

BKA

Forschungsreihe

Das Opfer und die Kriminalitäts- bekämpfung

BKA-Arbeitstagung 1995

36

*Das Opfer
und die
Kriminalitätsbekämpfung*



BKA-Forschungsreihe

herausgegeben vom

Bundeskriminalamt

Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe

Band 36

1

Beirat:

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Günther Kaiser

Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht,
Freiburg i. Br.

Wolfgang Sielaff

Leiter des Landeskriminalamts Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Tiedemann

Direktor des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der
Universität Freiburg i. Br.

Klaus Jürgen Timm

Direktor des Hessischen Landeskriminalamts

Kr 109 18-774 H 21111

Bundeskriminalamt (Hg.)

Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung

Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung
des Bundeskriminalamts
vom 14. bis 17. November 1995

Bundeskriminalamt Wiesbaden 1996

Redaktion:

*Fachbereich KI 13
Kriminologische Grundlagen, Erscheinungsformen
der Kriminalität, Delikts- und Tätergruppen (Phänomenologie),
wissenschaftliche Publikationen*



güterverzeichnis
382 BTJA 6

ISSN 0174 - 5433

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung des Bundeskriminalamts

Herstellung: Das DTP-Studio Moeres und Karg, Wiesbaden
Druck: Wiesbadener Graphische Betriebe

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Einführung | |
| Michael C. Baumann und Claudia Bernhardt | 7 |
| Begrüßung | |
| Hans-Ludwig Zachert | 27 |
| Eröffnungsansprache | |
| Manfred Kanther | 31 |
| Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung aus viktimologischer Sicht | |
| Gerd F. Kirchhoff | 37 |
| Opferbedürfnisse und Opfererwartungen | |
| Michael C. Baumann und Wolfram Schädler | 67 |
| Opferhilfe, opferorientierte Prävention und ihre Auswirkungen | |
| Jan van Dijk | 103 |
| Aktuelle Maßnahmen des Selbstschutzes von Opfern | |
| Winfried Roll | 119 |
| Viktimisierung durch Organisierte Kriminalität | |
| Hans-Ludwig Zachert | 149 |
| Professionelle Betreuung von schwer traumatisierten Opfern | |
| Carlo Mittendorff | 167 |
| Polizeibeamte als Opfer traumatischer Erlebnisse | |
| Knud Eike Buchmann | 181 |

| | |
|--|-----|
| Opferbehandlung bei der Polizei | |
| Jürgen Roters | 201 |
| Neue Methoden der Vernehmung von Opferzeugen: Professionelle Vernehmungszentren | |
| Kai Sten Hermann | 225 |
| Ausländer als Kriminalitätsoffer | |
| Wiebke Steffen | 247 |
| Opfer von Anlagebetrug | |
| Peter Janssen | 283 |
| Hermann J. Liebel | 291 |
| Schutz von Personen im Strafverfahren – Die Lage in Italien | |
| Manfred Maiwald | 311 |
| Schutz von Opferzeugen – Beispielhafte Aktivitäten in Italien | |
| Antonio Maffa | 325 |
| Was muß an der Lage der Kriminalitätsoffer in Deutschland verbessert werden? | |
| Eine Podiumsdiskussion | |
| Teilnehmer: | |
| Dieter Eppenstein | |
| Bernd-Ulrich Haagen | |
| Danielle Hermans | |
| Konrad Hobe | |
| Christine Steinherr | |
| Gesprächsleitung: | |
| Rainer Hofmeyer | 347 |
| Schlußwort | |
| Hans-Ludwig Zachert | 393 |
| Über die Referenten | 397 |

Über 20 Jahre viktimologische Forschung im Bundeskriminalamt

Michael C. Baurmann und Claudia Bernhardt

1 Viktimologische Forschung in der Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts

Seit Anfang der 70er Jahre wird in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts viktimologische Forschung unterstützt und selbst durchgeführt. 1976 wurde ein besonderer Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“ in der Forschungsgruppe eingerichtet, und in den letzten 20 Jahren publizierte das Bundeskriminalamt die Ergebnisse aus zahlreichen viktimologischen Forschungsprojekten. Das Bundeskriminalamt veröffentlichte weiterhin Untersuchungen, in denen dem Opferaspekt eine stärkere Bedeutung zukam. Anlässlich der Tagung im Bundeskriminalamt „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“ soll einleitend zum Tagungsband ein kleiner Überblick über die viktimologischen Forschungsaktivitäten des Bundeskriminalamts gegeben werden.¹

1.1 Befragungen von Kriminalitätsoffern: die Methode der Dunkelfeldforschung

Vor 23 Jahren wurden mit Mitteln des Bundeskriminalamts als erste umfassende Dunkelfeldbefragung in Deutschland Opfer interviewt. In der Folge gab es Opferinterviews mit unterschiedlichen Fragestellungen und als Replikationsstudien zum Längsschnittvergleich (Hat sich etwas im Dunkelfeld verändert? Was hat sich verändert?).² Eine Replikationsstudie zur Untersuchung „Empiri-

¹ Ein Gesamtverzeichnis zu den mittlerweile über 250 Veröffentlichungen der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts wurde von Ulrike Heetfeld und Margot Siegle 1995 zusammengestellt. In diesem Gesamtverzeichnis sind die einzelnen Buchreihen separat aufgeführt. Zu einigen Kriminalitätsbereichen werden auch themenorientierte Auflistungen angeboten.

² Hans-Dieter Schwind und andere: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Wiesbaden 1975.

sche Kriminalgeographie – Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum“³ wurde 1989 abgeschlossen.⁴ Das Bundeskriminalamt beteiligte sich auch an der internationalen, vergleichenden, telefonischen Dunkelfelduntersuchung.⁵ Schließlich führte die Forschungsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. während der Umbruchphase der deutschen Vereinigung einen retrograden deutschen Ost-West-Vergleich zum Dunkelfeld und zum Sicherheitsgefühl durch.⁶ Die Möglichkeit von Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Gewalkriminalität untersuchten Michael C. Baurmann, Dieter Hermann, Hans-Udo Störzer und Franz Streng mit einer sorgfältigen methodischen Machbarkeitsstudie in Heidelberg,⁷ die zu sehr beeindruckenden Ergebnissen führte: Eine telefonische Befragung zur Erforschung des Dunkelfelds im Bereich der Gewalkriminalität scheint grundsätzlich möglich zu sein, sofern nur genau genug gearbeitet wird.

Mit einer Untersuchung, die von Joachim Fiedler, Rolf Hoppe und anderen durchgeführt wurde,⁸ konnte das Dunkelfeld in einem sehr speziellen Bereich (Gefahren beim Trampeln) aufgehellt werden. Die Ergebnisse waren für viele Leser eine Überraschung: Das Trampeln ist rein zahlenmäßig offensichtlich kein wesentliches kriminogenes Feld.

1.2 Kriminalitätsfurcht und Bedrohtheitsgefühl – Schwereeinschätzung von Straftaten und Prävention

Vor einigen Jahren veröffentlichte die Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts interessante Arbeiten, in denen unter anderem das Bedrohtheitsgefühl und

³ Hans-Dieter Schwind, Wilfried Ahlborn und Rüdiger Weiß: Empirische Kriminalgeographie. Wiesbaden 1978.

⁴ Hans-Dieter Schwind, Wilfried Ahlborn und Rüdiger Weiß: Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87. Wiesbaden 1989.

⁵ Jan van Dijk und andere: Experience of Crime across the World. Deventer und Boston 1989.

⁶ Helmut Kury und andere: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden 1992 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).

⁷ Michael C. Baurmann und andere: Telefonische Befragung von Kriminalitätsoffern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73, 1, 1991, S. 1-15; sowie dieselben: The Heidelberg Victim Survey. In: Günther Kaiser und andere (Hg.): Victims and Criminal Justice. Freiburg i. Br. 1991, S. 441-467.

⁸ Joachim Fiedler, Rolf Hoppe und andere: Anhalterwesen und Anhaltergefahren unter besonderer Berücksichtigung des „Kurstrampens“. Wiesbaden 1989.

die Kriminalitätsfurcht und -angst in der Bevölkerung untersucht wurden.⁹ Dabei stellte sich auch heraus, daß das Bedrohtheitsgefühl bezüglich möglicher Viktimisierungen durch kriminelle Angriffe in der deutschen Bevölkerung nicht im Vordergrund steht, wenn über Ängste und Befürchtungen nachgedacht und gesprochen wird. Im internationalen Vergleich scheint die Kriminalitätsangst in Deutschland jedoch erhöht und das Sicherheitsgefühl in den östlichen Bundesländern noch einmal niedriger als im Westen zu sein.

Im Rahmen eines umfassenden Forschungsprojekts zum Thema „alltägliche Gewalt“ wurden mit Hilfe zweier eigenständiger Untersuchungen Schwereinschätzungen zu alltäglichen Erscheinungsformen gewalttätigen Handelns erfragt. Dabei zeigte sich, daß es zwischen der Bevölkerung und Polizeibeamten keine Unterschiede in der Reihenfolge, mit denen Gewalthandlungen als schwerwiegender und harmloser eingestuft wurden gab; wohl aber tendierte die Bevölkerung dazu, nahezu sämtliche Gewalthandlungen – trotz gleicher Reihenfolge – insgesamt als schwerwiegender einzustufen, als die Polizisten es taten. Durch eine Replikationsstudie nach drei Jahren hatte sich in der deutschen Bevölkerung die Bewertung gewalttätiger Handlungen nicht meßbar verändert.¹⁰

Im Bereich der Prävention veröffentlichte die Forschungsgruppe sehr viele Arbeiten¹¹, in denen unter anderem auch das (potentielle) Kriminalitätsoffer im Rahmen allgemeiner bzw. umfassender Darstellungen berücksichtigt wurde bzw. gar im Mittelpunkt der präventiven Konzepte stand¹² oder bei denen es

⁹ Ingo Gefeller und Clemens Trudewind: Bedrohtheitsgefühl. In: Hans-Dieter Schwind und andere: *Empirische Kriminalgeographie*. Wiesbaden 1978, S. 309-337; Hans-Jürgen Kerner: *Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit*. Wiesbaden 1980; Hans-Dieter Schwind, Wilfried Ahlborn und Rüdiger Weiß: *Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87*. Wiesbaden 1989, S. 126 ff.; sowie Helmut Kury und andere: *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit*. Wiesbaden 1992 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).

¹⁰ Monika Plate und Hans Schneider: *Schwereinschätzung von Gewalthandlungen*. Wiesbaden 1989.

¹¹ Und richtete 1995 einen neuen Fachbereich zum Thema „Prävention“ ein.

¹² Bundeskriminalamt (Hg.): *Kriminalpolizeiliche Vorbeugung*. Wiesbaden 1978; Edwin Kube: *Systematische Kriminalprävention*. Wiesbaden 1986 (1. Aufl.) und 1987 (2. Aufl.); Werner Vahlenkamp: *Kriminalitätsvorbeugung auf kommunaler Ebene*. Wiesbaden 1989.

um spezielle Präventionsbereiche ging.¹³ Bei den praktischen Umsetzungsvorschlägen standen dabei häufig viktimologische Aspekte im Vordergrund. In zwei dieser Veröffentlichungen¹⁴ wird ganz betont für einen Perspektivwechsel und eine opferfreundliche Prävention, die nicht mehr einseitig zu Lasten potentieller Opfer gehen soll, plädiert.

1.3 Untersuchungen zur Situation von Kriminalitätsoffern

Aus dem Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“ heraus wurden seit einigen Jahren auch Arbeiten vorgelegt, die sich mit der Situation von Kriminalitätsoffern im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie mit der Nachsorge für Krimina-

-
- ¹³ Für den Bereich „*Wohnungseinbruch, Wohnungsarchitektur und Städtebau*“: Bundeskriminalamt (Hg.): Symposium „Städtebau und Kriminalität“. Wiesbaden 1979; Klaus Rolinski: *Wohnhausarchitektur und Kriminalität*. Wiesbaden 1980; Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe: *Einbrüche in Wohnungen*. Wiesbaden 1981 (1. Aufl.) und 1982 (2. Aufl.); Klaus W. Krainz: *Prävention von Hauseinbrüchen*. Wiesbaden 1988; Jürgen Rehm und Wolfgang Servay: *Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter*. Wiesbaden 1989; Monika Plate, Ulrich Schwinges und Rüdiger Weiß: *Strukturen der Kriminalität in Solingen*. Wiesbaden 1989;
- für den Bereich „*Wirtschaftskriminalität und Betrugsdelikte*“: Günter Sieben und Peter Poerting: *Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer*. Wiesbaden 1977; Rainer Aprill und Peter Poerting: *Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität*. Wiesbaden 1979; Edwin Kube: *Prävention von Wirtschaftskriminalität unter Berücksichtigung der Umweltkriminalität*. Wiesbaden 1984 (1. Aufl.) und 1985 (2., erweiterte Aufl.); Hermann J. Liebel und Joachim Oehmichen: *Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug*. Wiesbaden 1992;
- für den Bereich „*Korruption*“: Werner Vahlenkamp und Ina Knauß: *Korruption – hinnehmen oder handeln? Mit einem Beitrag von Ernst-Heinrich Ahlf*. Wiesbaden 1995 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.);
- für den Bereich „*Sexualstraftaten*“: Michael C. Baurmann: *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*. Wiesbaden 1983 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.); Michael C. Baurmann: *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. In: Jörg Schuh und Martin Killias (Hg.): *Sexualdelinquenz*. Chur und Zürich 1992, S. 77-110;
- für den Bereich „*Bankraub*“: Heinz Büchler und Heinz Leineweber: *Bankraub und Sicherungstechnik*. Wiesbaden 1985; Wolfgang Servay und Jürgen Rehm: *Bankraub aus Sicht der Täter*. Wiesbaden 1986;
- für den Bereich „*Trampen*“: Joachim Fiedler, Rolf Hoppe und andere: *Anhalterwesen und Anhaltergefahren unter besonderer Berücksichtigung des „Kurztrampens“*. Wiesbaden 1989.
- ¹⁴ Z. B. Michael C. Baurmann: *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. In: Jörg Schuh und Martin Killias (Hg.): *Sexualdelinquenz*. Chur und Zürich 1992, S. 77-110.

litätsopfer befaßten. Michael C. Baurmann und Hans-Udo Störzer schlugen bereits 1981 die Einrichtung staatlicher Beratungsstellen zur Nachbetreuung von verletzten Kriminalitätsoffern vor.¹⁵ Im Anschluß daran wurden seit 1985 analoge Opferhilfeeinrichtungen durch das Hessische Justizministerium geschaffen. Eine Bestandsaufnahme zu Opferschutz und Opferberatung verfaßte Leo Schuster 1985.¹⁶

1995 legte die Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts schließlich in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Justizministerium ein Konzept zur Nachbetreuung besonders schwer traumatisierter Opfer aus spektakulären Kriminalfällen (wie Geiselnahme, Flugzeugentführung, Bankraub u. ä.) vor.¹⁷ Analoge Konzeptionen gibt es bereits im westlichen Ausland. So konnte beispielsweise der Direktor des Instituut voor Psycho-trauma in Utrecht, Carlo Mittendorff, bei der hier dokumentierten Tagung auch über die professionelle Betreuung traumatisierter Opfer in den Niederlanden referieren.¹⁸ In Deutschland hat die Idee eines Trauma- und Krisenzentrums zur Betreuung schwer traumatisierter Opfer und Verletzter zur Zeit gute Chancen, einer Verwirklichung näherzukommen.

Die Situation von Kriminalitätsoffern über verschiedene Deliktsbereiche hinweg wurde ebenso wie die Erwartungen und Bedürfnisse von Opferzeugen ab 1985 – erstmals in Deutschland – in der Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts untersucht. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse 1991.¹⁹ Dabei wurden die Erkenntnisse mit den Erfahrungen in- und ausländischer Studien verglichen und die Forschungsergebnisse anschließend mit speziellen, sehr aufwendigen Maßnahmen für die Polizeipraxis umgesetzt: Ein professioneller Videofilm wurde gedreht, der – exemplarisch dargestellt an drei Fällen, nämlich einem Wohnungseinbruch, einem Straßenraub und einer Vergewaltigung – das Empfinden der Kriminalitätsoffern verdeutlicht, wenn sie ihren Fall bei der

¹⁵ Michael C. Baurmann und Hans-Udo Störzer: S.O.S. Gewalt. In: Hans-Dieter Degler (Hg.): Vergewaltigte Frauen berichten. Reinbek bei Hamburg 1981, S. 39-56.

¹⁶ Leo Schuster: Opferschutz und Opferberatung. Wiesbaden 1985.

¹⁷ Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler: Konzept für ein Trauma- und Krisenzentrum in Deutschland. Wiesbaden 1995.

¹⁸ Carlo Mittendorff: Professionelle Betreuung von traumatisierten Opfern. Vortrag bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 am 15.11.1995 (siehe S. 167-179).

¹⁹ Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat. Wiesbaden 1991 (1. Aufl.) und 1996 (2., wesentlich überarbeitete und erweiterte Aufl.).

Polizei zur Anzeige bringen.²⁰ Der Film dient als Lehrfilm für die polizeiliche Aus- und Fortbildung und soll zum professionelleren Umgang mit den Opfern beitragen helfen. Ein erster Erfahrungsbericht über den Einsatz und die Wirkung dieses viktimologischen Medienpakets wurde 1996 abgegeben.²¹ Die Ergebnisse aus diesem viktimologischen Forschungsprojekt werden mittlerweile mit Hilfe vieler polizeilicher und juristischer Fortbildungsveranstaltungen, vor allem über Polizeischulen, Fachhochschulen, die Polizei-Führungsakademie in Münster und die Deutsche Richterakademie in Trier und Wustrau, in die Berufsfelder Polizei und Justiz hineingetragen.

1.4 Viktimologische Forschungsprojekte zu speziellen Opfergruppen

Neben diesen umfassenden Untersuchungen zur Situation der Kriminalitätsoffer im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie zur Opferunterstützung wurden in der Forschungsgruppe weitere viktimologische Projekte zu speziellen Opfergruppen und speziellen Deliktsbereichen unterstützt oder durchgeführt.

1.4.1 Opfer von Geiselnahme und erpresserischem Menschenraub

Wolfgang D. Salewski und Kurt Schaefer beschrieben 1979 vor allem die affektiven Zustände, die auf Opfer- und Täterseite in der Extremsituation der Geiselnahme, beispielsweise bei einer Flugzeugentführung, einwirken können und leiteten Schlußfolgerungen für die polizeiliche Verhandlungsführung und für die Befreiungsaktion durch Polizeikräfte daraus ab.²²

1.4.2 Opfer von Wirtschaftskriminalität

Durch verschiedene Forschungsprojekte des Bundeskriminalamts konnte deutlich gemacht werden, daß in bestimmten Feldern der Wirtschaftskriminalität

²⁰ Bundeskriminalamt (Hg.): Opfer nach der Straftat. (Videofilm samt pädagogischem Begleitheft für die polizeiliche Aus- und Fortbildung) Wiesbaden 1995. Sowohl das Projekt, als auch der Videolehrfilm wurden auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 vorgestellt.

²¹ Michael C. Baurmann und Margot Siegle: Das Opfer nach der Straftat. In: Bundeskriminalamt (Hg.): KI 1 -Forum 1995. Wiesbaden 1996, S. 51 - 65.

²² Wolfgang D. Salewski und Kurt Schaefer: Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub. Wiesbaden 1979.

den Tätern über eine verbesserte Prävention auf Opferseite begegnet werden kann.²³ Eine Studie des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 1992²⁴ zeigte allerdings auch, daß Menschen Opfer von Wirtschaftskriminellen werden können, wenn sie sich selbst völlig blind auf leere Gewinnversprechungen einlassen. Gerade hier ist jedoch aus viktimologischer Sicht anzumerken, daß die eventuelle Naivität des Opfers nicht das kriminelle Vorgehen des Straftäters rechtfertigt. Schadenfreude und Sarkasmus wären in solchen Fällen wohl völlig fehl am Platz. Peter Janssen und Hermann J. Liebel haben ihre Einschätzungen zu diesem Problem in einem gemeinsamen Vortrag auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 lebhaft vertreten.

1.4.3 Anhalterwesen und Anhaltergefahren

Joachim Fiedler, Rolf Hoppe und andere²⁵ untersuchten das Ausmaß des Trampens unter den Jugendlichen und die damit zusammenhängenden Gefahren, die diese dabei erlebt hatten (Dunkelfeldbefragung in Form einer Opferbefragung). Es zeigte sich, daß kriminelle Handlungen selten mit dem Trampen in Verbindung stehen und die größten Gefahren beim Trampen aus Verkehrsunfällen resultieren, beispielsweise bei Diskofahrten an Wochenenden mit alkoholisierten Fahrern. Die Autoren machten praktische Vorschläge für alternative Verkehrssysteme vor allem als Ersatz für den ausgedünnten öffentlichen Personennahverkehr.

1.4.4 Kinder als Opfer

Untersuchungen mit anschließenden Veröffentlichungen zur Situation kindlicher Kriminalitätsoffer wurden im Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“

²³ Günter Sieben und Peter Poerting: Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer. Wiesbaden 1977.

Rainer Aprill und Peter Poerting: Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1979.

Edwin Kube: Prävention von Wirtschaftskriminalität unter Berücksichtigung der Umweltkriminalität. Wiesbaden 1984 (1. Aufl.) und 1985 (2., erweiterte Aufl.).

²⁴ Hermann Liebel und Joachim Oehmichen: Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug. Wiesbaden 1992.

²⁵ Joachim Fiedler, Rolf Hoppe und andere: Anhalterwesen und Anhaltergefahren unter besonderer Berücksichtigung des „Kurztrampens“. Wiesbaden 1989.

des Bundeskriminalamts von Beginn an durchgeführt. Dabei standen die Themen „sexuelle Gewalt gegen Kinder“²⁶ und „Kindesmißhandlung“²⁷ im Vordergrund. Oftmals schon wurden Vertreter der Forschungsgruppe zu Bundestagsanhörungen oder zu Anhörungen vor die Kinderkommission des Deutschen Bundestags geladen.

Besonders wichtig scheint für die Zukunft, daß Jugendliche nicht ausschließlich als (potentielle) Täter und Kinder nicht ausschließlich als (potentielle) Opfer betrachtet werden. Das Nebeneinander von Täter- und Opferrollen scheint insbesondere bei männlichen Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung zu sein. Für den Bereich der Sexualdelinquenz konnte Michael C. Baurmann beispielsweise nachweisen, daß bei den angezeigten Fällen von sexuellem Mißbrauch (die – meist weiblichen – Opfer sind in diesen Fällen unter 14 Jahre alt) die am stärksten belastete Tätergruppe die der männlichen 14jährigen war.²⁸ Speziell die männlichen Kinder und Jugendlichen scheinen im Bereich der Gewaltkriminalität sowohl als Täter als auch als Opfer quantitativ stark belastet zu sein. Durch das Ausblenden einer Seite der Kriminalität – was die Polizeiliche Kriminalstatistik durch die getrennte Auflistung nahelegt – wird in der kriminalpolitischen Diskussion ein falscher Akzent gesetzt.

Sehr sorgfältig müssen auch die kindlichen Kriminalitätsoffer und Opferzeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren geschützt werden. Als Kinder- und Frauenbeauftragte der Bayerischen Polizei konnte Christine Steinherr auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 über ihre besonders sinnvolle Arbeit zum Schutz der Kinder vor sekundären Viktimisierungen bei der Polizei sprechen.²⁹ Die Polizei in Glostrup (Dänemark) kann hier mit ihrem Pro-

²⁶ Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden 1983 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.); sowie Michael C. Baurmann speziell zum Thema Prävention in sexuellen Ausbeutungsverhältnissen durch Bekannte und Verwandte des Kindes: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Jörg Schuh und Martin Killias (Hg.): Sexualdelinquenz. Chur und Zürich 1992, S. 77-110.

²⁷ Michael C. Baurmann: Kinder leben in Gewaltverhältnissen. In: Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hg.): Hearing: Gewalt in der Familie. Marburg 1991, S. 1-16.

²⁸ Ein erster Ansatz, dies aufzuklären, wurde in dem Beitrag von Michael C. Baurmann für den Bereich „Sexualopfer und Sexualtäter“ versucht: Junge Menschen und sexuelle Delinquenz. In: Wilhelm Rotthaus (Hg.): Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher. Dortmund 1991, S. 49-69.

²⁹ Christine Steinherr: Beitrag im Rahmen der Podiumsdiskussion bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 am 17.11.1995 (siehe S. 350-358).

gramm, bei dem Kindervernehmungen mit Video aufgezeichnet werden und das Kai Sten Hermann³⁰ den Tagungsteilnehmern näherbrachte, als Vorbild dienen. Wahrscheinlich benötigt die Polizei in der Zukunft nicht nur Opferbeauftragte für spezielle Opfergruppen (hier Kinder und Frauen), sondern eher allgemeine Opferbeauftragte, damit der Service gegenüber Opferzeugen bei der Polizei optimiert werden kann.

1.4.5 Frauen als Opfer

Bereits vor nunmehr 25 Jahren wies das Bundeskriminalamt darauf hin, daß die schwerwiegenden sexuellen Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen vor allem von Tätern begangen werden, die dem Opfer schon vor der Tat bekannt oder sogar mit ihm verwandt sind. Signifikante Korrelationen zwischen dem Bekanntheitsgrad zwischen Opfer und Täter vor der Tat einerseits und der Schwere des Sexualdelikts (bestimmt durch Intensität der Handlung, Anzahl der Handlungen und Dauer des strafbaren Kontakts) andererseits konnten festgestellt werden. Aufwendige und sorgfältige Untersuchungen bestätigten diese Ergebnisse³¹, was zu großen Veränderungen bei den präventiven Konzepten führte. Es mußten Wege zur Abkehr von der Warnung vor dem fremden Sexualtäter und hin zu neuen Konzepten bezüglich der Prävention im sozialen Nahbereich gefunden werden.³² Daraus entstanden unter anderem auch einige Arbeiten zum Thema „Gewalttätigkeiten durch Männer“ und wie damit präventiv auf Täterseite umgegangen werden könnte.³³

Im Rahmen einer weiteren Untersuchung haben die Polizeibeamten Hans Fehrmann, Klaus Jakobs und andere die Behandlung von vergewaltigten Frauen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Krankenhaus und Gericht näher untersucht³⁴

³⁰ Kai Sten Hermann: Neue Methoden der Vernehmung von Opferzeugen. Vortrag bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 am 16.11.1995 (siehe S. 225-245).

³¹ Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden 1983 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).

³² Michael C. Baurmann: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Jörg Schuh und Martin Killias (Hg.): Sexualdelinquenz. Chur und Zürich 1992, S. 77-110.

³³ Michael C. Baurmann: Lernen Männer langsam? In: Die Frauenministerin des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Gewalt-Thema für Frauen und Männer. Dokumentation einer Fachtagung. Kiel 1992, S. 45-68; und Michael C. Baurmann: Männerfocus = Gewaltfocus = Täterfocus? In: Karl Weilbach und Waldemar Kiessling (Hg.): Mann Sein – ein Wagnis. Oldenburg 1992, S. 30-58.

³⁴ Hans Fehrmann und andere: Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Wiesbaden 1986.

und deren Verhaltensweisen, Strukturen sowie Organisationsformen beschrieben, die die betroffenen Frauen besonders belasten.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesfrauenministerium entstand weiterhin eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag an ein Expertinnenteam vergab, ein Fortbildungspaket für polizeiliche Sachbearbeiter/innen im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ zu entwickeln. Dieses Fortbildungspaket liegt mittlerweile vor und wurde seitens des Frauenministeriums auch an alle Länderpolizeien weitergegeben.³⁵

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Gleichbehandlung von sexueller Gewalt außerhalb und innerhalb der Ehe – zwecks Streichung des Begriffs „außerehelich“ in den §§ 177 ff. StGB – wurde im Anschluß an Dirk Helmken³⁶ ein Beitrag zum vermuteten Ausmaß sexueller Gewalt in Ehe und Beziehung sowie zu den Argumenten pro und kontra Gleichstellung vorgelegt³⁷. In der Folge kam es zu mehreren Anhörungen des entsprechenden Experten des Bundeskriminalamts in Bundestag und Bundesrat.

1.4.6 Alte Menschen als Kriminalitätsoffer

Der Anteil der alten Menschen in der deutschen Bevölkerung steigt immer mehr an, und so muß im Zusammenhang mit diesen enormen demographischen Veränderungen hier mit zunehmenden sozialen Problemen gerechnet werden, die teilweise auch in den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung hineinreichen können. Bereits vor 15 Jahren wurden aus der Forschungsgruppe heraus die Viktimisierungsraten alter Menschen analysiert und für sie bestehende Präventionsmethoden und -modelle beschrieben.³⁸ Bereits bei dieser Analyse wurde deutlich, daß ältere Menschen bei uns verhältnismäßig selten Kriminalitätsoffer werden, ihre Kriminalitätsfurcht jedoch unverhältnismäßig hoch ausgeprägt ist und Einschränkungen (strukturelle Viktimisierungen) eher Folge der – teilweise unbegründeten – Kriminalitätsangst sind. Insofern ist,

³⁵ Gudrun Wrage, Dörte Marth und Margret Helf: Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“. Bonn 1995.

³⁶ Dirk Helmken: Vergewaltigung in der Ehe. Heidelberg 1979.

³⁷ Michael C. Baurmann: Sexuelle Gewalttätigkeit in der Ehe. In: Deutsche Richterakademie (Hg.): Gewalt gegen Frauen – Gewalt in der Familie. Heidelberg 1990, S. 37-47.

³⁸ Michael C. Baurmann: Alte Menschen als (Kriminalitäts-)Opfer. In: Zeitschrift für Gerontologie, 1981, S. 245-258.

bezogen auf diese Bevölkerungsgruppe, die Arbeit an dem Thema „Kriminalitätsangst“ besonders wichtig.³⁹

Eine neuere Arbeit zu den gewalttätigen Viktimisierungen alter Menschen in Deutschland legte 1994 Ernst-Heinrich Ahlf vor.⁴⁰ Er konnte deutlich machen, daß alte Menschen im Sinne der polizeilichen Kriminalstatistik erstaunlich selten als Gewaltopfer in Erscheinung treten – lediglich im Bereich des Handtaschenraubs gibt es erhöhte Belastungszahlen zum Nachteil älterer Frauen -, daß die Probleme aber vielmehr in anderen sozialen Feldern zu suchen sind, für die die Polizei nicht oder selten zuständig ist (Gewalttätigkeiten in Pflege- und Abhängigkeitsverhältnissen, hilflose, abhängige alte Menschen, Überforderung des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen usw.). Allerdings werden alte Menschen wohl auch deshalb ausgesprochen selten Kriminalitätsoffer, weil sie sich mit zunehmendem Alter stärker aus dem sozialen Leben zurückziehen. Dieser soziale Rückzug entsteht bei vielen von ihnen wohl auch wegen der Angst, sie könnten Opfer einer Straftat werden. Die alten Menschen werden dann zwar seltener Kriminalitätsoffer, dafür aber wohl eher Opfer altenfeindlicher Strukturen („strukturelle Viktimisation“).

Ein umfassender Band zum Thema „Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer“⁴¹ erschien 1995 in der Reihe Polizei des Bundeskriminalamts. Geschrieben wurde er von einem Polizeipraktiker, der unter anderem Erfahrungen mit Präventionsprogrammen bei älteren Menschen gesammelt hatte.

2 Polizei und Viktimologie – Die Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995

Die Verbindung zwischen polizeilicher Tätigkeit und Viktimologie ist häufig enger als es Polizeibeamte und ihre Vorgesetzten wahrhaben wollen. Zum einen

³⁹ Das Bundeskriminalamt hat zum Thema „allgemeines Sicherheitsgefühl“ einige Forschungsarbeiten im Rahmen von Dunkelfelduntersuchungen und im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen gefördert. Besonders einschlägig waren die Arbeiten von Hans-Jürgen Kerner: *Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit*. Wiesbaden 1980; sowie Helmut Kury und andere: *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden 1992 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).

⁴⁰ Ernst-Heinrich Ahlf: *Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität*. In: *Zeitschrift für Gerontologie*, 27, 1994, S. 289-298.

⁴¹ Frank Kawelovski: *Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer*. Wiesbaden 1995.

werden Polizeibeamte und -beamtinnen nur allzuoft im Rahmen ihrer Dienstverrichtung selbst Opfer von Straftaten oder leiden unter Ereignissen und Eindrücken, die sie durch ihre Arbeit erfahren haben und immer wieder erfahren. Nicht nur in dem Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“ der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts wird es als dringend notwendig erachtet, daß auch für polizeiliche (und andere) Einsatzkräfte im Falle schwerwiegender Traumatisierung durch Einsatzfälle eine professionelle Nachbetreuungsmöglichkeit geschaffen wird. Es ist aus Fürsorgegesichtspunkten nicht zu verantworten, daß Polizeibeamte, wenn sie in Einsatzfällen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben schwerwiegend geschädigt werden, kein ausreichendes Nachbetreuungsangebot erhalten. Der Nachbetreuungsaspekt ist neben der dringend notwendigen Eigensicherung bei Polizeibeamten⁴² von ebenso großer Bedeutung. Deshalb wurde für die Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 auch Knud Eike Buchmann von der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Villingen-Schwenningen eingeladen. Dort wurde ein spezieller Arbeitskreis zur Nachbetreuung von Einsatzkräften initiiert. Die Notwendigkeit und die konzeptionellen Überlegungen für eine solche Einrichtung stellte Knud Eike Buchmann in überzeugender Weise mit seinem Vortrag dar.

Zum anderen ist die Polizei oft diejenige Einrichtung, zu der ein Kriminalitätsopfer den ersten Kontakt nach der erlebten Straftat hat. In diesem Moment ist es nicht nur aus Humanitätsgründen Aufgabe der Polizei, alles dafür zu tun, eine zweite Viktimisierung des Opfers zu vermeiden. Auch Eigeninteresse ist es, das die betroffenen Polizeibeamten und -beamtinnen zu sensiblem Handeln veranlassen sollte.

„Das Opfer, Dein Freund und Helfer“⁴³, rief Jan van Dijk den an der Arbeitstagung im Bundeskriminalamt teilnehmenden Polizei- und Justizangehörigen zu und betonte damit die Wichtigkeit des Opferzeugen für die Arbeit von Polizei und Justiz. Das Opfer nämlich ist häufig der einzige Mensch, der im Zusammenhang mit der Tat direkten Kontakt zu dem Täter hatte. Es kennt den Täter, hat ihn gesehen und als Mensch erlebt. Der Opferzeuge weiß oft mehr vom Täter zu berichten als beispielsweise eine am Tatort gefundene Fingerabdruck-

⁴² Eine sehr frühe Veröffentlichung zu diesem Thema legten Klaus Sessar und andere bereits 1980 in der BKA-Forschungsreihe vor: Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung. Wiesbaden 1980.

⁴³ Jan van Dijk: Opferhilfe, opferorientierte Prävention und ihre Auswirkungen. Vortrag bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 am 15.11.1995 (siehe S. 103-117).

spur. Dabei ist für die die Straftat aufnehmenden und ermittelnden Beamtinnen und Beamten Sensibilität geboten, denn das Opfer fühlt sich selbst nicht als Beweismittel sondern als Mensch, dem durch ein unerwartetes, vielleicht zufälliges Ereignis Schaden zugefügt wurde, und möchte demnach auch als Mensch ernst genommen werden.

Allzu oft fühlen sich Kriminalitätsoffer durch Polizei und Justiz schlecht behandelt. Dies zeigt sich einerseits in Unachtsamkeiten wie beispielsweise der Gedankenlosigkeit, mit der Polizei und Staatsanwaltschaft mit wiedergefundenen oder beschlagnahmten Gegenständen des Opfers umgehen (für die Behörden sind solche Gegenstände Sachbeweise, für das Opfer persönliches Eigentum), andererseits auch darin, daß das Opfer nur noch als Zeuge betrachtet und behandelt, seine Opferrolle nicht wahrgenommen und anerkannt wird.

Das Opfer ist in den Kriminalfall persönlich verwickelt, nicht nur während des Geschehens der Tat, sondern auch in dem sich anschließenden Ermittlungs- und Strafverfahren. Es möchte in dieser Verwicklung auch über dieses Verfahren informiert werden. Dennoch fragt es – vielleicht aus Scheu gegenüber der Staatsmacht – nicht aktiv nach. Die Aktivität wird auf Seiten der Polizei erwartet. Dabei ist das Aushändigen eines Merkblatts allein in der Regel zu unpersönlich, zumal viele Merkblätter in ihrer Aufmachung und juristischen Ausdrucksweise für die Zielgruppe nicht angemessen sind. Das Kriminalitätsoffer ist ein persönliches Individuum und möchte auch als solches wahrgenommen, nicht etwa mit einem „Massenblättchen“ abgefertigt werden.

Zu einem Wechsel der Perspektive „raus aus den Polizeistiefeln, rein in die Opferschuhe“ rief gleich zu Beginn der Tagung Gerd F. Kirchhoff aus diesem Grunde die Tagungsteilnehmer auf. Doch gerade den 85 % aus dem Bereich Polizei, Justiz, Staatsanwaltschaft stammenden Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts fiel das nicht immer leicht.

Obwohl opferperspektivisch gesehen insbesondere im Rahmen der Aus- und Fortbildung Fortschritte bei der Polizei zu vermerken sind, was sich schon darin zeigt, daß eine Tagung mit dem Schwerpunkt Viktimologie bei der Polizei überhaupt stattfindet, wird doch immer wieder die Konzentration der Ermittlungsbehörden auf die Täterseite deutlich. Besonders auffällig wird dies in dem Bereich „Ausländer als Kriminalitätsoffer“.

Wird im kriminalpolitischen Kontext über Ausländer geredet, so fast ausschließlich über Ausländer als Täter. Ausländer als Kriminalitätsoffer kommen

kaum vor. In den Polizeilichen Kriminalstatistiken beispielsweise und in der Strafverfolgungsstatistik werden Ausländer nur als Tatverdächtige bzw. Täter erfaßt, nicht aber in ihrer Opferrolle. Unser Wissensstand über Lage und Ausmaß der Opferwerdung von Ausländern und Ausländerinnen in Deutschland ist mehr als dürftig. Die Kriminologische Forschungsgruppe des Bayerischen Landeskriminalamts ging 1995 die Problematik Ausländer als Kriminalitätsopfer durch eine umfassende, ganzheitliche und ausgewogene Hellfeldanalyse an.⁴⁴ Bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 konnte Wiebke Steffen, Leiterin des Dezernats Forschung, Statistik, Prävention beim Bayerischen Landeskriminalamt, über die Ergebnisse berichten.⁴⁵

Große Dunkelfelder existieren allerdings insbesondere in den Bereichen Gewalttätigkeiten innerhalb ausländischer Familien, Ausländerinnen mit strengen Moralvorstellungen als Opfer sexueller Gewalttätigkeiten, ausländische Jugendliche als Gewaltopfer, Bagatelldelikte mit ausländischen Opfern, Kriminalitätsangst von Ausländern und Ausländerinnen. Häufig leben besonders in den Anfangsjahren Migrantengruppen unter sich. Sind nun deutsche Polizei und Justiz ebenfalls ethnisch abgeschottet, fehlt es ihnen an interkulturellem Wissen, so werden sich auch Ausländer und Ausländerinnen hier selten verstanden fühlen und den Gang zur Polizei scheuen.

Probleme tauchen für das Kriminalitätsopfer häufig auch auf, wenn es um Schadenswiedergutmachung geht. Es grenzt an die Belastbarkeit eines Kriminalitätsopfers, wenn es nach dem beschwerlichen Strafprozeß auch noch einen Zivilprozeß auf sich nehmen soll, um einen Schadensausgleich erhalten zu können. Die Möglichkeit des Schadensausgleichs durch den Täter im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens ist wegen der Schwierigkeit, die Richter mit der unterschiedlichen Systematik eines Strafprozesses gegenüber zivilrechtlichem Ausgleich haben, nahezu in Vergessenheit geraten. Eine Hilfe zur Verarbeitung der Tat können für das Opfer friedensstiftende Maßnahmen wie Entschuldigung und Verantwortungsübernahme durch den Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs sein. Doch neigen auch hier beteiligte Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz dazu, ihr Ziel darauf zu konzentrieren, dem Täter zu helfen, ihm die Strafe zu ersparen. Dabei wird häufig das Opfer überrum-

⁴⁴ Johannes Luff und Manfred Gerum: Ausländer als Opfer von Straftaten. (Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, Bayerisches Landeskriminalamt) München 1995.

⁴⁵ Wiebke Steffen: Ausländer als Opfer von Straftaten. Vortrag bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 am 16.11.1995 (siehe S. 247-282).

pelt, seine Bedürfnisse übersehen, ihm als demjenigen, der unverschuldet unter der Tat leidet, die Möglichkeit vorenthalten, sich einem solchen Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, einem (erneuten) direkten Kontakt mit dem Täter zu verschließen.



Eröffnung der Tagung im Großen Saal des Bundeskriminalamts.

Von großer Bedeutung ist das Kriminalitätsoffer für die Polizei auch im Bereich der Prävention. Die Polizei erhält nicht nur die für eine Präventionsmaßnahme nötigen Informationen von den Kriminalitätsoffern. Sie kann gerade für diesen Arbeitsbereich viel aus den Opfererfahrungen lernen. Die (potentiellen) Opfer sind auch Ziel der polizeilichen Präventionsmaßnahmen. Wie oft aber gehen diese Präventionsmaßnahmen ausschließlich zu Lasten des Opfers. Man stelle sich nur vor, ein Mensch wird beispielsweise durch ein zufälliges Ereignis Opfer einer Straftat und Hauptzeuge für diese Tat. Die Polizei fürchtet aus dieser Rolle heraus weitere Angriffe auf das Leben des Opfers und stellt es aus diesem Grunde unter Zeugenschutz. Denken die den Zeugenschutz durchführenden Beamten und Beamtinnen darüber nach, was eine solche Maßnahme für das Opfer bedeutet, wie sehr es ein weiteres Mal Opfer der für es zufälligen Tat wird, wenn es seinen Lebensraum aufgeben, sich verstecken, vielleicht gar seine Identität verleugnen muß – zur Sicherung des Strafverfahrens? Aber nicht erst hier gibt es eine Präventionsbelastung des (potentiellen) Kriminali-

tätsopfers. Man denke nur an all die Schlösser, Tresore, Zäune, Wegfahrsperrren, Überwachungsanlagen u.s.w., mit denen Menschen immer mehr mißtrauisch ihr Hab und Gut zu schützen versuchen.

Das Hauptaugenmerk der Justiz- und Ermittlungsbehörden ist noch immer auf den Täter gerichtet. Doch nicht nur für sie, auch für das gesamte Umfeld, wie beispielsweise die Medienwelt, sind Tat und Täter viel spannendere Objekte. Selbst in der Pressekonferenz am Rande der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995, die sich ja ausdrücklich mit dem Kriminalitätsoffer befaßte, fokussierte sich das journalistische Interesse ausschließlich auf zu dieser Zeit in Deutschland aktive Einbrecherbanden.

Aber auch wenn die Diskussionen während der Tagung zeigten, daß häufig das Gefühl für das Opfer einer Straftat bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden noch hinter dem Interesse an Tat und Täter zurückbleibt und insbesondere seitens der Justiz Angst vor wesentlichen Änderungen bei der Durchführung von Strafverfahren zu Gunsten des Opfers besteht, so war doch ebenso zu spüren, daß sich viktimologisch gesehen ein Generationswechsel bei den Strafverfolgungsbehörden vollzieht. Bleibt zu hoffen, daß die Appelle und Diskussionen, die bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts 1995 laut wurden, nicht ungenutzt verhallen.

Literaturverzeichnis

- Ahlf, Ernst-Heinrich: Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität. In: Zeitschrift für Gerontologie, 27, 1994, S. 289-298.
- Aprill, Rainer und Peter Poerting: Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität. Bericht über die Ergebnisse einer Befragung. Wiesbaden 1979.
- Baurmann, Michael C.: Alte Menschen als (Kriminalitäts-)Opfer. In: Zeitschrift für Gerontologie, 1981, S. 245-258.
- Baurmann, Michael C.: Junge Menschen und sexuelle Delinquenz. In: Wilhelm Rotthaus (Hg.): Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher. Dortmund 1991, S. 49-69.
- Baurmann, Michael C.: Kinder leben in Gewaltverhältnissen. Ausmaß und Erscheinungsformen der Gewalttätigkeit gegen Kinder. In: Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hg.): Hearing: Gewalt in der Familie. Kindesmißhandlung und Kinderschutz. Marburg 1991, S. 1-16.
- Baurmann, Michael C.: Lernen Männer langsam? Männer setzen sich mit der Männer- und Täterrolle auseinander. In: Die Frauenministerin des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Gewalt – Thema für Frauen und Männer. Dokumentation einer Fachtagung. Kiel 1992, S. 45-68.
- Baurmann, Michael C.: Männerfocus = Gewaltfocus = Täterfocus? In: Karl Weillbach und Waldemar Kiessling (Hg.): Mann Sein – ein Wagnis. Oldenburg 1992, S. 30-58.
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden 1983 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).
- Baurmann, Michael C.: Sexuelle Gewalttätigkeit in der Ehe. In: Deutsche Richterakademie (Hg.): Gewalt gegen Frauen – Gewalt in der Familie. Heidelberg 1990, S. 37-47.
- Baurmann, Michael C.: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zur Phänomenologie sowie zu Problemen der Prävention und Intervention. In: Jörg Schuh und Martin Killias (Hg.): Sexualdelinquenz. Délinquance sexuelle. Chur und Zürich 1992, S. 77-110.

- Baurmann, Michael C. und andere: Telefonische Befragung von Kriminalitätssopfern. Ein neuer Weg ins Dunkelfeld? In: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73, 1, 1991, S. 1-15; sowie dieselben: The Heidelberg Victim Survey. Telephone Interviewing of Victims of Violent Crime. A New Approach to Unreported Crime? In: Günther Kaiser und andere (Hg.): Victims and Criminal Justice. Freiburg i. Br. 1991, S. 441-467.
- Baurmann, Michael C. und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Mit weiteren Beiträgen von Margarete Mitscherlich sowie Rolf Guntermann und Inge Möbus. Wiesbaden 1991 (1. Aufl.) und 1996 (2., wesentlich überarbeitete und erweiterte Aufl.).
- Baurmann, Michael C. und Wolfram Schädler: Konzept für ein Trauma- und Krisenzentrum in Deutschland. Wiesbaden 1995.
- Baurmann, Michael C. und Margot Siegle: Das Opfer nach der Straftat. Erwartungen und Perspektiven. Ein Videofilm für die polizeiliche Aus- und Fortbildung. In: Bundeskriminalamt (Hg.): KI 1-Forum 1995. Wiesbaden 1996.
- Baurmann, Michael C. und Hans-Udo Störzer: S.O.S. Gewalt. Ein Modell zur Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich sexueller Gewalt. In: Hans-Dieter Degler (Hg.): Vergewaltigte Frauen berichten. Reinbek bei Hamburg 1981, S. 77-110.
- Büchler, Heinz und Heinz Leineweber: Bankraub und Sicherungstechnik. Sicherungstechnische Einrichtungen und ihre Auswirkungen auf das Täterverhalten bei Raubüberfällen auf Geldinstitute. Wiesbaden 1985.
- Bundeskriminalamt (Hg.): Kriminalpolizeiliche Vorbeugung. Wiesbaden 1978.
- Bundeskriminalamt (Hg.): Opfer nach der Straftat. Erwartungen und Perspektiven. (Videofilm samt pädagogischem Begleitheft für die polizeiliche Aus- und Fortbildung). Wiesbaden 1995.
- Bundeskriminalamt (Hg.): Symposium „Städtebau und Kriminalität“. Wiesbaden 1979.
- Fehrmann, Hans und andere: Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Wiesbaden 1986.

- Fiedler, Joachim und andere: Anhalterwesen und Anhaltergefahren unter besonderer Berücksichtigung des „Kurztrampens“. Wiesbaden 1989.
- Gefeller, Ingo und Clemens Trudewind: Bedrohtheitsgefühl. In: Hans-Dieter Schwind und andere: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum. „Kriminalitätsatlas Bochum“. Wiesbaden 1978, S. 309-337.
- Helmken, Dirk: Vergewaltigung in der Ehe. Heidelberg 1979.
- Kawelowski, Frank: Ältere Menschen als Kriminalitätsopfer. Wiesbaden 1995.
- Kerner, Hans-Jürgen: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland. Mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland. Wiesbaden 1980.
- Krainz, Klaus W.: Prävention von Hauseinbrüchen. Ergebnisse einer Täterbefragung. Wiesbaden 1988.
- Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe: Einbrüche in Wohnungen. Eine Pilotstudie. Wiesbaden 1981 (1. Aufl.) und 1982 (2. Aufl.).
- Kube, Edwin: Prävention von Wirtschaftskriminalität unter Berücksichtigung der Umweltkriminalität. Möglichkeiten und Grenzen. Wiesbaden 1984 (1. Aufl.) und 1985 (2., erweiterte Aufl.).
- Kube, Edwin: Systematische Kriminalprävention. Wiesbaden 1986.
- Kube, Edwin: Systematische Kriminalprävention. Ein strategisches Konzept mit praktischen Hinweisen. Wiesbaden 1987.
- Kury, Helmut und andere: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierung, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung. Wiesbaden 1992 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).
- Liebel, Hermann J. und Joachim Oehmichen: Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug. Wiesbaden 1992.
- Plate, Monika und Hans Schneider: Schwereereinschätzung von Gewalthandlungen. Wiesbaden 1989.
- Plate, Monika, Ulrich Schwinges und Rüdiger Weiß: Strukturen der Kriminalität in Solingen. Eine Untersuchung zu Zusammenhängen zwischen baulichen und sozialen Merkmalen und dem Kriminalitätsaufkommen. Wiesbaden 1989.

- Rehm, Jürgen und Wolfgang Servay: Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter. Wiesbaden 1989.
- Rolinski, Klaus: Wohnhausarchitektur und Kriminalität. Wiesbaden 1980.
- Salewski, Wolfgang D. und Kurt Schaefer: Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub. Wiesbaden 1979.
- Schuster, Leo: Opferschutz und Opferberatung. Eine Bestandsaufnahme. Wiesbaden 1985.
- Schwind, Hans-Dieter, Wilfried Ahlborn und Rüdiger Weiß: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum. „Kriminalitätsatlas Bochum“. Wiesbaden 1978.
- Schwind, Hans-Dieter, Wilfried Ahlborn und Rüdiger Weiß: Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87. Eine Replikationsstudie. Wiesbaden 1989.
- Schwind, Hans-Dieter und andere: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Wiesbaden 1975.
- Servay, Wolfgang und Jürgen Rehm: Bankraub aus Sicht der Täter. Täterleitende Faktoren bei Raubüberfällen auf Geldinstitute. Wiesbaden 1986.
- Sessar, Klaus und andere: Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung. Eine Studie zur Eigensicherung. Wiesbaden 1980.
- Sieben, Günter und Peter Poerting: Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer. Eine Bestandsaufnahme. Wiesbaden 1977.
- Vahlenkamp, Werner: Kriminalitätsvorbeugung auf kommunaler Ebene. Ergebnisse einer Städteumfrage des Bundeskriminalamtes mit Unterstützung des Deutschen Städtetages. Wiesbaden 1989.
- Vahlenkamp, Werner und Ina Knauß: Korruption – hinnehmen oder handeln? Mit einem Beitrag von Ernst-Heinrich Ahlf. Wiesbaden 1995 (1. Aufl.) und 1996 (2. Aufl.).
- Van Dijk, Jan und andere: Experience of Crime across the World. Deventer und Boston 1989.
- Wrage, Gudrun, Dörte Marth und Margret Helf: Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“. Bonn 1995.

Begrüßung

Hans-Ludwig Zachert

Zu unserer diesjährigen Arbeitstagung heiÙe ich Sie alle hier im Bundeskriminalamt in Wiesbaden recht herzlich willkommen. Mein besonderer GruÙ gilt Ihnen, Herr Minister Kanther. Ich freue mich, daÙ Sie es ermöglicht haben, nach Wiesbaden zu kommen, um diese Tagung zu eröffnen. Ein sehr herzliches Willkommen auch den ausländischen Gästen, die unter uns weilen, um sich am bevorstehenden Informations- und Gedankenaustausch zu beteiligen.

Unser Thema lautet: „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“. Es ist an der Zeit, sich auch an dieser Stelle ausführlich und intensiv mit Opferaspekten zu befassen. Sie werden allzuoft übersehen, oder ihre gesamte Tragweite wird nicht erkannt. Lassen Sie mich, bevor wir uns heute und in den nächsten Tagen zahlreichen Einzelfragen zuwenden, hier nur einige generelle Überlegungen zur Rolle des Opfers im Strafverfahren ansprechen.

In kriminalistischen Lehrbüchern ist es nachzulesen, und der erfahrene Kriminalist weiß es, daÙ sich der einzelne Fall nicht einfach aus der Summe seiner Elemente (sprich: Spuren) zusammensetzt. Jeder Fall besteht vielmehr aus einem komplizierten Geflecht von Wechselbeziehungen zwischen Tatortmerkmalen, Tätermerkmalen, Opfermerkmalen und den Rahmenbedingungen des Falles. Erst wenn diese Strukturen aufgedeckt und verstanden worden sind, das heißt, wenn der Sinn, die Ganzheit wahrgenommen wird, dann wird die zugrundeliegende Tat plausibel und belegbar. Gerade bei den sogenannten Beziehungsdelikten und insbesondere den relativ häufigen Formen von Gewalttaten, bei denen sich Opfer und Täter schon vorher kannten, sind – neben Spuren am Opfer selbst – die Vermutungen, Beobachtungen und Aussagen der Opferzeugen, sowie die Rekonstruktion der Lebensweise und des Lebensraums des Opfers von großer Bedeutung für die Fallaufklärung. Diese Informationen, die uns die Opferzeugen liefern können, müssen in die ganzheitliche Analyse des Kriminalfalles integriert werden.

Man gewinnt gelegentlich den Eindruck, als gingen die beeindruckenden Fortschritte im Bereich des Sachbeweises und speziell im Bereich der Kriminaltechnik nicht einher mit analogen Fortschritten im Bereich des Personalbewei-

ses. Vielleicht haben wir zu lange daran geglaubt, mit den harten Daten des Sachbeweises – der womöglich noch im großen Umfang automatisiert erfaßt und ausgewertet werden könnte – weitgehend allein auskommen zu können. Eine gelegentlich naive Technikeuphorie führte dazu, daß die Erhebung und Auswertung der weicheren Tatdaten nicht analog professionalisiert wurde. Polizei und Justiz haben offensichtlich einen Nachholbedarf, wenn es um Fortschritte zur Qualifizierung des Personalbeweises geht. Das gilt beispielsweise für Vernehmungen, und zwar durch Schaffung einer entspannten Aussagesituation, durch adäquate Vernehmungsmethoden, durch möglichst originalgetreue Dokumentation der Aussagen und durch Recherche der Zeugenaussagen mit Hilfe von technischen Aufnahme- und Wiedergabeverfahren, die auf die befragten Zeugen nicht störend wirken. Weiterhin sind Verbesserungen vorstellbar bei der Tatrekonstruktion, der Lichtbildvorlage, der Phantombilderstellung, der Gegenüberstellung und dem Zeugenschutz. Insbesondere für den stets parallel dazu ablaufenden Prozeß der Verdachtsschöpfung sind die relativ weichen Daten des Personalbeweises von großer Bedeutung.

Stärker als bisher gilt es auch, die Belange der Opfer selbst zu erörtern, ihre Befindlichkeit und die Reaktionen ihres Umfelds. Aus einzelnen Deliktsbereichen wissen wir, daß der Kontakt des Opfers mit Institutionen der Strafverfolgung bzw. mit deren Angehörigen wie eine zweite Viktimisierung wirken kann. Andere Opfer meiden solche Kontakte von vorneherein, weil ihnen das Vertrauen zu Polizei und/oder Justiz fehlt oder sie deren Einbindung für wirkungslos halten. Auch ist zu hinterfragen, ob es das System der Strafrechtspflege in seiner herrschenden Form überhaupt zuläßt, Opferbelange angemessen zu berücksichtigen.

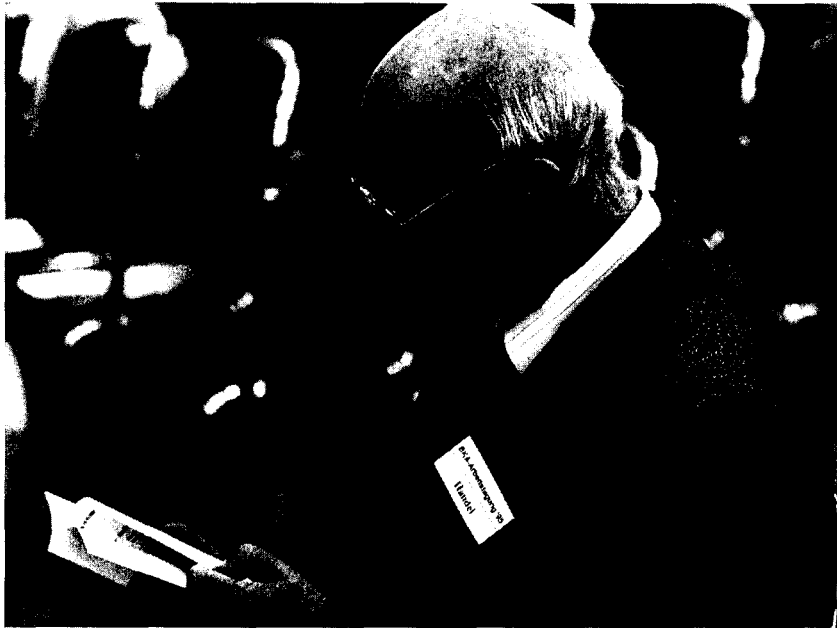
Wissenschaftler und Praktiker von hohem Rang werden uns auf dieser Tagung einige wichtige Facetten der umfangreichen und vielfältigen Opferthematik darlegen und mit Ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für offene Fragen erörtern. Ich erhoffe mir, daß von dieser Veranstaltung Impulse ausgehen mögen an Polizei, Justiz und all die anderen gesellschaftlichen Institutionen, die sich mit Opferfragen befassen.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche in Wiesbaden, lebhafte Diskussionen und der Tagung einen guten und ertragreichen Verlauf.

Bevor ich nun Herrn Minister Kanther bitte, die Tagung mit seinem Einführungsvortrag zu eröffnen, gilt es, einen Anlaß ganz besonderer Art zu würdigen. Unter uns weilt ein einzigartiger Tagungsteilnehmer – ein Mann, der

dem Bundeskriminalamt über eine unvergleichlich lange Zeit die Treue gehalten hat.

Als Ehrengast der diesjährigen BKA-Arbeitstagung begrüße ich Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Konrad Händel.



Konrad Händel studiert mit Interesse das Tagungsprogramm.

Er hat in ununterbrochener Reihenfolge die letzten vierzig BKA-Arbeitstagungen besucht. Vielen von Ihnen ist er bekannt, nicht nur als Teilnehmer in unseren Reihen, nahezu auf einem Stammplatz sitzend, sondern ebenso als Berichterstatter über unsere Veranstaltungen in Fachzeitschriften. Auch im Namen der Mitarbeiter des Bundeskriminalamts spreche ich Ihnen, lieber Herr Händel, Dank und Anerkennung aus. Diese langjährige Treue ist wirklich einmalig. Ein Unikat ist deshalb auch eines der Zeichen unseres Dankes und unserer Verbundenheit, das ich Ihnen überreichen möchte. Ausschließlich für Sie haben wir einen Sonderband der früheren BKA-Vortragsreihe erstellt. Er enthält die Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse all der Bände, in denen die Referate und Diskussionen der von Ihnen besuchten Arbeitstagungen enthalten sind. Selbst die diesjährige, Ihre Jubiläumstagung, ist bereits mit dem Titelblatt vertreten! Die-

ser Band soll Ihnen die gute Erinnerung an das Bundeskriminalamt und seine Arbeitstagungen erhalten.

Lieber Herr Händel, die Zeit geht dahin, das zeigt uns Ihr Jubiläum ganz deutlich. Eine Uhr soll Ihnen – so hoffe ich – möglichst nur positive Zeiten anzeigen. Sie ist eingelassen in ein Stück Schiefer – Urgestein, wie Sie selbst es repräsentieren. Ich hoffe und wünsche, daß wir uns noch viele Male anlässlich der BKA-Tagung hier treffen, und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute, insbesondere beste Gesundheit.

Eröffnungsansprache Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung

Manfred Kanther

I.

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne eröffne ich die diesjährige Arbeitstagung des Bundeskriminalamts. Sie, meine Damen und Herren, behandeln heute und an den nächsten Tagen ein Thema, das nicht nur wissenschaftliche Beachtung verdient. Es ist auch ein zentrales politisches Anliegen, die Rolle des Opfers bei der Kriminalitätsbekämpfung hervorzuheben.

Es ist eine Binsenweisheit, daß man Kriminalität nicht vollständig aus unserer Gesellschaft verbannen kann. Aber ein Staat, der das Gewaltmonopol für sich in Anspruch nimmt, ist es seinen Bürgern schuldig, nichts unversucht zu lassen, um die Gefahr, in die Rolle des Opfers zu geraten, auf ein Minimum herabzudrücken.

Es ist auch von spezifisch kriminalpolitischer Bedeutung, die Rolle des Opfers nicht nur bei der, sondern für die Kriminalitätsbekämpfung zu beleuchten. Zwei eigentlich selbstverständliche Beobachtungen verdienen Hervorhebung:

Zum einen ist häufig das Opfer diejenige Person, die der Polizei eine Straftat zur Kenntnis bringt. In 85 % bis 95 % der aufgeklärten Straftaten konnte der Tatverdächtige nur deshalb überführt werden, weil das betroffene Opfer mit seiner Anzeige den Impuls zur Strafverfolgung gab und weil seine Zeugenaussage die Überführung des Täters ermöglichte.

Zum anderen können wir von den Opfern und mit den Opfern für die Zukunft lernen. Die leidvolle Erfahrung der Opfer ist ein wesentlicher Ansatz für präventive Bemühungen.

II.

Wenn Verbrechenopfer eine Anzeige bei der Polizei erstatten, empfinden sie sich oft als hilflos. Sie erwarten zur Stabilisierung ihrer Lage die Unterstützung

durch Polizei und Justiz. Die betroffenen Opfer erwarten, daß Polizei und Justiz die Kriminalität vor allem auch deswegen bekämpfen, um ihnen zu helfen. Sie wollen mit ihrer Opferrolle nicht allein dastehen und suchen die solidarische Unterstützung einer starken und gerechten Instanz, die den Täter faßt und ihnen zu ihrem Recht verhilft. Diese Opferperspektive ist damit oft eine andere als die professionelle Sichtweise bei Polizei und Justiz, die auch den allgemeinen staatlichen Auftrag der Kriminalitätsbekämpfung im Blick haben, den Einzelfall in ein Umfeld stellen, Arbeitsbelastung und Effizienzfragen abwägen.

Wenn aber Kriminalitätsbekämpfung in erster Linie dem Schutz von Opfern dienen soll, dann müssen Politik, Justiz und Polizeiführung stets danach streben, dieses Konfliktpotential weitgehend auszuschalten; der geschädigte Bürger als „Kunde“ stellt auch hier Umgangsfragen an seinen Staat.

Für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist es daher nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern im Hinblick auf den Ermittlungserfolg geradezu zwingend, mit den Opfern sorgsam umzugehen, ihnen zu helfen und Kooperation anzubieten.

III.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wie eine verkehrte Welt, daß lange Zeit der Täter im Mittelpunkt des kriminologischen und strafprozessualen Interesses stand, derart, daß kaum noch vom Opfer die Rede war. Wenn dann opferfreundlichere Maßnahmen auch noch zusätzliche Kosten zu verursachen drohen, werden sie schon angesichts der allgemeinen Haushaltslage häufig beiseite geschoben.

Deshalb fehlen z. B. angemessene Opfer- und Zeugenwarteräume bei Polizei und Justiz. Das leidvolle Warten im Gerichtsflur, die unnötige Konfrontation mit dem Beschuldigten sollte den Opfern erspart werden.

Es wurden zwar weitreichende Fortschritte im Bereich des Sachbeweises und speziell bei der Kriminaltechnik erzielt, aber diese gehen nicht einher mit analogen Fortschritten beim Personalbeweis – also bei Zeugenaussagen. Ich denke beispielsweise an den Bereich Vernehmung, an die Schaffung von entspannten Aussagesituationen durch adäquate Vernehmungsmethoden und an originalgetreues Dokumentieren der Zeugenaussagen mit Hilfe von technischen Aufnahme- und Wiedergabeverfahren, die auf die befragten Personen nicht störend wirken.

Vor allem die Lage der Kinder, die als Opfer von Strafverfahren gehört werden, muß verbessert werden.

Aus dem Ausland erfahren wir, daß beispielsweise bei der holländischen und dänischen Polizei besondere, zentralisierte Vernehmungsteams eingerichtet wurden, deren Beamte speziell für die Vernehmung von kindlichen Opfern ausgebildet wurden und begleitend zu ihrer Arbeit ständig weiter fortgebildet werden.

In den Vereinigten Staaten gibt es Transportangebote zur Gerichtsverhandlung, reservierte Parkplätze, Zeugenwarteräume, Informationsservice zum weiteren Ablauf, Kinderbetreuung und vieles mehr. Dort hat man erkannt, daß die Zeugen dem Rechtssystem davonzulaufen drohen.

IV.

Die Erkenntnis, daß für Justiz und Polizei beim Opferschutz noch ein großer Handlungsbedarf besteht, darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch hierzulande Wesentliches für die Belange der Opfer getan wurde.

So haben wir in Deutschland seit 1987 das Opferschutzgesetz, das im internationalen Vergleich relativ gut abschneidet. Allerdings sind viele Opfer heutzutage immer noch sehr schlecht über die Rechte und Pflichten sowie über den weiteren Verfahrensablauf informiert.

Bereits 1976 hat Deutschland das Gesetz über die Entschädigung für Opfer und Gewalttaten geschaffen.

Im Laufe der vergangenen Jahre ist dieses Gesetz mehrfach geändert und verbessert worden. So sind mittlerweile alle rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer in seinen Schutz einbezogen.

Hilfe kann aber nur dort geleistet werden, wo die Betroffenen von den Möglichkeiten wissen und diese nutzen. Ich habe mich deshalb bereits im letzten Jahr an meine Kollegen in den Ländern mit der Bitte gewandt, Informationsmaterial über das Opferentschädigungsgesetz in den Polizeidienststellen auszuliegen und die Beamten dort zu veranlassen, Opfer von Gewalttaten auf dieses Gesetz hinzuweisen.



*Abteilungsleiter
„Polizei“ im Innen-
ministerium Bernd
Schattenberg, Innen-
minister Manfred
Kanter und der dama-
lige BKA-Präsident
Hans-Ludwig Zachert
(v.l.n.r.).*

Die großen materiellen Leistungen, die beispielsweise der private Verein „WEISSER RING“ zum Schadensausgleich bei Kriminalitätsoffern erbringt, zeigen, daß noch viel zu viele Fälle beim Opferentschädigungsgesetz durch den Rost fallen.

Bei der Opferentschädigung darf man indessen nicht nur die materielle Seite im Blick haben. Die Betroffenen leiden vor allem unter Ängsten, emotionalen Beschädigungen vielfältiger Art, negativen sozialen Folgen usw. Sie wünschen sich, daß sich „ihr“ Täter verantwortlich erklärt für das, was er angerichtet hat und daß er versichert, einen solchen Angriff auf das Opfer nicht zu wiederholen. Die Opfer fürchten häufig auch die Rache des Täters, weil sie ihn bei der Polizei angezeigt haben.

Deshalb sind Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung und Verantwortungsübernahme durch den Täter sowie Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht des Kriminalitätsoffers bedeutungsvoll für seinen eigenen Heilungsprozeß. Es war daher sowohl für die Opfer als auch für die Täter ein dringend notwen-

diger Schritt, daß der Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz weiter ausgebaut wurde. Die Neuregelungen verschaffen dem Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Hintergrund der damit im Jugendstrafrecht gewonnenen Erfahrungen in größerem Umfang als bisher Eingang in das Erwachsenenstrafrecht.

V.

Der beste Opferschutz ist die wirkungsvolle Verhütung von Straftaten. Das entspricht auch den Wünschen von Kriminalitätsopfern.

Kriminalprävention beginnt bei umfassender Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Gegenmaßnahmen, die bereits dem einzelnen möglich sind. Sie umfaßt aber beispielsweise auch angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen. In diesem Sinne wurde mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz bei der Untersuchungshaft der Haftgrund der Wiederholungsgefahr vom Regelfallerfordernis einer früheren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe befreit. Vor allem bei rechtskräftig Verurteilten oder Eingewiesenen müssen die Länder allerdings auch angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen. Angstauslösende Ausbruchsmeldungen dürfen sich nicht häufen.

Sehr geehrte Damen und Herren, meine Anregungen sollen keiner fachspezifischen Diskussion vorgreifen. Nunmehr haben die Experten das Wort zu vielen wichtigen Fragen.

Ich wünsche der Tagung ein gutes Gelingen und hoffe, daß dieses Expertentreffen im Bundeskriminalamt dazu beitragen wird, die Situation der Kriminalitätsoffer ins Augenmerk der Öffentlichkeit zu rücken und ihren Sinn dafür zu stärken, daß leider jeder von uns das Opfer von Straftätern werden kann, weshalb „Opfer-Schutz“ ein bereits bürgerschaftliches Anliegen darstellt, das alle angeht.

Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung aus viktimologischer Sicht

Gerd Ferdinand Kirchhoff

1 Täterorientierung und viktimologische Sicht

Ich interpretiere die Einladung, als erster heute viktimologisch zum Tagungsthema zu reden, als Aufforderung, darüber zu sprechen, was denn die Polizei das Opfer angeht. Dabei stehe ich – bildlich gesprochen – in den Schuhen der Opfer von *Menschenrechtsverletzungen einschließlich Straftaten*. Ich lade Sie ein, bei diesen Ausführungen sich, so gut Sie können, derselben Perspektive¹ zu bedienen.

Vor beinahe 20 Jahren schrieb Joanna Shapland:²

„Die Erträge der Forschungen über die Opferreaktionen nach der Viktimisation und über die anschließende Behandlung durch die Strafverfolgung lesen sich bereits wie eine Litanei, so universell sind die Ergebnisse. Die Studien belegen, daß Opfer Unterstützung brauchen. Sie brauchen Hilfe, um die Folgen der Straftat zu überwinden. Sie brauchen Informationen. Sie brauchen Beratung durch die Organe der Strafverfolgung, besonders von der Polizei. Überall hat sich gezeigt, daß Opfer, die sich verwirrt, verängstigt und furchtsam an die

¹ Sicher ist Viktimologie nicht nur eine Perspektive. Sie ist die soziale Wissenschaft vom Opfer von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Straftaten sowie der individuellen und kollektiven Reaktionen auf *das Opferwerden* (die Viktimisation). Sie strebt nach Theoriebildung, erarbeitet zusammenhängende verstehende Aussagen einschließlich Prognosen und umfaßt Definition, Messung, Analyse von Zusammenhängen, Interpretation der gefundenen Grundmuster und Assoziationen im Rahmen von möglichst abstrakten allgemeingültigen Aussagen. Sie dient dazu, daß Viktimisationen minimiert, und wo sie nicht vermieden werden können, sie doch in ihren Auswirkungen gemildert werden; vgl. dazu Gerd Ferdinand Kirchhoff: *Victimology. History and Basic Concepts*. In: Gerd Ferdinand Kirchhoff, Ester Kosovski und Hans Joachim Schneider (Hg.): *International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VIIth International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991*. Mönchengladbach (WSV Publishing) 1994, S. 1-81.

² Joanna Shapland: *Fiefs and peasants: accomplishing change for victims in the criminal justice system*. In: Mike Maguire and John Pointing (Hg.): *Victims of Crime. A New Deal?* (Milton Keynes) Philadelphia (Open University Press) 1988, S. 186-194, besonders S. 186.

Polizei und andere Behörden um Trost und Rat wenden, im gesamten Strafverfolgungssystem lediglich feststellen, daß diese Behörden dort nach ganz anderen Prioritäten arbeiten, nach einer Prioritätenliste, bei der Sorge und Berücksichtigung von Opferbelangen ganz unten auf der Liste stehen.“³

Kommen Opfer zur Polizei und machen Anzeige, dann behaupten sie, Straftaten erlebt zu haben. Wir alle wissen, daß gemäß § 158 StPO die Anzeige ein Ermittlungsverfahren einleitet. Also wollen Opfer ein Strafverfahren. Tatsächlich geht so die Strafprozeßordnung vor. Der Gesetzgeber des vorigen Jahrhunderts, aus dem unsere StPO stammt, war weitsichtig und klar. Von heute aus gesehen, können wir das, was ihn bewegte, so interpretieren:

Gesellschaften sichern ihren Fortbestand, indem sie Systeme konstruieren, die dafür sorgen, daß die Menschen dieser Gesellschaft bestimmte, für den Fortbestand dieser Gesellschaft besonders wichtige Normen einhalten. Das sind die Institutionen der sozialen Kontrolle. Sie reichen von Familie, Nachbarschaft, Kindergarten, Schule, Gemeinwesen, Arbeitswelt bis hin zu Strafjustiz. Das Strafrechtssystem ist dabei das repressivste System sozialer Kontrolle, das wir uns denken können. Die dort Beschäftigten sind vor allem mit Repression befaßt, ganz sicher auch die Polizei.⁴ Wie oft hört man bei dem Vorhalt, die Polizei solle sich sinnvollerweise um Prävention kümmern, das stimme ohne Frage, man sei aber so mit Repression beschäftigt, daß man für Prävention kaum Zeit und Mittel habe. Das hier zu vertiefen hieße, Eulen nach Athen tragen und das Tagungsthema verfehlen.

Repression heißt Täterrepression. Dabei verkommt das Opfer von Straftaten zur vergessenen Figur, zum *forgotten man*.⁵ Das System ist täterorientiert. Das beklagen Viktimologen⁶ und Opfer. Für Sessar speist sich die Viktimologie geradezu aus dieser Vernachlässigung⁷ des Opfers.

³ Original in Englisch; Übersetzung vom Verfasser.

⁴ Und nicht mehr mit mehr oder weniger freundlichen sanften Angeboten und entsprechend milden Korrekturen oder Sanktionen, wie z. B. die Familie oder der Kindergarten.

⁵ William F. McDonald: Criminal Justice and the Victim: An Introduction. In: William McDonald (Hg.) Criminal Justice and the Victim. (Sage Publications: Beverly Hills, London, Sage Criminal Justice System Annuals Volume VI) 1976, S. 19: „Victim as Forgotten Man“.

⁶ Klaus Sessar: Literaturbericht Viktimologie (Teil II). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 98, 1986, S. 919-946; Teil II: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 99, 1987, S. 82-108, insbes. S. 919.

⁷ Ebd.

Täterorientierung ist bei uns evident: Gerichte wachen in mehreren Rechtszügen darüber, daß die Rechte der Täter nicht eingeschränkt werden. Tat, Schuld des Täters, sein Vorleben, sein Charakter, seine Schuldfähigkeit stehen im Vordergrund der Verhandlung. Um ihn zu überführen, haben wir eine Kriminalpolizei. Für ihn wird u. U. Verteidigung notwendig, und sei es auf Staatskosten. Für seine Resozialisierung bauen wir große, zu große Institutionen, wir bezahlen Gerichtshelfer, Bewährungshelfer, Führungsaufsichtshelfer, Gefängnispersonal etc. Die Konzentration wiederholt sich, wenn man die Wissenschaft betrachtet: Wie viele Bände juristischer Literatur konzentrieren sich auf den Täter und seine Bestrafung, wie wenige auf das Opfer? Solche Bemerkungen sind „olle Kamellen“, die nur in einem Einführungsreferat zu dieser Tagung noch einmal wiederholt werden dürfen, um klarzumachen, daß auch die Arbeit der Polizei taterorientiert ist. Ihn, den Täter, gilt es zu überführen – das ist gesetzlicher Auftrag.

Bleiben wir noch einen Moment bei der Täterkonzentration. Sie ist ja kein Zufall. Teilweise verdanken wir unser Konzept von Menschenrechten dem genialen Cesare Beccaria, der auf dem Rousseau'schen „Contract Social“ aufbaut. Beccaria beweist, daß das Strafrechtssystem in den Händen der Obrigkeit zu einem reinen Unterdrückungs-, Vernichtungs-, Versklavungs- und Repressionsystem verkommt, wenn es nicht über den Gesellschaftsvertrag eingebaut wird in den Schutz von Menschenrechten. Die Straftäter werden – wie alle Mitglieder der Gesellschaft – Opfer der fürstlichen Willkür, von Machtmißbrauch, Folter und beabsichtigter Vernichtung des quasi – politischen Gegners.⁸

Nach dieser Entdeckung wird im letzten Jahrhundert eine erbitterte Auseinandersetzung darüber geführt, wie weit denn die Rechte des Staates gehen bei der Repression der Täter und wann die Rechte der Täter denn verletzt werden. Dieser Streit ist heute noch nicht ausgestanden – denken Sie an den „großen Lauschangriff“.⁹ Kein Wunder, wenn das System taterorientiert wird. Dieser menschenrechtswahrenden Täterorientierung verdanken wir unsere Rechtskul-

⁸ Zur Geschichte des Opferbegriffs und zur Täterkonzentration vgl. Gerd Ferdinand Kirchhoff: *Victimology: History and Basic Concepts*. In: Gerd Ferdinand Kirchhoff, Ester Kosovski und Hans Joachim Schneider (Hg.): *International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VIIth International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991*. Mönchengladbach (WSV Publishing) 1994, S. 1-81, insbes. S. 4-8.

⁹ Und andere Repressionen, die manche Politiker dem Staat heute zusprechen wollen!

tur, deren positive Seiten wir ganz sicher nicht über Bord werfen wollen.¹⁰ Nur muß erlaubt sein zu sagen: Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Den Schatten gilt es aufzuhellen, nicht das Licht zu verdunkeln.

2 Täter und Opfer in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts

Das heißt nicht, daß in diesem Streit das „Opfer“ völlig vergessen wird. Es wird instrumentalisiert. Es wird eingebaut in den Kampf gegen den Täter. Selbstverständlich wird das Opfer nicht gefragt, was es will. Dazu fehlten im vorigen Jahrhundert die technischen Mittel, aber auch das demokratische Interesse. Dem Gesetzgeber der deutschen StPO ist das Opfer ja nicht unbekannt. Welches Menschenbild¹¹ vom Opfer hat die Strafprozeßordnung? Opfer wollen Bestrafung des Täters. Sie erstatten Anzeige und rufen die Repression auf den Plan. Sie machen Aussagen, um den Täter zu überführen. Sie bekommen Rechte auf der Seite der Bestrafung: Entweder helfen sie der Repression – als Nebenkläger – oder sie sorgen für Repression, wenn der Staat nicht selber gegen den Täter vorgehen will.¹² Sie bekommen auch – im Adhäsionsverfahren – einen Schadensersatzanspruch, aber nur, wenn der sich nahtlos in die Repression einfügt.¹³ Gerade am Adhäsionsverfahren kann man sehr schön erkennen, daß es dem Staat gar nicht um Opferinteressen geht, sondern um eigene.¹⁴ International sind wir gelobt worden für dieses schöne, vorbildliche Beispiel der Möglichkeit der Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafverfahren –

¹⁰ Daß Viktimologen dieses immer wieder unterstellt wird, stammt aus einer absichtlichen Fehldarstellung von Kriminologen und Juristen.

¹¹ Zu Menschenbildern vom Opfer vgl. Kurt Weis: Concept of Man in Victimology - Perceptions for an Increasingly Independent World. In: Gerd Ferdinand Kirchhoff, Ester Kosovski und Hans Joachim Schneider (Hg.): International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VIIth International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991. Mönchengladbach (WSV Publishing) 1994, S. 534 - 543; und: Kurt Weis (Hg.): Bilder vom Menschen in Wissenschaft, Technik und Religion. (Faktum, Technische Universität München) München 1993.

¹² Das ist die Funktion des Klageerzwingungsverfahrens und der Privatklage.

¹³ § 405, Satz 2 StPO: Absehen von der Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung des Schadensersatzes, wenn durch seine Prüfung das Verfahren verzögert werden würde.

¹⁴ Verräterisch insofern: Dirk Blasius: Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie. In: Günther Kaiser und Jörg Martin-Jehle (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I: Grundlagen. Opfer und Strafrechtspflege. Kriminalität der Mächtigen und Opfer. Heidelberg (Kriminalistik Verlag) 1994, S. 3 - 20, bes. S. 16 und 17.

bis sich herausstellte, daß das Adhäsionsverfahren ein totes Buchstabengesetz¹⁵ war. In der Kooptierung der Opfer für eigene Interessen ging das System traditionellerweise im Lingo einer McDonald-Philosophie aus¹⁶, indem es postulierte, es handhabe das Strafrecht für uns alle¹⁷, für die potentiellen Opfer. Die großen kriminalpolitischen Tagungen der Jahrhundertwende¹⁸ diskutieren, wie denn das Opfer im Strafprozeß weltweit berücksichtigt werden kann, mit keinem Erfolg. Es bedarf wohl der Katastrophe des Ancient Regime, des Endes von Weltkrieg I, damit in Italien zum ersten Male nach Cesare Beccaria in Europa von den Menschenrechten der Opfer¹⁹ geschrieben wird.

Allerdings finden in Deutschland wie weltweit die international gesammelten Erkenntnisse erst sehr, sehr spät ihren Niederschlag: Hans von Hentig²⁰ leistet Grundlagenarbeit. Er erkennt, daß Täter und Opfer oft eine soziale Einheit sind, die mit dem groben Schwert des Strafrechts in zwei Teile geteilt wird. In der Regel als erste viktimologische Abhandlung der neueren Zeit gepriesen²¹, verspricht sich Hans von Hentig darin von der Beachtung des Opfers Fortschritte in der Kriminologie:

¹⁵ Ein „dead letter law“.

¹⁶ „At McDonald, we do it all for you!“

¹⁷ Generalprävention und Spezialprävention passen hierher.

¹⁸ 1885: Kongreß für Kriminelle Anthropologie. 1890: Christiania: Internationale Kriminalistische Gesellschaft. Vgl. Kirchhoff unter Anm. 8.

¹⁹ „Wenn die Menschenrechte des Täters heilig sind, so sind die Menschenrechte des Opfers nicht weniger heilig.“ Italienische Strafrechtsreform-Kommission von 1921, Kommentar zu Art. 99, Relazione sul Progetto Preliminare di Codice Penale Italiano Libro. Deutsche Übersetzung von Harry Jahn. Zitiert in: Willi Rutz: Die Genugtuung des Verletzten in der staatlichen Reformbewegung und in den Entwürfen. (van Delmanzoesche Buchdruckerei) Stolp, Pommern 1928, S. 12-19. Vgl. zuerst Gerd Ferdinand Kirchhoff: Viktimologia, emberi jogok es a büneto eljaras (Viktimologie, Menschenrechte und Strafprozeß). In: Tibor Horvat (Hg.), Proceedings of the L. Course in Victimology of the International Society of Criminology. Miskolc (Bünygyi Tudományok Tanszeke) 1991, S. 249-281.

²⁰ Hans von Hentig: The Criminal and his Victim. Studies in the Sociobiology of Crime. (Reprint of the first edition 1948 with a foreword by Marvin E. Wolfgang) 1967. (Schocken Books and Yale University Press) New York 1979, S. 383-450.

²¹ Irrtümlich, denn vgl. Jose R. Hernandez Figueroa, Diego Vicente Tejera, Francisco Fernandez Pla: La Proteccion de la Victima del Delito Año 1929. (Julio Arroyo y Ca.) Habana 1930, S. 123; vgl. Pina-Elizalde, Angel: Ein neues viktimologisches Dokument aus Cuba 1930. Unveröffentlichte Diplom-Arbeit. (WSV Victimological Bibliography, Mönchengladbach, Richard-Wagner-Straße 101) Mönchengladbach 1992.

„Ich hatte bestimmte praktische Konsequenzen im Sinn. Bei den meisten Taten ist der Täter unbekannt, das Opfer – tot oder lebendig – ist aber vorhanden. Mit einer gründlichen Kenntnis der Beziehungen zwischen Täter und Leidendem wird eine neue Methode, ein neuer Ansatz zur Entdeckung des Verbrechens eröffnet werden. Verbrechen wird ein dynamisches Problem, und wir werden unser System von Behandlung und Prävention um die bedeutendsten und praktischsten Kausalkräfte bauen.“²²

Und an anderer Stelle schreibt er:

„Wenn sie (die neuen Erkenntnisse) sich bestätigen, werden diese Ergebnisse den Weg zeigen für neue Techniken der Kontrolle und der Prävention.“²³

Dadurch baut Hans von Hentig seine viktimologischen Erkenntnisse ein in die Kriminologie, in das Strafverfahren. Er verfehlt damit, das Opfer unabhängig von der Kriminologie, unabhängig von der Straftat zu sehen. Er kann aber – und das wird in Zukunft der Hauptrenner der kriminologischen Viktimologie – die Verstrickung des Opfers in die Straftat erkennen, die Frage der Mitverursachung, die Frage des Opferbeitrags (also das bewußte Zusammenwirken, die Provokation, die Begünstigung, das ermöglichende Opfer, ...).

Das Wesen der Viktimisation, des Opferwerdens, bleibt aber trotz aller Grundlagenarbeit bei solch enger strafrechtlich-kriminologischer Betrachtung verschlossen.

3 Sozialwissenschaftliche Betrachtung des Opfers

Völlig unabhängig von Verbrechenskontrolle und Prävention fragen sich Psychologen, was Opfer denn erleben. Sie lehren: Viktimisationen sind Invasionen in das Selbst des Opfers.

Das kann man verstehen, wenn man sich eine Person als Kern vorstellt, der von mehreren Schichten – wie eine Zwiebel – schützend umgeben wird. Vikti-

²² Hans von Hentig: *The Criminal and his Victim. Studies in the Sociobiology of Crime.* (Reprint of the first edition 1948 with a foreword by Marvin E. Wolfgang) 1967. (Schocken Books and Yale University Press) New York 1979, S. 450. (Übersetzung vom Verfasser)

²³ Ebd., Foreword, Seite V. (Übersetzung vom Verfasser)

misationen sind wie Pfeile, die in die Zwiebel eindringen. Mit diesem Bild bin ich von Straftatbeständen unabhängig, überhaupt vom Strafrecht.

Damit können wir eine Rangreihe von Intensitäten der Viktimisationen herstellen, von ganz oberflächlichen Eingriffen²⁴ bis zu tieferen Eingriffen²⁵, die dem Opfer eine Lektion erteilen:

Wir umgeben uns mit Fiktionen, die uns helfen, unser Leben zu gestalten. Wir denken zum Beispiel, wir seien unverletzlich, unsere Wohnung sei wirklich ein geschützter Raum²⁶. Wir denken, wir könnten unseren Körper doch wohl schützen²⁷. Viktimisationen zerstören lebensnotwendige Fiktionen²⁸ – das wird ganz besonders deutlich bei den Opfern von Folterungen, bei den Opfern von schweren, staatlich geduldeten oder gar angeordneten Menschenrechtsverletzungen. Opfer von Terroristen erleben intensiv, wie ihr Sicherheitsgefühl völlig zerstört wird.

Was geschieht, wenn unsere Fiktionen zerstört werden?

Wir werden – buchstäblich – mit den Alltagsschwierigkeiten nicht mehr fertig. Wir fühlen, als sei der Boden unter den Füßen weggezogen. Wir geraten in Panik, irren hin und her, können nach einem Angriff nicht mehr sprechen, zittern, wir fürchten uns nach einem Einbruch selbst vor dem Knacken im Hause oder vor dem Telefonläuten; wir glauben nicht mehr an unsere Fähigkeiten, mit

²⁴ Diebstahl einer Tageszeitung, die ich schnell ersetzen kann – minimale Penetration.

²⁵ Völlig überraschender Boxhieb eines unbekanntes Passanten auf der Straße.

²⁶ Und ein Einbruch zeigt, wie leicht man da eindringen kann; von wegen geschützt! Alles Fiktion!

²⁷ Und der schnelle unerwartete Griff eines Fremden in unsere Schamgegend zeigt, daß wir auch insofern mit Fiktionen herumlaufen, die uns weismachen, wir seien in der Lage zu steuern, wann uns jemand als Träger sexueller Merkmale behandeln will und wann nicht.

²⁸ Mit Fiktionen meint man Geschichten, die wir über uns und unser Leben erfinden. Solche Einbildungen brauchen wir, um lebendig zu bleiben. Ohne sie können wir nicht leben. Wir gehen ein wie Pflanzen ohne Wasser, wenn wir unsere Wohnung nicht als „home“, als „castle“ betrachten, wenn wir uns nicht für sexuell autonom halten; wenn wir nicht glauben, auf einer Straße Menschen doch im wesentlichen richtig einschätzen zu können. Entsprechende „Straftäter“ zeigen uns aber, daß all das nur Einbildungen waren.

Eine der wichtigsten Fiktionen besteht im Glauben an die gerechte Welt. Vgl. dazu zuerst in der deutschen Viktimologie Gilbert Geis in: Hans Joachim Schneider (Hg.): Opfer in internationaler Perspektive. Vorträge beim 3. Internationalen Symposium für Viktimologie in Münster 1979. Siehe auch unter 4. dieses Beitrags.

dem Alltag fertig zu werden. Und weil wir mit Alltagsschwierigkeiten nicht mehr fertig werden, werden wir immer verwirrter. Wir geraten in eine Krise.

Krisen sind tatsächliche oder eingebildete Unsicherheitslagen, die daraus entstehen, daß das Krisen-Management-Potential, Alltagsschwierigkeiten zu bewältigen, blockiert ist. Das macht Menschen in Krisen immer unsicherer. Die Lage eskaliert. Wir drehen uns im Kreise.

Krisen können von außen ganz verschieden aussehen. Manche Menschen drehen regelrecht durch. Denen glauben wir die Krise, die Viktimisation. Andere benehmen sich mehr still, in sich gekehrt, konzentriert. Sie halten wir für belastbar, für normal. Krisen können still und laut sein. Wenn Polizeibeamte nicht wissen, daß auch ruhig erscheinende Menschen Krisen zu bewältigen haben, können daraus ganz falsche Schlüsse gezogen werden.

Menschen in Krisen brauchen Unterstützung und emotionale Abstützung. Sie brauchen Krisenintervention, brauchen einen Schonraum, in dem sie klagen können, ihre Emotionen äußern können, damit der Weg frei wird für emotionale Stabilisierung und Erkunden von Alternativen, die die Opfer dann ventilieren, hin und her bewegen und dann gehen können. Dazu gehört auch, sich zu entscheiden, ob ich jemandem das Ereignis erzählen will. Dazu gehört auch, daß ich als Opfer autonom entscheiden kann, was ich eigentlich will. Ich habe ja gerade erfahren, daß meine Autonomie erheblich eingeschränkt, daß über meine Menschenrechte hinweggetrampelt wurde.

Was hier untechnisch dargestellt wurde, ist eine Theorie, auf der die meisten Opferhilfsprogramme bauen. Sie bieten von außen Hilfe an, damit das Opfer nicht *mehr* geschädigt wird als unbedingt nötig. Sie versuchen, das Opfer entscheiden zu lassen, was passieren soll. Ob die Opferhilfe nun vom Opfer aufgesucht wird oder dem Opfer ungefragt gebracht wird, ist international verschieden durchgeführt. Das machen Frauen-Notrufe, Frauenhäuser für verprügelte Ehefrauen, Mädchenzentren für mißbrauchte Mädchen, Homosexuellen-Notrufe, Kinderzentren, das macht der Besuchsdienst des Weißen Rings oder die Beratungszentren für Opfer und Zeugen wie die „Hanauer Hilfe“, die „Wiesbadener Hilfe“, die „Gießener Hilfe“, die „Kasseler Hilfe“ und die Zeugenhilfe in Limburg und Frankfurt/Main. Hessen ist im Aufbau dieses Hilfsangebots für Opfer in Krisen führend – offenbar haben dort Politiker und Fachleute eingesehen, wie sehr dem Image der Behörden, die mit Opfern umgehen, aufgeholfen wird!

4 Die Reaktionen auf Viktimisationen

Denn was stellt normalerweise „Gesellschaft“ zur Verfügung, um Opfern in dieser Situation einen Kanal zu geben? Ganz sicher reagiert Gesellschaft, und zwar informell und formell.

Informell reagieren Ehegatten, Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Kumpel, Kollegen, Vereinsmitglieder etc. Wie tun sie das?

Opfern weht ein kalter Wind entgegen. Auf der Basis der „Theorie der gerechten Welt“²⁹ kommt es zu etwas, das Kurt Weis als „Opferfeindlichkeit“³⁰ bezeichnet hat. Diese Theorie bezeichnet eine – weitere – Fiktion, mit der wir unser Leben bewältigen: Die Welt ist im wesentlichen gerecht geordnet, jeder bekommt, was er verdient. Wenn ich mich nur richtig verhalte, kann schon nichts passieren. Dieser Haltung begegnet das Opfer. Da das, was den Opfern passiert ist, dem Reagierenden nicht passiert ist, kann es nur so sein, daß das Opfer selbst Schuld hat. Reaktionen legen ihm nahe, es sei es selbst, das für sein Unglück verantwortlich sei. Opfer kennen diese Reaktion von sich selbst, wissen, daß sie selbst der Theorie anhängen und können doch die Ereignisse nicht so konstruieren. Das vertieft ihre Krise, ihre Einsamkeit, ihre Hilflosigkeit.

Und was geschieht auf der formellen Seite der Reaktion?

Da stellt die Gesellschaft das Strafrechtspflegesystem zur Verfügung. Man sieht schon am Wort, da gelten ganz andere Prioritäten. Da kommt es darauf an, soziale Kontrolle via Repression von oben zu betreiben und zuallererst durch die Polizei den Täter zu fangen. Opfer wollen, daß die Polizei ihre Geschichte glaubt; sie kommen zur Polizei, weil sie sich dort Hilfe und emotionale Stabilisierung versprechen. Sie sind in einer Krise, und das allerwenigste, was sie dort brauchen können, sind Beamte, die ihnen sehr klar zeigen, daß es hier nicht um sie geht, sondern daß es hier um ein Strafverfahren geht, um klare soziale Kontrolle, in der das Opfer zwar Anzeige erstatten kann. Aber

²⁹ Vgl. hierzu Gerd Ferdinand Kirchhoff, Anm. 8.

³⁰ Victim hostility: Kurt Weis und Sandra Borges: Victimology and Rape. The Case of the Legitimate Victim. In: LeRoy Schultz (Hg.): Rape Victimology. (Charles C. Thomas) Springfield 1975, S. 91-41.

danach verliert es auch alle Autonomie über das Verfahren. Dann setzt ein Prozeß ein, der – wie Sie alle wissen – von anderen Prioritäten als von Opferhilfe, Krisenintervention, emotionaler Stabilisierung, Aufhebung des Autonomieverlustes etc. bestimmt wird. Im Gegenteil, hier erfährt das Opfer erneut Autonomieverluste, erfährt, daß seine Geschichte bezweifelt wird, erfährt, daß es nunmehr Beweismittel ist, daß es Zeugenpflichten hat etc. Hier prallen zwei verschiedene Welten aufeinander, und diese BKA-Tagung wird viele Wege erörtern, wie oder ob man die beiden Welten versöhnen kann.

Wichtig scheint mir, daß man zunächst einmal völlig versteht, daß diese Welten verschieden sind. Daß es nicht an den persönlichen Unzulänglichkeiten törichter, machohaftiger Polizisten liegt, wenn Opfer nicht so „mitarbeiten“, wie man das auf der Wache oder im Verfahren erhofft. Es liegt auch nicht an zickigen, überempfindlichen, törichten Opfern, die sich völlig kontraproduktiv verhalten, die einfachste Dinge nicht beachten. Beispielsweise berichten sie nicht sofort die wesentlichen Details, die die Polizei nun einmal braucht, um den Täter zu überführen.

5 Sekundäre Viktimisation unvermeidlich?

Es ist unter Viktimologen völlig klar, daß die Polizei die wichtigste Behörde für Opfer ist.³¹ Dorthin kommen die Geschädigten zuerst. Die Polizei ist 24 Stunden am Tag im Dienst. Sie hat alle Kommunikationsmöglichkeiten und kann alles tun, um Opfern zu helfen. Sicher haben Polizeiführungen das schon verstanden und sich bemüht, die größten, offenbarsten Quellen von Mißverständnissen zu beseitigen. Training, Training und noch einmal Training ist dafür notwendig. Wie gehe ich mit verprügelten Frauen um? Wie mit Opfern von Vergewaltigung? Von sexuellem Mißbrauch? Von Wohnungseinbruch? Gerade weil die beiden Tagesordnungen, die dabei aufeinandertreffen, so verschieden sind, kommt es so oft zu Mißverständnissen und zu Kommunikati-

³¹ Vgl. Shapland: *Fiefs and Peasants*. 1988, S. 187, Anm. 1; Andrew Karmen: *Crime Victims: An Introduction to Victimology*. 1990 (2. Aufl.), S. 163: „Opfer erwarten viel von der Polizei. Sie wollen, daß Polizisten so schnell wie möglich reagieren auf ihre Hilferufe, daß sie erste Hilfe vor Ort leisten. Sie verlassen sich darauf, daß Polizisten ihre Version vom Geschehen akzeptieren, daß sie gründlich ermitteln, daß sie den Schuldigen fangen und gestohlenen Gut zurückgeben. Opfer können sehr bitter über die Polizei enttäuscht sein, wenn Polizisten langsam am Einsatzort eintreffen, ihren Versionen vom Geschehen nicht glauben, oberflächlich arbeiten etc.“ (Übersetzung vom Verfasser)

onsstörungen, zu Interaktionen, die keinem helfen, dem Opfer nicht und auch nicht der Polizei.

Während Opfer gerade eine Invasion ins Selbst erlebt haben, sind sie sehr empfindlich für das, was Viktimologen „sekundäre Viktimisation“ nennen – Schädigungen durch Reaktionen der Umwelt, der Menschen, der Polizei. Man ist deswegen besonders verärgert über sekundäre Viktimisationen, weil man sie im allgemeinen für vermeidbar hält. Besonders ärgerlich, wenn Polizisten sekundär viktimisieren. Und das tun sie besonders leicht. Man braucht gar nicht an Fälle von Polizeibrutalität zu denken. Opfer, die zur Polizei kommen und dort Trost und Hilfe bei der Lösung ihrer aktuellen Probleme erwarten, empfinden oft, daß Polizisten die Situation ungewollt schlimmer machen. Wenn diese nämlich gleichgültig vorgehen und die unsichere Situation der Opfer unnötig verlängern, dann fühlen sich Opfer betrogen – ist nicht die Polizei „Dein Freund und Helfer“? –, sie fühlen sich abgewiesen und gerade von denen hinters Licht geführt, an die sie sich vertrauensvoll wandten.³² Beispielsweise meint Elisabeth Stanko: „Und wie jede Studie bis heute, die Polizeireaktionen auf Gewalt gegen Frauen in der Ehe gezeigt hat, die Polizei ist die Behörde, die sich am wenigsten aufgeschlossen gegen Frauen, die ihre Hilfe suchten, gezeigt hat.“³³

Nun erleben Polizisten routinemäßig sehr viel menschliches Leid, und vor dem Leiden schützen sie sich und beschirmen sich durch eine professionelle emotionale Trennung – und es scheint dieser Schutzschirm zu sein, auf den das Opfer so negativ reagiert. Um das „burn-out“³⁴ zu vermeiden, unterdrücken Polizisten den Impuls, in einen Fall tief involviert zu werden. Die paramilitärische Organisation der Polizei, die bürokratischen Zwänge von Spezialisierung und Standardisierung verstärken die Neigung der Polizisten, persönliche Tragödien in unpersönlicher Art und Weise anzugehen. Auch gilt die Macho-Norm der Polizeisubkultur – mit der Betonung von Männlichkeit, Kameraderie, Stärke, Mißtrauen gegenüber Außenstehenden, Disziplinierung durch internen Spott und Witz, schwarzer Humor und Abwertung von Weichheit etc. Diese

³² Vgl. Martin Symonds: The second injury to victims. In: Evaluation and change, 7, 1, 1980, S. 36-38.

³³ Elisabeth A. Stanko: Hidden Violence Against Women. In: Mike Maguire and John Pointing (Hg.): Victims of Crime. A New Deal. (Milton Keynes, Open University Press) Philadelphia 1988, S. 40-47, insbes. S. 43 m. w. N. (Übersetzung vom Verfasser)

³⁴ Ein Phänomen, das in allen sozialen Berufen zu beobachten ist, das Ausbrennen von Energie in beruflichen Vollzügen.

Subkultur erzeugt einen Druck auf die Polizisten, geschäftsmäßig und *cool* zu erscheinen, wenn sie mit potentiell erregenden, aufschreckenden Situationen umgehen.³⁵ Martin Symonds³⁶ nennt einen anderen Abwehrmechanismus: Menschen, die regelmäßig mit den Konsequenzen sozialer Desaster in Kontakt kommen, tendieren dazu, die Opfer zu isolieren und zu ächten, als ob sie eine ansteckende Krankheit hätten. Diese Distanzierung hat zu tun mit der Theorie der gerechten Welt und erhält den Glauben des Helfers aufrecht, daß letztlich doch Gerechtigkeit herrscht: Unglücke passieren eben nur denen, die das irgendwie verdienen.

6 Kundenorientierung als polizeiliche Aufgabe

Warum ist das Opfer für die Polizei so wichtig? Inzwischen wissen es alle Fachleute, daß bis zu 95 % der von der Polizei registrierten Straftaten von Opfern angezeigt werden. Opfer sind die wichtigsten Lieferanten des Gutes, von dessen Verwaltung die Polizei lebt. Welche Meinungen Opfer von der Polizei haben, ist für ihre weitere Mitarbeit in dem System von entscheidender Bedeutung. Die Polizei selbst betont, wie sehr sie auf die Mitarbeit in der Bevölkerung angewiesen ist. Das Opfer – der Kunde. Die Polizei – Dein Freund und Helfer.

In anderen sozialen Systemen, wie in den USA, in denen der Sheriff von den Bürgern gewählt wird, hört der zu Wählende sehr wohl auf die Stimme seines Wahlvolks und hütet sich, die Chance, die ihm eine gute Berücksichtigung von Opferinteressen gibt, zu verpassen. Auch wenn er nicht gewählt werden muß, weiß mancher Polizeichef doch, daß die Zufriedenheit des Kunden wichtig ist für die Erlangung von Geldern, mit denen seine Arbeit bezahlt wird. Dabei ist der Kunde nicht der Staatsanwalt oder das Gericht.

„Verbraucherorientierung“³⁷ ist das Schlagwort, mit dem das Aufsteigen von Victim Support in den 80er Jahren in England gedeutet wird. Während der

³⁵ J. Ahrens, John Stein und Marlene Young: Law Enforcement and Victim Services. (Aurora Associates) Washington D. C. 1980. Andrew Karmen: Crime Victims. 1990, S. 166-167, Anm.; Morton Bard und Dawn Sangrey: The Crime Victim's Book. (Citadel Press) Secaucus, N.J. 1986 (2. Aufl.), S. 120-121.

³⁶ Martin Symonds: Victims of violence: Psychological effects and after-effects. In: American Journal of Psychoanalysis, Vol. 35, 1975, S. 19-26.

³⁷ *Consumer Orientation* beschreiben Rob Mawby und Sandra Walklate: Critical Victimology. (Sage Publications) London, Thousand Oaks, New Delhi 1994, S. 20 und S. 80-86.

Kampf gegen das Verbrechen von der Polizei mit bedenklichem Erfolg geführt wird, wird bei Politikern und den Polizeiführern in England in den 80er Jahren deutlich, daß Furcht vor Straftaten eine wichtige Dimension für die Bevölkerung war. Ergebnisse der Opferbefragungen, die zeigten, wie sehr die Bevölkerung viktimisiert wurde und wie häufig Straftaten eben nicht angezeigt wurden, wurden in einer Weise der Bevölkerung präsentiert, die eher abwiegelte.

Mawby und Walklate schildern, wie unter dem Druck der Aktivistinnen der Frauenbewegung, die die Behandlung von Vergewaltigungsopfern kritisierten, die Polizei die *rape suites* in Polizeistationen installierte, wie eigene Zimmer und Abteilungen eingerichtet wurden für die Vernehmung von Kindern als Opfern von Sexualdelikten. Einige Gerichte richteten Video-Verbindungen in die Hauptverhandlung ein, um die Opfer nicht unziemlich zu belasten. Das Home Office erinnerte die Polizeiführer im „Circular 60 ‘Domestic Violence’“ nicht nur an die Möglichkeiten zu verhaften, sondern erinnerte sie daran, diese Macht genauso zu handhaben in Fällen familialer Gewalt wie in Fällen von Gewalttaten generell. Indem die Polizei und die Politiker Hand in Hand diese Serviceleistungen erbrachten und dabei der Opferhilfe zuarbeiteten, zeigten sie, daß entgegen der Annahmen der Feministinnen die Männergesellschaft doch nicht so unsensibel mit Frauenanliegen umgingen, wie diese behaupteten.

Die viktimologischen Texte, die sich mit diesem Feld befassen, behandeln regelmäßig als Felder, in denen gesteigerte Kundenorientierung sich auszahlt, die Gebiete von Vergewaltigung, von Gewalt in der Ehe, von sexuellem Mißbrauch von Kindern, von körperlicher Mißhandlung von Kindern. Gesteigerte Aufmerksamkeit gilt den älteren Mitbürgern als Opfern von Straftaten, auch deswegen, weil wir immer mehr alte Mitbürger haben³⁸, die als Opfer von Handtaschenraub, von Körperverletzungen und Betrug auffallen.

In den USA wurden Trainings entwickelt, in denen Polizisten beigebracht wird, wie man psychologische erste Hilfe leistet. Sie lernen, schnell zu reagieren, aufmerksam zuzuhören, Mitgefühl zu zeigen, sich zurückzuhalten, wenn sie die Version des Opfers nicht akzeptieren können oder wenn es darum geht, die Klugheit der Opferreaktionen während der Tat zu kommentieren. Sie lernen,

³⁸ Vgl. Gerd Ferdinand Kirchhoff: Alte als Opfer von Straftaten. In: Engelbert Kerkhoff (Hg.): Kompetenz im Alltag zwischen Routine und Neubeginn. (Fachhochschule Niederrhein, Schriftenreihe des Fachbereichs Sozialwesen Bd. 14) Mönchengladbach 1995, S. 31-60.

nicht Skepsis zu zeigen, nur weil ein Opfer den Stereotypen nicht entspricht, weil ein Kind eine sexuelle Belästigung nicht sofort berichtet. Am Ende solcher Trainings wird den Polizisten gesagt, daß Aufgeschlossenheit für Opferbelange eine hohe Priorität für die Polizeiabteilung hat und ein Kriterium bei Arbeitsbewertung und bei Beförderungen hat.³⁹

Morton Bard nennt im Zusammenhang mit diesen Trainings spezielle Ausbildungen im Management von Konflikten, im Verhandeln in Fällen von Geiselnahme, in der Überbringung von Todesnachrichten. All dieses seien Trainingsfelder – so Bard –, in denen die interpersonalen Aspekte polizeilicher Arbeit betont würden.⁴⁰

Auf dieser Linie, der Entwicklung gesteigerter Sensibilität für Opfer, liegt auch die Einstellung gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten; viel an sekundärer Viktimisation entsteht durch die Unfähigkeit von Polizisten, sich mit bestimmten Opfern zu identifizieren, weil es tiefe Barrieren in ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Klasse, Lebensstil gibt.

7 Mangelnde Berücksichtigung von Opferinteressen in Deutschland

Auf dieser Tagung werden viele Beispiele vorgetragen werden von Möglichkeiten, wie durch eine konzertierte Aktion von Polizei und Politik Verbesserungen für die Lage der Opfer erreicht werden können.

Insbesondere die Niederlande haben systematisch forschungsgeleitet ihre staatliche Opferhilfe aufgebaut und der Strafverfolgung zu beachtlichem Renommee-Gewinn verholfen. Daß Jan van Dijk, der der treibende Motor hinter dieser Entwicklung ist, bei dieser Tagung referiert, ist eine gute Entscheidung.

In den meisten Städten Deutschlands, so sieht es aus, hat man in den führenden Etagen der Polizei und der gesamten Strafrechtspflege noch gar nicht begriffen, daß man Interessen von Opfern von Straftaten heute nicht mehr – nach der Art des vorigen Jahrhunderts – genügt, indem man sie Beweismittel sein läßt

³⁹ Andrew Karmen: *Crime Victims*. 1990, S. 167.

⁴⁰ Morton Bard und Dawn Sangrey: *The Crime Victim's Book*. 1986, S. 119-123. Kapitel: *What's happening behind the badge*.

und sie mit Aussagepflichten und Erzwingungsgeldern dazu bringt, ihre Pflicht für den Staat zu tun. Wenn wir uns nur vor Augen führen, unter welchen Bedingungen wir Opferzeugen warten lassen, bis sie die Aussage machen können, wie sie vor den Vernehmungsräumen oft betreten und verängstigt warten, wissen wir auf der Stelle, wie sehr es an Verbraucherorientierung noch mangelt. Wie ärgerlich werden wir, wenn wir beim Zahnarzt zwei Stunden warten müssen! Eine Fluglinie, die mit ihren Kunden so verfährt wie die Strafjustiz insgesamt mit Opfern, würde alsbald alle Kunden verlieren.

Wie kann man zum Beispiel erklären, daß Polizisten es nicht schaffen, Opfer, mit denen sie sprechen, auf die Opferhilfe des *Weißes Rings* oder der *Arbeitsgemeinschaften der Opferhilfen in Deutschland* routinemäßig hinzuweisen? Warum kann Opfern von Einbruchsdiebstahl in England routinemäßig Opferhilfe zuteil werden und in Deutschland nicht? Datenschutzgründe sind nur vorgeschoben. Sie sprechen nicht dagegen.

Mangelnde Bereitschaft, Opferbelange zu berücksichtigen, kann man an vielen Details erkennen, die Michael Kaiser berichtet, und zwar über die Art und Weise, in der das „Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)“ vom 18.12.1986⁴¹ implementiert oder besser: nicht implementiert worden ist.⁴²

Opfer merken immer mehr, daß das, was sie durch eine Anzeige erreichen, nicht unbedingt „ihr Bier“ ist. In einer Studie über das Schicksal von Einbruchsopfern in Mönchengladbach, die ich als Teil einer internationalen Untersuchung durchführte, kommt ganz klar heraus, daß Opfer in erster Linie Angst haben vor erneutem Einbruch, daß sie nach Selbsthilfegruppen suchen, in denen sie ihre Angst bearbeiten können. Das Wesentliche ist eben nicht Ermittlung, Bestrafung und Hauptverhandlung – die Kunden wollen etwas gegen ihre

⁴¹ BGBl. 1986, Teil I, S. 2496. Vgl. dazu: Gerd Ferdinand Kirchhoff: The UN Declaration on Victims and the Reform of the German Penal Procedure of 1986. In: Sarah Ben David and Gerd Ferdinand Kirchhoff (Hg.): *International Faces of Victimology. Papers and Essays Given at the VIth International Symposium on Victimology in Jerusalem 1988.* (WSV Publishing) Mönchengladbach 1992, S. 139-165.

⁴² Michael Kaiser: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des Opferschutzgesetzes. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Kriminologische Forschungsberichte, Band 53) Freiburg i. Br. 1991.

Angst tun.⁴³ Es ist ein Zeichen von Kundenorientierung, wenn z. B. in Mönchengladbach der Polizeisportverein für Frauen Selbstverteidigungskurse anbietet. Die steigende Kundenorientierung kann man in Deutschland auch daran ablesen, daß in der Kriminologie das Thema „Verbrechensfurcht“ immer mehr in den Vordergrund tritt, was Kollegen, die den Trend nicht verstanden haben, naserümpfend erklären ließ, nun sagen Sie mir doch einmal, hat denn diese Forschung irgendeine Straftat je verhindert?!⁴⁴

Ein Teil der Kundenorientierung wird auch daran deutlich, daß die politischen Parteien Kriminalität immer mehr als Wahlkampfthema entdecken. Es ist schon möglich, durch eine engagierte Verbalisierung sozialer Probleme⁴⁵ wie B. des unsensiblen Umgangs der Polizei mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Straftaten so in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit zu rücken, daß das Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung zur Polizei ernsthaft Schaden nimmt. Wenn beispielsweise eine Solinger Wehrsportgruppe von der Polizei im wesentlichen gesponsert wird, ist das nicht nur peinlich, es wird auch sofort in Verbindung mit dem Solinger Brandanschlag von rechtsradikalen Tätern gebracht.

Es ist ausgesprochen peinlich, was in Hoyerswerda, in Magdeburg und in Rostock passiert ist. Peinlich, was von der Polizeiführung jeweils berichtet wurde. Klar, daß ähnliche Vorfälle auch in den Altländern der Bundesrepublik vorkommen. Hier hat die Polizei es in den Augen der Bevölkerung ganz klar am notwendigen Opferschutz fehlen lassen – eine schwere, sehr schwer wieder gutzumachende Schlappe für die gesamte Organisation.

⁴³ Ich erinnere mich daran, in den 70er Jahren in Philadelphia Opfer eines Wohnungseinbruchs geworden zu sein. Die Polizisten, die in das Apartment kamen, machten mir keine Hoffnung darauf, die gestohlenen Sachen wiederzubekommen, aber sie hörten meiner Geschichte zu, ließen sich Zeit, hörten sich meine Besorgnis an (Was wäre wohl passiert, wenn meine Frau allein im Apartment gewesen wäre? Wenn sie einen Mittagsschlaf gehalten hätte? Hatte man uns beobachtet?), und als ich all das losgeworden war, beruhigte ich mich und bekam mich besser in den Griff. Die Art, wie diese Polizisten mit mir umgingen, war wichtiger als jede Strafverfolgung, die sowieso zu nichts geführt hätte.

⁴⁴ Im Prinzip sollten Kriminologen da nicht mit Steinen aus dem Glashaus heraus werfen!

⁴⁵ Hierzu Armand L. Maus: Social Problems and Social Movements. (J. B. Lippincott Company) Philadelphia, New York, Toronto 1975.

In diesem Zusammenhang darf der Bericht „Ausländer als Opfer – Polizeiliche Mißhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland“⁴⁶ nicht unerwähnt bleiben. Er gehört zur Pflichtlektüre eines jeden, der in der Polizei etwas zu sagen hat.

Zwischen Januar 1992 und März 1995 hat *amnesty international* (*ai*) Berichte über mehr als 70 Vorfälle erhalten, bei denen deutsche Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes gegen Ausländer exzessive Gewaltanwendungen oder vorsätzliche Mißhandlungen vorgeworfen wurden. Diejenigen, die hier gegen unsere Polizei, gegen unsere Staatsanwälte und gegen unsere Politiker Vorwürfe erheben, sind nicht irgendwelche antideutschen Scharfmacher oder Hetzer – *ai* gehört zu den Friedensnobelpreisträgern, eine Menschenrechtsgruppe von hohem Ansehen, der wir danken sollten für diesen Bericht.

Nicht daß *amnesty international* die deutschen Behörden nicht vorher, bevor sie öffentlich und laut wurde, gewarnt hätte durch entsprechende Nachfragen in konkreten Fällen. Es geht auch nicht nur um Ausländer. In Anm. 72 des Berichts lesen wir: „Während des Einsatzes der Hamburger Polizei vom 30.4.1994 sollen sie dem deutschen Journalisten Oliver Neß Fausthiebe ins Gesicht und mit ihren Schlagstöcken wiederholt Schläge in die Nieren- und Beckengegend sowie gegen den Brustkorb versetzt haben. Nach Angaben eines Freundes von Oliver Neß, der Zeuge des Vorfalls war, haben die Polizisten den Journalisten darüber hinaus zu Boden geschleudert und ihn festgehalten, während einer der Beamten ihm seinen rechten Schuh abstreifte und seinen Fuß vorsätzlich mit solcher Gewalt am Fußgelenk nach beiden Seiten drehte, daß die Bänder rissen. Als *ai* dieses in einem besonderen Bericht dem Innenminister der Hansestadt vorhielt, sah der sich veranlaßt, bestimmte Techniken des Festsetzens bzw. Festhaltens von Personen aus dem Ausbildungsplan und aus der Anwendungsbreite der Polizei herauszunehmen.“⁴⁷

⁴⁶ amnesty international: Ausländer als Opfer. Polizeiliche Mißhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland. Mai 1995. (ai index: EUR 23/06/95 German, London International Secretariat, 1 Easton Street, London WC1X 8DJ 1995)

⁴⁷ Vgl. zum bei Herrn Neß offenbar angewandten Fußdrehhebel Anm. 73 und die Dokumentation von ai: Bundesrepublik Deutschland: Eine Zusammenfassung der Anliegen von ai im Zeitraum Mai bis Oktober 1994. (ai Index EUR 23 = 04/94) Bezugsquelle s. Anm. 42.

Wenn *amnesty international* gar in der Bundesrepublik in mehr als 70 Fällen der Polizei fehlende Sensibilität im Umgang mit ethnischen Minderheiten vorgehalten hat, dann zeigt sich, wie wichtig es für die Polizei ist, sensibel mit Opfern umzugehen und nicht Einstellungen, die sie in der Bevölkerung vermutet und auf deren Boden sie die nötige Sensibilität mit ethnischen Minderheiten verlieren läßt, aufgreift und aktiviert. Mit den internationalen Verflechtungen in Europa werden wir gerade dann beobachtet, wenn es darum geht, mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Straftaten sensibel umzugehen.

Der Bericht von *amnesty international* ist ein wichtiges Indiz, daß es uns wirklich gut ansteht, das Thema „Opfer von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Straftaten“ im Rahmen dieser Tagung, die das BKA ausrichtet, zu diskutieren. Im Rahmen von Kundenorientierung müssen wir feststellen, daß die Kunden Angst vor ihrer Polizei in Uniform bekommen, wenn die Führer dieser Polizei es nicht schaffen, daß solche Berichte gar nicht erst verbreitet werden. Jenseits der Frage, ob jeder einzelne Vorfall denn genau so stimmt, wie ai ihn berichtet: Diese Häufung von Klagen über unsere Polizei kann doch schlecht Zufall sein. Aliquid haeret! Wie positiv wäre es, wenn die deutsche Polizei als Zeichen davon, was sie aus den Vorfällen gelernt hat, als Zeichen, daß sie das Tageslicht nicht scheuen muß, die Namensschilder bei Polizei im Einsatz zeigen würde. Das würde Individualisierung des Diensttuenden – in unserem Verständnis: Dienstleistenden – zulassen und schwarze Schafe schnell isolieren.⁴⁸

Noch einmal: Es ist evident, daß die meisten Klagen nicht über die Kriminalpolizei geführt werden, sondern über die uniformierte Polizei. Hier ist vielleicht Korpsgeist und Machismo besonders verbreitet – jedenfalls sind die Abteilungen, über die am meisten Klage geführt wird, schlechter ausgebildet als die Kriminalpolizei. Mit der Kriminalpolizei sind Opfer in der Regel recht zufrieden, wie Baurmann und Schädler beobachten.⁴⁹ Sie stehen nicht allein.

⁴⁸ Die Rolle der Anonymität wird in der Lifestyle-Forschung deutlich herausgestellt: Sie ist für überzufällige Viktimisierungshäufigkeiten verantwortlich. Es liegt nahe zu schließen, die Polizei wisse genau, warum die Namensschilder noch nicht eingeführt sind!

⁴⁹ Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. (BKA-Forschungsreihe, Band 15) Wiesbaden 1996 (2. Aufl.). Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. (BKA-Forschungsreihe, Band 22) Wiesbaden 1996 (2. Aufl.).

In Mönchengladbach haben die Opfer von Einbruchsdiebstahl in persönlichen Interviews der Polizei generell „gute Zensuren“ gegeben. In einer Telefonumfrage haben die Mönchengladbacher der Polizei zwar weniger gute, aber doch befriedigende Noten gegeben. Wenn aber die Bearbeitungen von Kriminalfällen nun immer mehr Sache auch der Schutzpolizei wird, muß man damit rechnen, daß die Bewertungen nicht so positiv bleiben.⁵⁰

Allerdings ist eine Klage auch permanent und nicht zu überhören, daß nämlich die Ermittlungen gegen Polizeibeamte sehr schwierig sind. Wir beobachten, daß Zivilgerichte Schadensersatz zusprechen, während die Strafverfahren gegen die Polizisten von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Ich brauche hier wohl nicht zu vertiefen, warum.

8 Kunden melden Forderungen an

Es ist nicht so, daß wenige überempfindliche Opfer still für sich Beschwerden über die Polizei in sich hineinfressen.

Weil gegenüber der geschlossenen Front der Behörden, die aus nur zu verständlichen Gründen oft von sich behaupten, alles im Griff zu haben, Opfer allein nicht zu Wort kommen, haben sich die Opferhilfsorganisationen gegründet. Auch in Deutschland folgte man der international sich aktiv zeigenden „Opferbewegung“ – eben weil Behörden nicht ausreichend für Opfer sensibel waren.

Opferhilfsorganisationen setzen zwar auch professionelle Helfer⁵¹ ein, meistens – wie auch in Deutschland vom *Weißten Ring*⁵² – werden ehrenamtliche Helfer eingesetzt. Gelernt haben diese Opferhilfsorganisationen, wie wichtig Ausbildung und Training sind. Man kann sagen, je gründlicher Opferhelfer ausgebildet sind, desto besser ist die Arbeit, die diese leisten. Es ist oft bewundernswert, wie sich die Opferhilfen im Ausland der Ausbildung ihrer Mitarbeiter widmen.

⁵⁰ Michael C. Baumann und Wolfram Schädlér: Das Opfer nach der Straftat. Wiesbaden 1996 (2. Aufl.).

⁵¹ Sozialarbeiter, Psychologen, Soziologen, Ärzte, Krankenschwestern etc.

⁵² Der im Gegensatz zu den in der Arbeitsgemeinschaft der Opferhilfen in der Bundesrepublik zusammengeschlossenen Opferhilfen, die meist professionelle Helfer einsetzen, fast ausschließlich mit Ehrenamtlichen arbeitet.

Das ist in Deutschland auch bekannt.⁵³ Und nebenbei: Solange Viktimologie bei Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen nicht zum Pflichtfach gehört, brauchen auch diese dringend spezifische Trainings! Solche Trainings sind auch für Polizeibeamte entwickelt worden, und zwar außerhalb der Polizei.

Im folgenden Abschnitt wollen wir uns Aspekte dieser Trainings ansehen.

9 Trainings für Polizisten

9.1 Die Trainings der NOVA

Was nun die Polizeifortbildung angeht, so sind die Trainingsmaterialien der *National Organization of Victim Assistance (NOVA)*⁵⁴ besonders weit entwickelt. Wegen ihrer vorbildlichen und nützlichen Arbeit bekam die NOVA vom Bundesjustizministerium der USA Geld, um einen Ausbildungsplan aus Opfersicht für einen Kurs zum Thema „Patrol Officers and Crime Victims“ zu erarbeiten.⁵⁵ Entstanden ist ein Werk, das zur Fortbildung auf allen Ebenen der Strafverfolgung sehr nützlich und erprobt ist. Im folgenden widmen wir uns dem Kursteil, der speziell für Polizisten gedacht ist.

Ziel des Trainings ist es, den Beamten vor Ort zu helfen, Opferinteressen und Opfersorgen besser zu verstehen und ihnen nahezubringen, wie ein solches Verständnis sie zu besseren Polizisten macht.

Polizisten sollen mit Opferhilfseinrichtungen vertraut gemacht werden, und ihnen soll gezeigt werden, wie diese Opferhilfen den Polizisten nützlich sind.

⁵³ Der Verfasser hat bei der zentralen Tagung des Weißen Rings im Jahre 1992 die Notwendigkeit von Ausbildung und Training der ehrenamtlichen Mitarbeiter hervorgehoben und hat anhand von Beispielen aus Europa gezeigt, wie konkret die Trainingsunterlagen mancher Opferhilfen ausgearbeitet waren. Vgl. Gerd Ferdinand Kirchhoff: Probleme der Opferhilfe mit Ehrenamtlichen und Professionellen. In: Weißer Ring (Hg.): Das 2. Mainzer Opferforum 1990: Kriminalitätsoffer im Spannungsfeld der Interessen. (Weißer Ring Verlags-GmbH, Weberstraße 16, 65000 Mainz 1) Mainz 1992, S. 25-51.

⁵⁴ NOVA, Executive Director Dr. jur. Dr. phil. Marlene Young, 1757 Park Road, N. W., Washington D. C. 20010.

⁵⁵ Marlene Young and John H. Stein: Patrol Officers and Crime Victims. Help is on the Way. Trainers Manual. Prepared for Office of Justice Assistance, Research and Statistics. (United States Department of Justice) Washington D. C. 1984. (Grant Number 83-CJ-AX-0002)

Darüber hinaus sollen Polizisten ermutigt werden, dabei zu helfen, opferorientierte Reformen in ihrer Stadt durchzuführen. Die Verbesserung der Lage der Opfer ist Aufgabe der Polizei, soweit ihr Beruf dadurch tangiert ist. Es gibt aber viele andere nötige Hilfseinrichtungen, die für Opfer und ihre Zusammenarbeit mit der Strafjustiz wichtig wären, deren Einrichtungen aber außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Polizei liegen, z. B. Opfer- bzw. Zeugenwarterräume im Gericht (s. Abbildung 1 im Anhang).

Während die erste Trainingseinheit Technisches und gruppenspezifische Einstimmung beschreibt, hat die zweite Trainingseinheit die folgenden Lernziele:

- (1) Erklärung der Verletzungen, die Opfer erleiden.
Hier werden primäre Viktimisation (körperliche, emotionale, finanzielle Beeinträchtigungen) und sekundäre Viktimisationen (Beeinträchtigungen durch Reaktionen des Umfelds) behandelt.
- (2) Erklärung der Rechte und der Hilfsdienste, die angemessen sind, um auf diese Verletzungen zu reagieren.
Hier werden analog zur UN-Deklaration⁵⁶ die Rechte der Opfer behandelt und besprochen sowie weiterhin welche einzelnen Institutionen (Opferrechte, Hilfsdienste) auf welcher Ebene des Verfahrens bestehen.
- (3) Erklärung der Opferanliegen in der richtigen historischen und sozialen Perspektive.
Hier wird behandelt, warum Opferrechte erst jetzt diskutiert werden und wie die Opferhilfe-Bewegung inter-/national gewachsen ist.

Am Ende dieser Sitzung sollte der Teilnehmer

- (1) drei primäre Viktimisationen, die Opfer erleiden, nennen und erklären können;
- (2) die sekundäre Viktimisation definieren und beschreiben können;
- (3) die meisten der Opferrechte identifizieren können;

⁵⁶ Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power; UN General Assembly Resolution G.A. Res 40/34, 40 U.N. GAOR Supp. no. 53 at p. 213-215, UN.Doc. A/40/53

- (4) die meisten der sieben Opferhilfe-Ebenen (s. u., Punkt (5)) identifizieren können.

Diese Trainingseinheit hat folgenden konkreten Inhalt (s. Abbildung 2 im Anhang):

- (1) Polizei-Zynismus, Streß, Wut oder Niedergeschlagenheit über die Übel der Welt, mit denen Opfer und Polizei umgehen müssen.
- (2) Was bedeuten Viktimisationen für Opfer?
Welche Folgen stellen sich ein?
Opferfeindlichkeit, Theorie der gerechten Welt, Folgen für Opfer: Isolierung, Ablehnung.
- (3) Das Strafverfolgungssystem vertiefen: keine Information, Stückbeweis.
- (4) Wie vermeidet man sekundäre Viktimisation?
- (5) Die sieben Stufen der Opferhilfen:
 - (1) Erste-Hilfe-Stufe.
 - (2) Opfer-Stabilisierungs-Phase.
 - (3) Ressourcen-Mobilisierung
(Bewältigungsmöglichkeiten und Hilfen dazu).
 - (4) Die Phase nach der Verhaftung des Täters:
 - (4.1) U-Haft oder Entlassung?
 - (4.2) Möglichkeiten, wie sich das Opfer vor dem Täter schützen kann; einstweilige Anordnungen.
 - (4.3) Hinweise auf Schadensersatz.
 - (4.4) Hinweise auf Opferentschädigung.
 - (5) Die Phase vor der Verhandlung:
 - (5.1) Informationen über Zeit, Ort der mündlichen Verhandlungen.
 - (5.2) Informationen, wie das Gericht arbeitet.
 - (5.3) Informationen über das, was die mündliche Verhandlung bedeutet, typische Fragen.
 - (6) Die Phase der Verhandlung:
 - (6.1) Transport zum Gericht, Kinderaufsicht, Möglichkeit zu essen, Warteraum für Zeugen.

- (6.2) Nervosität in der Verhandlung, Wege damit umzugehen.
- (6.3) Angst vor dem Täter.
- (6.4) Zeugenentschädigung.
- (7) Die Phase nach dem Urteil:
 - (7.1) Informationen über Ende der Haft.
 - (7.2) Informationen über Entlassung, Flucht, Freigänger.
 - (7.3) Was tun, wenn der Täter wieder in das Gemeinwesen zurückkommt?
- (6) Welche Rechte hat das Opfer?
 - (6.1) Das Recht, frei von Einschüchterung und Schaden zu sein.
 - (6.2) Das Recht auf Information.
 - (6.3) Das Recht auf Beratung und Begleitung.
 - (6.4) Das Recht auf Schadensersatz, Täter-Opfer-Ausgleich, Restitution, Opferentschädigung.
 - (6.5) Das Recht auf schnelle Rückgabe der Beweismittel.
 - (6.6) Das Recht auf Minimale Belastung durch Zeugenaussagen (ZSEG).
 - (6.7) Das Recht auf prozessualen Schutz, Opferanwalt.
 - (6.8) Das Recht auf Beachtung der Würde und auf Mitgefühl.
- (7) Polizisten profitieren von guter Opferbehandlung:
 - (7.1) Das Opfer ist ein besserer Zeuge, erinnert sich besser.
 - (7.2) Das Opfer hilft der Strafverfolgung später intensiver.
 - (7.3) Das Opfer hält den Kontakt eher und berichtet über zunächst vergessene Dinge eher.
 - (7.4) Das Gefühl von Selbstwert und Achtbarkeit der eigenen Arbeit steigt, wenn Opferbelange berücksichtigt werden, auch wenn man – wie oftmals – den Täter nicht greift.

Das Training hat folgende weiteren Themen (s. Abbildung 3 im Anhang):

- Session 3 Streß und Krisen:
 - Post Traumatische Streß Belastung (PTSD).
 - PTSD als Beweisanzeichen.
- Session 4 Arbeit mit Opfern von Sexualstraftaten:
 - Mythen über Vergewaltigung.
 - Vergewaltigungs-Trauma-Syndrom.

Wirkung – Anpassung – Integration und die Auswirkung auf polizeiliche Arbeit.
Die Rolle des Polizisten im Verfahren.
Spezielle Überlegungen zum Verhör von Opfern.
Spezielle Überlegungen für die Zusammenarbeit mit Krankenhaus, Frauenärzten etc.

- Session 5 Arbeit mit mißhandelten (Ehe-)Partnern:
Ursprung und Charakteristik von Mißhandlung in der Ehe.
Psychologische Dynamiken von Konflikten: Aggressionstheorien.
Streß-Faktoren vor dem Ausbruch der Gewalt.
Charakteristika der Beziehungen, des Täters und des Opfers.
Der Zyklus der Gewalt.
Typen der Mißhandlung.
Sozio-kulturelle Einstellungen zu Gewalt.
Auswirkungen.
Verantwortlichkeit der Polizisten.
- Session 6 Arbeit mit Überlebenden von Tötungsdelikten.
- Session 7 Arbeit mit Kindern als Opfer und Zeugen.
- Session 8 Rolle von Streß im Leben von Polizisten.
- Session 9 Welche Opferdienste sind vorhanden oder sollten vorhanden sein?
- Session 10 Zusammenarbeit mit der Opferhilfe vor Ort.
- Session 11 Reaktionen der Justizbehörden.
- Session 12 Gesetzgebung und Politik, Opferrechte.

Für jede dieser Stunden ist eine methodische Vorüberlegung geschrieben worden. Das, was der Trainer sagen soll, ist in Langtext aufgeschrieben worden – natürlich kann davon im praktischen Lehrgang abgewichen werden. Der Langtext hat zwei Funktionen: Er gibt entsprechende Informationen und Ermutigungen für Lehrende, die gern ein Vorbild haben. Und er gibt weiter den Verfassern des Trainings die Gewißheit, daß die vorher gegebenen stichwortartigen

Ausführungen zum Inhalt richtig verstanden wurden. Im Anhang sind die Folien, Flipcharts etc., die man anwenden soll, angegeben. Zugleich wurde Material für das häusliche Studium der Teilnehmer abgedruckt.

Diese Trainingsunterlagen müssen sicher für deutsche Verhältnisse adaptiert werden – und sind es vielleicht schon. Sie müßten weiterhin aktualisiert werden. Beispielsweise weiß man heute viel mehr über Reaktionen von Opfern, z. B. bei Geiselnahmen oder zur Frage, warum Opfer in sie belastenden Situationen verharren (wie z. B. die geprügelten Frauen).

9.2 Das bis heute modernste Training: New Zealand

Moderner ist das nächste Training, dem ich mich zuwenden will.

In dem für uns abgelegenen Teil der Welt, in New Zealand, ist in den letzten Jahren eine der Polizei sehr nahestehende nationale Opferhilfsbewegung entstanden, bei der die Polizei sehr schnell die Chancen sah, die diese Bürgerbewegung für die Polizei bot. In Wellington wurde eine von der Regierung bezahlte Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Beachtung der Opferanliegen im gesamten staatlichen und sozialen System befaßte⁵⁷, aus der dann das gesamte Land mit einem Netz von Opferhilfen überzogen wurde. Als das geschafft war, stellte die zentrale Kommission ihre Arbeit ein. Im Jahr 1994 hat die New Zealand Victim Support ein dreibändiges Kompendium zum Training aus der Sicht der Opferhilfe⁵⁸ herausgegeben. Davon befaßt sich der Teil „Police Involvement“ mit dem Modul, welches exklusiv für das Training der New Zealand Police bestimmt ist.

Aus dem Inhaltsverzeichnis des Moduls wird klar, daß auch hier die Hauptaufgabe darin gesehen wird, Polizisten für Opferbelange zu sensibilisieren (s. Abbildung 4 im Anhang).

⁵⁷ Ein für die Bundesrepublik fast nicht vorstellbares Unterfangen. Für unseren Nachbarn Frankreich ist das allerdings schon geschehen: vgl. die Entstehungsgeschichte von INAVEM; für die Niederlande vgl. van Dijk bei dieser Tagung.

⁵⁸ New Zealand Council of Victim Support Groups (Hg.): Manual of Reference. Coordinated by Lynora Reilly, Section V „Police Involvement“ Wellington 1994.

Im Eingangstext heißt es: „Der Umgang mit Opfern ist nicht leicht. Er kann für den Beamten geistig anstrengend, fordernd und zeitraubend sein. Aber jedenfalls sollten Sie sich daran erinnern, daß ganz gleich wie belastend das auch für Sie sein mag, die Opfer unter noch größerem Streß als Sie stehen. Die Opfer leiden unter emotionalen und/oder körperlichen Traumata. Sie versuchen, mit den körperlichen, emotionalen und finanziellen Folgen einer sie erschütternden Erfahrung fertig zu werden. Dieses Trainingsmodul soll Ihnen helfen, die Kenntnisse und die Fertigkeiten zu entwickeln, die nötig sind, um mit Opfern von Straftaten erfolgreich zu arbeiten. Das Modul konzentriert sich auf die Notlage von Opfern und darauf, was Sie tun können, um sie zu lindern. Achten Sie auf die rechtlichen Vorschriften und wie diese in Ihrem Dienstbereich umgesetzt werden. Dann schreiten Sie fort zu den praktischen Fertigkeiten, die die Hilfe für Opfer und die Kommunikation mit Opfern von Ihnen verlangen.“⁵⁹

Dies ist fast ein Arbeitsprogramm für diese Tagung, für Ihre Arbeit innerhalb Ihrer Polizeidienststellen. Ich will dem auch nichts hinzufügen. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.



Prof. Gerd Ferdinand Kirchhoff (Fachhochschule Niederrhein und Generalsekretär der World Society of Victimology) während der Diskussion, die gleich zu Beginn der Tagung die emotionalen Wellen hochgehen ließ.

⁵⁹ New Zealand Council of Victim Support Groups (Hg.): Manual of Reference. Wellington 1994, S. 9, Anm. 51. (Übersetzung vom Verfasser)

Anhang

Abbildung 1:
Ziele des Trainings der NOVA für Polizeibeamte (1984)

| Sachinformation | Anwendung |
|---|--|
| Was sind Opfersorgen Opferinteressen? | Wie macht diese Kenntnis aus den Teilnehmern bessere Polizisten? |
| Welche Opferhilfseinrichtungen gibt es und wie arbeiten sie? | Welchen Nutzen hat die Polizei von diesen Einrichtungen? |
| Welche Opferinteressen werden im Department berücksichtigt? | Wie können Polizisten die Einrichtung entsprechender Opferhilfen anregen? |

Abbildung 2:
**Tabellarische Darstellung der 2. Session
des Trainings der NOVA für Polizeibeamte (1984)**

| Hauptthema | Behandelte Aspekte | Details |
|--|---|--|
| Polizisten und Opfer haben gleiche Erfahrungen | Umgang mit Leiden, mit gesellschaftlichen und persönlichen Übeln | Polizei-Zynismus oder emotionales Engagement; Streß |
| Was bedeutet Viktimisation? | Subjektive Bedeutung für einzelne Opfer a) primäre Viktimisation b) sekundäre Viktimisation | Primäre und sekundäre Viktimisation; Opferfeindlichkeit; Theorie der gerechten Welt; Opferreaktionen |
| Opfer in der Strafverfolgung | Rolle des Opfers in den einzelnen Phasen | Worin äußert sich das Des-/Interesse am Opfer: Beweismittel, Informationen |
| Sekundäre Viktimisation | Reaktionen auf privater und Behördenebene | |
| Die sieben Ebenen der Opferhilfe | 1. Erste Hilfe | Sofortige Sicherungsmaßnahmen |
| | 2. Stabilisierung | Krisen, Krisenintervention |
| | 3. Ressourcen-Mobilisierung | Bewältigung der Folgen, Hilfen dazu |
| | 4. Inhaftierung des Täters | Informationen an Opfer, Schutz vor Einschüchterung, Rolle des Gerichts, einstweilige Verfügungen, Hinweise auf Schadensersatz, Entschädigung |
| | 5. Vor der Hauptverhandlung | Informationen über wo, wann, wie, warum der Hauptverhandlung |
| | 6. Hauptverhandlung | technische Probleme, Angst vor Gericht und vor dem Täter, Nervosität, Zeugenentschädigung |
| | 7. Nach dem Urteil | Informationen über Haftende, Bewährung, Freigang |
| Opferrechte | Recht auf Freiheit von Einschüchterung und Schaden | |
| | Recht auf Information | |
| | Recht auf Beratung und Begleitung | |
| | Recht auf Schadensersatz | |
| | Täter-Opfer-Ausgleich, Restitution, Opferentschädigung | |
| | Recht auf schnelle Rückgabe der Beweismittel | |
| | Recht auf minimale Belastung | |
| | Recht auf Schutz im Prozeß | |
| Recht auf Mitgefühl und Beachtung der Würde | | |
| Nutzen für Polizei | arbeitsorientiert | bessere Zeugenaussagen |
| | | Opfer bleibt im Prozeß |
| | | Opfer hält Kontakt |
| | personenorientiert | Selbstwert, Respekt vor der eigenen Arbeit |

Abbildung 3:
**Tabellarische Darstellung der Sessions 3 bis 12
des Trainings der NOVA für Polizeibeamte (1984)**

| Session | Inhalt | Unterpunkte |
|---------|---|--|
| 3 | Streß und Krisen | Post-traumatischer Streß (PTSD); PTSD als Beweisanzeichen |
| 4 | Arbeit mit Opfern von Sexualstraftaten | Mythen über Vergewaltigung, Vergewaltigungs-Trauma-Syndrom, Wirkung – Anpassung – Integration und die Auswirkung auf polizeiliche Arbeit, die Rolle des Polizisten im Verfahren, spezielle Überlegungen zum Verhör von Opfern, spezielle Überlegungen für die Zusammenarbeit mit Krankenhaus, Frauenärzten etc. |
| 5 | Arbeit mit mißhandelten (Ehe-)Partnern | Ursprung und Charakteristik von Miß- handlung in der Ehe, psychologische Aggressionstheorien, Streß-Faktoren vor dem Ausbruch der Gewalt, Charakteristika der Beziehungen, des Täters und des Opfers, der Zyklus der Gewalt, Typen der Mißhandlung, sozio-kulturelle Einstellungen zu Gewalt, Auswirkungen, Verantwortlichkeit der Polizisten |
| 6 | Arbeit mit Überlebenden und Hinterbliebenen bei Tötungsdelikten | |
| 7 | Kinder als Opfer und als Zeugen | |
| 8 | Die Rolle von Streß im Berufsalltag der Polizisten | |
| 9 | Opferhilfen | Welche Opferhilfsdienste gibt es vor Ort und welche sollten vorhanden sein? Nutzen für die Polizei |
| 10 | Zusammenarbeit mit Opferhilfen vor Ort | |
| 11 | Das Opfer bei Staatsanwalt- schaft, vor Gericht, im Vollstreckungsverfahren | |
| 12 | Gesetzgebung und Politik | Rechte der Opfer |

Abbildung 4:
Training für Polizeibeamte
New Zealand Victim Support (1994)

| Session | Inhalt |
|---------|---|
| 1 | <p>Einführung: Ziele, Aufgaben und Technik dieses Trainings: Die Geschichte der Opferhilfs-Bewegung. The New Zealand Victim Task Force. Opferhilfe-Gruppen in New Zealand. Polizei und Opferhilfe-Gruppen: Wie können die uns helfen? Test 1</p> |
| 2 | <p>Recht und Verwaltung: Wer ist ein Opfer? Opferrechte nach UN-Deklaration im Strafverfahren. Wiedergutmachung und Restitution. Test 2</p> |
| 3 | <p>Viktimisation und Trauma: Die Straftat als persönliche Verletzung. Die Straftat als Krise. Stufen der Krise. Krisenreaktion. Krisenintervention. Was hilft Opfern in der Krise? Generelle Richtlinien für den Umgang mit Opfern. Post Traumatische Stress Disorders (PTSD). Test 3</p> |
| 4 | <p>Kommunikation mit Opfern: Einführung; Zynismus bei Polizeibeamten. Persönliche Einstellung zu Opfern. Anfangskontakte zu Opfern. Die Verhöre von Opferzeugen. Effektives Zuhören. Aktives Zuhören. Test 4</p> |
| 5 | <p>The Victim Impact Statement (VIS): Rechtliche Vorschriften. Was ist ein VIS? Was soll ein VIS enthalten? Wer schreibt das VIS? Wie bekommt man die Informationen dazu? Test 5</p> |
| 6 | <p>Tatort und Opferuntersuchung: Untersuchungen am Tatort. Ärztliche Untersuchungen des Opfers. Praktische Hilfeleistungen durch Polizei. Opfer als Zeugen vor Gericht. Test 6</p> |

Opferbedürfnisse und Opfererwartungen

Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler

1 Ausgangslage zu Beginn unserer Untersuchungen

Menschen werden bestohlen, in ihren Wohnraum wird eingebrochen, sie werden beraubt oder sie erleben körperliche Gewalt. Manche von ihnen gehen dann zur Polizei, um ihre Viktimisierung anzuzeigen. Aus den Kriminalitätsoffern werden im Laufe des weiteren Ermittlungs- und Strafverfahrens Zeugen von angezeigten Straftaten: Es kommt eventuell zur Ermittlung, zur Anklage und zur Verurteilung eines Täters. Manche Opferzeugen benötigen auch nach dem Urteil noch einer weitergehenden Nachbetreuung.

Aus diesem kurz skizzierten Ablauf wird deutlich, daß mit der Situation der Opfer, Opferzeugen und Zeugen einer Straftat mehrere, sehr unterschiedliche Berufsgruppen beschäftigt sein können, nämlich Schutzpolizeibeamte, Kriminalbeamte, Staatsanwälte, Verteidiger, Richter, Sozialarbeiter und Opferhelfer. Wenn man sich also in angemessener Weise mit der Situation von Kriminalitätsoffern beschäftigen will, dann betrifft dies wenigstens drei größere Berufsfelder: die Polizei, die Justiz und die Sozialpädagogik und/oder Psychologie. Insofern handelt es sich beim Opferthema ausdrücklich um *eine interdisziplinäre Fragestellung*.

Wir haben deshalb versucht, für ein entsprechendes viktimologisches Forschungsprojekt eine interdisziplinäre Projektgruppe zusammenzustellen (*interdisziplinärer Ansatz*) und weiterhin versucht, dabei zusätzlich darauf zu achten, daß ein ständiger, begleitender Austausch zwischen Theorie und Praxis stattfindet (*Praxisbezug*).

Dieses Projekt, mit dem wir die Bedürfnisse und Erwartungen von Kriminalitätsoffern erforschen wollten, wenn sie ihren Fall bei der Polizei angezeigt hatten und bereit und willens waren, in einem Strafverfahren als Zeugen aufzutreten, ging vom *viktimologischen Forschungsschwerpunkt der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes* aus, der seit nunmehr 20 Jahren von Michael Baurmann im Fachbereich „Kriminologische Grundlagen“ im Bundeskriminalamt betreut wird.

In der Vorbereitung zu diesem Projekt entstand ein Kooperationskontakt mit dem Hessischen Justizministerium. Wolfram Schädler ist dort für „Kriminalpolitische Projekte und Kriminologie“ zuständig und er ist in Hessen der Initiator der ersten in Deutschland staatlicherseits eingerichteten Opferhilfeeinrichtungen.

Polizei und Justiz haben sich beim vorliegenden Forschungsprojekt also zusammengetan zu einer Kooperation.

Zu Beginn des Forschungsprojekts wurde die einschlägige deutsche und internationale Literatur aufgearbeitet. Erstes Ergebnis dieser Literatursichtung war, daß es in Deutschland keine Untersuchung dazu gab, wie es Kriminalitätsopfern überhaupt geht, wenn sie ihren Fall bei der Polizei anzeigen, was sie sich bezüglich der weiteren Abläufe und bezüglich ihrer Behandlung wünschen und welche Erwartungen sie haben, wenn es um ihre Nachsorge geht.

Dieses Ergebnis hat uns sehr erstaunt, wurde doch zur gleichen Zeit sehr intensiv über die *vermuteten* Opferbedürfnisse debattiert: Wollen die Kriminalitätsopfer einen besseren Service? Möchten die Opfer, daß ihr Schaden wiedergutmacht wird? Wünschen die Opfer, daß „ihr“ Täter bestraft wird? Fordern sie harte Strafen? Sind sie zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit oder an ihm interessiert? Wollen sie dem Täter überhaupt noch einmal begegnen? Wollen sie sich mit ihm auseinandersetzen? Wünschen sich die Opfer eine Nachbetreuung? Wollen sie eine professionelle Nachbetreuung angeboten bekommen? Sollte man zwecks Nachbetreuung auf die Opfer zugehen oder sollte man lediglich in der Angebotsform arbeiten? Empfinden alle Kriminalitätsopfer ähnlich oder gibt es im Empfinden wesentliche individuelle Unterschiede oder Unterschiede zwischen einzelnen Opfergruppen? Wir waren damals sehr erstaunt, daß schon viele Opferhilfe-Konzepte in Gang gekommen waren, ohne daß jemand bisher auf die Idee gekommen war, die Opfer ganz einfach mal selbst nach ihren Bedürfnissen zu fragen. Weiterhin waren wir sehr erstaunt darüber, daß Polizei und Justiz über die Bedürfnisse ihrer Klientel so wenig Fundiertes wußte. Und schließlich waren wir sehr erstaunt, daß sowohl in der kriminologischen Wissenschaft als auch in der Praxis immer wieder Expert/innen auftraten und stellvertretend für die Kriminalitätsopfer sprachen, ohne diese jemals selbst systematisch befragt zu haben.

So gab es zwar schon seit Mitte der 70er Jahre allgemeine Nachsorge für Kriminalitätsopfer, aber es gab bis Anfang der 80er Jahre in Europa und bis Mitte/Ende der 80er Jahre in Deutschland *keine* Befragung, die sich selbst mit den Betroffenen auseinandersetzte.

Die erste Zwischenbilanz nach dieser Lageanalyse war:

Die Opferhilfe war damals konzipiert worden, ohne die Bedürfnisse und Erwartungen der Betroffenen überhaupt in einigermaßen systematischer Weise eruiert zu haben. Polizei und Justiz hatten sich ebenfalls wenig Mühe gegeben, sich auf die Empfindungen und Sichtweisen der Kriminalitätsoffer einzurichten. Es fehlte – und es fehlt wohl noch immer – eine „Kundenorientierung“ in diesen Behörden, wenn es um die Opfer und Zeugen geht. Wenn man die Betroffenen nicht selbst fragt, kann es aber zu erheblichen Fehleinschätzungen und Fehlplanungen sowie zu einer ineffektiven Strategie der Kriminalitätsbekämpfung bei Polizei und Justiz kommen. Das heißt aus polizeilicher und juristischer Sicht unter anderem: Schlecht oder nachlässig behandelte Kriminalitätsoffer sind später vielleicht schlechte Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren.

Weil die bisherigen Erkenntnisse so dürftig waren, war unsere Fragestellung auch naheliegend und relativ unkompliziert: *Was wollen eigentlich die Opfer?* Als diese Fragestellung in der Planungsphase so klar auf dem Tisch lag, waren wir erstaunt darüber, wie einfach das Thema war. Wir waren dann noch mehr erstaunt darüber, daß sich noch niemand systematisch und empirisch um diese Fragen gekümmert hatte.

Weil noch so wenig über die tatsächlichen Opferbedürfnisse bekannt waren, legten wir unsere Untersuchung folglich als eine suchende an: Es ging uns nicht um eine möglichst große Anzahl von oberflächlichen Interviews unter Zuhilfenahme standardisierter Fragebögen (*quantitativer Ansatz*), sondern es ging uns um möglichst intensive Gespräche mit offener Frageform (*qualitativer Ansatz*). Als Ziel hatten wir uns gesetzt, wenigstens 200 Kriminalitätsoffer aus den wichtigsten Kriminalitätsbereichen zu befragen.

Das eigentliche Forschungsprojekt wurde dann im Rahmen eines Projektseminars am Pädagogischen Institut der Universität Mainz entwickelt (Aufarbeitung der Theorie, Praxisbesuche, Entwicklung der forschungsleitenden Hypothesen, Fragebogenkonstruktion, Planung und Durchführung der Befragung sowie Auswertung der Ergebnisse). Michael Baurmann leitete dieses interdisziplinäre Seminar am Pädagogischen Institut für Studentinnen aus dem sozialpädagogischen und dem juristischen Bereich. Die Studentinnen befanden sich sämtlich im Prüfungssemester und drei von ihnen schrieben ihre Diplomarbeiten im Rahmen des Projekts. Alle Pädagogik- und Jurastudentinnen sowie die beiden Projektleiter nahmen an den Opferbefragungen teil.

Die eigentlichen Opferbefragungen – alle natürlich auf freiwilliger Basis – fanden dann zum großen Teil in der Polizeidirektion Hanau statt. Dort haben wir mit einer großen Anzahl von Opfern dann sofort nach ihrer Anzeigenaufgabe Tiefeninterviews durchgeführt. Die Beamten und Beamtinnen der Polizeidirektion Hanau unterstützten unsere Untersuchung nach Kräften.

Da wir auch Kriminalitätsoffer interviewen wollten, die den Strafprozeß bereits als Zeugen „hinter sich“ hatten, haben wir mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft Hanau Opferzeugen angeschrieben, deren Auftritte in der Gerichtsverhandlung schon vor einiger Zeit stattgefunden hatten. Die Anschreiben waren natürlich auch anonymisiert und die Opferzeugen entschieden ebenfalls völlig frei, ob sie an der Untersuchung teilnehmen wollten.

Bei der gesamten Untersuchung haben wir weiterhin mit der Opferhilfeeinrichtung „Hanauer Hilfe“ zusammengearbeitet. Das war einmal darin begründet, daß wir absichern wollten, daß von uns nach ihren Bedürfnissen befragte Kriminalitätsoffer sich ernst genommen fühlten; falls sie beispielsweise im Rahmen des Gesprächs von sich aus das Bedürfnis nach professioneller Nachbetreuung bezogen auf ihren Fall äußerten, dann konnten wir den Übergang zur Beratungsstelle „Hanauer Hilfe“ unterstützen. An dieser Stelle des Forschungsprojektes hatten wir also auf forschungsethische Korrektheit geachtet. Weiterhin hatte die Zusammenarbeit mit den Opferhelfer/innen aus der Beratungsstelle den Vorteil, daß wir unsere Forschungsergebnisse mit den Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kriminalitätsoffern (dort mit Fällen, die sich teilweise im kriminologischen Dunkelfeld bewegen) vergleichen konnten: Wir baten Rolf Guntermann und Inge Möbus von der „Hanauer Hilfe“ unsere viktimologischen Forschungsergebnisse mit den Erfahrungen aus ihrem Praxisfeld zu vergleichen. Dieser Vergleich ging dann auch in den Abschlußbericht ein.¹

Weiterhin legten wir die Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen einer Tagung an der Evangelischen Akademie in Arnoldshain der Psychoanalytikerin Margarete Mitscherlich vor und baten sie um eine Kommentierung aus ihrer Sicht. Auch dieser Beitrag ist im Forschungsband abgedruckt.

¹ Michael Baumann und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Mit weiteren Beiträgen von Margarete Mitscherlich sowie Rolf Guntermann und Inge Möbus. (BKA-Forschungsreihe Bd. 22) (Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1991, (1. Aufl.).

Der Aufbau der gesamten Untersuchung zeigt also, daß wir uns sehr stark sowohl um einen interdisziplinären als auch um einen praxisorientierten Forschungsansatz bemühten.

Unser Abschlußbericht stieß dann in der Öffentlichkeit auf ein so großes Interesse. Wir führten sehr viele Fortbildungsveranstaltungen in den Praxisfeldern „Polizei und „Justiz“ zu diesem Thema durch. Und schließlich setzte das Bundeskriminalamt den Forschungsband in einen Videolehrfilm² samt Begleitheft für die polizeiliche Praxis³ um. Dieser Lehrfilm (Laufzeit etwa 18 Minuten), der auch auf dieser BKA-Tagung vorgeführt wurde, löste in der Polizeipraxis eine sehr positive Resonanz aus.

Zur Zeit bereiten wir gerade eine zweite, überarbeitete und ergänzte Auflage unseres Forschungsberichtes vor⁴ und haben sowohl dafür als auch für den vorliegenden Beitrag die neuesten Forschungsergebnisse anderer Autoren und Autorinnen zum Thema „Bedürfnisse und Erwartungen von Kriminalitätsoptionen“ aufgearbeitet.

Weiterhin haben wir noch einmal mehrere Sitzungen mit Opferhelfer/innen durchgeführt, um erfahren zu können, was sich in ihrem Praxisfeld eventuell in den letzten Jahren geändert haben könnte.

Und schließlich haben wir über mehrere Jahre hinweg in den Evangelischen Akademien in Arnoldshain und Locom Tagungen zu viktimologischen Themen durchgeführt, die vor allem von Opferhelfer/innen, Viktimolog/innen und Beamten/innen aus Polizei und Justiz besucht wurden. Diese neuen Erfahrungen sollen alle in den vorliegenden Beitrag und in die zweite Auflage des Forschungsberichtes⁵ einfließen.

² Bundeskriminalamt (Hg.): Opfer nach der Straftat. (Videofilm) (Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1995.

³ Bundeskriminalamt (Hg.): Opfer nach der Straftat. Begleitheft zum Videofilm. (Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1995.

⁴ Michael Baurmann und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Mit weiteren Beiträgen von Margarete Mitscherlich sowie Rolf Guntermann und Inge Möbus. (BKA-Forschungsreihe Bd. 22) (Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1996, 2. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage.

⁵ Ebd.

Der vorliegende Beitrag ist analog aufgebaut wie das gesamte Forschungsprojekt:

- Was haben wir bei der empirischen Untersuchung, also bei der Befragung der betroffenen Kriminalitätsoffer festgestellt?
- Was sagte die Praxis zu diesen Ergebnissen der Untersuchung?
- Was hat sich nach unserer Untersuchung in den letzten zehn Jahren in der Praxis getan – u. a. auch vielleicht auch inspiriert durch unsere Forschungsergebnisse? Was kam an Erkenntnisgewinn aus der Praxis seit unserer Veröffentlichung hinzu?
- Gibt es neuere einschlägige Forschungsergebnisse? Wenn ja: Was kam an wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn hinzu?
- Was sollten die kriminalpolitischen Konsequenzen sein, die sich aus dem heutigen Erkenntnisstand ergaben?

2 Zur Methodik der Untersuchung

Weil die Fragestellung neu war, konnten wir kaum auf ältere Forschungsergebnisse oder Teilergebnisse zurückgreifen. Deshalb legten wir die Studie als eine suchende an, das heißt: Wir führten mündliche Tiefeninterviews mit den betroffenen Kriminalitätsoffern durch. Wir arbeiteten ausschließlich mit einem *Interviewleitfaden*. Es gab also keine *vorgegebenen* Antwortmöglichkeiten. Die Opfer wurden *quotenmäßig* so ausgesucht, daß aus drei wesentlichen Kriminalitätsfeldern im Hellfeld (Gewaltopfer, Opfer von Eigentumsdelikten und Opfer sonstiger Delikte, darunter vor allem aus Fällen von Sachbeschädigung, Beleidigungen, gemeingefährliche Straftaten, gewaltlosen Sexualdelikten u. a.) jeweils so viele Betroffene befragt wurden, daß die Anzahl ausreichend groß war, um sichere Aussagen für jede dieser drei Gruppen machen zu können. Es war also nicht unsere Absicht, eine *repräsentative* Stichprobe gemäß der tatsächlichen Verteilung im Hellfeld zusammenzustellen. Weil nämlich Gewaltkriminalität relativ selten ist, hätten wir bei einer repräsentativen Stichprobe unter 100 Befragten lediglich etwa vier bis sieben Gewaltopfer für unsere Befragung gewinnen können. Da die Gruppe der Gewaltopfer für unsere Fragestellung aber sicherlich besonders wichtig war, wurde dieser Anteil gezielt vergrößert und die drei Gruppen zunächst separat ausgewertet. Es handelte sich

also insgesamt um eine gewichtete Stichprobe von insgesamt 203 Kriminalitätsoffern.

Bei der Auswertung haben wir alle Fragestellungen getrennt nach den drei Deliktgruppen dargestellt: Opfer von Gewaltdelikten, Opfer von Eigentumsdelikten und Opfer von sonstigen Delikten. Wir haben dann weiterhin gewichtete Hochrechnungen für „alle anzeigenden Kriminalitätsoffer“ angestellt, so daß die Ergebnisse damit – mit gewissen Einschränkungen – auch auf *alle* Kriminalitätsoffer gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verallgemeinert werden können.

Beim Vergleich der Ergebnisse aus den drei Opfergruppen wird aber schon deutlich, daß es *das Kriminalitätsoffer* nicht gibt, wenn es um Schäden, Verletzungen, éngste, Bedürfnisse und Erwartungen geht.

Alle Befragungen fanden natürlich freiwillig statt und den Betroffenen wurde zunächst der Sinn der Untersuchung dargestellt. Die meisten Befragungen wurden direkt nach der Anzeige in der Hanauer Polizeidirektion durchgeführt. Manche der Betroffenen waren aber auch von der Hanauer Staatsanwaltschaft angeschrieben worden und wurden von uns dann zu Hause oder in der Opferberatungsstelle interviewt. Die Befragungen fanden 1985 und 1986 statt.

Deshalb stellt sich hier auch die Frage, was sich in der Zwischenzeit vielleicht verändert haben könnte; mehr dazu wird weiter unten ausgeführt.

Im folgenden wollen wir nun einige Erwartungen und Bedürfnisse darstellen, wie sie von den betroffenen Kriminalitätsoffern in den Gesprächen beschrieben wurden.

3 Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse unserer Untersuchung wird exemplarisch auf drei wesentliche Fragen konzentriert:

- (1) Welche Verletzungen und Schäden sind bei den Kriminalitätsoffern entstanden?
- (2) Wie geht das Opfer selbst und wie geht seine Umwelt nach der Straftat mit diesen Verletzungen um?
- (3) Welche Bedürfnisse der Opfer resultieren hieraus oder: Wie soll es nach der Anzeige weitergehen? Dabei stellt sich dann auch die Frage: Was soll durch die Polizei und Justiz unternommen werden?

3.1 Welche Verletzungen und Schäden berichteten die Opfer?

Als erste wichtige Feststellung ist vorab festzuhalten, daß es *das* Opfer nicht gibt. Jedes Opfer reagiert individuell unterschiedlich auf die ihm zugefügte Straftat. Es reagiert beispielsweise anders, wenn es wirtschaftlich und sozial abgesichert und durch verschiedene Versicherungsverträge – z. B. die Hausratsversicherung – flankiert ist. Das Opfer reagiert auch anders, wenn es familiär in eine solide Zweierbeziehung oder in eine solide Eltern-Kind-Beziehung eingebettet ist, als wenn es sich sozial isoliert fühlt. Diese Feststellung gilt es, bei allen im folgenden dargestellten Schäden und Verletzungen der Opfer zu beachten.

Die in unserer Untersuchung durchgeführte Befragung erfolgte inhaltlich in zwei Stufen.

- Die Opfer hatten die Gelegenheit, alle von ihnen empfundenen Schäden mehrfach zu benennen.
- Anschließend hatten die Opfer die Gelegenheit, die Frage nach dem *schwerwiegendsten* Schaden zu beantworten.

Im folgenden orientiert sich die Darstellung – bis auf eine Ausnahme – nach dem schwerwiegendsten Schaden, da die Feststellungen hierzu die wesentlich aussagefähigeren sind.

Bei der Schwere der zugefügten psychischen, körperlichen oder materiellen Verletzung ist generell zunächst nach den Verletzungen bei Opfern von Gewaltdelikten und Opfern von Eigentums- bzw. Vermögensdelikten zu unterscheiden. So war *der körperliche oder medizinische Schaden* bei den wenigsten Opfern von Straftaten der gravierendste, nämlich nur bei 10,5% der Opfer von Gewaltstraftaten. Alle anderen hielten diesen Schaden nicht für den schwerwiegendsten. Hinzuzufügen ist *jedoch*, daß, *wenn* ein solcher Schaden von einem Opfer in der Befragung als der schwerwiegendste hervorgehoben wurde, es sich um sehr schwerwiegende, langwierige Entstellungen infolge der Straftat handelte und bei ihm – im wahrsten Sinne des Wortes – die Narben noch nicht verheilt waren.

Der *materielle Schaden* wurde von 35% Eigentumsopfer am gravierendsten empfunden, hingegen nur von 1,5% der Opfer von Gewaltstraftaten. Hier ist jedoch einschränkend hervorzuheben, daß bei 76% aller Opfer der materielle Schaden eine Rolle, allerdings eine weniger wichtige, spielte.

Am weitaus häufigsten gaben die befragten Opfer die *emotionalen und psychischen* als die schwerwiegendsten *Verletzungen* an, insbesondere wenn – wie wir das getan haben – die Angst vor einer neuen Straftat, die sogenannte Viktimisierungsfurcht, mitberücksichtigt wird. Diese psychischen Schäden waren nicht nur bei 79 % der Gewaltopfer der schwerwiegendste, sondern sogar bei 25 % der Opfer von Eigentums- und Vermögensdelikten und bei 65 % der Opfer von sonstigen Delikten (Sachbeschädigung, Beleidigung, gemeingefährlichen Straftaten).

3.2 Vom Umgang mit den Verletzungen des Opfers

Wie geht nun die Familie, der Bekannten- und Freundeskreis und wie geht vor allen Dingen das Opfer selbst mit diesen, ihm zugefügten Verletzungen um? Eine interessante Feststellung vorab: Die Gefühle der Opfer richten sich nahezu ebenso häufig gegen sich selbst wie gegen den Täter oder die Umstände, unter denen die Tat passiert ist. In absoluten Zahlen ausgedrückt: 53 der befragten Opfer machten sich selbst Vorwürfe, 63 erhoben Vorwürfe gegenüber den Tätern und 49 haderten mit den begleitenden Umständen.

Deutlich wird hieraus, daß bei vielen der von uns befragten Opfer ein Gefühl, an der Tat mitschuldig gewesen zu sein, vorhanden war. Dieses Gefühl wird durch das familiäre soziale Umfeld nur allzu bereitwillig aufgegriffen: Das Mitleid von Familie, Freunden und Partnern endet früh. Das Opfer wird bald mit dem konkreten oder versteckten Appell konfrontiert, sich wieder selbst zu helfen. Hierbei kann es geschehen, daß die erschöpfte Empathie von Familie und Freundeskreis mit einem immer deutlicher werdenden Mitschuldvorwurf an das Opfer kombiniert wird. Greift aber dieser Mitschuldvorwurf die ohnehin vorhandenen Mitschuldgefühle, die die Opfer bereits sich selbst gegenüber empfanden, auf, besteht ein hohes Risiko, daß bei den Opfern von Straftaten eine sogenannte „ungerechtfertigte Selbstbeschuldigung“ eskaliert.

Anhaltspunkte für einen solchen verhängnisvollen Interaktionsprozeß zeigten sich in unserer Untersuchung beispielsweise in dem Ergebnis, daß sich mehr als die Hälfte der Befragten selbst einen Mitschuldvorwurf machten, ein Drittel der Befragten diesen Vorwurf durch die Eltern und immerhin noch 8,8 % den gleichen Vorwurf durch die Polizei empfanden.

So verhängnisvoll sich auf den ersten Blick eine solche Kommunikation für das Kriminalitätsoffer auswirken kann, so muß doch auch die Möglichkeit ein-

bezogen werden, daß dieses Mitschuldgefühl dem Opfer auf der anderen Seite die Perspektive erweitert, künftige Straftaten selbst zu vermeiden. Wenn nämlich das Opfer sich mitschuldig an der Tat deklariert, erklärt es sich zugleich auch mit dafür kompetent, künftig selbst die Situationen vermeiden zu können, in denen ihnen solche Straftaten passieren könnten oder auch anders auf solche Täter reagieren zu können.

Für viele der von uns befragten Opfer konnte festgestellt werden, daß ihre Anzeige bei den Ermittlungsbehörden als ein Signal aufzufassen war, daß ihre private Kompetenz zur Konfliktregelung erschöpft war. Die Anzeigesituation auf der Polizei verbanden sie mit einem Bündel von Motiven und Wünschen, die sich vor allem an ihrem Bedürfnis nach Schutz orientierten. Folgende Wünsche waren vorrangig erkennbar:

- Diese oder irgendeine andere Straftat soll mir nie wieder passieren!
- Mir soll es so schnell wie möglich wieder gutgehen, d. h. mir soll es so gehen, als wäre die Straftat nicht passiert. Dies bedeutet auch, daß mir der Schaden wieder gutgemacht werden soll!
- Dem Täter soll gezeigt werden, daß es so nicht geht und er so nicht mit mir umspringen kann!
- Die Strafe soll den Täter erziehen und ihm zeigen, daß er Unrecht getan hat. Es soll aber vor allem auch damit erreicht werden, daß es der Täter nicht mehr nötig hat, mir oder anderen eine Straftat zuzufügen oder sonst zu schaden!
- Ich will jetzt wissen, was die Polizei, die Justiz für mich unternimmt!

Auf den Punkt gebracht, bedeutet dies, daß die von uns befragten Kriminalitätsoffer keine harten Strafen forderten, sondern eine Art „Denkzettel“ für den Täter, der mit dem Wunsch gekoppelt war, daß der ihnen zugefügte Schaden wieder gutgemacht werden solle. Dieser Wunsch nach Wiedergutmachung war natürlich vorrangig bei den Opfern von Eigentums- und Vermögensdelikten, während er entsprechend der geringeren Priorität bei Opfern von Gewaltdelikten in den Hintergrund rückte. Dieses verhältnismäßig gering ausgeprägte Bedürfnis der Opfer von Gewaltdelikten nach einer Wiedergutmachung durch den Täter zeigte sich darin, daß eine entsprechende Frage bei der deutlichen Mehrheit der Gewaltopfer (63 %) auf eine Ablehnung stieß und dementsprechend

auch die Bereitschaft, dem Täter die Tat zu verzeihen, nur bei 19 % der Gewaltopfer, immerhin aber noch bei 30 % der Opfer von Eigentumsdelikten, bestand.

Weiterer zentraler Wunsch war schließlich, durch die Professionellen, daß heißt durch Polizei und Justiz, ernstgenommen zu werden. Dies bedeutete, daß die Kriminalitätsoffer erwarteten, daß man sie entsprechend wahrnimmt und mit ihren Verletzungen sorgfältig umgeht. Daß dies aber nicht der Realität entsprechen könnte, zeigte sich darin, daß sich mehr als die Hälfte, nämlich 54,4 % der Opfer von Gewaltstraftaten bei dem Gang zur Polizei und Justiz eine Begleitung wünschten.

Läßt sich daraus schon eine deutliche Unsicherheit über das, was sie bei den Strafverfolgungsbehörden erwartet, bei den Opfern erkennen.

So konnte der auf der Tagung gezeigte Ausschnitt aus dem Fortbildungsfilm (Videofilm auf Basis der hier vorgestellten Ergebnisse) anhand der Reaktion der Polizeibeamten auf einen Einbruchsdiebstahl zeigen, daß es trotz der *kriminalistischen* Professionalität dieser Berufsgruppe sehr leicht zu einem *viktimologisch* unprofessionellen Umgang mit den Opfern kommen kann. Die Familie kam aus dem Urlaub zurück und fand ihre Wohnung völlig durchwühlt vor. Die Familie bleibt ratlos zurück und fühlt sich unverstanden.

3.3 Wunsch der Kriminalitätsoffer nach effektiver Prävention sowie Forderungen nach staatlicher und professioneller Unterstützung

Maguire und Corbett berichteten in ihrer Untersuchung von 1987, daß die Opfer in der Regel in den ersten 24 Stunden nach der Straftat ihren psychischen Tiefpunkt haben; bei den meisten von ihnen lag dieser Tiefpunkt sogar nur wenige Stunden nach der Tat.

Die Polizei hält es üblicherweise für naheliegend und auch für wünschenswert, wenn die Kriminalitätsoffer möglichst schnell nach der Tat zur Anzeige kommen; dabei wird allerdings häufig vergessen, daß die emotionale Belastungssituation des Opfers seine Zeugenfähigkeit erheblich verschlechtern kann.

In unserer Untersuchung wurde das individuelle Verhalten der Polizeibeamten gegenüber den Kriminalitätsoffern von den Betroffenen eher als positiv beschrieben. Allerdings wurde auch deutlich, daß die anzeigenden Opfer heutz-

tage auch keine großen Erwartungen an Polizei und Justiz haben: Man scheint den heutigen Behörden nicht viel an Servicequalität zuzutrauen.

Das Informationsverhalten von Polizei und Justiz wurde von den befragten Opfern als sehr zurückhaltend bis nicht vorhanden beschrieben. Die Opfer hatten aber offensichtlich auch die Einstellung, daß sie kein besonderes Recht auf Informationen über den weiteren Ablauf des Verfahrens hätten und sie fragten auch kaum nach.

Erstaunlich für uns waren einige Antworten auf den Fragekomplex, wie denn die Unterstützung für die Opfer aussehen sollte. Relativ viele der Befragten drückten spontan den Wunsch nach effektiver Prävention aus. Damit kam offensichtlich dreierlei zum Ausdruck:

- Die Opfer wollen, daß ihnen zukünftig so etwas nicht noch einmal widerfahre.
- Die Betroffenen wünschen sich rückblickend eine erfolgreichere Prävention, denn vielleicht wäre ihnen dann der Angriff des Täters erspart geblieben.
- Ausgelöst durch das Ohnmachtsgefühl in der Opfersituation wird damit offensichtlich auch ein Wunsch ausgedrückt, die Kontrolle über das eigene Handeln und Empfinden zurückzugewinnen. Das Opfer möchte die Gestaltungsmacht über das eigene Leben wieder in den Griff bekommen und sich damit aus seiner Ohnmacht befreien. Insofern enthält dieses Motiv auch eine sehr positive, aktive Heilkraft.

Die von uns befragten Kriminalitätsoffer wünschten – in den Fällen, in denen schwerwiegendere Verunsicherungen und psychische Verletzungen vorlagen – für sich selbst staatliche Unterstützung nach der Tat. Wenn der Schaden bei den Betroffenen geringer war, dann äußerten die Opfer, daß andere, im Vergleich zu ihnen schwerer geschädigte Kriminalitätsoffer sicherlich eine solche staatliche Nachsorge benötigten. Manche von ihnen versuchten sich in die Lage schwerwiegend geschädigte Opfer hineinzusetzen und äußerten, daß sie in einer solchen Lage professionelle Hilfe benötigen würden. Insgesamt drückten die meisten der befragten Kriminalitätsoffer aus, daß eine solche Opferbetreuung durch *professionelle* Kräfte geschehen sollte.

4 Beispielhafte Umsetzungen viktimologischer Erkenntnisse in Deutschland

- Ausgehend von Skandinavien wurde auch in Deutschland langsam damit begonnen, *überregionale und kommunale Präventionsräte* einzurichten. Dies geschah zunächst in Schleswig-Holstein, dann auch in Hessen. *Kommunale* Präventionsprogramme, die wegen ihrer Nähe zur Praxis besonders erfolgversprechend sind, sind mittlerweile in vielen deutschen Orten eingerichtet worden und es finden beispielsweise an drei baden-württembergischen Orten dazu Begleituntersuchungen statt. Solche Programme sollten interdisziplinär angelegt sein, das heißt, die allgemeinen Sicherheitsbelange der Bürger sollten aus verschiedenen Perspektiven gleichzeitig analysiert und gestärkt werden. Dies trägt dann zum Sicherheitsgefühl und eventuell sogar zur objektiven Steigerung der tatsächlichen Sicherheit bei.
- Es gibt mittlerweile bei einigen Länderpolizeien *Aus- und Fortbildungsveranstaltungen*, bei denen die Situationen von Opfern ausdrücklich zur Sprache kommen, beispielsweise in den Bereichen „Kindesmißhandlung“, „sexuelle Gewalt“, „Kinder als Opfer“ usw. Manche Länderpolizeien, beispielsweise die hessische, haben sogar damit begonnen, *allgemeine* viktimologische Beschulungen durchzuführen, und zwar sowohl bei der Schutz- als auch bei der Kriminalpolizei. Letzteres ist sowohl wegen der verstärkten Verzahnung von S und K, als auch wegen der üblichen Anzeigesituation von besonderer Bedeutung. Das Bundesfamilienministerium hat in Zusammenarbeit mit Vertreter/innen aus dem Polizeibereich ein spezielles Fortbildungsprogramm zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ entwickeln lassen, welches letztes Jahr an die Länderpolizeien gegeben wurde.
- In Hessen wurde seitens der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Polizei ein *Modell zur Einsparung von Vernehmungen bei kindlichen Opferzeugen* entwickelt. Diese Modelle laufen zur Zeit beispielsweise in Hanau, Gießen und Frankfurt. Es wird dort versucht, eine *frühe*, endgültige Vernehmung durchzuführen, bei der die Staatsanwältin, der oder die Polizeibeamt/in und die Sachverständige zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit *gleichzeitig* anwesend sind. Damit sollen unnötige Mehrfachvernehmungen vermieden werden.

- Seitens der Richterschaft hat man wahrgenommen, daß für Opferzeugen die *Wartesituation im Gerichtsgebäude* häufig eine Zumutung ist. éhnliches gilt úbrigens auch für Wartesituationen und für Vernehmungsräume bei der Polizei.

Nur zu oft begegnet das Opfer ungewollt dem Angeklagten auf dem Gerichtsflur, obwohl wir heute wissen, daß sehr viele Opfer erhebliche Angst vor „ihrem“ Täter haben und ihm im Gerichtsflur oftmals zum ersten Mal nach der Tat wieder begegnen. Weiterhin wissen wir, daß seitens des Angeklagten und seiner Angehörigen dem Opferzeugen gegenüber in der Wartesituation im Gerichtsflur nicht selten eine bedrohliche oder haßerfüllte Haltung eingenommen wird. Das hessische Justizministerium hat deshalb modellhaft damit begonnen, in ein paar wenigen Gerichten Zeugenwarteräume mit sozialpädagogischer Betreuung einzurichten (zuerst in Limburg, dann in Frankfurt/M.), in dem beispielsweise dann auch Kinder der Opferzeugen während des Zeugenauftritts in der Verhandlung beaufsichtigt werden können. In diesen angenehm gestalteten und beaufsichtigten Zeugenwarteräumen können die Opfer und Zeugen Informationen erhalten, auch mal einen Kaffee trinken und auf die versetzte Ladung zur Zeugenaussage im Prozeß warten. In Kaiserslautern gab es einen entsprechenden Versuch, in Baden-Württemberg scheint es eine éhnliche Initiative zu geben und im Bayerischen Landtag liegt mittlerweile offensichtlich ein entsprechende Beschluß vor. Man hat also, so scheint es, erkannt, daß es dringend notwendig ist, an dieser Stelle des Verfahrensablaufs den Service für die Opferzeugen zu verbessern.

Wenn die Opferzeugen schon eine Zeugenpflicht haben, dann sollten sie wenigstens vor unnötigen zusätzlichen Schädigungen im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens geschützt sein.

- In einigen Bundesländern gibt es *staatlich eingerichtete Opferunterstützungs-Einrichtungen mit professionell ausgebildeten Beratern und Beraterinnen* als Angebot zur Nachsorge für traumatisierte Kriminalitätsoffer, beispielsweise in Hanau – dort mittlerweile seit über zehn Jahren –, weiter in Gießen und Kassel, auch in Bremen, Hamburg und Berlin.

5 Neuere Erfahrungen aus der Opferhilfepraxis der letzten Jahre

Neuere Entwicklungen und Veränderungen in der Opferhilfe aus der Sicht der dort praktischen Arbeitenden sind:

Der fachliche Austausch mit den Opferhelferinnen und Opferhelfern in den Beratungsstellen bezüglich unserer Forschungsergebnisse hat deutlich gemacht, daß seit unserer Untersuchung in den letzten Jahren sich die praktische Opferhilfe vor allem bei drei Gruppen von Opfern fortentwickelt hat bzw. noch fortentwickeln muß:

- bei Männern,
- bei Familienangehörigen als quasi mittelbare Opfer sowie
- bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Seit Beginn ihres Bestehens haben die Opferberatungsstellen in Deutschland konstant die Erfahrung gemacht, daß wesentlich mehr Frauen als Männer die Opferberatungen aufsuchen. Generell kann davon ausgegangen werden, daß die Ratsuchenden zu zwei Drittel Frauen und zu einem Drittel Männer sind. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache interessant, daß in der polizeilichen Kriminalstatistik 1994 etwa 30 % der erfaßten Opfer Frauen, hingegen aber etwa 70 % der erfaßten Opfer Männer gewesen sind. Dies bedeutet also, daß sich der Anteil der ratsuchenden Männer umgekehrt proportional zu seiner in der Statistik festgestellten Größe verhält.

Hierfür sind im wesentlichen zwei Gründe die Ursache: Einmal berichten Männer darüber, daß von ihnen erwartet wird, *allein* mit der Straftat fertig zu werden. Frauen hingegen dürfen von den Beratungsstellen eher Hilfe akzeptieren. Zum zweiten scheint es sich nach und nach als ein Problem des Profils der Opferberatungsstellen herauszustellen, daß deren Angebot – bewußt oder unbewußt – sich vor allen Dingen auf Frauen und Kinder zentriert hat, wenn sich nicht – wie das zum Beispiel in der Opferhilfe in Hanau geschehen ist – in einem besonderen Projekt um mißbrauchte Jungen als Opfer gekümmert wird.

Aufgrund unserer Beobachtungen, die wir in einer Tagung vor 1 1/2 Jahren in der Evangelischen Akademie in Arnoldshain machen konnten, birgt diese Fokussierung des Beratungsangebots der Opferhilfe vor allem auf Frauen und Kinder das große Risiko, die Männer in der – dann allein verbleibenden – *Täterrolle* festzuschreiben. Die Beratungsangebote der Opferberatungsstellen müssen daher in ihrem Profil deutlich mehr auch auf die Bedürfnisse der männlichen Opfer ausgerichtet sein. Zu dieser Profilierung wären entsprechend angelegte, viktimologische Forschungsvorhaben über männliche Kriminalitätsoffer wünschenswert.

Die Familienangehörigen der Kriminalitätsoffer sind nach und nach deshalb mehr in das Blickfeld der Beratungsstellen gerückt, weil es häufig vorkam, daß Angehörige die unmittelbar betroffenen Opfer in die Beratungsstellen vermittelten und sich hierdurch ein Ansatz bot, gemeinsam mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch den oben beschriebenen Mitschuldvorwurf aufzuarbeiten. Die Angehörigen sollten erfahren, daß sich die Opfer vor allem sehr lange mit den ihnen zugefügten Verletzungen beschäftigen und immer wieder ein starkes Bedürfnis haben, in bestimmter Weise über das Erlebte zu sprechen. Den Angehörigen mußte also vermittelt werden, daß die Opfer auch länger andauernd Einfühlung, Verständnis und Solidarität von ihnen benötigen werden. Umgekehrt mußten sich die Opfer darauf einstellen können, daß auch die Ressourcen der Angehörigen hierfür begrenzt sind. Beide Seiten mußten so miteinander lernen, mit der Krise angemessen umzugehen und wieder gemeinsam in den Lebensalltag zurückzufinden.

Hinsichtlich der ausländischen Opfer von Kriminalität wissen wir auch nach langjähriger Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen, daß diese nur selten deren Hilfe in Anspruch nehmen. Bisherige Vermutungen, daß hierfür einerseits sprachliche Barrieren, andererseits aber auch ein bewußter oder unbewußter Verzicht der Ausländerinnen und Ausländer, soziale Institutionen des deutschen Rechtsstaats in Anspruch zu nehmen, ausschlaggebend sind, haben wir auf einer Tagung in der Evangelischen Akademie in Loccum im Jahr 1996 zur Sprache gebracht.⁶

6 Neuere Erkenntnisse über die Opferbedürfnisse aus anderen viktimologischen Forschungsarbeiten

In den letzten fünf Jahren wurden in Deutschland sehr viele und neue viktimologische Arbeiten durchgeführt und veröffentlicht. Schwerpunkte dieser Arbeiten waren die Themenbereiche „Opferbefragungen zum Zwecke der Dunkelfeldforschung“, in Deutschland die „Ost-West-Vergleiche“ und weiterhin „internationale Vergleiche zu Opfer- bzw. Kriminalitätsbelastungsraten“, „Kriminalitätsangst bei Opfern und Nichtopfern“, „die Rolle des Opfers beim

⁶ In den „Loccumer Berichten“ wird ein Band zu dieser Tagung erscheinen.

Täter-Opfer-Ausgleich“ sowie „der Verarbeitungsprozeß (*coping*) bei Kriminalitätsoptionen“.⁷

Viele dieser Studien wurden in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. durchgeführt oder von diesem Institut veröffentlicht⁸, einige in Hamburg⁹, in Mönchengladbach¹⁰ und in Münster.¹¹

Wir hatten in unserem Abschlußbericht vor fünf Jahren die Hoffnung ausgedrückt, daß unsere Arbeiten über die Bedürfnisse von Kriminalitätsoptionen aufgegriffen und fortgeführt werden würden.

Zum Thema „Opferbedürfnisse“ gibt es einige neuere in- und ausländische Arbeiten. Bei den meisten stehen allerdings das Strafbedürfnis der Opfer, die Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer alternativen Sanktionsmethode im Vordergrund des Interesses. Wir haben den Eindruck, als liefen die Opfer bei diesem Thema wieder Gefahr, instrumentalisiert zu werden für die Belange der Angeklagten- und Täterseite.

Die aus unserer Sicht für das vorliegende Thema bedeutendste und eine sehr differenzierte Forschungsarbeit veröffentlichte vor kurzem Michael Kilchling vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.¹² Er hatte mit Hilfe einer schriftlichen Befragung eine große Stichprobe von Opfern und Nichtopfern zum Thema „Opferinteressen und Strafverfolgung“ interviewt. Mit Hilfe dieser Arbeit bekommen wir sehr differenziert vermittelt, was die Kriminalitätsoptionen erwarten und für sich wünschen.

Die meisten unserer Untersuchungsergebnisse wurden von diesen neuen Forschungsarbeiten bestätigt.

⁷ Im Literaturverzeichnis haben wir die wesentlichsten der neueren Veröffentlichungen abgedruckt. Sie haben nicht alle einen direkten Bezug zur hier angesprochenen Thematik.

⁸ Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht, Harald Arnold u. a., zu einem großen Teil erschienen diese Arbeiten auch in Englisch. (Genauere Literaturangaben hierzu im Literaturverzeichnis.)

⁹ Durch Klaus Sessar u. a. (Genauere Literaturangaben hierzu im Literaturverzeichnis.)

¹⁰ Durch Ferdinand Kirchhoff u. a. (Genauere Literaturangaben hierzu im Literaturverzeichnis.)

¹¹ Durch Hans-Joachim Schneider u.a. (Genauere Literaturangaben hierzu im Literaturverzeichnis.)

¹² Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995.

Wir wollen im folgenden in ganz knapper Form vor allem die neuartigen und von unseren Befunden teilweise abweichenden Ergebnisse aus den verschiedenen viktimologischen Arbeiten der letzten Jahre thesenartig berichten.

Zum Anzeigeverhalten:

Bei Polizei und Justiz glaubt man immer noch, der Strafverfolgungszwang sei einfach auf die Bevölkerung verlängerbar, die Opferzeugen würden schon „mitspielen“, wenn es darum geht, den Strafanspruch des Staates durchzusetzen. Die Zeugenpflicht wird dabei als ein passendes Zwangsinstrument in Notfällen gesehen.

Kilchling hat jedoch nachgewiesen, daß sich anzeigende und nicht anzeigende Opfer ihre Kooperation bzw. Nichtkooperation mit der staatlichen Gewalt in der Regel sehr genau überlegen und die Kosten und Nutzen sorgfältig abwägen. – Verbunden mit der Erkenntnis, daß die Opferzeugen sowieso fast ganz alleine in den allermeisten Fällen darüber entscheiden¹³, ob die Strafverfolgungsmaschinerie überhaupt erfolgreich in Gang kommt, sollten Polizei und Justiz diese Ergebnisse besonders ernst nehmen.

Zu den Berichterstattungen über individuelle Kriminalitätsoffer in den Medien:

Baumann¹⁴ hat herausgefunden, daß die Art der öffentlichen Berichterstattung über ein Kriminalitätsoffer sehr stark bestimmt wird vom Inhalt des Polizeiberichts, der an die Presse ging.

Zur Situation der Opfer von Wohnungseinbrüchen:

Hagemann¹⁵ und Kilchling¹⁶ haben sich besonders mit der Situation von Opfern von Wohnungseinbrüchen beschäftigt und betonen, ebenso wie wir, daß deren psychische Traumatisierungen häufig besonders schwerwiegend sind und doch gleichzeitig weitgehend übersehen werden.¹⁷ Sie beschreiben, daß diese Opfer häufig besonders verunsichert sind und lange leiden. Die materielle Schädigung des Eigentums steht für die Opfer meist nicht im Vordergrund.

¹³ Nämlich über die Weitergabe der Information über ihre Viktimisierung an die Polizei, welches dann die Strafanzeige ist.

¹⁴ Jürgen Baumann: Die Darstellung von Verbrechenopfern in der Presse. 1993, S. 38.

¹⁵ Otmar Hagemann: Wohnungseinbrüche und Gewalttaten. 1993.

¹⁶ Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995.

¹⁷ Deshalb wurde das Lehrvideo des Bundeskriminalamtes, welches unsere Forschungsergebnisse zugrunde legt, neben zwei anderen Opfersituationen (Straßenraub und Vergewaltigung) auch die eines Wohnungseinbruches gewählt.

Zu den Langzeitschäden bei Opfern:

Kilchling¹⁸ fand heraus, daß knapp über die Hälfte der sogenannten Kontaktopfer¹⁹ fünf Jahre nach dem Delikt ihre psychischen Verletzungen noch nicht verarbeitet hatten.

Allerdings hat Kilchling weiterhin festgestellt²⁰, daß auch bei Kriminalitätsoffern die Zeit heilend wirkt: Nur selten kam es zur *Verstärkung* der Traumasymptome. Nur bei 1,5% der Betroffenen kam es überhaupt zu einer Verschlimmerung der psychischen Schäden.

Zum Strafbedürfnis:

Durch mehrere neuen Untersuchungen wird – ebenso wie bei uns – gezeigt, daß die betroffenen Kriminalitätsofffer in der Regel kein besonders auffälliges Strafbedürfnis gegenüber „ihrem“ Täter haben.²¹ Es wird von den meisten dieser Autoren aber betont – und so auch uns uns -, daß die Opfer irgendeine staatliche Reaktion gegenüber „ihrem“ Täter erwarten. Diese staatliche Reaktion solle dem Täter vermitteln, daß es „so nicht gehe“.

Kilchling²² wies sogar nach, daß das Strafbedürfnis der *Nichtopfer* stärker war als das der Opfer.²³

Zum Bedürfnis nach Wiedergutmachung auf seiten der Opfer:

Ein dringendes Bedürfnis nach Wiedergutmachung auf Opferseite haben beispielsweise Kilchling²⁴ und Mérieu²⁵ sehr überzeugend herausgearbeitet.

¹⁸ Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995, S. 136.

¹⁹ Das sind Opfer, die während ihrer Viktimisierung den Täter körperlich erlebten und wahrnahmen.

²⁰ Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995, S. 122.

²¹ So Klaus Boers: Kriminalitätsfurcht. 1993, S. 79; Robert Elias: The political Manipulation of crime victims. 1993, S. 88 ff.; Otmar Hagemann: a.a.O., 1993, S. 37; Gerd Ferdinand Kirchhoff: The Unholy Alliance. 1991, S. 849; Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995.

²² Michael Kilchling: Interests of the Victim and Public Prosecution. 1991, S. 56 und ders.: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995.

²³ Kilchling konnte dies freilich nur deshalb nachweisen, weil er überhaupt einer der wenigen war, der bezüglich dieses Themenbereichs die Einstellungen von Opfer und Nichtopfer miteinander verglich.

²⁴ Michael Kilchling: a.a.O., 1991; ders.: a.a.O., 1993; ders.: Viktimisierung und Sanktionseinstellung. 1995.

²⁵ Martine Mérieu: Einstellung der Justizorgane zur Verletztenstellung im Strafverfahren im deutsch-französischen Vergleich. 1993.

Kilchling unterscheidet dieses Bedürfnis sehr deutlich vom persönlichen Täter-Opfer-Ausgleich, dem er aus Opfersicht bedeutend weniger Chancen einräumt.

Zur Opferunterstützung:

Kilchling²⁶ konnte – ebenso wie wir – durch seine Arbeit nachweisen, daß sich viele Kriminalitätsoffer eine professionelle Unterstützung nach der Straftat wünschen, aber daß nur ganz wenige von ihnen sie tatsächlich erhalten.

Tov²⁷ stellte in ihrer noch vorläufigen Veröffentlichung fest, daß jeweils 30 % der Opfer mehr Unterstützung von *Polizeibeamten* und *Richtern* erwarteten als sie tatsächlich erhalten hatten und daß dies analog für 20 % der Staatsanwälte galt.

Bezüglich der Qualität der *Unterstützung durch Angehörige des Opfers* kam Kilchling zu positiveren Bewertungen durch die betroffenen Opfer als wir. Hagemann²⁸ fordert ebenso wie wir ein besseres Informationsverhalten gegenüber den Opferzeugen und weiterhin ein professionelles Begleiten der Angehörigen des Opfers mit Ratschlägen, damit diese das Opfer besser stützen können.

Weiterhin warnt Hagemann²⁹ vor emotional verwickelten Opferhelfern, die den betroffenen Kriminalitätsoffern mehr zusätzliche Schäden zufügen als daß sie ihnen tatsächlich helfen können.

Bei Durchsicht der neuesten Forschungsergebnisse konnten wir feststellen, daß unsere Resultate und Folgerungen generell bestätigt, teilweise ergänzt und daß unsere Ergebnisse vor allem durch zwei Arbeiten inhaltlich deutlich erweitert wurden.³⁰

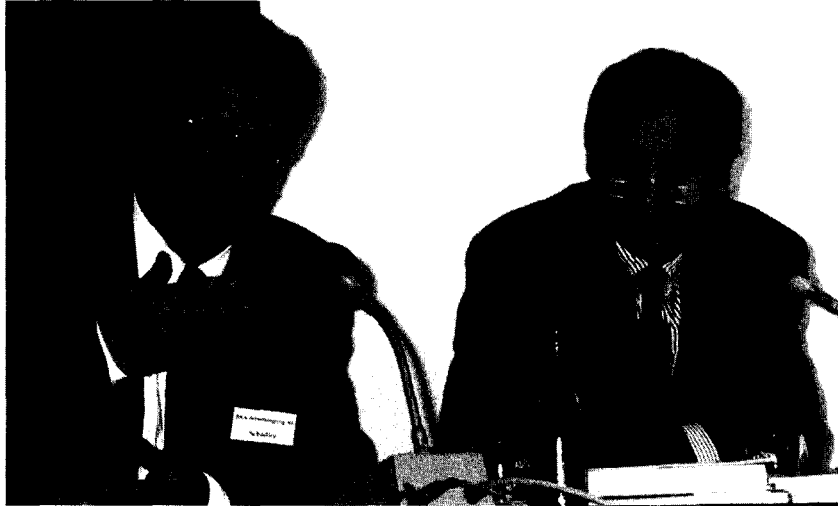
²⁶ Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995, S. 67.

²⁷ Eva Tov: Verbrechensverarbeitung bei Opfern schwerer Kriminalität. 1993, S. 182.

²⁸ Otmar Hagemann: Wohnungseinbrüche und Gewalttaten. 1993, S. 280 ff.

²⁹ Ebd., S. 280.

³⁰ Von Michael Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung. 1995, und Otmar Hagemann: a.a.O., 1993.



Dr. Wolfram Schädler (Hessisches Justizministerium) und Dr. Michael C. Baumann (Leiter des Forschungsschwerpunkts „Viktimologie im Bundeskriminalamt“) während ihres gemeinsamen Vortrags. Sie forderten unter anderem einen Opfer- und Zeugenbeauftragten bei Polizei und Justiz.

7 Elf rechtspolitische Forderungen zur Verbesserung der Lage der Kriminalitätsoffer

- 7.1** *Opferrechte* müssen wieder als ein *grundsätzliches Menschenrecht* wahrgenommen und eingeordnet werden. Die *erforschten Opferbedürfnisse* können uns zeigen, *wie* diese Opferrechte ausgestaltet werden können.
- 7.2** Prävention muß in Deutschland auf ein internationales westliches Niveau gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß *Prävention nicht einseitig zu Lasten der Opfer* geht, indem sie sich zurückziehen, Angst entwickeln oder sich kostenaufwendig sichern. In vielen Bereichen ist auch eine Prävention auf seiten der potentiellen Täter möglich.
- 7.3** Polizei und Justiz müssen ihren *Service gegenüber Opfer, Opferzeugen und Zeugen* dringend *verbessern*. (Kommunikation, Empfangs- und Wartesituationen, Informationsverhalten, grundsätzliches Vertrauen gegenüber Opferzeugen zum Ausdruck bringen usw.) Bei Polizei und Justiz muß es eine *entsprechende Aus- und Fortbildung* geben.

- 7.4 Polizei und Justiz sollten *Opfer- und Zeugenbeauftragte* einführen, die in ihrer eigenen Behörde dafür sorgen, daß die Abläufe, Strukturen und Verhältnisse opferfreundlicher werden. (Bei der schwedischen Polizei gibt es so etwas institutionalisiert; die bayerische Polizei kennt mit der Frauen- und Kinderbeauftragten eine bereits ähnliche Einrichtung, in Thüringen gibt es eine – noch vereinzelte – Opferbeauftragte beim Landeskriminalamt.)
- 7.5 Es muß bei Polizei und Justiz Sorge dafür getragen werden, daß die *Opfer* ausreichend *informiert* werden über den weiteren Verfahrensgang. Opfer sind in der Regel schlecht informiert über Ermittlungs- und Strafverfahren, und sie fragen von sich aus auch selten nach.
- 7.6 Für Opfer mit schwererwiegenden Verletzungen müssen von *staatlicher Seite professionelle Opferunterstützungseinrichtungen* geschaffen werden. In Fällen von extremen Verletzungen bei Kriminalitätsoptionen brauchen wir in Deutschland – ähnlich wie im Ausland – spezielle Einrichtungen. (Siehe auch Beitrag von Mittendorf in diesem Band.)
- 7.7 *Bei nicht vorsätzlichen Gewalttaten* darf das Opfer beim *Opferentschädigungsgesetz* (OEG) nicht leer ausgehen.
- 7.8 Es muß ein *opferschonenderer Weg* gefunden werden, wenn es darum geht, daß das Opfer über das *OEG* entschädigt werden soll. Ansonsten bleibt das OEG ein Krankenkassen-Entschädigungs-Gesetz und bürdet dem Opfer nur zusätzliche Begutachtungs- und Mißtrauensstrapazen auf.
- 7.9 Analog dem Institut des Pflichtverteidigers muß ein *Opferanwalt* eingerichtet werden, der bei schwererwiegenden Delikten dem Opferzeugen auf Staatskosten zur Seite steht.
- 7.10 Es ist aus Opfersicht ein Skandal, daß jährlich schätzungsweise 750 Mio. DM über die Geldstrafen in der Staatskasse landen (so die Berechnungen von Kilchling), während das Opfer hingegen meist leer ausgeht oder auf den Privatklageweg verwiesen wird. *Schadensausgleich* und *Wiedergutmachung* durch den Täter *vor* und *mittels der Gerichtsverhandlung* müssen neu belebt werden. (In anderen europäischen Ländern wird zu diesem Punkt vor Gericht opferfreundlicher verhandelt.)

- 7.11** Die *Konzepte von Täter-Opfer-Ausgleichs-Modellen* und die *praktische Arbeit* in solchen Einrichtungen müssen immer wieder sehr sorgfältig geprüft werden, ob sie auch den Bedürfnissen der betroffenen Opfer entsprechen. Der Täter-Opfer-Ausgleich darf nicht gegen die Wünsche und Gefühle des betroffenen Opfers in Gang gesetzt werden.

8 Schluß

Nicht allein der Rechts- und Kriminalpolitik sollte jedoch das Feld überlassen bleiben, um so schnell wie möglich zu konkreten Verbesserungen für die Opfer von Kriminalität zu gelangen. Hierzu reicht auch individuell in vielen Fällen die Solidarität gegenüber den Opfern in konkreten Situationen.

Hierfür kurz zwei Beispiele:

Im Rahmen unserer Befragungen zeigte sich eine Reinemachefrau über den ihr gerade zugefügten Fahrraddiebstahl so entsetzt, daß sie noch während unserer Befragung in Tränen ausbrach. Der Grund lag vor allem darin, daß diese Frau im Rahmen ihres außerordentlich angespannten finanziellen Budgets auf das Fahrrad angewiesen war, nach dessen Verlust sich sämtliche von ihr gemachten finanziellen Kalkulationen zunächst zerschlagen hatten. Hier war es ein Polizeibeamter, der der Hanauer Opferhilfe den konkreten Tip gab, für solche Fälle Fahrräder bereitzuhalten, um diese für einen gewissen Zeitraum kostenlos solchen Opfern überlassen zu können.

Im zweiten Beispiel berichtete die Mutter eines getöteten jungen Mannes im Rahmen eines internationalen Kongresses, daß die Reaktion ihres sozialen Umfelds auf den Verlust ihres Sohnes im wesentlichen in Vermeidungsverhalten und Unverständnis bestand. So riet ihr der Arzt zu Beruhigungspillen und Schlafmitteln, so wechselten Nachbarn den Bürgersteig, um nicht in die schwierige Situation zu geraten, mit der betroffenen Mutter mitleidende Worte zu wechseln, und auch sonstige Freunde und Bekannte zogen sich nach und nach zurück. Einer der wenigen Menschen, die ihr im Zusammenhang mit dieser Straftat Trost spenden konnte, war der Richter, der während der mündlichen Urteilsbegründung sich an sie gewandt und ihr mitgeteilt hatte, daß ihr Sohn ein „guter Junge“ gewesen und ihm Unrecht geschehen sei.

Gemeinsam ist diesen Beispielen, daß der Opferschutz in der alltäglichen Routine uns noch zu fremd und zu wenig selbstverständlich geblieben ist. Notwendig sind nicht karitative Zuwendung, sondern Solidarität, nicht die Zufälligkeit der emotionalen Aufwallung ist entscheidend, sondern die Berechenbarkeit einer systematischen Unterstützung. Zur Illustration zum Abschluß ein Gleichnis von Berthold Brecht aus den Geschichten von Herrn K.:

„Herr K. zog die Stadt B Stadt A vor.
‘In der Stadt A’, sagte er, ‘liebt man mich; aber in der Stadt B war man zu mir freundlich’.

In der Stadt A machte man sich mir nützlich; aber in der Stadt B brauchte man mich.

In der Stadt A bat man mich an den Tisch; aber in der Stadt B bat man mich in die Küche.“

Es wird Zeit, daß der Staat und wir alle dem Opferschutz die Küchentür öffnen.

Neuere Literatur zum Thema „Opferbedürfnisse“/„victim needs“

- Albrecht, Peter Alexis u. a. (Hg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Köln u. a. 1993.
- Arnold, Harald: Kriminalität, Viktimisierung, (Un-)Sicherheitsgefühl und Wohnzufriedenheit. Effekte objektiver und subjektiver Kriminalitätsindikatoren in der Bewertung von Nachbarschaft und Gemeinde. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 1-27.
- Baumann, Ulrich: Die Darstellung von Verbrechensopfern in der Presse. Ergebnisse einer Untersuchung. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 35-43.
- Boers, Klaus: Kriminalitätsfurcht. (Centaurus-Verlagsgesellschaft) Pfaffenweiler 1991.
- Boers, Klaus: Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 76. Jg., H. 2, April 1993, S. 65-82.
- Brenzikofer, Paul: Bemühungen um das Opfer in der Schweiz. In: Hans Joachim Schneider (Hg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin u. a. 1982, S. 367-373.
- Brenzikofer, Paul: Wiedergutmachung im Strafvollzug. In: Erich Marks und Dieter Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 12) (Forum Verlag Godesberg) Bonn 1989, S. 37-393.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten. Bonn Januar 1994.

- Bundessozialgericht (Hg.): Presse-Mitteilung Nr. 68/95. (Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 1995 über sechs Revisionen und mehrere Nichtzulassungsbeschwerden aus dem Gebiet der Gewaltopferentschädigung entschieden.) (Bundessozialgericht) Kassel 19.10.1995.
- Christie, Nils: Conflicts as Property. In: *British Journal of Criminology*, 17, 1977, S. 1-15.
- Christie, Nils: Grenzen des Leids. Bielefeld 1986.
- Däubler-Gmelin, Hertha: Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung. – Wo bleibt das Opfer? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 27, 1994, S. 338-342.
- Deegener, Günther: Häufigkeitstabelle (Prozentwerte) für die Opferbefragung nach Raub und Einbruchdiebstahl. (Unveröffentlichte Tabellenausdrucke/Häufigkeitsauszählungen bezüglich einer Opferbefragung im Bereich des PP Darmstadt im Jahr 1990 (?), 1991 (?), Homburg/Saar 1995).
- Deutscher Bundestag (Hg.): Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Drucksache 13/2477. (Deutscher Bundestag) Bonn 28.09.1995, S. 8-18.
- Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hg.): Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991. Bern 1991.
- van Dijk, Jan: Ideological trends within the victims movement: an international perspective. In: Mike Maguire and John Pointing (Hg.): *Victims of crime: a new deal?* (Open University Press, Milton Keynes) Philadelphia 1988, S. 115-126.
- Dölling, Dieter, Thomas Feltes, Wolfgang Heinz, Dieter Hermann, Helmut Kury, J. Obergfell-Fuchs, Christiane Simsa und G. Spieß (= Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg): Opfererfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Vorstellungen zur Delinquenzprävention. Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen des Begleitforschungsprojekts „Kommunale Kriminalprävention“ in Baden-Württemberg. In: Thomas Trenczek, Hartmut Pfeiffer (Hg.): *Kommunale Kriminalprävention. Paradigmawechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten*. Bonn 1995 (im Druck).

- Elias, Robert: Which Victim Movement? In: A. J. Lurigio, W. G. Skogan und R. C. Davis (Hg.): *Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs.* (Sage Publications) Newbury Park, London, New Delhi 1990, S. 226-250.
- Elias, Robert: *Victims still: The political manipulation of crime victims.* (Sage Publications) Newbury Park, London, New Delhi 1993.
- Fattah, Ezzat A.: *Understanding Criminal Victimization. An Introduction to Theoretical Victimology.* (Prentice-Hall Canada Inc.) Scarborough (Ontario/Canada) 1991.
- Fattah, Ezzat A. (Hg.): *Towards a Critical Victimology.* London 1992.
- Fattah, Ezzat A.: The Need for a Critical Victimology. In: Ezzat A. Fattah (Hg.): *Towards a Critical Victimology.* London 1992, S. 3-26.
- Hagemann, Otmar: *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Eine kriminologische Untersuchung über die Auswirkungen von Straftaten.* (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 15) (Centaurus-Verlagsgesellschaft) Pfaffenweiler 1993.
- Hanak, Gerhard und Johannes Stehr: *Dealing with Criminal Situations.* In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with assistance of Harald Arnold: *Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims. Part 2.* (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/2) Freiburg i. Br. 1991, S. 899-921.
- Hanak, Gerhard, Johannes Stehr und Heinz Steinert: *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität.* (AJZ) Bielefeld 1989.
- Hanauer Hilfe e. V. (Hg.): *Jahresbericht 1994.* (Hanauer Hilfe e. V.) Hanau September 1995.
- Janssen, Helmut und Hans-Jürgen Kerner (Hg.): *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz.* (Forum Verlag) Bad Godesberg 1985.
- Joutsen, Matti: *Changing Victim Policy: International Dimensions.* In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with assistance of Harald Arnold: *Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims. Part 2.* (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/2) Freiburg i. Br. 1991, S. 765-797.

- Kaiser, Günther: Viktimologie. In: Peter Alexis Albrecht u. a. (Hg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Köln u. a. 1993, S. 3-17.
- Kaiser, Günther und Jörg-Martin Jehle (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I: Grundlagen. Opfer und Strafrechtspflege. Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer. (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e. V. Bd. 102/I) (Kriminalistik Verlag) Heidelberg 1994.
- Kaiser, Günther und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993.
- Kaiser, Günther, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Victimological Research: Stocktaking and Prospects. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 50) Freiburg i. Br. 1991.
- Kaiser, Günther, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Legal Protection, Restitution and Support. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 51) Freiburg i. Br. 1991.
- Kaiser, Günther, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 1. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/1) Freiburg i. Br. 1991.
- Kaiser, Günther, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 2. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/2) Freiburg i. Br. 1991.
- Kerner, Hans-Jürgen: Die Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf-) Rechts. In: Helmut Janssen und Hans-Jürgen Kerner (Hg.): Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz. (Forum Verlag) Bad Godesberg 1985, S. 495-521.

- Kilchling, Michael: Interests of the Victim and Public Prosecution. – First Results of a National Survey –. In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 1. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/1) Freiburg i. Br. 1991, S. 29-65.
- Kilchling, Michael: Viktimisierung und Sanktionseinstellung. Tatschwere und deren Einfluß auf das Sanktionsbedürfnis. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993.
- Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 58) Freiburg i. Br. 1995.
- Killias, Martin: Zur Relevanz von Opferbefragungen für die Opferhilfe. In: Weißer Ring (Hg.): Opferhilfe in Europa. Jahrestagung des European Forum for Victim Services vom 13. – 14. Juni 1991 in Mainz veranstaltet vom Weißen Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Dokumentation. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 6) (Weißer Ring) Mainz 1993, S. 57-73.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: The Unholy Alliance between Victim Representation and Conservatism and the Task of Victimology. In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 2. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/2) Freiburg i. Br. 1991, S. 837-855.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Probleme bei ehrenamtlicher und professioneller Opferhilfe in Institutionen. In: Weißer Ring (Hg.): Kriminalitätsoffer im Spannungsfeld der Interessen. „Dasein für Opfer – Beruf oder Berufung?“. „Täter-Opfer-Ausgleich – Chance oder Risiko?“. 2. Mainzer Opferforum vom 15.-16. September 1990 veranstaltet vom Weißen Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Dokumentation. (Weißer Ring) Mainz 1992, S. 25-51.

- Kirchhoff, Gerd Ferdinand, Ester Kosovski und Hans Joachim Schneider (Hg.): International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VIIth International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991. (WSV Publishing) Mönchengladbach 1994.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Victimology. History and Basic Concepts. In: Gerd Ferdinand Kirchhoff, Ester Kosovski und Hans Joachim Schneider (Hg.): International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VI-Ith International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991. (WSV Publishing) Mönchengladbach 1994, S. 1- 81.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung aus viktimologischer Sicht. (Vortrag, gehalten auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“ vom 14.-17. November 1995) (BKA) Wiesbaden 1995.
- Kube, Edwin: Verbrechensfurcht – ein vernachlässigtes kriminalpolitisches Problem. In: Hans-Heiner Kühne (Hg.): Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses. (Nomos Verlagsgesellschaft) Baden-Baden 1995, S. 199-214.
- Kühne, Hans-Heiner (Hg.): Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses. (Nomos Verlagsgesellschaft) Baden-Baden 1995.
- Kuhn, Annemarie: Das „Opfer“ im Täter-Opfer-Ausgleich: Reflexion und Erfahrungen. In: Erich Marks und Dieter Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. Bd. 12) (Forum Verlag Godesberg) Bonn 1989, S. 513-544.
- Kury, Helmut (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54) Freiburg i. Br. 1992.
- Kury, Helmut: Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In: Helmut Kury (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54) Freiburg i. Br. 1992, S. 141-228.

- Kury, Helmut und Michael Würger: Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zur Viktimisierungsperspektive. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 411-461.
- Langkammer, Corina: Vorsätzlichkeit ist für Opfer unerheblich. Weißer Ring fordert bei Entschädigung mehr Praxisnähe und Rücksicht auf Betroffene. Fachtagung in Mainz. In: Wiesbadener Tagblatt, Nr. 234, 9.10.1995.
- Lurigio, A. J., W. G. Skogan und R. C. Davis (Hg.): Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs. (Sage Publications) Newbury Park, London, New Delhi 1990.
- Maguire, Mike: Victims' Needs and Victim Services: Indications from Research. In: Paul Rock (Hg.): Victimology. (Dartmouth) Aldershot, Brookfield (USA), Hong Kong, Singapore, Sidney 1994, S. 239-259. (Erstmals erschienen in: Victimology: An International Journal, Vol. 10, Numbers 1-4, 1985, S. 539-559.)
- Maguire, Mike und John Pointing (Hg.): Victims of crime: a new deal? (Open University Press, Milton Keynes) Philadelphia 1988.
- Maguire, Mike und Joanna M. Shapland: The „Victims Movement“ in Europe. In: A. J. Lurigio, W. G. Skogan und R. C. Davis (Hg.): Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs. (Sage Publications) Newbury Park, London, New Delhi 1990, S. 205-225.
- Marks, Erich und Dieter Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. Bd. 12) (Forum Verlag Godesberg) Bonn 1989.
- Mawby, R. I.: Victims' need or victims' rights: alternative approaches to policy-making. In: Mike Maguire and John Pointing (Hg.): Victims of crime: an new deal? (Open University Press, Milton Keynes) Philadelphia 1988, S. 127-137.
- Mawby, R. I. und M. Gill: Crime Victims: Needs, Services and the Voluntary Sector. London 1987.

- Mériageau, Martine: Einstellung der Justizorgane (Richter und Staatsanwälte) zur Verletztenstellung im Strafverfahren im deutsch-französischen Vergleich. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 65-101.
- Richter, Harald: Verarbeitung krimineller Viktimisierung. Ein Forschungsdesign. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 287-319.
- Rock, Paul (Hg.): Victimology. (Dartmouth) Aldershot, Brookfield (USA), Hong Kong, Singapore, Sidney 1994.
- Röhner, Karl-Heinz: Sexueller Mißbrauch von Kindern – Ergebnisse einer Untersuchung. In: Helmut Kury (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54) Freiburg i. Br. 1992, S. 245-271.
- Roxin, Claus: Die Stellung des Opfers im Strafsystem. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1988, S. 69-76.
- Sank, Diane und David I. Caplan, with assistance of Brian Sank Firschein: To Be a Victim. Encounters with Crime and Injustice. (Insight Books, Plenum Press) New York, London 1991.
- Schädler, Wolfram: Den Geschädigten nicht nochmals schädigen. Anforderungen an den Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Opferhilfe. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 23, 1990, S. 150-154.
- Schädler, Wolfram, Michael C. Baumann und Ulrich O. Sievering (Hg.): Hilfe für Kriminalitätsoffer als internationale Bewegung. Ein Vergleich mit den Niederlanden und den USA. Beiträge aus einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. Bd. 19) Bonn 1990.

- Schneider, Hans Joachim (Hg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin u. a. 1982.
- Schneider, Hans-Joachim und H.-J. Bussmeyer: Fortschritte in der Rechtsstellung des Verbrechenopfers im Strafrecht und im Strafverfahren. In: W. T. Haesler (Hg.): Victimologie. Gruesch 1986, S. 17-30.
- Schöch, Heinz: Vergleichende Opferforschung in Deutschland: Eine Diskussionsbemerkung. In: Helmut Kury (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54) Freiburg i. Br. 1992, S. 331-334.
- Sessar, Klaus: Strafbedürfnis und Konfliktregelung. Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht. In: Erich Marks und Dieter Rössner (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. Bd. 12) (Forum Verlag Godesberg) Bonn 1989, S. 42-56.
- Sessar, Klaus: Vergleichende Opferforschung in Deutschland. Einführung in das Thema. In: Helmut Kury (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54) Freiburg i. Br. 1992, S. 131-139.
- Sessar, Klaus: Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. (Centaurus-Verlagsgesellschaft) Pfaffenweiler 1992.
- Sessar, Klaus: Die Bevölkerung bleibt restitutiv eingestellt. Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, 1995, S. 99-105.
- Snyder, Howard N. und Melissa Sickmund: Juvenile Offenders and Victims: A Focus on Violence. (U. S. Department of Justice, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (Hg.): Statistics Summary) (U. S. Department of Justice) Washington D. C. Mai 1995.
- Snyder, Howard N. und Melissa Sickmund: Juvenile Offenders and Victims: A National Report. (U. S. Department of Justice, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (Hg.): Statistics Summary) (U. S. Department of Justice) Washington D. C. August 1995. (Zu „juvenile victims“: S. 19-43).

- Tov, Eva: Victims Coping with Crime – The Development of an Instrument. In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 2. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/2) Freiburg i. Br. 1991, S. 879-897.
- Tov, Eva: Verbrechensverarbeitung bei Opfern schwerer Kriminalität: In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 66/2) Freiburg i. Br. 1993, S. 255-285.
- Voß, Michael: Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregulierung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, H. 1, 1989, S. 34-51.
- Voß, Michael: Victim Expectations, Diversion, and Informal Settlement: Results of a Victim Survey. In: Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht (Hg.) with the assistance of Harald Arnold: Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims, Part 1. (Criminological Research Reports by the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law Vol. 52/1) Freiburg i. Br. 1991, S. 67-94.
- Weißer Ring (Hg.): Kriminalitätsoffer im Spannungsfeld der Interessen. „Dasein für Opfer – Beruf oder Berufung?“. „Täter-Opfer-Ausgleich – Chance oder Risiko?“ 2. Mainzer Opferforum vom 15.-16. September 1990 veranstaltet vom Weißen Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Dokumentation. (Weißer Ring) Mainz 1992.
- Weißer Ring (Hg.): Opferhilfe in Europa. Jahrestagung des European Forum for Victim Services vom 13.-14. Juni 1991 in Mainz veranstaltet vom Weißen Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Dokumentation. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 6) (Weißer Ring) Mainz 1993.

Weißer Ring (Hg.): Die Rolle des Verbrechensopfers in den Medien. „Opfer und Medien – Persönlichkeitsrechte geschützt?“ „Vermarktung von Verbrechen – wo bleiben die Ansprüche der Opfer?“ 3. Mainzer Opferforum vom 12.-13. Oktober 1991 veranstaltet vom Weißen Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Dokumentation. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern Bd. 5) (Weißer Ring) Mainz 1994.

Wemmers, J. A. M.: The Dutch Victim Guidelines. Their Impact on Victim Satisfaction. (Paper presented at the VIIIth International Symposium on Victimology in Adelaide, Australia 21th-26th August 1994) Adelaide (Australien) 1994.

Opfer, Opferbild und Prävention

Jan van Dijk

1 Stereotypes Opferbild überwunden

Theorie und Praxis der Strafrechtspflege sind von jeher fast ausschließlich auf das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Täter ausgerichtet. Das Opfer spielte bis vor kurzem keine wesentliche Rolle. Die stereotypen Bilder, die viele Polizeibeamte und Staatsanwälte von den Opfern hatten, entsprachen der marginalen Rolle des Opfers in der strafrechtlichen Praxis. Auch wenn es natürlich Ausnahmen gab, kann man meines Erachtens doch sagen, daß früher viele Kriminalbeamte in Opfern von Vermögensdelikten potentielle Versicherungsbetrüger und in Opfern von Gewalt- und Sexualverbrechen extrem emotionale und daher instabile und etwas unberechenbare Figuren sahen. Die Polizeikultur war nicht besonders opferfreundlich. Nicht umsonst wurde in den Vereinigten Staaten die Behandlung von Opfern von Sexualstraftaten als „the second rape“ bezeichnet. Die Erfahrungen aus dem Polizeirevier waren zum Teil ebenso traumatisierend wie die Viktimisierung selbst.

Die Staatsanwälte standen den Opfern nicht viel positiver gegenüber und waren sehr auf Distanz bedacht. Am liebsten war es ihnen, wenn sie mit den Opfern überhaupt nicht in Berührung kamen. Als wir in den Niederlanden den Opfern von Schwerverbrechen das Recht auf ein kurzes Gespräch mit dem zuständigen Staatsanwalt zuerkannten, stieß diese Neuerung auf großen Widerstand. In Gesprächen habe ich festgestellt, daß vor allem männliche Staatsanwälte schlichtweg Angst hatten vor emotionalen Ausbrüchen und vor einem emotionalen Appell an ihre Fähigkeit, den Betroffenen zu helfen. Sie fühlten sich dabei von ihrer Ausbildung her überfordert. Als sich zeigte, daß die meisten Opfer nur sachliche und juristische Fragen besprechen wollen, waren die Staatsanwälte sehr erleichtert, ja sie lernten die Gespräche als gute Vorbereitung auf die Hauptverhandlung sogar zu schätzen.

Auch die Strafrechtswissenschaften waren kaum opferfreundlich. Es wurde angenommen, daß Opfer aus rein emotionalen Gründen die Verhängung schwerer Strafen gegen den Täter befürworteten und daß ihre Beteiligung an der Aburteilung die Prozeßordnung nur stören würde. In den Niederlanden standen die



*Prof. van Dijk aus dem niederländischen Justizministerium:
„Das Opfer... als rationaler
Partner im Kampf gegen die
Kriminalität.“*

Strafrechtsprofessoren der Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Verbrechensopfer und der Hilfeleistung an Opfer durch Dritte zwar positiv gegenüber, sie hatten – und haben – aber Bedenken, was eine größere Beteiligung der Opfer im Strafverfahren angeht. Die Verbrechensopferhilfe hatte in ihren Augen also nur eine Art Blitzableiterfunktion. Die Opfer wurden – nach einem Wort meines Vorgängers in Leiden, Professor Willem Nagel – freundlich auf ein Nebengleis gefahren. Indem man Regelungen außerhalb des Strafrechtssystems schuf, ersparte man den Vollstreckern des Strafrechts Konfrontationen mit den Opfern. Die Opferhilfepolitik diente bis vor kurzem vor allem als Alibi.

Darüber hinaus spielte das Opfer bis vor kurzem im Strafprozeß keine wichtige Rolle. Das Bild, das man sich von ihm machte, disqualifizierte es auch für eine solche Rolle. Das Opfer wurde stereotyp als ein überemotionales, psychisch verletztes Wesen gesehen, das auf Rache sinnt und dem im Prozeß keine eigene Position zukommt.

Auch von der Bevölkerung als große Gruppe potentieller Verbrechensopfer haben Polizei und Staatsanwaltschaft ein stereotypes Bild. Weit verbreitet ist die Vorstellung, daß große Teile der Bevölkerung – z. B. ältere Menschen – übertriebene Angst vor Kriminalität haben und daß dies unter anderem auf falsche, sensationslüsterne Berichterstattung in den Massenmedien zurückzuführen ist.

Diese Vorstellung wurde jahrelang von Kriminologen – ich selbst inbegriffen – propagiert. Diese These von der irrationalen Angst vor Kriminalität ist ein gutes Beispiel für ein gesunkenes Kulturgut. Die Fiktion, nach der die Bevölkerung aus einer Masse irrationaler Angsthasen besteht, ist für die Behörden eine willkommene Entschuldigung. Wenn sich das Volk wegen der Kriminalität Sorgen macht, so ist das nicht der unzulänglichen Durchsetzung des Rechts zuzuschreiben, sondern den Medien. Wenn die Bürger nicht so empfänglich für die Berichterstattung über Verbrechen wären, würden sie sich viel sicherer fühlen. Der Polizei ist nach dieser Argumentation also nichts vorzuwerfen.

Natürlich beruht die Angst der Bevölkerung vor Kriminalität nicht auf einer soliden, wissenschaftlich fundierten Analyse des Kriminalitätsproblems, sondern dahinter steckt auch eine Portion Übertreibung und das einfache Nachreden von Gehörtem. Die Vorstellung, daß die Angstgefühle der Bevölkerung irrational oder übertrieben sind, beruht meines Erachtens aber auf einer falschen Sicht der Dinge.

In diesem Beitrag werde ich darlegen, daß Opfer im Prinzip rational auf das reagieren, was ihnen widerfahren ist, und daß auch die Bevölkerung rational auf die Bedrohungen reagiert, die von der Kriminalität ausgehen. Ich werde hier kurz dafür plädieren, daß man in der Welt von Polizei, Staatsanwaltschaft und Kriminologie anerkennt, daß Opfer und potentielle Opfer durchaus rational handeln.

Am Schluß werde ich auf die politischen Implikationen dieser Neubewertung des Opfers als vernünftiges Wesen eingehen. Das Opfer darf nicht als emotionaler Amokläufer oder als Störfaktor gesehen werden, sondern als rationaler Partner im Kampf gegen die Kriminalität.

2 Objektive und subjektive Unsicherheit

Verschiedene deutsche Wissenschaftler haben unter anderen überzeugend nachgewiesen, daß Personen, die selbst Opfer einer Straftat geworden sind, im Durchschnitt ein stärker entwickeltes Risikobewußtsein und auch mehr Angstgefühle haben als andere.¹ Allein schon diese Tatsache deutet auf einen rationa-

¹ Kury, H.: Zur Bedeutung von Kriminalitätsentwicklung und Viktimisierung für Verbrechenstheorie. 1995.
Bilsky, W. u. a.: Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung. 1995.

len Nährboden für solche Wahrnehmungen und Gefühle hin. Das Gefühl der Unsicherheit basiert zum Teil auf persönlichen Erfahrungen als Opfer.

Mindestens ebenso interessant ist aber die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Angstgefühle von Bewohnern eines bestimmten Gebiets und dem objektiven Umfang der Kriminalität gibt. Sind die Bürger einer Stadt oder eines Landes kollektiv in der Lage zu beurteilen, ob ihr durchschnittliches Viktimisierungsrisiko relativ hoch oder niedrig ist? Diese Frage kann man nur beantworten, indem man einen Vergleich anstellt zwischen dem Umfang häufig vorkommender Arten von Kriminalität und dem subjektiven Erleben des Gefühls der Unsicherheit durch die Bevölkerung einer großen Zahl von Gebieten.

Die erste Möglichkeit hierzu bietet der „Nederlandse politiemonitor“, eine Umfrage unter der niederländischen Bevölkerung, die regelmäßig in allen 24 Polizeiregionen des Landes durchgeführt wird. In jeder Region werden gut 1.000 Bürger zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität und zu ihrer Haltung in bezug auf die Kriminalität und die Polizei befragt.²

Unser Augenmerk gilt momentan dem Verhältnis zwischen der mittleren Verbrechensopferquote pro Stadt und der mittleren Bewertung von Unsicherheitsgefühlen. Es gibt einen bemerkenswert engen Zusammenhang zwischen der objektiven und der subjektiven Unsicherheit in den niederländischen Städten. In Utrecht z. B. wird recht häufig eingebrochen, und die Bevölkerung ist sich dessen – ohne die Statistiken zu kennen! – sehr wohl bewußt. Eine Stadt wie Den Haag befindet sich, was das objektive Risiko angeht, im Mittelfeld, und dies spiegelt sich auch im subjektiven Erleben der Menschen wider.

Ähnlich enge Zusammenhänge haben wir auch bei anderen Deliktarten wie etwa Gewaltdelikten und Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen festgestellt. Die Bevölkerung ist offensichtlich durchaus imstande, die lokalen Risiken richtig einzuschätzen. Wer von der Irrationalität der Unsicherheitsgefühle ausgeht, muß diese Ergebnisse als geradezu wundersam empfinden. Wenn man aber unterstellt, daß die Bürger an objektiver Information über die Vikti-

² Spapens, T. und O. Henneken: Veiligheid in de stad: een vergelijking van 31 Nederlandse gemeenten met meer dan 50.000 inwoners. Ministerie van Justitie, Directie Criminaliteitspreventie, Den Haag 1995.

misierungsrisiken interessiert sind und darauf im Prinzip rational reagieren, so sind die Ergebnisse weniger überraschend. Würden sich die Einwohner Den Haags mehr Sorgen über die Gefahr von Einbrüchen machen als die Einwohner Utrechts, müßte man in der Tat große Bedenken haben, was die Rationalität der Niederländer betrifft. Vorläufig besteht dazu also zum Glück kein Grund. Wir bleiben ein nüchternes Volk.

Nicht weniger interessant ist die Frage, ob solche logischen Zusammenhänge zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit auch international zu finden sind. Unter meiner Leitung wurde mittlerweile in rund 40 Ländern eine standardisierte Befragung von Opfern durchgeführt, der International Crime Victims Survey.³ In jedem der teilnehmenden Länder konnten verschiedene Regionen – z. B. Länder oder Staaten – unterschieden werden. Auch auf globaler Ebene ist der Zusammenhang zwischen der Opferrate und der Wahrnehmung von Viktimisierungsrisiken erstaunlich eng. Auch bei anderen Deliktarten fanden wir statistisch signifikante Zusammenhänge.

Die hier präsentierten Ergebnisse machen deutlich, daß Gefühle der Unsicherheit unter der Bevölkerung in rationalen Vorstellungen und Einschätzungen wurzeln. Die stereotype Vorstellung vom Bürger als irrationalen Angsthasen beruht also auf einem Vorurteil. Die Bürger sind sehr wohl in der Lage einzuschätzen, ob ihre Stadt oder ihr Land sicher ist oder nicht. Auf die politischen Implikationen dieser Schlußfolgerungen komme ich gleich noch einmal zurück.⁴

3 Opfer und Bestrafung der Täter

Wie schon erwähnt sehen viele Beamte bei Polizei und Justiz in den Opfern intrinsische Befürworter einer strengen Bestrafung der Täter. Die Opfer, so der

³ Dijk, J. J. M. van, P. Mayhew und M. Killias: Experiences of Crime across the World. In: Key Findings of the 1989 International Crime Survey. Deventer 1990.

⁴ Die internationalen Opferbefragungen haben gezeigt, daß insbesondere in Deutschland die Unsicherheitsgefühle stärker ausgeprägt sind als in anderen europäischen Ländern, während die Kriminalität auf mittlerem Niveau liegt. Die dramatischen Ereignisse während des Zweiten Weltkrieges und danach haben möglicherweise gerade die deutsche Bevölkerung verunsichert, in dem Sinne, daß man weniger Vertrauen zum Staat als Hüter der Sicherheit hat.

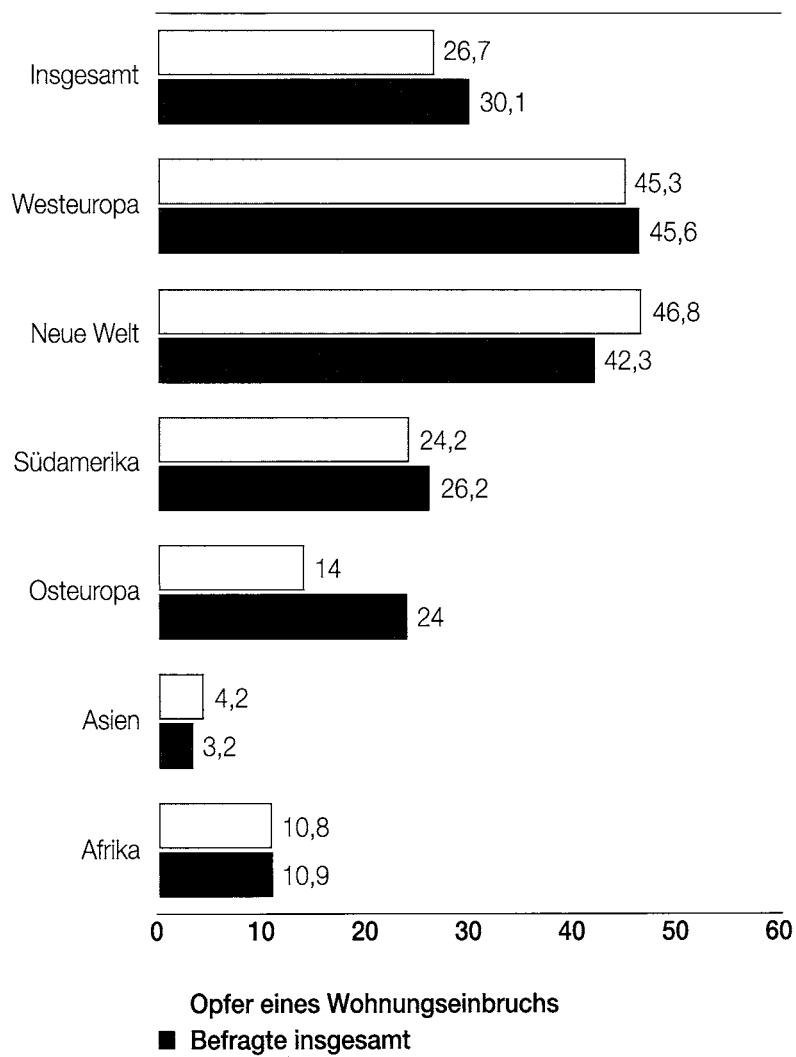
Gedanke, zögen daraus emotionale Befriedigung. Politiker, die für eine harte, punitive Bekämpfung der Kriminalität eintreten, sehen die Opfer darum häufig als ihre ideologischen Bundesgenossen an. Oft geben sie auch vor, im Namen der Opfer zu sprechen, wenn sie für strengere Strafen plädieren. Strafrechtsreformer haben dasselbe stereotype Opferbild und sind deshalb gerade gegen jede Form von Beteiligung des Opfers am Verfahren. Aber stimmt denn das stereotype Bild eigentlich? Bei der erwähnten internationalen Befragung sollten die Opfer unter anderem sagen, was in ihren Augen eine angemessene Strafe für einen 23jährigen Mann wäre, der schon einmal wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt worden ist und der jetzt einen Farbfernseher gestohlen hat. In Abbildung 1 zunächst der Prozentsatz der Befragten in einigen westlichen Ländern, die eine Gefängnisstrafe bzw. eine Arbeitsstrafe für angemessen hielten.

Abbildung 1:
Prozentsatz der Befragten in einigen westlichen Ländern, die eine Gefängnisstrafe bzw. eine Arbeitsstrafe als angemessene Strafe für einen rückfälligen Einbrecher erachten

| | Gefängnisstrafe | Arbeitsstrafe |
|--------------------|-----------------|---------------|
| England/Wales | 37,3 | 40,2 |
| Niederlande | 25,9 | 47,6 |
| Deutschland | 13,0 | 60,0 |
| Frankreich | 12,8 | 53,0 |
| Vereinigte Staaten | 52,7 | 29,6 |

Abbildung 1 zeigt, daß in den meisten Ländern die Bevölkerung einer Arbeitsstrafe den Vorzug vor einer Gefängnisstrafe gibt. Das ist ein bemerkenswertes Ergebnis, denn ein rückfälliger Einbrecher wird vom Gericht in der Regel zu einer – wenn auch kurzen – Gefängnisstrafe verurteilt. Auffällig ist die große Präferenz für Gefängnisstrafen bei den Befragten in Großbritannien und seinen ehemaligen Kolonien. Auf dem europäischen Kontinent steht die Bevölkerung alternativen Strafen deutlich positiver gegenüber. übriges liegt auch die Zahl der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner auf dem Kontinent auf einem etwas niedrigeren Niveau. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang nun die Meinung von Personen, in deren Wohnung erst kurze Zeit zuvor eingebrochen worden ist. Abbildung 2 zeigt – für Europa und für Amerika –, wie sich die Haltung dieser Betroffenen zur Haltung der Befragten insgesamt verhält.

Abbildung 2:
Prozentsatz der Befragten insgesamt und derer, die in jüngster Zeit Opfer eines Wohnungseinbruchs geworden sind, die eine Arbeitsstrafe als angemessene Strafe für einen rückfälligen Einbrecher erachten



Die Ergebnisse der Analyse belegen, daß Opfer von Einbrüchen nicht wesentlich anders über die Bestrafung von Einbrechern denken als die Bevölkerung allgemein. Die Hypothese vom rachsüchtigen Opfer wird durch diese Ergebnisse nicht bestätigt. Die Opfer lassen sich, wie es scheint, weniger von ihren Emotionen leiten als häufig angenommen wird. Sie sind offensichtlich an einer Bestrafung interessiert, die darauf abzielt, den Täter etwas Nützliches tun zu lassen, womit seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gefördert werden soll. Aus einer anderen Studie wissen wir, daß Opfer außerdem großen Wert darauf legen, daß der Täter in irgendeiner Form Schadensersatz leistet.⁵ Bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wird es hierzu in der Regel nicht kommen. Die Präferenz für eine Arbeitsstrafe scheint, kurz gesagt, auf rationalen Erwägungen zu beruhen. Opfer denken über die Strafzumessung nicht anders als der Durchschnittsbürger. Apostel von Recht und Ordnung, die im Namen der Opfer für härtere Strafen plädieren, sind falsche Zeugen. Sie geben nur vor, die Gefühle und Meinungen von Opfern wiederzugeben.

Die Polizei und das Opfer

In Anbetracht dieser und anderer Ergebnisse viktimologischer Untersuchungen hat die Polizei keinen Grund, Opfern von vornherein mit Distanz oder Argwohn gegenüberzutreten. Opfer stellen im allgemeinen keine unbegründeten Forderungen und erwarten von der Polizei auch keine Wunder. In der Praxis läßt das Verhalten der Polizei gegenüber Opfern aber noch in vielen Ländern zu wünschen übrig.

Bei der internationalen Opferbefragung werden Opfer, die bei der Polizei Anzeige erstattet haben, gefragt, ob sie mit der Behandlung ihrer Anzeige durch die Polizei zufrieden waren.

Gut ein Viertel der Opfer ist in den meisten Ländern unzufrieden. Ein Unternehmen, bei dem jeder vierte Kunde unzufrieden ist, hat ein Problem. Die Polizei in angelsächsischen Ländern bekommt im allgemeinen etwas bessere Noten. Die Polizei auf dem europäischen Kontinent, vor allem in den südlichen Ländern, hat ein großes Problem.

⁵ Sessar, K.: Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. 1992.

Natürlich sollte man auch wissen, aus welchen Gründen die Betroffenen unzufrieden sind. Die wichtigsten Ursachen sind in Abbildung 3 aufgeführt.

Abbildung 3:
Gründe für die Unzufriedenheit von Opfern mit der Behandlung durch die Polizei

| | |
|----------------------------|-----|
| hat nicht genug getan | 42% |
| war nicht interessiert | 40% |
| Täter wurde nicht gefaßt | 16% |
| Beute nicht zurückbekommen | 17% |
| nicht informiert | 12% |
| nicht korrekt | 13% |

Nach diesen Ergebnissen sind die Opfer nicht in erster Linie deshalb unzufrieden, weil es der Polizei nicht gelungen ist, den Täter zu fassen. Man findet vor allem, daß sich die Polizei nicht genügend eingesetzt oder kein Interesse gezeigt hat. Als großes Ärgernis empfinden die Anzeigerstatter auch die Tatsache, daß die Polizei sie nicht über den weiteren Gang der Ermittlungen auf dem laufenden hält. Aus einer anderen Studie wissen wir, daß die zu milden Strafen kein Stein des Anstoßes sind. Man will vor allem korrekt und fair behandelt werden.⁶

Diskussion

Ich habe hier die konventionelle Vorstellung kritisiert, die man international in Polizei- und Justizkreisen sowohl von potentiellen als auch von wirklichen Opfern hat. Die Bevölkerung leidet nicht an übertriebenen Ängsten, die mit den wirklichen Kriminalitätsproblemen nichts zu tun haben. Und die Opfer werden in der Regel nicht von ihren Emotionen oder Rachegefühlen beherrscht. Die Bürger, mit denen die Polizei zu tun hat, sind rationaler als oft gedacht wird. Die Zahl der empirischen Beweise für diese Rationalität ist inzwischen Legion;

⁶ Shapland, J., J. Willmore und P. R. Duff: Victims in the Criminal Justice System. 1985.

ich habe hier einige davon präsentiert. Die falschen Bilder haben in der Vergangenheit einer korrekten Behandlung der Opfer im Wege gestanden. Es besteht Bedarf an einem neuen Opferbild. Ich möchte deshalb jetzt auf die Verbesserungen zu sprechen kommen, die bisher vorgenommen werden können und müssen. Ich werde zunächst auf die Maßnahmen der Polizei im Hinblick auf Unsicherheitsgefühle und dann auf ihre Maßnahmen zur Verbrechensvorbeugung eingehen. Schließlich werde ich die Frage, welchen Einfluß die Behandlung von Opfern durch die Polizei auf ihre Achtung vor dem Gesetz hat, diskutieren.

In vielen Polizeieinheiten verfolgt man inzwischen als eigenständiges Ziel neben der Verbrechensbekämpfung auch die Bekämpfung von Unsicherheitsgefühlen. Es gibt hier viele Beispiele für Maßnahmen, die ich für nützlich halte. Wenn es beispielsweise um praktische Maßnahmen geht, etwa die Verbesserung der Beleuchtung an Straßen und Radwegen oder in Parkanlagen, so ist das eine gute Sache. Das Sicherheitsgefühl der Bürger kann auch dadurch gestärkt werden, daß in Wohnvierteln mehr Streifen zu Fuß statt mit dem Wagen erledigt werden. So kann der Kontakt mit der Bevölkerung wiederhergestellt werden. In den Niederlanden haben wir unter anderem aus diesem Grund die sogenannten Stadtwächter eingeführt, uniformierte Wächter ohne Befugnisse, die unter der Regie der Polizei durch die Innenstädte patrouillieren und die sich aus der großen Gruppe der Langzeitarbeitslosen rekrutieren. Das Einkaufspublikum fühlt sich dadurch sicherer.⁷

Doch trotz all dieser positiven Beispiele stehe ich im allgemeinen der Zielsetzung, das Gefühl der Sicherheit zu stärken, skeptisch gegenüber. Das gilt vor allem für Maßnahmen im Bereich der Public Relations. Es muß meines Erachtens die primäre Aufgabe der Polizei bleiben, wo immer möglich zusammen mit anderen, die Kriminalität zu bekämpfen. Wenn die Polizei diese Arbeit gut macht und die Kriminalität zurückgeht, werden automatisch auch die Unsicherheitsgefühle abnehmen. Umgekehrt, so denke ich, ist es praktisch unmöglich, gegen diese Gefühle anzugehen, wenn die Kriminalität nicht tatsächlich zurückgeht. Der Einfluß der Sicherheitspolitik der Polizei auf die Wahrnehmungen und die Emotionen der Bürger in bezug auf die Kriminalität kann nur marginal sein. Die Bürger sind, wie wir gesehen haben, erstaunlich gut informiert über die objektive Sicherheitslage in ihrer Stadt oder Region und lassen sich von einer PR-Offensive der Polizei nur wenig beeindrucken. Es ist, um ein Beispiel zu nennen,

⁷ Hofstra, L. J. u. a.: Stadswachten: effectiviteit, draagvlak en organisatorische aspecten. Ministerie van Justitie, Directie Criminaliteitspreventie, Den Haag 1994.

schwer vorstellbar, daß die Einwohner Utrechts aufgrund einer professionellen Aufklärungskampagne der Utrechter Polizei über die Sicherheit in der Stadt wirklich glauben werden, daß es dort sicherer sei als in Den Haag.

Dieses Beispiel zeigt auch, daß eine gezielte Sicherheitspolitik der Polizei durchaus dubiose Seiten hat. Man kann sich fragen, ob es in einer Demokratie richtig ist, wenn der Staat versucht, bei den Bürgern eine Illusion der Sicherheit zu erzeugen. Eine solche Politik ist vor allem deshalb dubios, weil hierdurch, wie der britische Kriminologe Bennett auch angemerkt hat, natürliche Gleichgewichte in der Gesellschaft gestört werden.⁸ Er meint damit die natürliche Neigung von Bürgern, die sich nicht sicher fühlen, selbst Maßnahmen zu treffen, die ihre Sicherheit erhöhen. Durch gezielte Maßnahmen zur Verminderung von Unsicherheitsgefühlen werden diese Reaktionsmuster gestört.

Und damit komme ich zum zweiten Punkt, der *opferorientierten Prävention*. Die Analyse der Resultate der internationalen Opferbefragung hat deutlich ergeben, daß Bürger in Regionen mit mehr Kriminalität nicht nur mehr Unsicherheitsgefühle hegen, sondern daß sie auch stärker dazu neigen, sich beispielsweise gegen Wohnungseinbrüche zu schützen. Diese Reaktionsmuster sind als spontane Gegenkräfte zu verstehen, die durch hohe Kriminalitätsraten mobilisiert werden. Wenn sich genügend viele Bürger besser schützen, wird die Hemmschwelle für Einbrecher größer, und so wird auch die Zahl der Einbrüche sich stabilisieren oder sogar zurückgehen. Um es in der Sprache der Kybernetik zu sagen: Diese Reaktionen der Bevölkerung bilden ein negatives Feedback, das die Stabilisierung fördert.⁹ Der übliche Einwand gegen diese Sichtweise lautet, durch einen besseren Schutz werde die Kriminalität nur verlagert, aber nicht wesentlich reduziert. Empirische Untersuchungen haben aber gezeigt, daß eine Verlagerung in Wirklichkeit fast immer nur teilweise auftritt. Mit einer Verbesserung des Schutzes wird sehr wohl ein realer und nachhaltiger Beitrag zu der Eindämmung der Kriminalität geleistet.¹⁰

Diese Sichtweise führt zu der praktischen Empfehlung an die Polizei, nicht zu versuchen, Unsicherheitsgefühle durch Aufklärung zu bekämpfen, sondern die-

⁸ Bennett, T.: Confidence in the Police as a Mediating Factor in the Fear of Crime. In: International Review of Victimology, Volume 3, No. 3, 1994, S. 179-194.

⁹ Dijk, J. J. M. van: Opportunities for Crime: A Test of Rational-Interactionist Model. Council of Europe. 1994.

¹⁰ Hesselting, R.: Stoppen of verplaatsen?: een literatuurstudie over gelegenheidsbepkende preventie en verplaatsing van criminaliteit. 1994.

se Gefühle zu kanalisieren und in dem Sinne umzuwandeln, daß die Bürger dazu gebracht werden, selbst vernünftige, sozial vertretbare Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung zu ergreifen. Bürger, die sich als potentielle Opfer fühlen, sind offen für Informationen zur Verbrechensvorbeugung. Dabei geht es nicht nur um Tips zu technischen Dingen wie den Einbau von Schutzvorrichtungen, sondern auch um soziale Maßnahmen wie die Anstellung von Hausmeistern oder Wohnblockaufsehern oder, wie man es in der angelsächsischen Welt kennt, die Einrichtung von Bürgerwehren. In Deutschland scheint man oft allzugroße Furcht vor einer Einschränkung des staatlichen Gewaltmonopols zu haben. Hierdurch werden die präventiven Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung noch unzureichend genutzt.

Besondere Aufmerksamkeit muß in diesem Zusammenhang Personen gelten, die wirklich schon einmal Opfer eines Verbrechens geworden sind. Analysen haben ergeben, daß bei Bürgern, die einmal Opfer gewesen sind, die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Viktimisierung relativ groß ist.¹¹ Es gibt offensichtlich eine Bevölkerungsgruppe, die aufgrund ihres Lebensstils oder ihres Wohnorts einem stark erhöhten Risiko unterliegt. Es versteht sich von selbst, daß dieser Personenkreis eine wichtige Zielgruppe für Informationsarbeit im Hinblick auf Sicherheit und Prävention ist. Da sich diese Gruppe bei Straftaten spontan an die Polizei wendet, um Anzeige zu erstatten, liegen hier ideale Ansatzmöglichkeiten für polizeiliche Aufklärung und Beratung über Verbrechensvorbeugung.

Ich komme zum dritten Punkt, der Behandlung von Opfern durch die Polizei im allgemeinen. Es lassen sich verschiedene gute Gründe nennen, warum sich die Polizei Opfern von Straftaten gegenüber human und korrekt zu verhalten hat. Zunächst einmal hat die Polizei die Aufgabe, Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten. Wenn die Opfer mit ihrer Behandlung bei der Polizei nicht zufrieden sind, sind sie in künftigen Fällen weniger bereit, Anzeige zu erstatten. Die Polizei braucht also auch die Opfer, um Täter ermitteln zu können. Ich habe soeben auf die Chancen hingewiesen, die darin liegen, daß man gerade diese Gruppe über Sicherheit und Prävention aufklärt. Es gibt aber noch ein ganz anderes Argument.

¹¹ Farrel, G. und K. Pease: Once bitten, twice bitten: repeat victimisation and its implications for crime prevention. 1993.

In den Niederlanden ist im letzten Jahr eine neue gesetzliche Regelung in bezug auf Verbrechenopfer zustande gekommen, die Lex Terwee. Dieses Gesetz verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft, die Opfer über den Gang der Ermittlungen auf dem laufenden zu halten und sie zu ermutigen, gegebenenfalls Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Es soll versucht werden, informell mit dem Täter eine Schadensersatzregelung zu treffen. Wenn dies nicht gelingt, können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Opfer selbst die Schadensersatzforderung dem Strafrichter vorlegen, der dann den Täter zur Zahlung von Schadensersatz verurteilen kann. Polizei und Justiz haben anschließend dafür zu sorgen, daß der Täter auch tatsächlich Schadensersatz leistet. Die Rechtsstellung des Opfers wird durch diese Regelung gestärkt.

Eine meiner Promovendinnen, Jo-Anne Wemmers, hat in einer Studie die Meinungen von Opfern über die neue Regelung untersucht. Sie hat einige hundert Opfer befragt, in deren Fall man die neuen Vorschriften angewendet hat, und ihre Einschätzungen mit denen von Opfern verglichen, bei denen man noch nach dem alten System vorgegangen ist.¹²

Aus ihrer Studie geht zunächst einmal hervor, daß die Opfer positiver über die Polizei urteilen, wenn bei ihnen die neuen Vorschriften angewendet wurden. Dieses Ergebnis war zu erwarten. In der Studie wurde aber auch die Haltung der Opfer gegenüber Polizei und Justiz und gegenüber dem Gesetz unter die Lupe genommen.

Die Hypothese dabei war, daß Opfer, die sich fair behandelt fühlen, der Polizei und der Justiz positiver gegenüberstehen und auch mehr Achtung vor dem Gesetz behalten. Letztlich müßte sich dies in einer größeren Bereitschaft, gesetzliche Normen einzuhalten, widerspiegeln. Der letzte Teil der Studie wird Anfang nächsten Jahres veröffentlicht. Über Einzelheiten darf ich hier natürlich noch nicht berichten, ich kann aber schon so viel verraten, daß sich die Hypothese bestätigt hat. Es scheint also so zu sein, daß die Polizei, wenn sie Verbrechenopfer umsichtig behandelt und auf sie eingeht, direkt zur Aufrechterhaltung der Achtung vor dem Gesetz beiträgt. Möglicherweise wird hierdurch der Respekt der Opfer vor dem Gesetz sogar noch erhöht, so daß sie noch weniger geneigt sind, selbst gegen gesetzliche Normen zu verstoßen. Da die meisten

¹² Wemmers, J.-A.: Victims in the Dutch Criminal Justice System: the Effects of Treatment of Victim's Attitudes and Compliance. In: International Review of Victimology, Volume 3, No. 4, 1995, S. 323-341.

Bürger in europäischen Städten mindestens einmal in ihrem Leben Opfer einer Straftat werden, ist diese Erkenntnis ein zusätzlicher Grund für Polizei und Justiz, das Verhalten gegenüber Opfern zu optimieren.

Opfer von Straftaten dürfen – um es auf einen kurzen Nenner zu bringen – von Polizei und Justiz nicht als lästige Zeitgenossen betrachtet werden, die man am besten schleunigst an irgendwelche Hilfsorganisationen weiterschickt. Opfer sind rational denkende und handelnde Experten mit Erfahrung in Bezug auf mangelnde Sicherheit und potentielle Partner der Polizei bei der Bekämpfung dieses Phänomens. Statt die Opfer durch Gleichgültigkeit und Desinteresse sich selbst zu entfremden, sollte die Polizei den Kontakt mit ihnen nutzen, mit ihnen ein Bündnis gegen die Unsicherheit schließen. Die Achtung vor dem Gesetz muß durch eine sorgfältige Behandlung des jeweiligen Falls gestärkt werden, und darüber hinaus muß Aufklärung über Sicherheit und Verbrechensvorbeugung betrieben werden. Kurzum, man möchte der Polizei zurufen: Das Opfer, dein Freund und Helfer!

Literatuurverzeichnis

- Bennett, T.: Confidence in the Police as a Mediating Factor in the Fear of Crime. In: *International Review of Victimology*, Volume 3, No. 3, 1994, S. 179-194.
- Bilsky, W. u. a.: *Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung*. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1995.
- Dijk, J. J. M. van: *Opportunities for Crime: A Test of Rational-Interactionist Model*. Council of Europe, Strasbourg 1994.
- Dijk, J. J. M. van, P. Mayhew und M. Killias: *Experiences of Crime across the World*. In: *Key Findings of the 1989 International Crime Survey*. Deventer 1990.
- Farrel, G. und K. Pease: *Once bitten, twice bitten: repeat victimisation and its implications for crime prevention*. Home Office, Police Research Group, London 1993.
- Hesseling, R.: *Stoppen of verplaatsen?: een literatuurstudie over gelegenheidsbeperkende preventie en verplaatsing van criminaliteit*. Arnhem 1994.
- Hofstra, L. J. u. a.: *Stadswachten: effectiviteit, draagvlak en organisatorische aspecten*. Ministerie van Justitie, Directie Criminaliteitspreventie, Den Haag 1994.
- Kury, H.: *Zur Bedeutung von Kriminalitätsentwicklung und Viktimisierung für Verbrechensfurcht*. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1995.
- Sessar, K.: *Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz*. Pfaffenweiler 1992.
- Shapland, J., J. Willmore und P. R. Duff: *Victims in the Criminal Justice System*. Aldershot 1985.
- Spapens, T. und O. Henneken: *Veiligheid in de stad: een vergelijking van 31 Nederlandse gemeenten met meer dan 50.000 inwoners*. Ministerie van Justitie, Directie Criminaliteitspreventie, Den Haag 1995.
- Wemmers, J.-A.: *Victims in the Dutch Criminal Justice System: the Effects of Treatment of Victim's Attitudes and Compliance*. In: *International Review of Victimology*, Volume 3, No. 4, 1995, S. 323-341.

Aktuelle Maßnahmen des Selbstschutzes von Opfern

Winfried Roll

1 So fing es an: Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

„Gemäß Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. April 1921 ist beim Polizeipräsidium Berlin eine amtliche Beratungsstelle zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl errichtet worden. Die Beratungsstelle befindet sich im Polizeidienstgebäude (Alexanderplatz) und ist für den Verkehr mit der Bevölkerung wochentags von 10 bis 1 Uhr geöffnet“, melden die „Amtlichen Nachrichten des Polizei-Präsidioms zu Berlin“ vom 11. Juni 1921 die Einrichtung der weltweit ersten und ältesten Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle (Abbildung 1).

Ihre Aufgaben sind *„die weitgehendste sachdienliche Aufklärung der Bevölkerung über alle Maßnahmen, betreffend Schutz gegen Einbruch und Diebstahl (sowie ähnliche Straftaten) und Erteilung von Ratschlägen und Auskünften auf Ansuchen, hinsichtlich der nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigerweise zu ergreifenden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“*, heißt es damals weiter.

Unser altes Polizeipräsidium am Alexanderplatz fällt Ende April 1945 den Bomben zum Opfer. Die Idee dagegen lebt fort. Heute – rund 75 Jahre nach ihrer Weltpremiere – gibt es im vereinten Deutschland rund 220 (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstellen, darunter 40 in den neuen Bundesländern. Ebenso unterhalten ausländische Polizeiorganisationen, etwa in Großbritannien oder in der Schweiz, entsprechende Einrichtungen.

Amtliche Nachrichten

des

Polizei-Präsidiums zu Berlin

(als amtliches Manuskript gedruckt)

Beratungsstelle zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. April 1921 — II. C. 851 — ist beim Polizeipräsidium Berlin (Abteilung IV, Inspektion B I) eine amtliche Beratungsstelle zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl errichtet worden.

Die Beratungsstelle befindet sich im Polizeidienstgebäude (Alexanderpl.), Zimmer 101 c (Erbgeschoß) und ist für den Verkehr mit der Bevölkerung wochentags von 10 bis 1 Uhr geöffnet. Die Beratungsstelle wird besetzt mit einem Kriminalkommissar und zwei Kriminalbeamten. Leiter derselben ist Kriminalkommissar Geißel. Die Beratungsstelle wird der Kriminalinspektion B I angegliedert und dem Inspektionsleiter unterstellt. Fernsprechanschluß der Beratungsstelle ist Hausanruf 701.

Zu den Hauptaufgaben der Beratungsstelle gehört die weitgehendste sachdienliche Aufklärung der Bevölkerung über alle Maßnahmen, betreffend Schutz gegen Einbruch und Diebstahl (sowie ähnliche Straftaten) und Erteilung von Ratsschlägen und Auskünften auf Ansuchen, hinsichtlich der nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigerweise zu ergreifenden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Des weiteren liegt der Beratungsstelle die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, Wahrnehmungen und Vorschlägen zur Bekämpfung von Einbruch und Diebstahl von anderen Dienststellen und von der Bevölkerung ob.

Die Dienststellen der Kriminalpolizei werden hierauf aufmerksam gemacht und angehalten, der Beratungsstelle möglichst umgehend von wichtigen, größeren Einbrüchen (auch über die Art der Ausführung) besondere Mitteilung zu machen (möglichst durch Besuche oder Fernsprecher). Auch sind festgestellte neue Kräfte (Einbrucher, etc.) derselben umgehend mitzuteilen. Erwünscht sind ferner alle Mitteilungen über Verjagen oder Außerbetriebsetzung von vorhandenen Sicherungsanlagen bei Einbrüchen oder Diebstählen jeder Art.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beratungsstelle mit der Ermittlung und der dienstlichen Bearbeitung von Einbrüchen nichts zu tun hat.

Berlin, den 31. Mai 1921.

Der Polizeipräsident.

S. W. Hoppe.

(Nr. 534 IV. K. A. 21.)

2 „Situative“ Prävention: Ansatzpunkt Tatgelegenheitsstruktur

Die polizeiliche Vorbeugungsarbeit richtet sich traditionell an das tatsächliche oder mögliche Opfer: Die Polizei weiß, wie Täter arbeiten, und gibt auf der Grundlage dieser Erkenntnisse handlungsleitende oder sicherungstechnische Empfehlungen zum Selbstschutz vor Straftaten. Dabei geht es im Grunde immer um die kriminalitätsabwehrende Umgestaltung bestehender Tatgelegenheiten.

An diesem opferorientierten, „situativen“ Präventionsansatz ist die Vorbeugungstätigkeit der deutschen Kriminalpolizei im wesentlichen ausgerichtet. Die Beeinflussung tatsächlicher oder möglicher Täter oder ihrer sozialen Situation nach dem täterorientierten, „sozialen“ Präventionsansatz ist eher selten Gegenstand polizeilicher Vorbeugung, wengleich die Polizei vielerorts beispielsweise vorbeugende Jugendarbeit leistet oder zumindest initiiert.

Neuerdings melden sich Kritiker, denen diese Beschränkung (kriminal)polizeilicher Vorbeugung auf das potentielle oder tatsächliche Opfer zu wenig erscheint. Sie verlangen einen umfassenden, ganzheitlichen, gesamtgesellschaftlichen Präventionsansatz. Daran wäre nichts auszusetzen, wenn einerseits schon alle Möglichkeiten des „situativen“ Präventionsansatzes wirklich ausgeschöpft wären und andererseits nicht – wieder einmal – die Polizei alleiniger Träger auch dieser, der „sozialen“ Prävention sein soll.

Der „situative“ Vorbeugungsansatz wird in der Diskussion – wenn die theoretische Basis überhaupt gesehen wird – unzulässig auf die Begriffe der sicherungstechnischen und der verhaltensorientierten Beratung verkürzt. Vorbeugung ist für viele immer noch der Job der paar Spezialisten in den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, die Schlösser und Alarmanlagen vorführen, Merkblätter verteilen und Hausfrauen etwas über Handtaschenräuber und Trickdiebe an der Wohnungstür erzählen. Dabei reicht dieser Ansatz viel weiter. Er bietet eine Fülle noch ungenutzter Möglichkeiten und soll einleitend kurz vorgestellt werden.

Der Schlüsselbegriff des „situativen“ Ansatzes heißt Gelegenheit – allerdings nicht Gelegenheit im Sinne der Chancenstrukturtheorie¹, die damit legitime und illegitime Chancen bezeichnet, sozial akzeptierte Ziele zu erreichen. Gelegenheit im Sinne des „situativen“ Ansatzes ist die Tatgelegenheit, also die

¹ Cloward, R. A. und L. E. Ohlin: Delinquency and Opportunity: A Theory of Delinquent Gangs. New York 1960.

Gesamtheit der objektiven Bedingungen, unter denen ein potentieller Täter eine Straftat begehen kann.

Das Memorandum zur Empfehlung des Europarats Nr. R (87) 19 zur Organisation der Verbrechensverhütung² stellt fest: „Eine Straftat geschieht, wenn ein entschlossener Täter ein angreifbares Opfer oder Objekt antrifft und keine Bewachung vorhanden ist.“³ Täter, Opfer und Intervention sind also Ansatzpunkte für vorbeugende Maßnahmen.

Die Empfehlung des Europarats ist wesentlich von der Systematik des „situativen“ Vorbeugungsansatzes geprägt, die der Veröffentlichung *Designing Out Crime*⁴ der Forschungsgruppe des britischen Innenministeriums von 1980 zugrunde liegt. Der damalige Leiter der Forschungsgruppe, Roland V. Clarke, hat sie in seiner Arbeit *Situational Crime Prevention*⁵ von 1992 modifiziert und erweitert. (Abbildung 2)

Tatgelegenheitsstrukturen lassen sich durch Erhöhung des Täteraufwands, durch Erhöhung des Täterrisikos oder durch Minderung des Taterfolgs umgestalten. Einige Beispiele sollen diesen Ansatz verdeutlichen.

Abbildung 2:
Die zwölf Techniken „situativer“ Prävention
nach Ronald V. Clarke: *Situational Crime Prevention*, 1992

| Erhöhung des Täteraufwands | Erhöhung des Täterrisikos | Minderung des Taterfolgs |
|---|---|--|
| Befestigung d. Zielobjektes <i>Target Hardening</i> | Zu-/Abgangsüberwachung <i>Entry/Exit Screening</i> | Beseitigung d. Zielobjektes <i>Target Removal</i> |
| Zutrittskontrolle <i>Access Control</i> | Formelle Überwachung <i>Formal Surveillance</i> | Identifizierung v. Eigentum <i>Identifying Property</i> |
| Ablenkung von Tätern <i>Deflecting Offenders</i> | Überwachung d. Beschäftigte <i>Surveillance by Employees</i> | Beseitigung v. Tatanreizen <i>Removing Inducements</i> |
| Kontrolle tatfördernder Mittel <i>Controlling Facilitators</i> | Natürliche Überwachung <i>Natural Surveillance</i> | Aufstellen von Regeln <i>Rule Setting</i> |

² Council of Europe: Organisation of Crime Prevention. Strasbourg 1988.

³ Council of Europe: Organisation of Crime Prevention. Abschnitt III, Ziffer 20 am Anfang. Strasbourg 1988.

⁴ Clarke, R. V. G. und P. Mayhew: *Designing Out Crime*. London 1980.

⁵ Clarke, R. V. (Hg.): *Situational Crime Prevention: Successful Case Studies*. New York 1992.

2.1 Erhöhung des Täteraufwands

Die *Befestigung des Zielobjekts* ist bekannt und weit verbreitet – Schlösser, Zäune, Gitter, Geldschränke oder sonstige Sicherungstechnik gegen Diebstahl oder Einbruch, unzerbrechliches oder farbabweisendes Material gegen Vandalismus oder angriffshemmende Verglasungen gegen Raub oder Attentate: Das ist das typische Arbeitsgebiet kriminalpolizeilicher Beratung, was aber keineswegs zu dem Irrtum verleiten darf, es sei die einzige Form „situativer“ Vorbeugung.

Zutrittskontrolle – Parkplatzschranken, abgeschlossene Türen, Türsprechanlagen, sichtbar getragene Hausausweise, PIN-Eingabe an Geldautomaten – kann neben der Erhöhung des Täteraufwands auch Elemente der Risikoerhöhung und zum Teil sogar der Erfolgsminderung umfassen.

Mit Maßnahmen zur *Ablenkung der Täter* sollen bestimmte Tatorte oder -objekte weniger attraktiv gemacht werden; sie greifen eher in die Gestaltung von Geschehensabläufen ein: Gewalttaten bei Fußballspielen wird beispielsweise vorgebeugt, wenn die Fans getrennt und ohne längere Aufenthalte ankommen und abfahren und rivalisierende Anhänger durch entsprechende Sitzverteilung auseinandergehalten werden.

Ebenso lassen sich Straftaten durch die *Kontrolle tatfördernder Mittel* eindämmen: Gegen Gewalt in Fußballstadien werden Getränke nur in Plastikbechern ausgeschenkt, die als Waffen nicht zu verwenden sind. Die Erlaubnispflicht auch für Schreckschusswaffen könnte Gewalttaten, die Abgabe von Farbsprühdosen nur an Erwachsene Vandalismus zurückdrängen. Nach Einführung von Scheckkarten zur Scheckgarantie gab es weniger Scheckdiebstähle. Der Mißbrauch gestohlener Scheck- oder Kreditkarten läßt sich durch ein Foto des Inhabers erschweren.

2.2 Minderung des Taterfolgs

Der Taterfolg läßt sich durch *Beseitigung des Zielobjekts* einer Straftat vermindern oder vereiteln: Seit Arbeitnehmer unbar entlohnt werden, ist Lohntütenraub kein Thema mehr. Gegen Diebstahl von Autoradios empfehlen wir die Einschub- („Quick-out“-) Halterung: „Räumen Sie Ihr Auto aus, ehe es andere tun!“ Die Telekom will den Einbruchdiebstahl aus Münztelefonen durch völlige Umstellung auf Kartentelefone verhindern. Bei personenbezogenen Straftaten

findet das Prinzip – Empfehlungen, wie nicht per Anhalter zu fahren, bei Fußballspielen die Fantribünen oder nachts bestimmte Gegenden zu meiden – immer weniger Akzeptanz, da wir so den Rückzug aus dem öffentlichen Raum mit einer Minderung der Lebensqualität nahelegen.

Zur *Identifizierung von Eigentum* soll Besitz unauslöschlich markiert und so für Diebe unattraktiv gemacht werden. Dazu kennen wir Programme wie die *Operation Identification* in den Vereinigten Staaten, Kanada und Großbritannien. Das gleiche Prinzip nutzen präparierte Geldbündelattrappen in Banken, die Beute und Räuber rot einfärben, codierte Autoradios und -telefone, die ohne Codenummer, -karte oder -stecker nicht zu gebrauchen sind, und elektronische Kraftfahrzeugidentifizierungssysteme wie *Lo-Jack* (USA), *Volback* (Frankreich), *Tracker* (Großbritannien) oder *Detektor* (Deutschland), mit denen sich gestohlene Autos per Mikrochip voll- oder halbautomatisch zu erkennen geben.

Eine Variante der Beseitigung des Zielobjekts besteht in der *Beseitigung von Tatanreizen*, also durch Entfernung von Tatgelegenheiten oder Verführungssituationen aus der subjektiven Wahrnehmung. Die rasche Beseitigung von Vandalismus vermindert die Wahrscheinlichkeit weiteren Schadens, wie das Beispiel von Autowracks im Stadtgebiet oder wilden Müllkippen in der Landschaft zeigt. Bereits bunt bemalte Wände sind für Graffiti weniger attraktiv als kahle Wände, was etwa am U-Bahnhof Prinzenstraße in Berlin-Kreuzberg mit Erfolg ausprobiert wurde.

Schließlich läßt sich manche Straftat tatsächlich einfach durch *Aufstellen von Regeln* verhindern, wenn – ja, wenn – die Regeln einvernehmlich formuliert und umgesetzt werden. Eine Schulordnung mit Drogen-, Gewalt- und Waffenverbot beispielsweise wird eher eingehalten, wenn Schüler sie sich selbst geben.

2.3 Erhöhung des Täterrisikos

Zur Straftatenverhütung durch Erhöhung des Täterrisikos kennen wir *Zu- und Abgangsüberwachung* – Grenzkontrollen, Durchsuchung oder Durchleuchtung von Flugpassagieren und -gepäck, elektronische Artikelsicherung in Selbstbedienungsläden oder Leihbüchereien beispielsweise.

Auch *formelle Überwachung* durch Polizei und Sicherheitsdienste kann Täter abschrecken. Bisher leistete hauptsächlich die Polizei eine formelle Überwa-

chung, ohne damit allerdings je belegbaren Einfluß auf die Kriminalität zu nehmen. Gleichwohl wird die Forderung nach sichtbarer Polizeipräsenz immer wieder erhoben, da sie zumindest ein subjektives Sicherheitsgefühl vermittelt.

Verschiedene Programme des In- und Auslandes entdecken die herkömmliche *Überwachung durch Beschäftigte* wieder neu als ausgesprochen kriminalitätsdämpfend: Hausmeister in Wohnanlagen (Niederlande, 1988), Portiers, Buschaffner, Fahrgastbetreuer (Berlin, 1994), Parkwächter, Verkaufspersonal in Selbstbedienungsläden...

Daneben kann auch die *natürliche*, informelle *Überwachung* durch die Bevölkerung in ihrem täglichen Umfeld eine Quelle des Schutzes vor Kriminalität sein, deren Potential sich durch gezielte Gestaltung ausschöpfen läßt.

Speziell diese Aspekte sollen näher dargestellt werden. Dabei darf keinesfalls der Eindruck entstehen, die einzelnen Vorbeugungstechniken seien jeweils für sich allein umsetzbar. Im Gegenteil, schon die Empfehlung des Europarats betont: „In einer klugen Kombination von Gegenmaßnahmen zeigt sich der Meister der Prävention“.⁶

3 Die neue Angst: Aktuelle Selbstschutzmaßnahmen des Opfers

Kriminalitätsfurcht – nicht unbedingt reale Kriminalitätseinschätzung – bestimmt heute mehr denn je die Schutzmaßnahmen, denen sich das mußmaßliche Opfer von Straftaten zuwendet.

Nach dem Ergebnis einer Repräsentativumfrage des Mannheimer Instituts für praxisorientierte Sozialforschung (ipos)⁷ vom April/Mai dieses Jahres für das Bundesministerium des Innern sehen 70 % der Bevölkerung in den alten und gar 86 % in den neuen Bundesländern ihre Sicherheit durch Kriminalität bedroht. „Auch für den, der Umfragen nicht überschätzt, sind das alarmierende Zahlen“, kommentiert DIE WELT.⁸ „Ein Gemeinwesen ist nicht in Ordnung,

⁶ Council of Europe: Organisation of Crime Prevention. Abschnitt III, Ziffer 20, Buchstabe d. Strasbourg 1988.

⁷ Angst vor zu vielen Ausländern. In: Berliner Morgenpost vom 14.10.1995.

⁸ Steigende Kriminalitätsfurcht ist ein Alarmsignal. In: DIE WELT vom 21.10.1995.

wenn ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung sich von Verbrechen bedroht fühlt ...“

Eine Erhebung des Instituts Forsa⁹, Berlin/Dortmund, aus diesem Herbst kommt in Berlin zu erstaunlichen Ergebnissen: Jeder vierte Berliner (23 %), in Ost wie West gleichermaßen, hält Kriminalität für eines der größten Probleme unserer Stadt, aber nur die Hälfte von ihnen – 11 % im Ostteil, 13 % im Westteil – sieht das auch für den eigenen Stadtbezirk so. Gerade in den objektiv am wenigsten betroffenen Bezirken halten die relativ meisten Bewohner Kriminalität für ein besonderes Problem in Berlin... (Abbildung 3)

Dabei wird die Sicht der Dinge offenbar von der Gewaltkriminalität beherrscht; nur die bezirkliche Raubhäufigkeit zeigt auffällige Übereinstimmungen mit der Problemeinschätzung. (Abbildung 4)

Auch bundesweit bleibt etwa die Zunahme der Häufigkeit des Raubes um fast die Hälfte binnen fünf Jahren – von 49 Überfällen pro 100.000 Einwohner im „alten“ Bundesgebiet des Jahres 1989 auf 73 im vereinten Deutschland des Jahres 1993 – für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung offenkundig nicht ohne Folgen.

⁹ Serie Berlin hat die Wahl. In: Berliner Morgenpost vom 23.09.1995 bis 19.10.1995.

Abbildung 3:
Kriminalitätseinschätzung in den Berliner Bezirken
 im Vergleich zur Häufigkeit (auf 100.000 Einwohner) von Straßenkriminalität

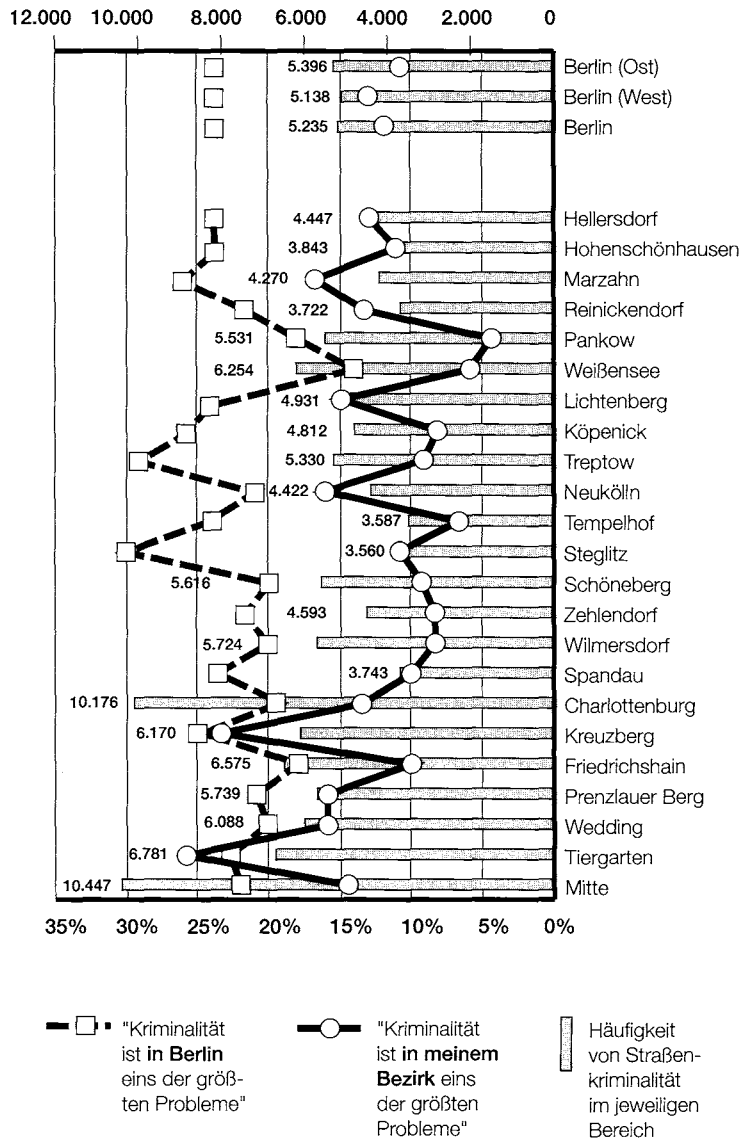
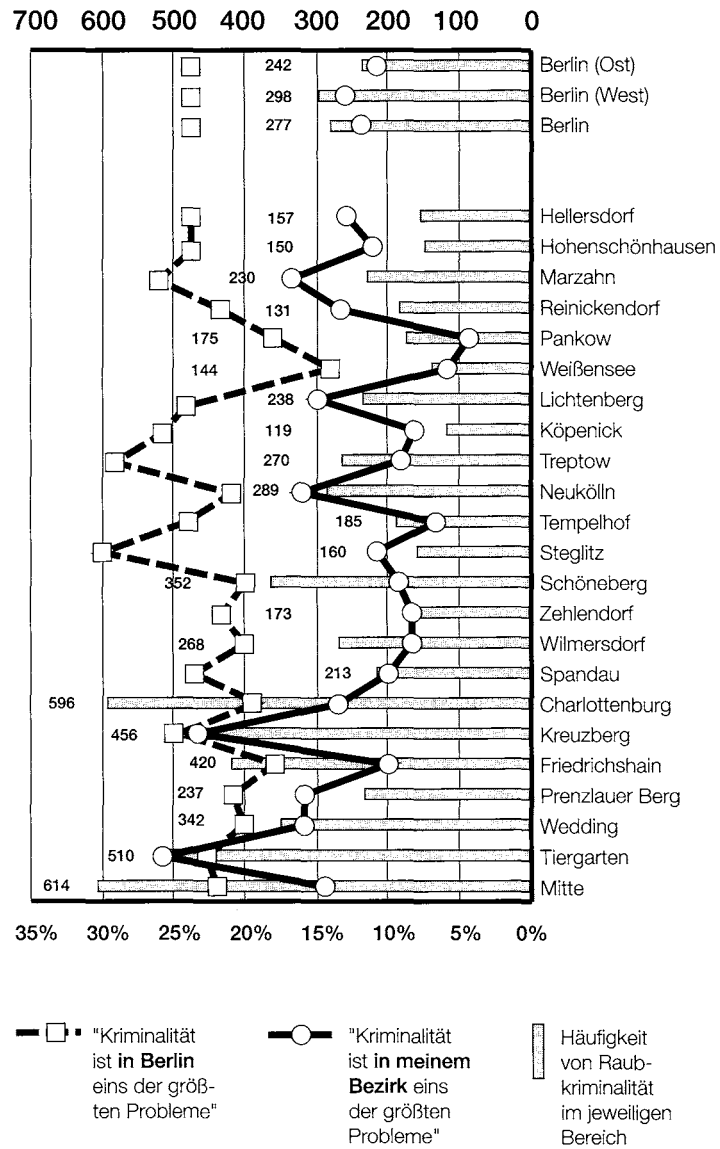


Abbildung 4:
Kriminalitätseinschätzung in den Berliner Bezirken
 im Vergleich zur Häufigkeit (auf 100.000 Einwohner) von Raubkriminalität



Allein 1992 sind nach Schätzung des Fachverbands der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition in Deutschland wenigstens 900.000 Schreckschuß- und Reizstoffwaffen verkauft worden¹⁰ – trügerische Sicherheit, wie wir meinen.

Ähnliche Entwicklungen waren im Einbruchsbereich zu verzeichnen. Geschäftseinbruch nahm zwischen 1989 und 1993 von 77 auf 136 Fälle pro 100.000 Einwohner um drei Viertel zu, Büroeinbruch von 129 auf 208 um rund 60 % und Einbruch in Wohnräume von 253 auf 280 immerhin auch noch um gut zehn Prozent.

Nach Schätzung¹¹ des Bundesverbands der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V. (BHE) stieg der Gesamtumsatz der Sicherheitsbranche in Deutschland zwischen 1991 und 1994 um über ein Fünftel von etwa elf auf etwa 13,5 Milliarden DM. Rund die Hälfte des Umsatzes entfällt auf mechanische Sicherungstechnik einschließlich Montage und Service, die andere Hälfte teilen sich elektronische Sicherungstechnik und das Bewachungsgewerbe mit ihren jeweiligen Dienstleistungen. (Abbildung 5)

Rein rechnerisch wandte also jeder Einwohner in Deutschland 1994 rund 165 DM für seine Sicherheit auf – wesentlich mehr als das, was die Bevölkerung noch Anfang der 80er Jahre dafür ausgeben wollte: Nach einer EMNID-Umfrage von 1981 waren nur 46 % bereit, mehr als 100 DM in Sicherungstechnik zu investieren; jeder Fünfte (20 %) wollte nicht einmal einen Pfennig dafür opfern.

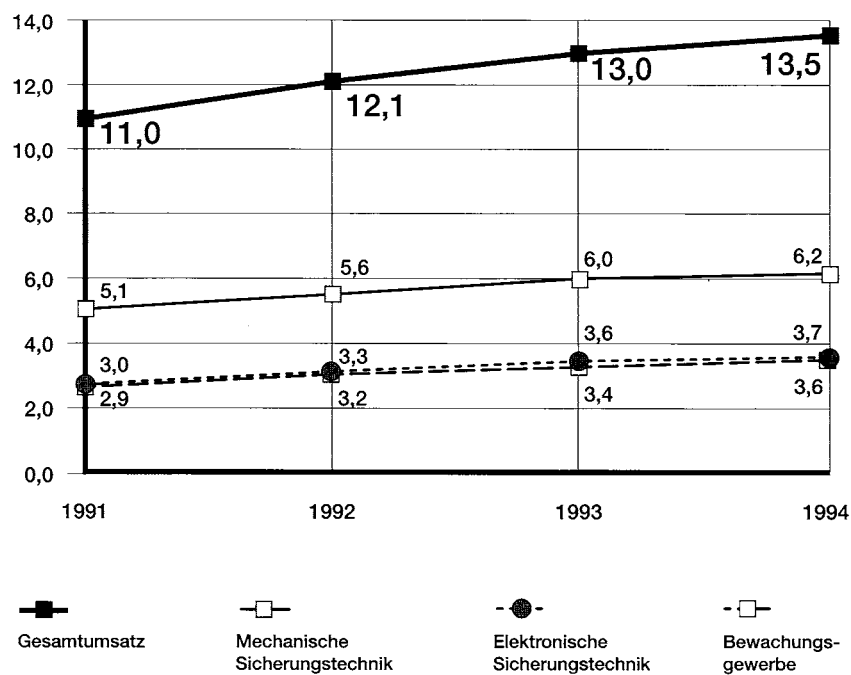
Ende 1994 dagegen findet EMNID immerhin 63 % im Osten und 58 % im Westen, die es für sinnvoll halten, „sich Kosten und Beschränkungen für persönliche zusätzliche Schutzmaßnahmen aufzuerlegen“.¹²

¹⁰ Immer mehr Frauen bewaffnen sich. In: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 06.02.1994.

¹¹ Auskunft des BHE, Schulstraße 14, 66903 Dittweiler, Ruf (06386) 2 58, Fax (06386) 73 96, vom 13.10.1995.

¹² Bundeskriminalamt – KI 12 – 5610 – vom 18.01.1995.

Abbildung 5:
**Umsatzeinschätzung für die Sicherheitsbranche
in Deutschland 1991 bis 1994**
Angaben in Mrd DM



Zugleich entdecken die Deutschen wieder die sprichwörtliche Weisheit „Einigkeit macht stark“. Der Zusammenschluß von Bürgerinnen und Bürgern zu Not- und Schutzgemeinschaften gegen Kriminalität hilft auch, Bedrohtheits- und Angstgefühle abzubauen. Die Journalistin Anne Schneppen stellt organisierte Nachbarschaftshilfen und -wachen mit vielen praktischen Beispielen in ihrem Buch „Die neue Angst der Deutschen“¹³, einem überzeugenden Plädoyer für die Wiederentdeckung der Nachbarschaft, ausführlich dar.

¹³ Schneppen, A.: Die neue Angst der Deutschen. Frankfurt/Main 1994.

4 „Nachbarn helfen Nachbarn“ – Nachbarschaftshilfeprogramme

Aus den Vereinigten Staaten kennen wir seit etwa 1977, aus Großbritannien seit etwa 1983 institutionalisierte und organisierte Nachbarschaftshilfeprogramme: „Neighbourhood Watch“ oder „Home Watch“, gelegentlich auch „Block Watch“. Das kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm in Deutschland greift schon lange Elemente daraus auf, trifft hier jedoch bisher nicht auf die Grundlagen, die solche Programme dort überhaupt ermöglichen.

4.1 „Neighbourhood Watch“ in den USA und in Großbritannien

Die „Neighbourhood Watch“ („Nachbarschaftswache“, wörtlich: „Nachbarschaftsbeobachtung“) in den USA oder Großbritannien stützt sich durchweg auf bestehende Bürgerorganisationen: Bezirksräte, Bürgervereine, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen. Die Initiative zur „Neighbourhood Watch“ als Beitrag kommunaler Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung geht generell von der Gemeinschaft eines Wohnviertels aus, die örtliche Polizei betreut und begleitet sie im allgemeinen nur.

Lediglich bei dem Projekt in Kirkholt¹⁴, Greater Manchester, wurde 1987 erstmals der sehr erfolgreiche Versuch unternommen, nach einem aktuellen Einbruch eine solche Nachbarschaftshilfe von außen wie einen „Kokon“ rund um das betroffene Objekt herum zu organisieren.

Die Teilnehmer von „Neighbourhood Watch“ halten regelmäßige Treffen ab, auf denen die Polizei über die Kriminalitätsslage und verdächtige Fahrzeuge oder Personen im Wohngebiet berichtet, zur Wertsachenkennzeichnung und zur technischen Sicherung von Häusern anleitet. Aufkleber an Fenstern oder Türen und Schilder „Neighbourhood Watch“ an den Straßen des Wohnviertels sollen Einbrecher und ähnliche Straftäter abschrecken. Man organisiert Telefonketten zur gegenseitigen Information, gibt Formulare zur Erfassung verdächtiger Wahrnehmungen aus und erstellt Zeitpläne für die Bewachung zeitweise unbesetzter Häuser oder gar – eigentlich nur in den USA – für Patrouillendienste.

¹⁴ Pease, K.: The Kirkholt Projekt: Preventing burglary on a British public housing estate. In: Clarke, R. V. (Hg.): Situational Crime Prevention: Successful Case Studies. New York 1992.

Eigenes Einschreiten ist im Rahmen von „Neighbourhood Watch“ generell nicht vorgesehen, über Unregelmäßigkeiten, Verdachtsfälle und Straftaten wird sofort die Polizei unterrichtet.

4.2 Nachbarschaftshilfe im bisherigen Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm

Die Schwerpunktaktion „Nachbarn schützen Nachbarn“ des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms von 1984, die einige Elemente von „Neighbourhood Watch“ aufgriff, war im wesentlichen eine Presse-, Plakat- und Faltblattaktion mit Hinweisen zu Möglichkeiten nachbarschaftlicher Hilfeleistung.

Fremde im Haus oder auf dem Grundstück nach dem Grund ihrer Anwesenheit fragen, auf ungeleerte Briefkästen achten, mit älteren Nachbarn regelmäßige Lebenszeichen vereinbaren, nicht gedankenlos auf den Türöffner drücken, bei abwesenden Nachbarn Briefkästen leeren, Rolläden betätigen oder Licht einschalten und die Wohnung so bewohnt erscheinen lassen ... Aktives Helferverhalten im Verdachtsfall wurde nur am Rande angesprochen.

Das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm wiederholt diese generellen Hinweise zu nachbarschaftlicher Hilfeleistung häufig und ergänzt sie um den Hinweis auf den Notruf 110, so etwa in der Broschüre „Sicher wohnen“ und an zahlreichen Stellen unseres Handbuchs für Polizeibeamte von 1993.

Die Materialien der damaligen Schwerpunktaktion enthielten keine Handlungsanleitungen zur Organisation von Nachbarschaftsgruppen oder zur Beteiligung der Polizei. Der Aufbau von Telefonketten wurde nur angedeutet, Anregungen zu konkreten gemeinschaftlichen Aktivitäten wie etwa regelmäßigen Treffen, Informationsveranstaltungen, Begleitdiensten für Alte und Kinder oder gegenseitiger sicherungstechnischer Selbsthilfe fehlten damals ganz.

Viele Nachbarschaftshilfeprogramme, die inzwischen in Deutschland entstanden sind, umfassen solche aus den USA und Großbritannien bekannten Tätigkeitsfelder. Es gibt keine verbindliche Übersicht, wo und mit welchem Erfolg bei uns derartige Programme durchgeführt werden. Die folgenden, nicht systematisch erhobenen Einzelbeispiele sind jedenfalls unvollständig.

4.3 Privatinitiativen

4.3.1 „Nachbarschaftswache“ in Bergisch-Gladbach

Die „Nachbarschaftswache“ in Bergisch-Gladbach scheint die erste und bisher beständigste deutsche Privatinitiative im Sinne von „Neighbourhood Watch“ zu sein.

Im Sommer 1993 regt eine einzelne Familie bei einem Straßenfest der Anwohner des Lichtenweges, einer ruhigen Wohnstraße im Ortsteil Sand, auf Flugblättern eine „Nachbarschaftswache“ an. Sie will im wesentlichen organisierte Nachbarschaftshilfe zur Verbesserung der Sicherheit im Wohngebiet sein.

Die Beteiligten der „Nachbarschaftswache“ verpflichten sich schriftlich zu gegenseitiger Hilfeleistung. Sie informieren einander über längere Abwesenheit, sprechen Unbekannte auf dem Nachbargrundstück an, notieren ortsfremde Autokennzeichen, tauschen untereinander Telefonnummern – nahe Verwandte, Arbeitsstelle, Urlaubsanschrift – aus, vereinbaren Lebenszeichen mit ihren Nachbarn und informieren die Polizei, wenn „etwas nicht stimmt“.

Die Initiatoren vermitteln konkrete Angebote über Haushüten, Babysitting, Fahrdienste, Rasenmähen oder technische Arbeiten. Eigene Streifenaktivität, Funkgeräte, Bewaffnung irgendeiner Art und persönliches körperliches Einschreiten lehnen die Lichtenweger ab. Ein Aktionslogo – zwei Häuser mit je einer Hand, die sich schützend über das Dach legt und helfend entgegenstreckt – symbolisiert den Gemeinschaftsgedanken. Es wird auf Schildern an der Straße und auf Aufklebern an Häusern gezeigt. (Abbildung 6)

Abbildung 6:
Aktionslogo der „Nachbarschaftswache“



Diese „Nachbarschaftswache“ besteht jetzt im dritten Jahr. Sie umfaßt zwar nicht die gesamte Siedlung, aber immerhin 40 Haushalte. Bei den Straßenfesten sind natürlich alle Anwohner dabei. Irgendwelche Straftaten haben sich bisher nicht ereignet, schon gar keine, die durch nachbarschaftliche Aufmerksamkeit zu verhüten wären. Selbst wohlhabende Hausbesitzer verzichten hier auf Einbruchmeldeanlagen und vertrauen auf den guten Nachbarn von nebenan.

Information:

Werner Schmitz-Dietsch und Doro Dietsch
Lichtenweg 32, 51456 Bergisch-Gladbach
Ruf (02202) 3 61 88 · Fax (02202) 4 19 32

4.3.2 Das Beispiel macht Schule

Ähnliche Initiativen mit unterschiedlichem Organisationsaufwand entwickeln sich allenthalben. Anne Schnepfen¹⁵ nennt weitere Gruppen in Usingen, Hannover, Ulm und Karlsdorf-Neuthard. Die Presse¹⁶ berichtet aus Seligenstadt im hessischen Kreis Offenbach von einer Aktion „Nachbarn schützen Nachbarn“.

¹⁵ Schnepfen, A.: Die neue Angst der Deutschen. Frankfurt/Main 1994, S. 47 ff.

¹⁶ „Nachbarn schützen Nachbarn“ – wie Bürger sich gegen Einbrecher wehren. In: Welt am Sonntag vom 09.10.1994

Auch in den östlichen Landesteilen, wo man das Betroffensein von Kriminalität noch stärker empfindet und der Begriff „Nachbarschaftshilfe“ durchaus positiv besetzt ist, wird die Idee aufgegriffen:

So tauchen im Frühjahr 1995 im (Ost-)Berliner Ortsteil Karow im Bezirk Weißensee, an der Stadtgrenze zum brandenburgischen Landkreis Barnim, plötzlich Flugblätter mit der Schlagzeile VORSICHT EINBRECHER! einer bis dahin unbekanntes „Bürgergemeinschaft Tarnowitzer Straße“ auf.

Was auf den allerersten Blick nach Panikmache und Bürgerwehr in dem eher ruhigen, ländlichen Ortsteil aussieht, stellt sich rasch als lobenswerte Initiative einiger Geschäftsleute und Eigenheimbesitzer dar. Sie haben sich Informationen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms über Nachbarschaftshilfe und Einbruchschutz besorgt und sie einfach in ihrer Gegend auf Aushängen und Flugblättern umgesetzt.

Die Initiatoren berichten ein halbes Jahr später von einer wesentlichen Beruhigung der Lage. Ihr Aufruf zu nachbarschaftlicher Aufmerksamkeit ist inzwischen auch von der Stadtteilzeitung aufgegriffen worden, die Aufregung vom Frühjahr hat sich gelegt. Man trifft sich sporadisch mit gut einem Dutzend Anwohner, die aufeinander achten. Einbrecher sind nicht mehr aufgetreten, was aber auch mit stärkerer Polizeipräsenz zusammenhängen mag.

Information:

Marion Berg
Tarnowitzer Straße 7
13125 Berlin
Tel.: (030) 9 49 44 48

Hans Kohn
Blankenburger Chaussee 86
13125 Berlin
Tel.: (030) 9 41 22 20

Auch im (Ost-)Berliner Stadtteil Müggelheim im Bezirk Köpenick, an der Stadtgrenze zum brandenburgischen Landkreis Oder-Spree, beunruhigen um die Jahreswende 1994/1995 vermehrte Lauben- und Bungaloweinbrüche die Bevölkerung. Ein Anwohner begegnet einer aufkommenden Bürgerwehrbewegung und stellt die Situation ratsuchend in seinem Polizeiabschnitt vor.

Dort werden ihm die Möglichkeiten eines Nachbarschaftshilfeprojekts erläutert und Grundzüge der kriminalpolizeilichen Konzeption überlassen. Die Stadtteilzeitung „Müggelheimer Bote“ unterstützt das Vorhaben und veröffentlicht Tips

dazu. An zwei Versammlungen nimmt ein Fachberater der Kriminalpolizei teil. Bei späteren Veranstaltungen vereinbaren etwa 20 Bewohner regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Kennenlernen und die üblichen Aktivitäten einer Nachbarschaftshilfe.

Information:

Günter Kowalschek
Am Müggelberg 42
12559 Berlin

Dr. Harry Bober
Heisterbergstraße 21
12559 Berlin

4.4 Vereine

4.4.1 „Initiative Schutz vor Kriminalität“ – „Nachbarn schützen Nachbarn“ in Berlin

Ein Berliner Kriminalbeamter, der seit drei Jahren ein vielbeachtetes Konfliktvermeidungs- und -bewältigungstraining der Polizei zum Schutz vor Straßengewalt anbietet, gründet im Januar 1994 den Verein „Nachbarn schützen Nachbarn – Eine Solidargemeinschaft Berliner Bürger zum Schutz vor Kriminalität“.

Der Verein will vermuteter „Wegsehmentalität“ begegnen und leitet Mitglieder zur Eindämmung von Kriminalität zu aktiver Nachbarschaftshilfe an. Zu den Vereinszielen und -aufgaben zählen gegenseitiger Austausch von Telefonnummern, Begleitservice für Ältere, Organisation von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten, Objektschutz in Lauben- und Wohngebieten, Haushüten, Einsatz einer Handwerkergruppe für technische Sicherungen bei einkommensschwachen Mitgliedern, Wertsachenkennzeichnung, Hilfestellung bei Anzeigerstattung und Schadensersatzforderungen sowie die Einrichtung einer Begegnungsstätte als Kommunikations- und Trainingszentrum für Konfliktvermeidung und -bewältigung.

Information:

Kriminalhauptkommissar Reinhard Kautz
Der Polizeipräsident in Berlin (LPS E 12)
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel.: (030) 6 99 - 3 50 44

Im Frühjahr 1995 tritt der Verein der „Initiative Schutz vor Kriminalität“ e. V. bei und nutzt seitdem diese schon zehn Jahre bestehende Organisation zur Realisierung seiner Projekte.

4.4.2 „Solidargemeinschaft zum Schutz vor Kriminalität“ – „Sicher leben in Woltersdorf“

Im Spätsommer 1993 verunsichert eine Häufung von Einbrüchen die 5.000-Einwohner-Gemeinde Woltersdorf am östlichen Stadtrand Berlins im brandenburgischen Oder-Spree-Kreis. Auf Initiative einzelner Initiatoren werden aufkommende Gedanken an eine Bürgerwehr in Richtung eines Vereins für organisierte Nachbarschaftshilfe gelenkt.

Zur Gründungsversammlung im März 1994 finden sich rund 200 Woltersdorfer ein – etwa jeder 25. Einwohner. Es werden Vereinsziele wie bei dem Berliner Verein „Nachbarn schützen Nachbarn“ formuliert, zu dem die Initiatoren Kontakt aufgenommen haben. Über das Berliner Modell hinaus sieht die Woltersdorfer Solidargemeinschaft auch den Einsatz von Bürgerpatrouillen vor – ein Gedanke, der in dem seinerzeit gerade in Planung befindlichen brandenburgischen Projekt „Sicherheitspartner“ ebenso auftaucht.

Inzwischen engagieren sich in diesem Sinne mehr als 25 Woltersdorfer Bürger aktiv für die Gemeinschaft und finden in ihrem ehrenamtlichen Handeln breiten Rückhalt im Ort. Der Verein wird im Mai 1994 in den „Sicherheitspartner“-Modellversuch einbezogen und hat – wie die Auswertung Ende des Jahres 1994 zeigt – zu einer nachhaltigen Zurückdrängung der Kriminalität, zu einer deutlichen Verbesserung des Sicherheitsgefühls und nicht zuletzt zu einer neuen Dimension der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Polizei beigetragen.

Information:

Klaus Beyer
Rüdersdorfer Straße 26
15569 Woltersdorf
Tel.: (0 33 62) 56 30

Für ihr Engagement zum Schutz älterer Mitbürger werden „Nachbarn schützen Nachbarn“ der „Initiative Schutz vor Kriminalität“ e. V. in Berlin und die „Solidargemeinschaft zum Schutz vor Kriminalität“ e. V. in Woltersdorf am

04.10.1995 jeweils mit einem dritten Preis des Präventionspreises des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms ausgezeichnet.

4.5 Gesellschaften

4.5.1 „Kiez-Engel“ der „Socialcop GmbH“ in Berlin

Die schon dargestellte Angst vor Kriminalität bestimmt heute in den großstädtischen Ballungsgebieten zunehmend das Empfinden gerade älterer Mitbürger. Hier können Nachbarschaftshilfen – wie die zusammenfassende Bewertung zeigt – ganz wesentlich zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls beitragen. Eine neue und bisher wohl einzigartige Beschäftigungsgesellschaft setzt auf das „nachbarschaftliche“, menschliche Element der Betreuung und Begleitung – die Socialcop GmbH in Berlin.¹⁷

Die Gesellschaft wird im Juli 1994 von einem – nun pensionierten – Polizeibeamten gegründet, der sich als Leiter des Polizeiabschnitts 55 im (West-)Berliner Bezirk Neukölln immer wieder mit Straftaten an älteren Menschen und mit der Angst der potentiellen Opfer konfrontiert sieht. „Wir fangen dort an, wo staatliche und karitative Hilfe aufhört“, sagt er, „denn ‘nette Nachbarn’ gibt es kaum noch.“ Seine „Socialcops“ – als „Kiez-Engel“ bekannt – bieten einen kostenlosen Schutz- und Begleitsdienst für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger auf vermutlich oder tatsächlich gefahrenträchtigen Wegen im Bezirk.

Die 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Neukölln werden auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahme-Basis vom Bezirksamt finanziert. In grau-blauer Dienstkleidung betreuen sie jeden Tag von 8 bis 19 Uhr etwa 120 Seniorinnen und Senioren. Sie begleiten sie zur Post oder zur Bank, bei Behördengängen, bei Einkäufen, auf Friedhofs- oder Theaterbesuchen. Sie bieten älteren Menschen auf der Straße von sich aus Hilfe an, sie werden sogar von Bankangestellten und Geschäftsleuten gerufen, wenn ältere Mitbürger hilfebedürftig scheinen.

Die Berlinerinnen und Berliner und vor allem auch die Medien sind von dem ursprünglich auf ein Jahr beschränkten Projekt begeistert. Es ist inzwischen um

¹⁷ Angst? Rufen Sie die Kiez-Engel. In: BILD Berlin vom 16.08.1994.
Mit dem „Social-Cop“ zur Post. In: DER TAGESSPIEGEL vom 16.08.1995.

ein weiteres Jahr bis Mitte 1996 verlängert; seit Oktober 1995 gibt es auch im (ebenfalls West-)Berliner Bezirk Wedding zunächst acht „Kiez-Engel“.

Information:

Otto Freitag, Socialcop GmbH
Kopfstraße 17
12053 Berlin
Tel.: (030) 6 87 00 97 und 6 86 00 80

4.6 Staatlich organisierte Nachbarschaftshilfe

4.6.1 Modell „Sicherheitspartner“ in Brandenburg

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg führte von Mai bis Oktober 1994 in je zwei Bereichen seiner fünf örtlichen Polizeipräsidien den Modellversuch „Sicherheitspartner“ mit organisatorischer Anbindung bei der Polizei durch. Dabei sollten neue Formen der Zusammenarbeit in Bürgerbeteiligungsorganisationen ausprobiert sowie der materielle und finanzielle Bedarf solcher Partnerschaften ermittelt werden.

Auf Einladung des zuständigen Posten- und Revierdienstes traten „Sicherheitsversammlungen“ interessierter Bürger zusammen, um die Sicherheitslage und den Einsatz von „Sicherheitspartnern“ zu beraten. Sozial engagierte, von der Sicherheitsversammlung benannte Bürger wurden nach einer Eignungsprüfung zu „Sicherheitspartnern“ bestellt und in einem Seminar an der Landespolizeischule in ihre Aufgaben eingewiesen.

Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören Beratungen zum Eigenschutz, erkennbare Streifenaktivität, bedarfsgerechte Begleitung gefährdeter Bevölkerungsgruppen durch Abholdienste, offene Präsenz auf Schul- und Heimwegrouten oder auch Selbstbehauptungstraining. Spezielle Befugnisse über die Jedermannrechte hinaus haben „Sicherheitspartner“ nicht. Sie erhalten neben einer Aufwandsentschädigung von monatlich 50 DM von der Polizei Sicherheitskleidung, eine Einsatztasche sowie bei Bedarf ein Mobiltelefon.

Eine Projektgruppe aus Vertretern des Innenministeriums, der Landespolizeischule, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und den Projektbeauftragten der Polizeipräsidien hat den Modellversuch begleitet. Ihr Abschlußbe-

richt¹⁸ stellt in den zehn Versuchsgebieten mit über 160 „Sicherheitspartnern“ – darunter zwei Vereinen – überwiegend „breite Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner, Akzeptanz des Modells und teils drängende Nachfrage der Medien“ fest. Zumindest das Sicherheitsgefühl habe sich wieder stabilisiert, das „Gefühl des hilflos Ausgeliefertseins ist bewußtem Verhalten und einer gefährungsadäquaten Einschätzung gewichen“.

Wenn auch eine bloße Vorher-Nachher-Betrachtung den Anspruch wissenschaftlicher Auswertung nicht erfüllt: In neun von zehn beteiligten Gemeinden – eine Ausnahme bildet das eher städtische Schwedt – wird bei Einbrüchen ein Rückgang um bis zu 64,5 %, in zwei Orten sogar um 100 % festgestellt. Das deutet auf eine spürbare Entschärfung der örtlichen Kriminalitätsslage hin.

Das Projekt „Sicherheitspartner“ ist inzwischen auf 16 brandenburgische Gemeinden ausgeweitet. Es wird fortgeführt und in die konzertierte Aktion Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV) integriert.

Information:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg – IV –
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam
Tel.: (0331) 8 66-0 · Fax (0331) 8 66-24 02

4.7 Staatlich organisierte Bürgerpatrouillen

4.7.1 „Sicherheitswacht“ in Bayern

Auch Bayern eröffnet mit dem Gesetz über die Erprobung einer Sicherheitswacht vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1049) in einem seit April 1994 laufenden dreijährigen Pilotversuch verantwortungsbereiten Bürgern in Nürnberg, Ingolstadt und Deggendorf die Möglichkeit, ihre örtliche Polizei zu unterstützen.

¹⁸ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg: Sicherheitspartner in Brandenburg – Abschlußbericht der Projektgruppe Modellversuch, Az.: IV/8.3 – 6043 – vom Dezember 1994.

Die „Sicherheitswacht“ soll der Straßenkriminalität entgegenwirken und Mitbürgern Schutz bieten – hauptsächlich durch Streifen an Orten, an denen Straftaten drohen, aber noch keine ständige Polizeipräsenz erforderlich ist. Eine Informationsschrift nennt als Beispiele größere Wohnsiedlungen, öffentliche Parks und Anlagen, die Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, das Umfeld von Gebäuden oder Einrichtungen, die Ziel von Vandalismus sind, sowie das Umfeld von Asylbewerberunterkünften.

Interessenten werden unter bestimmten altersmäßigen, Bildungs- und gesundheitlichen Voraussetzungen nach Bewerbung, Zuverlässigkeitsüberprüfung und Auswahlverfahren durch Aushändigung einer Urkunde zur „Sicherheitswacht“¹⁹ bestellt. Nach einer Ausbildung in 40 Unterrichtseinheiten mit Eignungsprüfung erhalten sie durch die örtliche Polizeiinspektion ein sichtbar zu tragendes Kennzeichen in Plastikfolie, eine Ärmelschlaufe und einen Dienstausweis sowie Signalpfeife, Reizstoffsprüngerät und Handsprechfunkgerät. Die Angehörigen der „Sicherheitswacht“ haben über die Jedermannrechte hinaus auch ein Anhalte-, Personalienfeststellungs- und Platzverweisrecht. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung von 12 DM pro Stunde.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern zieht im Herbst 1995 eine positive Bilanz²⁰ zum ersten Jahr des Einsatzes der seinerzeit 33 Angehörigen der „Sicherheitswacht“ in den drei Versuchsgebieten. Es stellt fest, „daß durch die Streifenfötigkeit ... das subjektive Sicherheitsgeföhl der Bevölkerung positiv beeinflufit wird“. Das Ergebnis der Umfrage eines unabhängigen Meinungsforschungsinstituts vom Juli 1994 in Nürnberg bestatigt der „Sicherheitswacht“ hohe Akzeptanz: 62 % der Befragten wissen von der Existenz dieser Einrichtung, 76 % begrüßen sie als Unterstützung der Polizei, 80 % würden sich an einen Sicherheitswachtangehörigen wenden, wenn sie Hilfe bräuchten.

Information:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
80524 München (Odeonsplatz 3, 80539 München)
Tel.: (089) 21 92 - 01 · Fax (089) 28 20 90

¹⁹ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des SEG, All-BI. Nr. 4/1994, S. 130.

²⁰ Bayerisches Staatsministerium des Innern: Sicherheitswacht in Bayern: Sachstandsbericht zum Probelauf der Sicherheitswacht; Erweiterungskonzept für 1995/1996, Az.: I C 5 - 2905.2/2, I C 2 - 2715.11.

Der Modellversuch „Sicherheitswacht“ ist im August 1995 auf zusätzliche acht Städte ausgedehnt worden: Rosenheim, München (Schwabing), Weiden i. d. Opf., Forchheim, Erlangen, Würzburg, Augsburg (Universitätsviertel) und Neu-Ulm.

5 Bewertung von Nachbarschaftshilfeprogrammen

Die Wirksamkeit der Schwerpunktaktion des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms „Nachbarn schützen Nachbarn“ von 1984 und der themenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms können wir mangels begleitender wissenschaftlicher Forschung nicht einschätzen. Die gelegentlich erhobenen demoskopischen Werte zum Bekanntheitsgrad des KPVP sagen nichts über die tatsächliche Umsetzung der handlungsleitenden Empfehlungen des Programms aus.

Auch die bisherigen Feststellungen zum Nutzen und Erfolg hiesiger Projekte wie „Nachbarschaftswache“ oder „Sicherheitspartner“ dürften für fundierte Aussagen zu ihrem tatsächlichen Einfluß auf die Sicherheitslage noch lange nicht ausreichen. Erkenntnisse aus den USA²¹ und Großbritannien²², wo „Neighbourhood Watch“-Programme intensiv ausgewertet wurden, haben hohe Erwartungen an eine Verhütung der Kriminalität jedenfalls enttäuscht. Dort scheint ein meßbarer Einfluß derartiger Programme auf die objektive Kriminalitätsentwicklung nicht nachweisbar.

Einige Forscher sprechen dortigen Programmen sogar auf rein subjektiver Ebene – also zum Zusammengehörigkeits- oder Bedrohtheitsgefühl – irgendeine erkennbare Wirkung ab. Dagegen kann „Neighbourhood Watch“ nach anderen Auswertungsergebnissen durchaus zu verbesserten zwischenmenschlichen Beziehungen führen, das Zusammengehörigkeits- und damit auch das Sicherheitsgefühl des beteiligten Personenkreises stärken. Zumindest dieser Effekt wird in Erfahrungsberichten aus Deutschland immer wieder hervorgehoben.

²¹ Rosenbaum, D.: A critical eye on neighbourhood watch: Does it reduce crime and fear? In: Hope, T. und M. Shaw (Hg.): Communities and Crime Reduction. London 1988.

²² Bennett, T.: Evaluating Neighbourhood Watch. Aldershot, Hant, 1990.

Denkbare Nachteile solcher Programme könnten in einer Steigerung der Kriminalitätsfurcht oder in einer Fehlentwicklung zu einer „Bürgerwehr“ liegen. Die wenigen Erkenntnisse, die uns hier dazu vorliegen, deuten jedoch eher das Gegenteil an: „Nachbarschaftshilfen“ oder „Sicherheitspartnerschaften“ unter Anleitung oder auf Initiative der Polizei finden in der Bevölkerung größere Akzeptanz als selbsternannte „Bürgerwehren“. Sie bauen übertriebene Kriminalitätsfurcht ab. Auch die vielfach beschworene Angst vor Schnüffelei und Denunziantentum findet bisher keinerlei Bestätigung.

6 Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfeprogramme

Wie die Entstehungsgeschichte amerikanischer und englischer „Neighbourhood Watch“ zeigt, sind Programme funktionierender aktiver Nachbarschaftshilfe grundsätzlich nicht von außen zu implementieren. Wo sie durchgeführt werden sollen, muß eine gewisse Bereitschaft zu einem lose organisierten Miteinander bereits vorhanden sein. Es bedarf dann eines Anstoßes aus dem Gemeinwesen heraus, um bestehende soziale Verflechtungen in zielgerichtete, organisationsförmige Aktionen – etwa zum Schutz vor Kriminalität – zu überführen. Ohne intakte Sozialbeziehungen bleiben auch Initiativen aus, zumindest fehlen den Aktionen Wirkung und Bestand.

Paradoxerweise sind Nachbarschaftshilfen also dort am ehesten einzurichten und fortzuführen, wo sie eigentlich wegen schon intakter Nachbarschaften, geringer Kriminalitätsprobleme und großen freiwilligen Engagements der Bürger nicht erforderlich wären. Dagegen lassen sich die Programme dort, wo sie gebraucht würden, kaum und nur selten auf Dauer begründen, nämlich in problematischen Wohngebieten mit starker Kriminalitätsbelastung, hoher Kriminalitätsfurcht, mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Polizei und geringen sozialen Beziehungen der Bewohner untereinander.

Das kann aber keinen generellen Verzicht auf derartige Initiativen in sozial schwierigen Wohngebieten bedeuten. Hier wird in der Anfangsphase allenfalls mehr staatliche Unterstützung durch Sozialarbeit nötig sein als in sozial stabilen Wohngebieten. Jedenfalls hat es sich als falsch erwiesen, polizeilicherseits für solche Programme nur „Problemgebiete“ mit hoher Kriminalität zu bevorzugen. Einrichtung und Erfolg von Nachbarschaftshilfeprogrammen scheinen eher von subjektiven Faktoren wie Wahrnehmungen, Wünschen und Ängsten der Bewohner als von objektiven Kriminalitätsdaten abzuhängen.

Zur Örtlichkeit legen ausländische Erfahrungen die Beschränkung auf jeweils nur einen Wohnblock oder wenige Häuser einer Straße nahe. In Großbritannien beispielsweise haben sich Gebiete mit bis zu 40 Haushalten bewährt, von denen etwa 60% am Programm teilnehmen. Auch die hier vorgestellten Privatinitiativen bewegen sich in dieser Größenordnung. Ebenso berichtet Brandenburg von um so größeren Erfolgen der „Sicherheitspartnerschaften“, je kleiner und überschaubarer die ausgewählten Gemeinden waren.

Zu den personalen Voraussetzungen gehören neben subjektiver Betroffenheit von und über Kriminalität insbesondere ein im wesentlichen intaktes soziales Umfeld, Begeisterungsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und ein gewisses Organisationstalent. Hier bietet sich die Nutzung bestehender Organisationsstrukturen an: Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften, Kirchengemeinden, Seniorenkreise. Schließlich brauchen funktionierende Nachbarschaftshilfeprogramme neben dem Engagement der Teilnehmer stets auch Organisation, Planung, Verwaltung und finanzielle Unterstützung, so etwa zur Beschaffung von Informationsmaterial, Schildern, Aufklebern oder Geräten zur Wertsachenkennzeichnung.

Nachbarschaftshilfeprogramme sind Bürgerinitiativen, die vom und für den Bürger – nicht für die Polizei – eingerichtet werden. Daher sollte die Polizei hierbei keinesfalls die Leitung oder Organisation übernehmen, sondern sich auf Anleitung, Beratung und Kontaktpflege beschränken. Das schließt eine auch initiierte Mitwirkung von Bürgern, die der Polizei angehören, an solchen Programmen natürlich nicht aus.

Bürgerinitiativen sind kaum auf Dauer, sondern üblicherweise zur Erreichung eines Nahziels ausgelegt. So darf niemand enttäuscht sein, wenn solche Programme nach einer gewissen Zeit an Bestandskraft verlieren, weil die anfängliche Begeisterung abklingt, der Antrieb der Organisation nachläßt oder handgreifliche Erfolge wie Täterfestnahmen auf frischer Tat und ähnliche konkrete Ergebnisse ausbleiben.

7 Umsetzung von Nachbarschaftshilfeprogrammen

Nachbarschaftshilfeprogramme im Sinne von „Neighbourhood Watch“ tragen also nach den bisherigen Erkenntnissen zur Verhütung von Kriminalität objektiv vermutlich nur wenig bei. Ihnen kommt aber im subjektiven Bereich – bei der Stärkung sozialer Bindungen und beim Abbau von Kriminalitätsfurcht –

anscheinend eine recht erhebliche Bedeutung zu, da sie den Beteiligten das Gefühl zielgerichteter Aktivität statt passiven Geschehenlassens vermitteln.

Konkrete Programme der Nachbarschaftshilfe, die wenigstens diese begrenzte Wirkung entfalten, lassen sich offenbar nur unter bestimmten Voraussetzungen initiieren. Auch die Polizei muß zur Betreuung von Nachbarschaftshilfeprogrammen gewisse Voraussetzungen einbringen – sie braucht engagierte Polizeiführer, motivierte, fachkundige Beratungs- oder Kontaktbeamte und schließlich Personalkapazitäten, um jenes erhöhte Aufkommen an Hinweisen, Hilfesuchen, Anfragen und Alarmierungen zu bewältigen, das aus funktionierenden Programmen zu erwarten wäre.

Wenn an solche Aktionen bezüglich ihres Vorbeugungseffekts keine allzu großen Erwartungen geknüpft werden, aber eine Verbesserung und Stärkung des Sicherheitsgefühls mit seinen positiven Auswirkungen auf die Zusammenarbeitsbereitschaft mit der Polizei schon als Erfolg gelten kann, muß die Polizei die Einrichtung solcher Nachbarschaftshilfeprogramme anregen und fördern.

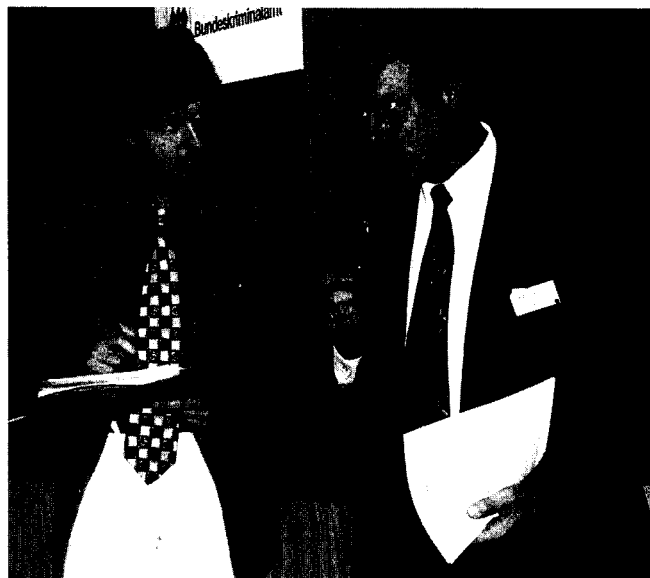
Daher wird das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm des Bundes und der Länder 1996 auf der Grundlage der Konzeption²³ der Kommission Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (KVK) eine Schwerpunktaktion durchführen, um aktive Nachbarschaftshilfe und sachgerechtes Zeugenverhalten zu fördern.

Unter dem Aktionsmotto „Nachbarn helfen Nachbarn“ – nicht: „... schützen...“, wie 1984, weil dieser Begriff falsch interpretiert werden könnte – sollen zunächst allgemeine Hinweise umgesetzt werden, also etwa

- Hauseingang abschließen,
- Keller und Boden verschlossen halten,
- auf Fremde achten,
- älteren Nachbarn Hilfe anbieten, und
- auch bei Verdacht: 110 anrufen.

Zusätzlich wollen wir mit der Empfehlung „*Nachbarschaftshilfe organisieren*“ erstmals ganz konkrete Aktionen der Nachbarschaftshilfe in organisationsförmigen Strukturen anregen. Dazu ist geplant, sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern ein Informationspaket mit detaillierten Empfehlungen zur Organisation solcher Bürgerinitiativen und einen Katalog sinnvoller Maßnahmen anzubieten, das vielleicht über einen Coupon angefordert oder bei der Polizei abgeholt werden kann.

*Winfried Roll,
Experte für Kriminalpolizeiliche
Prävention bei der
Landespolizei-
direktion Berlin, im
Gespräch mit einem
Journalisten.*



Die Information zur Organisation von lokalen Nachbarschaftshilfeprogrammen zur Kriminalitätsverhütung wird im einzelnen darstellen:

- Ziel und Zweck von Nachbarschaftshilfeprogrammen.
- Rahmenbedingungen für den Erfolg von Nachbarschaftshilfeprogrammen.
- Realistische und unrealistische Erwartungen an Nachbarschaftshilfeprogramme.
- Räumlicher Zuschnitt von Nachbarschaftshilfeprogrammen – Hausgemeinschaft, Wohnblock, Wohnviertel, Kirchengemeinde.

- Ansprache möglicher Teilnehmer an Nachbarschaftshilfeprogrammen, auch von Vertretern der Kommunalpolitik, der Kirchengemeinde, örtlicher Vereine und Verbände – Musterbrief, Mustereinladung.
- Veranstaltung eines ersten Treffens zur Initiierung eines Nachbarschaftshilfeprogramms – Vorschläge zu Ort, Zeit, Gestaltung.
- Gründung eines rechtsfähigen Vereins als Träger eines Nachbarschaftshilfeprogramms – Mustersatzung, Musterprogramm.
- Vor- und Nachteile eines rechtsfähigen Vereins – Zusammengehörigkeitsgefühl und Pflichten der Mitglieder, Formvorschriften und Kosten.
- Alternativen zur Durchsetzung eines Nachbarschaftshilfeprogramms ohne Gründung eines rechtsfähigen Vereins.
- Hinweis auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei außergewöhnlicher nachbarschaftlicher Hilfeleistung (§ 539 Abs. 2 RVO).
- Rolle der Polizei als Ansprechpartner, Berater und Betreuer für Nachbarschaftshilfeprogramme.

Ein Allheilmittel gegen Kriminalität im Wohnumfeld ist Nachbarschaftshilfe nicht. Das wissen wir. Sie leistet gleichwohl wertvolle Beiträge zur Stärkung des Sicherheitsgefühls, zur Entspannung der örtlichen Kriminalitätslage sowie nicht zuletzt zu einem bewußteren Umgang der Bürger miteinander und mit ihrer Polizei. Die Stimmungslage, die Vorzüge guter Nachbarschaft wiederzuentdecken, scheint heute günstiger als noch vor zehn Jahren. Deshalb wollen wir noch einmal versuchen, auch diese Möglichkeit auszuschöpfen. Denn es ist – wie ein angeblich chinesisches Sprichwort sagt – allemal besser, ein kleines Licht anzuzünden als über die Dunkelheit zu schimpfen.

Viktimisierung durch Organisierte Kriminalität

Hans-Ludwig Zachert

Organisierte Kriminalität (OK) ist ein Phänomen, bei dessen Analyse und Diskussion bislang Aspekte der Tat und der Täter eindeutig im Vordergrund gestanden haben. Das ist insofern leicht nachzuvollziehen, als bei der Beschreibung dieses Deliktsfeldes die Strukturen der Täterseite dominierende Bedeutung, ja geradezu konstitutiven Charakter besitzen. Auch bei der Entwicklung von wirkungsvollen Bekämpfungsstrategien bieten vor allem Besonderheiten der Tat – von der Planung bis zur Beuteverwertung – und der handelnden Akteure erfolgversprechende Ansatzpunkte. Aspekte der Opferseite sind deshalb bislang nur zum Teil betrachtet worden, wie etwa die besondere Rolle der Gewalttätigkeit, insbesondere innerhalb krimineller Organisationen, oder der Zeugenschutz.

Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß Organisierte Kriminalität auch ein unter viktimologischen Aspekten höchst bedeutsames Phänomen darstellt. Die Zahl der betroffenen Opfer und das Spektrum der Viktimisierungen sind möglicherweise größer als in jedem anderen Deliktsbereich. Bei einer viktimologischen Betrachtung der Organisierten Kriminalität haben wir es nicht nur mit den unmittelbar geschädigten natürlichen Personen als Opfern zu tun, die Viktimisierungen erstrecken sich vielmehr auch auf Gefährdungen und Schädigungen überindividueller Instanzen und Rechtsgüter. Sie will ich in die folgenden Betrachtungen ausdrücklich miteinbeziehen.

Schon die Vielfalt des Deliktsspektrums, in dem Organisierte Kriminalität agiert, ist ein erster Hinweis darauf, daß es offensichtlich zu vielfachen und höchst unterschiedlichen Formen der Viktimisierung kommt. Auch stellt die von Polizei und Justiz verwendete Arbeitsdefinition der Organisierten Kriminalität zumindest mit einem ihrer Merkmale auf Viktimisierungen ab – die Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden als Opfer natürliche Personen erfaßt, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Nur für einige festgelegte Straftatenkategorien werden Angaben zum Opfer registriert, so beispielsweise für die Delikte der Gewaltkriminalität. Hierfür

wurden 1994 insgesamt fast 150.000 Personen als Opfer aufgeführt. Eine vergleichbare Opfererfassung für Straftaten, die von organisierten Straftätergruppierungen begangen werden, gibt es nicht. So ist zwar die Zahl der OK-Opfer in der Gesamtzahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Opfer enthalten, es läßt sich aber nicht errechnen, wie hoch ihr Anteil an dieser Gesamtheit ist. Immerhin wurden im vergangenen Jahr neben den überwiegend erfaßten Vermögens- und Eigentumsdelikten auch mehr als 2.000 Gewaltdelikte als OK-relevant eingestuft.

Die fehlenden quantitativen Daten dürfen allerdings keineswegs zu dem vorliegenden Schluß verleiten, daß das Opferproblem im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität im Vergleich zur Allgemein- oder Massenkriminalität keine oder nur eine marginale Rolle spiele. Angesichts der OK-typischen Charakteristika der Tatbegehung dürfte nämlich gerade in diesem Phänomenbereich ein enorm großes, auch nicht ansatzweise einschätzbares Dunkelfeld existieren, in dem sich neben unerkannten und unregistrierten Straftaten auch eine Vielzahl unterschiedlichster Opfertypen oder zumindest betroffener Personen unserer Erkenntnis entzieht.

Wir gehen allgemein davon aus, daß es sich bei Organisierter Kriminalität nicht um einen gegenständlichen Deliktsbereich handelt, sondern eher um die phänomenologische Umschreibung für Straftatenbereiche, die von anderen gleichgelagerten strafbaren Handlungen durch eine besondere, sich qualitativ abhebende Tatbegehungsweise abgrenzbar sind. Mit Blick auf das Opfer einer Straftat könnte man also davon ausgehen, daß es keinen wesentlichen Unterschied geben dürfte zwischen dem Opfer beispielsweise einer Gewalttat, die von sogenannten Allgemeinkriminellen oder von OK-Tätern begangen wurde. Bei Organisierter Kriminalität wird das besondere Ausmaß der Gefährdung für die Allgemeinheit darin deutlich, daß

- die Täter nicht nur gelegentlich aktiv werden, sondern daß ihre Zusammenschlüsse auf längere oder unbestimmte Dauer angelegt sind,
- sich Gruppierungen gebildet haben, um planmäßig Straftaten zu begehen,
- zu ihren Charakteristika die Anwendung von Gewalt und sonstigen Mitteln der Einschüchterung zu zählen sind.

OK-spezifische Gefahr liegt also in der permanenten, geplanten, auch auf die Zukunft ausgerichteten Bedrohung weiter Bereiche der Bevölkerung.

Überdenkt man in diesem Zusammenhang auch ein weiteres Merkmal Organisierter Kriminalität, nämlich die Einflußnahme auf gesellschaftliche Teilbereiche, von deren Angehörigen sich die OK-Täter Vorteile für ihre Aktivitäten versprechen, so wird schnell deutlich, daß eine reine Fixierung von Betrachtungen zur Viktimisierung auf das Opfer nach der PKS-Definition wenig Sinn macht. Die Gefährdung, die vom organisierten Verbrechen ausgeht, wird oftmals weniger an den unmittelbar von einer Straftat Betroffenen als vielmehr an den Folgen erkennbar, die sich für die gesamte Gesellschaft aus Organisierter Kriminalität ergeben können bzw. ergeben und die sich in einer Vielzahl indirekt Betroffener ausdrücken.

Ich möchte dies zunächst an nur einem Beispiel erläutern. So tragen etwa Viktimisierungen durch Organisierte Kriminalität in besonderem Maße zum Anwachsen der Kriminalitätsfurcht unter unseren Mitbürgern bei. Daß die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, in Deutschland weit verbreitet ist, belegen die Ergebnisse nationaler wie internationaler Umfragen der letzten Jahre. Organisierte Kriminalität erscheint geeignet, unser Gesellschaftssystem, wenn nicht zu erschüttern, so doch zu schädigen.

Aus der kürzlich veröffentlichten IPOS-Umfrage 1995 „Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik“ geht hervor, daß weite Teile der Bevölkerung durch Kriminalitätsformen mit potentielltem OK-Bezug, insbesondere Umweltkriminalität, Rauschgiftkriminalität, Wohnungseinbrüche und Kfz-Diebstähle, stark oder sehr stark beunruhigt sind. So findet sich denn auch eine große Zustimmung zur Erweiterung der Befugnisse der Polizei im Hinblick auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Mehr als drei Viertel der Befragten sprachen sich dafür aus. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten plädiert zudem dafür, in Ausnahmefällen das Abhören von Privaträumen zu gestatten.

Dennoch sollte eine erste Annäherung an die Frage der Viktimisierung durch Organisierte Kriminalität erfolgen, indem OK-spezifische Deliktsbereiche im Hinblick auf das Opfer einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Da ist zunächst einmal die besondere Rolle, die die Gewalt spielt. 1994 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik rund 156.000 Gewaltdelikte (u. a. Kapitalverbrechen, Raubdelikte, Körperverletzung, Geiselnahme) registriert, 2,7% weniger als 1993. Bei mehr als der Hälfte der Gewalttaten (56,3%) handelte es sich um gefährliche und schwere Körperverletzungen, gut ein Drittel waren Raubdelikte. Diese statistischen Angaben sagen allerdings nichts über qualita-

tive Aspekte der jeweils ausgeübten Gewalt aus. Gerade bei Sammelkategorien wie Straßen- oder Gewaltkriminalität sind differenzierende Analysen notwendig, um eine seriöse Bewertung der Sicherheitslage vorzunehmen. Zudem muß der langfristige Anstieg der erfaßten Fälle von knapp 61.000 im Jahr 1970 über knapp 110.000 in 1990 und über 130.000 im vergangenen Jahr (in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin) beachtet werden.

Im Hinblick auf die Opferfrage bei Gewaltdelikten läßt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen, daß bei rund der Hälfte der Opfer eine in der Polizeilichen Kriminalstatistik definierte Beziehung zum Täter bestand. In vielen dieser Fälle dürfte es aufgrund eines längeren gewaltauslösenden Vorlaufs oder auch spontan, aus der Situation heraus zu Gewalthandlungen gekommen sein. Für die überwiegende Zahl der Gewalthandlungen durch OK-Täter gilt sicherlich die Aussage, daß Opfer zufällig oder aufgrund eines Planungsvorgangs ausgesucht werden, soweit aus Gewinnstreben gehandelt wird. Täter-Opfer-Beziehungen dürften eine Rolle spielen, wenn es um die Austragung gruppeninterner Konflikte, zum Teil auch um Konkurrenzkämpfe geht.

Als eine Form der Täter-Opfer-Beziehungen wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik die gleiche Staatsangehörigkeit („Landsmann“) ausgewiesen. In einigen OK-typischen Deliktsbereichen wird erkennbar, daß ausländische Tätergruppierungen ihre Opfer häufiger unter den in Deutschland lebenden Landsleuten suchen. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen politisch motivierte Gewalttaten darauf hindeuten, daß in Deutschland Konflikte ausgetragen werden, deren Ursachen im Herkunftsland von Tätern und Opfern zu suchen sind. Beispiele für den OK-Bereich sind Fälle der Schutzgelderpressung, etwa durch chinesische Tätergruppen, oder Fälle der Gewaltkriminalität, beispielsweise im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern vietnamesischer Zigarettenhändlerorganisationen. Vielleicht stoßen derartige Aktionen nur auf geringes öffentliches Interesse, weil die Bürger davon ausgehen, daß sich hier Kriminelle untereinander bekämpfen.

Als Wesensmerkmal Organisierter Kriminalität spielt die Androhung und Ausübung von Gewalt eine herausragende Rolle. Nach den Angaben zum Lagebild OK für das Jahr 1994 waren 716 (7,7 %) der ermittelten Tatverdächtigen bewaffnet. Deutsche Tatverdächtige waren zu 5,9 %, nichtdeutsche Tatverdächtige durchschnittlich zu 9,0 % bewaffnet. Überdurchschnittlich hoch war der Anteil bewaffneter Tatverdächtiger vor allem bei den vietnamesischen Staatsangehörigen mit 27,7 %. Gewalt und Einschüchterung wurden in 46,4 % der Verfahren im Inland und 9,5 % der Verfahren im Ausland registriert. Gemessen an

der Zahl der zugrundeliegenden Sachverhalte hat sich somit der Anteil der OK-Verfahren mit festgestellter Gewaltanwendung im Inland im Vergleich zu 1993 nahezu verdoppelt. Der seit 1991 zu verzeichnende Anstieg der erfaßten Gewaltdelikte (1994: 2.101) ist ein weiteres Indiz für die wachsende Gewaltbereitschaft von OK-Straftätern. Das Repertoire der Repressalien, mit denen Einschüchterung und gegebenenfalls Bestrafung verübt wird, reicht von der offenen oder verschlüsselten Drohung über Quälereien bis hin zum Mord. Tätliche Angriffe und Körperverletzungen gehören ebenso dazu wie Warnschüsse, Wohnungsaufbrüche, Brandlegungen, Sprengstoffanschläge und die Bedrohung oder Drangsalierung von Angehörigen.

Als Folge der Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten nimmt die Aussagebereitschaft von Zeugen weiterhin ab. In jedem sechsten Verfahren mußten gefährdete Personen in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, ein Anstieg von 14,1 % gegenüber dem Vorjahr.

Die gezielte Viktimisierung von Menschen geht aber über den Kreis der Organisationsangehörigen hinaus. So haben organisierte Straftäter den zunehmenden internationalen Verkehr mit Waren, Kapital und Dienstleistungen auch auf die „Ware Mensch“ ausgedehnt. In den vergangenen Jahren ist gerade in den osteuropäischen Staaten eine große Anzahl Frauen mit zum Teil verlockenden Versprechungen angeworben und nach Mittel- und Westeuropa verbracht worden. In Deutschland werden sie überwiegend der Prostitution zugeführt. Für das Jahr 1994 wurden dem Bundeskriminalamt mehr als 1.000 weibliche Opfer gemeldet; rund 10 % der Opfer waren unter 18 Jahre alt. Ein großer Teil stammt, wie auch rund ein Viertel (25,6 %) der Tatverdächtigen, aus osteuropäischen Staaten.

Gerade im Zusammenhang mit Menschenhandel zeigt sich, daß dieses Delikt kaum isoliert betrachtet werden kann. Aufgrund der Vorgehensweise der Täter in diesem Bereich werden bei Anwerbung der Opfer, bei der Verbringung nach Deutschland und im weiteren Ablauf vielfältige Straftatbestände erfüllt. Dazu gehören beispielsweise Delikte im Zusammenhang mit Urkunden, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, weitere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Roheitsdelikte.

Neben Menschenhandel stellt die Schleusungskriminalität einen weiteren Deliktsbereich dar, der sich durch erhebliche Gewinnspannen auszeichnet. So lassen sich denn auch in vielen Fällen Merkmale und Strukturen Organisierter Kriminalität nachweisen. Hier – wie auch bei einigen anderen Erscheinungs-

formen – wird deutlich, daß gerade im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität oft eine Grauzone entsteht, in der sich Opferrolle und Status als Täter überlagern und gegenseitig verwischen.

Über die Länder Osteuropas, speziell Polen, kommt es zu einer hohen Anzahl illegaler Einreisen. Deutsche, türkische und osteuropäische, aber beispielsweise auch chinesische Staatsangehörige wirken als Schleuser, leiten die Einreisenden zur mißbräuchlichen Asylantragstellung an oder betreiben deren illegale Arbeitsaufnahme. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für 1994 fast 59.000 Fälle illegalen Grenzübertritts sowie 1.917 Fälle des Einschleppens und Einschleusens. Die vergleichsweise geringe Zahl der registrierten Schleusungsfälle muß als Indiz dafür gedeutet werden, daß hier von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. Seit 1994 ist eine verstärkte Einreise bzw. Einschleusung von Bosniern (fast ausschließlich Kriegsflüchtlinge) insbesondere über die deutsch-österreichische bzw. deutsch-tschechische Grenze registriert worden. Die festgestellten Schleuserorganisationen haben ihren Sitz vorwiegend in Kroatien und Slowenien. Für die Schleusung müssen die Einreisewilligen oft hohe Schleuserlöhne entrichten. Soweit sie sich dabei verschulden, sind sie zur Begehung vielfältiger Straftaten gezwungen, beispielsweise Asylbetrug, Rauschgiftschmuggel und -handel oder Prostitution.

Das Phänomen der Überlagerung von Opfer- und Täterstatus begegnet uns auch in anderen Deliktsbereichen und erstreckt sich gelegentlich auch auf sogenannte unbescholtene Bürger, wie beispielsweise beim (vorgetäuschten) Kfz-Diebstahl. Der relativ hohe Anteil auf Dauer abhandengekommener Pkw und Kombi an der Gesamtzahl der entwendeten Kraftfahrzeuge ist ein Indikator dafür, daß Pkw-Diebstahl und -verschiebung von – oftmals spezialisierten – Straftätergruppierungen organisiert worden sind. Von den 142.113 Fahrzeugen, für die 1994 Fahndungsnotierungen bestanden, konnten 54.616 nicht wieder aufgefunden werden.

Im Einzelfall, aber auch gesamtwirtschaftlich, bedeutet dies einen enorm hohen, aber wohl nur näherungsweise bezifferbaren Schaden. Das Dunkelfeld dürfte hier ein sehr geringes Ausmaß besitzen, weil ein Kraftfahrzeug regelmäßig einen hohen Wert für den Besitzer darstellt und deshalb Diebstahlsanzeige erstattet wird. Je weniger Fahrzeuge wieder an den Eigentümer zurückgeführt werden können, desto höher sind die Versicherungsleistungen, welche die Gesellschaften zu entrichten haben. Die entstehenden Belastungen werden an die Gesamtheit der Versichertengemeinschaft weitergegeben. So wird zwar das einzelne Opfer weitgehend entschädigt. Organisierte Kriminalität wirkt

sich aber auf diese Weise nicht nur auf die unmittelbaren Opfer, sondern darüber hinaus letztlich auf uns alle aus.

Umso bemerkenswert ist es daher, daß seriöse Schätzungen, zum Teil belegt durch spezifische Untersuchungen, den Schluß zulassen, daß rund ein Drittel der angeblichen Diebstähle manipuliert sein könnte. Das Opfer kooperiert in dem Falle mit den Tätern, bleibt durch Zahlung einer Prämie seitens der Täter für die Überlassung des Fahrzeuges und durch die Versicherungsleistung selbst praktisch schadlos.

Hier deutet sich, wie in anderen Kriminalitätsbereichen auch, eine mögliche Verschiebung gesellschaftlicher Leitwerte an, die uns zu denken geben muß. Wird eine Opferrolle vorgeschoben, um sich persönlich zu bereichern, schädigt das handelnde Individuum seine Mitmenschen. Es besteht die Gefahr, daß andere sich daran ein Beispiel nehmen und sich ihrerseits – etwa auch durch Betrug zum Nachteil einer Versicherung – für die erhöhten Versicherungsbeiträge revanchieren wollen. Im Endeffekt eine derartige Kette des nach rechts Weitergreifens dazu führen, daß selbst schwerste Delikte im Bereich der Weiße-Kragen-Kriminalität, etwa im Steuer- oder Wirtschaftsbereich, als harmlos angesehen werden, weil es sich um scheinbar opferlose Delikte cleverer Zeitgenossen handelt.

Auch der Wirtschaftssektor ist wachsenden Gefährdungen durch Kriminalität ausgesetzt. Die Wirtschaft und ihre Repräsentanten können dabei gleichermaßen Zielobjekt von Straftaten wie Instrument von Straftätern sein. Bei einer Beschreibung der konkreten Kriminalitätsgefährdungen für die Wirtschaft sind alle strafbaren Handelns einzubeziehen, bei denen Institutionen oder Funktionen des Wirtschaftslebens geschädigt oder mißbraucht werden. Dem „Bundeslagebild OK“ zufolge ist die Zahl der Fälle, in denen geschäftliche Strukturen genutzt werden, um kriminelle Handlungen zu ermöglichen, durchzuführen bzw. zu verschleiern (Alternative b der OK-Definition, Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen), seit 1992 stetig gewachsen. 1994 traf dies für mehr als 57 % der im Bundeslagebild berücksichtigten Verfahren (569 mit Sachverhaltsdaten zur OK-Relevanz) zu.

Der Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln (Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten) hat sich zu einem Massenphänomen entwickelt. International organisierte Tätergruppen richten Schäden im mehrstelligen Millionen-DM-Bereich an, die auf Dauer zumindest die Akzeptanz dieser Zahlungsmedien beeinträchtigen kann. Auf diese Weise wird über den Einzelschaden hinaus die Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs bedroht.

Der polizeilich registrierte Schaden durch Anlagebetrug belief sich im vergangenen Jahr bei etwa 200.000 bekanntgewordenen Fällen auf rund 2,5 Mrd. DM. Tatsächlich dürften Fallzahlen und Schadenssumme noch weit höher liegen, da die Dunkelziffer in diesem Deliktsbereich erfahrungsgemäß sehr groß ist. Hier werden erhebliche Kapitalströme umgelenkt und gehen für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung verloren. Geschädigt werden damit neben den individuellen Opfern auch die Institution Kapitalmarkt und ihre wirtschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Lenkungsfunction.

Die beiden zuletzt angesprochenen Deliktsbereiche machen deutlich, daß hier ein hohes Opferpotential besteht, das sich in den nächsten Jahren – bei weiterhin rapidem Wachstum des unbaren Zahlungsverkehrs wie auch bei zunehmender Kapitalansammlung in privater Hand, die zwecks Vermehrung nach Anlage drängt – noch ausweiten dürfte. Nicht wenige Fälle, die uns hier bekannt werden, machen aber auch aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden nachdenklich. So haben etwa unsere Bemühungen, die Mitmenschen davon zu überzeugen, daß das Handschuhfach eines Autos kein Safe ist, nicht in jedem Falle zu einer entsprechenden Verhaltensausrichtung beitragen können. Immer wieder kommt es vor, daß bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen den Tätern sowohl mehrere Schecks als zudem auch Scheckkarte und möglicherweise noch die notierte PIN in die Hände gefallen sind. Im Falle der Kapitalanlage wünschen wir uns mehr kritische Hinterfragen, wenn Gewinne in Aussicht gestellt werden, die unter normalen Umständen und bei einiger Kenntnis der Zusammenhänge zumindest skeptisch machen müßten.

Vor allem Unternehmen, aber auch Privatpersonen werden im Zusammenhang mit den von der sogenannten „Nigeria-Connection“ verübten Wirtschaftsdelikten konfrontiert. Von diesen Tätern werden im großen Umfang Betrügereien im Zusammenhang mit fingierten geschäftlichen Kontakten organisiert. Es würde den Rahmen dieses Vortrags sprengen, auch nur ansatzweise das nahezu unerschöpfliche Repertoire dieser professionellen Wirtschaftsbetrüger darstellen zu wollen. Die bevorzugten Modi operandi sind einem ständigen Wechsel unterworfen. Gemeinsam ist ihnen, daß in breit angelegten Aktionen tausende Unternehmen und Privatpersonen in aller Welt von angeblichen nigerianischen Geschäftsleuten oder halbstaatlichen Stellen angeschrieben, gelegentlich auch auf Messen angesprochen werden. Die Anfragen richten sich auf die Ausstellung fingierter Rechnungen, die Überlassung von Blanko-Geschäftsbriefen, die Leistung von Vorauszahlungen oder Vorablieferung für in Aussicht gestellte Geschäftsabschlüsse, die Verfügbarkeit privater Konten u. ä. Wer darauf eingeht, läuft Gefahr, sämtliche Vorleistungen abschreiben zu müssen bzw. zum Opfer gefälschter Überweisungen und Schecks zu werden.

Es wäre sicher verfehlt, wollte man behaupten, die Täter machten sich in diesen und anderen Fällen allein die Dummheit ihres potentiellen Opfer zunutze. Im Einzelfall kommen ihnen allerdings Gedankenlosigkeit und gelegentlich deren eigenes Gewinnstreben entgegen. Vor allem Fahrlässigkeit dürfte eine wesentliche Rolle spielen. Sie dürfte sich mit minimalem Selbstschutzaufwand, der zudem keine oder nur geringe finanzielle Belastungen mit sich brächte, gegen Null reduzieren lassen. Wir dürfen nicht vergessen, daß gerade organisierte Straftätergruppierungen aufgrund ihrer logistischen Potentiale und Beziehungen in der Lage sind, in kürzester Zeit ihre Erfolge in Kapitalgewinne umzusetzen. Die Hoffnung, daß sich Schaden reduzieren ließe, wenn man nur in angemessener Frist Scheck- oder Kartenverluste zur Anzeige bringt, trägt angesichts des Einfallsreichtums der Kriminellen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich das gelegentlich erkennbare Phänomen, daß Teile der Bevölkerung bestimmten OK-Erscheinungsformen eher Sympathie als Antipathie entgegenbringen. Wird etwa im Falle eines von organisierten Straftätern begangenen Kapitalanlagebetrugs publik, daß sich unter den Geschädigten ein hoher Anteil an Schwarzgeldanlegern befunden hat, so sieht man in der Organisierten Kriminalität möglicherweise eher eine Art Ordnungsfaktor der Wirtschaft und spricht nicht ohne Schadenfreude vom betrogenen Betrüger. Hier ist dann die Aussage von den Kavaliersdelikten einzuordnen, die nichts anderes indiziert als die Gefahr, daß die Gesellschaft mit der Zeit lernt, bestimmte Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität nicht zu beachten, im schlimmsten Falle zu tolerieren.

So läßt gerade der Bereich der Wirtschaftskriminalität deutlich werden, daß neben den individuellen Opfern den Folgeerscheinungen, darunter den indirekten, mittelbaren Opfern, erhöhte Aufmerksamkeit zukommen muß.

Organisierte Kriminalität auf dem Wirtschaftssektor bildet in vielen Bereichen eine Art Schattenwirtschaft. Illegale Beschäftigung etwa stellt einen bemerkenswerten Störfaktor am Arbeitsmarkt dar. Dadurch erzielte Kostenvorteile reduzieren die Konkurrenzfähigkeit mit herkömmlichen Methoden arbeitender Betriebe. Als Folge treten Arbeitsplatzverluste ein, wodurch die Betroffenen zu mittelbaren Opfern werden. Regelmäßig sind damit vorübergehende oder dauerhafte Sozialleistungen verbunden, die ihrerseits zu Lasten der übrigen Bevölkerung gehen.

Illegale Arbeitnehmer selbst, oft Ausländer, sind nicht nur häufig Täter, sondern befinden sich zudem nicht selten in einer Opfersituation. Sie arbeiten viel-

fach für minimale Entlohnung und unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen. Sicherheits- und Gesundheitsschutzregelungen werden mißachtet. Ihnen wird die Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder des Alters vorenthalten. Neben hohen Kosten, die regelmäßig mit den aufwendigen Ermittlungshandlungen gegen illegale Arbeitnehmerüberlasser verknüpft sind, hat auch hier die Gesellschaft insgesamt die Folgelasten zu tragen.

Die Aktivitäten der Organisierten Kriminalität haben das ohnehin vorhandene Gefährdungspotential weiter verschärft, sind deren Akteure doch stets darauf aus, lukrative Betätigungsfelder für sich zu erschließen. Hinzu kommen die Bestrebungen des OK-Milieus, Brückenköpfe im legalen Wirtschaftsleben zu errichten und einen Teil der erbeuteten Taterträge auf solchen Wegen zu waschen und anzulegen.

Nicht selten wird in diesen Zusammenhängen die Frage laut, ob denn nicht die Wirtschaft auch von der Organisierten Kriminalität profitiere. Unzweifelhaft fließen OK-Profite aus Straftaten zum Teil wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück, woraus auch legale Betriebe und deren Arbeitnehmer wiederum ihren Nutzen ziehen. In dieser Diskussion muß aber deutlich herausgestellt werden, daß die OK-Gelder aus Straftaten stammen. Es darf nicht zugelassen werden, daß angesichts des durch die Finanzkraft der OK-Täter begründeten Wettbewerbsvorteils bislang strikt legal handelnde Unternehmen in die Versuchung kommen, Nachteile ihrerseits durch Abenteuer im Bereich der Illegalität zu kompensieren. Werden solche Erscheinungen registriert, ist energisches Gegensteuern unabdingbar. Organisierte Kriminalität darf nicht zur dominierenden Schubkraft der Wirtschaftsentwicklung werden.

Ein erhebliches Bedrohungspotential geht von der in Deutschland lange unterschätzten Korruption aus. Überhöhte Preise und fehlgeleitete Investitionsmittel zählen zu den direkten Folgen, mittelfristig droht eine schleichende Aushöhlung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems, der Markt könnte seine Steuerungsfunktion verlieren. Potenziert werden Gefahren aufgrund von Korruption durch das von Experten befürchtete Einschleusen von Gefolgsleuten der Organisierten Kriminalität in wirtschaftliche Schlüsselpositionen. Im übrigen ist eine loyale, vertrauenerweckende öffentliche Verwaltung eine wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Wirtschaftsleben.

Korruption birgt demzufolge ein hohes Potential an Sozialschädlichkeit in sich. Sie konkretisiert sich beispielsweise in gravierenden, existenzgefährdenden Folgen für Unternehmer und Arbeitnehmer in besonders betroffenen Wirt-

schaftssektoren, etwa in der Baubranche. Neben Korruption existieren aber noch weitere Formen der Einflußnahme, die sich OK-Täter nutzbar machen, um ihre Ziele reibungslos verfolgen zu können. Hierbei gehören Erpressung und Nötigung oder das Ausnutzen von Abhängigkeiten. So zeigt sich auch hier wieder das im OK-Bereich häufig anzutreffende ambivalente Opfer. Wer sich beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung bestechen läßt und sich daraus eine dauerhafte Einkommensquelle verspricht, ist unzweifelhaft Täter. Gleichzeitig kann der Täter aber schon sehr schnell selbst zum Opfer werden, denn er macht sich durch seine Tathandlungen erpressbar.



Hans-Ludwig Zachert während eines Interviews am Infostand der Wiesbadener Opferhilfe.

Viktimisierungen durch OK können aber auch ganz andersartige Formen annehmen als die bislang von mir beschriebenen. Die umweltgerechte Entsorgung von Sonderabfällen gewerblicher und industrieller Herkunft ist zu einer Herausforderung geworden. Verschärfte gesetzliche Vorschriften, die Zunahme der anfallenden toxischen Stoffe, nicht zuletzt aber auch die Sanierung von Altlasten, insbesondere in den neuen Bundesländern tragen dazu bei, daß die Sonderabfälle trotz verbesserter Produktionsverfahren und ausgeweitetem Recycling mengenmäßig weiter zunehmen. Beseitigung, Verarbeitung oder Endlagerung der Abfälle sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden.

So verwundert es nicht, daß sich in der Erwartung hoher illegaler Profite auch Straftäter in diesem Bereich betätigen. Unter Umgehung rechtlicher Vorschriften wird ein Teil des Abfallproblems ins Ausland „exportiert“. Empfänger illegaler Mülltransporte sind Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Länder der Dritten Welt und seit Liberalisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs die Staaten Osteuropas. Organisierte Tätergruppierungen kassieren vom Abfallerzeuger hohe Gebühren für die angebliche Entsorgung und streichen gegebenenfalls zusätzliche Gewinne aus dem Verkaufserlös ein, wenn sich das Exportgut als „Wirtschaftsgut“ deklarieren läßt. Die angerichteten Schäden lassen sich kaum beziffern.

Seit 1992 konnte in 30 Verfahren der Nachweis von Strukturen Organisierter Kriminalität im Deliktsbereich der umweltgefährdenden Beseitigung und Verschiebung von Sonder- und anderen Abfallstoffen erbracht werden. Die Erkenntnisse belegen eine deutliche Nähe zur organisierten Wirtschaftskriminalität. Parallel zu den Straftaten gegen die Umwelt kam es häufig zu Betrugs- und Konkursstraftaten sowie anderen Delikten, bei denen wiederum weitere direkte oder auch mittelbare Opfer zu beklagen waren.

Finanzielle Gewinne der Täter sind aber nur ein Glied einer Kette, die sich aus unabsehbaren ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und politischen Schäden zusammensetzt. Erfreulicherweise bleibt es zunächst in den meisten Fällen bei einer eher abstrakten Gefährdungslage. Konkrete Opfer der illegalen Abfallbeseitigung werden selten präsentiert. Diese Form der Straftatbegleichung kommt allerdings dem Legen einer Zeitbombe gleich. Welche beispielsweise gesundheitlichen Folgeschäden aus der Tat erwachsen, wird häufig erst in der nächsten Generation offenkundig. Besonders ihr, aber auch bereits uns selbst sind wir die unnachsichtige Verfolgung derartiger krimineller Aktionen schuldig. Erneut möchte ich darauf hinweisen, daß hier nicht nur unmittelbare Opfer die Folge sein können. Regelmäßig entstehen hohe Kosten durch die Rückführung von umweltgefährdendem Müll aus dem Ausland sowie dessen Entsorgung im Inland, die wir als Gesamtgesellschaft zu tragen haben. Weitere finanzielle Einbußen erleiden wir durch Folgen, die aus Wettbewerbsverzerrungen auf dem Abfallsektor entstehen können. So könnten seriöse Firmen durch Dumpingpreise vom Markt verdrängt werden. Die Folgen für uns und unsere Umwelt wären nicht absehbar.

Rauschgiftkriminalität, konkret der illegale Schmuggel und Handel von Betäubungsmitteln, stellt traditionell ein zentrales Betätigungsfeld für organisierte Straftätergruppierungen dar. Damit eng zusammen hängt die direkte und indi-

rekte Beschaffungskriminalität der Drogenabhängigen. Während letztere noch unzweifelhaft konkrete Bezüge zu Opfern und Geschädigten aufweist, entzündet sich die Diskussion um die Frage, ob es sich bei den Betäubungsmittelabhängigen denn nun eher um Opfer oder um Täter handelt.

Unabhängig vom Standpunkt in diesem Meinungsstreit kann man davon ausgehen, daß es hier um 170.000 bis 210.000 Personen allein in Deutschland geht, die als Konsumenten harter Drogen zu betrachten sind. Diese Zahl wird nach einem speziellen Modus errechnet und soll einen Anhaltspunkt liefern, um sich die Dimension des Betäubungsmittelmißbrauchs gegenwärtig machen zu können. Zumindest handelt es sich bei diesen Personen – abgesehen von ihrer (potentiellen) Täterrolle – um Opfer ihrer eigenen Sucht. Am deutlichsten manifestiert sich diese Opferrolle darin, daß im letzten Jahr erneut 1.624 Personen an den Folgen des Betäubungsmittelmißbrauchs gestorben sind. In den ersten neun Monaten dieses Jahres ist die Zahl wiederum um 8,6% zurückgegangen. Damit hat sich der seit 1991 (da war der vorläufige Höhepunkt mit 2.125 Drogentoten) erkennbare Trend zu geringer werdenden Zahlen erfreulicherweise fortgesetzt. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß im selben Zeitraum die Zahl der erstaufrälligen Konsumenten harter Drogen auf einem hohen Niveau – zwischen rund 13.000 und 14.000 pro Jahr – stagnierte und nach ersten Ergebnissen aus drei Quartalen dieses Jahres erneut um 5,8% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres angestiegen ist.

Die Folgen, die aus der Rauschgiftkriminalität insgesamt für den einzelnen und die gesamte Gesellschaft entstehen, waren und sind seit langer Zeit Themenschwerpunkt kriminal- und sozialpolitischer Debatten. Wir als Polizei werden weiterhin im nationalen und internationalen Rahmen mit Nachdruck und unter Ausnutzung sämtlicher rechtsstaatlichen Mittel alle Erscheinungsformen der Rauschgiftkriminalität bekämpfen, insbesondere den weltweit organisierten illegalen Transport von und Handel mit Betäubungsmitteln. Angesichts des Elends, das bei vielen Betroffenen, ob nun Täter, Opfer oder auch als Angehöriger, offenkundig wird, kann ich einer Freigabe von Drogen nicht das Wort reden.

Vielschichtig wie die Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität stellen sich die Organisationsstrukturen dar. In Deutschland treten neben eigenständigen Gruppierungen mit gefestigter Personal-, Hierarchie- und Aufgabenstruktur mehr oder weniger stark ausgeprägte Straftäterverflechtungen auf. In ihnen bilden sich zur Tatbegehung von Fall zu Fall (neue) Zweckgemeinschaften. Dieses Prinzip, vor allem für deutsche Täterkreise in Ballungsgebieten typisch,

setzt persönliche, kriminell nutzbare Kontakte voraus, die erforderlichenfalls auch über Landesgrenzen hinausreichen.

Ein aktuelles Beispiel für straffe Organisation, das uns zur Zeit auch in der Diskussion über die Medien stark beschäftigt, liefern uns landesweit operierende rumänische Tätergruppen. Ihre Vorgehensweise ist exakt geplant, die Beteiligten sind für ihre Einsätze einer speziellen Schulung unterworfen worden. Zur Tatausführung benutzen die Täter zuvor entwendete Fahrzeuge. Fenster und Türen der Zielobjekte werden mit Brachialgewalt, auch unter Zuhilfenahme der Tatfahrzeuge, angegangen. Die Täter lassen sich in der Regel weder durch Geschädigte noch Dritte an der Tatausführung hindern und sie wenden mehrfach Gewalt gegen Personen an. Aufgrund der bundesweiten Verbreitung der Tatorte und der großen Anzahl der bekanntgewordenen Straftaten wird beim Bundeskriminalamt eine dezentrale Auswertungsdatei eingerichtet, in welche Bund und Länder einschlägige Daten einstellen. Ein auf dieser Basis erstelltes Lagebild soll fortgeschrieben werden.

Ich erwähne dieses Beispiel, obwohl die bisherigen Erkenntnisse noch keine klare Zuordnung zur Organisierten Kriminalität zulassen, weil es geradezu symptomatisch die Viktimisierung verdeutlicht. Durch die bereits sehr hohe Zahl der individuellen Straftaten sind entsprechend häufig Personen zu unmittelbaren Opfern geworden und darüber hinaus Dritte geschädigt worden. Weitere Opfer lassen sich bereits ausmachen: So können wir beispielsweise Zeitungsberichten entnehmen, daß die Täter sich nach der Tat in die Wälder der Umgebung zurückgezogen hätten und dort auch lagern sollen. Dies habe die Menschen in der näheren Umgebung dazu veranlaßt, in absehbarer Zeit vom Betreten der Wälder abzusehen – womit sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und zu mittelbaren Opfern der Straftäter geworden wären.

Gestatten Sie mir noch eine plakative Anmerkung am Rande, die ein Schlaglicht auf die Arbeitsbelastung wirft, die solche Kriminalitätsphänomene für die Strafverfolgungsbehörden bedeuten: Anläßlich der BKA-Arbeitstagung im vergangenen Jahr haben wir uns u. a. mit dem Thema „Kriminaltechnik“ befaßt. Dabei wurde deutlich, daß eine der Voraussetzungen für professionelle kriminaltechnische Untersuchungsarbeit eine ebenso profunde Suche nach den am Tatort möglicherweise und tatsächlich vorhandenen Spuren darstellt. Im Zusammenhang mit rumänischen Einbrechergruppen schilderte uns ein Kollege – vielleicht erinnert sich der eine oder andere unter Ihnen daran –, daß weniger die Suche nach Spuren ein Problem darstelle; im Gegenteil, sie seien bei diesen Tätern im Übermaß vorhanden, weil sie auf Spurenvermeidung nicht den ge-

ringsten Wert legen. Das größte Problem sei vielmehr, angesichts der enormen Vielzahl gesicherter Tatortspuren einen Computer für deren Verwaltung und Auswertung zu beschaffen. Nicht nur hier zeigt sich die Polizei als Opfer der Realität leerer Kassen.

Lassen Sie mich abschließend zu den phänomenologischen Betrachtungen noch kurz auf einige Aspekte eingehen, die im Zusammenhang mit Viktimisierung durch Organisierte Kriminalität nicht unerwähnt bleiben sollten. Sie gehören mehr in den Bereich der abstrakten Gefährdung, sind jedoch in ihrer Bedeutung sehr hoch einzuschätzen.

Es ist wohl unbestreitbar, daß Organisierte Kriminalität eine Menge unmittelbarer und mittelbarer Opfer zur Folge hat. Auch sind gesellschaftsumspannende Erschütterungen auszumachen, die sich nicht zuletzt in der Diskussion um von uns als wirksam oder unwirksam erachtete polizeiliche Methoden und gesetzliche Grundlagen darstellen.

Gelingt es uns nicht, den eingangs erwähnten Erwartungen und Forderungen unserer Mitbürger zu entsprechen, nämlich alles daran zu setzen, Organisierte Kriminalität zumindest erkennbar zurückzudrängen, dann steht zu befürchten, daß es zu einem wachsenden Verlust des Vertrauens in die Fähigkeit des Staates und seiner Institutionen kommt, die Bürger wirkungsvoll vor Kriminalität zu schützen. Ein Autoritätsverlust des Rechtsstaats könnte zu nachlassender Identifikation des Bürgers mit ihm führen. Die Folge wäre ein weiteres Abbröckeln gesellschaftlich verbindlicher Werte.

Wie können wir derartigen Entwicklungen entgegensteuern, konkret den wachsenden Viktimisierungen durch Organisierte Kriminalität begegnen?

Neben der Entwicklung effektiver strategischer Konzeptionen, organisatorischer Rahmenbedingungen und ermittlungstaktischer Maßnahmen ist es unabdingbar, das vorhandene gesetzliche Instrumentarium voll auszuschöpfen, auf diesem Gebiet erkannte Schwachstellen zu beseitigen und den „Köcher“ der (strafprozessualen) Handlungsmöglichkeiten gegebenenfalls mit neuen „Pfeilen“ zu bestücken. Eine an strategischen Vorgaben ausgerichtete, personell und materiell angemessen ausgestattete, organisatorisch flexible und schlagkräftige Polizei muß – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – auch auf ein breites Spektrum fein abgestimmter, gesetzlich festgeschriebener Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen können. Die in den letzten Jahren geschaffenen gesetzlichen Regelungen gegen die Organisierte Kriminalität haben

ihre generalpräventive und anwendungspraktische Wirkung sicherlich nicht verfehlt. Doch ist weiter Handlungsbedarf vorhanden. Bei der Rechtsgüterabwägung im Spannungsverhältnis zwischen individuellen Freiheitsrechten und Gemeinschaftsbelangen sollte dem erheblichen Bedrohungspotential der Organisierten Kriminalität angemessen Rechnung getragen werden. Das gilt gerade vor dem Hintergrund von Opfern und Schäden der Organisierten Kriminalität. Die vermeintliche Antimonie zwischen Freiheit und Sicherheit rückt damit einmal mehr in den Mittelpunkt der Diskussion.

Freiheit ist nicht denkbar ohne Sicherheit, das bedeutet auch und vor allem Sicherheit für die potentiellen Opfer. Der Rechtswissenschaftler Josef Isensee hat das sehr eingepreßt formuliert: „Der Rechtsstaat gibt sich nicht nur preis, wenn er die Freiheit seiner Bürger unterdrückt, sondern auch, wenn er ihnen die Sicherheit vorenthält. Der Rechtsstaat hat nicht nur ein einziges Feindbild, die Despotie, sondern deren zwei, die Despotie und die Schwäche. Er muß den heiklen Weg finden, der zwischen der Scylla des Polizeistaats und der Charybdis des Permissivstaats hindurchführt, um sein Ziel, die Sicherheit freier Bürger, zu erreichen.“

Eine unserer heutigen Schwierigkeiten ist offensichtlich, daß Liberalität allzu häufig mit Permissivität und überzogenem Individualismus verwechselt wird. Gesellschaftliche Strukturen und allgemein akzeptierte Werte unterliegen stets Wandlungsprozessen. Gegenwärtig besitzt das Streben nach größtmöglicher individueller Freiheit einen hohen Stellenwert, zudem stehen materielle Werte im Vordergrund. Das technisch Machbare und das ökonomisch Ergiebige sind die Maßstäbe, ethische und moralische Aspekte treten in den Hintergrund. Bewundert wird, wer sich nimmt, was er braucht. Die Gesellschaft zerfällt in egoistische Gruppen und Grüppchen. Begriffe wie „Gemeinwohl“ oder „Bürgersinn“ verkommen zu Leerformeln, Entsolidarisierung macht sich breit. Sie ist immer eine Quelle für Extremismus und Kriminalität. Die Einsicht, daß auch geringfügige Straftaten Unrecht sind, scheint zugunsten einer allgemeinen Bereicherungsmentalität verlorenzugehen. Die individuelle Bereicherung zu Lasten der Gemeinschaft reflektiert möglicherweise nur eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung und trägt selbst wieder zur Verstärkung des allgemeinen Trends bei. Darin äußert sich eine beunruhigende Erosion des Rechtsbewußtseins.

Unser Gesellschafts- und Wirtschaftssystem baut in weiten Bereichen auf Vertrauen auf. Dieses Systemvertrauen ist zum einen auf die allgemeine Anerkennung von Werten, zum anderen auf die Wirksamkeit von Sanktionsmechanis-

men begründet. Das Vertrauen hat nur so lange Bestand, wie mindestens eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung diese Wertvorstellungen teilt und achtet bzw. wie das Sanktionssystem bei der Mehrheit der Bürger Wirkung zeigt. Trifft das aber auf einen relevanten Teil der Bevölkerung nicht mehr zu, gerät der Staat in eine Ohnmachtsrolle und damit das staatliche Gewaltmonopol ins Wanken. Selbstschutz und Privatjustiz treten an seine Stelle. „Die Glaubwürdigkeit der Verfassungsinstitutionen steht in der Tat auf dem Spiel“, so schrieb jüngst die Politikwissenschaftlerin Gesine Schwan, „wenn die Bürger das Vertrauen in die Lösungskompetenz und -bereitschaft verfassungsgemäßer Politik verlieren.“ Notwendig sei eine Balance zwischen notwendigem Freiheitsraum der Individuen und Vernunftsgebrauch gegen krude Interessen, um so das Gemeinwohl besser sichern zu können. Deshalb darf es keinen Rückzug des Rechtsstaats geben. Erlittene Viktimisierungen schärfen den Blick für die notwendige Sicherheit. Deren Gewährleistung ist eng mit dem staatlichen Gewaltmonopol verknüpft.

„Wer die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege als Teil des Rechtsstaatsprinzips den Höchststrang als Verfassungswert abspricht, gefährdet die Geschäftsgrundlage des Ewigen Landfriedens von 1495“, so hat es der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Zeidler formuliert. Ohne das Gewaltmonopol ist der moderne Rechtsstaat nicht lebensfähig. Er muß deshalb ausreichenden Schutz gewährleisten. Wir sollten dafür Sorge tragen, daß der Ewige Landfriede, der die Überwindung von Selbstjustiz und Blutrache gebracht hat, über seinen 500sten Geburtstag hinaus Bestand haben wird.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liefert uns klare Hinweise, die in die gleiche Richtung deuten. In seinem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 stellen die Karlsruher Richter fest: „Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“ Dem Untermaßverbot müssen wir in Zukunft erheblich mehr Aufmerksamkeit widmen, wenn es um die OK-Bekämpfung und den Schutz der potentiellen Opfer geht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß nicht irgendwelche Maßnahmen ausreichen, ihre Reichweite sei vielmehr an der Bedeutung und der Schutzwürdigkeit des Rechtsguts zu bemessen und müsse Wirksamkeit versprechen. Insbesondere dem Strafrecht komme dabei „seit jeher und auch unter den heutigen Gegebenheiten die Aufgabe zu, die Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens zu schützen“.

Um das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten und Sicherheit zu lockern, muß allerdings auch – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem von mir angeführten Urteil – verstärkt über Möglichkeiten nachgedacht werden, die jenseits des häufig einseitig favorisierten kriminalpolitischen Weges der verschärften Repression liegen. Repression mit den Mitteln der Strafverfolgung allein wird – dies zeigt die erkennbare Entwicklung – Organisierte Kriminalität nicht aufhalten können. Mittlerweile ist wohl allgemein anerkannt, daß ihre Bekämpfung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe darstellt, die auch mit Mitteln der Prävention anzugehen ist. Noch fehlt indessen eine interdisziplinär angelegte, systematische OK-Prävention in Theorie und Praxis. Ansatzpunkte ergeben sich beispielsweise aus der BKA-Studie zur OK-Logistik. In Betracht kommen zum einen die Prävention im technischen Sinne, die etwa Eigentumsdelikte erschwert, den Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln oder die Geld- oder Wertzeichenfälschung verhindert. Von entscheidender Bedeutung für die Abwehr von Organisierter Kriminalität ist zum anderen die Aktivierung der individuellen und gesellschaftlichen Fähigkeiten, Risiken zu erkennen, sie zu vermeiden oder sozial-verträgliche politische, ökonomische, technische und private Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die liberale Gesellschaft muß präventive Kräfte entwickeln, um ein existenzgefährdendes Vordringen der Organisierten Kriminalität in Politik, Wirtschaft und Institutionen zu verhindern.

Ich wünsche mir, daß diese Tagung uns eine Vielzahl von Anregungen eröffnet, die uns helfen, der wachsenden Viktimisation durch Straftaten allgemein und insbesondere die Viktimisation durch die Organisierte Kriminalität Einhalt zu gebieten.

Professionelle Betreuung von traumatisierten Opfern

Carlo Mittendorff

1 Einleitung

Ein 50jähriger Mann geht gegen Mitternacht in einem modernen Wohnviertel von der Metro-Station nach Hause. An einer dunklen, abgelegenen Stelle merkt er, daß er von zwei Männern verfolgt wird. Er versucht zu flüchten, aber die fremden Männer sind schneller und stärker als er und werfen ihn zu Boden. Die Täter bedrohen ihn mit einem Messer und rauben sein Portemonaie mit Geld und einer Scheckkarte. Das Opfer wird gezwungen, die dazugehörige Geheimzahl zu nennen. Dann hört das Opfer die Täter untereinander diskutieren: „Sollen wir ihn laufen lassen oder ihn umbringen?“, fragt der eine. „Nein, bring’ ihn um, er hat unsere Gesichter gesehen!“, sagt der andere. In dem Augenblick, in dem der erste Täter das Messer an die Kehle des Opfers setzt mit der deutlichen Absicht, diese durchzuschneiden, erscheint ein dritter Mann, der fragt: „Was ist denn hier los ..., was tun Sie hier ...?“ Dann zieht er eine Pistole und beraubt unter Bedrohung die zwei Täter. Während die Kriminellen miteinander beschäftigt sind, gelingt es dem Opfer zu flüchten.

Zwei Polizisten werden nach einer telefonischen Einbruchsmeldung um Unterstützung gebeten. Als sie in der betreffenden Wohnung nachsehen, können sie zunächst nichts ungewöhnliches feststellen. Als sie von verschiedenen Seiten das Haus untersuchen, springt plötzlich ein Mann hinter einem Gebüsch hervor. Er schlägt einen der Polizisten auf den Kopf, wodurch dieser kurz bewußtlos ist. Als der Polizist wieder zu sich kommt, wird er mit seiner eigenen Dienstwaffe vom Gangster bedroht. Anschließend wird der Polizist vom Täter gezwungen, ihn mit dem Dienstwagen in das Zentrum der Stadt zu fahren. Nach einiger Zeit werden sie durch alarmierte Polizisten in Dienstwagen verfolgt. Im Zentrum wird der Fluchtwagen eingekeilt und es entsteht ein Belagerungszustand. Man versucht, mit dem Täter zu verhandeln. Plötzlich ertönt ein Schuß. Der Täter hatte sich mit der Pistole durch den Kopf geschossen. Der gekidnappte Polizist ist körperlich unversehrt geblieben. Später stellt sich heraus, daß der Täter ein Patient der Psychiatrie war, der bereits geraume Zeit Selbstmordneigungen hatte.

Dies sind zwei Beispiele von Verbrechen, die für die Opfer eingreifende, emotionelle Folgen hatten. Im ersten Beispiel war das Opfer ein Bürger, im zweiten Beispiel war es ein Polizist.

Diese Arbeitstagung symbolisiert die zugenommene Aufmerksamkeit für die Position der Opfer von Verbrechen. Auch in der Arbeit des Polizei- und Fahndungsapparates wird das Interesse für die Opferproblematik immer größer. Diese Fürsorge ist notwendig, weil die Opfer in der Vergangenheit oft vernachlässigt wurden. Traditionell galt in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit vor allem dem Täter. Es wird viel Geld und Arbeitseinsatz für die Fahndung, Verurteilung, Verwahrung und manchmal auch Behandlung von Tätern eingesetzt. Bei der zugenommenen Aufmerksamkeit für die Opfer von Gewalt geht es hauptsächlich um die Fürsorge betreffend der psychischen und emotionalen Aspekte des Opferseins. Schließlich ist der emotionelle und psychische Schaden als Folge von Gewaltvorfällen sehr einschneidend und oft folgenreich für das ganze weitere soziale Leben.

In diesem Vortrag werde ich mich mit drei Themen auseinandersetzen. Zuerst werde ich mit Ihnen besprechen, wann und wodurch erschütternde Ereignisse für Opfer zur Traumatisierung führen können. Wir werden dabei auch Polizisten einbeziehen, denn sie sind in ziemlich großer Gefahr, durch ihre Arbeit traumatisiert zu werden. In der Polizeipraxis sind vor allem solche Ereignisse traumatisierend, bei denen Kollegen ums Leben kommen, Schußwaffengebrauch stattfindet, eine Bedrohung oder Geiselnahme vorkommen sowie Ereignisse, bei denen Kinder beteiligt sind oder ums Leben kommen.

Zweitens möchte ich ansprechen, wie durch psychologische Betreuung einer Traumatisierung durch erschütternde Ereignisse vorgebeugt werden kann. Wir können dabei vor allem unsere Erfahrungen in den Niederlanden nutzen hinsichtlich der Betreuung von Arbeitnehmern in sehr unterschiedlichen Organisationen wie Transportfirmen, Justiz und Polizei, Supermärkten und Sozialfürsorgeinstitutionen.

Drittens werden wir unsere Aufmerksamkeit den Möglichkeiten einer psychologischen Hilfeleistung widmen, mit der versucht werden kann, eine ernsthafte psychische Beeinträchtigung als Folge von extremen Ereignissen so gut wie möglich rückgängig zu machen.

2 Erschütternde Ereignisse und Psychotrauma

Nicht alle Ereignisse sind traumatisierend. Aber bestimmte Ereignisse machen in der Regel einen tiefen Eindruck auf Menschen. Wir nennen das „erschütternde Ereignisse“. Damit sind Ereignisse gemeint, bei denen der Betroffene bzw. das Opfer mit dem Tod bedroht oder mit dem Tod konfrontiert wird. Von zentraler Bedeutung ist dabei für die betreffende Person das überwältigende Gefühl der Ohnmacht, der Machtlosigkeit.

Ein Beispiel einer Bedrohung mit dem Tod war die Situation, in der zwei Polizisten ein verdächtig aussehendes Auto anhielten. Die Insassen flüchteten sofort zu Fuß in verschiedene Richtungen. Eine Polizistin brachte durch Drohung mit der Dienstwaffe einen Verdächtigen zum Stehen. Danach wurde sie von dem Verdächtigen entwaffnet und als Geisel mitgenommen. Es folgte eine Irrfahrt in der Hauptverkehrszeit, wobei mit sehr hoher Geschwindigkeit über die Standspur gefahren wurde. Dabei entstand auch ein Unfall. Der Fluchtwagen wurde von alarmierten Kollegen verfolgt. Der Täter konnte jedoch aus dem Verkehrsgewühl entkommen. An einem geeigneten Platz verließ der Täter das Auto und flüchtete. Die Polizistin erwartete liquidiert zu werden, weil sie eine deutliche Personenbeschreibung des Täters hätte abgeben und eine Fahndung in Gang bringen können. Der Schuß blieb aus. Sie überlebte das Ereignis körperlich unversehrt.

Ein weiteres Beispiel für eine Konfrontation mit dem Tod war eine Situation, bei der ein Scharfschütze der Polizei während einer Geiselnahme auf Befehl mit einem gezielten Schuß versuchte, den Geiselnahmer kampfunfähig zu machen. Durch technisches Versagen erhielt die Kugel jedoch eine andere Bahn, wodurch die Geisel tödlich getroffen wurde.

Wir sprechen von erschütternden Ereignissen, weil diese Machtlosigkeit und die Konfrontation mit dem Tod zu intensiven Emotionen von Angst, Bestürzung und Abscheu führt.

Nahezu immer kommt es nach erschütternden Ereignissen zu charakteristischen psychologischen Reaktionen der Opfer: die sogenannten Streßreaktionen. Diese sind als normale Folgen eines außergewöhnlichen Ereignisses zu betrachten. Da ein großer Teil von Ihnen bei der Polizei arbeitet oder gearbeitet hat, denke ich, daß Sie diese Reaktionen aus ihrer Berufserfahrung kennen.

Die wichtigsten Streßreaktionen sind:

- Bilder des Ereignisses: Über einen langen Zeitraum sieht man immer wieder das Geschehen wie auf einem Dia oder in einem Film vor sich.
- Alpträume: Im Traum wiederholt sich das Ereignis oder man träumt, was hätte geschehen können.
- Rückblenden und Wiedererlebnisse: Durch einen Geruch oder ein Geräusch entstanden, ist es, als ob man das Ereignis aufs Neue durchmacht, komplett mit den dazugehörenden starken Emotionen. Zum Beispiel: Das laute Zuknallen der Tür, der Geruch von Schießpulver.
- Angst- und Vermeidungsverhalten: Man versucht, nicht an das Ereignis erinnert zu werden, indem man bestimmte Orte und Aktivitäten meidet. Ein Polizist will beispielsweise nicht mehr in einem bestimmten Bezirk eingesetzt werden.
- Emotionelle Mattheit: Der Betroffene ist längere Zeit still, emotionell verschlossen, in sich selbst gekehrt. Ein Polizist kümmert sich z. B. nicht mehr mit gleichem Engagement wie früher um die Bekämpfung der Kriminalität. Es scheint, als wäre ihm alles ganz gleichgültig.
- Schlafstörungen: Man kann nicht mehr einschlafen oder wird nachts häufig wach.
- Reizbarkeit: Man ist generell frustriert und hat häufig Wutanfälle. Ein Polizist ist beispielsweise schnell verärgert, wenn seine Kollegen die Sicherheitsvorschriften nicht ausreichend beachten.
- Konzentrationsstörungen: Man ist stets abgelenkt und auch vergeßlich. Ein Polizist macht beispielsweise Fehler bei der Erstellung eines Protokolls.
- Starke Wachsamkeit: Man ist längere Zeit ständig auf der Hut. Ein Polizist öffnet beispielsweise abends nur mit gezogener Pistole die eigene Haustür.

Wir können nicht oft genug darauf hinweisen, daß all diese Streßreaktionen *normale* Reaktionen nach einem außergewöhnlichen Ereignis sind. Sie nehmen

meistens nach ein paar Wochen ab und sind nach ein paar Monaten größtenteils verschwunden.

Mit dem Begriff „Traumatisierung“ wird jedoch angedeutet, daß die Streßreaktionen dann nicht verschwinden bzw. die psychologischen Folgen des Ereignisses bleibend sind.

Die wichtigsten Änderungen bei traumatisierten Menschen sind emotional und kognitiv.

Bei den emotionalen Änderungen steht Angst im Vordergrund. Die meisten Opfer und Betroffenen entwickeln starke Ängste durch das erschütternde Ereignis. Außerdem sehen wir auch starke Gefühle von Wut, Trübsinn und viel Verdrossenheit.

Die kognitiven Änderungen können auch sehr tiefgreifend sein. Durch das erschütternde Ereignis beginnt man negativ über sich selbst zu denken. Es sind vor allem Gedanken über Schuld und Minderwertigkeit: „Wie ist es möglich, daß das gerade mir passierte?“ Oft verändert sich die Haltung zur Umgebung: Man verliert stark das Vertrauen in andere, in Kollegen, auch in die Organisation, zu der man gehört. Schließlich sehen Opfer durch das erschütternde Ereignis die Welt und die Zukunft oft ganz anders. Die Welt wird, stärker als vorher, als chaotisch und unehrlich empfunden. Man verliert das Vertrauen in die Zukunft: „Man kann sich auf nichts mehr verlassen.“, „Man weiß nie...“ und „Es kann einfach auf einmal vorbei sein.“ sind Gedanken, die dazugehören.

Wie sich an den Beispielen der Streßreaktionen bereits gezeigt hat, haben diese Veränderungen sowohl Folgen für die Privatsituation als auch für den Arbeitsbereich. Zu Hause sind Betroffene oft wegen der Kinder schneller verärgert, sie können nichts mehr vertragen. Oft zieht man sich zurück, auch im Kontakt zum Partner. Auf der Arbeit können die Streßreaktionen zu abnehmenden Leistungen, Reibungen mit Kollegen oder Vorgesetzten, extremem Vermeidungsverhalten und schließlich zum Arbeitsausfall führen. Kurz zusammengefaßt: Man disfunktioniert oft auf allen Gebieten des sozialen Umgangs.

Welche Opfer und Betroffenen laufen nun mehr als andere Gefahr, durch erschütternde Ereignisse traumatisiert zu werden?

Ein äußerst wichtiger Faktor scheint die *Wiederholung* zu sein. Je öfter ein Opfer erschütternde Ereignisse mitmacht, desto größer ist die Gefahr einer Traumatisierung. Dies beinhaltet für Polizisten ein deutliches Risiko, da sie bei ihrer Arbeit oft eine große Anzahl von erschütternden und schlimmen Ereignissen durchmachen.

Ein wichtiger Faktor ist auch der emotionale Umgangsstil des Opfers mit erschütternden Ereignissen. Gehemmte, verschlossene, sozial isolierte Menschen scheinen ein größeres Risiko bezüglich Traumatisierung zu tragen. Bei ihnen stagniert der Verarbeitungsprozeß oft, weil sie sich nicht über das äußern, was sie durchgemacht haben und das erschütternde Ereignis in ihren Alpträumen oder Rückblenden immer wieder „nacherleben“. Zentral im Verarbeitungsprozeß ist schließlich das Vermögen, über die Vorfälle mit anderen sprechen zu können. Wir hören oft, daß Polizisten lieber nicht mit ihrem Partner über das sprechen, was sie mitgemacht haben, um sie oder ihn nicht zu ängstigen.

Außerdem ist die Benutzung von Suchtmitteln ein wichtiger Punkt. Opfer, die mehr Alkohol oder beruhigende Mittel gebrauchen, laufen eine erhöhte Gefahr in Richtung Traumatisierung, weil der Verarbeitungsprozeß nicht gut gestaltet wird. Alkohol wird vor allem benützt, um das Ereignis zu verdrängen und zu „ertränken“.

Der letzte Faktor, auf den ich hinweisen will, ist die vorhandene oder fehlende Unterstützung durch das soziale Umfeld. Ich komme später darauf zurück.

Eine andere Frage ist: „Welche Art von erschütternden Ereignissen ergibt ein erhöhtes Risiko einer Traumatisierung?“ Hier steht sexueller Mißbrauch an erster Stelle. Sexueller Mißbrauch ist für Frauen, aber auch für Männer, außergewöhnlich eindringlich und schwer zu verarbeiten. Auch schlimme Ereignisse, bei denen Menschen, besonders Kinder, ums Leben kommen oder schwer verletzt werden, hinterlassen einen tiefen Eindruck und schaffen eine erhöhte Gefahr auf Traumatisierung.

Situationen, in denen diese Faktoren kombiniert vorkommen, sind besonders eindringlich.

Vor ein paar Monaten nahmen drei holländische Frauen, die zusammen in einem türkischen Badeort auf Urlaub waren, abends nach einem Lokalbummel ein Taxi. In dem Kleinbus, in den sie einstiegen, saßen bereits ein paar türkische Männer (wie es bei einem Dolmus, einem gemeinsamen türkischen Taxi, oft geschieht). Sie stiegen jedoch geradewegs in einen Alptraum ein. Sie wurden von den Insassen des Autos entführt und an einen stillen Ort in die Berge gefahren. Während der Fahrt wurden sie schwer und lange sexuell mißbraucht und mißhandelt. In den Bergen angekommen, versuchten die Täter die Frauen loszuwerden, indem sie sie mit Messern in die Kehle stachen und sie in einen Abgrund warfen. Hierbei kam eines der Opfer ums Leben. Die anderen zwei über-

lebten auf wunderbare Weise. Es muß befürchtet werden, daß die schweren Verwundungen, die sie davongetragen haben, bleibende Schäden verursacht haben.

Es war eine solche Kombination von Grausamkeiten: eine Freundin, die ums Leben gebracht wird, wiederholte Vergewaltigungen, das Zufügen von schweren Verwundungen mit dem Ziel zu töten und dann in einen Abgrund zu werfen, all das zusammen ist stark traumatisierend.

Wie bereits zuvor gesagt, ist Traumatisierung bei der Arbeit von Polizisten ein hautnahes Berufsrisiko. Bei einer kürzlich durchgeführten niederländischen Untersuchung von Carlier u. a. zeigte sich, daß mindestens 7% der niederländischen aktiven Polizisten traumatisiert war.

Vermutlich haben wir es hier mit einer Unterschätzung der Probleme zu tun. Aber auch dann ist diese Zahl noch drei- bis fünfmal höher als die Zahl für die allgemeine Bevölkerung. Es wurde dazu eine Anzahl von Untersuchungen durchgeführt, bei denen sich herausgestellt hat, daß 1-2% der Gesamtbevölkerung Symptome der posttraumatischen Streßstörung zeigte.

3 Standardisierte Betreuung nach einem erschütternden Ereignis

Nach erschütternden Ereignissen machen Opfer und Betroffene einen Verarbeitungsprozeß durch, der Wochen, Monate, manchmal sogar Jahre dauern kann. Falls dieser Verarbeitungsprozeß optimal verläuft, verschwinden nach und nach die Streßsymptome ganz oder beinahe völlig und es wird so einer Traumatisierung vorgebeugt. Durch professionelle Betreuung kann man diesen Verarbeitungsprozeß fördern bzw. unterstützen. Diese Betreuung von Opfern umfaßt zwei Aspekte:

1. Eine Anzahl von Gesprächen wird mit den Opfern geführt, um den natürlichen Verarbeitungsprozeß zu fördern.
2. Es wird versucht, die soziale Umgebung des Opfers zu beeinflussen, um negative Bemerkungen über und schädigende Auswirkungen auf die Opfer zu verhindern.

Im Institut für Psychotrauma in Utrecht/Niederlande ist ein Modell für strukturierte Traumaprävention und Betreuung – auch psychosoziale Erste Hilfe oder Krisenberatung genannt – entwickelt worden. Dieses Modell ist in den vergan-

genen zehn Jahren in der Praxis erprobt worden und hat sich als sehr effektiv erwiesen für Opfer sehr unterschiedlicher Kategorien erschütternder Ereignisse, wie beispielsweise Verbrechen, Unfälle, Verkehrskatastrophen, Naturkatastrophen, technologische Katastrophen, sexueller Mißbrauch, Krieg, Verfolgung und Terrorismus. Es hat sich gezeigt, daß dieses Modell zur Betreuung von Mitarbeitern verschiedener Arten von Betrieben und Einrichtungen, wie beispielsweise Banken, Ladenketten, Polizei, Gefängnisse, Feuerwehr, Geldtransport, Krankenwagen, öffentliche Verkehrsmittel, Sozialfürsorge, besondere Fahndungseinheiten, Armee, Luftwaffe, Marine, medizinische Nothilfsorganisationen und Schulen, eingesetzt werden kann. Die Mitarbeiter dieser Organisationen haben gemeinsam, daß sie in ihrer Arbeit mit erschütternden und schwerwiegenden Ereignissen konfrontiert werden können.

Das Ziel dieser Betreuung ist es, Störungen bei der Verarbeitung traumatisierender Ereignisse vorzubeugen. Es ist daher eine Form sekundärer Prävention. Idealerweise wird eine solche Betreuung von der Organisation durch Mitarbeiter der Personalstelle geleistet und durch andere, die dafür ein spezielles Training absolviert haben. Es ist eine unbürokratische Form von Hilfeleistung, wobei keine Psychiater oder Psychologen anwesend sein müssen. Diese strukturierte Betreuung kann sowohl individuell als auch in der Gruppe stattfinden. In den letzten Jahre ist eine Tendenz in Richtung von Betreuung in Gruppen zu erkennen. Dies hat den Vorteil, daß die Betroffenen ihre Erfahrungen austauschen können. Betreuung hat jedoch nur Sinn, wenn die Organisation diese ausdrücklich unterstützt. Bei Einrichtungen, in denen noch eine Machokultur herrscht, ist das ein Schwachpunkt.

Die zentralen Elemente dieser Betreuung sind – ganz allgemein dargestellt – Unterstützung, Information zu verschaffen (sowohl praktische als auch psychologische), Konfrontation mit dem Ereignis, die Äußerung von Emotionen und das Einschalten der sozialen Umgebung in den Verarbeitungsprozeß. Das Modell für strukturierte Begleitung besteht aus vier Gesprächen in den ersten zwei, drei Monaten nach dem Ereignis. Man spricht kurz nach dem Ereignis mit dem Opfer, wenn möglich noch am selben Tag. Am nächsten Tag hat man ein weiteres Gespräch, ein drittes Gespräch folgt nach einigen Wochen und ein viertes Gespräch wird nach zwei Monaten geführt.

In den ersten zwei Gesprächen gibt man dem Opfer Gelegenheit, die Geschichte des Ereignisses zu erzählen, wobei das Ereignis bis ins kleinste Detail rekonstruiert wird. Der Hilfeleistende interessiert sich dabei vor allem für die Gedanken und Gefühle des Opfers während des Ereignisses. Auch werden der be-

troffenen Person Informationen über den Schockverarbeitungsprozeß gegeben. Zum Schluß wird das Opfer beraten, wie es am besten mit dem Ereignis umgehen kann, wobei darauf gedrängt wird, über die Vorfälle mit anderen zu kommunizieren: Man muß darüber sprechen!

Im dritten Gespräch geht es um Streßreaktionen, die entstanden sind und es wird eingegriffen, wenn ein zu starkes Verdrängungsverhalten und zu starke Schlafstörungen aufgetreten sind.

Nach einigen Monaten wird im letzten Gespräch der Verlauf des Verarbeitungsprozesses evaluiert und bewertet. Wenn die Beschwerden größtenteils verschwunden sind oder stark abgenommen haben, wird die Intervention beendet. Wenn die Streßreaktionen unverändert sind oder die Intensität zugenommen hat, wird dem Opfer zu einer intensiven Betreuung in Form von spezialisierter Psychotherapie geraten. Darauf werde ich gleich näher eingehen.

Opfer von erschütternden Ereignissen sind sehr empfänglich für Zeichen der Anerkennung durch die Gesellschaft oder die Organisation, in der sie arbeiten, für das, was sie durchgemacht haben und für die emotionalen Folgen davon. Diese Anerkennung kann durch das Anbieten professioneller Betreuung geäußert werden. Damit macht die Gesellschaft und/oder der Arbeitgeber gleichsam auch etwas gut in dem Sinne, daß es ihnen nicht gelungen ist, das Opfer vor Kriminalität und/oder (verbaler) Aggression zu schützen. Die einseitige Aufmerksamkeit, die in der Vergangenheit auf den Täter gerichtet war, wurde von Opfern oft als kränkend empfunden. Vor allem Justiz und Polizei haben bei Verhören manchmal wenig Geduld mit Opfern oder ihren Hinterbliebenen und hinterlassen manchmal den Eindruck, Opfer als eine lästige Nebensache zu behandeln. Hierdurch wird unnötig und zusätzlich emotionaler Schaden angerichtet. Zutreffend wird hierfür der Ausdruck „sekundäre Viktimisierung“ benutzt.

Aus der Untersuchung über menschliche Reaktionen auf erschütternde Erlebnisse und ihre Verarbeitung hat sich gezeigt, daß soziale Unterstützung außergewöhnlich wichtig ist. Je mehr soziale Unterstützung das Opfer erhält, desto einfacher und schneller verläuft der Verarbeitungsprozeß. Einerseits wird professionelle Betreuung durch die Gesellschaft oder durch den Betrieb, in dem das Opfer arbeitet, vom Betroffenen oft als besonders wertvolle, soziale Unterstützung empfunden, andererseits versucht die Hilfeleistung im Umfeld des Opfers soziale Unterstützung zu mobilisieren. Negative Reaktionen beeinflussen den Verarbeitungsprozeß im ungünstigen Sinne. Wir haben diese unglücklichen Reaktionen „Verfahrensfehler“ genannt. In der Praxis entstehen Verfahrensfehler am häufigsten durch Bagatellisierung, Schuldzuweisungen und durch das Reißen dummer Witze.

Man bagatellisiert, wenn man – oft gutgemeint – versucht, die Wichtigkeit des Ereignisses herunterzuspielen oder zu minimalisieren: „Du hast noch Glück gehabt“, „es hätte noch viel schlimmer sein können“. Der Betroffene als Opfer fühlt sich durch diese Art von Bemerkungen abgespeist, nicht anerkannt. Eine derartige Bemerkung steht im Widerspruch zum Erlebnis des Opfers, wodurch es sich dann mißverstanden fühlt. Sehr negativ sind auch Bemerkungen, bei denen das Opfer indirekt die Schuld des Geschehenen zugewiesen bekommt. Beispiele sind: „Du hättest besser...“ oder „warum hast Du denn auch...“. Wenn Fehler gemacht wurden und das Opfer wirklich Schuld hat, darf das wohl erörtert werden, aber erst nach eingehender Untersuchung.

Ein letzter, häufig vorkommender Verfahrensfehler ist es, Witze über das Ereignis zu machen. Humor kann eine effektive Weise sein, um Abstand vom Erlebten zu gewinnen und wieder etwas Rückhalt zu bekommen. Jedoch sollte man das „Witzemachen“ dem Opfer überlassen. An vielen Arbeitsplätzen mit hoher Streßbelastung durch erschütternde Ereignisse, wie beispielsweise bei der Polizei, ist schwarzer Humor ein fester Bestandteil des Verhaltensrepertoires.

Witze auf Kosten der Opfer oder Witze, in denen das Erlebte bagatellisiert wird, haben einen negativen Einfluß auf den Verarbeitungsprozeß und produzieren Formen „sekundärer Viktimisierung“.

Einem Verhafteten gelingt es, sich während des Verhörs einer Waffe zu bemächtigen und er bedroht damit einige Polizeibeamte. Mit Hilfe dieser Bedrohung bahnt er sich einen Weg nach draußen und flüchtet. Ein Polizeibeamter, der während der Flucht aus dem Büro als Geisel genommen wird – wobei der Täter die Pistole stets an den Hinterkopf dieses Beamten drückt –, verliert aus Angst die Kontrolle über seinen Schließmuskel und macht in die Hose. Dieser Aspekt wird der Öffentlichkeit vorenthalten und ist nur ein paar Kollegen bekannt. Einige Tage später erhält der Betroffene mit einem Service-dienst ein Paket „Pampers“ ohne Absender ins Haus geschickt.

4 Traumatherapie

Die professionelle Betreuung von Opfern erschütternder Erlebnisse, bei denen der Verarbeitungsprozeß stagniert ist, besteht in einer gezielten Psychotherapie für posttraumatische Streßstörungen.



Zwei interessierte Zuhörer: Dr. Carlo Mittendorff, Direktor des „Institut voor Psychotrauma“ in Utrecht, und Dr. Michael C. Baumann, viktimologische Forschung im Bundeskriminalamt (li.).

Mit einiger Vorsicht kann man sagen, daß bei schätzungsweise 10-20% der Opfer tiefgreifender Ereignisse eine schwerwiegende Störung in der Verarbeitung auftreten wird. Vorausgesetzt, daß bestimmte Randbedingungen erfüllt sind, spricht man dann von einer posttraumatischen Streßreaktion: die Verarbeitung des Erlebten stagniert oder blockiert. Die posttraumatische Streßreaktion (PTS) ist ein diagnostisches Konzept, das 1980 in das „Diagnostic and Statistical Manual“ der „American Psychiatric Association“ aufgenommen wurde. Die Symptome betreffen Wiedererlebnisreaktionen, emotionelle Mattheit, übermäßige Wachsamkeit und diverses Vermeidungsverhalten. Man muß jedoch beachten, daß PTS vielleicht die wichtigste, aber häufig nicht die einzige Störung ist, die nach erschütternden Erlebnissen auftritt. Andere Formen schwerer Verarbeitungsstörungen sind Depressionen und dissoziative Erkrankungen.

Im Institut für Psychotrauma in Utrecht ist eine systematisierte Vorgehensweise für die Behandlung von posttraumatischen Streßreaktionen entwickelt und in den letzten fünf Jahren auf ihre Anwendbarkeit und Effektivität hin überprüft worden.

Kennzeichnend für diese Vorgehensweise ist die aktive, direkte Zurverfügungstellung Hilfeleistenden. Ziel der Behandlung für die Betroffenen ist die Beschwerdereduzierung und die Erhaltung der Arbeitskraft bzw. die Arbeitswiederaufnahme.

Der Therapeut hat nicht die Absicht, die Persönlichkeit des Patienten zu ändern oder zu verbessern. Seine Zielstellung ist es, dem Patienten zu helfen, *dieses* erschütternde Erlebnis oder *diese* erschütternden Erlebnisse zu verarbeiten. Dies bringt für Patient und Therapeut eine aktive Haltung mit sich. Es wird ein Programm von therapeutischen Maßnahmen erarbeitet, von denen aus wissenschaftlichen Untersuchungen und aus der klinischen Praxis bekannt ist, daß sie für die Traumaverarbeitung effektiv sind. Im Verhältnis zur Zielsetzung ist die Behandlung von relativ kurzer Dauer, nämlich 10 bis 16 Sitzungen.

Einige von diesen therapeutischen Maßnahmen werde ich hier kurz darstellen. Am Anfang der Behandlung wird der Patient einem Streß-management-Training unterworfen. Ihm wird vermittelt, wie er das Spannungsniveau in seinem eigenen Körper kontrollieren und reduzieren kann. Patienten haben von dieser therapeutischen Maßnahme in der Regel viel Nutzen, weil sie selbständig die stark erhöhte physiologische Erregung, die ein Kernelement in dem Syndrom ist, bekämpfen können. Dies vermindert das Gefühl von Machtlosigkeit und gibt dem Patienten das Gefühl, daß er seine Situation wieder etwas in den Griff bekommen kann.

Wenn etwas Ruhe eingetreten ist, muß das Kernproblem angepackt werden. Das ist bezogen auf die „Phobie die Erinnerung“. Das Basisprinzip besteht darin, daß detailliert und systematisch bei dem, was geschehen ist, verharrt wird. Das Dilemma ist schließlich, daß Patienten Verarbeitungsstörungen nach erschütternden Erlebnissen entwickeln, weil sie versuchen, die schmerzhaften Erinnerungen zu vermeiden. Der Therapeut konfrontiert den Patienten fortlaufend mit dem traumatischen Erlebnis, wobei der Nachdruck auf die eindringendsten, schmerzhaftesten Momente und Aspekte gelegt wird. In der englischen Literatur spricht man von „exposure“. In der Behandlung der posttraumatischen Streßstörung ist dies der zentrale und auch der schwierigste Teil. Wenn er gelingt, wird es für den Patienten immer einfacher, an das Erlebnis zurückzudenken, wobei dann viel Ruhe entsteht. Aber es hilft ihm auch, mit anderen über das Erlebnis zu sprechen. In dieser Phase der Behandlung geht das Vermeidungsverhalten für Situationen oder Beschäftigungen, die an das Erlebnis erinnern, stark zurück.

Weiterhin wird systematisch bei Gefühlen wie Wut, Verdruß, Schuld und Scham verharrt. In der letzten Phase wird versucht, dem Geschehenen eine Bedeutung zu geben. Menschen stellen sich Fragen über den Sinn des Geschehenen: „Warum ist dies geschehen?“, „Warum ist *mir* das passiert?“, „Warum ist mir das *gerade jetzt* passiert?“. Häufig werden Antworten auf diese Fragen im religiösen Bereich gefunden. Außerdem hilft es Menschen oft, sich mit dem, was das Schicksal bestimmt hat, zu versöhnen und die positiven Aspekte des Geschehenen einzusehen. Es ist nicht nur negativ, was mit ihnen passiert ist, sie haben dadurch auch gelernt.

Mit dieser Vorgehensweise, die sich inzwischen an hunderten von Patienten bewährt hat, hat das Institut für Psychotrauma in der Praxis sehr gute Ergebnisse erzielt. Bei der großen Mehrheit führt die Behandlung zu einer starken Verminderung der posttraumatischen Symptomatologie und die Opfer können ihre Arbeit wieder aufnehmen und ihr Leben weiterleben.

Epilog

Damit bin ich zum Ende meines Beitrages gekommen. Ich möchte zum Schluß noch betonen, daß es bei der Traumatisierung durch erschütternde und schwerwiegende Erlebnisse meistens um einfache, normale, psychisch gesunde Menschen geht, die vom Leben verwundet wurden. Dies kann jedem passieren. Es kann Ihnen und auch mir passieren. Der emotionale und gesundheitliche Schaden solcher Erfahrungen ist oft tiefgreifend. Darum ist es von großer Wichtigkeit, daß die Gesellschaft oder die Organisation, in der jemand arbeitet, professionelle Hilfe für traumatisierte Opfer zur Verfügung stellt. Neben der Anerkennung und der Wiedergutmachung, die damit bewirkt wird, kann Hilfeleistung versuchen vorzubeugen, daß Menschen krank werden oder arbeitsunfähig werden. Die Zeit heilt nicht alle Wunden. Sicher nicht diese Wunden, die durch das Leben verursacht werden.

Polizeibeamte als Opfer traumatischer Ereignisse

Knud Eike Buchmann

1 Was ist (auch hier) unter „Opfer“ zu verstehen?

Ursprünglich, eigentlich und letztlich kommt Opfer vom lateinischen Begriff *operare* „arbeiten, der Gottheit (durch Opfer) dienen“. Es handelt sich hier neben dem Gebet um eine der Ältesten und wichtigsten Formen des Kultes beziehungsweise um den Vollzug einer Handlung, in dem der ganze Mensch sich dem Gott hingibt/hingegeben wird.¹

Dies ist sicherlich nicht gemeint. „Opfer“ steht aber auch nicht numerisch einfach für Objekte: Der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin als Opfer bezeichnet eine komplizierte sozialpsychologische, berufsethisch und führungspraktisch vernetzte Problematik. Die Thematik muß dementsprechend behandelt werden. Da es um Menschen geht, verbietet sich allein ein quantitativ orientierter Vergleich zu anderen Berufsgruppen oder zu anderen historischen Epochen. Jeder Polizist/jede Polizistin der/die Opfer wird, ist zu viel! Wir sprechen heute von den akuten Belastungsreaktionen (vgl. Abbildung 1) und darüber hinausgehend von den Merkmalen posttraumatischer Belastungsreaktionen (vgl. Abbildung 2).²

¹ Nach „Opfer“. In: Meyers Grosses Taschenlexikon, Bd. 16, Mannheim 1981, S. 93.

² DSM IV, 1994. In der Übersetzung von M. Hermanutz. In: DIE POLIZEI, Heft 11 (Schwerpunktheft Posttraumatic stress disorder), 1995.

Abbildung 1:
Akute Belastungsreaktion
(308.3; DSM IV; 1994)

- A. Eine Person hat ein Trauma erlebt, bei dem die beiden folgenden Kriterien erfüllt sein müssen:**
1. Die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem Ereignis konfrontiert, bei dem eine akute Lebensbedrohung oder Verletzungsgefahr oder eine Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit (Integrität) für sich selbst oder andere bestand.
(Z. B. ernsthafte Bedrohung des eigenen Lebens, ernsthafte Bedrohung oder Schädigung von Angehörigen oder Freunden, plötzliche Zerstörung des eigenen Zuhauses oder mit anzusehen, wie eine andere Person infolge eines Unfalls bzw. körperlicher Gewalt vor kurzem oder gerade ernsthaft verletzt wurde oder starb.)
 2. Die Person hatte intensive Angst, war völlig hilflos oder empfand extremen Ekel.
- B. Entweder während oder nach dem traumatischen Ereignis hat die Person drei oder mehr dissoziative Symptome:**
1. Gefühl der Gefühllosigkeit, Gleichgültigkeit.
 2. Verändertes Bewußtsein mit eingeschränkter Wahrnehmung von sich selbst und Umgebung (Trance).
 3. Derealisation (sich von weitem sprechen hören, Vorstellungen und Gefühle erscheinen blaß, das eigene Denken, Handeln wird als irgendwie unpersönlich, wie mechanisch oder automatisch erlebt).
 4. Depersonalisation (das Gefühl losgelöst zu sein, außerhalb vom Körper zu stehen).
 5. Psychogene Amnesie (z. B. fehlende Erinnerung an wichtige Einzelheiten des Traumas).
- C. Wiederholtes Erleben des traumatischen Ereignisses in mindestens einer der folgenden Formen:**
- Wiederholtes und intensives belastendes Erinnern, Träumen, Vorstellen.
Plötzlich auftretende Gefühle oder Handlungsimpulse, als würde sich das Ereignis wiederholen.
Psychisches Leid bei der Konfrontation mit Ereignissen, die das Ereignis symbolisieren.
- D. Wiederholte Vermeidung von Reizen, die das Trauma wieder reaktivieren**
(z. B. Gedanken, Gefühle, Unterhaltungen, Aktivitäten, Orte, Menschen).
- E. Angst oder Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus**
(z. B. Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Nervosität, übertriebene Schreckreaktion, motorische Unruhe).
- F. Die Symptome verursachen beträchtlichen pathologischen Stress oder eine Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder anderen Bereichen oder die Fähigkeit, notwendige Aufgaben zu erledigen ist eingeschränkt, sowie um die notwendige Hilfe von anderen zu bitten oder sie zu veranlassen.**
- G. Die Symptome bleiben mindestens 2 Tage und maximal einen Monat bestehen.**
Sie entwickeln sich innerhalb von 4 Wochen nach dem traumatischen Ereignis.
- H. Die Störung wurde nicht durch körperliche Einflüsse verursacht**
(z. B. Drogen, Medikamente).

Abbildung 2:

Merkmale Posttraumatischer Belastungsreaktionen

(308.3; DSM IV; 1994)

- A. Eine Person hat ein Trauma erlebt, bei dem die beiden folgenden Kriterien erfüllt sein müssen:**
1. Die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem Ereignis konfrontiert, bei dem eine akute Lebensbedrohung oder Verletzungsgefahr oder eine Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit (Integrität) für sich selbst oder andere bestand.
(Z. B. ernsthafte Bedrohung des eigenen Lebens, ernsthafte Bedrohung oder Schädigung von Angehörigen oder Freunden, plötzliche Zerstörung des eigenen Zuhauses oder mit anzusehen, wie eine andere Person infolge eines Unfalls bzw. körperlicher Gewalt vor kurzem oder gerade ernsthaft verletzt wurde oder starb.)
 2. Die Person hatte intensive Angst, war völlig hilflos oder empfand extremen Ekel.
- B. Wiederholtes Erleben des traumatischen Ereignisses in mindestens einer der folgenden Formen:**
1. Wiederholtes und intensives belastendes Erinnern.
 2. Wiederkehrende belastende Träume.
 3. Plötzlich auftretende Gefühle oder Handlungsimpulse, als würde sich der Ereignis wiederholen.
 4. Intensives psychisches Leid bei der Konfrontation mit Ereignissen, die das Ereignis symbolisieren (z. B. Jahrestage).
 5. Körperliche Reaktionen bei der Konfrontation mit Ereignissen, die das Ereignis symbolisieren.
- C. Anhaltende Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma in Verbindung stehen oder eine Einschränkung der allgemeinen Reagibilität (war vor dem Trauma nicht vorhanden), was sich in mindestens drei der folgenden Merkmale ausdrückt:**
1. Anstrengungen, Gedanken oder Gefühle, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, zu vermeiden.
 2. Anstrengungen, Aktivitäten oder Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen, zu vermeiden.
 3. Unfähigkeit, sich an einen wichtigen Bestandteil des Traumas zu erinnern (psychogene Amnesie).
 4. Auffallend vermindertes Interesse an bedeutenden Aktivitäten (bei kleinen Kindern Verlust neu angelegter entwicklungsbedingter Fähigkeiten, wie etwa Sauberkeitstraining oder Sprachfähigkeiten).
 5. Gefühl der Isolierung bzw. Entfremdung von anderen.
 6. Eingeschränkter Affekt (z. B. keine zärtlichen Gefühle mehr zu empfinden).
 7. Gefühl einer überschatteten Zukunft (z. B. erwartet nicht, Karriere zu machen, zu heiraten, Kinder zu haben oder lange leben zu können).
- D. Anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus (war vor dem Trauma nicht vorhanden), durch mindestens zwei der folgenden Merkmale gekennzeichnet:**
1. Ein- oder Durchschlafstörungen.
 2. Reizbarkeit oder Wutausbrüche.
 3. Konzentrationsschwierigkeiten.
 4. Hypervigilanz.
 5. Übertriebene Schreckreaktion.
- E. Die Symptome bleiben länger als einen Monat bestehen.**
- F. Die Symptome verursachen beträchtlichen pathologischen Stress oder eine Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder anderen Bereichen.**

Es ist von besonderem Wert, daß vor allem die Langzeitschäden diagnostisch mit Krankheitswert besetzt werden. In einem übersichtsreferat haben Buchmann und Hermanutz darauf hingewiesen, daß es schon immer vielfältigste Opfer gegeben hat.³ Wenn man sich heute dieser Thematik schwerpunktmäßig zuwendet, dann geschieht dies sicherlich nicht in *erster* Linie aus humanitären Gründen. Es ist unzweifelhaft, daß „Ausfälle, Dekompensationen, Frühberentungen und burn out“ auch in den Polizeien der Länder eine besondere „betriebswirtschaftliche“ Problematik darstellen.

Ich würde hier gerne als „Opfer“ verstehen wollen, daß jemand durch ein Ereignis, das sich während seines Berufes zugetragen hat, kurz-, mittel- oder längerfristig an seiner Wohlbefindlichkeit leidet und dadurch auch in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. (Wie schwierig das künstliche Trennen zwischen „dienstlichen Katastrophen“ und „privat-chaotischen Situationen“ ist, wird jeder nachvollziehen können!)

2 Die beruflichen Situationen

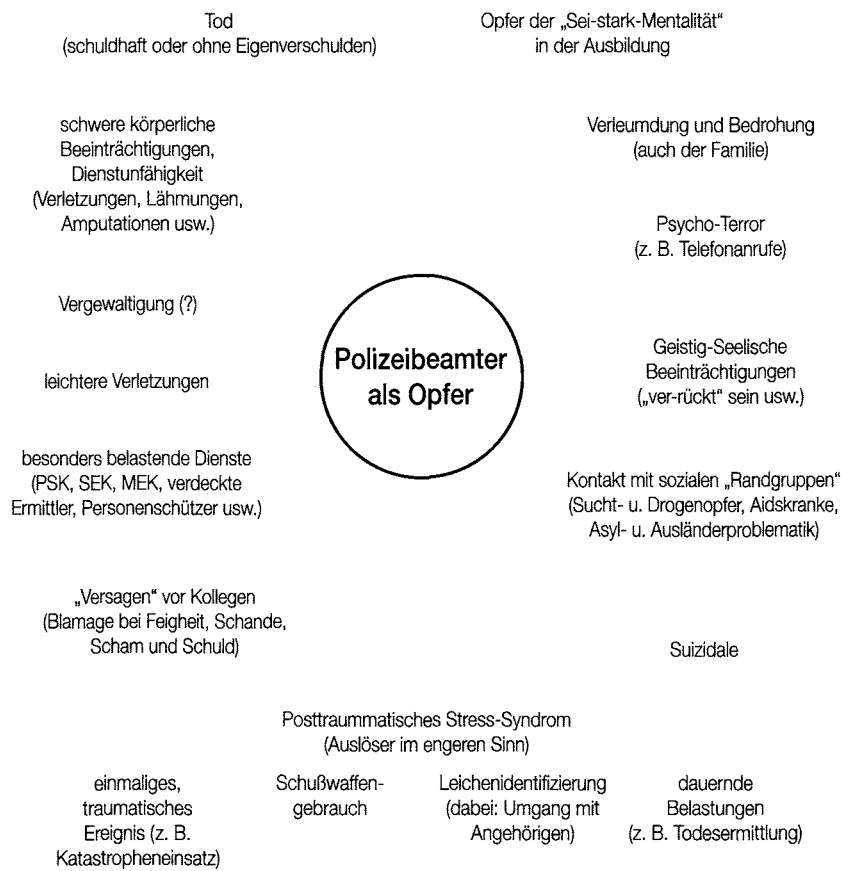
Sind nicht schon Polizeibeamte, die nicht wollen, daß Nachbarn wissen, daß sie Polizeibeamte sind, Opfer ihres Berufes? Stellt nicht die „Flucht aus der Uniform“ etwas „Opferartiges“ dar? Vielfältig werden Polizeibeamte in ihrem Beruf verleumdet, angeschuldigt und auch bedroht. Diese negativen Aspekte übertragen sich durchaus auch auf Familienangehörige; Kinder werden oft in der Schule wegen des Berufes ihres Vaters/ihrer Mutter „angepöbelt“.

Postwurfsendungen mit schmählichem Inhalt wurden in die Briefkästen der weiteren Nachbarschaft eingeworfen, um den dort lebenden Polizisten zu denunzieren und „fertigzumachen“ ... Vielleicht werden Polizeibeamte auch Opfer einer „Sozialisation“, die verkündet: „Sei stark, mach keinen Fehler...!“?

Psychoterror gegen Polizeibeamte ist durchaus üblich. Beamte und ihre Familien werden hier auf ungeheuerliche Art und Weise seelisch und psycho-sozial bedroht; Hilfen durch den Dienstherrn sind nur sehr bedingt möglich und realistisch.

³ Buchmann, K. G. und M. Hermanutz: Körperliche und psychische Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften während und nach einer Unfallkatastrophe. In: DIE POLIZEI, Heft 11, 1994, S. 294 – 295.

Abbildung 3
Ereignisse aus dem polizeilichen Arbeitsalltag, die zu Stress-Reaktionen bei den Beamten und Beamtinnen führen können



In Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten und bei Fahrten zum und vom Dienstort kommt es immer wieder zu Verletzungen und Traumen. Bei der Festnahme von Tatverdächtigen, bei der Verfolgung von Tatverdächtigen, bei Verfolgungsfahrten und bei tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte kann es zu erheblichen Verletzungen kommen. In jedem Bundesland dürften dazu Statistiken im Rahmen der Polizeihilfe geführt werden. Die mir aus Baden-Württemberg zugänglich gemachten „Fälle“ weisen nicht aus, inwiefern hier eine nachsorgende Betreuung vonnöten war und auch geleistet wurde. Aus Gesprächen mit Polizeibeamten weiß ich, daß Angst vor neuerlichen Verletzungen durchaus zu Rückzug und Verweigerung führen kann. Eine neue Variante scheint zu sein, daß „Täter“ Polizeibeamte absichtlich verletzen, da sie, die Täter, HIV-infiziert sind. „Aids-Attacken“ scheinen zuzunehmen; Vergewaltigungen sind in Zukunft nicht auszuschließen.

Beamte erleben sich nach solchen Ereignissen häufig als „Versager“; hinterher stellt sich dann oft heraus, daß sie durchaus anders hätten handeln können und auch müssen. Besonders dramatisch sind solche Ereignisse, bei denen ein Kollege zu Tode kommt.

Die immer wieder vorkommende Begegnung mit Randgruppen (Nichtseßhafte, Sucht- und Drogenopfer, politisch extreme und agitativ-aggressive Gruppierungen, Ausländer aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ...) lassen das Risiko für ein seelisches und körperliches Trauma erheblich wachsen.

Da der Polizeibeamte in all seinen – oft spektakulären – Aktionen von der Öffentlichkeit intensiv begleitet wird (Medien), wird sein Verhalten auch in der Öffentlichkeit besonders stark thematisiert. Dies löst natürlich bei dem einzelnen Beamten im Vorfeld wie auch im Nachgang Sorge und in vielen Fällen auch Ärger und Angst vor Versagen aus.

Posttraumatic stress disorder-„Opfer“ können in sehr unterschiedlicher Art und Weise benannt werden: Einerseits kann eine dauernde Belastung (z. B. bei den Todesermittlern) zu einer langfristigen seelischen Traumatisierung führen, andererseits kann auch die Leichen-Identifizierung im Beisein von Angehörigen eine besonders belastende Situation darstellen.⁴ Weiterhin sind einmalige

⁴ Buchmann, K. G. und M. Hermanutz: Körperliche und psychische Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften während und nach einer Unfallkatastrophe. In: DIE POLIZEI, Heft 11, 1994, S. 294-295.

Ereignisse von besonderer Schwere (Katastrophen oder größere Schadensereignisse ...) „geeignet“, um Polizeibeamte besonders stark mittel- und langfristig zu belasten.

Dort, wo schwere körperliche Beeinträchtigungen und Verletzungen möglicherweise auch zu Amputationen bzw. zu Lähmungen und damit zu einer längerfristigen oder ständigen Dienstunfähigkeit führen, ist der Beamte nicht nur in seiner beruflichen Karriere massivst beeinträchtigt, sondern auch in seinem privaten Leben.

Auch geistige und seelische Beeinträchtigungen („verrückt-werden“ ..., einen psychotischen Schub erleiden ...) sind durchaus im Polizeiberuf möglich und bekannt. Es ist nicht immer im Einzelfall klar davon auszugehen, daß diese Ereignisse *nicht* durch den dienstlichen Streß ausgelöst werden.

Die schlimmste Form als Polizeibeamter Opfer in seinem Beruf zu werden ist natürlich, den Tod zu finden; ob dies schuldhaft geschah oder ohne Eigenverschulden soll hier nicht weiter untersucht werden.

Die beruflichen Situationen des Polizeibeamten sind ungeheuer vielfältig. Wie einerseits durch Einstellungsberater immer wieder damit geworben wird, wie interessant der Polizeiberuf sein kann (mit guten Autos zu fahren, sich aus dem Hubschrauber abzuseilen oder auch zu tauchen ...), so vielfältig sind andererseits auch die Gefahren, dabei zu Schaden bzw. ums Leben zu kommen. Eine



*Prof. Knud Eike
Buchmann (Fach-
hochschule Villingen-
Schwenningen) bei
seinem engagierten
Vortrag über
traumatisierte
Polizeibeamte.*

besondere Variante stellt natürlich auch dar, daß der – im allgemeinen bewaffnete – Polizeibeamte über eine Waffe verfügt, mit der er gegen sich selbst (Suizid) bzw. auch gegen andere relativ leicht vorgehen kann.


Mir persönlich macht die Unzahl von mir bekannten Fällen große Sorge, in denen Polizeibeamte viel zu früh – auch in den oberen Führungshierarchien – „aufgeben“ und in die „innere Emigration“ gehen. Auch dies ist eine Form, im Berufsfeld der Polizei „Opfer“ zu sein (burn out).

3 Die Arten „Opfer“ zu sein: Psycho-soziales Erleben und seelische Folgen

Der – immer noch – vorwiegend männlich orientierte Polizeiberuf neigt dazu, Opfer bzw. die Folgen von traumatischen Ereignissen bei Opfern zu leugnen. Der potente und kompetente Polizeibeamte ist darauf trainiert, auch in schwierigen Situationen „Herr der Lage“ zu sein. Ihm wird sehr intensiv durch Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen beigebracht, daß er – gerade in kritischen Situationen – sich juristisch und polizeitaktisch einwandfrei verhält (vgl. unten: Konsequenzen für Aus- und Fortbildung). Generell neigen alle Menschen – und besonders der Polizeibeamte – dazu, seine unmittelbar vor ihm liegende Zukunft „vorherzusagen“: Man möchte sicher sein, daß man den Überblick hat, über die Kontrolle verfügt und „Herr seiner Sinne“ ist. Durch ein unvorhergesehenes Ereignis wird einem sozusagen die bisherige Realität unter den Füßen weggezogen; es kommt zu einer massiven Verunsicherung, die oft begleitet wird von (Todes-)Angst. So sinnvoll ein mittleres Maß an Angst für die Aufmerksamkeitsbereitschaft ist, so gefährlich wird eine zu große Ängstlichkeit: sowohl aggressive Handlungen gegenüber anderen als auch Fehlverhaltensweisen und suizidale Tendenzen sich selbst gegenüber sind denkbar und möglich. Buchmann hat diesen „Ereignisbruch“ analysiert und ausführlicher dargestellt.⁵

⁵ Buchmann, K. E.: Ereignisbruch. In: DIE POLIZEI, Heft 11 (Schwerpunktheft „Posttraumatische stress disorder“), 1995.

Abbildung 4

| Menschen im Normalzustand | „Ereignisbruch“ | Menschen im Ausnahmezustand | Eigene Hilfe durch andere Helfer |
|--|---|--|---|
| <p>Kennzeichen im allgemeinen</p> | <p>plötzliches, meist unerwartetes Ereignis</p> | <p><i>Allgemeine Ansteckung durch:</i></p> | <p><i>Allgemeine Situation:</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • „Herr der Lage“, man glaubt, „alles im Griff“ oder „unter Kontrolle“ zu haben (einschl. seiner selbst) • Abläufe sind zeit-räumlich vorhersagbar, planbar • ungefährdet, unverletzt, fühlt sich der Mensch gut | <div style="text-align: center;">  </div> <p>mit der „blitzartigen“ Folge des chaotischen Erlebens und Verhaltens</p> <p>meist keine adäquaten erlernten oder angebotenen Verhaltensweisen zur kompetenten „Begegnung“</p> | <p>Angst, Unsicherheit, Panik, gestörte Wahrnehmung, Unfähigkeit zu sprechen bzw. zuzuhören, Gefahr falsch einschätzend Apathie/Entschlußlosigkeit, unbesonnenes Handeln, Einzelgängertum, Fehlbeurteilung/ übertriebung, Egozentrismus, Regredierung, Kompetenzgerangel</p> | <ul style="list-style-type: none"> • „auch Helfer sind Menschen“ • Ausbildung/Beruf/ Training • Freiwilligkeit • Organisationsgrad • konkrete, erkennbare Hilfe leisten (Vorbild) • Leistungsgrenzen erkennen |
| <p><i>Erleben der Menschen</i></p> | | <p><i>Erleben des Menschen</i></p> | <p><i>Allgemeine Ziele:</i></p> |
| <p>genießend konsumierend betrachtend egoistisch reisend schlafend streitend liebend lernend</p> | | <p>durcheinander, verunsichert, beunruhigt, verstört, verängstigt, verbittert, verletzt, hilflos</p> <p><i>später:</i> traurig, haßerfüllt, besorgt, fragend, dankbar, hilfsbereit, besorgt, geborgen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • weitere Gefahr/Not eindämmen/abwehren • das Bestmögliche für die größte Zahl zur rechten Zeit am richtigen Ort tun, um das überleben möglichst vieler Opfer zu gewährleisten |
| | | <p>insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absinken der Ich-Leistung • Verminderung der Autonomie und Selbständigkeit • Steigerung der Suggestibilität (- Energie-Schub) | <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung sicherstellen |

Weil Menschen sehr unterschiedliche Ereignisse sehr individuell bewerten, erleben und verarbeiten, sind auch ihre Reaktionsweisen sehr individuell. Jede Klassifizierung bleibt ein Konstrukt. Allgemein (und damit eher oberflächlich) kann gesagt werden, daß ein Wunsch besteht, das traumatische Ereignis in der Folgezeit zu verdrängen. Typische Aussagen von Polizeibeamten sind immer wieder: „Das hat mich die ersten Tage noch beschäftigt, dann habe ich das weggesteckt ...“ oder „Das habe ich in mein Unterbewußtes abgeschoben ... dort kann es ruhig liegenbleiben ...“ und „Da denk ich dann einfach gar nicht mehr dran ...“.

Aus meiner therapeutischen Erfahrung im Umgang mit Polizeibeamten (und ihren Frauen) wird mir auch deutlich, daß Polizeibeamte im Verlauf ihres Berufslebens „immer härter“ werden. Dieses „Sich-abschotten“ scheint ein Schutzmechanismus zu sein, der relativ üblich ist. Der Verlust der Sensibilität wird dann häufig von Familienangehörigen – vor allem von den Ehefrauen – aber auch von Freunden und nichtpolizeilichen Bekannten beklagt. („Der Udo wird – je länger er bei der Polizei ist – immer härter, brutaler und unsensibler!“) Wir wissen aber auch aus der klinischen Psychologie, daß traumatische Ereignisse zu zumindest zwei generell unterschiedlichen Verhaltenstendenzen führen: Zum einen vermeidet man ganz bestimmte – ähnliche – Situationen und zum anderen fürchtet man – fast panikartig – in Situationen, die an das auslösende traumatische Ereignis von früher erinnern, zu geraten. Das Flucht- und Vermeidungsverhalten kann ganz unterschiedliche Variationen annehmen. So wurde mir mehrfach berichtet, daß Polizeiführer im Katastrophenfall vor Ort nicht ihren koordinierenden und einsatztaktischen Aufgaben nachkamen, sondern kompensatorisch „kleine“ Sachbearbeiteraufgaben mit größter Akribie erledigten ... Problematisch ist in der Polizeiorganisation, wenn „eingeschlossene Gefühle“ nach innen Bahn brechen in Form von Resignation oder Suizidalität. Die Ehescheidungsquote im Polizeiberuf scheint sehr viel höher zu liegen als in anderen Berufsgruppen. Auch die Tendenz, Problemsituationen mit Alkohol „runterzuspülen“ oder sich mit Tabletten „aufzufrischen“ scheinen durchaus übliche Strategien zu sein. Von mir bekannten und zum Teil befreundeten Psychiatern höre ich immer wieder mit Erstaunen, daß auch hohe Polizeiführer regelmäßig Psychopharmaka konsumieren!

Krisenhafte Strukturen nimmt die „Opfer-Haltung“ von Polizeibeamten dann an, wenn sie ihren Beruf nicht mehr als sinnvoll begreifen; ein existenzielles Vakuum⁶ für die Polizei würde eine unglaubliche Instabilität der Demokratie bedeuten!

⁶ Frankl, V.: Psychotherapie im Alltag. Herder-Spektrum, Band 4072, Freiburg.

4 „Übliche“ Bewältigungsstrategien

Auch hier gibt es keine allgemeingültigen Aussagen. Es scheint sich aber bei den Polizeikräften im weitesten Sinne so zu verhalten, daß man kurzfristig nach einem belastenden Ereignis noch darüber spricht (im Kollegenkreis), um dann eigentlich wieder zur Tagesordnung überzugehen. „Man“ zeigt keine Schwäche; „business as usual“ ist angesagt. Gegebenenfalls wird in höheren Hierarchieebenen noch kurz über das Ereignis und seine Auswirkungen für die Gesamtorganisation gesprochen, die Betroffenen selbst aber erfahren oft keine Ansprache oder Nachsorge durch ihre Vorgesetzten.

Weiterhin scheint es üblich, daß man nach belastenden Ereignissen noch im Kollegenkreis zusammensitzt, um miteinander ein Bier zu trinken, bevor man dann aus der (Nacht-)Schicht nach Hause fährt. Mir wird immer wieder berichtet, daß Polizeibeamte über ihre unangenehmen beruflichen Erlebnisse nicht mit ihren Ehepartnerinnen bzw. mit ihren Kindern sprechen. „Ich möchte meine Familienangehörigen mit dienstlichem Quatsch nicht belasten...“.

Vermehrt werden wohl auch Kuranträge gestellt; Schmerzensgeldforderungen wie auch Frühberentungsanträge kommen vor (hierzu fehlen quantitative Aussagen). Bisher sind mir nur ganz wenige Fälle bekannt, bei denen über eine psychotherapeutische Beratung in der Kur hinausgehend eine begleitende Psychotherapie nach traumatischen Ereignissen stattfindet.

Das Verständnis für solche Maßnahmen wächst sowohl bei den Betroffenen als auch bei deren Vorgesetzten.

Es gibt Determinanten, die (mit) darüber entscheiden, ob sich ein erlebter Konflikt oder ein traumatisches Ereignis zur „Posttraumatischen Belastungsstörung“ entwickelt.

DETERMINANTEN, die (mit) darüber entscheiden, ob sich ein erlebter Konflikt (ein „traumatisches“ Ereignis) zur „Posttraumatischen Belastungs-Störung“ entwickelt

- **HABITUELLES BEZIEHUNGSVERHALTEN**
länger- bzw. überdauernd psycho-soziale Kompromißbildung hinsichtlich Hoffnungen/Wünschen/Befürchtungen in Beziehungen (incl. möglicher, späterer, juristischer Wertung ...)
 - zu Opfern und Angehörigen, Kollegen, Vorgesetzten
 - zu Familienangehörigen und Freunden
 - zu „Fremden“ (Zuschauer, Medienvertreter ... Nachbarn)

Wird dysfunktionales, interpersonelles Verhalten erlebt, kommt es

 - zu einer Selbstabwertung (Schwächung des Selbstwertgefühls)
 - zu Verhaltens- und Bewertungsunsicherheiten
 - zu Störungen in Erleben und Verhalten; zu Abwehrmechanismen
- **GELERNE KONTFLIKTSTRUKTUR und VERARBEITUNGSMODI des Beamten** (gekoppelt mit dem individuellen Erleben des Ereignisses)
 - Kontrolle versus Handlungsverlust
 - Sinnhaftigkeit versus Sinnlosigkeit
 - Selbstwertkontrolle (Das Ich, das Objekt, die Anderen ...)
 - Selbsteinsicht versus „gruppendynamischer Zwänge“
- **SEELISCHE STRUKTUR des Beamten**
 - Eigene Gefühls- und Konfliktwahrnehmung (Genickschuß-Problematik)
 - Selbstwahrnehmung und Wahrnehmung der externen Realität
 - Selbststeuerung („Pessimist“ versus „Optimist“)
 - Coping-Strategien (kognitives Umstrukturieren, Abwehrmechanismen ...)
 - Kommunikationsfähigkeit und emotionale Potenz

Vor allem sind hier drei Aspekte von großer Bedeutung:

- Wie sieht das übliche Beziehungsgeflecht des Betroffenen aus?
- Wie werden generell Konfliktprozesse erfahren und angegangen?
- Wie sieht die seelische Struktur des Beamten aus?

Es scheint eine Gratwanderung zu sein, der Realität ins Auge zu sehen und gleichzeitig sensibel und „weich“ zu sein bzw. zu bleiben. Gerade Führungspersönlichkeiten haben wohl einen starken Einfluß auf andere Menschen; und dies gilt vor allem für Krisen- und Notzeiten. Was aber ist es genau(er), was solche Menschen über die Zeit hinweg elastisch-stabil, einfühlsam und tüchtig macht? Wir sind dabei, derartige Erscheinungen klarer zu untersuchen und lehrbare Folgerungen daraus zu ziehen.

5 Professionelle Hilfe und ihre Grenzen

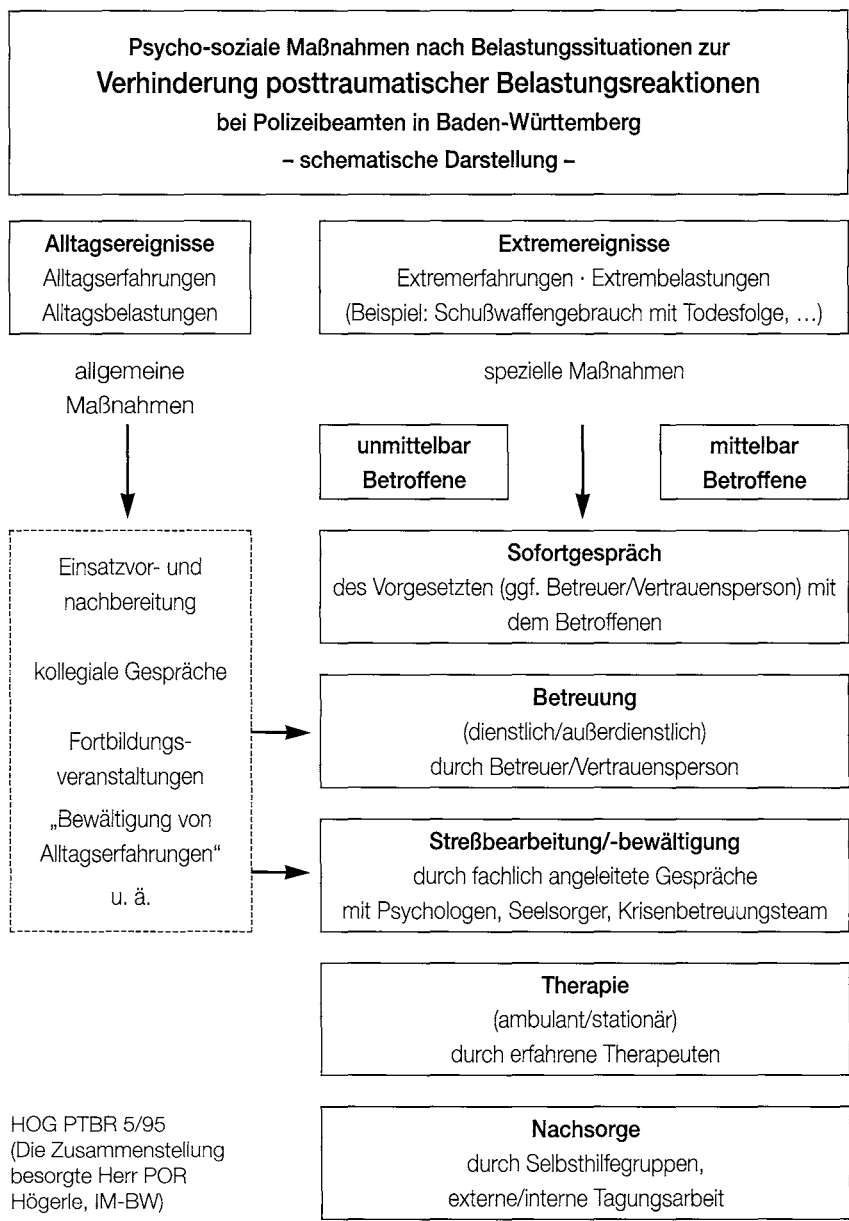
Das Land Baden-Württemberg hat – sicherlich auch ausgelöst durch den Forschungsbericht über das schwere Busunglück bei Donaueschingen – eine Vorreiterrolle hinsichtlich der professionellen Betreuung übernommen.⁷ Ausgehend von früheren amerikanischen Studien wurde auch für uns (in Baden-Württemberg) deutlich, daß eine Kombination von professionellen Helfern einerseits und peers, d. h. betroffenen und erfahrenen Kollegen andererseits, eine gute Möglichkeit zur Hilfe darstellen. Mit eingebunden werden muß hier institutionalisiert und ritualisiert auch der jeweilige Vorgesetzte bzw. der zuständige Polizeiarzt. Die Hinzuziehung dieser letztgenannten Person ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie über ein Mindestmaß an Erfahrung und Kompetenz zu diesem Themenbereich verfügt.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers muß gewährleisten, daß allen Beamten, die zu dieser Thematik Hilfe wünschen, auch Hilfe gewährt werden kann. Es kann nicht sein, daß das Argument: „Dafür haben wir kein Geld“ gelten darf, wenn Hilfe notwendig ist. Wenn das Geld nicht im akuten Fall eingesetzt wird, wird es später um ein Vielfaches „hinterhergeworfen“. Das baden-württembergische Konzept hat vorgesehen, daß eine akute Beratung möglich sein soll und darüber hinaus eben auch weiterführende Gespräche – sofern sie gewünscht werden.

Um langfristige Folgeschäden zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Aufklärung über diese Thematik sinnvoll. In unseren Ausbildungen und Seminaren zu dieser Thematik erfahren wir immer wieder, wie intensiv die dramatischen Belastungen Polizeibeamte „auch Jahre danach“ beschäftigen. Vielfach ermöglicht die Begegnung in solch einem Seminar – getragen von einem Charakter der Selbsterfahrung und der Selbstoffenbarung den betroffenen Beamten erstmalig,

⁷ DIE POLIZEI, Heft 11 (Schwerpunktheft „Posttraumatic stress disorder“), 1995.

Abbildung 5



mit einem Fachmann über derartige Themen zu sprechen. Ich bin fest der Meinung, daß die Zunahme an fachlicher und sozialer Kompetenz dazu führen wird, daß man diesem Thema gegenüber aufgeschlossener sein wird, und dadurch ist eine bessere Vorbeugung gewährleistet. Wenn sich ein Polizeibeamter zu den „erlebten“ Schwächen bekennen kann, ist das eher eine Stärke. Nur dort, wo man sich ständig stark gibt, zeigt man letztlich „Schwäche“.

Damit nicht eine professionelle Stigmatisierung bei der Polizei allein stattfindet, erscheint es uns sinnvoll zu sein, daß man generell Berufsgruppen nach einem besonderen Ereignis zusammenfaßt, die Belastendes erlebt haben. Mehrere Tagungen zu der Posttraumatic stress disorder-Thematik mit Sanitätsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei geben uns Hoffnung, daß hier auch eine interprofessionelle Befruchtung stattfinden kann. Angehörige der Streitkräfte der verschiedenen Länder scheinen hier den Polizeien voraus zu sein.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß der Dienstherr nicht alle Eventualitäten berücksichtigen kann; der betroffene Polizeibeamte selbst hat auch die Pflicht, sich um die Gesunderhaltung selbst zu kümmern. Außerhalb der Polizei gibt es vielfältigste Angebote, sich in seiner Persönlichkeitsentwicklung einerseits und in der Bewältigung von Krisen andererseits „fit zu halten“.⁸

Es muß verdeutlicht werden, wie Opfer besser, sprich auch menschlicher betreut werden können. Oberstes Ziel soll sein, daß das jeweilige Ereignis – sofern es nicht zum Tode führt – angemessen in die Biographie eingebaut werden wird, d. h. das Ereignis soll die Persönlichkeit eher stärken als schwächen. Es sollte aber auch klar bekannt werden, daß eine Katastrophe immer eine Katastrophe ist; katastrophale Erlebnisse, die zu traumatischen Schäden führen, sind nun mal letztlich auch traumatisch: Eine nicht angemessen vorbereitete Persönlichkeit wird ggf. auch an solchen Ereignissen „zugrunde“ gehen können ... Niemand, auch nicht die Sozialwissenschaft – sollte so tun, als könne man jedes traumatische Ereignis einerseits ohne Probleme bewältigen bzw. andererseits mit einer „Genickschußmentalität“ wegstecken: Es kann nicht sein, daß jemand von der Schußwaffe Gebrauch macht, einen anderen Menschen erschießt und dabei weder etwas empfindet noch längerfristig irgendwelche klärenden bzw. erklärenden Gedanken dazu hat ...

⁸ Kurse zu „Autogenem Training“, wie auch der Führerscheinerwerb ... sind nicht primär Ausbildungsverpflichtungen des Dienstherrn.

6 Konsequenzen für Aus- und Fortbildung

In Baden-Württemberg herrscht ein interessanter Werbeslogan für die Polizei (er ist an fast allen Polizeiautotüren geschrieben): „Ein Beruf, so interessant wie das Leben.“ Einstellungsberater und farbige Broschüren versprechen einen unglaublich interessanten und nützlichen, abwechslungsreichen und sinnvollen Beruf ... Aber das Leben ist eben nicht nur interessant; im Extremfall (und Polizeibeamte haben es sehr häufig mit Menschen in Extremsituationen zu tun) ist das Leben auch recht „bescheiden ...“. Es ist unredlich, jungen Polizeibeamten vorgaukeln zu wollen, daß die polizeiliche Arbeit so stattfindet, wie sie sich in Glanzbroschüren für viel Geld abzeichnet. Wenn auch die technische, juristische und wohl auch taktische Vorbereitung auf schwierige Problemsituationen durchaus in der Ausbildung Berücksichtigung erfährt, die menschliche oder psychische Vorbereitung ist eher mangelhaft. Fast 50 % einer befragten Stichprobe⁹ geben an, daß sie sich menschlich nicht genügend für einen Katastrophenfall vorbereitet erleben. Bei Beamten, die an einem Posttraumatic stress disorder-Syndrom leiden, dürften es fast alle gewesen sein ... Die Vorbereitung in den Ausbildungen ist nicht adäquat für seelische Notlagen. (Berufsethische Einzelstunden stellen hier überhaupt keinen befriedigenden Ersatz dar.) Psychologie gehört in die Ausbildung der Polizei; Psychologie sollte von Fachleuten und nicht von kurzfristig antrainierten „Multiplikatoren“ geleistet werden. Es mag vermessen erscheinen: Die Schießausbildung ist vergleichsweise zu intensiv – wohingegen die psychologische Ausbildung und Schulung für Extremsituationen völlig unzureichend ist. Die juristische Einpaukerelei von Paragraphen scheint auch vor diesem Hintergrund fragwürdig.

In die Vorbereitung auf den Einzeldienst gehört, daß erfahrene Beamte, unterstützt von Psychologen, ihr Wissen zu dieser Thematik darstellen und in angemessene Einstellungs- und Verhaltensweisen übersetzen. Die typischen Verhaltensweisen unter Streß und nach Streßsituationen sollten bekannt sein; Konflikt-handhabungsstrategien bei intrapsychischen Schwierigkeiten sollten bekannt und eingeübt werden können. (Dazu ist sicherlich Kleingruppenunterricht notwendig.) In der Führungskräfteausbildung an den Hochschulen sollten auf alle Fälle die Thematiken Posttraumatic stress disorder, Streß und Konfliktmanagement einen höheren Stellenwert erfahren.

⁹ Vgl. Buchmann, K. G. und M. Hermanutz: Körperliche und psychische Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften während und nach einer Unfallkatastrophe. In: DIE POLIZEI, Heft 11, 1994, S. 294-295.

Während des Dienstes sollten – anlaßbezogen – immer wieder Tagungen zu diesem Themenkreis abgehalten werden. Hierbei wäre es besonders wichtig, daß ein vertrauensvoller, offener und wechselseitig hilfreicher Kommunikationsprozeß in Gang kommt. Wir wissen, daß solche Aktionen in erster Linie von dem „Kopf“ einer Institution zum Gelingen geführt werden können. Berufsübergreifender Erfahrungsaustausch und Erkenntnisse aus internationalen Ereignissen (Großkatastrophen, Kriege ...) sollten erörtert und auf die eigene Praxis bezogen angewendet werden können. Unmittelbar und mittelbar nach einem Ereignis sollten die betroffenen Beamten und ihre Führungskräfte sich einer Betreuung im weitesten Sinne stellen. Das Land Baden-Württemberg hat versucht, beispielhaft solche Betreuungen durch einzurichtende Teams zu gewährleisten. Ritualisierte und standardisierte Verfahren sollen den Eindruck der Normalität vermitteln, wenn man nach einem dramatischen Ereignis Rat, Hilfe oder auch nur Aussprache sucht. Langfristig müßte auch ein Netz von qualifizierten Psychotherapeuten zur Verfügung stehen. Es erscheint ausgesprochen sinnvoll, daß nach jedem Ereignis auch eine „seelische Aufarbeitung“ verpflichtend stattfindet. Es ist gut bekannt, daß ein Beamter auch dann noch Schwierigkeiten erlebt, wenn Gerichte und auch die Polizeiführung ihn längst von schuldhaftem Verhalten „freigesprochen“ haben. Gerade sensible und gewissenhafte Personen neigen dazu, mit sich, ihrem Schicksal und den erlebten Ereignissen zu hadern. Hier muß eine Möglichkeit zur Aussprache und Bewältigung gegeben werden, wenn nicht Spätschäden auftauchen sollen.

Zum weiteren ist dafür Sorge zu tragen, daß das Thema insgesamt in der Öffentlichkeit – auch mit Hilfe der Medien – bekannt wird. Im Landkreis Schwarzwald-Baar gibt es eine Helferinitiative von Fachleuten: „Hilfe für Helfer“. Hier wird institutionenübergreifend innerhalb von Stunden nach einem dramatischen Ereignis Hilfe angeboten.¹⁰ Die Mitarbeiter dieses Beratungsteams stehen den unterschiedlichen Institutionen auch im Rahmen der Fortbildung und Ausbildung ständig zur Verfügung.

So stellen Vorbeugung, Begleitung und Nachsorge einen Dreiklang dar, der in einer gewissen Weise gewährleistet, daß niemand mit seinen seelischen Problemen allein bleiben muß. Wir wissen aber, wie schwierig es in der Polizei ist, sich zuzugestehen, daß man Hilfe in Anspruch nimmt. Noch immer ist fälschli-

¹⁰ Faltblatt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis „Hilfe für Helfer – Hilfe und Beratung für Einsatzkräfte im Rettungs- und Polizeidienst, in den Feuerwehren und im Katastrophenschutz des Schwarzwald-Baar-Kreises“.

cherweise der Psychologe viel zu dicht mit dem „Verrückten-Doktor“ assoziiert. Wir müssen lernen, daß außergewöhnliche Reaktionsweisen die Folge von außergewöhnlichen Situationen darstellen; niemand ist letztlich perfekt dafür vorbereitet.

7 Den Polizeiführern „ins Stammbuch geschrieben“ ...

Jede Verallgemeinerung ist problematisch – auch diese! Die Erfahrung im Umgang mit der Polizeiführung lehrt, daß doch wohl immer noch (leider?) eine bestimmte Ideologie und ein bestimmtes Menschenbild in den Köpfen von vielen Polizeiführern sitzt. Ich möchte die möglichen „Chef-Kopf-Programme“ einmal anhand einiger Zitate verdeutlichen:

- „Den lasse ich mir kommen, der muß bei mir antanzen, vorreiten ... den bestelle ich mir ein ...“
- „Wir sind schließlich bei der Polizei und nicht bei einer Sozialstation.“
- „Uns/mir hat das früher auch nichts ausgemacht ... da muß man allein durch! Alles andere ist Schwäche!“
- „Wer das nicht wegstecken kann, ist für Führungsaufgaben in der Polizei nicht geeignet.“
- „Entweder ist etwas weiß, oder es ist schwarz ... Ein Dazwischen gibt es nicht!“
- „Wenn einer Suizid begeht, liegen die Gründe (Auslöser/Initiativen) meist im Privatbereich ...“
- „In unserem Beruf ist eine gewisse Härte notwendig, um überhaupt zu überleben ...“

In diesen Äußerungen stecken menschenverachtende und durchaus autoritative Einstellungen. Dort, wo vorwiegend autoritär getönte Führungskräfte das Sagen haben, wird Schwäche nicht zugegeben werden können. Wenn man nicht mehr empfindsam (im Gegensatz zu empfindlich!) sein darf, wird man Schwäche leugnen. Chefs haben damit den „Vorteil“, daß sie sich nicht um „Softies“ oder „Weich-Eier“ kümmern müssen. (Sie müssen damit auch nicht auf einer menschlichen Ebene sensiblen Menschen begegnen!)

Andererseits kann ich immer wieder feststellen, daß Führungskräfte durchaus über diese Geschehnisse ein gewisses Wissen besitzen; es fehlt ihnen allerdings an der notwendigen Einstellung und vor allem an Handlungsstrategien. Die Diskrepanz zwischen Wissen und Handeln ist – aus sozialwissenschaftlicher Perspektive – ein Dilemma in der Polizeiführung. Selbst wenn ein Thema als ausgesprochen wichtig und relevant angesehen wird, werden oft (von der Ministerialbürokratie?) nicht die notwendigen Weichen so gestellt, daß doch optimal gearbeitet werden kann. Man muß Möglichkeiten schaffen, z. B. über die Konsultation eines Ombudsmanns oder unter Ausnutzung eines Beratungsdienstes sich selbst nach „Erschütterungen“ wieder zu stabilisieren; dies gilt nicht nur für Führungskräfte der mittleren Ebene; es gilt vor allem auch für Führungskräfte auf der höheren und höchsten Ebene. Es ist auch darüber nachzudenken, wie „Menschenführer“ (ähnlich wie Therapeuten) Supervision erfahren können. Es geht darum, Sensibilität zu erhalten. Aussagen vieler Seminarteilnehmer und Betroffener heißen immer wieder: „Der da oben interessiert sich doch einen Dreck dafür, wie es mir geht...“ Sicherlich ist es nicht so; aber es wird in den allermeisten Fällen so empfunden – und das ist wichtiger! Es kann andererseits aber auch nicht angehen, daß ein Polizeiführer (z. B. ein Polizeipräsident) die Beamtinnen und Beamten, die in ein größeres Ereignis hineinverwickelt wurden, zusammenholt und sie quasi examinerisch befragt, ob sie denn „irgendwelche Schwächen“ anzugeben hätten... Er wäre gerne bereit, ihnen alle Hilfe angedeihen zu lassen... (Dahinter steckt die unausgesprochene Drohung: „Wer von meinen Leuten auf der Couch war, kann sich Karriere abschminken...“).

Wenn Führungskräfte eben auch Führungspersönlichkeiten sind, werden sie das ihnen Mögliche tun, um ihren nachgeordneten Beamten Hilfe angedeihen zu lassen. Das heißt nicht, daß sie selbst die Experten sein müssen (oder können). Sie sollten aber ein Klima schaffen, das ermöglicht, über menschliche Krisensituationen zu sprechen. Aus einer Krise gestärkt und neumotiviert hervorgehen, ist für jeden Polizeibeamten weitaus besser geeignet, als wenn unbearbeitete Probleme zunehmend in die „innere Emigration“ führen.

Aber: Im Grunde genommen ist es eine gräßliche Vorstellung, daß „Hilfe für Opfer“ organisiert und in Erlasse gefaßt werden muß. Es wäre doch viel „menschlicher“, einfach „nur“ als Kollege, Chef, Mitmensch... zu helfen.

Aus der Fürsorgepflicht von Polizeiführern erwächst die verantwortliche Pflicht, sich um das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen

Mitarbeiters gekümmert zu haben. Es darf nicht sein, daß der Eindruck entstehen könnte, als würden Polizeibeamte „ge-opfert“, nur weil das politische System nicht optimal funktioniert.

Literaturverzeichnis

Buchmann, K. G. und M. Hermanutz: Körperliche und psychische Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften während und nach einer Unfallkatastrophe. In: DIE POLIZEI, Heft 11, 1994, S. 294-295.

DIE POLIZEI, Heft 11 (Schwerpunktheft „Posttraumatic stress disorder“), 1995.

Frankl, V.: Psychotherapie im Alltag. Herder-Spektrum, Band 4072, Freiburg.

Meyers Großes Taschenlexikon: Nach „Opfer“, Bd. 16, Mannheim 1981, S. 93.

Opferbehandlung bei der Polizei

Jürgen Roters

Vorbemerkung

Ich habe mich bemüht, die Thematik in erster Linie praxisbezogen darzustellen. Ich möchte Erkenntnisse und Erfahrungen wiedergeben, die ich bei Besuchen in Dienststellen und in zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeitern gewonnen habe. Es sind Aufgabenstellungen und Probleme aus einer großen Polizeibehörde. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf wissenschaftlich-empirische Präzision. Es handelt sich eher um ein Schlaglicht aus dem Alltag der Polizeiarbeit.

Einführung

Mit zahlreichen Personen und Institutionen hat es ein Opfer nach einer Straftat zu tun. Es sind dies zumeist Angehörige des persönlichen Umfelds, wie Verwandte, Nachbarn, Freunde; weiterhin natürlich auch die Polizei ebenso wie die Justiz. In diesem Kontext steht die Polizei nicht im Mittelpunkt. Nach meiner Einschätzung kommt dem persönlichen Nahraum sowie den Gerichtsinstanzen bei den Problemen des Opferschutzes eine größere Bedeutung zu. Polizei erfüllt eher eine Schanierfunktion zwischen persönlichem Umfeld und Justiz.

Wenn ich vom Schutz des Opfers aus Sicht der Polizei spreche, so meine ich damit Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei Personen, bei denen die Straftat eine ganz konkrete emotionale Betroffenheit herbeigeführt hat. Dies wird in aller Regel bei den Opfern anzutreffen sein, deren körperliche Unversehrtheit aber auch deren personale Integrität und Würde verletzt wurde. Gemeint sind damit Opfer schwerer Gewalttaten, bei denen mit der körperlichen Verletzung eine oftmals tiefe traumatische Schädigung verbunden ist. Besonders intensiv ist dies bei Opfern sexueller Gewaltdelikte zu spüren.¹

¹ Baurmann, M. C. u.a.: Vergewaltigung – die Opfer und die Täter. 1986, S. 11 ff.

Im Bewußtsein der Polizei kommen die Personen, die keine Körperverletzung erlitten haben, sondern bei denen sich die Beschädigung auf einen Vermögensschaden beschränkt, zu kurz. Auch ein Vermögensdelikt kann bei dem Betroffenen eine starke emotionale Belastung hervorrufen. Beim Wohnungseinbruch und der damit verbundenen Verletzung der Intimsphäre ist dies evident; aber auch der Handtaschendiebstahl, der Trickdiebstahl oder heimtückische Betrug können zu tiefen Enttäuschungen, Ängsten und psychischen Belastungen führen.²

Wir wissen heute, daß Menschen die Opfer einer Gewalttat geworden sind, sich in den meisten Fällen zuerst an vertraute Personen aus ihrem nahen Umfeld wenden. Der Familien- und Freundeskreis ist für viele Gewaltopfer die erste Anlaufstelle, wo sie über das Erlittene berichten und Hilfe holen wollen. Gerade besonders belastete Opfer suchen intensiv den Kontakt zu einer Vertrauensperson.

Wir wissen heute auch – und wir als Polizei spüren dies –, daß die Personen des nahen Umfelds, an die das Opfer sich vertrauensvoll wendet, die an sie gesetzten Erwartungen nur unzureichend oder gar nicht erfüllen können. Bei ihnen sind oftmals auch die Vorurteile vorhanden, die in unserer Gesellschaft immer noch tief verwurzelt sind, nämlich die Vorstellung, das Opfer trage eine Portion Mitschuld an seinem Leid.³ Wie sollten sie auch anders reagieren, sie geraten ja ebenso plötzlich und unvermittelt in die Situation des Mit-Leidtragenden wie das Opfer selbst.

Einer Frau, die Opfer einer Vergewaltigung geworden ist, wird nicht selten unterstellt, sie habe den Täter provoziert, sich zu aufreizend gekleidet und verhalten. Dagegen wird dem Täter ein gewisses Verständnis entgegengebracht. Oder es heißt, eine anständige Frau wird nicht vergewaltigt, da sie sich erst gar nicht in gefährliche Situationen begibt.

An dieser noch immer gängigen Vorstellung zeigt sich der Vorwurf der Mitschuld mehr als deutlich. Damit wird sozusagen unterstellt, eine Frau könne eine Vergewaltigung tatsächlich verhindern.

Nicht selten wird auch die emotionale Belastung des Opfers nicht erkannt oder bagatellisiert, was für das Opfer umso schlimmer ist.

² Baurmann, M. C. und W. Schädler: Das Opfer nach der Straftat. 1991.

³ Kaiser, G.: Kriminologie. 1989.

Zahlreiche Opfer fühlen sich nach der Tat alleingelassen; sie haben nicht die Hilfe gefunden, die sie erwartet haben.

Wir als Polizei müssen uns fragen, lassen auch wir die Opfer allein? Führt das Ermittlungsverfahren unter Umständen zu noch größeren Belastungen für das Opfer? Oder gelingt es uns, durch organisatorische und methodische Vorkehrungen sowie durch eine vorurteilsfreie Einstellung zu den Bedürfnissen, Befindlichkeiten und Empfindungen des Opfers die emotionale Belastung abzubauen?

Die Verantwortung der Polizei für das Opfer

Wir müssen uns fragen, wo beginnt die Verantwortung der Polizei und wo sind ihre Grenzen. Ich möchte dabei unterscheiden zwischen einer *unmittelbaren* Verantwortung, die an das Ermittlungsverfahren anknüpft und einer *komplementären* Verantwortung, d. h. die Verpflichtungen, die *nach* Abschluß der Ermittlungen gegenüber dem Opfer fortbestehen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt letztendlich davon ab, wie die Polizei sich in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft versteht.

Die Polizei ist Teil des Staates; aus dieser Stellung gewinnt sie die Legitimation für ihr repressives Handeln. Für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in unserer Gesellschaft erfüllt sie unverzichtbare Funktionen.

Die Polizei löst sich jedoch zunehmend aus dieser fast ausschließlichen Orientierung an staatlich-autoritärem Handeln. Sie versteht sich als Teil der Gesellschaft; insoweit muß sie auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Bürger eingehen. Nur als Bürgerpolizei, die sich zur Gesellschaft hin öffnet, wird polizeiliches Handeln in Zukunft noch die erforderliche Akzeptanz finden. Die Bürger erwarten von der Polizei Schutz vor Gewalt und Kriminalität; zu Recht erwarten dies auch die Schwachen in unserer Gesellschaft, Minderheiten und solche Menschen, die den Anschluß an die harten Bedingungen der Wohlstandsgesellschaft nicht mehr halten können. Die Polizei wird also in Zukunft verstärkt danach beurteilt, welche Leistungen sie für die gesamte Gesellschaft erbringt. Für den Bereich der kriminalpolizeilichen Vorbeugung ist diese Erweiterung der Perspektive inzwischen zu vollem Umfang akzeptiert.⁴ Prävention als polizeili-

⁴ Schneider, H. J.: Viktimologie. 1989.

che Dienstleistung hat in den letzten Jahren klar umrissene Konturen gewonnen. Wir haben eigene Kommissariate, die anerkannte Konzepte für ein weitgefächertes Präventionsprogramm entwickeln und diese mit Erfolg umsetzen.

Gerade polizeiliche Präventionsarbeit öffnet uns die Wege zur Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und privaten Institutionen, vor allem im Sozialbereich.

Leitbild „Opferschutz“

Dagegen können wir ein eigenes Profil bei der polizeilichen Opferbehandlung nicht feststellen. Opferschutz ist Verantwortung nach der Tat. In Teilen der Polizei fehlt nach wie vor das Verständnis dafür, daß auch der Opferschutz zu den eigentlichen Polizeiaufgaben gehört.

Mir sagt man, für Sozialarbeit und Psychotherapie seien andere Stellen zuständig, die Polizei könne sich neben der Ermittlung des Täters nicht auch noch um das Wohlergehen der Opfer kümmern. Diese Feststellung ist wenig geeignet, die Verantwortung für eine sachgerechte und humane Opferbehandlung zu übernehmen.

Humane Opferbehandlung heißt, den Betroffenen nicht ausschließlich als Spurenläger, Augenzeugen, Geschädigten etc. für das Ermittlungsverfahren zu instrumentieren, sondern immer auch das Opfer mit seinen menschlichen Empfindungen zu sehen.

Unbestritten gibt es in verschiedenen Deliktbereichen sehr positive Ansätze; doch es fehlt ein *Leitbild des polizeilichen Opferschutzes*. Nur wenn es gelingt, dieses Leitbild für die Polizei näher zu umschreiben, d. h. die Rolle, die die Polizei im System des Opferschutzes einzunehmen hat, zu definieren, wird die Akzeptanz und das Verständnis wachsen.

Wenn ich von Leitbild spreche, meine ich damit eine Grundüberzeugung von der Notwendigkeit des Opferschutzes, ein Leitbild, das die Einstellung aller Polizeibeamten und -beamtinnen prägt. Opferschutz durch die Polizei hat zunächst eine stark individualistische, ja humane Ausprägung.

Durch eine sachgerechte und einfühlsame Behandlung im Verlauf des Ermittlungsverfahrens soll der Betroffene ganz persönlich vor einer *weiteren Schädigung bewahrt* werden, ja ihm soll soweit wie möglich *menschliche Zuwendung*

entgegengebracht werden. Darüber hinaus erfüllt der Opferschutz jedoch auch weitere allgemein-polizeiliche Funktionen.

Je einfühlsamer und umsichtiger der ermittelnde Polizeibeamte auf die Belange des Opfers eingeht, umso mehr ist dieses in der Lage, sich zu öffnen, sich zur erforderlichen Mitwirkung bereit zu erklären; kurz gesagt, es soll als hilfreicher Zeuge im Ermittlungsverfahren dienen.

Ein Beamter, der sich damit vertraut gemacht hat, nach welchen Mechanismen schwere traumatische Erlebnisse auch im zeitlichen Ablauf verarbeitet werden, wird seine Vernehmungsmethode und den Zeitpunkt der Vernehmung darauf abstellen.

Beispiel:

Ein Ehepaar, das im Sommer dieses Jahres Opfer einer schrecklichen Geiselnahme wurde und von der Kölner Polizei aus den Händen des Täters befreit werden konnte, besuchte die Polizeibehörde einige Wochen nach der Tat, um sich bei den Beteiligten zu bedanken.

Während die Opfer bei der ersten Vernehmung unmittelbar nach dem Geschehen noch sehr verschlossen waren, zeigten sie Wochen nach der Tat eine außerordentlich große Aussagebereitschaft und ein großes Detailwissen, was der Rekonstruktion des Tathergangs außerordentlich dienlich war.

Es zeigt sich, daß der polizeiliche Ermittlungserfolg außerordentlich stark davon abhängig ist, wie gut die Kooperation zwischen Opferzeugen und Polizei funktioniert. Denn in über 90 % der Fälle tritt der Aufklärungserfolg nur deshalb ein, weil ein Opferzeuge einen entscheidenden Hinweis gab oder den Tatverdächtigen direkt benannte.

Wir müssen gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen auch deutlich machen, daß ein sachgerechter Umgang mit den Opfern von Gewalt und Kriminalität auch dem Abbau der in unserem Lande so deutlich ausgeprägten Kriminalitätsfurcht dient.

Die Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, ist nicht nur ein gesellschaftliches und sozialwissenschaftlich interessantes Phänomen, sondern eine Tatsache, die auch die polizeiliche Arbeit herausfordert. Es kann die Polizei nicht unberührt lassen, daß eine empirische Untersuchung bei Bürgern, die Opfer ei-

nes Wohnungseinbruchs wurden, zum Ergebnis kommt, daß die *Kriminalitätsangst* ganz erheblich höher ist als im Durchschnitt der Bevölkerung.⁵

Wenn ich von der Verantwortung der Polizei für den Opferschutz spreche, dann soll die zentrale Aufgabe der Polizei, nämlich im Rahmen der Strafverfolgung, Straftaten aufzuklären und für eine Aburteilung des Täters zu sorgen, nicht beeinträchtigt, sondern optimiert werden.

Insoweit ist Opferschutz ein notwendiger und sinnvoller Bestandteil der Polizeiarbeit.

Opferschutz bei Massendelikten

Nach meinen Erfahrungen ist das Verständnis für den Opferschutz bei den Straftaten, die gemeinhin der Alltags- oder Massenkriminalität zuzurechnen sind, besonders gering ausgeprägt. Angesichts der geringen Ermittlungsansätze lassen wir häufig resignierte Opfer zurück, bei denen sich der Eindruck festsetzt, „ihre“ Straftat werde lediglich verwaltet. Der Wohnungseinbruch ist für die Polizei ein Massendelikt, für das Opfer aber eine gravierende Verletzung der Intimsphäre.

1994 wurden in Köln insgesamt 4.346 Wohnungseinbrüche angezeigt, d. h. 12 *Einbrüche* am Tag; in der Bundesrepublik insgesamt 150.169 (gleich 2,3% Anteil an der Gesamtkriminalität).⁶

In diesem Jahr verzeichnen wir flächendeckend eine deutliche Zunahme dieser Deliktsart. Dies zwingt uns nicht nur von der Einsatzkonzeption her, sondern auch bei der „Nachsorge“ zum Handeln.

Wir als Polizei müssen uns fragen: Wie sieht das Opfer eines Wohnungseinbruchs unsere polizeiliche Arbeit? Nehmen wir einmal die Sicht des Betroffenen ein:

Der Geschädigte stellt die Tat fest und verständigt die Polizei. Bereits bei diesem ersten Gespräch wird er von der Leitstelle darauf hingewiesen, daß es un-

⁵ Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Die Streife*. 9, 1995, S. 12.

⁶ Bundeskriminalamt (Hg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik 1994*. Wiesbaden 1995.

ter Umständen etwas dauern kann bis der Streifenwagen kommt, z. B. wegen vieler Verkehrsunfälle.

Auf jeden Fall solle der Geschädigte wegen der Spurensicherung in der Wohnung nichts verändern. Das Opfer wartet nun in seiner vom Täter oder den Tätern durchwühlten Wohnung. Wartezeiten bis zu zwei Stunden sind nicht ungewöhnlich. In dieser Zeit kann er, da er ja nichts verändern darf, kaum einen Überblick gewinnen, was alles fehlt und wie hoch der materielle Schaden sein wird.

Ganz unabhängig davon beschleicht ihn das sehr unangenehme Gefühl, daß jemand unberechtigt von seinen intimsten Dingen Kenntnis genommen hat. Kommt dann endlich der Streifenwagen, so stößt der Geschädigte bei den Beamten zumeist auf wenig Verständnis für seine Gefühle, da die Beamten im wesentlichen nur Interesse an den sachlichen Informationen zur Fertigung einer Strafanzeige haben.



Der Kölner Polizeipräsident Jürgen Roters im Gespräch mit Hans-Ludwig Zachert.

Kommen die Streifenbeamten zum Ergebnis, eine weitere Spurensuche könne erfolgversprechend sein, so wird er wiederum angehalten, bis zum Eintreffen des Erkennungsdienstes nichts zu verändern.

Geschah die Tat außerhalb der Regelzeit des Erkennungsdienstes, so kommt der Name des Geschädigten auf eine Liste. Diese wird erst am Folgetag abgearbeitet, so daß der Betroffene eine ganze Nacht in der immer noch unveränderten Wohnung zu verbringen hat. Der Beamte des Erkennungsdienstes ist dann der erste „leibhaftige“ Kriminalbeamte, den der Geschädigte zu Gesicht bekommt. Dieser wird neben der Spurensicherung, wenn der Geschädigte Glück hat, auch etwas über den weiteren Verfahrensausgang sagen. Dann überreicht er ihm ein Formblatt für eine Schadensaufstellung und fährt zum nächsten Tatort.

Bei einem Großteil der Fälle – Aufklärungsquote unter 20 % – wird der Erkennungsdienstbeamte der letzte Mitarbeiter der Polizei gewesen sein, den der Geschädigte bis zum Erhalt des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft sieht. Gegebenenfalls ist noch das eine oder andere per Telefon zu klären, aber als Zeuge wird der Geschädigte nur ausnahmsweise gebraucht.

Diese Verfahrensweise ist kaum geeignet, dem Opfer das Gefühl zu vermitteln, an „seinem“ Fall würde etwas getan. Dabei geht es häufig nicht einmal um den materiellen Schaden; im Jahr 1994 lag er im Durchschnitt bei 5.500 DM; die meisten Geschädigten dürften sogar entsprechend versichert sein.

Belastender ist nicht selten der Verlust ideeler Werte und der Eingriff in die Intimsphäre.

Wir können es uns nicht leisten, daß sich derartige Eindrücke weiter verfestigen. Deshalb gehen einzelne Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen dazu über, Bezirksbeamte, das sind die Beamten, deren Aufgabe darin besteht, den unmittelbaren, anlaßunabhängigen Kontakt zum Bürger zu halten, mit der „Nachsorge“ beim Wohnungseinbruch zu betrauen. In der Dienstanweisung für den Bezirksdienst ist bestimmt, daß der Bezirksbeamte sich zeitnah nach dem Einbruch zum Geschädigten begeben soll, um zu erfragen, ob es möglicherweise neue Ermittlungsansätze gibt. Zudem berät er ihn über verbesserte Möglichkeiten zur Sicherung der Wohnung bzw. des Hauses; dies darf in keinem Fall als beruhigender „Beileidsbesuch“ verstanden werden.

Gegebenenfalls weist er ihn auf die spezielle Beratung beim Vorbeugungskommissariat hin.

1994 wurden in Köln vom Kriminalkommissariat Vorbeugung insgesamt 2.400 Personen in Fragen der Wohnungssicherung beraten. Nur 600 Personen, d. h. nur weniger als 15 % davon waren bereits einmal Opfer eines Einbruchs.

Gerade diese nachsorgende Bedeutung des Opferschutzes muß sich im Bewußtsein der Angehörigen der Polizei und in ihrer Einstellung zum Opfer nachhaltiger einprägen. Der Kontakt mit der Polizei und die Information über den Stand der Ermittlungen hilft dem Einbruchopfer, mit den Belastungen der Straftat (Verlust der Autonomie, Unsicherheitsgefühle) schneller fertig zu werden.⁷

Aber es beginnt bei der *Anzeigenaufnahme*; sie darf dem Betroffenen nicht den Eindruck vermitteln, hier werde ein Vorgang aufgenommen, dessen erfolgloses Ergebnis schon vorprogrammiert sei.

Der Anzeigende hat einen Anspruch darauf, ernst genommen zu werden, d. h., daß er seine Sorgen und Gefühle an den Mann/die Frau bringen kann. Wir dürfen ihn nicht als Objekt eines Verwaltungsvorgangs betrachten, sondern als Menschen mit Sorgen und Nöten.

Wir müssen uns zudem klarmachen, daß in den Fällen, in denen dann, wenn in einem Straßenzug oder Stadtbezirk verstärkt Wohnungseinbrüche oder Pkw-Aufbrüche quasi in Serie auftreten, dies zum herausragenden öffentlichen Gesprächsgegenstand wird.

Das gilt nicht für den Wohnungseinbruch, sondern auch für andere Massendelikte wie *Handtaschenraub* oder *Trickdiebstahl*, aber auch für den *Raub*.

Wir prüfen zur Zeit, ob die Tätigkeit des Bezirksdienstes nicht auch auf diese Straftaten – wenn die Ermittlungen dazu Anlaß geben – ausgeweitet werden sollte.

Ein privates Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen ist bemüht, den Kontakt zu den Kunden nicht abbrechen zu lassen.

Wir alle kennen die regelmäßige Information durch Kundenbriefe etc. Warum schreiben wir nicht einer älteren Frau, die Opfer eines Trickdiebstahls gewor-

⁷ Baurmann, M. C. und W. Schädler: Das Opfer nach der Straftat. 1991, S. 90.

den ist, nach gewisser Zeit, daß die Ermittlungen bislang noch nicht erfolgreich weitergeführt werden konnten, daß die Polizei insgesamt ihre Bemühungen im Kampf gegen den Trickdiebstahl verstärkt hat und daß wir sie gleichzeitig auch auf das Vorbeugungsprogramm zum Schutz von Senioren hinweisen wollen. Mit EDV-Einsatz und Textbausteinen ist dies ohne größeren Aufwand möglich. Gerade in diesen Fällen ist es notwendig, den Opferschutz und die Nachsorge zu intensivieren und polizeiliche Präsenz zu zeigen.

Ein Anzeigenerstatter, der mit der Bemerkung abgefertigt wird „das bringt sowieso nichts“, ist letztlich enttäuscht und frustriert. Dabei geht es nicht darum, ihm etwas vorzugaukeln, quasi eine Illusion zu wecken. Nein, es geht um realistische Information, d. h., daß es schwierig sein wird, den Täter zu ermitteln oder die Beute zurückzubeschaffen, daß aber die Bemühungen nicht aufgegeben werden.

Mein Eindruck ist, daß die Resignation bei einem Teil unserer Mitbürger nicht wegen der niedrigen Aufklärungsquote besteht, sondern weil wir als Polizei selbst den Eindruck erwecken, wir nehmen das Opfer nicht ernst und hätten nicht genug Interesse an der Tataufklärung. Natürlich ist das mit zusätzlicher Arbeit in den Ermittlungskommissariaten aber vor allem beim Bezirksdienst verbunden. Ich weiß um die Belastung gerade in den Ermittlungskommissariaten.

Wir müssen aber alle Rationalisierungsreserven nutzen, denn es gibt keine Alternative zur Verstärkung des Opferschutzes bei der Alltags- und Massenkriminalität.

Opferschutz bei Gewaltstraftaten

Wie gesehen hat der Opferschutz bei Massendelikten in besonderem Maße die Funktion, die Kriminalitätsangst zu reduzieren.

Dagegen steht die Krisenintervention bei gravierenden *Gewaltstraftaten* stärker im Zeichen individueller Hilfe und Beratung. Weil sich der einzelne Polizeibeamte sehr viel näher mit dem Leid und traumatischen Belastung des Opfers konfrontiert sieht, ist das Verständnis für die Bedürfnisse und Empfindungen des Opfers sehr viel stärker ausgeprägt als bei der Alltagskriminalität.

Dies gilt im Grunde für alle Gewaltdelikte, z. B. Raub oder schwere Körperverletzung, insbesondere jedoch für die schweren sexuellen Gewaltdelikte.

Lassen Sie mich den Umgang mit dem Opfer einer Vergewaltigung beginnen. In zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Bearbeitung sexueller Gewaltstraftaten betraut sind, habe ich einen außerordentlich positiven Eindruck davon gewinnen können, wie umsichtig, behutsam und fachlich versiert das Opfer mit all seinen Belastungen und persönlichen Sorgen behandelt wird. Nach meiner Überzeugung ist dieses Engagement maßstabbildend; ich möchte dies am Umgang mit Vergewaltigungsopfern und dem sexuellen Mißbrauch von Kindern erläutern.

Wir können heute hinsichtlich des Umgangs mit vergewaltigten Frauen auf zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen über Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Krisenintervention zurückgreifen.

Vor allem den Untersuchungen von Evelyn Tampe aus Darmstadt verdanken wir eine systematische Analyse über potentielle Schwachstellen bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit.⁸

Sie weist auf Fehlerquellen im Bereich der Organisation, z. B. auf sich überschneidende Aufgabenwahrnehmung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei, auf Probleme bei den Ermittlungsmethoden, auf nicht hinreichende Berücksichtigung konkreter Empfindungen und Bedürfnisse mißhandelter Frauen, auf fehlende Kommunikation und Information sowie auf vorhandene Vorurteile gegenüber den Opfern.

Die Mitarbeiter der Fachdienststellen, die sexuelle Gewaltdelikte bearbeiten, haben sich dieser Probleme angenommen und deutliche Verbesserungen erreicht. Viele Vorschläge zur verbesserten Krisenintervention im Ermittlungsverfahren sind inzwischen Allgemeingut der Polizeiarbeit.

Zum Beispiel: „Vorurteile“

Für die Angehörigen der Ermittlungskommissariate ist heute selbstverständlich, daß erzwungener Geschlechtsverkehr nicht allein der Triebbefriedigung des Täters dient, sondern der sexualisierte Ausdruck von Gewalt- und Machtausübung ist.

⁸ Tampe, E.: Verbrechensopfer. 1992.

Sexualdelikte sind immer auch Gewaltdelikte, um das Opfer zu unterwerfen und zu demütigen.

Oft werden Opfer bevorzugt, die einen wehrlosen Eindruck vermitteln. Ich bin nicht der Meinung, daß es einen sozusagen „geborenen Opfertypen“ gibt, sondern daß sich seine Opferrolle zumeist aus einer bedrohlichen Situation ergibt. In Köln haben wir eine große Anzahl angezeigter Vergewaltigungen von leicht bis stark alkoholierter Frauen, von jungen Drogenabhängigen und auch von Prostituierten.

Alkohol und Drogen vermitteln oft einen wehrlosen Eindruck.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch einen Erlaß vom 17.07.1989 die Grundlage für einen vorurteilsfreien, sachorientierten Umgang mit mit Vergewaltigungsoffern geschaffen. So soll die Sachbearbeitung sexueller Gewaltdelikte „grundsätzlich speziell ausgebildeten Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen“ übertragen werden.⁹

Alle Mitarbeiter der Ermittlungsdienststelle sind freiwillig und wunschgemäß dort tätig.

Der Erstkontakt der geschädigten Frau mit der Polizei findet in den meisten Fällen nicht bei der Fachdienststelle statt, sondern außerhalb der normalen Dienstzeit bei der Schutzpolizei. Wir haben hier eine empfindliche Nahtstelle zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Zwischen dem Streifendienst, dem Kriminaldauerdienst (K-Wache) sowie den jeweiligen Fachdienststellen gibt es immer wieder Abstimmungsprobleme und Brüche; es gibt Anzeichen dafür, daß die erforderliche Sensibilität bei den Kolleginnen und Kollegen des Wach- und Wechseldienstes nicht ausgeprägt genug ist.

Beispiel:

Die Besetzung eines Funkstreifenwagens wurde zu einem Tatort gerufen; in einem Hinterhof befand sich eine drogenabhängige Frau, die seit Stunden in

⁹ Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Erlaß, Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen. RdErlaß IM vom 10.7.1989.

der Gewalt eines Mannes gewesen war, der sie mehrfach vergewaltigt hatte. Gleichzeitig mit der Polizei trafen Mitarbeiter eines Rettungsdienstes ein; sie wollten die Frau zur Untersuchung in ein Krankenhaus bringen, denn die Frau befand sich in einer körperlich und psychisch sehr schlechten Verfassung.

Die Polizeibeamten bestanden darauf, das Opfer zunächst zur Kriminaldienststelle zu bringen, um eine zügige Fahndung nach dem Täter zu ermöglichen.

Dieses Verhalten führte zu einem Konflikt mit den örtlichen Rettungsdiensten. Es gab Veranlassung, durch Dienstanweisung zu regeln, daß unabhängig von polizeilichen Erfordernissen (Personalienfeststellung, Spurensicherung, Anhörung) die ärztliche Versorgung eines Gewaltopfers stets Vorrang vor anderen Maßnahmen haben soll.

Grundsätzlich ist der Streifendienst gehalten, die Erstbefragung des Opfers auf Fakten zu beschränken, die für etwaige Sofortmaßnahmen notwendig sind, d. h. auf den groben Sachverhalt sowie auf Täter bzw. Fahndungshinweise. Dadurch sollen Mehrfachbefragungen bis ins Detail, die die Geschädigte unnötigerweise weiter emotional belasten würden, verhindert werden.

Auf jeden Fall ist so schnell wie möglich der Kontakt mit der Kriminalwache oder der jeweiligen Fachdienststelle aufzunehmen. Zudem ist – wie gesehen – intensiv zu prüfen, ob eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich ist.

Die Beamten der Kriminalwache werden im Rahmen eines internen Schulungsprogramms mit den Fragen des sensiblen Umgangs mit Verwaltungsoptionen eingewiesen; denn nicht selten müssen auf der Kriminalwache aus Fahndungszwecken bereits ausführliche Vernehmungen durchgeführt werden.

Auf der Fachdienststelle selbst haben alle Opfer das Recht und die Gelegenheit, sich von einer Beamtin vernehmen zu lassen.

Ohne ausführliche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen – seien sie intern oder extern bei der Landeskriminalschule – nimmt kein *Sachbearbeiter* seine Tätigkeit auf.

Ich möchte jedoch keinen Hehl daraus machen, daß ich es gerne sähe, wenn das landesweite Fortbildungsangebot quantitativ verbreitert würde, so daß zeitnah alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von diesem Angebot Gebrauch machen können.

Zur vorurteilsfreien Vernehmung gehört auch, daß den Aussagen des Opfers zunächst einmal Glauben geschenkt wird; denn im Gegensatz zu früher vertretenen Auffassungen sind nur ca. 2-5% der angezeigten Vergewaltigungen tatsächlich vorgetäuscht.

Besonders die Spurensicherung aber auch die Vernehmung zum persönlichen Lebensumfeld empfinden viele Frauen als massiven Eingriff in ihre Intimsphäre. Im Verlauf der Vernehmung wird der Frau deshalb erklärt, daß etwaige quälende Fragen aus ihrer Intimsphäre notwendig sind, um das Tatgeschehen exakt rekonstruieren zu können; so wird beispielsweise die Frage nach dem letzten freiwilligen Geschlechtsverkehr nicht aus Neugier, sondern deshalb gestellt, weil die Möglichkeit der Spurenüberlagerung besteht.

Die Geschädigte wird zudem über die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung aufgeklärt.

Zu den Grundvoraussetzungen gehört es auch, daß die betroffene Frau über den weiteren Gang des Strafverfahrens und ihre Rolle als Zeugin informiert wird. Dabei ist es notwendig, auch jetzt schon auf mögliche Schwierigkeiten und Belastungen hinzuweisen, damit sie sich rechtzeitig auf die Situation im Gerichtsverfahren einstellen kann.

Letztendlich wird jedem Opfer einer sexuellen Straftat regelmäßig ein vorbereitetes Opferschutzmerkblatt ausgehändigt. Zugleich wird so schnell wie möglich die Verbindung zum „Weißen Ring“ hergestellt.¹⁰

Viele Aspekte, die bei der Behandlung von erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten Beachtung finden, gelten auch für den Umgang mit kindlichen Opfern des sexuellen Mißbrauchs (§ 176 StGB).

Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit jedem kindlichen Opfer muß der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin intuitiv erspüren, wie er oder sie mit speziell diesem Kind am besten umgeht.

Durch äußerst behutsames und sensibles Verhalten müssen zumindest die Folgeschäden für das Kind durch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit so gering wie möglich gehalten, wenn nicht sogar vermieden werden.

¹⁰ Weißer Ring (Hg.): Kriminalitätsoffer brauchen Hilfe. 1992.

Das Kind hat möglicherweise eine noch größere Schwellenangst gegenüber der Polizei als ein Erwachsener.

Manchen Kindern erleichtert man beispielsweise die Anhörungssituation allein dadurch, daß man sich neben sie setzt und sich nicht hinter dem Schreibtisch verschanzt. Wichtig ist auch die Einrichtung eines *Kinderwarteraumes*, der dem Kind die Möglichkeit zum Spielen gibt.

Sachbearbeiter, die tagtäglich mit sexuell mißbrauchten Kindern umgehen – in Köln wurden 1994 insgesamt 243 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des sexuellen Mißbrauchs bearbeitet; 88 Ermittlungsverfahren wegen Exhibitionismus vor Kindern –, wissen, daß man für eine derartige Anhörung Zeit mitbringen muß.

Von der jeweiligen Entwicklungsstufe des Kindes ist es abhängig, ob das Kind sich gut oder schlecht auf die ihm gestellten Fragen konzentrieren kann oder nicht.

Kinder bis drei Jahre sind in der Regel unfähig vernommen zu werden, auf der anderen Seite aber bevorzugte Opfer des sexuellen Mißbrauchs. Da es andererseits durchaus 3jährige gibt, die vernommen werden können, braucht man nicht gänzlich auf die Anhörung zu verzichten. Auf jeden Fall ist jedoch eine Mehrfachanhörung zu vermeiden. Soweit die Eltern nicht selbst Beschuldigte sind, bestehen gegen die Anwesenheit eines Elternteils keine Bedenken.

Kinder von vier bis sechs Jahren lösen sich langsam – bedingt durch Kindergarten oder Schulbesuch – von den Eltern, sind daher nicht mehr ganz so ängstlich. Opferzeugen ab fünf Jahren sind in jedem Fall aussagetüchtig. Andererseits muß beachtet werden, daß sie unter Umständen gegen Verbote der Eltern, beispielsweise mit Fremden mitgegangen sind – verstoßen haben und deshalb unter einem „schlechten Gewissen leiden. Die Eltern sollten deshalb bei der Anhörung nicht anwesend sein.

Bei Kindern ab acht Jahren kann man davon ausgehen, daß sie die Belehrungen verstehen. Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft sind vorhanden. Ideale Zeugen sind eigentlich die 8 bis 10jährigen, da sie fähig sind, eine Aussage zu machen und bereits realitätsorientiert sind. Sie erinnern sich gut an Details und sind scharfe Beobachter. 11 bis 14jährige Schulkinder kommen zum Teil schon aus eigenem Antrieb zur Polizei. Sie sind oft – bedingt durch das Einsetzen der Pubertät – sehr sensibel. Gerade bei dem sexuellen Mißbrauch von Kindern führt die Mehrfachbefragung zur erheblichen Belastung.

Nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen wird in vielen Fällen über die Staatsanwaltschaft ein Psychologe beauftragt, ein Glaubwürdigkeitsgutachten zu erstellen, d. h. das Kind wird erneut zum Tatgeschehen befragt. Die nächste Anhörung erfolgt dann vor Gericht.

Neuerdings wird im Ermittlungskommissariat beim Polizeipräsidium Köln ein abgekürztes Verfahren verwandt. Bei der Anhörung des Kindes ist neben der Sachbearbeiterin nicht nur eine Diplom-Psychologin, sondern auch die Ermittlungsrichterin anwesend.

Hierbei handelt es sich um einen Versuch mit der Zielrichtung, eine *einmalige Anhörung* bei der Polizei ausreichend zu lassen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte diese Verfahrensweise beurteilen.

Mit Aufmerksamkeit wird ein Projekt in den Niederlanden verfolgt, wonach eine einmalige Anhörung mit Videoaufzeichnung – sog. Vernehmungsstudio – ausreicht.¹¹

Resümierend läßt sich deshalb für die Opferbehandlung nach sexuellen Gewalttaten feststellen: Befürchtungen über gravierende Mängel im Ermittlungsverfahren scheinen nicht gerechtfertigt zu sein. Im Gegenteil: wir stellen ein hohes Maß an Sensibilität und Handlungskompetenz fest.

Einen Handlungsbedarf sehe ich allerdings in der Frage, wie das Zusammenwirken zwischen schutz- und kriminalpolizeilichem Tätigwerden verbessert werden kann. Hier stellt sich bei der internen Fortbildung eine besondere Aufgabe.

Wünschenswert sind zudem verbesserte wissenschaftlich gesicherte Kenntnisse über die Entstehung, den Verlauf und die therapeutische Behandlung traumatischer Belastungen.

Schwule als Opfer von Gewaltstraftaten

Ich habe eben davon gesprochen, daß die Polizei sich zur Gesellschaft hin öffnen und dabei auch Minderheiten, d. h. Menschen, die andere Lebens- und

¹¹ Justizministerium der Niederlande (Hg.): Bericht 1995.

Verhaltensformen wählen, in ihren Schutz einbeziehen muß. Insoweit ist auch das Phänomen „Gewalt gegen Schwule“ für die Polizei ein Problem.

In unserer Gesellschaft sind nach wie vor mehr Vorurteile gegenüber den Lebensgewohnheiten von Schwulen und Lesben vorhanden als man zunächst annehmen möchte. Von den Deliktzahlen her gesehen spielen antischwule Gewalttaten nur eine relativ geringfügige Rolle; sie sagen jedoch etwas über das Klima in einer Gesellschaft, über Toleranz und Rücksichtnahme aus.

Untersuchungen haben ergeben, daß lediglich etwa 10 % aller antischwulen Gewalttaten bei der Polizei angezeigt werden. Auf kaum eine andere Straftat erfolgt ein derart restriktives Anzeigeverhalten von seiten der Geschädigten wie bei diesen Gewaltdelikten. Es stellt sich die Frage, warum Schwule Raubüberfälle, Diebstähle, Verletzungen, Erpressungen, Bedrohungen usw. nicht zur Anzeige bringen, selbst wenn sie zum Teil erhebliche Schäden davon tragen.

Trotz vieler Anstrengungen gibt es immer noch deutliche Anzeichen von Mißtrauen von Schwulen gegenüber der Polizei. In der Tat sind Schwule lange Zeit hinweg kriminalisiert worden, waren Zielscheibe polizeilicher Strafverfolgung.

Die Furcht, von der Polizei nicht ernstgenommen zu werden, herablassend behandelt, mißachtet oder offen diskriminiert zu werden, ist nach wie vor vorhanden. Natürlich meiden auch viele Schwule den Gang zur Polizei, um sich nicht offenbaren zu müssen.

Zur Wahrung der Anonymität leisten die sog. Überfalltelefone, wie sie in Berlin und Köln vorhanden sind, hilfreiche Dienste. Nur durch eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit den Betreibern dieser Einrichtungen ist es möglich, Ermittlungsansätze zur Aufklärung von Straftaten zu bekommen.¹² Erst durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit läßt sich – wenn auch nur langsam – Vertrauen aufbauen.

Die Kölner Polizei beteiligt sich an einem Arbeitskreis „Gewalt gegen Schwule“, dem auch Vertreter des Schwulenverbandes SVD angehören. Mitglieder

¹² Faß, H.: Opfer antischwuler Gewalt. 1995, S. 98 ff.

des Schwulenverbandes führen Fortbildungsveranstaltungen sowohl für Mitarbeiter des Wach- und Wechseldienstes als auch der Kriminaldienststellen durch. Ähnlich wie in Berlin oder Essen wird es in Kürze auch beim Polizeipräsidium Köln einen Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen geben. Der Aufgabenbereich dieser Ansprechpartner bezieht sich im wesentlichen auf Konfliktberatungen, Konzeption der Aus- und Fortbildung sowie der Opferberatung.

Drogenkranke als Opfer

Es bleibt eine weitere Frage: Wie gehen wir mit den Opfern des Drogenhandels um?

Wir haben hier eine atypische Situation, eine Überlagerung, da das Opfer zu meist auch Täter ist, nämlich mit dem Verstoß gegen das BtMG sowie in bezug auf die Beschaffungskriminalität. Aber der Abhängige ist auch Opfer; nicht etwa deshalb, weil wir heute Drogenabhängigkeit als Krankheit verstehen, sondern weil in zahlreichen Fällen der Einstieg in Sucht und Abhängigkeit erst durch kriminelle Machenschaften von Dealern geschieht; also Opfer geschaffen werden.

Entsprechend den Gesetzen der Marktwirtschaft werden mit hoher krimineller Energie Erstkonsumenten mit „Dumpingpreisen“ angelockt, um sie so in die dauernde Abhängigkeit zu ziehen.

Wie gehen wir als Polizei mit diesen Problemen um? Natürlich steht die Polizei am Ende der Ursachenkette; sie kann durch konsequente repressive Maßnahmen die Entstehung von offenen Drogenszenen zu verhindern suchen. Sie kann durch Platzverweise und Ingewahrsamnahmen von Abhängigen Druck auf die Szene ausüben. Aber was geschieht mit den Opfern? Lösen kann sie die Probleme jedoch nicht.

Ansätze zur Problemlösung liegen im wesentlichen im Sozialen, d. h. in der medizinisch-therapeutischen Behandlung der Drogenkranken.

Eine Polizei, die erkennt, daß der Ruf nach verstärkten polizeilichem Einschreiten, d. h. noch mehr Abhängige mit repressiv-polizeilichen Maßnahmen zu überziehen, letztlich sinnlos ist, muß auch aus ihrer Sicht die Forderung an die politisch verantwortlichen Stellen richten, die sozialen und medizinischen Hilfsangebote für die Opfer der Drogenkriminalität auszuweiten.

Letztlich stellt sich auch die Frage, ob es nicht auch richtig ist, an Schwerstabhängige, die sich oftmals erfolglos einer therapeutischen Behandlung unterzogen haben, unter strenger medizinischer Kontrolle harte Drogen zu verabreichen; ich halte dies für einen notwendigen und gangbaren Weg.¹³

Die „komplementäre“ Verantwortung

Die *unmittelbare* Verantwortung der Polizei erstreckt sich auf die Durchführung eines sachgerechten und humanen Ermittlungsverfahrens.

Aber mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens endet die Verantwortung nicht; wir müssen uns fragen, was geschieht weiter mit dem Opfer, insbesondere mit dem Gewaltopfer? Das soll nicht bedeuten, die Polizei sei für eine therapeutische Behandlung von Gewaltopfern zuständig. Polizeibeamte sind keine Sozialarbeiter und auch keine Psychotherapeuten. Sie sollten auch gar nicht erst den Anschein erwecken.

Aber mit dem Schließen des Aktendeckels sind wir nicht aus dem Rennen. Ich möchte hier von einer *komplementären* Verantwortung sprechen.

Ich sehe eine solche komplementäre Verantwortung der Polizei z. B. in folgendem: Zeigt sich bei einem traumatisierten Opfer die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung, so müssen wir dieses Opfer auf seriöse Institutionen, die Hilfe leisten können, hinweisen.

Die Information auf seriöse Angebote ist deshalb besonders wichtig, weil in jüngster Zeit immer häufiger Institutionen, deren wissenschaftliche Kompetenz bezweifelt werden muß, „therapeutische Behandlungen“ anbieten.

Ich verspreche mir viel von einem Projekt, das vom Institut für *Psychotraumatologie* der Uni Köln unter Beteiligung der Kölner Polizei, des zuständigen Gesundheitsministeriums des Landes und der Versorgungsämter vorangetrieben wird.

¹³ Roters und Granitzka: Erfahrungsbericht über Drogenprojekte in Frankfurt/Main und Zürich 1995.

1. Hierbei soll ein Netzwerk von psychosozialen Hilfsangeboten geknüpft werden, an die betroffene Opfer sich wenden können und auf die wir als Polizei verweisen können.
2. Das Institut bietet Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter der Polizei an; ein Handbuch über den Verlauf traumatischer Prozesse ist in Vorbereitung.
3. Schließlich bietet das Institut die Möglichkeit der Supervision für Mitarbeiter der betroffenen Kommissariate.

Gerade diese Art der Zusammenarbeit auf dem wissenschaftlich-fundierten Forschungssektor bietet den betroffenen Fachdienststellen die Möglichkeit, sich stärker mit den medizinischen Grundlagen der Psychotraumatologie vertraut zu machen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Ein wichtiger Bestandteil der „komplementären“ Verantwortung der Polizei liegt in den Möglichkeiten des „Täter-Opfer-Ausgleichs“. In Nordrhein-Westfalen ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren durch gemeinsamen Runderlaß des Innen-, Justiz- und Sozialministers geregelt.¹⁴

Durch den Täter-Opfer-Ausgleich soll ein Ausgleich mit dem Opfer erreicht werden, in dem Jugendlichen und Heranwachsenden die Folgen ihrer Tat verdeutlicht und die oft vernachlässigten Opferbelange der Geschädigten berücksichtigt werden. Dabei entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich sowie über die sich daraus ergebende Diversionentscheidung nach §§ 45, 47 JGG. Die Polizei regt den Täter-Opfer-Ausgleich lediglich an; beim Polizeipräsidium Köln geschieht dies durch eine förmliche Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft, die in den in Betracht kommenden Deliktsbereichen den Ermittlungsakten beigeheftet wird.

¹⁴ Gemäß RdErlaß des Justizministeriums NRW – 4210 III A.86 „A“ – des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 – und des Innenministerium NRW-IV-D2 – 6591/2.8 – vom 14.3.1995 – Täter-Opfer-Ausgleich.

Eine wirkungsvolle Umsetzung der Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleich setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und den privaten Organisationen, die für die letztendlichen Durchführungen des Ausgleichsverfahrens verantwortlich sind, voraus. Wenn diese Zusammenarbeit gut organisiert ist, läßt sich der Anteil der im Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführten Verfahren noch ganz erheblich steigern, was gleichzeitig eine merkliche Absenkung der Kriminalisierungsrate im Jugendstrafrecht zur Folge hat.

Der „Weiße Ring“

Zu den Institutionen, die sich in den vergangenen Jahren ganz besonders um den Opferschutz verdient gemacht haben, gehört der „Weiße Ring“.

Der Weiße Ring ist für die Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Köln „der“ Ansprechpartner, wenn es um Betreuung und finanzielle Unterstützung von Gewaltopfern geht. Hier hat sich in der letzten Zeit ein enges Vertrauensverhältnis entwickelt, was nicht zuletzt auf die Einbindung einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Organisation in das Kommissariat Vorbeugung zurückzuführen ist.

Anders als es etwa im Land Hessen üblich ist, unterhält die Polizeibehörde Köln keine Beziehungen zu anderen privaten Hilfsorganisationen oder Betreuungsgruppen.

Institutionalisierung des Opferschutzes

Welche organisatorischen Konsequenzen müssen wir für die Arbeit in den Polizeibehörden ziehen?

Der Leitgedanke des Opferschutzes läßt sich auf Dauer nur dann festigen, wenn es gelingt, innerhalb der Behörde organisatorische Vorkehrungen und Strukturen zu schaffen; und zwar mit dem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, Probleme und Fragestellungen zum Opferschutz zu sammeln, zu bündeln und systematisch weiterzugeben. Beim Polizeipräsidenten Köln ist hierzu eine beim Abteilungsstab angesiedelte Arbeitsgruppe mit dem Namen „AG Polizeiliche Opferbetreuung“ eingerichtet worden. Sie versteht sich als eine Art Sammelstelle für opferbezogene Informationen. Von hier aus sollen Anregungen für Fortbildungsveranstaltungen ausgehen.

Diese Arbeitsgruppe soll nicht die Verantwortung der Fachdienststellen für den Opferschutz an sich ziehen. Hier sollen nicht zentral in der Behörde anfallenden Opferschutzangelegenheiten bearbeitet werden.

Die Verantwortung für die Belange des Opferschutzes soll vielmehr bei den jeweils betroffenen Fachdienststellen verbleiben.

Der Arbeitsgruppe gehören Mitarbeiter aus verschiedenen Sparten der Polizei und verschiedener Fachdienststellen an.

Die Institutionalisierung einer solchen festen Arbeitsgruppe soll deutlich machen, daß Opferschutz in der Polizei eine ständige Aufgabe ist.

Abschluß

- Wir brauchen eine Polizei, die sich in ihrer Gesamtheit, das heißt Schutz- und Kriminalpolizei, für den Opferschutz verantwortlich fühlt.
- Wir müssen uns darüber klar sein, daß auch die Opfer der Alltagskriminalität ein Recht auf einen sensiblen Umgang mit ihren emotionalen Belastungen haben.
- Wir brauchen Mitarbeiter in der Polizei, die das Opfer nicht als Objekt des Ermittlungsverfahrens ansehen, sondern es mit seinen Sorgen ernst nehmen.
- Wir brauchen Mitarbeiter, die sich auch Gedanken machen, was geschieht mit dem Opfer nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens.
- Wir brauchen eine intensive Fortbildung und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Organisationen.
- Wir brauchen vertrauensbildende Maßnahmen gegenüber Minderheiten, Randgruppen in der Gesellschaft, um auch ihre Opfersituation zu verstehen.

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gibt der Polizei die Verantwortung für die *Verbrechensvorbeugung*.

Was hindert uns, auch die Aufgabe des *polizeilichen Opferschutzes in Zukunft* gesetzlich festzuschreiben!

Literaturverzeichnis

- Baurmann, Michael C. u.a.: Vergewaltigung – die Opfer und die Täter. 1986, S. 11 ff.
- Baurmann, M. C. und W. Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Mit weiteren Beiträgen von Margarete Mitscherlich sowie Rolf Guntermann und Inge Möbus. Wiesbaden 1991.
- Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1994. Wiesbaden 1995.
- Faß, H.: Opfer antischwuler Gewalt. 1995, S. 98 ff.
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen (NRW): Erlaß, Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen. RdErlaß IM vom 10.7.1989.
- Innenministerium NRW (Hg.): Die Streife. 9/1995, S. 12.
- Justizministerium der Niederlande (Hg.): Bericht 1995.
- Justizministerium NRW: Gemäß RdErlaß des- 4210 III A.86 „A“ – des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 – und des Innenministerium NRW-IV-D2 – 6591/2.8 – vom 14.3.1995 – Täter-Opfer-Ausgleich (Ministerialblatt für das Land NRW – Nr. 34 vom 5. Mai 1995.
- Kaiser, G.: Kriminologie. 1989.
- Roters und Granitzka: Erfahrungsbericht über Drogenprojekte in Frankfurt/Main und Zürich 1995.
- Schneider, H. J.: Viktimologie. 1989.
- Tampe, E.: Verbrechensopfer. 1992.
- Weißer Ring (Hg.): Kriminalitätsoffer brauchen Hilfe. 1992.

Neue Methoden der Vernehmung von Opferzeugen: Professionelle Vernehmungszentren

Kai Hermann

Ich bin der festen Überzeugung, daß der gegenseitige Gedankenaustausch darüber, wie wir in unseren Ländern neue Wege zur Lösung des Problems der Viktimisierung beschreiten, von wesentlicher Bedeutung ist.

Bis vor kurzem – insgesamt waren es fast 12 Jahre – stand ich an der Spitze unserer Sonderabteilung, in deren Zuständigkeitsbereich Straftaten wie Tötungsdelikte, tätlicher Angriff, sexueller Mißbrauch, Betrug, Brandstiftung und Rauschgiftdelikte, aber auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung fallen.

Mein Dienort ist die Polizeidienststelle in Glostrup. Sie ist die größte im Umkreis von Kopenhagen. Zur Zeit gibt es in Glostrup 69 Kriminalbeamte. Zusammen mit der uniformierten Polizei und dem Verwaltungspersonal beläuft sich die Gesamtzahl der Beschäftigten auf 400 Personen.

Geht man von der Kriminalitätsrate aus, gilt Glostrup als die fünftgrößte Polizeidienststelle in Dänemark. Wir sind für ca. 160.000 Einwohner zuständig. Glostrup ist nur ein kleiner Punkt auf der Landkarte von Dänemark. Doch wenn wir über Kriminalitätsraten sprechen, und somit auch über Opfer, dann gehört unsere Stadt zu den Brennpunkten im Land.

Das Thema dieser Arbeitstagung lautet „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“. Wenn wir von Kriminalitätsopfern sprechen, ist es naheliegend, über Kinder als Opfer zu reden. Denn es sind insbesondere Kinder, die – aufgrund ihres rechtlichen Status – besonderen Anspruch auf Schutz und Aufmerksamkeit der Erwachsenenwelt haben.

Zweifelloos brauchen Kinder besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie haben noch keine Erfahrung mit der komplexen Welt der Erwachsenen. Sie wissen noch nicht, wie sehr diese Welt geprägt ist von Habsucht und Gier, von Lug und Trug. Wenn Kinder mißbraucht und damit Opfer einer Straftat geworden sind und dies ihr Vorstellungsvermögen überschreitet und wenn dafür überwiegend die Person verantwortlich ist, der sie vertrauen, die sie als Vaterfigur betrachten, dann müssen Sie kein Wissenschaftler oder Kinderpsychologe

sein, um einschätzen zu können, welcher Belastung diese Kinder ausgesetzt sind und wie groß ihre Verzweiflung sein muß, wenn sie sich schließlich dazu entschließen, über diesen Mißbrauch mit einem ihnen völlig fremden Polizeibeamten zu sprechen.

Aus diesem Grund habe ich der Einladung zu dieser Arbeitstagung mit besonderer Freude Folge geleistet, gibt sie mir doch die Gelegenheit, Ihnen über die Arbeit meiner Polizeidienststelle zu berichten. Ich tue dies, weil ich spüre, wie wichtig es ist, daß andere sehen, wie wir – auf unsere Weise und im Rahmen unserer Möglichkeiten – versucht haben, den Kindern, die ohne eigenes Verschulden mit dem Rechtssystem in Dänemark in Kontakt kommen, die Sache etwas zu erleichtern.

Ich weiß nicht, ob unsere Methode auf andere Länder übertragbar ist. Dadurch, daß ich sie Ihnen heute vorstelle, hoffe ich, Sie auf die eine oder andere Weise zu ähnlichen Projekten zu inspirieren.

Seit ich vor mehr als zwölf Jahren an die Spitze der Abteilung berufen wurde, die sich mit tätlichen Angriffen auf Personen und sexuellem Mißbrauch befaßt, ist es mir stets ein besonderes Anliegen gewesen, „wie wir Kindern helfen können“, das Martyrium, das hinter ihnen liegt, nicht erneut durchleben und wiedererzählen zu müssen.

Eines habe ich recht schnell festgestellt: der bisher praktizierte Umgang mit Kindern in derartigen Fällen war alles andere als zufriedenstellend.

Tatsache war, daß viele Fälle von Anfang an aufgrund des Systems zum Scheitern verurteilt waren.

Jeder, der Erfahrungen mit der Befragung von Kindern, insbesondere bei Vorliegen von Sexualstraftaten, hat, weiß, wie schwierig es sein kann, ein – manchmal noch sehr kleines – Kind dazu zu bringen, einem Fremden zu erzählen, was ihm geschehen ist. Dieses Kind war nicht nur „einem schrecklichen“ Mißbrauch ausgesetzt, den es in seinem ganzen Ausmaß gar nicht richtig versteht, sondern es wird auch zum Zentrum der Aufmerksamkeit der es umgebenden Erwachsenenwelt, wenn die Tat offenbar wird. Schlimmer noch: es werden dann Forderungen an das Kind gestellt. Es soll zu einer Gruppe völlig fremder Menschen über den Mißbrauch oder gar den wiederholten Mißbrauch sprechen, und dies, obwohl das Kind durchaus plausibel erklärt: „Ich habe es doch Mami erzählt. Sie kann es Ihnen sagen.“



Der dänische Gastreferent Kai Sten Hermann sprach vor allem die Problematik von Kindern als Zeugen an sowie deren Schutz und professionelle Befragung mit Unterstützung der Videoaufzeichnung.

Selbst wenn man ein Kind dazu bringen kann, etwas zu erzählen, dann dauert es nicht lange, bis man an die bekannten Grenzen stößt, was das Zeitgefühl des Kindes angeht, sein Verständnis davon, was geschehen ist und seine Fähigkeit, das Geschehene zu erklären. In diesem Bereich ergeben sich immer Probleme bei der Beweisführung. Im Gegensatz dazu stehen das wohlformulierte Leugnen des Erwachsenen und dessen Anschuldigung, das Kind habe eine lebhaft Phantasie oder würde gar lügen.

Es ist ganz einfach nicht zutreffend, daß Kinder mehr lügen als Erwachsene.

Zugegebenermaßen lügen Kinder von Zeit zu Zeit oder leugnen manchmal Dinge, wenn sie etwas falsch gemacht haben und wenn sie glauben, dafür bestraft zu werden, doch für Erwachsene trifft dies genauso zu.

Wenn man behauptet, kleine Kinder sagten die Unwahrheit (oder hätten eine lebhaft Phantasie), um nicht bestraft zu werden, stimmt das einfach nicht. Denn – glauben Sie mir – Kinder werden bestraft, wenn sie derartige Behauptungen aufstellen, entweder dadurch, daß niemand ihnen Glauben schenkt oder durch die Trennung der Familie.

Unser Rechtssystem – ich werde später näher darauf eingehen – zwingt Kinder zur Aussage vor Gericht. Das heißt, wir können das Kind nicht weiter befragen, wenn seine Aussage erst einmal durch das Gericht schriftlich aufgenommen worden ist.

Ich habe gerichtliche Vernehmungsniederschriften gesehen, in denen ein komplizierter Sachverhalt in ganzen zehn Zeilen beschrieben wurde und in denen wesentliche Punkte fehlten.

Beispielsweise hatte ein Kind erklärt, es sei zur Penetration gekommen, es fehlten jedoch Angaben zum Sachverhalt, beispielsweise ob das Kind gestanden oder gelegen hatte, ob es entkleidet worden war etc.

Vor diesem Hintergrund initiierten wir 1986 ein Projekt, das darauf abzielt, die Situation von Kindern zu verbessern, die verschiedensten Formen des Mißbrauchs ausgesetzt waren.

Warum mußten sie vor Gericht erscheinen und denselben Sachverhalt nochmals schildern? Ist der Grund der, daß wir ihnen nicht glauben?

Und warum müssen sie vor einer ganzen Reihe neuer Fremder sitzen und sich eine Menge dubioser Fragen stellen lassen, wenn sie bereits ihrer Mutter und der Polizei darüber berichtet haben?

Artikel 174 der dänischen Strafprozeßordnung besagt: Eine Zeugenaussage ist vor dem Gericht zu machen, bei dem der Fall anhängig ist.

Dies bedeutete, daß sich das sexuell belästigte Kind – der Tradition folgend – früher bis zu zwei oder drei Vernehmungen unterziehen mußte, bevor das Martyrium vorbei war.

In Artikel 877, Absatz 3 der dänischen Strafprozeßordnung heißt es jedoch: Papiere und Dokumente, die Aussagen oder Einlassungen enthalten, können nur dann als Beweismittel Verwendung finden, wenn das Gericht dies ausnahmsweise zuläßt.

Dieser Artikel eröffnete uns die Möglichkeit, das Gesetz im Sinne des mißbrauchten Kindes zu interpretieren, indem wir ein Instrumentarium schufen, welches wir als „elektronische Dokumente mit Aussagen und Bildern“ bezeichnen können.

Ich will Ihnen jetzt nicht in allen Einzelheiten erklären, auf welchen Widerstand dieser Vorstoß in Justizkreisen stieß. Ich denke, Sie wissen alle, wie Gesetze gemacht werden. Eines ist sicher: alle mir bekannten Gesetze wurden von Erwachsenen gemacht.

Darüber hinaus erfolgten alle mir bekannten Gesetzesänderungen oder gesetzlichen Neuregelungen im sogenannten „Interesse der fundamentalen Rechte des Beschuldigten“.

Zum besseren Verständnis meines Vortrages möchte ich Ihnen an dieser Stelle einen kurzen Einblick in die Bestimmungen des dänischen Rechts geben:

1. Polizeiliche Ermittlungen,
2. Vorlage der Ermittlungsergebnisse bei Gericht und
3. Vorlage der Beweismittel bei dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Nun einige Bemerkungen zur Struktur der dänischen Polizei und des dänischen Strafverfolgungssystems:

Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang zu wissen, daß die Polizei in Dänemark im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen europäischen Länder in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und nicht des Innenministeriums fällt.

Nach dänischem Recht muß der verantwortliche Leiter einer Polizeidienststelle Jurist sein. Ihm zur Seite stehen ein Stab von Polizeibeamten zur Abwicklung der routinemäßigen Aufgaben der Polizeidienststelle sowie eine Reihe sogenannter „Polizeianwälte“, je nach Größe der Polizeidienststelle. Diese sind auf lokaler Ebene für die Strafverfolgung zuständig.

Wie Sie sich sicherlich vorstellen können, gibt es keine scharfe Trennungslinie zwischen ermittelnder Polizei und Strafverfolgung, wie dies in anderen Ländern der Fall ist.

Darüber hinaus kennt das dänische System im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern keine Ermittlungsrichter.

Die dänische Verfassung schreibt zwingend eine Trennung vor zwischen

1. Legislative,
2. Exekutive und
3. Judikative.

Demzufolge wäre die Einführung von Ermittlungsrichtern in Dänemark nicht verfassungskonform. Aus diesem Grund ist es bei uns die Polizei und nur die Polizei, die in Straftaten ermittelt.

Ermittlungsarbeit ist eine Sache, die Ergebnisse dieser Arbeit in das Gerichtsverfahren einbringen zu können ist jedoch eine andere Sache. Der *entscheidende* Punkt ist die Beschaffung ausreichenden und stichhaltigen Beweismaterials in Fällen, in denen Kinder vermutlich sexuell mißbraucht worden sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich Ermittlungen in diesen Fällen so schwierig gestalten, da gemeinhin zur Tatzeit nur zwei Personen anwesend sind. Das heißt, es fehlt eine neutrale dritte Person, die die Aussagen einer der beiden Beteiligten stützen könnte.

Folglich sind wir auf allgemeine Kriterien wie Glaubwürdigkeit, Körpersprache, Stimme und eine Reihe anderer Elemente angewiesen, um uns ein Bild vom tatsächlichen Geschehen zu verschaffen.

Bis vor neun Jahren mußten mißbrauchte Kinder ihre Aussage gewöhnlich auf der Geschäftsstelle des Gerichts vor einem Staatsanwalt in Anwesenheit eines Richters, der die Aussage für die Gerichtsunterlagen schriftlich aufzunehmen pflegte, sowie eines Officialverteidigers zur Wahrung der Interessen des Verdächtigen machen.

Gewöhnlich besteht zu diesem Zeitpunkt der Ermittlungen lediglich der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Kindes. Es gibt keine förmliche Beschuldigung, keine Festnahme. Der Verdächtige weiß zu diesem Zeitpunkt oft noch gar nicht, daß er verdächtigt wird.

Gehen wir davon aus, daß das Kind eine sachlich korrekte Aussage macht, die als hinreichender Beweis anzusehen ist, insofern, als sie zu einer Verurteilung führen kann.

Jetzt stellt sich die Frage, wie derartiges Beweismaterial in Dänemark dem Gericht präsentiert wird, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Gibt es ethische oder andere humanitäre Beweggründe oder Verfahrensregelungen, die es zu berücksichtigen gilt und die dazu führen könnten, daß das Beweismaterial nicht in das Gerichtsverfahren eingebracht werden kann oder eingebracht werden sollte und die deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Freispruch des Verdächtigen führen werden?

Nach dänischem Recht wird jeder Fall aufgrund einer mündlichen Anhörung vor Gericht entschieden.

Das heißt natürlich nicht, daß es in unseren Fällen keine schriftlichen Unterlagen gibt. Doch in dem Maß, wie die beteiligten Parteien sich auf den Inhalt eines bestimmten Dokuments beziehen wollen, muß die fragliche Partei das Dokument in das Gerichtsverfahren einbringen, indem es laut verlesen wird.

Ich erwähne dies deshalb, weil nicht alle schriftlichen Unterlagen zu den Akten genommen und als Beweismaterial verwendet werden können.

Dem bereits erwähnten Artikel 877, Absatz 3 der dänischen Strafprozeßordnung zufolge können Polizeiberichte nur in Ausnahmefällen in ein Gerichtsverfahren eingebracht werden.

Daraus ergibt sich die berechtigte Frage, welchen Nutzen Polizeiberichte haben, wenn sie nicht als Beweismittel zugelassen sind.

Die Antwort ist folgende:

Polizeiberichte dienen als Entscheidungshilfe bei der Klärung der Frage, ob eine förmliche Beschuldigung erhoben oder ob der Fall aus Mangel an Beweisen abgeschlossen werden soll.

Außerdem bilden Polizeiberichte die Grundlage für die Untersuchung während des Gerichtsverfahrens.

Aber wie bereits gesagt, gelten Polizeiberichte nach dänischem Recht nicht als Beweismaterial.

Sie könnten jetzt fragen, was dann Beweismaterial ist.

Die Antwort ist einfach:

Beweismaterial ist, was der Beschuldigte und die Zeugen vor Gericht aussagen. Vor einem dänischen Gericht hat der Beschuldigte das Recht, aus freien Stücken und ohne dafür bestraft zu werden, während der Verhandlung zu schweigen, und er muß nicht die Wahrheit sagen, im Gegensatz zu allen anderen Zeugen, die ihre Aussage unter Eid machen und sich unter Umständen strafbar machen.

Dann gibt es noch eine Reihe von Dokumenten, die als Beweismittel zugelassen sind. Typische Beispiele sind Sachverständigengutachten zu Fingerabdrücken, Blutgruppen, zur Todesursache etc.

Aber auch diese Dokumente müssen laut verlesen werden, weil das Verfahren in mündlicher Form zu erfolgen hat.

Frühzeitige Ermittlungen und frühzeitige Sicherung von Beweismaterial sind deshalb so wichtig, weil das dänische Rechtssystem bestrebt ist, mißbrauchte Kinder so weit wie möglich zu schützen. Nach Möglichkeit sollten sie nur einmal befragt werden, damit ihre Aussage später in das Gerichtsverfahren eingebracht werden kann. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß dies möglichst im Anfangsstadium der Ermittlungen geschieht.

Die Vorteile von Videoaufnahmen liegen auf der Hand. Sie stellen die optimale Art der Befragung dar. Sie hören die Fragen. Und sie sehen und hören die Antwort und die Reaktion des Kindes.

Die Nachteile sind aber leider genauso offensichtlich. Ungeachtet der Authentizität handelt es sich um einen „mündlichen Polizeibericht“. Wie bereits ausgeführt, sind derartige Berichte nur in Ausnahmefällen als Beweismittel vor Gericht zugelassen.

Sollte die Videoaufnahme nicht als Beweismittel anerkannt werden, gibt es nur eine Alternative, d. h., das Kind muß seine Aussage wiederholen; diesmal jedoch

vor Gericht. Geschieht dies, gerät das System in einen Interessenkonflikt: Kinder die sexuell mißbraucht worden sind, sollten ihre Aussage nämlich möglichst nur einmal machen müssen, um den emotionalen Streß zu reduzieren, der sich bei erneuter Schilderung des Geschehens unweigerlich wieder aufbauen würde.

Nach dänischem Recht müssen alle Zeugenaussagen unmittelbar vor dem Gericht gemacht werden, bei dem der Fall verhandelt wird. Dies ist zweifellos in der Mehrzahl der Fälle eine ausgezeichnete Entscheidung. Ich bin mir aber nicht sicher, ob kleine Kinder ebenfalls der Meinung sind, daß diese Verfahrensweise akzeptabel und korrekt ist, wenn sie – Monate nachdem sie sich von den Ereignissen haben distanzieren können und nachdem sie vielleicht bereits mehrere Erklärungen zum selben Sachverhalt abgegeben haben – zur Aussage vorgeladen werden. Verständlicherweise werden diese Kinder wahrscheinlich oft das Gefühl haben, man glaube ihnen nicht, weil sie wieder und wieder befragt werden. Unter Umständen gelingt es ihnen auch nicht, dem Druck der vielen neuen „Zuhörer“ standzuhalten. Wir haben oft die Erfahrung gemacht, daß sehr kleine Kinder plötzlich kein Wort mehr herausbringen und sich weigern, überhaupt etwas zu sagen, weil sie einen überwältigenden Druck verspüren.

Eines dürfen wir nicht vergessen: das Gesetz ist von und für Erwachsene gemacht. Man konnte sich seinerzeit kaum den enormen Fortschritt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorstellen. Als das Gesetz entstand, glaubte niemand, daß es möglich sein würde, Ton, Bilder und Farben auf Video aufzunehmen. Der Tonfilm war damals noch nicht erfunden.

Wie bereits angeführt, können Polizeiberichte laut Artikel 877, Absatz 3, der dänischen Strafprozeßordnung in Ausnahmefällen als Beweismaterial bei Gericht eingebracht werden.

Auf diese Klausel bauten wir. Wir waren nämlich der Meinung, eine Videoaufnahme sei in der Tat dasselbe wie ein Polizeibericht mit Bild und Ton. Warum sollte eine solche „Darstellung“ mit einer Live-Aussage nicht eine zulässige Ausnahme sein, wenn sie dazu diene, Kindern eine schwierige Prozedur zu erleichtern?

Unser Ziel war es deshalb, die Befragung von Kindern auf eine für alle Beteiligten akzeptable Weise auf Video aufzunehmen.

Einerseits waren wir gezwungen, den Bestimmungen der Strafprozeßordnung Genüge zu tun, andererseits konnten wir vielleicht die Ermittlungen mit „Poli-

zeiberichten auf Film“ auf eine neue Grundlage stellen und so die Gerichte dazu bringen, Kinder nicht unbedingt einem Kreuzverhör zu unterziehen oder völlig davon Abstand zu nehmen, wenn das Kind beispielsweise psychisch stark angeschlagen ist.

Wie bereits erläutert, ist die Polizei für die Ermittlung von Straftaten zuständig. Wie Sie alle wissen, macht die Befragung von Personen den Hauptteil der Ermittlungsarbeit aus.

Polizeibeamte erhalten eine Spezialausbildung, wenn sie täglich Vernehmungen zu führen haben. Wenn wir keine Vernehmungen führen, sind wir oft im Rahmen der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung unterwegs und sprechen bei Veranstaltungen in Schulen oder Jugendclubs oder wir sind zu Hause und sprechen mit unseren eigenen Kindern. Anders gesagt: wir können Kinder befragen und auch mit ihnen sprechen. Ein aus Ärzten, Sozialarbeitern, Psychiatern, Psychologen und einem Polizeibeamten bestehendes Gremium war bereits vor vielen Jahren zu der Auffassung gelangt, daß Kinder als Inzestopfer eigenem Bekunden zufolge die polizeiliche Befragung zu Anfang des Verfahrens als den am wenigsten streßbeladenen Teil der Vernehmungen im gesamten Fall empfanden.

Wir, die Polizei, waren selbstverständlich erfreut über diese Aussage, obwohl sie für uns nicht völlig überraschend war. Glücklicherweise wächst in Dänemark die Mehrheit der Kinder mit einem positiven Bild von der Polizei auf. Sie vertrauen ihr. Schon in frühester Kindheit wird Kindern vermittelt, daß sie sich immer an die Polizei wenden können, wenn sie sich fürchten und wenn sie Hilfe brauchen.

Kinder sehen Polizisten oft auf den Straßen, im Fernsehen und in Filmen, während Richter, Staatsanwälte, Psychologen etc. im Alltag von Kindern sehr viel abstraktere Personen sind.

Die Tatsache, daß wir in Dänemark damit begonnen haben, Befragungen von sexuell mißbrauchten Kindern auf Video aufzuzeichnen, ist nichts Besonderes oder Außergewöhnliches. Diese Entwicklung war quasi vorgezeichnet. Sie ist Ergebnis des technischen Fortschritts. Außerdem haben viele andere Länder mit mehr oder weniger großem Erfolg ebenfalls davon Gebrauch gemacht bzw. diese Methode getestet.

Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang jedoch, folgendes hervorzuheben: Unsere Videoaufnahmen finden tatsächlich Verwendung. Sie ersetzen die Befragung der Kinder vor Gericht.

Dank der Unterstützung des Bezirksstaatsanwaltes für Seeland, Herrn Erik Merlung, und des Büros des Chefs der dänischen Polizei, konnten wir eigens für diese Zwecke einen Vernehmungsraum einrichten und erste Testaufnahmen machen. Nachdem das Verfahren verbessert worden war, erhielten wir die Erlaubnis, das Projekt fortzuführen, was sich später vor Gericht als sehr wertvoll erwiesen hat.

Zunächst wurde der Raum eingerichtet und den Polizeidienststellen in Glostrup und Gladsaxe zur Verfügung gestellt. Die Polizeidienststelle in Glostrup ist die größte im Umkreis von Kopenhagen, Gladsaxe die zweitgrößte. Beide Dienststellen wurden mit Videoausrüstungen zu Vernehmungszwecken auf Leihbasis ausgestattet, um so schnell wie möglich Erfahrungen zu sammeln.

Nach Aufnahme von fünf Test-Interviews, drei davon in Glostrup und zwei in Gladsaxe, fand am 19.01.87 ein weiteres Treffen mit Staatsanwalt Erik Merlung statt, bei dem die auf Video aufgenommenen Vernehmungen vorgeführt und analysiert wurden.

Man einigte sich auf eine Reihe technischer und verfahrensmäßiger Änderungen und darauf, daß der Staatsanwalt versuchen würde, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Methode in einem Musterprozeß als Beweismittel einzuführen.

Rückschauend betrachtet müssen alle Fälle dafür geeignet gewesen sein. Denn die übrigen, im Jahr 1987 mittels dieser Technik durchgeführten Vernehmungen wurden alle akzeptiert und in das jeweilige Gerichtsverfahren eingebracht. Einzelheiten dazu später.

Im Mai/Juni 1987 wurde die von den Dienststellen in Glostrup und Gladsaxe ausgeliehene Ausrüstung zurückgegeben. Als die Dienststelle in Glostrup im Juli 1987 neue Räumlichkeiten bezog, wurde auch ein nagelneues Videoaufnahme-studio in Betrieb genommen.

Fast alle seit Juli 1987 in Seeland auf Video aufgenommenen Vernehmungen sind in diesem Vernehmungszentrum bei der Dienststelle in Glostrup entstanden.

Vor vier Jahren hat die Dienststelle in Arhus in Jütland ein eigenes Videovernehmungszentrum in Dienst gestellt. Es ist dem in Glostrup nachempfunden. Bisher wurden dort ca. 50 Vernehmungen aufgezeichnet. Vor zwei Jahren wurde auch bei der Dienststelle in Slagelse ein solches Studio in Betrieb genom-

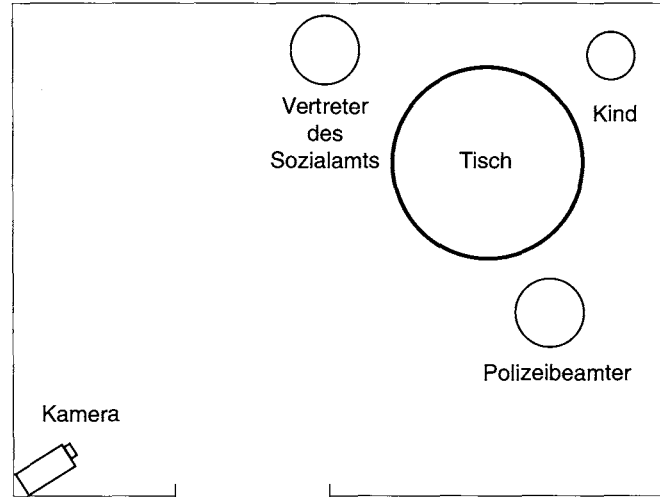
men, als diese neue Räumlichkeiten bezog. Es wurde bisher jedoch noch nicht benutzt.

Nun zum Vernehmungsraum selbst. Wir erwarben Mobiliar wie z. B. einen runden Tisch, einige moderne Stühle, eine klassische Lampe, einige farbige Poster und eine künstliche Grünpflanze, um den Raum freundlicher und weniger amtlich erscheinen zu lassen.

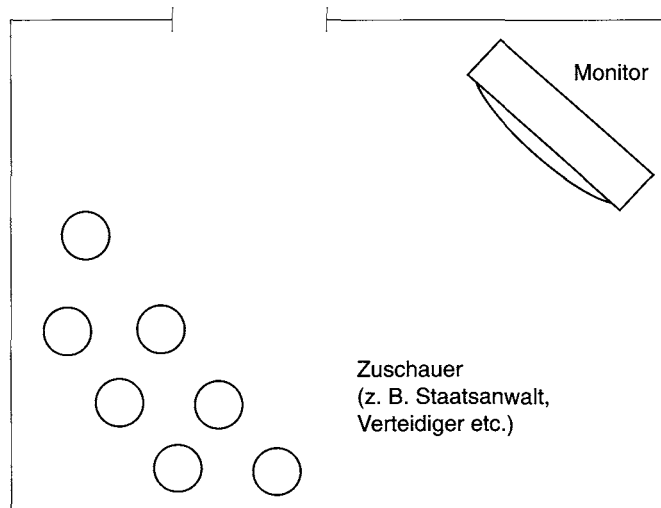
Außerdem wurde noch eine Uhr aufgestellt, an einer Wand ein Kalender aufgehängt und auf der gegenüberliegenden Seite des Raumes eine stationäre Videokamera installiert.

Die Vernehmung wird von Anfang bis Ende direkt auf Video aufgenommen. Die Aufnahme wird von einem anderen Raum aus von Staatsanwalt und Verteidiger überwacht.

Hat der Beschuldigte bis zur Befragung des Kindes noch keinen Verteidiger seiner Wahl benannt, sorgt die Polizei dafür, daß ein Anwalt anwesend ist, der seine Interessen vertritt.



Der Vernehmungsraum.



Das vom Vernehmungsraum getrennte Zimmer, in das die Vernehmung für die Zuschauer per Video direkt übertragen wird.

Der Grund, weshalb vor Beginn der Ermittlungen noch kein Anwalt benannt wird, liegt darin, daß erst bei der ersten und hoffentlich letzten Befragung festgestellt wird, ob es sich um einen „Fall“ handelt und folglich Ermittlungen erforderlich sind oder ob ein Verfahren eingeleitet werden soll.

Die Vernehmung wird von einem Polizeibeamten durchgeführt, der sich zunächst selbst vorstellt und dann kurz den Sachverhalt schildert, der zur Vernehmung geführt hat. In der Einführung wird ferner erklärt, wer die Aufnahme über Monitor mitverfolgt und daß diesem Personenkreis in einer vorher vereinbarten Pause Gelegenheit gegeben wird, dem Kind weitere Fragen zu stellen. Jetzt werden das Kind und ein Vertreter des Sozialamtes in den Raum gebracht. Die Befragung kann beginnen.

Wenn der vernehmende Polizeibeamte der Meinung ist, alle relevanten Punkte seien angesprochen worden, wird dem Kind gesagt, daß eine Pause gemacht wird. Dann wird Kontakt zum angrenzenden Raum aufgenommen und die dort Anwesenden werden gefragt, ob sie weitere Fragen an das Kind haben. Auf diese Art und Weise versuchen wir, alle Aspekte des Falls zu berücksichtigen, bevor das Kind die Dienststelle verläßt.

Wie bereits erwähnt, wurden alle während des ersten Jahres durchgeführten Vernehmungen bei Gericht akzeptiert. Wir hatten sogar das Glück, daß das allererste Video dem Obersten Gericht für den östlichen Landesteil Dänemark als Beweismittel genügte, während die anderen in diesem Jahr gefertigten Videoaufnahmen „nur“ bei Gerichten erster Instanz als Beweismittel anerkannt wurden.

Angesichts dieses erfolgreichen Auftakts war klar, daß wir richtig lagen. In einer Reihe von Fällen war es uns gelungen zu verhindern, daß Kinder Monate nach einem zweifellos traumatischen Erlebnis diese Erfahrung nochmals im Gerichtssaal durchleben mußten. Vielleicht haben wir damit auch dazu beigetragen, „Wunden zu heilen“.

Im ersten Jahr, d. h. 1987, wurden insgesamt sieben Vernehmungen auf Video aufgenommen. Bereits 1988 stieg die Zahl der Videoaufnahmen auf 32 und im darauffolgenden Jahr waren es gar 45.

Da Glostrup in Seeland das bisher einzige offizielle Vernehmungszentrum ist, das zum Einsatz kam, habe ich selbstverständlich die einzelnen Fälle weiterverfolgen können.

Mir liegen zwar noch keine Berichte über die jüngsten Fälle vor, da diese noch nicht abgeschlossen sind, doch ich nehme gewöhnlich einmal im Jahr mit den 21 Polizeidienststellen in Seeland Kontakt auf und lasse mir Bericht erstatten. Bisher waren wir von der Dienststelle in Glostrup an insgesamt 345 Videoaufnahmen von Vernehmungen mit Kindern beteiligt.

Da in einigen Fällen mehr als ein Kind involviert war, beläuft sich die tatsächliche Zahl der Fälle auf 243. Davon sind 66 unsere „eigenen“ Vernehmungen, d. h. Vernehmungen in Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der Dienststelle in Glostrup. Die übrigen Vernehmungen wurden von Beamten anderer Dienststellen durchgeführt, da diese die Ermittlungen und Vernehmungen in eigener Regie durchführen, während Glostrup die Räumlichkeiten und die Ausrüstung zur Verfügung stellt und beratende Funktion etc. hat.

Läßt man die ersten Jahre, in denen unser Projekt noch nicht so bekannt war, außer acht, dann sagt die Statistik, daß die Nutzung des Videostudios sich über das Jahr hinweg auf recht konstantem Niveau bewegt, d. h. jährlich werden durchschnittlich 44 Vernehmungen auf Video aufgezeichnet (Höchstzahl: 53, niedrigste Zahl: 37).

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen können wir jetzt versuchen, hochzurechnen, wieviele sexuelle Übergriffe tatsächlich stattfinden, wenn wir uns dabei ins Gedächtnis rufen, daß in unserem „Einzugsgebiet“ mehr als 2,25 Millionen Menschen leben.

Da viele der Vernehmungen bzw. Fälle aus dem Jahr 1995 noch nicht abgeschlossen sind, beziehen sich die folgenden Zahlen lediglich auf Fälle bis zum 1.1.95.

Von den insgesamt 306 Vernehmungen wurden 133 im Zusammenhang mit 74 Fällen vor Gericht eingebracht. In 64 Fällen kam es zu Verurteilungen. In zehn Fällen wurde der Beschuldigte freigesprochen.

24 Fälle wurden ohne Videoaufnahme vor Gericht gebracht. Alle führten zu Verurteilungen.

96 Fälle gelten als abgeschlossen, einige davon, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte, einige wegen Todes und einige aufgrund der Tatsache, daß der Täter zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig war. In der Mehrzahl der Fälle reichten jedoch die Beweismittel für eine Überführung nicht aus.

Die restlichen sechs Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Überwiegend deshalb, weil der Täter sich ins Ausland begeben hat.

Von den befragten Kindern waren 89 Jungen und 256 Mädchen.

Was sagen uns diese Zahlen? Was haben wir aus unseren Erfahrungen gelernt? Ohne einen Vergleich mit dem Ausgang von Verfahren vor Initiierung des Projektes in Glostrup anzustellen, können wir heute glücklicherweise oder vielleicht unglücklicherweise nach wie vor feststellen, daß ca. 50 % der Fälle damit enden, daß es uns nicht gelingt festzustellen, was tatsächlich passiert ist.

Glücklicherweise bedeutet, unsere „Gegner“ können nicht behaupten, daß wir mit unserem Verfahren eine Art Hexenjagd gegen sie betreiben. Die zehn Freisprüche bezeugen dies.

Unglücklicherweise bedeutet, es wäre gut— auch wenn dies nur ein frommer Wunsch ist— wenn alle Fälle abschließend geklärt werden könnten, damit die Opfer später nicht als unglaubwürdig gelten, weil niemand ihnen ausreichend Glauben geschenkt hat, damit der Fall vor Gericht gebracht werden konnte.

Weiterhin können wir feststellen, daß 133 Kindern die traumatische Erfahrung des Erscheinens vor Gericht völlig oder zumindest teilweise erspart blieb und somit auch unter anderem eine Konfrontation mit dem wiedererkannten Täter, die für ein Kind schrecklich schwierig sein kann.

Wir stellen auch fest, daß die Kinder lediglich in 24 Fällen vor Gericht erscheinen mußten. In der Mehrzahl der Fälle war dies wohl auf das relativ hohe Alter der Kinder zurückzuführen, da wir normalerweise versuchen, Kindern unter 12 Jahren den Auftritt vor Gericht zu ersparen.

Was die übrigen Fälle angeht, gibt es keine Veränderung. Sie sind entweder abgeschlossen oder es kam zu einem Geständnis. In einigen Fällen sind die Geständnisse möglicherweise auf unser verbessertes Verfahren zurückzuführen. Alles in allem hat unsere Methode, mag man nun Befürworter oder Gegner sein, keine epochalen Veränderungen gebracht, was die Aufklärung derartiger Fälle angeht. Die Zahl der gelösten Fälle ist vielleicht leicht angestiegen, doch gleichzeitig sagen mir die vorliegenden Zahlen, daß die Justiz keine überwältigenden Erfolge zu verzeichnen hat.

Die Tatsache, daß die Gerichte das Verfahren in 66,6% der vorgestellten Fälle akzeptiert haben, zeigt auch, so glaube ich, daß diesem Verfahren großes Vertrauen entgegengebracht wird.

Wenn man schon von einer epochalen Veränderung im Zusammenhang mit dem Glostruper Verfahren sprechen will, dann ist es wohl die, daß mittlerweile eine größere Zahl von Kindern einen Auftritt vor Gericht Monate nach der Befragung durch die Polizei nicht mehr zu fürchten braucht. Gleichzeitig hat dieses Verfahren uns Anstoß zu weiteren Verbesserungen gegeben.

1991 habe ich an einer Projektarbeit mitgewirkt. Es wurden 90 der bis dahin 106 auf Video aufgezeichneten Vernehmungen ausgewertet.

Diese Analyse diente dazu, die bisherigen Erfahrungen zu bewerten und Verbesserungsvorschläge für die Zukunft zu machen.

Ich habe mir die Fallakten und die Videoaufnahmen nach Verfahrensabschluß, sei es durch Gerichtsurteil oder durch Einstellung, beschafft und sie von Tony Olesen, einem Kinderarzt an der Universitätsklinik Kopenhagen mit Hilfe einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Datenbank analysieren lassen.

Das Ergebnis ist im „Nordic Periodical on Criminal Science“, Ausgabe 1/93, nachzulesen. Neben einer Vielzahl von Daten wie Alter, Geschlecht, Art des Falls, Zeitspanne zwischen Mißbrauch und Vernehmung, Arten verbalen und nonverbalen Ausdrucks, Interaktion zwischen Opfer und Ermittler etc. wurden ziemlich deutliche Unterschiede in der Fallbearbeitung erkannt.

Es war ganz offensichtlich, daß nicht alle Polizeibeamten gleichermaßen zur Bearbeitung derartiger Fälle geeignet waren und daß dringender Ausbildungsbedarf bestand.

Der verantwortliche Leiter der Polizeidienststelle in Glostrup empfahl angesichts dieses Analyseergebnisses die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Gesamtprozeß der Befragung von sexuell mißbrauchten Kindern befassen sollte. Dieser Vorschlag wurde dem Chef der dänischen Polizei, der Vereinigung der Leiter der Polizeidienststellen und dem Generalstaatsanwalt unterbreitet. Sie alle stimmten der Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe zu.

Sie wurde im Herbst 1992 gebildet. Als Vorsitzender wurde der stellvertretende Leiter der Dienststelle in Glostrup gewählt. Zu den Mitgliedern gehörten der Bezirks-Staatsanwalt von Seeland, zwei weitere stellvertretende Leiter von Polizeidienststellen, der stellvertretende Leiter des Ausbildungszentrums der dänischen Polizei, drei weitere Polizeibeamte des höheren Dienstes und der Kinderarzt Tony Oleson sowie als Geschäftsführerin die Polizeianwältin Merete Skov Andersen von der Dienststelle in Glostrup. In den darauffolgenden zwei Jahren tagte die Arbeitsgruppe insgesamt achtmal und befaßte sich eingehend mit allen Aspekten der ihr gestellten Aufgabe. Am 01.05.95 wurde der Abschlußbericht vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe sprach folgende Empfehlungen aus:

1. Der Generalstaatsanwalt wird gebeten, das Justizministerium um Aufnahme von Verhandlungen mit den Vertretungen der Stadträte, d.h. der Sozialämter, zu ersuchen, um einheitliche Richtlinien für die Vernehmung in Fällen mutmaßlichen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu schaffen, damit derartige Fälle schneller bearbeitet werden können und die Erhebung von Beweismaterial durch die Polizei optimiert werden kann.
2. Der Generalstaatsanwalt wird gebeten, das Justizministerium zu ersuchen, sich für eine Änderung der Strafprozeßordnung dahingehend einzusetzen, daß es auf direktem Weg möglich sein wird:

- a. Einen Verteidiger unmittelbar zu benennen, auch wenn noch keine Verdachtsgründe vorliegen, die zur Formulierung einer Anklageschrift ausreichen.
 - b. Videoaufnahmen als Beweismittel vor Gericht zuzulassen – und zwar unter ähnlichen Umständen wie heute – ohne Rückgriff auf Artikel 877, Absatz 3.
 - c. einen Ad-hoc-Vormund für Kinder zu benennen, deren sorgeberechtigte Eltern die Zustimmung verweigern zur
 - (1) Vernehmung des Kindes mit Videoaufzeichnung,
 - (2) Untersuchung des Kindes durch einen Arzt.
3. Der Chef der dänischen Polizei wird gebeten, die Planung und Abhaltung von Kursen zum Thema Ermittlungen in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern gemäß den Empfehlungen aus dem Bericht der Arbeitsgruppe zu veranlassen.
 4. Der Chef der dänischen Polizei wird gebeten, die Einrichtung moderner Vernehmungszentren mit der Möglichkeit der Aufnahme von Videos in allen Polizeibezirken einschließlich des Großraums Kopenhagen gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu veranlassen.

Infolge dieser Empfehlungen hat der Chef der dänischen Polizei bisher entschieden, daß das vorgeschlagene Ausbildungsprogramm realisiert wird.

Ich wurde heute vor vier Wochen in das Ausbildungszentrum der dänischen Polizei eingeladen, um bei den beiden ersten Kursen, die aufgrund des Berichtes der Arbeitsgruppe eingerichtet werden, unterstützend und beratend tätig zu sein. Diese Kurse werden Anfang nächsten Jahres stattfinden, einer in Seeland und einer in Jütland.

Je nach den Erfahrungen mit diesen beiden ersten Testkursen werden möglicherweise weitere Kurse dieser Art in regelmäßigen Abständen angeboten. Kursinhalte sind im wesentlichen folgende Themen:

- Gesetzestexte, Aufnahme von Berichten, Befragung von Zeugen/Kindern, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Kommunikation, Akzep-

tanz durch die Eltern, ärztliche Untersuchungen, Spurensuche und Spurensicherung, Einstellungen und vorgefaßte Meinungen etc.

- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Sozialdienststellen, Schulen, Grundsatz der Vertraulichkeit etc.
- Rolle der Verteidigung, des Rechtsbeistandes, des durch das Sozialamt bestellten Vormundes, der Eltern etc.
- Befragung vor Gericht und außerhalb des Gerichts, Auswirkungen auf das Kind, Video als Beweismittel, Einrichtung von Vernehmungszentren, Benennung von Personen, die während der Befragung anwesend sein sollten, Verwendung von Hilfsmaterialien wie Puppen und Zeichnungen, Befragung behinderter Kinder, Einsatz von Dolmetschern etc.
- Vorbereitung der Vernehmung und Einstimmung des Kindes darauf, Kinderpsychologie, Methoden etc.
- Befragung von Verdachtspersonen, Aufbereitung der Fallakte für den Staatsanwalt, strafrechtliche Bewertung, Täterpsychologie etc.
- Ethnische Konflikte, Bewertung durch Kollegen, abschließende Fallbesprechung etc.

Erst vorgestern, am 14.11.95, habe ich an dem zweiten Treffen zur Planung dieser Kurse teilgenommen. Auf der Tagesordnung standen Kursinhalte, Kursdauer, Dozenten, Örtlichkeiten, Methoden und Kursmaterialien.

Ursprünglich ging es uns auch darum, bessere Ergebnisse bei der Fallbearbeitung zu erzielen. Nach meinen Erfahrungen in diesem Bereich in den letzten neun Jahren kann ich den Schluß ziehen, daß die Beweismittel nicht nur sehr viel überzeugender geworden sind, sondern daß wir auch sehr viel besser mit Kindern umgehen können und ihnen den Respekt und die Würde entgegenbringen, die sie wirklich verdienen.

Manchmal werden Fälle dieser Art nur der unmittelbaren Umgebung bekannt. Manchmal auch der Öffentlichkeit. Manche Fälle werden von den Sozialbehörden übernommen, andere enden vor Gericht. Manchmal wird der Täter verurteilt, manchmal wird er freigesprochen. In vielen Fällen mußte das Verfahren

aus Mangel an Beweisen eingestellt werden. Allen diesen Fällen gemeinsam ist jedoch, daß das Opfer stets Opfer bleibt. Nicht selten am Ende noch mehr als zu Beginn der Ermittlungen.

Ich glaube, und dies ist meine ganz persönliche Meinung, daß es in allen Fällen dieser Art sehr viel wichtiger ist, den Kindern auf möglichst schonende Weise durch diese Phase hindurchzuhelfen, als sich Gedanken um den Verdächtigen zu machen.

Kinder sollen, obwohl sie anschließend vielleicht den Eindruck haben, niemand glaube ihnen, und der „Täter“ werde nicht zur Verantwortung gezogen, zumindest die Erfahrung gemacht haben, daß sie von der Polizei mit Würde und Verständnis behandelt worden sind, und daß ihnen erklärt wird, weshalb der Fall u. U. nicht so ausgeht, wie sie es sich anfangs erhofft haben.

Weniger wichtig ist für mich, wie der Verdächtige die Ermittlungen erlebt und was mit ihm passiert.

Selbstverständlich ist es nicht irrelevant, wie der Verdächtige behandelt wird, doch seine Rechte sind gesetzlich geschützt. Als Beispiel möchte ich hier nur die Menschenrechte nennen.

Ob der Täter zu einer Haftstrafe verurteilt wird oder nicht, ist für mich auch nicht in erster Linie maßgebend, sondern, daß der Mißbrauch des Kindes, hat er tatsächlich stattgefunden, beendet wird und daß das Kind das Gefühl hat, ernstgenommen zu werden.

Selbstverständlich müssen wir auch die Situation des Verdächtigen in unsere Überlegungen einbeziehen, da wir nicht grundsätzlich davon ausgehen können, daß er sich etwas hat zu Schulden kommen lassen. Doch im Vergleich zu Kindern ist es einfacher, einem Erwachsenen zu erklären, warum die Polizei es für erforderlich hält, Ermittlungen im Zusammenhang mit Verdächtigungen dieser Art durchzuführen.

Leider erleben wir allzuvielen Fälle, in denen ein Kind zweifellos mißbraucht worden ist und in denen das Verfahren eingestellt wird, sei es aus Mangel an Beweisen oder weil im Zweifelsfall zugunsten des Verdächtigen entschieden werden muß. Und welcher „Täter“ würde nicht lügen was das Zeug hält, wenn er sich damit einer Verurteilung entziehen kann.

Wie Sie sich vielleicht schon denken können, haben Videoaufnahmen die Beweismittelerhebung zwar nicht revolutioniert, aber sie haben in gewisser Weise zu einem Durchbruch geführt.

Unser Verfahren steckt noch in den Kinderschuhen. Täglich suchen wir neue Inspirationen und neue Ideen, die uns unserem Ziel näherbringen, Opfern durch diese für sie schwere Zeit zu helfen.

Wir haben gelernt, unsere Ermittlungen mehr zum Nutzen und nicht auf Kosten des Opfers zu führen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der mutmaßliche Täter zur Verantwortung gezogen wird.

Ausländer als Kriminalitätsoffer

Wiebke Steffen

Während es einige Untersuchungen gibt, in denen die Staatsangehörigkeit der Straftäter, mit denen es die Polizei zu tun hat, thematisiert wird, wissen wir über die der Opfer recht wenig – weder polizeiliche oder justizielle Datensammlungen noch kriminologisch-viktimologische Untersuchungen liefern hierzu Erkenntnisse.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird zwar die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, nicht aber die der Opfer bzw. Anzeigeerstattenden erfaßt; und was nicht in der Kriminalstatistik ist, ist offensichtlich auch nicht in der kriminologischen Forschungswelt: Die viktimologische Literatur geht – etwa in Lehrbüchern – auf Zusammenhänge zwischen Ausländerstatus und Opferwerdung allenfalls am Rande ein;¹ und an gezielten Untersuchungen liegt, soweit ersichtlich, bislang nur die Untersuchung von Pitsela zu „Straffälligkeit und Viktimisierung griechischer Staatsangehöriger“² aus dem Jahr 1982 vor, die sich auf Angaben zu 44 Opfern bezieht.

Auch in den großen gesamtdeutschen Opferbefragungen sind nur Deutsche befragt worden – und das ohnehin auf der Basis anderer Forschungsinteressen. Mit dem Ziel, Daten zur Viktimisierung von deutschen, italienischen, griechischen und türkischen Gaststätteninhabern in den Bereichen allgemeine Kriminalität, Korruption und Schutzgelderpressung zu erheben, hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. in den Monaten Oktober bis Dezember 1995 eine Befragung durchgeführt.

Selbst die inzwischen umfangreiche Literatur zu „Fremdenfeindlichen Straftaten“ befaßt sich nicht, wie man meinen könnte, mit den Opfern dieser Delikte, sondern mit den Tätern.

¹ Kiefl, W. und S. Lamnek: Soziologie des Opfers. München 1986.

² Pitsela, A.: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br. 1986.

Der Erkenntnis- und Forschungsstand zum Thema „Ausländer als Opfer von Straftaten“ kann also nur als unbefriedigend bezeichnet werden; und genau das war der Grund für die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG), eine Untersuchung zu diesem Thema vorzuschlagen (und den Auftrag dazu am 22.04.92 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zu erhalten). Verstärkt wurde unser Interesse an diesem Thema noch durch die Arbeit an unserem 1992 veröffentlichten Untersuchungsbericht zur „Ausländerkriminalität in Bayern“.³ Insoweit kann die Studie „Ausländer als Opfer von Straftaten“⁴ zeitlich wie inhaltlich als Anschlußuntersuchung betrachtet werden.

1 Fragestellung der Untersuchung

Als Kriminologische Forschungsgruppe, die bei der und für die Bayerische Polizei arbeitet, haben wir bei beiden Projekten den für die Polizei in erster Linie relevanten Bereich aller Täter und Opfer von Straftaten analysiert: *Das Hellfeld der bei der Bayerischen Polizei angezeigten und von ihr abschließend bearbeiteten Straftaten.*

Die Untersuchung „Ausländer als Opfer von Straftaten“ fragt also nicht danach, in welchem Ausmaß und in welcher Art und Weise Ausländer überhaupt Opfer von Straftaten geworden sind (also nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld), sondern es wird danach gefragt,

- wie häufig es die bayerische Polizei insgesamt und bei einzelnen Delikten mit ausländischen bzw. deutschen Opfern allgemeiner Kriminalität zu tun hat und
- ob es – abgesehen von den fremdenfeindlich motivierten Taten – ausländerspezifische Opfersituationen gibt, die auch die polizeilichen Ermittlungen und deren Ergebnis beeinflussen können.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Projektes zur „Ausländerkriminalität“ war außerdem von besonderem Interesse, ob es – als Folge der Öffnung der

³ Steffen, W. u. a. : Ausländerkriminalität in Bayern. München 1992.

⁴ Luff, J. und M. Gerum: Ausländer als Opfer von Straftaten. München 1995.

osteuropäischen Grenzen – auf der Opferseite zu ähnlichen Entwicklungen gekommen ist wie auf der Täterseite.⁵

2 Methoden der Untersuchung

Inhaltlich sind beide Untersuchungen also durchaus aufeinander bezogen, methodisch mußte für die Opferstudie allerdings ganz anders vorgegangen werden: Da die Staatsangehörigkeit des Opfers einer Straftat in der PKS nicht erfaßt wird (und auch andere Opferdaten nur bei ausgewählten Delikten), konnte nicht auf die üblichen, erprobten Verfahrens- und Vorgehensweisen zurückgegriffen werden.

Wir haben uns dafür entschieden, die Situation ausländischer Opfer im Hellfeld der bei der Polizei registrierten Kriminalität mit drei unterschiedlichen Methoden zu analysieren:

- (1) Durch eine Stichprobe aus der PKS für den Freistaat Bayern des Jahres 1992, die aus den Kriminalakten um Angaben zu den Opfern ergänzt wurde.
- (2) Durch eine Analyse von Kriminalakten mit ausländischen und deutschen Opfern aus dem Jahr 1988 („Rückwärtserfassung“).
- (3) Durch eine Fragebogenerhebung zu den in den Monaten Oktober/November 1993 verübten und angezeigten Straftaten mit ausländischen und deutschen Opfern („Vorwärtserfassung“).

Während die PKS-Stichprobe repräsentativ für alle von der bayerischen Polizei im Jahr 1992 abschließend bearbeiteten Straftaten ist (unabhängig von deren

⁵ Auf der Tatverdächtigenseite ist es bekanntlich seit Öffnung der osteuropäischen Grenzen zu erheblichen Zunahmen der Registrierung ausländischer Tatverdächtiger und zu einem grundsätzlichen Wandel der in Bayern registrierten „Ausländerkriminalität“ gekommen. Dieser Wandel von der „Gastarbeiterkriminalität“ zur „Zuwandererkriminalität“ ist vor allem ein Ergebnis „importierter Kriminalität“ und damit ein Hinweis auf die problematischen Aspekte der gegenwärtigen Wanderungsbewegungen und weniger ein Ergebnis „hausgemachter Kriminalität“, also der Kriminalität, die auf Aspekte der sozialen Lage und auf Sozialisations- und Integrationsdefizite der in Bayern (auf Dauer) lebenden Ausländer hinweist.

Klärung und auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Opfer), beziehen sich Aktenanalyse und Fragebogenerhebung auf Gewaltstraftaten mit ausländischen und deutschen Opfern, die von ausgewählten Polizeidienststellen bearbeitet worden sind.

Die Eingrenzung der Untersuchung auf die im Vergleich mit anderen Delikten eher selten vorkommenden *Gewaltstraftaten* – Mord und Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, vorsätzliche leichte Körperverletzung, Erpressung⁶ – erfolgte unter dem Gesichtspunkt der „Opferzentriertheit“ dieser Taten: Bei ihnen kann von einem „Interesse“ des Täters an seinem, diesem ganz spezifischen Opfer ausgegangen werden, insbesondere dann, wenn es sich um sogenannte Beziehungsdelikte handelt. Außerdem ist bei diesen Straftaten auch das Opfer und sein Verhalten (Stichwort: „Tatbeitrag des Opfers“) für die Ermittlungen der Polizei von Bedeutung; da diese deshalb nicht nur täter-, sondern auch opferorientiert erfolgen, waren noch am ehesten ver- und auswertbare Angaben und Erkenntnisse zur Opfersituation zu erwarten.

Die Beschränkung der Erhebungen auf ausgewählte Polizeidienststellen – Polizeipräsidium München und die Polizeidirektionen Regensburg, Fürth, Coburg und Kempten – war erforderlich, da für ganz Bayern repräsentative Stichproben in dem gegebenen zeitlichen und personellen Rahmen nicht hätten bearbeitet werden können. Die Auswahl der Dienststellen orientierte sich an geographischen Gesichtspunkten und den Anteilen von Ausländern an den Tatverdächtigen und an der Bevölkerung.

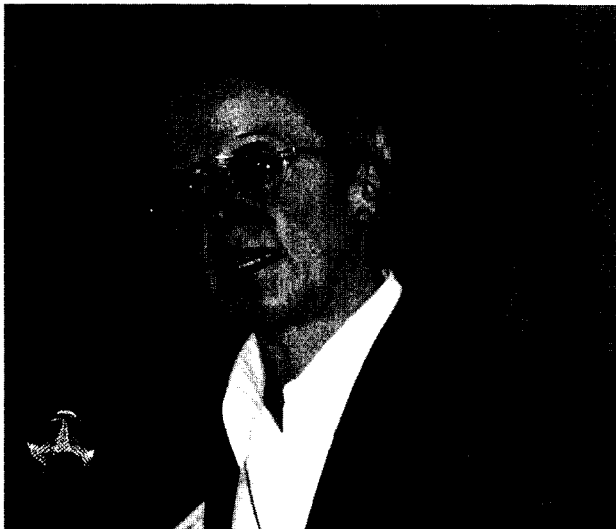
Da von dem Projekt der Zeitraum vor und nach der Öffnung der osteuropäischen Grenzen erfaßt werden sollte, wurde als Eckjahr für die Rückwärtsbefassung das Jahr 1988 gewählt; denn wegen der Lösungsfristen konnte nur für dieses Jahr noch von einem vollständigen Kriminalaktenbestand zum Zeitpunkt der Auswertung (im 2. Halbjahr 1993) ausgegangen werden.

Die Aktenauswertung bezog sich nur auf geklärte Fälle. Je nach ihrer Registrierungshäufigkeit wurden bei den ausgewählten Dienststellen entweder alle

⁶ In die Fragebogenerhebung gingen ein: alle Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Erpressung.

Akten zu den jeweiligen Deliktsbereichen ausgewertet oder nur bestimmte Anteile. Wenn solche Anteile vorgegeben wurden, sollten die Akten nach dem Zufallsprinzip so ausgewählt werden, daß die Opfer je zur Hälfte die deutsche bzw. eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hatten. Falls diese Vorgaben wegen zu geringer Zahlen ausländischer Opfer nicht erfüllt werden konnten, sollte das Kontingent durch deutsche Opfer ergänzt werden.

Bei der *Fragebogenerhebung* aus den laufenden Ermittlungen heraus wurden von den ausgewählten Dienststellen zu den entsprechenden Straftaten mit Tatzeit und Anzeigzeitpunkt vom 01.10.93 bis zum 30.11.93 Erhebungsbögen ausgefüllt. Erfasst wurden alle in diesem Zeitraum anfallenden Gewaltstraftaten, unabhängig von ihrer Klärung und auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Opfer (= keine Quotenvorgabe). Wie die PKS-Stichprobe erlaubt damit auch die Fragebogenerhebung Aussagen zu den tatsächlichen Anteilen ausländischer und deutscher Opfer bei den von der Polizei bearbeiteten Straftaten.



*Dr. Wiebke Steffen
(Leiterin des Dezernats
„Forschung, Statistik,
Prävention“ im
Bayerischen Landes-
kriminalamt) berichtet
über die erste deutsche
Untersuchung zum
Thema „Ausländer als
Opfer von Straftaten“.*

Insgesamt konnten mit der PKS-Stichprobe Daten zu 3.121 Straftaten ausgewertet werden, bei der Aktenauswertung 565 Akten (darunter 208 Akten oder 36,9% – statt der angestrebten 50% – mit ausländischen Opfern) und bei der Fragebogenerhebung 1.129 Erhebungsbögen (von denen sich 301 oder 26,7% auf ausländische Opfer bezogen).

Ein Projekt dieses Umfanges durchzuführen, war nur möglich, weil die beteiligten Polizeidienststellen uns dabei in hervorragender Weise unterstützt haben.

3 Ergebnisse der Untersuchung

Die folgende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung „Ausländer als Opfer von Straftaten“ bezieht sich im Schwerpunkt auf die Ergebnisse der für Bayern repräsentativen Stichprobe aus der PKS für das Jahr 1992. Auf dieser Basis sind Aussagen über die Situation ausländischer und deutscher Opfer aller von der Polizei in diesem Jahr abschließend bearbeiteten Straftaten möglich, allerdings nur für eine beschränkte Zahl von Variablen, so etwa für Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Tatörtlichkeiten, nicht aber z. B. für den Aufenthaltsgrund, die Aufenthaltsdauer, die Täter-Opfer-Beziehung oder auch die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen. Deshalb werden die Ergebnisse aus der Aktenauswertung für das Jahr 1988 und der Fragebogenerhebung für die Monate Oktober/November 1993 für den Teilbereich der dabei erfaßten (Gewalt-)Straftaten immer dann herangezogen, wenn es um solche zusätzlichen Erkenntnisse oder auch um mögliche Entwicklungen innerhalb dieses Zeitraumes geht.

Aus der Fülle der gewonnenen Befunde wird im folgenden vor allem auf *Erkenntnisse zu diesen Fragen* eingegangen:

- Mit welchen Opfern hat es die Polizei insgesamt und bei einzelnen Deliktsbereichen hinsichtlich deren Staatsangehörigkeit zu tun?
- Handelt es sich bei den Täter-Opfer-Konfrontationen eher um „mono-“ oder um „multikulturelle“ Konstellationen?
- Welche Bedeutung haben (ausländerspezifische) „Lebenslagen“ für die Anzeigehäufigkeit?
- Wie „ausländerspezifisch“ sind die polizeilichen Ermittlungen und justiziellen Erledigungen?

3.1 Mit welchen Opfern hat es die Polizei hinsichtlich deren Staatsangehörigkeit zu tun?

Mit der für Bayern repräsentativen PKS-Stichprobe wurde jede 202. Straftat aus dem Gesamtbestand der PKS für das Jahr 1992 (631.538 Fälle) ausgewertet, insgesamt 3.121 Straftaten.

Wenn die Ausfälle unberücksichtigt bleiben, die dadurch entstehen, daß

- es kein unmittelbares *Opfer* gegeben hat (363 Fälle, z. B. bei Drogendelikten oder auch der Urkundenfälschung) oder es sich beim Opfer um keine natürliche Person gehandelt hat (836 Fälle, z. B. beim Ladendiebstahl) oder keine eindeutigen Angaben zur Staatsangehörigkeit des Opfers vorliegen (59 Fälle) oder das Opfer nicht ermittelt worden ist (27 Fälle),
- der *Tatverdächtige* entweder unbekannt geblieben ist (1.265 Fälle) oder aber keine eindeutigen Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit vorliegen (10 Fälle),

dann bleiben 1.836 Straftaten übrig, bei denen Angaben zu den Opfern gemacht werden können, bzw. 1.846 Straftaten, bei denen solche Angaben zu den Tatverdächtigen möglich sind (ohne die ausländerrechtlichen Verstöße: 1.640 Fälle).

Bezogen auf diese Straftaten mit eindeutigen Tatverdächtigen- und Opferangaben haben von

- den *Tatverdächtigen* 34,9% (oder 645 Tatverdächtige), ohne die ausländerrechtlichen Verstöße 27% (oder 442 Tatverdächtige) keine deutsche Staatsangehörigkeit, während unter
- den *Opfern* nur 11,1% (oder 204 Opfer) Ausländer sind.

Anders als bei den Tatverdächtigen hat es die Polizei also bei den Opfern ganz überwiegend – nämlich bei fast 90% der von ihr bearbeiteten Straftaten – mit Deutschen zu tun.

Gemessen an ihrem *Bevölkerungsanteil von 8%* (zum 31.12.1991) sind die Ausländer aber auch bei den Opfern leicht überrepräsentiert, wenn auch bei weitem nicht so stark wie bei den Tatverdächtigen. Bei der Bewertung dieser

„Überhöhungen“ ist nicht nur bei den Tatverdächtigen, sondern auch bei den Opfern zu berücksichtigen, daß vor allem bei den Ausländern Personen als Tatverdächtige oder Opfer polizeilich registriert werden, die melderechtlich nicht erfaßt und deshalb in den bevölkerungsstatistischen Zahlen auch nicht enthalten sind. Das gilt per definitionem für illegal Aufhältliche, aber auch für Touristen und Durchreisende, für Stationierungstreitkräfte oder solche Personen, die aus anderen Gründen ihren Wohnsitz nicht in Bayern haben (aber z. B. in anderen Bundesländern) oder die überhaupt ohne festen Wohnsitz sind (auch die anderen sozialstrukturellen Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern – wie Alters- und Geschlechtsstruktur oder Wohnsitzgröße –, die die Vergleichbarkeit und Bewertung der Daten erschweren, wirken sich selbstverständlich nicht nur auf die Registrierung als Tatverdächtige, sondern auch auf die Erfassung als Opfer aus).

An den ausländischen Tatverdächtigen macht der Anteil von „melderechtlich nicht erfaßten Personen“ mehr als die Hälfte aus, an den deutschen Tatverdächtigen nur etwa 10%. Bei den *Opfern* dürfte dieser Anteil bei den Ausländern deutlich niedriger sein und damit auch die Bewertungs- und Vergleichsproblematik deutlich geringer, denn die Bereitschaft, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, hängt, wie die weiteren Auswertungen noch zeigen werden, ganz offensichtlich von der jeweiligen „Lebenslage“ der Opfer ab, für die z. B. Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus Indikatoren sein können: Die (weitgehend) integrierten „Anwerbe-Ausländer“ mit ihrem gesicherten Rechtsstatus (und entsprechender bevölkerungsstatistischer Erfassung) scheinen eher zu einer Anzeige bereit zu sein als etwa illegal aufhältliche Ausländer, Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge mit der für sie typischen völlig provisorischen Existenz. Damit scheint sich auch bei den ausländischen Opfern von Straftaten der Befund zu bestätigen, den wir schon bei der Analyse der ausländischen Tatverdächtigen herausgestellt haben: Nicht die Tatsache, einen deutschen oder nicht-deutschen Paß zu haben, macht jemanden zum – offiziell registrierten – Täter oder Opfer von Straftaten, sondern die mit dieser Tatsache möglicherweise verbundenen „Lebenslagen“.

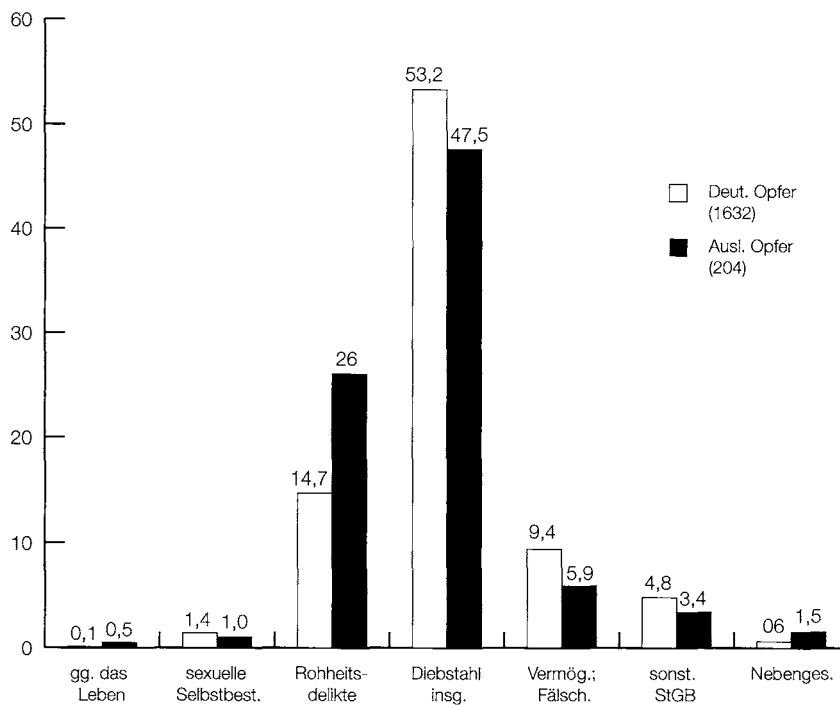
Auffallend ist bei diesem ersten Vergleich der Registrierung ausländischer und deutscher Opfer nicht nur der geringe Anteil ausländischer Opfer überhaupt, sondern auch der deutlich niedrigere Anteil, den *weibliche Opfer* an den insgesamt erfaßten ausländischen Opfern haben: Nur 21,4% der 201 ausländischen Opfer sind weiblich, gegenüber 38,8% der 1.630 deutschen Opfer. Der relative Unterschied (von 17,4%-Punkten) liegt über dem bei den Tatverdächtigen: Von den insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in der PKS 1992 registrier-

ten ausländischen Tatverdächtigen sind 17,2 % weiblich, von den deutschen Tatverdächtigen 25,1 %.

Die Differenzierung der Anteile ausländischer und deutscher Opfer nach *Deliktsbereichen* gibt eine erste Erklärung für diesen insgesamt niedrigen Anteil weiblicher ausländischer Opfer und bestätigt auch für die meisten Straftatenobergruppen⁷ den Eindruck des Auseinanderfallens der Opfer- und Tatverdächtigungssituation bei den erfaßten Ausländern (siehe dazu Abbildung 1: Deutsche und ausländische Opfer nach Straftatenobergruppen und Abbildung 2: Ausländeranteile an den Opfern und an den Tatverdächtigen nach Straftatenobergruppen).

⁷ Die PKS weist sieben Straftatenobergruppen aus: Straftaten gegen das Leben (Tötungsdelikte), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (dazu zählen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Mißbrauch, Exhibitionismus oder auch das Ausnutzen sexueller Neigungen), Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (dazu zählen Körperverletzungen, Raubdelikte, Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung), Diebstähle ohne und unter erschwerenden Umständen, Vermögens- und Fälschungsdelikte (dazu zählen Betrug, Untreue, Unterschlagung und Urkundenfälschung), sonstige Straftatbestände gem. StGB (dazu zählen Erpressung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Beleidigung), Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (dazu zählen die Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz und die Rauschgiftdelikte).

Abbildung 1:
**Deutsche und ausländische Opfer nach Straftatenobergruppen in der
 PKS – Stichprobe 1992 (ohne AuslG/AsylIVfG)**
 (Prozent-Anteile)



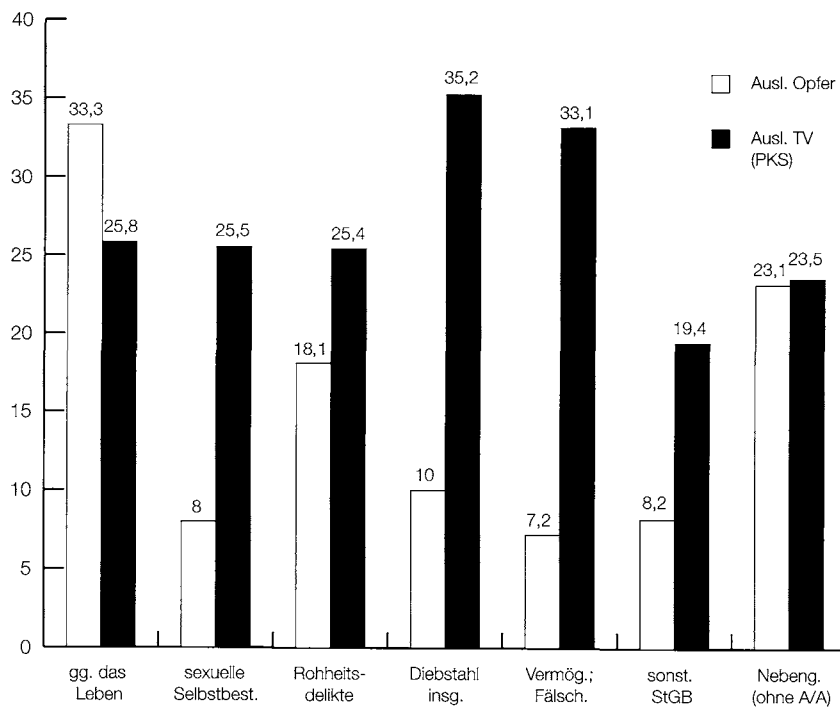
Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

Zunächst einmal ist allerdings die *Rangfolge der Straftaten* nach den prozentualen Anteilen, die ausländische und deutsche Opfer bei den einzelnen Straftatenobergruppen haben, weitgehend gleich: Am häufigsten haben Ausländer wie Deutsche angezeigt, Opfer eines Diebstahlsdeliktes geworden zu sein. An zweiter Stelle stehen die Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, an dritter die Vermögens- und Fälschungsdelikte.

Unterschiede zeigen sich in den relativen Häufigkeiten: Deutsche Opfer haben Diebstahlsdelikte noch häufiger angezeigt als ausländische (53,2 % aller deutschen und 47,5 % aller ausländischen Opfer werden beim Diebstahl erfaßt), während die ausländischen Opfer vor allem *Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit* häufiger zur Anzeige gebracht haben (26 % der ausländischen und 14,7 % der deutschen Opfer werden hier registriert). Bei der Differenzierung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten gilt dies insbesondere für *Türken* und *Jugoslawen*, von denen entsprechend weniger Eigentumsdelikte angezeigt worden sind (mit einem Anteil von 81 % Diebstahlsoffern haben übrigens österreichische Staatsbürger dieses Delikt prozentual am häufigsten angezeigt).

Diese Unterschiede zeigen sich auch dann, wenn die Anteile berechnet werden, die *ausländische Opfer bei den einzelnen Straftatengruppen an den jeweils insgesamt erfaßten Opfern haben*. Durch den Vergleich mit den Anteilen an den Tatverdächtigen wird hier auch das „Auseinanderfallen“ der Opfer- und Tatverdächtigen-situationen deutlich (Abbildung 2).

Abbildung 2:
Ausländeranteile an den Opfern und an den Tatverdächtigen in der PKS
– Stichprobe 1992 nach Straftatenobergruppen
 (in Prozent)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

Gemessen an dem durchschnittlichen Anteil der Ausländer an den Opfern von 11,1 % und an den Tatverdächtigen von 27 % (ohne die ausländerrechtlichen Verstöße), haben

- Ausländer überdurchschnittlich hohe Anteile an den *Opfern* von Straftaten gegen das Leben (33 %), an den strafrechtlichen Nebengesetzen (23,1 %) und an den Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (18 %);

- Ausländer unterdurchschnittliche Anteile an den *Opfern* von Vermögens- und Fälschungsdelikten (7,2%), von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (8% – ein Grund für den insgesamt niedrigen Frauenanteil bei den ausländischen Opfern) und auch an den Opfern von Diebstahlsdelikten mit 10%;
- Ausländer überdurchschnittlich hohe Anteile an den *Tatverdächtigen* von Diebstahlsdelikten (35,2%)⁸ und von Vermögens- und Fälschungsdelikten (33,1%); auch bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (25,5%) und den sonstigen Straftaten gem. StGB (19,4%) liegen ihre Anteile an den Tatverdächtigen deutlich über denen an den Opfern.

Ausländer haben (mit Ausnahme der Roheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit) also gerade da hohe Anteile an den Tatverdächtigen, wo sie niedrige Anteile an den Opfern dieser Delikte haben. Besonders auffallend ist dieser Unterschied bei Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungsdelikten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß es die bayerische Polizei 1992 ganz überwiegend mit deutschen Opfern zu tun hatte – insbesondere in dem Deliktsbereich, der 1992 53,1% aller von der Polizei registrierten Straftaten (ohne die ausländerrechtlichen Verstöße) ausmachte: im Diebstahlsbereich. Noch am häufigsten wird die Polizei bei den Roheitsdelikten und den Straftaten gegen die persönliche Freiheit und bei den strafrechtlichen Nebengesetzen mit ausländischen Opfer konfrontiert – Bereiche, deren Anteile an den insgesamt bearbeiteten Straftaten bei 9,6% bzw. 4,1% liegen (berechnet auf der Basis von 591.161 im Jahr 1992 ohne die ausländerrechtlichen Verstöße ausgewiesenen Straftaten).

3.2 Mono- oder multikulturelle Täter-Opfer-Konfrontationen?

Insbesondere in der öffentlichen (Massenmedien-)Diskussion geht es immer wieder darum, welche Bedrohung „die Ausländer“ für die deutsche Bevölkerung darstellen, welches Sicherheitsrisiko von ihnen ausgeht, in welchem

⁸ Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1992 haben ausländische Tatverdächtige am schweren Diebstahl einen Anteil von 36,9%, am einfachen Diebstahl einen Anteil von 34,8% und am Ladendiebstahl einen Anteil von 37,4%.

Ausmaß Deutsche durch Ausländer verletzt und geschädigt werden. Die Gegenfrage, in welchem Ausmaß Ausländer Opfer deutscher Täter werden, wird dagegen (mit Ausnahme der fremdenfeindlichen Straftaten) kaum gestellt; eher schon die Frage danach, wie häufig es zu Straftaten von Ausländern an Ausländern kommt.

Für den Bereich der fremdenfeindlich motivierten Straftaten⁹ ist die Antwort auf die Frage nach der Häufigkeit von „mono“- bzw. „multi“-kulturellen Täter-Opfer-Konfrontationen klar: Deutsche Täter gegen ausländische Opfer. Aber wie sieht es im Bereich der „normalen“ Kriminalität aus? Bleiben Täter und Opfer eher „unter sich“ oder werden die Täter auch schon einmal – oder sogar häufig bis regelmäßig – „nationenübergreifend“ tätig?

Nach den Ergebnissen der PKS-Stichprobe hat es die Polizei bei deutschen Opfern ganz überwiegend mit „monokulturellen“ Konfrontationen zu tun, bei den ausländischen Opfer dagegen eher mit „multikulturellen“.

Wenn die Straftaten unberücksichtigt bleiben, bei denen die Täter nicht ermittelt werden konnten – das war der Fall für

- 54,7% (oder 891 Taten) der deutschen und
- 49,3% (oder 100 Taten) der ausländischen Opfer¹⁰,

dann bleiben

- 739 deutsche Opfer und 658 deutsche Tatverdächtige bzw.
- 103 ausländische Opfer und 184 ausländische Tatverdächtige übrig,

bei denen Angaben zur Täter-Opfer-Konfrontation gemacht werden können.

⁹ Ausländische Opfer von Gewaltstraftaten mit (mutmaßlich) fremdenfeindlicher Motivation hatten bei der Aktenauswertung (1988) einen Anteil von 2,9% (6 Opfer), bei der Fragebogenerhebung (1993) einen Anteil von 5,6% (17 Opfer, davon wurden 11 leicht verletzt).

¹⁰ Straftaten mit ausländischen Opfern werden insgesamt also etwas häufiger aufgeklärt als solche mit deutschen Opfern; ein Befund, der in Anbetracht der jeweiligen Deliktsstrukturen nicht verwundert.

Die 739 *deutschen Opfer* wurden zu

- 82,7% (611 Fälle) durch einen deutschen Tatverdächtigen und nur zu
- 17,3% (128 Fälle) durch einen ausländischen Tatverdächtigen verletzt.

Die 103 *ausländischen Opfer* dagegen wurden nur zu

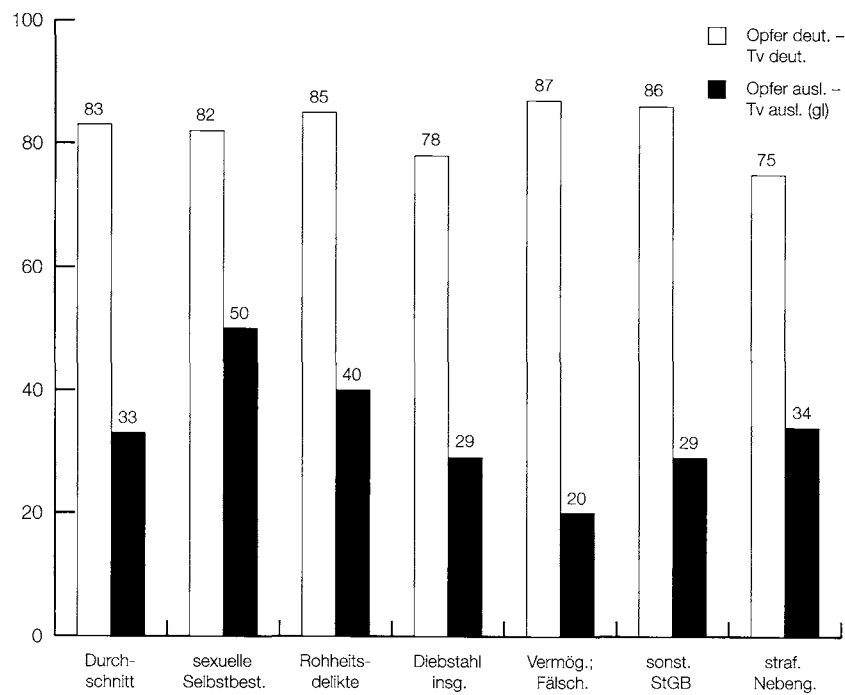
- 33% (34 Fälle) durch einen ausländischen Tatverdächtigen gleicher Nationalität verletzt, aber zu
- 45,6% (47 Fälle) durch einen deutschen Tatverdächtigen und zu
- 21,4% (22 Fälle) durch einen ausländischen Tatverdächtigen anderer Nationalität.

Insgesamt werden 54,4% der ausländischen Opfer durch einen ausländischen Tatverdächtigen geschädigt, davon zu 60,7% durch einen Tatverdächtigen gleicher Staatsangehörigkeit.

Die Differenzierung der Täter-Opfer-Konfrontationen nach *Straftatenobergruppen* (siehe dazu Abbildung 3: Täter-Opfer-Konfrontation nach Staatsangehörigkeit und Straftatenobergruppen – „monokulturell“ und Abbildung 4: Täter-Opfer-Konfrontation nach Staatsangehörigkeit und Straftatenobergruppen – „multikulturell“) bestätigt und verdeutlicht diese für ausländische und deutsche Opfer sehr unterschiedlichen Situationen und ihren Zusammenhang mit der Art der Delikte, vor allem mit der Wahrscheinlichkeit von – vermutlich eher monokulturellen – „Vor-Tat“-Beziehungen.¹¹

¹¹ Wegen sehr geringer Fallzahlen in der PKS-Stichprobe können die Täter-Opfer-Konfrontationen bei den Straftaten gegen das Leben nicht bewertet werden. Aufgrund der Ergebnisse von Aktenauswertung und Fragebogenerhebung kann aber davon ausgegangen werden, daß es bei diesen Delikten – erwartungsgemäß – ganz überwiegend zu „monokulturellen“ Konfrontationen kommt.

Abbildung 3:
**Täter-Opfer-Konfrontation nach Staatsangehörigkeit und Straftaten-
 obergruppen – „monokulturell“**
 (in Prozent)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

Bei *ausländischen Opfern* werden *Tatverdächtige gleicher Nationalität* überdurchschnittlich häufig (also zu mehr als 33%) ermittelt bei

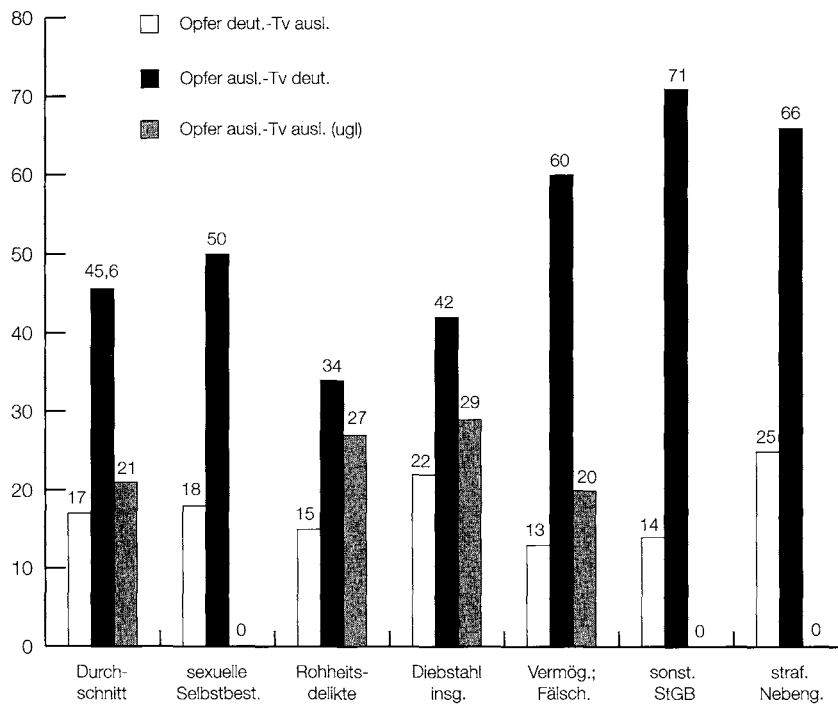
- den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (50%)¹² und
- den Rohheitsdelikten und den Straftaten gegen die persönliche Freiheit (40%).

¹² Problematisch sind hier wieder die geringen Fallzahlen.

Bei *deutschen Opfern* werden *deutsche Tatverdächtige* noch etwas häufiger (also zu über 83%) ermittelt bei

- den Vermögens- und Fälschungsdelikten (87%),
- den sonstigen Straftaten gem. StGB (86%),
- den Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (85%).

Abbildung 4:
**Täter-Opfer-Konfrontation nach Staatsangehörigkeit und Straftaten-
 obergruppen – „multikulturell“**
 (in Prozent)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

Bei *ausländischen Opfern* werden *deutsche Tatverdächtige* überdurchschnittlich (also zu über 45,6%) häufig ermittelt bei

- den sonstigen Straftaten gem. StGB (71 %),
- den strafrechtlichen Nebengesetzen (69 %),
- den Vermögens- und Fälschungsdelikten (60 %).

Ausländische Tatverdächtige anderer Nationalität werden hier überdurchschnittlich häufig (also zu über 21 %) ermittelt bei

- den Diebstahlsdelikten (29 %) und
- den Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (27 %).

Bei *deutschen Opfern* werden *ausländische Tatverdächtige* überdurchschnittlich häufig (also zu über 17 %) ermittelt bei

- den strafrechtlichen Nebengesetzen (25 %) und
- Diebstahlsdelikten (22 %);

unterdurchschnittlich dagegen bei

- den Vermögens- und Fälschungsdelikten (13 %),
- den sonstigen Straftaten gem. StGB (14 %),
- den Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (15 %).

Im Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Straftaten scheinen damit Landsleute für Deutsche gefährlicher zu sein als für Ausländer – bzw. Deutsche gefährlicher für Ausländer als Ausländer für Deutsche.

Oder wird mono- bzw. multikulturell orientiert angezeigt, insbesondere dann, wenn es sich um Beziehungstaten handelt und/oder das Opfer vom Täter Repressionen fürchtet? Zeigen möglicherweise Deutsche Straftaten nicht an, wenn es sich um einen ausländischen Täter handelt, um nicht als ausländerfeindlich zu gelten? Regeln möglicherweise Ausländer Straftaten durch einen

Ausländer gleicher Staatsangehörigkeit lieber „intern“ und zeigen solche Täter nur in besonders schweren Fällen an?¹³

Da keine Erkenntnisse zur grundsätzlichen Anzeigebereitschaft ausländischer und deutscher Opfer oder zur Häufigkeit mono- bzw. multikultureller Begegnungen in der Bevölkerung vorhanden sind, kann über solche Zusammenhänge nur spekuliert werden. Eindeutig ist jedenfalls der Befund, daß von deutschen Opfern ganz überwiegend Taten angezeigt wurden, die von deutschen Tätern begangen worden sind, während ausländische Opfer in der Mehrzahl Taten angezeigt haben, die von Tätern verübt worden waren, die eine andere Staatsangehörigkeit hatten als die Opfer selbst.

3.3 Lebenslagen und Anzeigebereitschaft¹⁴

Zwar haben wir keine Erkenntnisse zum Ausmaß tatsächlicher Viktimisierungen von Ausländern und Deutschen in unserer Gesellschaft, aber aus den erhobenen Daten lassen sich doch einige Schlüsse auf die Anzeigebereitschaft ausländischer Opfer ziehen. Schlüsse, die vorhin mit dem Stichwort „Lebenslagen“ schon kurz angesprochen worden sind.

Die Bedeutung von „Lebenslagen“, von individuellen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Lebensbedingungen für die Kriminalität bzw. Kriminalisierung von Personen ist in der Kriminologie unbestritten und gehört zu den geläufigsten Erklärungen. Insbesondere in Zusammenhang mit der Diskussion von „Ausländerkriminalität“ ist darauf hingewiesen worden, daß die *Häufigkeit, mit der Ausländer von der Polizei als Tatverdächtige registriert* werden, nicht von dem formalen Merkmal der Staatsangehörigkeit abhängt: Nicht die Tatsache, einen deutschen oder nichtdeutschen Paß zu besitzen, macht jemanden „kriminell“, sondern die mit dieser Tatsache möglicherweise verbundenen rechtlichen, sozialen, ökonomischen und sonstigen Besonderheiten und Probleme.

¹³ Für diese Vermutung spricht auch der Befund, daß es in der PKS-Stichprobe keinen einzigen Fall einer „Beleidigung“ gab, die sich zwischen Ausländern ereignet hatte.

¹⁴ Die folgenden Ausführungen beziehen sich nicht mehr auf die PKS-Stichprobe, sondern in erster Linie auf die Ergebnisse der Fragebogenerhebung 1993, ggf. ergänzt durch Erkenntnisse aus der Aktenauswertung 1988. Das heißt, daß sich die Angaben nur noch auf Gewaltstraftaten beziehen, die in den Bereichen von fünf Polizeidienststellen in Bayern angezeigt worden sind.

Dieses „Lebenslagenkonzept“ läßt sich auch auf die Opfer von Straftaten übertragen: Bei der Diskussion von „Ausländerkriminalität“ geht es auf der Täter- wie auf der Opferseite nicht um Zusammenhänge zwischen „Staatsangehörigkeit und Kriminalität“, sondern um Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen „Lebenslagen und Kriminalität“. So wie die Wahrscheinlichkeit, straffällig und als Tatverdächtiger registriert zu werden, von solchen „Lebenslagen“ beeinflusst wird, wird auch die Wahrscheinlichkeit, mit der Opfer Anzeige erstatten (und vermutlich auch ihre Viktimisierung selbst), von ihren jeweiligen „Lebenslagen“ (mit-)bestimmt.

Diese Bedeutung von „Lebenslagen“ für Kriminalisierung und Viktimisierung gilt nicht nur für Ausländer, sondern auch für Deutsche. Allerdings sind für Ausländer über die allgemein geltenden kriminalitätsfördernden oder -hemmenden Bedingungen hinaus noch für sie spezifische Lebenslagen gegeben, die vor allem vom *Ausmaß ihrer rechtlichen und sozialen Integration* bestimmt werden. Danach lassen sich vor allem drei große Gruppen unterscheiden:

- „Anwerbe-Ausländer“ mit ihrem gesicherten Rechtsstatus und ihrer weitgehenden wirtschaftlichen, sozialen und auch sprachlichen Integration.¹⁵

Diese „Paß-Ausländer“ dürften nicht nur hinsichtlich ihrer Registrierung als Tatverdächtige, sondern auch hinsichtlich ihrer Anzeigebereitschaft mit Deutschen in ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lagen vergleichbar sein.¹⁶

- *Die zweite und dritte Generation* der hier geborenen und aufgewachsenen Ausländer mit ihrer immer noch nachweislich mangelhaften Integration in Kindergarten, Schule und beruflichen Bildung mit der Gefahr, daß diese

¹⁵ Thränhardt, D.: Die Lebenslage der ausländischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1995.) Thränhardt kommt aufgrund seiner Analyse der Lebenslage der ausländischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland für die Anwerbe-Ausländer zu dem Ergebnis, daß sich „die Lebenslage der meisten Ausländer... in den letzten Jahren verbessert (habe) und daß Integrationsfortschritte erzielt worden (seien). Die wirtschaftliche und soziale Lage (sei) im großen und ganzen mit der der sozialversicherungspflichtig beschäftigten deutschen Arbeiter und Angestellten vergleichbar“. 1993 betrug die Aufenthaltsdauer aller über 16jährigen (Anwerbe-)Ausländer nach seinen Berechnungen im Durchschnitt 18 Jahre.

¹⁶ Eine Ausnahme dürften hier die Ausländer darstellen, die z. B. als Gaststätteninhaber Opfer von sog. Schutzgelderpressungen oder ähnlichen Straftaten werden, diese aber aus Furcht vor Repressalien nicht bei der Polizei anzeigen.

Kinder und Jugendlichen sozial ausgeschlossen werden und keinen Zugang zu qualifizierten Berufe haben.¹⁷

Diese Gruppe fällt zwar hinsichtlich der Häufigkeit ihrer Registrierung als Tatverdächtige auf, dürfte aber in Hinblick auf ihre Anzeigebereitschaft mit gleichaltrigen Deutschen in ähnlichen sozialen und wirtschaftlichen Situationen vergleichbar sein.

- Von diesen beiden Gruppen unterscheidet sich die soziale Situation von *Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen* deutlich: Erst vor kurzem und vermutlich nicht auf Dauer eingereist, enturzelt, bindungslos, häufig von Sozialhilfe lebend und der deutschen Sprache nicht mächtig, ist ihre Existenz in jeder Hinsicht völlig provisorisch.¹⁸

In der Literatur wird – allerdings ohne dafür empirische Belege bringen zu können – vermutet, daß insbesondere *solche Ausländer häufig Opfer von Straftaten* werden: „Der Sprache des Gastlandes nicht oder nur begrenzt mächtig, ohne großen sozialen Rückhalt, unsicher im Umgang mit Behörden und vor allem mit der Situation in der Aufnahmegesellschaft nicht vertraut, hat ein Täter bei solchen Opfern wenig zu befürchten“.¹⁹

Es spricht einiges dafür, daß diese Ausländer zwar häufig viktimisiert werden, aber aus den verschiedensten Gründen eher selten Anzeige erstattet: Unsicherheit und Furcht im Umgang mit den Behörden, schlechte Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland, Angst vor Repressalien durch Landsleute, Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes oder gar vor der Ausweisung können Motive sein, die die Anzeigebereitschaft zumindest verringern.²⁰

¹⁷ Thränhardt, D.: Die Lebenslage der ausländischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 25.08.1995.

Herrmann, H.: Ausländische Jugendliche in Ausbildung und Beruf. In: Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 25.08.1995.

¹⁸ Thränhardt, D. ebd.

¹⁹ Kiefl, W. und S. Lamnek: Soziologie des Opfers. München 1986.

²⁰ Da diese Ausländer aber häufig in Sammelunterkünften (etwa Asylbewerberheimen) untergebracht sind und auch sonst bei ihnen nichts (oder zumindest nicht viel) „zu holen ist“, dürften sie vermutlich seltener als „Anwerbe-Ausländer“ oder Deutsche Opfer von Diebstahls- und Betrugsdelikten werden. Das könnte auch eine Erklärung für den niedrigen Anteil sein, den ausländische Opfer insgesamt an diesem Deliktsbereich haben.

Daß sich solche Lebenslagen nicht nur auf Kriminalität und Kriminalisierung auswirken, sondern auch auf Anzeigeerstattung und Viktimisierung, wird bei den von uns erhobenen und ausgewerteten Daten an zwei *Indikatoren* deutlich:

- an der Aufenthaltsdauer und
- an dem Aufenthaltsgrund

ausländischer Opfer, gerade auch im Vergleich mit Aufenthaltsdauer und -grund der ausländischen Tatverdächtigen.

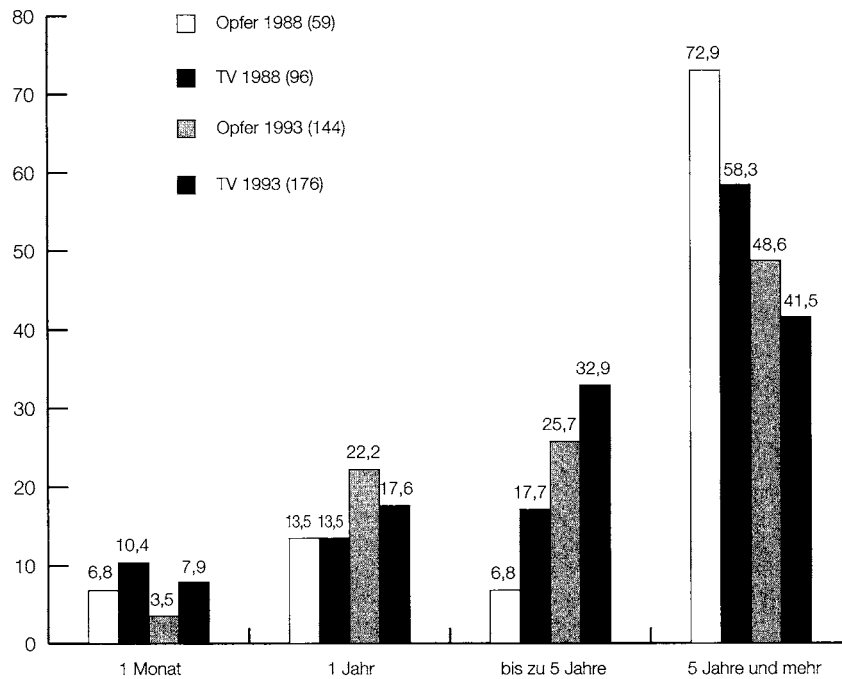
Zugleich werden an diesen Indikatoren auch die Veränderungen deutlich, die sich mit der Öffnung der osteuropäischen Grenzen für den gesamten Bereich der „Ausländerkriminalität“ ergeben haben.

3.3.1 Aufenthaltsdauer ausländischer Opfer und Tatverdächtiger

Trotz der durch die Öffnung der osteuropäischen Grenzen verursachten Veränderungen von Lebenslagen in Hinblick auf die Dauer des Aufenthaltes aller bei uns wohnhaften Ausländer, gilt auch 1993 noch der für 1988 ganz dominante Befund, daß die meisten Anzeigen von ausländischen Opfern erstattet werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind (siehe dazu Abbildung 5: Aufenthaltsdauer ausländischer Opfer und Tatverdächtiger):

1988 lebten 73% der ausländischen Opfer, also fast drei Viertel, schon seit *mindestens fünf Jahren* in der Bundesrepublik Deutschland; und diese Aufenthaltsdauer galt auch für immerhin 58% der ausländischen Tatverdächtigen.

Abbildung 5:
**Aufenthaltsdauer ausländischer Opfer und Tatverdächtiger bei
 Gewaltstraftaten in Bayern 1988 und 1993**
 (Prozent-Anteile)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

1993 haben nur noch 49 % der ausländischen Opfer, also knapp die Hälfte, diese lange Aufenthaltsdauer; und auch nur noch 42 % der ausländischen Tatverdächtigen.

Daß diese Entwicklung eher eine Folge der nach der Öffnung der osteuropäischen Grenzen erfolgten Umstrukturierung der ausländischen Bevölkerung ist als die eines geänderten Anzeigeverhaltens, wird auch an den Veränderungen der mono- bzw. multikulturellen Täter-Opfer-Konfrontationen deutlich:

1988 wurden von den (43) anzeigerstattenden Opfern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben

- 44 % durch einen deutschen Tatverdächtigen,
- 14 % durch einen ausländischen Tatverdächtigen anderer Staatsangehörigkeit und
- 42 % durch einen ausländischen Tatverdächtigen gleicher Staatsangehörigkeit verletzt.

1993 wurden von den (82) anzeigerstattenden Opfern, die sich seit mehr als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben

- 28 % durch einen deutschen Tatverdächtigen,
- 28 % durch einen ausländischen Tatverdächtigen anderer Staatsangehörigkeit und
- 36 % durch einen ausländischen Tatverdächtigen gleicher Staatsangehörigkeit verletzt.

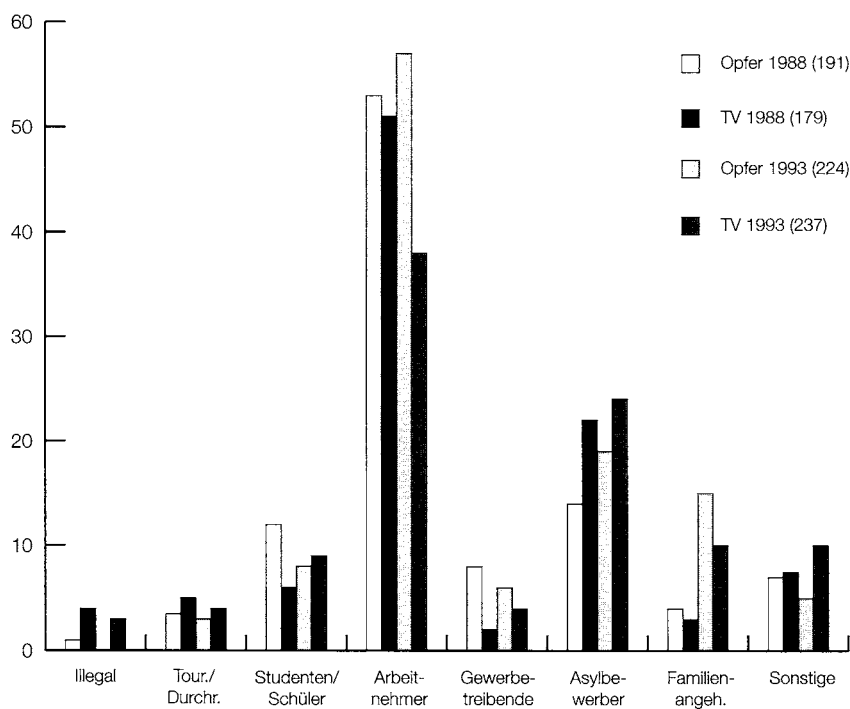
Im Vergleichszeitraum ist bei den seit mindestens fünf Jahren hier lebenden Ausländern also die relative Häufigkeit zurückgegangen, mit der deutsche Tatverdächtige bzw. Tatverdächtige gleicher Staatsangehörigkeit angezeigt worden sind. Wenn die Häufigkeit, mit der ausländische Opfer auch deutsche Tatverdächtige bzw. ausländische Tatverdächtige gleicher Staatsangehörigkeit anzeigen, aber als Hinweis auf ihre Integration, auf mit Deutschen vergleichbare Lebenslagen verstanden wird, dann sind auch bei den schon länger hier lebenden Ausländern auf der Opferseite – wie auf der Tatverdächtigenseite – in den letzten Jahren neue Gruppen hinzugekommen.

Und diese *neuen Gruppen*, für die ein kurzer oder vorübergehender oder gar illegaler Aufenthalt kennzeichnend ist und die weder sozial noch sprachlich integriert sind, haben kaum Anzeigen erstattet: 1988 wie 1993 wurden nur ausnahmsweise Taten von ausländischen Opfern angezeigt, die sich *seit weniger als einem Monat* in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. 1988 haben 6,8 %, 1993 sogar nur 3,5 % der ausländischen Opfer diese kurze Aufenthaltsdauer. Von den ausländischen Tatverdächtigen hielten sich 1988 10,4 % und 1993 7,9 % erst seit einem Monat hier auf.

3.3.2 Aufenthaltsgrund ausländischer Opfer und Tatverdächtiger

Die Analyse der Aufenthaltsgründe ausländischer Opfer bestätigt diese ersten Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Lebenslagen und Anzeigebereitschaft, hier auf das Ausmaß an Integration in die deutsche Gesellschaft (siehe dazu Abbildung 6: Aufenthaltsgrund ausländischer Opfer und Tatverdächtiger):

Abbildung 6:
Aufenthaltsgrund ausländischer Opfer und Tatverdächtiger bei Gewaltstraftaten in Bayern 1988 und 1993
 (Prozent-Anteile)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

- Erwartungsgemäß wurde praktisch keine Tat von einem ausländischen Opfer angezeigt, das sich *illegal* in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt: Dennoch kann man davon ausgehen, daß gerade diese Ausländer viktimisiert werden – ihre Ausbeutung durch miserable Arbeitsverhältnisse ist nur ein Indikator dafür.
- Auch *Touristen und Durchreisende* haben kaum Anzeigen erstattet – und das im Vergleichszeitraum auch noch mit zurückgehender Häufigkeit, obwohl der Reiseverkehr gerade über die osteuropäischen Grenzen erheblich zugenommen hat.

Ausländische Opfer mit dem Status „*Asylbewerber*“ erhöhen ihren Anteil an allen ausländischen Opfern zwischen 1988 und 1993 zwar von 13% auf 19%, doch steht diese Veränderung in keinem Verhältnis zur Zunahme der Zahl von Asylbewerbern insgesamt (zum 31.12.1988 wurden in Bayern 24.901 Asylbewerber registriert, zum 31.12.1993 dagegen 76.958).

Daß man auch bei dieser Gruppe der erst seit kurzem und nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhältlichen Ausländer mit ihrer völlig provisorischen Existenz von der *Anzeigehäufigkeit nicht auf den Viktimisierungsgrad* schließen darf, wird auch an den Veränderungen der mono- bzw. multikulturellen Täter-Opfer-Konfrontationen deutlich.

1988 wurden die (25) anzeigeerstattenden Asylbewerber zu

- 60% durch einen ausländischen Tatverdächtigen gleicher Staatsangehörigkeit,
- 32% durch einen ausländischen Tatverdächtigen anderer Staatsangehörigkeit und zu
- 8% durch einen deutschen Tatverdächtigen verletzt.

1993 wurden die (42) anzeigeerstattenden Asylbewerber nur noch zu

- 43% durch einen ausländischen Tatverdächtigen gleicher Staatsangehörigkeit verletzt, aber zu
- 46% durch einen ausländischen Tatverdächtigen anderer Staatsangehörigkeit (mit häufigen Tatorten in Asylbewerberheimen, s. u.) und zu

- 11 % durch einen deutschen Tatverdächtigen viktimisiert.

Wenn Asylbewerber überhaupt Straftaten angezeigt haben, dann 1993 wesentlich häufiger als 1988 bei Tatverdächtigen mit einer anderen nichtdeutschen Staatsangehörigkeit. Gegen deutsche Tatverdächtige haben sich ihre Strafanzeigen 1988 wie 1993 dagegen nur ausnahmsweise gerichtet.

Mit Abstand am häufigsten werden 1988 wie 1993 ausländische Opfer mit dem Aufenthaltsgrund „Arbeitnehmer“ erfaßt, wenn auch mit zurückgehenden Anteilen: 1988 lag der Anteil der „Arbeitnehmer“ an allen ausländischen Opfern bei 53 %, 1993 nur mehr bei 46 %. Auch die Tatverdächtigen mit diesem Aufenthaltsgrund haben an allen ausländischen Tatverdächtigen die höchsten Anteile (1988 51 %, 1993 38 %).

Der hohe Anteil, den ausländische Opfer mit dem Aufenthaltsgrund „Arbeitnehmer“ an den ausländischen Opfern haben, bestätigt zunächst die Vermutung über den Zusammenhang zwischen einer Lebenslage mit gesichertem Rechtsstatus und weitgehender Integration und einer mit Deutschen vergleichbaren Anzeigebereitschaft.

Die im Vergleichszeitraum zu verzeichnenden Veränderungen machen allerdings auch deutlich, daß – wie wirtschafts- und sozialstatistische Daten bestätigen – ausländische „Arbeitnehmer“ nicht mehr ohne weiteres mit den „Anwerbe-Ausländern“ gleichgesetzt werden dürfen, also mit der Gruppe weitgehend integrierter und auf Dauer hier lebender Ausländer. Denn den „Arbeitnehmerstatus“ können inzwischen z. B. auch solche Ausländer haben, die als Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge mit Duldungsstatus in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind.

Das wird auch an den Veränderungen der *Täter-Opfer-Konfrontationen* deutlich:

1988 wurden die (101) ausländischen Opfer mit dem Aufenthaltsgrund „Arbeitnehmer“ zu

- 45,4 % durch ausländische Tatverdächtige mit gleicher Staatsangehörigkeit,
- 15,1 % durch ausländische Tatverdächtige mit anderer Staatsangehörigkeit und zu
- 39,3 % durch deutsche Tatverdächtige verletzt.

1993 wurden die (104) ausländischen Opfer mit dem Aufenthaltsgrund „Arbeitnehmer“ noch zu

- 40,3% durch ausländische Tatverdächtige gleicher Staatsangehörigkeit verletzt, aber bereits zu
- 28,9% durch ausländische Tatverdächtige anderer Staatsangehörigkeit und nur mehr zu
- 30,7% durch deutsche Tatverdächtige.

Zusammenfassend kann zum Zusammenhang zwischen Lebenslagen und Anzeigebereitschaft festgehalten werden, daß der Aufenthaltsgrund und die Aufenthaltsdauer ausländischer Opfer in der Bundesrepublik Deutschland ganz offensichtlich ihre Anzeigebereitschaft beeinflussen.

Nimmt man diese beiden Merkmale als Indikatoren für die Integration von Ausländern in unsere Gesellschaft – und damit für sehr unterschiedliche Lebenslagen –, dann deuten die Befunde darauf hin, daß insbesondere von den erst seit kurzem oder nur vorübergehend oder gar illegal aufhältlichen Ausländern nur selten Anzeigen erstattet werden, wenn sie Opfer von Straftaten geworden sind.

Allerdings dürfte auch ihre Viktimisierung selbst von derjenigen der „Anwerbe-Ausländer“ abweichen: Da sie häufig „abgeschottet“ in Sammelunterkünften untergebracht sind und auch sonst über relativ wenig Besitz verfügen, dürften sie vermutlich seltener Opfer von Diebstahlsdelikten werden – also von den Delikten, bei denen die „neuen Ausländergruppen“ besonders häufig als Tatverdächtige registriert werden.

Wegen dieser Zusammenhänge finden die erheblichen Veränderungen auf der Tatverdächtigenseite nach Öffnung der osteuropäischen Grenzen auch nur zum Teil ihre Entsprechung auf der Opferseite: Die „importierte Kriminalität“ hat zwar zu einer deutlichen Zunahme der Registrierungshäufigkeit ausländischer Tatverdächtiger geführt, aber nicht zu einer vergleichbaren Zunahme der Erfassung ausländischer Opfer.

4 Polizeiliche Ermittlungen und justizielle Erledigung

Wird der Polizei bei der Ermittlung oder Festnahme von Tatverdächtigen vorgeworfen, sie gehe dabei selektiv diskriminierend zum Nachteil von Ausländern vor²¹, so sieht sie sich bei Straftaten mit ausländischen Opfern dem Vorwurf ausgesetzt, sie gehe mit ihnen anders um als mit deutschen Opfern, habe z. B. ein geringeres Interesse an der Aufklärung dieser Taten und ermittle entsprechend weniger sorgfältig.

Bevor versucht wird, diesen Vorwurf einer Benachteiligung ausländischer Opfer anhand der vorliegenden Daten zu überprüfen, werden einige Informationen zu den Bedingungen gegeben, die den polizeilichen Ermittlungen z. B. durch die Anzeigesituation selbst, aber auch durch Tatmerkmale (voraus-)gesetzt werden.

4.1 Anzeigesituation

1988 wie 1993 werden die Anzeigen überwiegend durch die Opfer selbst bei der Polizei erstattet; das gilt insbesondere für deutsche Opfer: 1993 zeigten 72 % der (826) deutschen und 64 % der (305) ausländischen Opfer die erlittene Straftat selbst bei der Polizei an.

Ein weiterer Unterschied in der Anzeigesituation besteht in der Häufigkeit, mit der „unbeteiligte Dritte“ oder „sonstige Mitteleiler“ die Strafanzeige erstattet haben: Mit 19 % der Anzeigen ist das bei ausländischen Opfern deutlich häufiger der Fall als bei deutschen Opfern (10,2 %).

Ein Grund dafür liegt in dem unterschiedlichen *Verhalten, das Passanten und Zeugen* gegenüber ausländischen und deutschen Opfern zeigen: Wenn überhaupt solche unbeteiligten Dritten bei der Tatbegehung anwesend waren und die Tat bemerkt worden ist – das war 1993 der Fall

- bei 35,6 % der Straftaten gegen deutsche (252 Fälle) und
- 35 % der Straftaten gegen ausländische Opfer (87 Fälle),

²¹ Ein Vorwurf, der im Sinne einer systematischen Diskriminierung bisher ebenso wenig belegt werden konnte wie der Vorwurf eines selektiv diskriminierenden Anzeigeverhaltens von Opfern zum Nachteil von Ausländern.

dann wird *ausländischen Opfer häufiger in der einen oder anderen Weise geholfen* als deutschen Opfern, nämlich bei 83,9% dieser Fälle gegenüber 68,6% bei deutschen Opfern:

- *Polizei oder Hilfsdienste* werden bei ausländischen Opfern zu 39% alarmiert, bei deutschen Opfern nur zu 26,5%. Besonders groß ist der Unterschied bei den Taten, die sich im *öffentlichen Raum* ereignet haben: Hier wird bei ausländischen Opfern zu 57,5% professionelle Hilfe geholt, bei deutschen Opfern nur zu 25,4%. Hat sich die Tat im privaten Raum ereignet, sind die Unterschiede vergleichsweise gering: Ausländischen Opfern wird dann zu 47% geholfen, deutschen Opfern zu 41,1%.
- *Direkt geholfen* wurde ausländischen Opfern zu 31%, deutschen nur zu 22,6%; Ausländern häufiger dann, wenn sich die Tat im privaten Raum ereignet hatte, Deutschen häufiger dann, wenn sie im öffentlichen Raum angegriffen worden waren.
- *Gleichgültig* gegenüber der Straftat waren Passanten/Zeugen bei ausländischen Opfern nur zu 14,9%, bei deutschen Opfern immerhin zu 28,1%. Sehr selten ist eine direkte verbale *Befürwortung* der Tat: Bei ausländischen Opfern in einem Fall, bei deutschen Opfern in acht Fällen.

Insgesamt ein gutes Ergebnis hinsichtlich der Hilfsbereitschaft von unbeteiligten Dritten, insbesondere bei ausländischen Opfern: Eine grundsätzliche Wegschau-Mentalität oder fehlende Hilfsbereitschaft kann aber auch für deutsche Opfer keineswegs festgestellt werden. Allerdings war diese Hilfsbereitschaft 1988 (bei gleichen Taten) noch ausgeprägter als 1993.

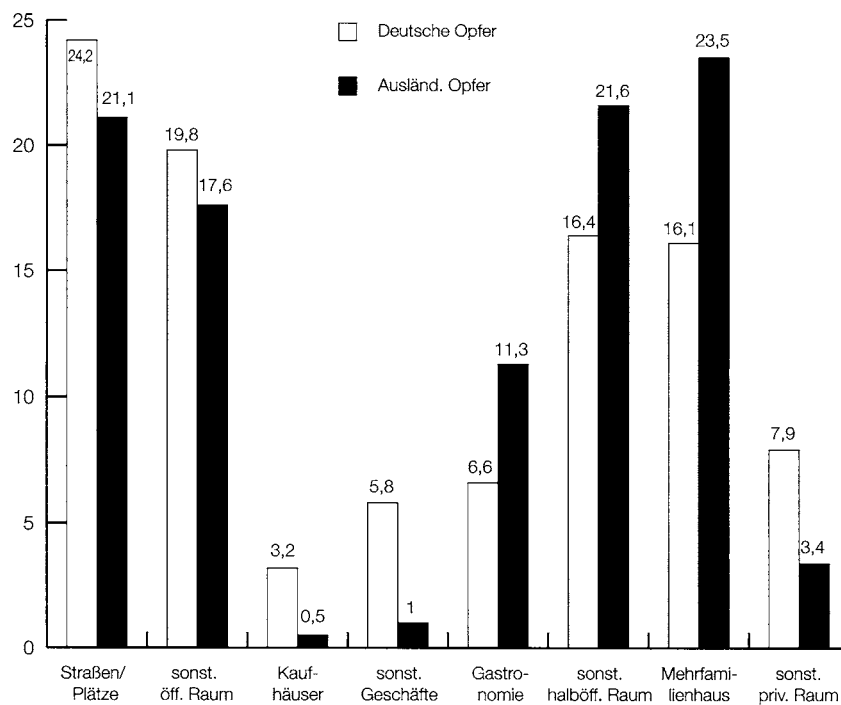
4.2 Merkmale des Tathergangs und der Tatschwere

4.2.1 Tatörtlichkeiten

Die Analyse der *Tatörtlichkeiten* zeigt (siehe dazu Abbildung 7: Deutsche und ausländische Opfer nach Tatörtlichkeiten; Basis sind hier die Daten der PKS-Stichprobe), daß es die Polizei bei den ausländischen Opfern häufiger als bei den deutschen Opfern mit Personen zu tun hat, deren Viktimisierung sich weniger „sichtbar“ ereignet hat: Während deutsche Opfer häufiger Taten anzeigen, die sich im öffentlichen Raum (von Straßen und Plätzen) oder im „halböffentlichen“ Raum von Kaufhäusern und Geschäften ereignet haben, bringen auslän-

dische Opfer häufiger als deutsche Taten zur Anzeige, die in Gaststätten oder im sonstigen „halböffentlichen“ Raum (hier vor allem in Asylbewerberheimen u. ä.) oder in (Wohnungen in) Mehrfamilienhäusern verübt worden sind.

Abbildung 7:
Deutsche und ausländische Opfer nach Tatörtlichkeiten in der PKS – Stichprobe 1992
 (Prozent-Anteile)



Quelle: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

Daß deutsche Opfer häufiger als ausländische Opfer Straftaten mit der Tatörtlichkeit „sonstiger privater Raum“ (= Einfamilienhäuser) anzeigen, dürfte in erster Linie mit den Wohnverhältnissen zu tun haben. Insgesamt werden von ausländischen wie von deutschen Opfern jedoch die Straftaten relativ selten

angezeigt (24 % bzw. 27 % aller Anzeigen), die sich im privaten Raum ereignet haben – die Bestätigung eines bekannten Phänomens.

Auch bei der Fragebogenerhebung 1993, die sich nur noch auf Gewaltstraftaten bezog, ergab sich wieder diese „Rangfolge“ der Tatörtlichkeiten: Von den (300) ausländischen Opfern wurden vor allem Taten angezeigt, die sich im privaten (Mehrfamilien-)Raum oder im halböffentlichen Raum ereignet hatten (22 dieser 50 Fälle hatten die Tatörtlichkeit „Asylbewerberheim“!), während von den (822) deutschen Opfern häufiger Taten im öffentlichen Raum angezeigt wurden.

4.2.2 Tatschwere

Die von ausländischen Opfern angezeigten Straftaten sind nach einigen Merkmalen in ihrer Tendenz etwas schwerer als die von deutschen Opfern angezeigten:

- Ausländische Opfer werden 1988 wie 1993 prozentual etwas häufiger *verletzt* als deutsche Opfer: 1993 wurden 59,1 % der (827) deutschen und 62,5 % der (301) ausländischen Opfer verletzt, ganz überwiegend aber nur leicht (zu 90,3 % die deutschen und zu 89,8 % die ausländischen Opfer).
- Den relativ häufigeren Verletzungen der ausländischen Opfer entspricht der Befund, daß sie auch etwas öfter durch *Waffen* bedroht wurden, insbesondere durch Hieb- und Stichwaffen. Insgesamt ist es aber nach wie vor selten, daß es bei der Begehung dieser Gewaltstraftaten zum Einsatz von Waffen kommt: 1988 wurden bei 66 % der Taten gegen Deutsche und bei 68,7 % der Taten gegen Ausländer keine Waffen eingesetzt. 1993 lagen diese Anteile (allerdings bei Einbeziehung weiterer Deliktgruppen) noch höher:

Bei 80,4 % der deutschen bzw. 72,9 % der ausländischen Opfer wurde nicht von Waffen Gebrauch gemacht.
- Ausländische Opfer sind auch prozentual etwas häufiger als deutsche Opfer schon vorher Opfer von (Gewalt-)Straftaten gewesen: Bezogen auf die Fälle, bei denen (ein- oder mehrmalige) *frühere Viktimisierungen* bekannt sind (das ist der Fall für 593 deutsche und 207 ausländische

Opfer), hatten 1993 27% der deutschen und 32,4% der ausländischen Opfer schon vorherige Opferwerdungen erlitten.

- Bei ausländischen wie bei deutschen Opfern erfolgten die Straftaten in der Mehrzahl *spontan* (1993 zu 46,7% bei ausländischen bzw. 54,9% bei deutschen Opfern), doch war die Straftat ausländischen Opfern gegenüber nicht nur etwas häufiger *geplant* (10,4% zu 9,5% bei deutschen Opfern), sondern es gingen der Straftat bei ausländischen Opfern auch häufiger *Streitigkeiten* voraus (22,3% gegenüber 16,1% bei deutschen Opfern).

4.3 Polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Die Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit (die sich primär auf die Ergebnisse der Aktenauswertung beziehen) sind eindeutig: *Ausmaß und „Qualität“ der polizeilichen Ermittlungstätigkeit hängen von der Art der angezeigten Straftat ab und nicht von der Staatsangehörigkeit des Opfers.*

Straftaten mit ausländischen Opfern sind von den eben dargestellten Merkmalen her in der Tendenz etwas schwerer und auch beweisschwieriger als Taten mit deutschen Opfern. Deutlich schwerer werden sie für den ermittelnden Polizeibeamten allerdings durch die immer wieder auftretenden *Sprachprobleme*. Während bei Straftaten mit deutschem Opfer allenfalls bei einem ausländischen Tatverdächtigen ein Dolmetscher herangezogen werden muß, ist das bei Straftaten mit ausländischem Opfer sehr viel häufiger der Fall.

Nicht zuletzt dadurch sind die polizeilichen Ermittlungen bei Straftaten mit ausländischen Opfern in der Tendenz umfangreicher und ausführlicher – ohne dadurch aber auch unbedingt zu einem besseren Ergebnis zu führen.

Denn 1988 wie 1993 gilt für das polizeiliche Ermittlungsergebnis bei Straftaten mit ausländischem Opfer:

- Es bestehen häufiger *Zweifel am Sachverhalt* (1988: bei 17,8% der ausländischen und 12,2% der deutschen Opfer; 1993: bei 18,2% der ausländischen und 13,1% der deutschen Opfer).
- Es steht häufiger *„Aussage gegen Aussage“* (1988: bei 52,1% der ausländischen und 37% der deutschen Opfer; 1993: bei 47,4% der ausländischen und 45,2% der deutschen Opfer).

- Die *Beweislage* ist häufiger „nicht ausreichend“ (1988: bei 32,4% der ausländischen und 25,4% der deutschen Opfer; 1993: bei 30,8% der ausländischen und 26,5% der deutschen Opfer).

4.4 Justizielle Erledigung

Angaben zur justitiellen Erledigung – allerdings nur zu deren Art, nicht zu den einzelnen Gründen – konnten sowohl für die Aktenauswertung 1988 als auch für die PKS-Stichprobe 1992 gemacht werden.

Bei der *Aktenauswertung*, die sich nur auf Gewaltstraftaten an 356 deutschen und 208 ausländischen Opfern bezog, waren den Kriminalakten bei 301 deutschen und 160 ausländischen Opfern Angaben zum Ausgang des Verfahrens zu entnehmen.

Danach gilt für *Verfahren mit ausländischen Opfern*:

- Die Ermittlungsverfahren wurden häufiger schon auf der Ebene der Staatsanwaltschaft eingestellt (56,8% gegenüber 43,8% bei deutschen Opfern).
- Auch im Hauptverfahren kam es etwas häufiger zu Einstellungen (3,7% gegenüber 1,6%), allerdings auch seltener zu Freisprüchen (1,2% gegenüber 2,6%).
- Im Hauptverfahren wurden bei ausländischen Opfern Geldstrafen und Freiheitsstrafen seltener ausgesprochen als bei deutschen Opfern.

In der *PKS-Stichprobe* konnten bei 453 deutschen und 58 ausländischen Opfern Angaben zum Ausgang des Ermittlungsverfahrens gemacht werden. Danach

- wurde das Verfahren bei ausländischen Opfern etwas seltener eingestellt als bei deutschen Opfern (62% gegenüber 64%);
- wurden bei ausländischen Opfern etwas seltener Geldstrafen ausgesprochen als bei deutschen Opfern (14% zu 17%), aber dafür
- wurden bei ausländischen Opfern etwas häufiger Freiheitsstrafen verhängt als bei deutschen Opfern (19% zu 13%).

Insgesamt sind die Unterschiede in den justitiellen Erledigungen von Verfahren mit ausländischen und deutschen Opfern gering. Die 1992 im Vergleich zu 1988 etwas häufigere Verurteilung von Beschuldigten, die ein ausländisches Opfer verletzt haben, hängt zum großen Teil von den in die Untersuchung jeweils einbezogenen Delikten ab. Möglicherweise aber auch davon, daß sich mit der als Folge der Öffnung der osteuropäischen Grenzen geänderten „Ausländerkriminalität“ auch die justizielle Erledigung von Verfahren mit ausländischen Tatverdächtigen geändert hat: Ausländische Tatverdächtige werden in Bayern seit etwa 1990 nicht mehr seltener verurteilt als deutsche Tatverdächtige. Das, was bei der Analyse von Tatverdächtigendaten gern und häufig kritisiert und angeprangert wird – eine angeblich selektive Strafverfolgung zum Nachteil von Ausländern –, kommt ausländischen Opfern möglicherweise „zugute“.

5 Zusammenfassung

Anders als auf der Tatverdächtigenseite hat es die Polizei bei den Opfern überwiegend mit Deutschen zu tun. Die Veränderungen im Bereich der „Ausländerkriminalität“ nach Öffnung der osteuropäischen Grenzen wirken sich zwar auch auf die Opfer aus, allerdings weit weniger stark als auf die Täter.

Während die „importierte Kriminalität“ auf der Tatverdächtigenseite zu deutlichen Zunahmen der Registrierungshäufigkeit ausländischer Tatverdächtiger geführt hat, hat sie sich auf die Opferseite relativ wenig ausgewirkt, da die „neuen“ Ausländergruppen – illegal Aufhältliche, Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, Touristen aus ost- und südosteuropäischen Ländern – nur selten Strafanzeigen erstattet haben (allerdings vermutlich auch tatsächlich seltener Opfer der auf der Tatverdächtigenseite dominierenden Diebstahlsdelikte geworden sind).

Das ist ein Indikator dafür, daß nicht nur auf der Tatverdächtigenseite, sondern auch auf der Opferseite Zusammenhänge zwischen bestimmten „Lebenslagen“ und der offiziellen Registrierung als Opfer bestehen.

Diese „Lebenslagen“ definieren sich für die Opfer vor allem über das Ausmaß an rechtlicher, sozialer, wirtschaftlicher und auch sprachlicher Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft:

- Je gesicherter die Existenz über den Rechtsstatus und die soziale Situation ist, um so mehr entspricht nicht nur die kriminelle Auffälligkeit, sondern

auch die Anzeigebereitschaft derjenigen vergleichbarer deutscher Gruppen.

- Je ungesicherter und provisorischer diese Existenz dagegen ist, um so häufiger ist Straffälligkeit festzustellen, möglicherweise auch Viktimisierung, aber um so geringer scheint die Anzeigebereitschaft zu sein.

Für die Polizei bedeutet dies, daß sie es einerseits mit „*ausländerspezifischen Dunkelfeldern*“ zu tun hat; und zwar nicht nur im Bereich von Korruption und (Schutzgeld-)Erpressungen, sondern auch bei der Gruppe der hier erst seit kurzem und/oder nur vorübergehend lebenden Ausländer.

Diese Befunde bedeuten weiter, daß es die Polizei zukünftig, bei einer „Normalisierung“ dieser Lebenslagen, mit höheren Anteilen ausländischer Opfer und den sich daraus ergebenden Problemen für die polizeilichen Ermittlungen zu tun haben wird.

Nicht nur die veränderten Tatverdächtigenstrukturen, sondern auch die zu erwartenden Änderungen in den Opferstrukturen bedeuten Handlungsbedarf für die Polizei einer „multikulturellen Gesellschaft“.

Literaturverzeichnis

Herrmann, H.: Ausländische Jugendliche in Ausbildung und Beruf. In: Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 25.08.1995.

Kiefl, W. und S. Lamnek: Soziologie des Opfers. München 1986.

Luff, J. und M. Gerum: Ausländer als Opfer von Straftaten. München 1995.

Pitsela, A.: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland – Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe. Freiburg i. Br. 1986.

Steffen, W. und andere: Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger. München 1992.

Thränhardt, D.: Die Lebenslage der ausländischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 25.08.1995.

Opfer von Anlagebetrug

Peter Janssen

Opfer von Anlagebetrug, die mir vorgegebene Themenstellung, habe ich dahingehend verstanden, daß ich Ihnen aus der Sicht des Praktikers darlege, mit welchen Methoden Anlagebetrüger ihre späteren Opfer ködern und letztendlich hereinlegen. Der Koreferent zu diesem Thema, Prof. Liebel, wird Ihnen ganz sicher dazu die inneren Beweggründe der Opfer aus Sicht des Psychologen darlegen.

Die „klassische Form“ des Anlagebetrugs war bis vor einigen Jahren Anlagebetrug im Zusammenhang mit Waretermingeschäften. Betrügereien dieser Art kommen zwar heute auch noch vor, sind aber nicht mehr so häufig wie in den 70er und 80er Jahren. Beim Waretermingeschäft geht es um den Kauf bzw. Verkauf einer bestimmten Ware zu einem späteren Zeitpunkt, wobei der Preis der Ware sich jedoch am heutigen Stand, dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, orientiert. Wenn sie also heute eine bestimmte Menge Kaffee zu einem festgesetzten Preis ordern, die Lieferung jedoch erst in einem halben Jahr erfolgen soll, der Preis für Kaffee jedoch in diesem halben Jahr enorm ansteigt, so haben Sie bei Lieferung des Kaffees unter Zugrundelegung des geringeren Kaufpreises eine erhebliche Menge Geld gespart. Das gleiche gilt umgekehrt für den Fall, daß Sie eine bestimmte Ware heute schon verkaufen, dabei auch bereits heute den Preis für den Liefertermin in einem halben Jahr festsetzen und der Preis in der Zwischenzeit erheblich fällt. Dann haben Sie als Verkäufer unter Zugrundelegung des höheren Verkaufspreises ebenfalls einen hohen Verdienst erzielt.

Das sind auf eine kurze Formel gebracht die Grundzüge des Waretermingeschäfts, die ich Ihnen zum besseren Verständnis der Vorgehensweise der Täter an die Hand geben mußte.

Die Kontaktaufnahme der Täter mit ihren späteren Opfern erfolgt teilweise über Zeitungsinsertate, in aller Regel aber vornehmlich telefonisch. Die Telefonverkäufer kommen aus allen denkbaren Berufsgruppen, wobei die Aus- und Vorbildung überhaupt keine Rolle spielen, sondern die Telefonverkäufer in erster Linie über Eloquenz verfügen müssen. Das nötige Rüstzeug für ihre Ver-

kaufsgespräche erhalten Sie von den Haupttätern im Hintergrund, wobei diese ihre späteren Telefonverkäufer regelmäßig trainieren. Die Verkaufsgespräche werden in Übungen simuliert, die Telefonverkäufer erhalten schriftlich fixierte Verkaufsanleitungen, wobei in diesen jede nur denkbare Variante und Fallgestaltung ausgearbeitet wird und auf jede Antwort des späteren Opfers eine Gegenantwort des Täters, des Telefonverkäufers, gefunden wird.

Die Täter bedienen sich in aller Regel des Branchenverzeichnisses, wobei bevorzugt mittelständische Berufsgruppen angesprochen worden sind, z. B. Handwerksmeister, Autohausbesitzer, aber auch andere Selbständige wie Ärzte und Apotheker. Da es bei Warenermingsgeschäften vornehmlich um die Anlage von fünf- bis sechsstelligen Geldbeträgen geht, ist nämlich die mittelständische Berufsgruppe die klassische Zielgruppe der Täter gewesen. Die Opfer sind aus meiner Erfahrung in erster Linie verheiratete Männer im mittleren Alter. Dies ergibt sich naturgemäß bereits aufgrund des beruflichen Werdegangs der Opfer, der bis zum Erreichen des jeweiligen beruflichen Status einige Zeit braucht. Die Gründe der Opfer den Tätern ihr Geld für angebliche Anlagen zu übergeben, sind mannigfacher Art:

Die Opfer sind permanent von den Telefonverkäufern angerufen worden und zur Geldanlage überredet worden. Dabei haben die Täter ihre Opfer zunächst einmal in sehr geschickter Weise ausgehört, ob diese einen bestimmten Geldbetrag „frei“ zur Verfügung hatten. Wenn wir uns das vorhin erwähnte Beispiel Kaffee noch einmal vor Augen führen, so ist z. B. von den Tätern erzählt worden, in Mittel- und Südamerika habe es eine Schlechtwetterperiode gegeben, aufgrund derer eine Mißernte in Kaffee zu erwarten sei, mit der zwangsläufigen Folge, daß der Kaffeepreis in Kürze enorm ansteigen werde. Es sei also jetzt der richtige Zeitpunkt in Kaffee zu investieren. Wenn das Opfer nicht von Anfang an diese Verkaufsgespräche rigoros abgeblockt hat, ist es in aller Regel so lange mit Telefonaten überzogen worden, bis es sich letztendlich zur Geldanlage hat überreden lassen. Ich kann mich lebhaft an einen Fall erinnern, in dem mir ein Autohausbesitzer aus Schwaben – bekanntlich ein Landstrich, in dem die Leute im Umgang mit Geld sehr umsichtig und vorsichtig sind – in dem mir also dieser schwäbische Autohausbesitzer erzählt hat, die Telefonverkäufer hätten „schwätzen“ können. Wenn er die als Autoverkäufer gehabt hätte, dann würde sein Geschäft blühen. In anderen Fällen haben mir die Opfer auch berichtet, daß sie nach einer Vielzahl von Anrufen regelrecht resigniert hätten, den Tätern also ihr Geld zur Verfügung gestellt hätten, um endlich Ruhe zu haben.

In vielen Fällen handelt es sich bei den Anlagebeträgen auch um „Schwarzgeld“. Das ist für den Anlagebetrüger eine fast optimale Absicherung: Wenn die Anleger ihr Geld verloren haben, trauen sie sich in aller Regel nicht, Anzeige zu erstatten, weil sie Angst haben, selbst wegen Steuerhinterziehung aufzufallen. In meinem ersten großen Warenterminbetrugsfall aus dem Jahr 1980 hatte ich genau 700 Geschädigte, von denen lediglich etwas über 20 Geschädigte Anzeige erstattet haben.

In Vernehmungen wie auch in Hauptverhandlungen habe ich die Erfahrung gemacht, daß Geschädigte ganz offen aussprachen, sie hätten aus Wett- und Spielleidenschaft ihr Geld angelegt. Beim Warentermingeschäft – und diese Argumentation ist nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen – handele es sich ja letztlich um die Frage, wie sich der jeweilige Preis für die jeweilige Ware entwickle; mit anderen Worten also quasi um eine Wette, wie sich der Preis entwickelt. Wie andere ihr Geld im Casino verspielten, so hätten sie eben hier bei Warentermingeschäften ihr Geld verloren. Entsprechend gelassen hätten sie die jeweiligen Verluste getragen.

Zahlreiche Anleger haben ihre Kompetenz in Kapitalangelegenheiten auch schlichtweg überschätzt. Viele Opfer fühlten sich geschmeichelt, wenn Ihnen die Täter bei beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, wie beispielsweise zunächst mit ihrem Steuerberater oder ihrer Bank sprechen zu wollen, suggerierten, daß sie, die Opfer, doch Manns genug seien, über ihr Kapital selbst zu verfügen. Zudem wären sie, die Täter, ja auch die Experten auf dem Warenterminsektor und nicht der jeweilige Steuerberater oder die Bank. Den Opfern ist also von den Tätern bewußt eingeeimpft worden, sie verfügten doch selbst über entsprechende wirtschaftliche Erfahrung.

Diese Selbstüberschätzung finden wir auch bei bereits betrogenen Anlegern wieder. Viele meinen, Verluste bei vorhergegangenen Anlagegeschäften bzw. bei anderen Anlagefirmen durch neue Anlagen wettmachen zu können. Häufig haben Telefonverkäufer bereits aufgeflogener Firmen Kundenverzeichnisse mit zu neuen Firmen genommen, dann die entsprechenden Anleger angerufen und ihnen mitgeteilt bzw. durch andere Telefonverkäufer mitteilen lassen, daß die vorhergehende Firma unseriös gearbeitet habe, was die Anleger eigentlich durch ihre eigenen Verluste bereits wußten, die neue Firma jedoch absolut saubere und seriöse Geschäfte abwickle und in der Lage sei, die vorhergehenden Verluste der Anleger durch neue Investitionen wettzumachen.

Wenn die Täter erstmals über das Geld der Anleger verfügten, waren die Betrugshandlungen selbst für das Opfer schwer oder überhaupt nicht zu erkennen. Eine häufig vorgefundene Variante basiert auf dem Umstand, daß der Broker an der Warenterminbörse für die jeweilige Vermittlerfirma nur ein einziges Sammelkonto führt. Das bedeutet, daß die von der Vermittlerfirma an den Broker überwiesenen Beträge der Kunden in ihrer Gesamtheit auf einem einzigen Konto gutgeschrieben werden, was für den Broker durchaus üblich ist, vom Vermittler dem Kunden in aller Regel aber verschwiegen wird. Der Vermittler macht sich diesen Umstand nun teilweise zunutze, indem er – unterstellt, er legt tatsächlich für zehn Kunden Geld an – beispielsweise 50 Kunden diese Anlagen in Rechnung stellt. Für das einzelne Opfer ist wegen des Sammelkontos nicht erkennbar, auf wen die jeweilige Anlage lautet. In aller Regel haben die Vermittler ihren Kunden selbst erstellte monatliche Kontoauszüge zukommen lassen, in denen die jeweilige Anlage erschien. Wollte nun einer der 50 Kunden, denen die Geldanlagen in Rechnung gestellt wurden, seinen Kontrakt sehen, so ist ihm vom Vermittler einer der zehn tatsächlich durchgeführten Kontrakte gezeigt und erläutert worden, daß dieser auf ihn laute. Diese „Betrugsmasche“ ist für das Opfer erst erkennbar und nachvollziehbar, wenn „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, d. h. die Staatsanwaltschaft die Geschäftsunterlagen der Vermittlerfirma beschlagnahmt und ausgewertet hat.

Eine weitere beliebte Methode, neue Kunden anzuwerben, ist die folgende: Der Vermittler ködert den Neukunden mit einer „Testanlage“, wobei er die Bedenken des möglicherweise noch mißtrauischen Kunden zerstreut, indem er diesem eine angeblich gewinnträchtige Anlage offeriert und dem Kunden einredet, diesen Kontrakt doch mit einer geringen Geldsumme auszuprobieren. Der Vermittler läßt dabei geschickterweise offen, ob er auf steigende oder fallende Preise setzt. Wenn nun ein Kunde 3.000 DM bis 5.000 DM anlegt, so tätigt der Vermittler gleichzeitig ein Gegengeschäft, das er in der gleichen Höhe von 3.000 bis 5.000 DM einem Altkunden in Rechnung stellt. Dabei macht er sich den Umstand zunutze, daß der Vermittler sich in aller Regel von den Kunden sogenannte Treuhandverträge unterschreiben läßt, aufgrund derer der Vermittler berechtigt ist, jederzeit in den Kapitalmarkt ein- und auszustiegen. Dies wird dem Kunden gegenüber in aller Regel damit begründet, daß man rasch und ohne größere Zeitverluste in den jeweiligen Markt ein- und aussteigen muß. Der Vermittler hat also nunmehr in unserem Beispielfall – wiederum auf Kaffee gemünzt – einen Kontrakt Kaffee zu steigenden Preisen und einen Kontrakt Kaffee zu fallenden Preisen geordert. Der Kontrakt mit den Verlusten wird dem Altkunden in Rechnung gestellt, der Gewinnkontrakt auf jeden Fall dem Neukunden präsentiert. Der Neukunde wird auf diese Art und

Weise von der wirtschaftlichen Erfahrung des Vermittlers überzeugt. Gleichzeitig wird ihm eingeredet, daß der Vermittler weitere gewinnträchtige Kontrakte an der Hand hat, der Kunde aber, wenn er wirklich hohe Gewinne erzielen will, auch entsprechend hoch investieren muß. In aller Regel wird das jetzt geschehen, weil der Kunde nunmehr ja gerade von der wirtschaftlichen Erfahrung und Seriosität der Vermittlerfirma überzeugt ist.

Die eben erwähnten Treuhandverträge führen in vielen Fällen auch dazu, daß die Vermittlerfirma das sogenannte Churning betreibt. Da für jeden abgeschlossenen Kontrakt für die Vermittlerfirma eine Provision in unterschiedlicher Höhe anfällt, verführt das viele Vermittlerfirmen dazu, daß sie wahllos an ein und demselben Tag in diverse Kontrakte ein- und aussteigen. Dabei fällt regelmäßig die eben erwähnte Provision an. Wenn man einmal davon ausgeht – und die Erfahrung zeigt das –, daß der überwiegende Teil der Kontrakte mit Verlusten endet, ist das Kapital des Kunden sehr schnell aufgezehrt, weil die Verringerung des Kundenkapitals durch die ständig beim Vermittler anfallenden Provisionen natürlich beschleunigt wird.

Die einfachste Betrugsform ist die, das Kundengeld überhaupt nicht anzulegen. Auch dies wird dem Kunden erst auffallen, wenn er hohe Gewinne erzielt und der Vermittler nicht in der Lage ist, diese hohen Gewinne auszuzahlen.

Diese letzte Variante des Warenterminbetruges, nämlich das Geld überhaupt nicht anzulegen, gibt mir die Überleitung zu der seit einigen Jahren gebräuchlichsten Form des Anlagebetruges, dem Schneeballsystem.

Ist der Anlagebetrug in Form der Warenterminbetrügereien noch von Phantasie- und Ideenreichtum der Täter geprägt, so ist der Anlagebetrug in Form des Schneeballsystems einfacher, ja plump, der Erfolg, d. h. der angerichtete Schaden, jedoch weitaus größer.

Die Täter versprechen jetzt beispielsweise, das Anlegergeld angeblich in kurzfristige, hoch verzinsliche Industriedarlehen einzubringen. Dabei wird eine Rendite von durchschnittlich 5 % pro Monat garantiert. Auf entsprechende Rückfragen ist den Kunden erzählt worden, dies sei deshalb möglich, weil das Geld direkt vom Kunden über den Vermittler an die Industrie fließe, die Banken, die üblicherweise eingeschaltet würden, in diesem Falle also umgangen würden und daher hohe Renditen zu erzielen seien, die ansonsten den Banken und Kreditinstituten zufließen. In anderen Fällen habe ich erlebt, daß den Kunden vorgegaukelt worden ist, das Geld werde angeblich in Frei-

zeit- und Badelandschaften bzw. Tankstellenketten in den neuen Bundesländern investiert.

Zielgruppen der Täter sind nunmehr alle Alters- und Berufsgruppen. Die „Rekrutierung“ der Opfer erfolgt in hohem Maße aus den neuen Bundesländern. Unmittelbar nach der Wiedervereinigung sind die Opfer dort anfangs noch sehr gutgläubig, ja regelrecht naiv gewesen.

Werbung in Form von Zeitungsinseraten oder Telefonanrufen ist jetzt nahezu nicht mehr nötig. Die Kunden selbst werben größtenteils neue Kunden, wobei ihnen von Firmen bzw. deren Vermittlern kleinere Provisionen gewährt werden. Alte Kunden machen im Familien-, Freundes- und Kollegenkreis Mund-zu-Mund-Propaganda, wodurch sich die Zahl der Opfer drastisch erhöht. Das läuft ungefähr in dem Sinne ab, daß man als Altkunde im Freundes- oder Bekanntenkreis von der Anlagemöglichkeit erzählt und auf entsprechende Rückfragen dann Auszahlungsbestätigungen mit den hohen Renditen vorweisen kann. Dem Schneeballsystem liegt inne, daß in der Anfangsphase auf Verlangen der Kunden die Anlagebeträge tatsächlich inklusive der hohen versprochenen Rendite zurückbezahlt werden. Zumeist wird eine Rückzahlung von den Kunden aber nicht verlangt bzw. das zurückerhaltene Kapital mit der hohen Rendite sofort wieder angelegt, weil man ja gerade gesehen hat, daß die Anlage bei der Vermittlerfirma „hervorragend“ funktioniert hat. Auf diese Art und Weise erhöht sich die Zahl der Opfer permanent, bis es zum großen Knall kommt, wenn nämlich die Zahl der Neuanleger nicht mehr so hoch ist, daß die Altanleger bei Bedarf befriedigt werden können.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß durch dieses System die Schadenseinschläge regional oder auch nach Berufsgruppen ganz enorm sind. So habe ich in einem Fall in der jüngeren Vergangenheit bei VW in Wolfsburg über 200 Geschädigte gehabt, selbst bei der Polizei in Hannover sind durch diese Mund-zu-Mund-Propaganda eine Vielzahl von Beamten geschädigt worden.

Ein vor kurzem von der für Hannover zuständigen Wirtschaftsstrafkammer verurteilter Täter hat freimütig bekannt, er habe seinen Kunden anfangs erzählt, sie müßten in der freien Wirtschaft investieren. Da sei viel mehr Geld zu machen als bei der Bank. So eine Beratung habe höchstens eine halbe Stunde gedauert. Anfangs habe er den Anlegern noch erzählt, wie das Geld investiert würde, bis er schließlich gemerkt habe, daß das überhaupt niemanden interessiert habe. Es habe keiner seiner Kunden nach dem Investor gefragt, nach Standort oder wie die Kalkulation aussieht. Interessant sei für die Kunden nur

die Rendite gewesen. Je höher die versprochene Rendite, um so größer sei für ihn der Erfolg eines Abschlusses gewesen.

In diesem Zusammenhang muß ich noch einmal auf die durchschnittlich versprochene Rendite von 5 % pro Monat zurückkommen. Wenn man sich einmal überlegt, daß das eine Jahresrendite ohne Zinseszinsen von 60 % ausmacht, die Vermittlerfirma aber auch Provisionen, Mieten für Büros, Kosten für Telefon, Büropersonal und Autos aufwenden muß, schließlich das Ganze auch nicht aus purer Menschenfreundlichkeit macht, sondern ihrerseits selbst Gewinne erzielen will, möglicherweise noch eine dritte Firma, die von der Vermittlerfirma teilweise eingeschaltet ist, ihrerseits auch Gewinn machen will, so ergibt die Addition aller dieser Posten eine Jahresrendite von ca. 150 bis 200 %, die letztendlich mit dem Geld des einzelnen Anlegers erwirtschaftet werden muß, damit diesem seinerseits die versprochene Rendite von 5 % pro Monat in der Tat ausgezahlt werden könnte.

Daß eine derartige Rendite nicht zu erzielen ist, müßte eigentlich normal denkenden Menschen klar sein. Bei vielen setzt aber in Erwartung der versprochenen hohen Rendite der Verstand offenbar ganz einfach aus. Das gilt sicher nicht für alle Geschädigten, ich nehme hierbei vornehmlich in der Anfangsphase nach der Wiedervereinigung die neuen Bundesbürger aus, auch vielfach ältere Menschen. Wenn aber, wie in einigen meiner Fälle in der Tat geschehen, Anlagen mit angeblich derartig hoher Rendite von Rechtsanwälten in sechstelliger DM-Höhe getätigt werden, dann bleibt für mich eigentlich kein anderer Schluß, als daß hier nackte Profitgier die Oberhand über den Verstand gewonnen hat.

Fanden die Täter bis vor einigen Jahren vornehmlich ihre Opfer im Mittelstand, so reicht der Bogen der Geschädigten jetzt vom Studenten über Arbeiter und Hausfrauen bis hin zur alten Rentnerin. Diese sogenannten kleinen Leute werden damit geködert, daß man sich jetzt gerade an diese wende, damit auch sie mit geringeren Anlagebeträgen zu hohen Gewinnen kommen könnten. Das führt zu teilweise ungeheuren Einzelschicksalen bis hin zu Selbstmorden:

In vielen Fällen haben die Opfer Kredite bei ihrer Bank aufgenommen, weil die zu zahlenden Kreditzinsen weitaus geringer waren als die von den Tätern versprochene hohe Rendite.

Eine Vielzahl weiterer Opfer hat ihre Hausgrundstücke mit Hypotheken belastet und ist mit einem Schlag heute ihr mühsam Ersparnes und Lebensziel, nämlich ihr Haus los bzw. muß die Hypotheken noch lange Zeit abzahlen.

In zahlreichen Fällen haben sich die Opfer die Anlagebeträge auch von Verwandten bzw. Bekannten geliehen. Ausgezählte Lebensversicherungen sind an die Betrüger geflossen. In einem ganz besonders harten Fall hat ein berufsblinder 24jähriger Schmied seine gesamte von der Berufsgenossenschaft ausbezahlte Unfallversicherungssumme von 400.000 DM an die Betrüger verloren.

In einigen Fällen sind die Opfer nachträglich auf perfide Art noch ein weiteres Mal geprellt worden:

Täter aus dem Umfeld der früheren betrügerischen Firma, Vermittler etc., haben den Opfern versprochen, ihre Anlagen, um die sie betrogen wurden, unter Bildung von Schutz- und Interessengemeinschaften zurückzuführen. Dabei sei die Einschaltung von Rechtsanwälten und Detektiven vonnöten. Als Kosten sollten und mußten 10 bis 20 % des Anlagebetrages bezahlt werden. Auf diese Versprechungen sind viele Anleger dann ein zweites Mal hereingefallen. Es ist müßig zu erwähnen, daß die Anleger selbstverständlich keinen Pfennig ihres Geldes zurückgesehen haben.

Der von mir vorhin bereits erwähnte, freimütig erzählende Täter, der bereits verurteilt ist, hat in einem Zeitungsinterview folgende Empfehlungen an potentielle Anleger gegeben, „einen Tip vom Profi sozusagen“, wie er sich selbst ausdrückte:

„Renditen von mehr als 10 % sind in der Regel nicht seriös. Legen Sie ihr Geld bei Ihrer Bank in Immobilienfonds an. Da kriegen sie 6 bis 7 %. Dann können Sie nachts gut schlafen.“

Mit diesem Zitat eines Straftäters möchte ich schließen und hoffe, Ihnen in der Kürze der gebotenen Zeit einen umfassenden Überblick über Vorgehensweise der Täter und das Verhalten ihrer Opfer gegeben zu haben, der gleich sicherlich aus psychologischer Sicht von Herrn Prof. Liebel vertieft werden wird.

Opfer von Anlagebetrug

Hermann J. Liebel

1 Einleitung

Der Tatbestand des Betrugs steht mit einer Zuwachsrate von jährlich ca. 3 % an vierter Stelle der Häufigkeitsverteilung erfaßter Straftaten in Deutschland. Hierunter fallen auch die Fälle von Kapitalanlagebetrug, dessen Dunkelziffer wegen der geringen Anzeigebereitschaft der Opfer extrem hoch einzuschätzen ist.

Um wirksame opfer- und täterprophylaktische Maßnahmen einleiten zu können, sind gesicherte Informationen darüber erforderlich, auf welche Weise Täter ihre Opfer finden, mit welchen Methoden sie ihre Dienste anbieten, welche Motive die Opfer bewegen, sich auf deren Angebote einzulassen, und – last not least – an welchen Merkmalen man Anbieter als Betrüger erkennen kann.



Staatsanwalt Peter Janssen (Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, Hannover) und Prof. Hermann Josef Liebel (Universität Bamberg) (re.) während der Diskussion.

Nachdem an der Abteilung Organisations- und Sozialpsychologie der Universität Bamberg zwischen 1987 und 1989 die Tätermotive bei Betrugsdelikten, Zoll- und Steuervergehen erforscht worden waren, ging es in den nächsten drei Jahren im Auftrag des Bundeskriminalamts um die Analyse der Motive auf der Opferseite.

Vorgegebene Ziele unserer Forschungsarbeit waren die Beschreibung der Täter-Opfer-Interaktionen, insbesondere des Opferverhaltens, die Analyse der dieses Verhalten auslösenden Motive und die Entwicklung erster Schritte hin zu einem generellen Präventionskonzept von Kapitalanlagendelikten.

Um ihre Beweggründe herauszufinden und möglichst vollständig zu erfassen, sollten die Opfer selbst um Stellungnahmen dazu gebeten werden, wie sie sich ihre Viktimisierung erklären. Gleichzeitig sollten die Opferaussagen um die Einschätzungen der entsprechenden Kapitalanlagebetrüger und die Erfahrungen von Experten, wie z. B. von Richtern, Staatsanwälten, Anlageberatern von Banken u. a. ergänzt werden.

2 Zur Problematik „Kapitalanlagebetrug“

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg war es möglich, daß Menschen Kapital ansammeln konnten. So kam es zu einer Steigerung von Privatvermögen – gemessen an Sparguthaben – von 17,2 Milliarden DM auf 60,4 Milliarden DM im Zeitraum von 1954 bis 1961 mit einer schier unglaublichen Zunahme auf heute 961,8 Milliarden DM (nach mündlicher Auskunft der Bundesbank, Frankfurt, Stand: Juli 1995). Die steigenden Einkommen der vergangenen Jahre haben es in der Bundesrepublik breiten Bevölkerungsschichten ermöglicht, Kapital zu bilden und damit naturgemäß den Wunsch bei den Betroffenen ausgelöst, das angesammelte Vermögen auch gewinnbringend, zumindest aber werterhaltend, anzulegen. Dieser Trend verstärkte sich seit dem konjunkturgebeutelten und aussichtstrüben Jahr 1993 bis heute deutlich.

Um den Wert des Geldes zu erhalten und möglichst zu vergrößern, wird es auf dem Kapitalmarkt angelegt. Zu den traditionellen Anlageformen der Geld- und Vermögensanlage gehören Aktien und Schuldverschreibungen. Zu den neuen Investitionsmöglichkeiten zählen:

- ausländische Aktien und Obligationen,
- ausländische Immobilien,
- Investmentfonds, die die eingezahlten Gelder in Immobilien, Schiffen, Flugzeugen, Kunstgegenständen etc. anlegen,
- Abschreibungsgesellschaften,
- Explorationsgesellschaften,
- Waretermingeschäfte und
- sonstige Spekulationsobjekte, wie Gold, Silber, Whisky etc.

Dem Anleger werden von Vermittlungsfirmen, sogenannten Strukturvertrieben, hohe Renditen und günstige Steuerabschreibungsmöglichkeiten versprochen. Doch leider ist das Ergebnis oft ein ganz anderes. Erwartungen der Anleger werden nicht erfüllt. Im Gegenteil, es tummeln sich eine Vielzahl von unseriösen Anlageberatern und Vermittlungsfirmen auf diesem Gebiet. Diese locken ihre Opfer mit falschen Renditeversprechungen, die sie nicht einhalten. So kommt es schließlich, daß die Opfer oft nur bescheidene Renditen kassieren und häufig nicht einmal ihr eingesetztes Kapital zurückerhalten.

Kapitalanlagebetrug ist dem Wirtschaftsbetrug zuzuordnen; er ist eine Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität. Dazu gehören alle Arten von Betrug, in denen der Täter das Opfer zu einer Geldanlage irgendwelcher Art verleitet.

Hier sei nur kurz erwähnt, welche Betrugsmöglichkeiten die Täter haben:

- (1) Auf Betrug angelegte Gesellschaftsgründung, insbesondere in der Rechtsform der GmbH & Co KG, sowie Mißmanagement.
- (2) Unseriöse und betrügerische Praktiken beim Vertrieb:
 - (a) unzureichende Information und Prospektbetrug,
 - (b) unrichtige Anlageberatung,
 - (c) aggressive Kundenwerbung.

- (3) Unseriöse Geschäftsabwicklung und Vermögensverwaltung:
 - (a) Preismanipulation, insbesondere Kursbetrug und überhöhte Gebühren,
 - (b) zweckwidrige Mittelverwendung,
 - (c) unübersichtliche Geschäftsabwicklung,
 - (d) unseriöse Praktiken bei der Kunden-„Betreuung“.

Bei Wirtschaftsdelikten wird die Kriminalitätsform so stark von den Opfern mitgestaltet wie bei kaum einem anderen Deliktsbereich. So bildet auch beim Kapitalanlagebetrug das Verhalten der Opfer die „Schwachstelle“. Daher müssen erfolgreiche Präventionsmaßnahmen am Verhalten des Opfers ansetzen. Denn das potentielle Opfer läßt sich eher beeinflussen, nicht in kriminelles Geschehen „einzusteigen“, als der Täter, von seinen Absichten abzulassen, schon gar nicht, wenn organisierte Tätergruppen aktiv werden. Das einseitige kriminologische Interesse am Täter weicht mehr einer komplexeren Betrachtungsweise, in deren Mittelpunkt die Interaktion zwischen Täter und Opfer steht.

3 Das Untersuchungsprogramm

3.1 Fragen und Hypothesen

3.1.1 Die Opfer

Fünf nach dem bisherigen Kenntnisstand naheliegende Hypothesen bildeten den Ausgangspunkt zur Entwicklung der empirischen Erkundung der Opfermotive:

- (1) Die Kontakte zwischen Tätern und Opfern kommen stets auf ähnliche Weise zustande.
- (2) Ähnliche Motive veranlassen Opfer dazu, ihr Geld in ähnlicher Weise anzulegen.
- (3) Die Opfer verhalten sich ähnlich, wenn der Betrug offenkundig wird.
- (4) Opfer gleichen sich in Bezug auf ihre biographischen Daten wie Berufsstand, Einkommen, Schulbildung, Alter etc.

- (5) Opfer weisen eine ähnliche Motivstruktur und ähnliche Werteinstellungen auf.

Um die Hypothesen 1 bis 3 zu überprüfen, wurde die Form des halbstrukturierten Interviews gewählt. Diese Interviews wurden nach inhaltsanalytischen Gesichtspunkten ausgewertet. Die Hypothese 4 wurde anhand eines gesondert entworfenen biographischen Fragebogens geprüft. Zur Ermittlung der Werteinstellungen der Geschädigten nach Hypothese 5 diente der Werteinstellungstest von Roth¹.

3.1.2 Die Täter

Mit den Täterinterviews sollten keine engen Hypothesen überprüft, sondern die Einschätzungen der Kapitalanlagetäter zu folgenden Fragestellungen ermittelt werden:

- (1) Wie beschreiben die Täter die von ihnen angebotenen Kapitalanlagen und ihre eigenen Qualifikationen?
- (2) Wie erlebten die Täter die Täter-Opfer-Interaktion?
- (3) Wie beurteilten die Täter die Motive, die bei ihren Opfern zur Anlage führten?
- (4) Welchen Einfluß hatten nach Meinung der Täter soziologische Faktoren der Opfer auf deren Anlageverhalten?
- (5) Welche Präventionshinweise können die Täter geben?

Durch die zusätzliche Testung der Täter mit dem Fragebogen zur Erfassung der direkten Einstellung von Bastine² sollte der Frage nachgegangen werden, ob Kapitalanlagetäter eine direktivere Einstellung zeigen als die Opfer und andere Vergleichsgruppen.

¹ Roth, E.: Der Werteinstellungstest. 1972.

² Bastine, R.: Fragebogen zur Direktiven Einstellung. 1971.

3.1.3 Ziele und Fragestellungen der Expertenbefragung

Neben den Befragungen von Tätern und Opfern sollten auch Experten zu dem Thema „Motive bei Opfern von Kapitalanlagebetrug“ befragt werden. Als Experten galten hier Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit Opfern und Tätern bei Kapitalanlagebetrug zu tun haben. Sie sollten nach ihren Einschätzungen gefragt werden, da sie durch ihre Sachkenntnis und ihre Erfahrungen vermutlich wertvolle Informationen zur Opferproblematik geben können.

Ziel der Expertenbefragung war es, deren Wissen und deren Bewertung zum Kapitalanlagebetrug, zum Tathergang, den Motiven von Opfern und zu Präventionsmöglichkeiten zu erfassen. Dabei sollte überprüft werden, inwieweit Experten aus verschiedenen Berufen einheitliche oder abweichende Meinungen zu den einzelnen Teilbereichen, aber auch zur Gesamtproblematik haben.

3.2 Die Befragung der Opfer

3.2.1 Aktenauswertung

Um an die erforderlichen Fälle gemäß § 263 bzw. § 264a StGB zu kommen, wurden bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Hof, München und Würzburg 3.200 Betrugsfälle gesichtet. Daraus wurden acht Fälle mit zwölf rechtskräftig verurteilten Tätern und 899 Opfern bei einer Gesamtschadenssumme von 63,4 Millionen DM zur genaueren Analyse ausgewählt.

Anklageschriften und Urteile wurden in Kopie zur Verfügung gestellt, so daß daraus der Tathergang, das Ergebnis der Hauptverhandlung und – für das Projekt besonders wichtig – Opferadressen entnommen werden konnten.

3.2.2 Kontaktaufnahme

318 Opfer, 275 Männer (86%) und 43 Frauen (14%), wurden angeschrieben mit der Bitte, sich für eine Befragung zur Verfügung zu stellen. Um einen möglichst hohen positiven Rücklauf zu erreichen, wurde dem Schreiben eine frankierte und adressierte Rückantwortkarte beigelegt, auf welcher die Opfer für den Fall der Teilnahme ihre Wünsche nach Ort und Zeit der Interviews äußern konnten.

Von den 318 angeschriebenen Adressen kamen 21 Briefe ungeöffnet zurück, wobei zwölf Personen unbekannt verzogen waren, sechs als unbekannt galten und drei bereits verstorben waren. 23 Antworten fielen negativ aus, wobei sechs Tatopfer ebenfalls zwischenzeitlich verstorben waren und mehrere Personen sich aufgrund ihres hohen Alters und/oder ihres schlechten Gesundheitszustandes einer solchen Befragung nicht mehr gewachsen fühlten. 52 Rückantworten waren positiv. Bei der anschließenden telefonischen Absprache zogen jedoch vier Personen ihre Bereitschaft wieder zurück.

Von den verbliebenen 48 positiven Antworten wurden nach ökonomischen Überlegungen bezüglich der Entfernung zu deren Wohnorten und des damit verbundenen Aufwandes, diese Leute aufzusuchen, 40 Interviewpartner ausgewählt.

3.2.3 Der Interviewleitfaden

Es gibt keinen standardisierten Fragebogen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, der sich spezifisch mit dem Opfer, dessen Verhalten und den daraus erwachsenden Konsequenzen auseinandersetzt und diese beschreibt. Dies machte die Entwicklung eines problemspezifischen Verfahrens notwendig.

Die inhaltliche Analyse der selektierten Fallstudien ergab einen tieferen Einblick in die verschiedenen Formen des Delikts „Kapitalanlagebetrug“. Danach wurde der Leitfaden aufgebaut, der mit 24 Fragen den chronologischen Ablauf eines Delikts von der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer bis hin zu den Folgen für die Betroffenen erfassen sollte und folgende Hauptteile beinhaltete:

- (A) Die Kontaktaufnahme;
- (B) Die Entscheidung des Opfers zur Kapitalanlage und der weitere Verlauf des Geschäfts;
- (C) Das Bekanntwerden der Kapitalanlage als Betrug;
- (D) Die Folgen für die Beteiligten;
- (E) Allgemeine Fragen.

Fragenbeispiele:

- Frage 1: Wie nahm der Täter Kontakt mit Ihnen auf? (Telefonisch, schriftlich, Inserat usw.)
- Frage 2: Kannten Sie den Täter schon früher?
a) Wenn ja, wie lange schon? oder
b) Wenn Sie ihn noch nicht kannten, welchen Eindruck hatten Sie zunächst vom Täter?
- Frage 6: Was veranlaßte Sie dazu, Geld anzulegen? (Evtl. Beeinflussung durch Bekannte/Verwandte)
- Frage 7: Warum haben Sie ihr Geld beim Täter angelegt und nicht bei Banken/Sparkassen o. ä.?
- Frage 12: Wann trat bei Ihnen der Verdacht auf, Opfer eines Betrugs geworden zu sein?
- Frage 17: Welche Konsequenzen hatte der Verlust für
a) Sie persönlich?
b) Ihre Familie/Angehörigen?
- Frage 21: Waren Sie schon früher einmal Opfer eines Kapitalanlagebetrugs? Wenn ja, wie oft?
- Frage 22: Können Sie sich vorstellen, warum ausgerechnet Sie vom Täter als Opfer ausgewählt wurden?

Zusätzlich wurden acht Fragen zu biographischen Daten gestellt.

3.2.4 Die Datenerhebung

Wie schon berichtet, nahmen 40 Opfer an der Befragung teil. Nach telefonischer Terminabsprache wurden fast alle Datenerhebungen bei den Opfern zuhause durchgeführt. Dies machte Reisen in die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen notwendig. Eine Befragung fand an der Universität Bamberg statt.

An den einzelnen Terminen wurde mit den Teilnehmern zuerst das Interview anhand des Interviewleitfadens durchgeführt, anschließend der biographische Fragebogen und dann der Werteinstellungstest vorgelegt.

Die Untersuchungen wurden jeweils von zwei Interviewern durchgeführt. Ein Interviewer führte die Befragung durch, während der andere die jeweiligen Antworten im Interviewleitfaden schriftlich festhielt. Bei den Hausbesuchen fiel den Interviewern auf, daß nur in einem einzigen Fall jemand nach einer Legitimation (Ausweispapiere) verlangte!

3.2.5 Beschreibung der Stichprobe

39 der Befragten waren Männer, ein Opfer war eine Frau. Der Schwerpunkt der Altersverteilung lag mit 48 % auf der Spanne zwischen 30 und 50 Jahren. 73 % hatten mittlere Reife oder Abitur, 27 % Hauptschulabschluß. Fast die Hälfte der Befragten hatte eine kaufmännische Ausbildung abgeschlossen. Bei breiter Streuung über die Berufe lag ein Trend bei mittleren und kleineren selbständigen Geschäftsleuten. Das durchschnittliche Brutto-Jahreseinkommen der Geschädigten lag mit 90.500 DM um ein Drittel über dem durchschnittlichen Jahresverdienst aller Erwerbstätigen.

3.2.6 Die Ergebnisse

Die Ergebnisse der Interviews bestätigen die Hypothese 1, daß der Kontakt zwischen Opfern und Tätern bei Kapitalanlageverbrechen auf ähnliche Weise zustandekommt: An erster Stelle bei der Kontaktaufnahme steht immer noch die „klassische“ Methode, Zielgruppen und potentielle Anleger – also auch potentielle Opfer – über Inserate in Tages- und Fachzeitschriften, vor allem in einschlägigen Wirtschaftsmagazinen, zu werben. An zweiter Stelle steht die Vermittlung durch Drittpersonen, u. a. durch Freunde und Bekannte, was auf die in diesem Deliktsbereich häufig auftretende Sogwirkung hinweist: Ein „heißer“ Tip vermag sogar mehr zur Anlagetätigung zu motivieren, als es die geschulten Telefonverkäufer vermögen. Hierbei muß es sich gar nicht um bewußte Beeinflussung handeln, denn der Großteil der Opfer gab an, sich aus eigenem, freiem Willen entschieden zu haben. Die Telefonverkäufer rangieren mit ihren Akquisitionsversuchen auf Platz drei der Erstkontakte zum Opfer. Auffallend ist, daß, obwohl fast alle Geschädigten den Täter vor der Kapitalanlage noch nicht kannten, dennoch ungefähr die Hälfte ihm von vornherein voll-

stes Vertrauen schenkten, was auf den durchweg als positiv geschilderten Eindruck des Betrügers zurückzuführen ist: Dieser wurde vorwiegend als „redegewandt“, „seriös“, „sympathisch“ und „gut informiert“ erlebt. Die Geschädigten bewunderten seine Kompetenz, sein selbstsicheres Auftreten und fanden in ihm häufig eine Art „Inkarnation“ des eigenen Wunschbildes. Eine Folge des großen Vertrauens in die Person des Täters war, daß fast die Hälfte aller Betroffenen nach relativ kurzer Zeit den Vertrag abgeschlossen hatte.

Bei den Befragten stammte das investierte Geld bei mehr als der Hälfte aus privaten Ersparnissen, was auf den ersten Blick der oft anzutreffenden Meinung, die Betrogenen seien selbst Betrüger bzw. das investierte Geld sei „Schwarzgeld“ widerspricht. Dies liegt vermutlich daran, daß weder Schwarzgeldanleger noch die Sondergruppe der Spieler, sondern nur solche Geschädigte zur Mitarbeit an der Befragung bereit waren, die „nichts zu verbergen“ hatten.

Als Hauptgründe für die Geldanlage beim Betrüger wurden einerseits die erwartete höhere Rendite, andererseits aber auch das mangelnde Vertrauen in die Arbeit der Banken genannt: Einige Geschädigte bezeichneten diese sogar als „Kapitalanlagebetrüger im großen Stil“. Deshalb glaubte auch die Hälfte der Opfer, obwohl viele davon explizit erklärten, ihr Geld in Zukunft nur noch bei Banken anlegen zu wollen, daß sie nochmals Opfer eines Kapitalanlagebetrugs werden könnten.

Trotz des anfänglich großen Vertrauens in die Person des Täters trat bei fast der Hälfte der Opfer der Verdacht, betrogen worden zu sein, schon relativ früh auf, z. T. schon bis zu einem halben Jahr nach Vertragsabschluß. Dies lag daran, daß ein Großteil nur unregelmäßig über den Stand der Anlage informiert wurde oder keinerlei Kontakt mehr zum Täter bekommen konnte.

Um die Hypothese 2, die Opfer hätten ähnliche Motive, die sie zur Kapitalanlage in dieser Form bewegten, zu überprüfen, wurde einerseits in Anlehnung an Maslow³ auf einen erweiterten Bedürfniskatalog, andererseits auf Dörners Kontroll- versus Unbestimmtheitsmotiv menschlichen Handelns⁴ zurückgegriffen. Außerdem wurde untersucht, ob die in der kriminologischen Literatur gefundenen Opfermotive bei unseren Befragten zuträfen.

³ Mastow, A. H.: Motivation und Persönlichkeit. 1984.

⁴ Dörner, D. und andere: Normengeleitetes Verhalten in den Sozialwissenschaften. 1984.

Bezüglich der Maslowschen Bedürfniskategorien ergab sich, daß die „physiologischen Bedürfnisse“ bei den Opfern in Zusammenhang mit der Geldanlage keine Rolle spielten, da niemand das zu erzielende Geld für die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse benötigte. Anders sieht es jedoch bei den „Sicherheitsbedürfnissen“ aus: Ein Großteil der Befragten wollte den in Aussicht gestellten Gewinn für weitere Kapitalanlagegeschäfte nutzen, er sollte also einer Absicherung möglicher Bedürfnisse auf längere Sicht hinaus dienen. Einige Personen gaben sogar als Beweggrund explizit die „Sicherung der eigenen und familiären Zukunft“ an.

Ebenso konnten bei den Tatopfern „soziale Bindungsbedürfnisse“ festgestellt werden, da ein gewisser Anteil die im Vergleich zu Banken persönlichere Betreuung durch den Täter als Hauptgrund für die Kapitalanlage und ihr Vertrauen in dessen Person nannten.

„Bedürfnisse nach Wertschätzung und Selbstachtung“, die Motive wie Anerkennung, Leistung und Prestige einschließen, konnten nur in Ansätzen gefunden werden, da ein Großteil der Befragten die Entscheidung aus eigener Verantwortung heraus getroffen hatte und teilweise keine anderen Personen (Freunde, Bekannte) darüber informierte. Doch muß auch beachtet werden, daß eine Person nach Lob, Anerkennung und Prestige streben kann, ohne dies gleich explizit ihrer Umwelt mitzuteilen, oder sich von Bekannten beraten zu lassen. Viele Menschen handeln auch sozusagen „auf Vorrat“, um erst, wenn sich ein Erfolg des heimlichen Handelns herausgestellt hat, die eigene Leistung vor anderen zu präsentieren. Nur bei einer geringen Anzahl fanden sich diese Motive explizit, insofern sie als Ziele ihrer Kapitalanlage größere Anschaffungen anstrebten, die auch als Prestigeobjekte in Frage kommen.

Ein Großteil der Geschädigten verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und/oder ist in einem solchen Beruf tätig, verfügt also über Wissen und praktische Erfahrung im Umgang mit „Kapital“. Weiterhin wird aus den Ergebnissen der Interviews sichtbar, daß mehrere Betroffene schon öfter solche Kapitalanlagegeschäfte vorgenommen hatten. Dies alles läßt auf Realisierungsversuche der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verstehens und der Einsicht in die Abläufe solcher Finanzgeschäfte schließen, also implizit auf das Existieren von „Selbstverwirklichungsmotiven“. Ein Geschädigter gab sogar an, die Kapitalanlage aus Interesse an ökologisch orientierten Forschungsprojekten getätigt zu haben und den Gewinn wiederum ausschließlich in ökologische Projekte und Experimente, z. B. den Bau einer eigenen Solaranlage, investieren zu wollen.

Der Dörnersche Ansatz besagt, daß bei jedem Menschen das Bedürfnis nach Kontrolle und Sicherheit abwechselt mit dem Wunsch nach Unbestimmtheit und Risiko. Solche Schwankungen konnten bei den Tatopfern häufig festgestellt werden. Einige äußerten sogar explizit, daß einer ihrer Hauptgründe für die Kapitalanlage in forcierter Risikobereitschaft bestand. Zwei Personen gaben weiter an, daß sie nach dem erlittenen Schaden nicht vorsichtiger geworden und noch im gleichen Maße risikofreudig seien, andere glaubten irrtümlich, ihr Anlageverhalten sicher unter Kontrolle zu haben, obgleich sie nach der ersten Viktimisierung bereits erneut auf einen Betrüger hereingefallen waren.

Von den Opfermotiven, die in der kriminologischen Fachliteratur referiert sind, konnte nur ein Motiv eindeutig identifiziert werden, nämlich das immer wieder genannte „Bereicherungsmotiv“. Ein Beleg findet sich in der Tatsache, daß die überwältigende Mehrheit aller Opfer die versprochene höhere Rendite und den erwarteten schnelleren Gewinn als Grund für ihre Kapitalanlageaktivitäten nannte. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Bedürfnis, sondern lediglich um ein sekundäres Motiv, das von den erwähnten dahinterliegenden Bedürfnissen beeinflusst und gesteuert wird.

Durch die Befragung konnte auch die Hypothese 3 über eine Ähnlichkeit des Opferverhaltens bei Bekanntwerden des Betrugs bestätigt werden: Viele Opfer fürchteten weniger die Hämie und die Schadenfreude als vielmehr die Blamage und das echte oder oft nur gespielte „Mitleid“ ihrer sozialen Umwelt, was ihrem ursprünglichen Bedürfnis der Bestätigung ihrer Kompetenz in Anlagegeschäften zuwiderläuft. Mehr als die Hälfte der Geschädigten zeigte den Betrüger nicht an. Der Hauptbeweggrund, eine Anzeige zu unterlassen, lag darin, daß die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen bereits aufgenommen hatte oder von einer Anzeige abriet.

Es besteht ebenfalls eine Ähnlichkeit in den Motiven der Opfer, die Anzeige erstattet haben: Als Hauptgründe wurden die Hoffnung auf die Bestrafung des Täters und die Chance, das Geld zurückzuerhalten, genannt.

Eine weitere Übereinstimmung im Verhalten der Geschädigten nach Bekanntwerden des Betrugs läßt sich bei der von fast allen geschilderten erhöhten Vorsicht und den daraus resultierenden beabsichtigten Verhaltensänderungen feststellen: Ein Großteil der Befragten will sich in Zukunft an keinen Risikoanlagen mehr beteiligen, sondern das Geld nur noch bei Banken anlegen.

Auch bei der Beurteilung des Strafmaßes für das Delikt lag eine ziemlich hohe Übereinstimmung bei den Betroffenen vor. Über die Hälfte hielt die Haftzeit für zu niedrig, u. a. wegen des hohen Gesamtschadens und der großen Anzahl der Geschädigten.

3.3 Zusammenschau der Ergebnisse aus Opfer-, Täter- und Expertenbefragung

Ergänzend zu den Opferbefragungen wurden auch die Betrüger der Opfer sowie 27 Experten (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anlageberater von Banken u. a.) interviewt, was zu interessanten, differenzierten Einzelergebnissen führte.

Der Kontakt zwischen Opfern und Tätern kam in allen Fällen über Zeitungsinsertate, telefonisch durch Vermittler oder über Drittpersonen (Freunde, Bekannte) zustande. Die Täter sahen zwar persönliche Gespräche als wesentlich wirkungsvoller als die Werbung durch Inserate und Broschüren an, die meisten Opfer schlossen aber einen Vertrag ab, wenn sie durch Zeitungsanzeigen auf die Kapitalanlage aufmerksam gemacht worden waren und mit den späteren Tätern Kontakt aufgenommen hatten. Vordeliktische Beziehungen zwischen Tätern und Opfern waren in den seltensten Fällen feststellbar.

In manchen Fällen wurden spezielle Zielgruppen ausgewählt (z. B. Branchenfernsprechbuch), während andere Täter versuchten, an eine möglichst breite Opferschicht heranzukommen. Dabei waren zwei bis drei Gespräche erforderlich, bis die Kapitalanlage vertraglich vereinbart wurde.

Nach Experten- und Täteraussagen wurde dann meist eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer aufgebaut, um Interesse und Vertrauen bei den Anlegern zu wecken. Dabei versuchten die Täter, sich auf die Persönlichkeitseigenschaften und Motive der zukünftigen Opfer einzustellen. Deren Persönlichkeitsdispositionen und Motive wurden von den Tätern folgendermaßen beschrieben:

Die Opfer zeichneten sich durch ein Streben nach möglichst schnellem und hohem Gewinn aus. Außerdem würden sie von sozialen Motiven geleitet, da sie die persönlichere Betreuung durch den Täter der Betreuung durch die Banken vorzögen. Wie auch die Opfer von sich selbst sagten, suchten sie Anerkennung durch Freunde und Bekannte, die sich an ähnlichen Anlagegeschäften beteilig-

ten. Schließlich seien noch Bedürfnisse nach Sicherheit, Wertschätzung und Selbstachtung (Prestigedenken, Geltungssucht), nach Selbstverwirklichung und nach Unbestimmtheit (Abenteuerlust, Spieltrieb) zu nennen. Diese Bedürfnisse seien es, die als eigentliche Motive hinter dem „Bereicherungsmotiv“ stünden. Die Opfer seien in den meisten Fällen Männer mittleren Alters, meist in selbständigen Berufen tätig und mit überdurchschnittlich hohem Einkommen.

Nach Experten- und Täteraussagen seien Bildung und Familienstand der Opfer unbedeutend, jedoch waren überdurchschnittlich viele Opfer verheiratet und wichen bezüglich ihrer Bildung vom Durchschnitt der Bevölkerung deutlich nach oben ab.

Außerdem wurde durch die Testergebnisse im Werteinstellungstest und Fragebogen zur Erfassung der direkten Einstellung deutlich, daß einerseits die Opfer wenig Interesse daran hatten, Macht auszuüben, während dies bei den Tätern komplementär dazu stark ausgeprägt war. Die Rückfallquote der befragten Anleger war sehr niedrig, so daß nicht von chronischen Betrugsopfern gesprochen werden kann.

Die Täter werden als „seriöse Erscheinung“, „redegewandt“, im Nachhinein aber auch als „skrupellos“ geschildert. Die Opfer beschrieben die Täter als besonders fachkompetent. Diese verfügten tatsächlich jedoch kaum über qualifiziertes Wissen und stellten ihr verkäuferisches Geschick in den Vordergrund. Sowohl die Experten, als auch die Täter meinten, daß das Anzeigeverhalten der Betroffenen sich danach richte, ob das angelegte Kapital erspart war oder „Schwarzgeld“ darstellte. Die Opfer sahen ihr Anzeigeverhalten jedoch unabhängig von der Herkunft des angelegten Geldes.

4 Vorschläge zur Prävention

Aus den differenzierten Vorschlägen von Experten, Tätern und Opfern lassen sich folgende generelle Präventionsmaßnahmen ableiten:

Vor allem die Experten raten zu gesetzlichen Maßnahmen, die eine bessere Überwachung der Anlagefirmen und der Anlageobjekte ermöglichen. Außerdem sollte für die Anleger ein verbessertes vertragliches Widerrufs- und Rücktrittsrecht eingeführt werden (z. B. zur Vermeidung von Vertragsrückdatierungen!). Die Opfer müssen von den Medien und auch von den Banken besser aufgeklärt werden. Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß eine

solche Aufklärungsarbeit zwar für die Zielgruppe potentieller Anleger von redlich erworbenem Geld nützlich sein wird, nur bedingt jedoch für die Spieler und kaum für das Heer der Steuerverkürzer. Konkret raten die Experten, sich immer ein Vergleichsangebot der Hausbank erstellen zu lassen oder zumindest den Rat von Finanzfachleuten eines oder mehrerer seriöser Geldinstitute einzuholen. Weiter soll der Anleger die Bankverbindung der Anbieterfirma erfragen. Darüber hinaus wird empfohlen, sich Wirtschaftsauskünfte bei einer oder mehreren der namhaften Auskunfteien (z. B. Bürgel, Creditreform, Schimmelpfeng oder Pro Honore) zu besorgen. Auch eine Anfrage bei Verbraucherorganisationen (z. B. Stiftung Warentest) kann sehr nützlich sein. Weitere Indizien für die Bewertung der Bonität des Anbieters kann eine Einblicknahme ins Handelsregister beim zuständigen Registergericht liefern. Gelegentlich hilft auch eine Anfrage bei einer Industrie- und Handelskammer weiter. Zusätzlich sollte das Anlagevorhaben mit dem eigenen Steuerberater durchgesprochen werden. Für den Fall von Verdachtsmomenten, einem Betrüger aufgesessen zu sein, geht der Rat der Experten dahin, sich außer mit dem Steuerberater alsbald mit einem Rechtsanwalt oder zumindest mit einer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle in Verbindung zu setzen. Kontakte zu dieser kann jede Polizeidienststelle herstellen.

Auch die Täter sind mit dem Erteilen „guter“ Tips an die Opfer alles andere als zurückhaltend. Sie weisen bedeutungsvoll darauf hin, daß sich das Verhalten der Anleger ändern muß. Wie die Experten empfehlen sie ihnen das Prinzip der Mehrfachabsicherung. Die Anleger müßten sich selbst umfassend informieren und dürften sich nicht nur auf die Aussagen der Anbieter verlassen.

Anbieter hätten es immer sehr eilig; die Kunden sollten sich davon nicht anstecken lassen. Auch dürften Anleger nicht ihr gesamtes Geld in eine Anlage investieren. Sie sollten für sich einen Maximalbetrag festlegen, von dem sie sich durch die Verkäufer auf keinen Fall abbringen lassen dürften. Sie sollten sich auch immer Referenzen zeigen lassen! – Hierzu ist anzumerken, daß viele Kunden vom Vorzeigen alleine schon zutiefst beeindruckt sind; oft händigen Anbieter sogar großzügig Kopien davon aus, wohl wissend, daß fast niemand auf die Idee kommt, die Referenzen auch tatsächlich zu überprüfen. Aber nur letzteres macht einen Sinn. – Ähnlich ist es auch mit dem von Tätern öfters geäußerten Vorschlag, die Interessenten sollten zunächst kleinere Testgeschäfte abschließen, um sich von der Vertrauenswürdigkeit des Anbieters selbst zu überzeugen. Das erste und meist ein schnell folgendes zweites Roll-over-Geschäft wird in seinen Renditen prompt bedient, um dann mit der dritten, bedeutend höheren Anlage hereingelegt zu werden: Testgeschäfte sind als Ver-

trauensbeweise untauglich; sie sind häufig der erste Schritt einer längerfristig angelegten Betrugsstrategie.

Aus der Sicht der Täter sind die Opfer auch nicht überdurchschnittlich vertrauensselig. Sie bemühten sich durchaus, kritisch zu sein, wobei sie jedoch ihre eigene Kompetenz in Anlagedingen stark überschätzten und die mehr oder minder raffinierten Manipulationsmöglichkeiten der Betrüger unterschätzten. Anleger müssen daher eindringlich von einer Selbstüberschätzung ihres Wissens im Bereich von Kapitalanlageformen gewarnt werden.

Betrogene Anleger neigen immer noch zur Selbstüberschätzung, weil sie glauben, aus dem Schaden klug geworden zu sein. Sie übersehen dabei aber die ihnen noch unbekanntem Tricks eines neuen Betrügers.

Obwohl fast alle Opfer angaben, künftig vorsichtiger zu sein und die Hinweise und Tips von Banken und Experten beachten zu wollen, konnten über 50 % für sich nicht ausschließen, erneut einem Anlageverbrechen zum Opfer fallen zu können.

5 Zusammenfassung

5.1 Die Problemlage

Der Tatbestand des Betrugs steht mit einer Zuwachsrate von jährlich ca. 3 % an vierter Stelle der Häufigkeitsverteilung erfaßter Straftaten in Deutschland. Hierunter fallen auch die Fälle von Kapitalanlagebetrug, dessen Dunkelziffer wegen der geringen Anzeigebereitschaft der Opfer extrem hoch eingeschätzt wird.

Um wirksame prophylaktische Maßnahmen einleiten zu können, sind gesicherte Informationen darüber erforderlich, auf welche Weise Täter ihre Opfer finden, mit welchen Methoden sie ihre Dienste anbieten, und welche Motive die Opfer bewegen, sich auf deren Angebote einzulassen.

Um die Beweggründe herauszufinden und möglichst vollständig zu erfassen, sollten in dieser Studie im Auftrag des Bundeskriminalamts die Opfer selbst um Stellungnahmen dazu gebeten werden, wie sie sich ihre Viktimisierung erklären. Gleichzeitig sollten die Opferaussagen um die Einschätzungen der entsprechenden Kapitalanlagebetrüger und die Erfahrungen von Experten, wie z. B. von Richtern, Staatsanwälten, Anlageberatern von Banken u. a. ergänzt werden.

5.2 Gerafftes Gesamtbild der Ergebnisse

Der Kontakt zwischen Opfern und Tätern (ausschließlich wegen Kapitalanlagendelikten rechtskräftig Verurteilte) kam in allen Fällen telefonisch, über Zeitungsinserate, durch Vermittler oder über Drittpersonen (Freunde, Bekannte) zustande. Die Täter sahen zwar persönliche Gespräche als wesentlich wirkungsvoller an, als die Werbung durch Inserate und Broschüren. Die meisten Opfer schlossen aber einen Vertrag ab, wenn sie durch Zeitungsanzeigen auf die Kapitalanlage aufmerksam gemacht worden waren und mit den späteren Tätern Kontakt aufgenommen hatten. Vordeliktische Beziehungen zwischen Tätern und Opfern waren nur in seltenen Fällen feststellbar.

Von manchen Tätern wurden spezielle Zielgruppen ausgewählt (z. B. Branchenfernsprechbuch), während andere Täter versuchten, an eine möglichst breite Opferschicht heranzukommen. Dabei waren zwei bis drei Gespräche erforderlich, bis die Kapitalanlage vertraglich vereinbart wurde.

Nach Experten- und Täteraussagen wurde dann meist eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer aufgebaut, um Interesse und Vertrauen bei den Anlegern zu wecken. Dabei versuchten die Täter, sich auf die Persönlichkeitseigenschaften und Motive der zukünftigen Opfer einzustellen. Deren Persönlichkeitsdispositionen und Motive wurden von den Tätern wie folgt beschrieben: Sie zeichneten sich durch ein Streben nach möglichst schnellem, hohem Gewinn aus. Außerdem würden sie von sozialen Motiven geleitet, da sie die persönlichere Betreuung durch den Täter der Betreuung durch die Banken vorzögen. Wie auch die Opfer von sich selbst sagten, suchten sie Anerkennung durch Freunde und Bekannte, die sich an ähnlichen Anlagegeschäften beteiligten. Schließlich sind noch Bedürfnisse nach subjektiver Sicherheit, Geborgenheit, Geltungsstreben und Selbstachtung, nach Selbstverwirklichung und nach Unbestimmtheit (Abenteuerlust, Spieltrieb) zu nennen. Diese Bedürfnisse sind es wohl, die als eigentliche Motive hinter dem „Bereicherungsmotiv“ stehen.

Die Opfer waren in den meisten Fällen Männer mittleren Alters, meist in selbständigen Berufen tätig, die eine kaufmännische Ausbildung voraussetzen, und mit überdurchschnittlich hohem Einkommen. Überdurchschnittlich viele waren verheiratet und wichen bezüglich ihrer Bildung vom Durchschnitt der Bevölkerung deutlich nach oben ab, was zeigt, daß Bildung keineswegs vor Dummheit schützt. Weiter zeigt sich, daß die Opfer wenig Interesse daran hatten, über andere Menschen Macht auszuüben, während dieses Bedürfnis bei den Tätern komplementär dazu stark ausgeprägt war. Die Rückfallquote der

befragten Anleger war sehr niedrig, so daß nicht von „chronischen“ Betrugsopfern gesprochen werden kann.

Die Täter werden als „seriöse Erscheinung“, „redegewandt“, aber auch als „skrupellos“ geschildert. Die Opfer beschrieben die Täter als besonders fachkompetent. Diese verfügten tatsächlich jedoch kaum über qualifiziertes Wissen und stellten ihr verkäuferisches Geschick mehr in den Vordergrund als ihre (ohnehin meist nicht vorhandene) Kompetenz in Kapitalanlagesachen.

Sowohl die Experten als auch die Täter meinten, daß das Anzeigeverhalten der Betrogenen sich danach richte, ob das angelegte Kapital erspart war oder „Schwarzgeld“ darstellte. Die Opfer sahen ihr Anzeigeverhalten jedoch unabhängig von der Herkunft des angelegten Geldes.

Zum Abschluß des Referates wurde ein Katalog von konkreten Maßnahmen zur Prävention von Kapitalanlagebetrug zum Schutze potentieller Opfer vorgestellt. Daraus sei der wichtigste Punkt zitiert:

„Kapitalanlage ist eine zu ernste Sache, als daß man leichtfertig und leichtsinnig damit umgehen sollte. Daher seien alle potentiellen Anleger von Kapital eindringlich davor gewarnt, zuviel Vertrauen in die eigene Kompetenz in Geldanlagedingen zu haben. Weiter ist ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber bisher unbekanntem Anbietern dringend anzuraten, denn potentielle Täter sind mit ihrer kriminellen Kreativität ihren Opfern immer mindestens einen Schritt voraus!“

Literaturverzeichnis

- Bastine, R.: Fragebogen zur Direktiven Einstellung (FDE). Göttingen 1971.
- Dörner, D. und alle anderen Autoren: Normengeleitetes Verhalten in den Sozialwissenschaften. Berlin 1984.
- Liebel, H. J. und J. Oehmichen: Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug. (Band 26 der BKA-Forschungsreihe) Wiesbaden 1992, S. 334.
- Liebel, H. J.: Motivanalyse von Opfern bei Kapitalanlagebetrug. In: A. Kühne (Hg.): Aktuelle Beiträge zur Rechtspsychologie. Bonn 1992, S. 57-67.
- Liebel, H. J.: Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug. Ein Beitrag aus der kriminalpsychologischen Forschung. In: W. Faber (Hg.): Wissen vom Menschen. Forschungsforum. Berichte aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Heft 5, 1993, S. 157-163.
- Maslow, A. H.: Motivation und Persönlichkeit. Reinbek bei Hamburg 1984.
- Roth, E.: Der Werteinstellungs-Test. Eine Skala zur Messung dominanter Interessen der Persönlichkeit. Bern, Stuttgart und Wien 1972.

Der Schutz von Personen im Strafverfahren Die Lage in Italien

Manfred Maiwald

I. Einleitung

Italien ist für viele Mittel- und Nordeuropäer das Land der Sehnsucht, der ewigen Sonne, der unendlichen Reichtümer der Kunst, der Geschichte der Antike, der Heiterkeit, des guten Essens und des köstlichen Weins. Aber wer die italienischen Tageszeitungen liest oder sich nicht nur als Urlauber am Strand von Rimini aufhält, weiß auch, daß Italien nicht frei von sozialen Problemen ist, und eines der Probleme ist die Kriminalität in sehr verschiedenen Erscheinungsformen. Das Spektrum reicht von der klassischen Mafia, die im 19. Jahrhundert entstanden ist, und ihren Schwesterorganisationen, der Camorra und – in Kalabrien – der N'drangheta über den Terrorismus bis zu den Erscheinungsformen der Tangentopoli, also der Korruption in Staat und Parteien, ganz zu schweigen von der alltäglichen Kleinkriminalität.

Insbesondere die Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens, für das ich wieder stellvertretend die Mafia nenne, aber auch die Bekämpfung des Terrorismus haben in Italien die Strafverfolgungsbehörden und den Gesetzgeber schon sehr früh veranlaßt, nach Wegen zu suchen, die eine effiziente Verfolgung und wenn möglich Ausschaltung dieser auf Dauer angelegten kriminellen Organisationen ermöglichen. Und da dies nun einmal besonders wirksam dadurch geschieht, daß man Mitglieder solcher Organisationen zum Sprechen bringt, war das Ziel der Strafverfolgungsbehörden darauf gerichtet, wichtige Erkenntnisse durch deren Aussagen zu gewinnen. Das konnte allerdings nur dann gelingen, wenn die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig dafür sorgen würden, daß bei Aussagen, die für die kriminellen Organisationen nachteilig waren, auch der Schutz der Aussagenden und ihrer Familien gewährleistet war, da die Aussagenden in den Augen ihrer Organisationen zu Verrätern an der gemeinsamen Sache wurden. Aber ein Schutz war natürlich auch im Hinblick auf unbeteiligte Zeugen erforderlich, die der Organisation nicht angehörten, aber diesen durch ihre Aussagen Schaden zufügten. Inzwischen kann man in der italienischen Gesetzgebung im zeitlichen Ablauf drei Phasen unterscheiden, in denen sich ein derartiger Schutz von Zeugen und „Aussteigern“ in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Über diese drei Phasen will ich im folgenden be-

richten. Ich muß allerdings hinzufügen, daß dieser Bericht nicht der eines italienischen Insiders sein kann, sondern nur darauf beruht, daß ich die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen und die damit einhergehende Literatur verfolgt habe und daß ich oft mit italienischen Kollegen darüber gesprochen habe. Das damit zusammenhängende Tatsachenmaterial ist mir nur durch Berichte in der italienischen Presse oder wieder durch Gespräche mit italienischen Kollegen – also nur im begrenzten Umfang – bekannt. Ich kann mich also keineswegs als Experten der hier anzusprechenden Materie bezeichnen, und ich will diese salvatorische Klausel pflichtgemäß meinem Bericht voranstellen.

II. Die erste Phase: Reuige Terroristen

Die erste von mir erwähnte Phase ist durch die Terroristenprozesse gekennzeichnet, die in den siebziger Jahren stattfanden und zu dem bekannten Phänomen der *terroristi pentiti* führten. Prozessual gesprochen handelte es sich um Angeklagte oder Mitangeklagte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, bestimmte terroristische Verbrechen begangen zu haben oder doch einer terroristischen Vereinigung anzugehören. Die Ermordung des Politikers Aldo Moro in jenen Jahren sei zur Erinnerung an die Ereignisse jener Jahre hervorgehoben. In dieser ersten Phase ging es dem Gesetzgeber in Italien darum, überhaupt einen Anreiz zu schaffen für diejenigen, die sich aus ihrer Verstrickung mit einer terroristischen Vereinigung lösen wollten oder auch für diejenigen, die bei der Aufklärung terroristischer Verbrechen durch Geständnisse und Aussagen mitzuwirken bereit waren. Zu diesem Zweck wurde ein *Gesetz vom 29. Mai 1982* geschaffen, das in einer bis ins einzelne gehenden Regelung eine Strafmilderung oder sogar einen Strafausschluß für die „reuigen Terroristen“ vorsah. Es trägt die Überschrift „Maßnahmen zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung“.

Völlige Straflosigkeit setzt nach diesem Gesetz voraus, daß der Täter Mitglied einer der dort im einzelnen aufgezählten unter Strafe gestellten Vereinigungen ist, ohne jedoch an einer der terroristischen Straftaten mitgewirkt zu haben, auf deren Begehung der Zusammenschluß gerichtet ist. Weiterhin muß der Täter, um Straflosigkeit zu erlangen, die Vereinigung aufgelöst haben oder die Auflösung bewirkt haben, oder er muß sich von der Vereinigung zurückgezogen haben, und er muß zusätzlich „jede Information über die Struktur und über die Organisation der Vereinigung oder der Bande“ verschaffen. Straflosigkeit ist auch für denjenigen vorgesehen, der als Mitglied solcher Vereinigungen nur solche Delikte begangen hat, die – grob gesagt – als verbotener Waffenbesitz zu bezeichnen sind, wenn die zusätzlichen Erfordernisse des Rückzugs aus der

Vereinigung und der Informationsverschaffung vorliegen. Und dasselbe gilt schließlich auch für solche Personen, die zugunsten einer terroristischen Vereinigung Handlungen begangen haben, die als Begünstigung oder Strafvereitelung zu qualifizieren sind, wenn sie über diese Handlungen vollständige Informationen liefern („*completa informazione*“).

Das erwähnte Gesetz aus dem Jahre 1982 enthält noch zwei weitere wichtige Artikel, die für die Mitwirkung von Terroristen an der Aufklärung der Verbrechen ihrer Vereinigung und für deren Tätigkeit, weitere Verbrechen zu verhindern oder die Folgen schon begangener Verbrechen abzumildern oder zu beseitigen, Strafmilderung vorsieht. Besondere Aufmerksamkeit erregt dabei diejenige Variante, die eine Strafmilderung „*in caso di collaborazione*“ enthält; gemeint ist natürlich „*la collaborazione con la giustizia*“. Was „*collaborazione con la giustizia*“ ist, wird genau umschrieben: Der Täter muß ein volles Geständnis über alle von ihm begangenen Delikte ablegen und zusätzlich der Polizei oder der Justiz helfen, entscheidende Beweise zu finden, die zur Entdeckung oder zur Ergreifung eines oder mehrerer Täter von Straftaten führen, die zum Zweck des Terrorismus oder der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung begangen wurden. Ausreichend für eine Strafmilderung ist es aber auch, daß der Geständige immerhin Beweiselemente („*elementi di prova*“) verschafft, die zur genauen Aufdeckung der Tat und zur Entdeckung ihrer Urheber beitragen.

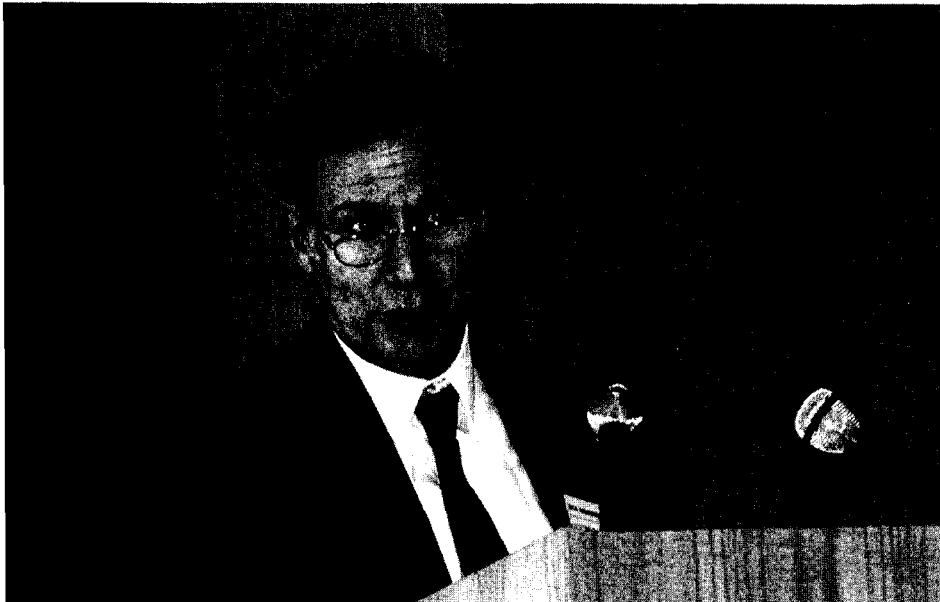
Um die Bedeutung dieser Strafmilderungsmöglichkeiten zu verstehen, muß man wissen, daß im italienischen Strafgesetzbuch die Strafzumessungsgründe anders als in unserem StGB in hohem Maße formalisiert sind. Nicht nur der Besondere Teil, sondern auch der Allgemeine Teil des *codice penale* enthält eine genaue Aufzählung von Umständen, die zur Strafschärfung oder zur Strafmilderung führen („*circostanze aggravanti*“ bzw. „*circostanze attenuanti*“). Gleichzeitig ist genau festgelegt, um welche Größe die Strafe bei Vorliegen eines solchen Umstands zu schärfen oder zu mildern ist, beispielsweise um die Hälfte oder um ein Drittel des ordentlichen Strafrahmens. Darüber hinaus ist genau geregelt, wie die Strafe bei Zusammentreffen mehrerer Schärfungsgründe, mehrerer Milderungsgründe oder beim Zusammentreffen von Schärfungs- und Milderungsgründen auszusehen hat. Es ist klar, daß in einem solchen bis ins einzelne ausgearbeiteten und festgelegten System eine Regelung über eine Strafmilderung oder sogar einen Strafausschluß für reuige Terroristen eine besondere Bedeutung hat. Beispielsweise heißt es in dem erwähnten Gesetz, daß in den Fällen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen an die Stelle der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von 10 bis 12 Jahren tritt, daß die anderen Strafen um die Hälfte ermäßigt werden und in keinem Fall 10 Jahre übersteigen dürfen.

Diese Regelung für die *terroristi pentiti* hat in Italien für die Strafverfolgungsbehörden – wie man aus Zeitungsberichten entnehmen konnte – in vielen Fällen zu Erfolgen geführt, anders als in Deutschland, wo die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, die im Jahre 1989 eine befristete, und zwar gemischt materiell-rechtliche und prozessuale Strafmilderungs- oder Einstellungsmöglichkeit einführte, überwiegend negativ beurteilt wird. In Italien hat es offenbar viele Fälle gegeben, in denen Terroristen sich Strafmilderung oder sogar Strafflosigkeit durch ihre Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verschafft haben. Die Regelung wird dort als ein Erfolg bezeichnet. Das Problem dieser Regelung bestand allerdings darin, daß für aussteigende Terroristen im Gesetz kein ausdrücklicher Schutz vorgesehen war. Es war klar, daß die terroristischen Vereinigungen gegenüber Abtrünnigen keine sonderlich liebevollen Gefühle hegen würden und versuchen würden, sich an ihnen zu rächen. Um dies zu verhindern, haben seinerzeit die Strafverfolgungsbehörden in Italien, ohne daß eine gesetzliche Regelung dafür vorgelegen hätte, in informeller Weise das getan, was seit dem Jahre 1991 durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist: Sie haben den *terroristi pentiti* eine neue Identität verschafft und ihnen beim Aufbau einer neuen Existenz außer Reichweite ihrer früheren Organisation geholfen.

III. Die zweite Phase: Die neue Strafprozeßordnung und deren Modifikation

Ich wende mich jetzt der zweiten Phase zu, die aus deutscher Sicht für den Zeugenschutz in Italien interessant ist. Ich meine damit die Einführung der neuen Strafprozeßordnung in Italien im Jahre 1989. Die neue italienische Strafprozeßordnung hat in Deutschland vor allem deshalb Beachtung gefunden, weil sie sich zu einem erheblichen Teil aus der gemeinsamen kontinentaleuropäischen Tradition löst und dabei insbesondere von der Instruktionsmaxime zum Parteiprozeß angelsächsischer Prägung übergeht. Es werden beispielsweise die Zeugen in der Hauptverhandlung nicht vom Gericht vernommen, sondern wie in England oder in den USA vom Ankläger und vom Verteidiger, die auch dazu aufgerufen sind, die Zeugen zuvor dem Gericht zu benennen. Ich füge allerdings hinzu, daß alle italienischen Kollegen, mit denen ich darüber gesprochen habe, mir erklärt haben, daß dieser neue Parteiprozeß in der Praxis nicht funktioniere.

Eine für den Zeugenschutz gedachte Neuregelung hat die italienische Strafprozeßordnung insofern mit sich gebracht, als sie für die Beweisaufnahme die Möglichkeit des *incidente probatorio* geschaffen hat. Man kann den *incidente*



Prof. Manfred Maiwald (Universität Göttingen) berichtet vom Schutz der Zeugen im italienischen Strafverfahren.

probatorio in gewisser Weise mit dem Beweissicherungsverfahren der deutschen Zivilprozeßordnung vergleichen, denn er sieht vor, daß bestimmte Beweise außerhalb der Hauptverhandlung ohne Öffentlichkeit erhoben werden und daß diese Beweise dann durch Verlesung der gewonnenen Ergebnisse in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Das gilt vor allem für die Vernehmung von Zeugen. *Art. 392 des c.p.p.* sieht vor, daß eine solche Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt oder vom Beschuldigten u. a. dann beantragt werden kann, wenn ein konkreter Grund für die Annahme besteht, daß ein Zeuge der Gewalt, der Bedrohung, dem Angebot oder dem Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen ausgesetzt ist, damit er nicht aussagt oder falsch aussagt. Gleiches gilt dann, wenn ein Beschuldigter eine Aussage über Tatsachen macht, die die Verantwortlichkeit von anderen Tatbeteiligten betreffen.

Das Beweisverfahren des *incidente probatorio* spielt sich im Beratungszimmer ab. Außer dem Richter müssen anwesend sein der Staatsanwalt und der Verteidiger. Sofern die Beweiserhebung in der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitbeschuldigten besteht, hat auch der Beschuldigte und der etwa vorhandene Verletzte das Recht auf Anwesenheit.

Aber schon von der Konstruktion her ist klar, daß auf diese Weise ein Schutz des in diesem Stadium des Verfahrens ohne Öffentlichkeit aussagenden Zeugen kaum erreicht werden kann. Zwar bleibt es dem Zeugen erspart, seine den Angeklagten etwa belastende Aussage coram publico machen zu müssen. Aber der Angeklagte ist anwesend – jedenfalls hat er das Recht dazu – und er sitzt dem Zeugen Auge in Auge gegenüber; dasselbe gilt für den Verteidiger. Daß der Zeuge unter diesen Umständen seine Aussage in aller Unbefangenheit machen wird, ist kaum anzunehmen. Selbst wenn nur der Verteidiger und nicht auch der Angeklagte anwesend ist, wird diese Unbefangenheit aus naheliegenden Gründen nicht bestehen.

Nach Berichten italienischer Praktiker wird im übrigen der Verfahrensabschnitt des *incidente probatorio* sowohl von seiten der Verteidigung als auch von seiten der Staatsanwaltschaft sehr selten beantragt. Sie wollen nämlich – wie gesagt wird – ihre Karten nicht zu früh ausspielen. Sie ziehen es vor, mit den Beweismitteln erst in der Hauptverhandlung aufzuwarten, um den überzeugenden unmittelbaren Eindruck in der mündlichen Verhandlung zu erzielen, so daß schon aus diesem Grunde der *incidente probatorio* in der Praxis keine große Rolle spielt.

Aber selbst wenn es zum *incidente probatorio* kommt, so muß die Aussage des Zeugen später in der öffentlichen Hauptverhandlung verlesen werden. Auf diese Weise wird publik, was der Zeuge zuvor ohne Öffentlichkeit gesagt hat. Wenn er also den Angeklagten belastet hat, so wird spätestens zu diesem Zeitpunkt der Zeuge etwaigen Racheakten ausgesetzt sein. Alles in allem kann man also sagen, daß die Einführung des *incidente probatorio* im Jahre 1989 keinen Schutz für Belastungszeugen mit sich gebracht hat.

Offenbar war es diese Einsicht, die den italienischen Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, in einem besonderen *decreto legislativo* noch im Jahr 1989 eine Änderung der Strafprozeßordnung herbeizuführen. *Art. 147-bis* dieses *decreto legislativo* trägt die Überschrift: „Vernehmung von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten“, und trifft zunächst die allgemeine Regelung, daß derartige gefährdete Personen in der Hauptverhandlung mit den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu vernehmen sind. Dann folgt eine ins einzelne gehende Anweisung: „Wo technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine audiovisuelle Verbindung gestatten, darf die Vernehmung auf Distanz geschehen, und zwar in der Weise, daß die gleichzeitige Sichtbarkeit derjenigen Personen sichergestellt ist, die sich an dem Ort befinden, wo die zu vernehmende Person sich aufhält. In diesem Falle ist eine Hilfsperson des Richters oder ein anderer damit beauftragter Beamter an dem Ort anwesend, an dem sich die zu verneh-

mende Person befindet, und bestätigt deren Identität, indem er die Maßnahmen beurkundet, die angewandt wurden, um die Echtheit der Vernehmung sicherzustellen.“

Diese Art der Vernehmung wird bekanntlich erst neuerdings in ähnlicher Form in Deutschland bei der Vernehmung kindlicher Zeugen praktiziert. Eine Zweifelsfrage bestand in Italien zunächst darin, ob bei einer solchen audiovisuellen Übertragung das Gesicht des Zeugen verborgen gehalten werden darf. Einer Kommentierung des Gesetzes aus dem Jahre 1993 entnehme ich jedoch, daß es nicht für zulässig angesehen wird, das Gesicht des zu Vernehmenden bei der Übertragung abzuschirmen.

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, daß die öffentliche Meinung in Italien immer stärker durch das Phänomen des organisierten Verbrechens beunruhigt ist. Die Ermordung der beiden Richter Falcone und Borsellino hat die Öffentlichkeit in Italien in geradezu ungeheurer Weise aufgewühlt. Der im Augenblick gegen den früheren Ministerpräsidenten Andreotti in Palermo in Gang befindliche Strafprozeß ist ein Ausdruck dieser gesteigerten Sensibilität gegenüber der Mafia und den analogen kriminellen Vereinigungen. Aus deutscher Sicht ist interessant, daß das italienische Strafgesetzbuch außer einem Straftatbestand der kriminellen Vereinigung (*associazione per delinquere*), der unserem 129 StGB entspricht, seit 1982 einen besonderen Tatbestand der mafiaartigen Vereinigung (*associazione di tipo mafioso; art. 416-bis*) enthält und daß dieser Tatbestand weniger eine Konkretisierung einzelner krimineller Handlungen enthält als vielmehr die Beschreibung eines Tätertyps, was in Italien zu Bedenken geführt hat, ob dieser Tatbestand dem Bestimmtheitsgebot genügt. Der Tatbestand enthält im dritten Absatz eine Definition: „Die Vereinigung ist mafiaartig, wenn ihre Mitglieder sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Verbrechen zu begehen, damit sie mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder sonstwie die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Ermächtigungen, öffentliche Vergaben und Dienste erlangen oder für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile erzielen oder damit sie bei Wahlen die freie Ausübung des Stimmrechts verhindern oder behindern oder für sich oder andere Stimmen verschaffen.“

In Absatz 8 enthält Art. 416-bis zu dieser Definition eine Ergänzung und Klarstellung: „Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden auch auf die Camorra und andere Vereinigungen, wie auch immer die örtliche Bezeichnung

ist, angewendet, die unter Ausnutzung der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung Ziele verfolgen, die denen der mafiaartigen Vereinigung entsprechen.“

Neben dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung und dem der mafiaartigen Vereinigung existiert im italienischen Strafrecht noch der Tatbestand der „Vereinigung mit dem Zweck der Erzeugung von und des Handelns mit Betäubungsmitteln“, der in einem besonderen *Gesetz aus dem Jahre 1990* enthalten ist, sowie die Tatbestände der terroristischen und der staatsfeindlichen Vereinigung (*Art. 270 bis 271*). Man sieht also, daß der Gesetzgeber in Italien sich bemüht hat, die verschiedenartigen Formen krimineller Zusammenschlüsse möglichst detailliert zu beschreiben und zu differenzieren.

Wichtig ist darüber hinaus noch der Hinweis, daß in Italien auch erhebliche organisatorische Anstrengungen unternommen worden sind, um des Phänomens der organisierten Kriminalität Herr zu werden. Diese Anstrengungen beziehen sich vor allem auf den Kampf gegen die Mafia und mafiaartigen Vereinigungen. Hier ist als erstes die Antimafia-Untersuchungsdirektion (*Direzione investigativa antimafia*) zu nennen. Sie untersteht dem Innenministerium und ist der Abteilung für öffentliche Sicherheit zugeordnet. Sie ist zusammengesetzt aus höheren Polizeibeamten, Offizieren der Carabinieri und Finanzpolizei und hat präventivpolizeiliche Aufgaben im gesamten Bereich des organisierten Verbrechens, außerdem Ermittlungsaufgaben auf dem Gebiet der mafiaartigen Verbrechen.

Eine zweite Behörde im Kampf gegen das organisierte Verbrechen ist die nationale Antimafia-Direktion (*Direzione nazionale antimafia*). Als diese Behörde im Jahre 1992 geschaffen wurde, schlugen die emotionalen Wellen in Italien hoch. Es handelt sich um ein zentrales Organ, das aus Mitgliedern der einzelnen örtlichen Staatsanwaltschaften (es gibt 26) zusammengesetzt ist, um die Maßnahmen der örtlichen Staatsanwaltschaften im Kampf gegen das organisierte Verbrechen zu koordinieren und zu leiten. Die Emotionen ergaben sich aus der Befürchtung, daß die *Direzione nazionale antimafia* eine allzu mächtige „Superprocura“ darstellen könnte. Vor allem die in Italien eine bedeutsame Rolle spielende Vereinigung der Richter und Staatsanwälte hat sich gegen die *Direzione nazionale antimafia* ausgesprochen, da sie der Ansicht war, daß auf diese Weise der politischen Macht eine Art Kontrolle über die Justiz übertragen werden könnte, ein Thema, das in Italien besonders sensibel ist. In Italien, wo auch die Staatsanwälte die richterliche Unabhängigkeit besitzen, wird traditionell die selbständige Stellung der Judikative gegenüber der Exekutive besonders betont.

Die *Direzione nazionale antimafia* wird vom nationalen Antimafia-Staatsanwalt geleitet. Dieser wird aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte ernannt und ist mit bemerkenswerten Befugnissen ausgestattet. Er kann den örtlichen Staatsanwaltschaften Weisungen erteilen, um ein Gegeneinanderarbeiten bei den Ermittlungen zu verhindern oder auszugleichen. Er hat die Möglichkeit, zu diesem Zweck eine Zusammenkunft der örtlichen Staatsanwälte einzuberufen; schließlich hat er die Befugnis, das Ermittlungsverfahren (*indagini preliminari*) an sich zu ziehen, wenn die Koordination zwischen mehreren Einzelstaatsanwaltschaften Mängel aufweist oder ein Fall ungebührlicher Verzögerung vorliegt.

IV. Die dritte Phase: Schutzprogramme für gefährdete Personen

Nach diesem kurzen Blick auf die Antimafia-Gesetzgebung der letzten Jahre in Italien will ich mich jetzt der dritten Phase zuwenden, die für den Zeugenschutz im Zusammenhang des organisierten Verbrechens zu konstatieren ist. Diese dritte Phase findet ihren Ausdruck in einem Gesetz aus dem Jahre 1991, das aber natürlich nur den Abschluß einer schon längere Zeit zuvor in Gang befindlichen Diskussion darstellt. Das Gesetz trägt die Überschrift: „Neue Maßnahmen für den Bereich des erpresserischen Menschenraubs und für den Schutz derjenigen, die mit der Justiz zusammenarbeiten.“ Wie man aus der Überschrift ersieht, regelt das Gesetz zwei recht verschiedene Materien. Zum einen geht es um die Kriminalitätsform der Lösegelderpressung. Man will sie in diesem Gesetz dadurch bekämpfen, daß man das Vermögen des Entführten beschlagnahmt und zusätzlich das Vermögen seines Ehegatten und der Verwandten und nahestehenden Personen, die mit dem Entführten zusammenleben. Es kann auch das Vermögen anderer Personen beschlagnahmt werden, wenn Grund für die Annahme besteht, daß deren Vermögen direkt oder indirekt als Preis für die Freilassung des Opfers eingesetzt werden kann.

Die Beschlagnahme des Vermögens dauert höchstens ein Jahr. Sie kann jedoch vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn die Gründe für ihre Anordnung fortbestehen. Der offensichtliche Zweck dieser Beschlagnahmemöglichkeit besteht darin, daß es den Angehörigen einer entführten Person unmöglich gemacht wird, ein Lösegeld zu zahlen, so daß – so die Hoffnung des Gesetzgebers – potentielle Entführer von vornherein auf ihre finsternen Pläne verzichten.

Für das Thema des Zeugenschutzes ist aber allein der zweite Teil des Gesetzes von Bedeutung. Wie der Bericht der Gesetzgebungskommission ausdrücklich

betont, hat der Gesetzgeber sich für dessen Regelungen die Erfahrungen zunutze gemacht, die man in den USA mit dem dortigen „*Marshall Service*“ und die das deutsche Bundeskriminalamt gemacht hat. Der Kernsatz dieses Gesetzes ist in *Art. 9* enthalten: „Für Personen, die einer schwerwiegenden und gegenwärtigen Gefahr ausgesetzt sind wegen ihrer Zusammenarbeit oder wegen ihrer Aussagen, die sie im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht gemacht haben, können, sofern es sich um Straftaten im Sinne des *Art. 380* der Strafprozeßordnung handelt, Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, deren Unversehrtheit zu schützen, indem sie, wo erforderlich, Hilfe vorsehen gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts.“ Zu den Straftaten im Sinne des *Art. 380* der Strafprozeßordnung gehört u. a. die Mitgliedschaft in einer kriminellen, einer mafiaartigen oder einer terroristischen Vereinigung.

Das Gesetz sieht weiterhin in *Art. 10* vor, daß in den Fällen, in denen das schon geltende Recht keinen zureichenden Schutz für die in *Art. 9* aufgezählten Personen gewährt, ein besonderes Schutzprogramm („*programma di protezione*“) entwickelt werden kann, das auch Hilfsmaßnahmen enthält, wobei unter die Hilfsmaßnahmen auch eine finanzielle Unterstützung fällt. Sodann wird durch das Gesetz die Ermächtigung für eine Verordnung ausgesprochen, die durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassen ist. Die beiden Ministerien werden ermächtigt, eine zentrale Kommission einzusetzen, die im Einzelfall das erwähnte Schutzprogramm erarbeitet und anwendet. In diese Kommission sind zu entsenden ein Staatssekretär, der den Vorsitz hat, zwei Richter oder Staatsanwälte mit besonderer Erfahrung in Strafverfahren wegen Delikten des organisierten Verbrechens und fünf Beamte mit besonderer Sachkenntnis auf diesem Gebiet.

Der durch das Gesetz vorgesehene Zeugenschutz ist demgemäß durch zwei Umstände gekennzeichnet, für die man übrigens die US-amerikanische Lösung des *Witness Security Reform Act* zum Vorbild genommen hat: Erstens sind die Maßnahmen des Zeugenschutzes einer eigens geschaffenen Kommission übertragen und zweitens sind die Maßnahmen zentralisiert in der für solche Entscheidungen zuständigen Kommission. Dabei wird als besonders wichtig angesehen, daß auf diese Weise die Staatsanwaltschaften von dieser Aufgabe entlastet werden. Diese hatten zuvor die für sie völlig sachfremden Funktionen des Zeugenschutzes inne.

Kritik hat sich allerdings in Italien daran entzündet, daß die Delikte, in deren Zusammenhang der Zeugenschutz angeordnet werden kann, diejenigen sind, die im Katalog des *Art. 380* des *cod. proc. pen.* enthalten sind. Der Katalog enthält

zwar, wie bemerkt, die Mitgliedschaft in einer kriminellen, einer mafiaartigen und einer terroristischen Vereinigung. Aber *Art. 380* regelt die Frage, in welchen Fällen bei der Ergreifung eines Beschuldigten auf frischer Tat der Beschuldigte obligatorisch von der Polizei festzunehmen ist. Daher enthält der Katalog des *Art. 380* infolge seiner ganz andersartigen Zweckrichtung Delikte, in Verbindung mit welchen ein Zeugenschutz kaum jemals in Frage kommen wird.

Was nun den Personenkreis betrifft, der vom Schutzprogramm profitieren kann, so spricht das Gesetz von Personen, die durch ihre Zusammenarbeit oder durch ihre Aussagen gefährdet sind. Daraus folgert man, daß – prozeßtechnisch gesprochen – sowohl Zeugen und Informanten als auch Beschuldigte in das Programm aufgenommen werden können. Ausdrücklich wird der Schutz vom Gesetz ausgedehnt auf die nächsten Angehörigen („*prossimi congiunti*“), auf Personen, die deshalb gefährdet sind, weil sie Verbindungen mit dem betreffenden Zeugen oder Beschuldigten unterhalten. Der Personenkreis, den das Gesetz in den möglichen Schutz einbezieht, ist demnach recht groß, was einen Kommentator des Gesetzes freilich zu der Bemerkung veranlaßte, man könne „mit bitterem Realismus“ voraussagen, daß es wegen der begrenzten Geldmittel kaum möglich sein werde, den Schutz auch tatsächlich auf alle Personen auszudehnen, die sich in Gefahr befinden, weil sie mit einem plaudernden Zeugen oder Beschuldigten in Verbindung stehen.

Die Regelung des Zeugenschutzes in Gesetzesform bringt es mit sich, daß die einzelnen Voraussetzungen für ein Schutzprogramm durch Auslegung des Gesetzes zu ermitteln sind. Die erwähnte zentrale Kommission kann also nicht einfach ein Schutzprogramm für solche Personen aufstellen, die sie – die Kommission – für schutzbedürftig hält, vor allem auch nicht einfach für alle Personen, die sich selbst für gefährdet halten. Demgemäß haben die Juristen die drei Voraussetzungen präzise herausgearbeitet, unter denen ein Schutz gewährt wird: Erstens muß ein Fall der „Zusammenarbeit“ vorliegen. Das führt zu der Frage, ob und in welchem Maße es zum Begriff der Zusammenarbeit gehört, daß sie *Erfolge* im Hinblick auf die Verbrechensaufklärung zeitigt. Oder genügt es etwa schon, daß der Zeuge oder Beschuldigte sich bemüht, die Aufklärung zu fördern, ohne daß sein Bemühen aber Früchte trägt? Die in Italien vorherrschende Interpretation scheint einen gewissen Erfolg der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden für die Installierung des Schutzprogramms vorauszusehen. Es wird dies aus der Tatsache gefolgert, daß die Gefährdung – wie der Gesetzeswortlaut fordert – aus den Umständen folgen muß, die sich für die Ermittlungstätigkeit oder das Urteil aus der Mitwirkung ergeben, und weiterhin aus der Tatsache, daß nach dem Gesetz die Staatsanwalt-

schaft ein Gutachten für die erwähnte zentrale Kommission anfertigen muß und daß in diesem Gutachten insbesondere Stellung genommen werden muß zu der Frage, welche Bedeutung der Beitrag des Zeugen oder Beschuldigten für den Gang der Ermittlungen oder für das richterliche Urteil hat. Diese vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse seien Indizien dafür, daß eben nicht nur der gute Wille zur Mitwirkung bei der Aufklärung genüge, sondern nur ein immerhin meßbarer Beitrag.

Auf der anderen Seite hat gerade kürzlich – durch ein Urteil vom 22. Februar/1. März 1995 – der italienische Verfassungsgerichtshof zur Frage von Haftverleicherungen und bedingter Entlassung, die für reuige Mitglieder krimineller Organisationen durch das Strafvollzugsgesetz vorgesehen sind, entschieden, daß sie „*non dipendono dall' utilità della collaborazione*“, also nicht von der Nützlichkeit ihrer Zusammenarbeit abhängen. Allerdings zieht der Verfassungsgerichtshof zur Begründung des Urteils *Art. 27 Abs. 3* der italienischen Verfassung heran, der die Resozialisierung des Verurteilten zum Vollzugsziel erklärt, so daß die Argumentation nicht ohne weiteres auf den Schutz für Zeugen und Beschuldigte übertragen werden kann.

Die zweite Voraussetzung, die die zentrale Kommission im Falle des Zeugenschutzes zu prüfen hat, ist die schwerwiegende und gegenwärtige Gefahr. Diese wird definiert als Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, so daß demnach Gefahren für Sachgüter nicht ausreichen würden. Da die Gefahr „gegenwärtig“ sein muß, genügt auch nicht eine Gefährdung, die erst in der Zukunft liegt. Die dritte Voraussetzung für das Schutzprogramm ist eine negative. Das Gesetz enthält nämlich ausdrücklich eine Subsidiaritätsklausel. Nur dann darf das mit erheblichen Kosten verbundene Schutzprogramm aktiviert werden, wenn andere Maßnahmen zugunsten der gefährdeten Personen nicht ausreichen. Mit dieser Negativformel wird auf „allgemeine“ Schutzmaßnahmen verwiesen, die in Einzelfällen ausreichend sein mögen. Solche Schutzmaßnahmen wären dann durch die Polizeibehörden anzuordnen, wofür wiederum ein besonderes Gesetz aus dem Jahre 1992 die Handhabe gibt.

Wie sieht nun ein Schutzprogramm, das durch die zentrale Kommission entwickelt wird, aus? Das Gesetz gibt auch für die Ausgestaltung des Programms recht genaue Anweisungen. Das Programm kann vorsehen, daß die gefährdete Person in eine andere Gemeinde übersiedelt, und zwar auch ins Ausland. Vorgesehen ist auch, soweit ein solcher Schutz ausreicht, ein Schutz der Wohnung durch technische Vorrichtungen.

Die gefährdete Person kann auch zeitweilig gefälschte Personalpapiere erhalten, wenn sie an einen anderen Ort übersiedelt. Da der Gebrauch falscher Ausweise nach allgemeinem Strafrecht strafbar ist, wird in dieser gesetzlichen Bestimmung gleichzeitig in dogmatischer Hinsicht ein Rechtfertigungsgrund gesehen, der bei Vorliegen der Voraussetzungen die Strafbarkeit ausschließt.

Von diesem zeitweiligen Gebrauch falscher Personalpapiere zu unterscheiden, ist die ebenfalls gesetzlich vorgesehene und durch eine Verordnung vom 29. März 1993 detailliert geregelte Möglichkeit, auf Dauer die Personalien zu ändern („*cambiamento delle generalità*“). Die Änderung der Personalien geschieht durch einen Erlaß des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Es werden der gefährdeten Person – so die Verordnung – ein neuer Name und Vorname zugewiesen, ein neues Geburtsdatum und ein neuer Geburtsort sowie neue Merkmale über den Zivilstatus, die Krankenversicherung und die Steuer. Für die Beamten, die die entsprechenden falschen Papiere ausstellen, ist ausdrücklich die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen, die allgemein mit einer solchen Falschbeurkundung im Amt verbunden ist. Es ist auch eine besondere Bestimmung für den Fall aufgenommen, daß dritte Personen, die guten Glaubens sind, in ihren Rechten beeinträchtigt werden durch den Umstand, daß die gefährdete Person eine neue Identität erhalten hat, was etwa dann der Fall sein kann, wenn die gefährdete Person vor dem Identitätswechsel einen Kredit aufgenommen hat oder sonst jemandem Geld schuldet. In diesem Fall ist als ultima ratio vorgesehen, daß der Vorsitzende der zentralen Kommission dem Dritten die neuen Personalien der gefährdeten Person mitteilt. Hinsichtlich der zahlreichen weiteren Einzelheiten sei lediglich noch erwähnt, daß beim Innenministerium ein Register eingerichtet ist, das die neuen Personalien der Identitätsänderung enthält sowie die alten, die wahren Personalangaben.

Wichtig erscheint an der gesetzlichen Regelung schließlich noch, daß das Schutzprogramm auch für inhaftierte Personen etabliert werden kann. Insofern sieht das Gesetz auch Modifikationen des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft vor. Besteht Gefahr für eine in Haft befindliche Person, so kann in Eilfällen der Richter oder der Staatsanwalt den Häftling an Orten außerhalb der Vollzugsanstalt unterbringen lassen, bis das Schutzprogramm in Kraft tritt. Das Strafvollzugsgesetz hat im übrigen auch einige Änderungen erfahren, was die Hafterleichterungen betrifft. Beispielsweise ist bei solchen Personen, die wegen Zugehörigkeit zu einer mafiaartigen Vereinigung verurteilt wurden, die Zuweisung von Arbeit außerhalb der Vollzugsanstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Haben diese Häftlinge aber im Strafverfahren mit der Justiz „zusammengearbeitet“, so entfällt dieses Verbot.

Überblickt man in einem abschließenden Vergleich die Möglichkeiten für einen Schutz gefährdeter Zeugen und Beschuldigter in Deutschland und Italien, so ist festzustellen, daß die Lage in Italien durch ein dichtes Netz von normativen Regeln gekennzeichnet ist, die auf Gesetz und Verordnung beruhen. Es ist also in Italien eine strenge Verrechtlichung derjenigen Prinzipien festzustellen, nach denen der Schutz gewährt wird. Das hat Vor- und Nachteile. Die Nachteile bestehen in der weniger großen Flexibilität der Maßnahmen, die für den Schutz in Frage kommen, und in einer gewissen Schwerfälligkeit der Maschinerie, die den Schutz gewährt, nämlich der zentralen Kommission, die für ganz Italien zuständig ist. Die Vorteile bestehen in der Transparenz für die Öffentlichkeit, die zwar nicht die einzelnen Schutzmaßnahmen für konkrete Personen erfährt, aber durch die Existenz der Gesetze und Verordnungen über das Verfahren an sich unterrichtet ist, und in der stärkeren rechtsstaatlichen Ausprägung, da die Gerichte – auch der Verfassungsgerichtshof – intervenieren können.

In einer gewissen Weise unklar für die Öffentlichkeit ist der Schutz von Zeugen und Beschuldigten in beiden Ländern. In Deutschland beruht die Unklarheit für die Öffentlichkeit darauf, daß der Schutz ohne eine ausdrücklich dafür geschaffene gesetzliche Regelung durchgeführt wird: Daß beispielsweise jemand eine neue „Legende“ in Form eines gefälschten Personalausweises erhalten darf, steht jedenfalls nicht in unserem Personenstandsgesetz. In Italien beruht die Unklarheit gewissermaßen auf dem gegenteiligen Prinzip: Der Schutz der „*collaboratori*“ hat eine solche Flut von Regelungen auf den Gesetz- und Verordnungsweg hervorgebracht, daß es schwer ist, sie alle zu erfassen und zu beachten. Dennoch ist natürlich klar, daß der Kampf gegen das organisierte Verbrechen nur dann wirksam geführt werden kann, wenn überhaupt ein Schutz für die genannten Personen geschaffen wird. Dies in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu tun, ist eine Aufgabe, die immer dann gestellt ist, wenn es gilt, die strafprozessualen Regelungen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Schutz von Opferzeugen Beispielhafte Aktivitäten in Italien

Antonio Maffa

Mir ist bekannt, daß Deutschland, gleich den Vereinigten Staaten und anderen Ländern mit fortschrittlichen juristischen Traditionen, auch im Bereich des Schutzes von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten (im folgenden als *collaboratori* bezeichnet) mit Lösungen aufwartete, die anderen Rechtsordnungen, die in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität engagiert sind, als Modell dienen.

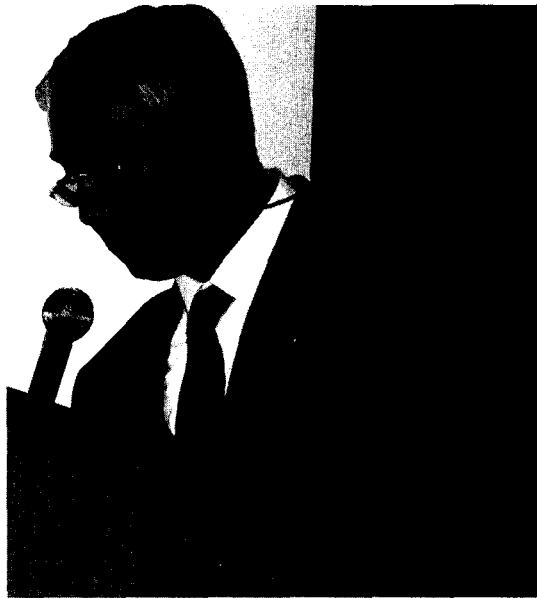
In Italien wurde dieses Problem mit dem Mord des Präsidenten Aldo Moro am 9.5.1978 durch die bekannten Roten Brigaden aktuell. Damals tauchte eine Form politischer Kriminalität auf, die das Ziel hatte, die Verfassungsordnung zu erschüttern, indem sie die demokratischen Regeln nicht beachtete und sich der Gewalt und anderer gesetzwidriger Mittel bediente.

Um dieses Phänomen zu bekämpfen wurde die sogenannten Notgesetzgebung geschaffen und somit kam es zu den *Gesetzen vom 6.2.1980 Nr. 15, 29.5.1982 Nr. 304 und 18.2.1987 Nr. 34*, welche die jeweiligen dringlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Verfassungsordnung und der öffentlichen Sicherheit und zugunsten jener, die sich vom Terrorismus abwenden, enthalten.

Mit diesen Gesetzen entstanden neue und spezielle Straftatbestände (*Art. 270 bis und 280 StGB*) und es wurden Fälle der Strafflosigkeit und Milderungsumstände für diejenigen, die sich von ihren Organisationen getrennt hatten, eingeführt.

Der Erfolg dieser sogenannten prämiierenden Gesetzgebung diente zur Ermutigung und Anwendung der gleichen Methoden in der Bekämpfung der allgemeinen organisierten Kriminalität und es kam zu den Gesetzen wie *Nr. 726 vom 12.10.1982*, mit welchem das Amt des Hohen Kommissars mit Befugnissen der Koordinierung zwischen Verwaltungs- und Polizeiorganen auf nationaler und örtlicher Ebene in der Bekämpfung des mafiosen Verbrechertums eingeführt wurde; *Gesetz Nr. 486 vom 15.11.1988* erweiterte die Befugnisse des Hohen Kommissars, dem die Aufgaben des Schutzes der Unverletzlichkeit der Personen, die durch ihre Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Mafia

*Dr. Antonio Maffa
(Justizministerium Italien)
berichtet von seinen
Erfahrungen mit Opfer-
und Zeugenschutz bei
Verfahren gegen kriminelle
Vereinigungen in Italien.*



großen Gefahren ausgesetzt sind, anvertraut wurden; und *Gesetz Nr. 410* vom 30.12.1991 führte den allgemeinen Rat für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein (mit Vorsitz des Innenministers und zusammengesetzt aus dem Polizeichef-Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, dem Oberbefehlshaber der Carabinieri, dem Generalkommandanten der Zollbehörden, dem Hohen Kommissar für die Koordinierung der Bekämpfung des mafiosen Verbrechertums, dem Direktor des demokratischen Informations- und Sicherheitsdienstes (SISDE) und dem Direktor des militärischen Informations- und Sicherheitsdienstes (SISMI). Ab 1. Januar 1993 wurde allerdings die Beendigung der Funktion des Hohen Kommissars vorgesehen, mit Zuteilung seiner Zuständigkeiten an den Innenminister und mit der Befugnis, die Kompetenz auf die Präfekte und den Leiter der Antimafia-Fahndungsdirektion (DIA) zu delegieren, die mit dem gleichen Gesetz im Bereich des Departments der Öffentlichen Sicherheit eingerichtet wurde, sowie der Abtretung seiner Zuständigkeit für den Schutz der *collaboratori* an den Polizeichef-Generaldirektor der Öffentlichen Sicherheit. Die Bedeutung der *collaboratori* als Ermittlungsinstrument in Prozessen gegen die Organisierte Kriminalität hängt hauptsächlich davon ab, daß diese *collaboratori* – unschuldige Zeugen oder reuige Kriminelle – eine persönliche und direkte Kenntnis der kriminellen Aktivitäten dieser Banden und deren inneren Organisationen besitzen.

Nicht zu verwechseln mit ihnen sind die sogenannten Spitzel und Informanten, die ebenfalls unentbehrlich für die Aufklärungen sind. Für diese ist seit einiger Zeit eine indirekte rechtliche Anerkennung durch das Gesetz (*Art. 203 StPO*) vorhanden, welche es der Gerichtspolizei und dem Personal des Informationsdienstes gestattet, ihre Identität geheim zu halten. Dies ist allerdings das hauptsächliche und wesentliche Charaktermerkmal, welches sie von den richtigen Zeugen unterscheidet, die gemäß dem Akkusationsprinzip, welches in Italien seit 1980 den Strafprozeß im wesentlichen bestimmt, bis auf einige Ausnahmen, gehalten sind, sich in der Hauptverhandlung zu präsentieren, um die vor der Gerichtspolizei oder vor der Staatsanwaltschaft während der Vorermittlungen und vor dem Richter (*G.U.P.*) in dem Vorverfahren gemachten Aussagen zu bestätigen.

Auch wenn man mit der Einführung des sogenannten Beweissicherungsverfahrens (*Art. 392 ff. StPO: „incidente probatorio“*) versucht hat, für die Zeugen und die in der Tat verbundenen Angeklagten die Öffentlichkeit der Verhandlung zu verhindern, indem diese während der Vorermittlungen, auch in Anwesenheit der der Ermittlung unterzogenen Personen und der verletzten Personen, Aussagen bezüglich des Gegenstands des Prozesses machen können, wird dieses Rechtsinstrument dennoch nicht sehr häufig angewendet, da es eine Krankheit oder ein anderes schwerwiegendes Hindernis voraussetzt, welches der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung entgegensteht oder auch Anlaß zu der Vermutung gibt, daß die Person der Nötigung, Bedrohung, Geldangeboten, Geldversprechungen oder anderem Druck ausgesetzt ist, um die Aussage zu verhindern oder eine falsche Aussage zu erzwingen.

In Italien wurde die Zulässigkeit des Beweissicherungsverfahrens in Prozessen gegen die Organisierte Kriminalität auch einige Male verneint, da die *collaboratori* fast immer dem sogenannten Schutzprogramm unterstehen. Deshalb hat man eingewandt, daß ihre Sicherheit nicht mehr gefährdet sei und demgemäß stände weder ihrer Aussage in der Hauptverhandlung etwas im Wege, noch könne ihre Glaubwürdigkeit negativ beeinflußt werden. Diesbezüglich darf ferner nicht vergessen werden, daß in unserer Strafprozeßordnung die Norm des Art. 147 bis der Durchführungsbestimmungen besteht, welche mit dem *Gesetz vom 07.08.1992 Nr. 356* eingeführt wurde. Diese Vorschrift regelt die Vernehmung der Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten und sieht vor, daß denjenigen, denen Programme oder Schutzmaßnahmen eingeräumt worden sind, die notwendigen Schutzmaßnahmen auch während der Vernehmung in der Hauptverhandlung geleistet werden müssen. Unter diesen Maßnahmen sieht die Norm die Möglichkeit vor, daß in außergewöhnlichen Fällen die Ver-

nehmung der *collaboratori* auf Distanz abgewickelt wird bzw. eine audiovisuelle Verbindung zwischen dem Zeugen und dem Verhandlungssaal, wo sich das beschließende Kollegium befindet, herzustellen ist. In diesem Fall wird die Vorschriftsmäßigkeit der Vernehmung durch die unmittelbare Sichtbarkeit der am Ort anwesenden Personen, wo sich die vernehmende Person befindet, und durch die Anwesenheit einer Hilfsperson oder einer anderen Amtsperson im gleichen Raum gewährleistet, welche die Identität des *collaboratore* bestätigen und über die angewandten Schutzmaßnahmen die Garantie einer unverfälschten Aussage übernehmen.

Aber die wirksamsten Schutzmaßnahmen sowohl des „unschuldigen“ wie des „kriminellen“ *collaboratore* wurden in unserer Rechtsordnung durch Verwaltungsmaßnahmen eingeführt, die in den letzten Jahren spezifizierter vorgesehen und reglementiert wurden, um den genannten *collaboratori* die Gewißheit zu verleihen, ohne Angst vor Repressalien ihnen selbst und ihren Familienmitgliedern gegenüber „aussagen“ zu können. Somit traten in das Rampenlicht der Berichterstattung *collaboratori* wie Buscetta, Contorno, Parisi, Epaminonda und Morabito, um einige der wichtigsten Namen zu nennen, denen es zu verdanken ist, daß das traditionelle Gesetz des Schweigens des organisierten Verbrechertums überwunden wurde.

Dennoch gibt es, außer den genannten, eine große Zahl anderer, weniger bekannter Personen, die deshalb jedoch nicht weniger wichtig für die Bekämpfung der Kriminalität sind. Was diese Menschen zur Zusammenarbeit geführt hat (Rachemotive, Spekulationen usw.) bleibt eine interessante Frage, die hier jedoch nicht in Rede steht. Kurz gesagt sind die Motivationen der *collaboratori* sehr vielseitig und verändern sich von Fall zu Fall. Das wesentliche Problem ist jedoch, die *collaboratori* vor den Gefahren zu schützen, denen sie durch ihre Aussagen gegen den Angeklagten oder die Angeklagten schwerwiegender Straftaten, insbesondere der Mafia, ausgesetzt sind.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 15.3.1991 Nr. 82 sind in unserer Rechtsordnung die diesbezüglich anwendbaren Maßnahmen in zwei Gruppen zu klassifizieren: Die üblichen und die sogenannten speziellen. Für die ersten waren die Provinz-Ausschüsse für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig, aufgrund der Richtlinie des Innenministeriums und des Justizministeriums vom 27.5.1984, aber seit 1988 wurden diese Aufgaben dem Hohen Kommissar für die Koordinierung der Bekämpfung mafiaartiger Verbrechen, den Lokalpolizeibehörden und im Fall inhaftierter Personen, der Abteilung der Strafanstaltsverwaltung des Justizministeriums aufgetragen.

Mit *Gesetz vom 30.12.1991 Nr. 410* wurde ferner die Zuständigkeit des Hohen Kommissars durch die des Polizeichef-Generaldirektors der Öffentlichen Sicherheit ersetzt.

Da weder die Typologie der anwendbaren Schutzmaßnahmen noch die Kriterien, an welche sich die genannten Behörden zu halten hatten, spezifisch vorgesehen worden waren, verfügten diese Behörden über einen äußerst großen Spielraum für die Wahl der Schutzmaßnahmen.

Schon aus diesem System konnte man entnehmen, daß die hauptsächliche Zweckbestimmung der Schutzmaßnahmen die war, die Unverletzlichkeit der Personen zu garantieren, die durch ihre Zusammenarbeit in der Bekämpfung gegen die Mafia oder durch ihre Aussagen im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen oder der Strafverfahren, die sich auf Tatbestände bezüglich Organisationen und kriminellen Aktivitäten mafioser Art bezogen, großen Gefahren ausgesetzt sind. Ausdrücklich vorgesehen war auch die Anwendung dieser Maßnahmen für die Garantie der Unverletzlichkeit der engen Angehörigen der *collaboratori*. Insoweit stellten sie nur indirekt eine Belohnung für die geleistete Zusammenarbeit dar.

Unter den üblichen Schutzmaßnahmen des Hohen Kommissars sollen die Auszahlungen von Geldbeträgen und die Hilfe bei der Suche nach einem neuen Wohnort oder einer neuen beruflichen Aktivität für die gefährdeten *collaboratori* erwähnt werden: Unter den vom Innenminister oder von der Generaldirektion der Strafanstaltsverwaltung angewandten Schutzmaßnahmen befanden sich die Übergabe einmaliger Geldbeträge oder die Eingliederung des gefährdeten Häftlings in eine differenzierte Haftanstaltsstruktur.

Eine entscheidende Bedeutung hat jedoch die Kategorie der Spezienschutzmaßnahmen, die mit einem *Ministerialerlaß* (Innenministerium) vom 26.11.1991 eingeführt wurden, und eine genaue Regelung im *Gesetz vom 15.3.1991 Nr. 82* fanden, mit den Ergänzungen durch das *Gesetz vom 7.8.1992 Nr. 356*, durch die Rechtsverordnung vom 29.3.1993 Nr. 119 und durch die Durchführungsverordnungen, die mit *Ministerialerlaß vom 24.11.1994* in Kraft gesetzt wurden, von denen nur eine, und zwar mit der Nr. 687, im Amtsblatt der italienischen Republik veröffentlicht wurde, während die andere geheim blieb. Besonders über dieses kürzlich eingeführte System zur Aufnahme der speziellen Schutzmaßnahmen für die durch ihre Zusammenarbeit gefährdeten Menschen möchte ich heute ausführlich berichten, um zu erklären, wie es funktioniert. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß dieses System die Schutz-

programme nachahmt, die seit 1970 in den Vereinigten Staaten für die Zeugen angewandt wurden und die von dem Bundesamt, dem sogenannten *Marshal Service*, geleitet wird.

Bevor ich mit meinen Ausführungen fortfahre, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Aufnahme irgendwelcher Schutzmaßnahmen zugunsten von Personen, die durch ihre Zusammenarbeit gefährdet werden, nur dann Erfolg haben kann, wenn die diesbezüglichen Aktivitäten geheim bleiben. Einer der wesentlichen Zwecke der Schutzprogramme ist nämlich die sogenannte Tarnung der zu schützenden Person im gleichen Milieu, in dem sie zuvor eingesetzt wurde. Selbst die Geheimnisverletzung von der zu einem Schutzprogramm zugelassenen Person rechtfertigt nämlich an und für sich den Widerruf des Programms. Daher halten sich die Interessenten, die darüber informiert werden, im allgemeinen an das Geheimnis. Die meisten Gefahren kommen daher aus anderen Richtungen: So kann es beispielsweise passieren, daß eine Nachricht aus einer journalistischen Quelle ein sorgfältig vorbereitetes Schutzprogramm vereitelt.

In Italien, wo die verbotenen Mitteilungen über Strafverfahren nur als Zuwiderhandlungen (*Art. 684 und 685 StGB*) bestraft werden, ist die Beachtung des Geheimnisses in diesem Bereich überwiegend auf das Gewissen und auf das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Journalisten angewiesen, der leider nicht immer dem Wunsch widerstehen kann, eine Nachricht herauszubringen. Es ist daher dringend der Erlaß von Gesetzen zu verlangen, die das unverletzliche Prinzip der Pressefreiheit gegenüber der pflichtgemäßen Achtung des Geheimnisses in Justizangelegenheiten abwägen und z. B. das Verbot vorsehen, die Namen der Angeklagten und ihrer Richter oder Notizen über die Aussagen der *collaboratori* oder ihre Fotos zu veröffentlichen, insbesondere nach ihrer Personalienänderung.

Mit Blick auf das Thema der speziellen Schutzmaßnahmen ist vor allem ihr subsidiärer Charakter gegenüber den sogenannten allgemeinen zu betonen, wie es ausdrücklich durch *Art. 10 des Gesetzes vom 15.3.1991 Nr. 82* vorgesehen ist. Gemäß dieser Vorschrift darf das spezielle Schutzprogramm, welches im Bedarfsfall auch Fürsorgemaßnahmen umfaßt, nur dann angewandt werden, wenn die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht geeignet erscheinen, um die Unverletzlichkeit der Personen zu gewährleisten, die durch ihre Zusammenarbeit oder ihre Aussagen im Verlauf der Vorermittlungen oder des Verfahrens bezüglich der vom *Art. 380 StPO* vorgesehenen Verbrechen, ernsten und gegenwärtigen Gefahren ausgesetzt sind. Der Bezug auf *Art. 9 vom Art. 10 des*

Gesetzes Nr. 82 von 1991 gestattet uns schon jetzt, den subjektiven Bereich der Anwendung der Schutzprogramme zu bestimmen.

Der Ausdruck „Zusammenarbeit“ bezeichnet Verhaltensweisen, welche vor oder nach der Einleitung eines Verfahrens im Hinblick auf gewisse Straftaten gegen konkrete Personen durchgeführt werden können. Zweitens bedeutet „Zusammenarbeit“ ein Verhalten, welches nicht unbedingt in förmlichen Aussagen besteht: In diesem Zusammenhang ist der Fall der Person zu erwähnen, die in Übereinstimmung mit den Polizeibehörden in eine Organisation von Drogenhändlern oder von Erpressern und Menschenräubern eingeführt wird, um gewisse Beweise für Verbrechen zu sammeln. Infolgedessen betrifft die oben erwähnte Regelung nicht nur die einer Untersuchung unterworfenen Personen und die Zeugen im engeren Sinn, sondern auch Personen, die noch keine spezifische Rolle innerhalb eines Strafverfahrens eingenommen haben und die nur Aussagen vor Gerichtsbehörden, vor der Gerichtspolizei oder jedenfalls vor Behörden, die bevollmächtigt sind, Informationen bezüglich der Begehung gewisser Straftaten einzuholen, gemacht haben. Es war dennoch vorauszusehen und kann auch tatsächlich festgestellt werden (von 100 *collaboratori* sind gut 94 die sogenannten Reuigen und nur sechs sind Zeugen), daß sich das Schutzsystem überwiegend an die Angeklagten (bzw. an die Ermittelten) richtet, da in der Mehrzahl diese Personen Repressalien der kriminellen Organisationen ausgesetzt sind, von denen sie sich trennen und die durch ihre Aussagen beeinträchtigt werden können.

Zweckmäßigerweise erweitert dann die Vorschrift des *Art. 9 des Gesetzes Nr. 82/91* den Bereich der potentiellen Nutznießer des Schutzsystems auf die nächsten Angehörigen, auf die Hausgenossen und auf alle, die aufgrund ihrer Beziehungen zu den *collaboratori* einer Gefahr ausgesetzt sind.

Bei einer genaueren Prüfung des Schutzsystems für *collaboratori*, welches mit dem *Gesetz Nr. 82/91* eingeführt wurde, ist vor allem zu erkennen, daß der Gesetzgeber in diesem Bereich die Zuständigkeiten der Justizbehörde von denen der Verwaltungsorgane getrennt halten wollte. Gemäß *Art. 11* des oben genannten Gesetzes hat nämlich die Staatsanwaltschaft eine allgemeine Zuständigkeit für den Antrag, und in den Fällen, in denen der Antrag von seiten des Polizeichef-Generaldirektors der Öffentlichen Sicherheit oder vom Präfekten gestellt wird, muß der Staatsanwalt ein vinkuliertes Gutachten ablegen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anwendung der Schutzmaßnahmen und des Schutzprogrammes liegt bei einer Zentralen Kommission, die

aus einem Staatssekretär, welcher zugleich der Vorsitzende der Kommission ist, aus zwei Richtern mit besonderer Erfahrung in Prozessen gegen die organisierte Kriminalität und aus fünf Beamten und Amtspersonen, die Fachleute auf diesem Gebiet sind, besteht.

Gemäß *Art. 14 des Gesetzes Nr. 82/91* liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des speziellen Schutzprogrammes beim zentralen Schutzdienst. Das ist ein rein verwaltungsbehördliches Organ, das mit einem *Dekret vom 14.1.1993* des Innenministers im Einvernehmen mit dem Schatzminister im Bereich der Abteilung für die Öffentliche Sicherheit eingerichtet wurde. Der Schatzminister setzt die Dotation des Personals und der Geldmittel nach den Bestimmungen der beteiligten Verwaltungen fest.

In Übereinstimmung mit der Verteilung der obengenannten Zuständigkeiten ist es in den meisten Fällen Aufgabe des örtlichen Staatsanwalts, den Antrag für ein Schutzprogramm einzureichen. Von den 1.250 Anträgen, die ab 1991 bis zum 30.6.1995 eingereicht wurden, wurde tatsächlich nur einer vom Präfekten und vom Polizeichef formuliert. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß nach *Art. 11 des Gesetzes Nr. 82/91* der Polizeichef über eine eigenständige Zuständigkeit zur Aufnahme dringender Maßnahmen verfügt.

Um die Formulierungskriterien der Schutzprogramme von seiten der Zentralkommission und die Durchführungsweise von seiten des zentralen Schutzdienstes zu konkretisieren, sah *Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 82/91* den Erlaß eines *interministeriellen Dekrets* vor, welches am 24.11.1994 tatsächlich erlassen worden ist und die *Nr. 687* trägt. Am gleichen Tag erließen der Innenminister und der Justizminister ein Dekret ohne Nummer, die sogenannte „geheime“ Verordnung (d. h. sie wurde nicht im Amtsblatt der italienischen Republik veröffentlicht), welche im einzelnen regelt:

- die Kriterien zur Formulierung des speziellen Schutzprogrammes
- die Inhalte des Programmes
- die Anweisung der Unterstützung
- den Rechtsbeistand
- die Bestimmung der Personen, die zum Programm zugelassen worden sind

- die Unterbringung auch im Ausland der zu dem speziellen Schutzprogramm zugelassener Personen.

Daneben bestimmt sie Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der *Art. 13* des gleichen Gesetzes, eingeführt mit *Gesetz vom 7.8.1992 Nr. 356*, sieht ferner den *Erlaß eines interministeriellen Dekrets (Justiz und Innenminister)* vor, mit welchem die Durchführungsmodalitäten der Vorschriften des Strafvollzugsrechtes für die Personen, die zum speziellen Schutzprogramm zugelassen worden sind, festgesetzt werden sollen. Dieses Dekret, welches allgemein die „Strafvollzugsverordnung“ genannt wird, ist jedoch noch nicht erlassen worden.

Gemäß dem so geschilderten System ist die wesentliche Voraussetzung zur Zulassung zu einem speziellen Schutzprogramm die, daß die betreffende Person den Willen hat, mit der Justiz zusammenzuarbeiten.

Aufgrund des *Art. 2 der Verordnung vom 24.11.1994 Nr. 687* muß dieser Wille aus dem sog. Protokoll der Aussagen im Ermittlungsverfahren ersichtlich sein, was die *collaboratori* unter den Angeklagten oder Ermittelten betrifft, oder aus dem sogenannten Protokoll der Informationen zum Zweck der Ermittlungen, wenn es sich auf Personen bezieht, die keinen kriminellen Gruppen angehören und die im Verfahren nur die Rolle der verletzten Person, des Zeugen oder der informierten Person haben. Gerade diese Konstruktion des beantragenden Staatsanwaltes, die obengenannten Protokolle der Zentralen Kommission zu übermitteln, allgemein als „Absichtserklärung“ bezeichnet, hat heftige Kritik bei einigen Richtern ausgelöst; unter diesen befand sich der Staatsanwalt von Neapel, der mit Rekurs des 20.4.1995 vor dem Verfassungsgericht einen Zuständigkeitsstreit gegenüber den Justiz- und Innenministern in bezug auf die obengenannte Verordnung (*Nr. 687 von 1994*) erhoben hat, deren Annullierung er forderte, da sie die *Art. 13, 101 Abs. 2, 104, 108, 112 der Verfassung*, welche die Unabhängigkeit und die Autonomie der Gerichtsbarkeit gewährleisten, verletzen würden. Besonders fürchtet die Staatsanwaltschaft von Neapel, daß mit der Übermittlung der Aussagen der *collaboratori* an die Zentrale Kommission (ein Verwaltungsorgan) diese Kommission Untersuchungsgeheimnisse erfahren würde, was den *Art. 329 StPO* verletzen und den Erfolg der Ermittlungen gefährden würde.

Der gleiche Staatsanwalt befürchtet auch, daß der Nationale Antimafia-Staatsanwalt ein ständiges Mitglied der Exekutive werden könnte, da er gemäß *Abs. 2*

des Art. 1 der Verordnung ein Gutachten abgeben muß, was zu einer Gefahr für die Autonomie und die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter und besonders der Bezirksanwälte führen kann, als deren Koordinator er durch Gesetz (Art. 371 bis StPO) bestellt ist. Mit *Beschluß Nr. 216 vom 29.5.1995* hat das Verfassungsgericht den Rekurs des Staatsanwaltes von Neapel für zulässig erklärt, und in der Sache hat es mit der Entscheidung *Nr. 420 vom 8.9.1995* in wesentlichen Punkten dem Staatsanwalt Recht gegeben.

Nach *Art. 2 der Verordnung Nr. 687 von 1994* muß die sogenannte Willenserklärung dem Antrag beigefügt werden, kann aber auch später aufgrund der Geheimhaltung der Ermittlungen weitergegeben werden. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über die Personen, die der Gefahr ausgesetzt sind.
2. Angaben über die Taten oder die Gründe, von denen die Gefahr ausgeht.
3. Angaben über den Ernst und die Aktualität der Gefahr.
4. Angabe der getroffenen oder möglichen Schutzmaßnahmen von seiten der Behörden der öffentlichen Sicherheit oder von seiten der Strafanstaltsverwaltung.
5. Angabe der Gründe, aus welchen die üblichen Schutzmaßnahmen sich als unwirksam zeigten.
6. Angaben über die Gründe, aus welchen der Beitrag des *collaboratore* für wichtig gehalten wird.
7. Angabe der wesentlichen kriminellen Taten, über die ausgesagt worden ist.
8. Angabe der Gründe, aus welchen diese Erklärungen für glaubwürdig und wichtig für die Ermittlungen oder für das Verfahren gehalten worden sind.
9. Angabe der Elemente, die diese Glaubwürdigkeit bestätigen.
10. Evtl. Angabe der kriminellen Zugehörigkeitsgruppe und der Rolle, die der *collaboratore* in ihr spielt.

11. Bescheinigungen bezüglich des Zivilstandes, der Vermögenslage und des Familienstandes.
12. Angaben über die Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren und andere vom *Art. 12 des Gesetzes Nr. 82/91* angegebenen Situationen.

Die obengenannten Angaben sind notwendig, damit die Zentrale Kommission das Bestehen der folgenden Voraussetzungen abschätzen kann:

1. Ernsthaftigkeit und Aktualität der Gefahr
2. die Kausalbeziehung zwischen den abgegebenen (bzw. abzugebenden) Erklärungen und Gefahren für die Unverletzlichkeit der Person
3. die Wichtigkeit des geleisteten (bzw. zu leistenden) Beitrags für die Entwicklung der Ermittlungen oder für das Verfahren.

Von einigen wurde erwidert, daß gemäß *Gesetz Nr. 82/91* der Antrag nur die Mitteilungen über den Ernst und die Aktualität der Gefahr, in welcher sich der *collaboratore* befindet, und über die Wichtigkeit der von ihm geleisteten Beiträge enthalten müßte und z. B. nicht auf Elemente, die die Glaubwürdigkeit der abgegebenen Erklärungen bestätigen, hinweisen dürfte. Deshalb sei die Verordnung *Nr. 687 von 1994* wegen Überschreitung der Befugnisse fehlerhaft. Die Kritik scheint tatsächlich begründet; man kann jedoch erwidern, daß die von der Verordnung beantragten Informationen absolut notwendig sind, um die Infiltration durch falsche Reuige zu vermeiden und um das Schutzprogramm soweit zu selektieren, zu personalisieren und zu individualisieren, daß die in ihm enthaltenen Maßnahmen dem tatsächlichen Bedarf an Schutz und Fürsorge der Beteiligten entsprechen. Es ist ferner zu erwidern, daß der Antrag, obwohl von einer Justizbehörde eingereicht, kein gerichtlicher Akt ist, sondern ein Akt von „institutioneller Kooperation“, eingegliedert in einem Verwaltungsverfahren und daß jedenfalls vom 1. Januar 1995 an bis heute kein Antrag von der Zentralen Kommission unter dem Vorwand, es fehle die „Willenserklärung“ zurückgewiesen wurde. Diesbezüglich muß dagegen betont werden, daß 1995 ungefähr die Hälfte der beantragenden Staatsanwaltschaften regelmäßig die genannte Erklärung dem Antrag eines Schutzprogrammes beigefügt haben. Aus rein statistischem Interesse möchte ich noch hinzufügen, daß vom Januar 1991 bis zum 30. Juli 1995 wohl 1.250 Anträge formuliert worden sind; 67 % derselben kommen von Staatsanwaltschaften Süditaliens und den Inseln. An erster Stelle steht die Staatsanwaltschaft von Catania mit 143 Anträgen, es

folgt die Staatsanwaltschaft von Neapel mit 133 Anträgen, die Staatsanwaltschaft von Mailand mit 90 Anträgen, die Staatsanwaltschaft von Palermo mit 85 Anträgen; weitere folgen.

Um zu beschließen, ob es ein Antrag verdient, aufgenommen zu werden, kann die Zentrale Kommission weiter ermitteln und sich dabei des Amtes für die Koordinierung und die Planung der Polizeikräfte bedienen (*Art. 1 Abs. 6 der Verordnung Nr. 687 von 1994*). Bezüglich der Aufnahme von dringlichen Schutzmaßnahmen für *collaboratori* muß angenommen werden, daß eine autonome Ermittlungszuständigkeit dem Polizeichef-Generaldirektor der Öffentlichen Sicherheit zusteht; der sich dazu des zentralen Schutzdienstes bedient. Sofern die Zusammenarbeit Prozesse betrifft, in denen es sich um Delikte von *Art. 51-bis Abs. 3 der StPO* handelt (d. h. kriminelle Vereinigung mafioser Art, Vereinigung zum Rauschgifthandel und zum erpresserischen Menschenraub), muß im Verlauf der Ermittlung das Gutachten des Nationalen Antimafia-Staatsanwaltes beantragt werden. Das genannte Gutachten ist fakultativ, wenn die Zentrale Kommission der Meinung ist, daß die Notizen und die Informationen über die Organisierte Kriminalität im Besitz der Nationalen Antimafia-Staatsanwaltschaft nützlich sind, um die Wichtigkeit des von dem *collaboratore* angegebenen Beitrags und den Grad der Gefahren für seine Unversehrtheit beurteilen zu können.

Laut der in meinem Besitz befindlichen Statistik hat die Nationale Antimafia-Staatsanwaltschaft im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 179 Gutachten erstattet (davon 175 befürwortend), auf Antrag des Polizeichefs (und zwar zur Aufnahme der dringlichen Schutzmaßnahmen) und 213 Gutachten (davon 199 befürwortend) auf Antrag der Zentralen Kommission.

Hier muß darauf hingewiesen werden, daß laut der Verordnung das Schutzprogramm für *collaboratori* bei Abschluß der Ermittlungen von der Zentralen Kommission durch Mehrzahl ihrer Mitglieder (vorausgesetzt, daß fünf derselben in der Sitzung anwesend sind, wovon wenigstens einer ein Richter sein muß) beschlossen wird. Im Fall von Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten.

Jetzt wird es notwendig, den Inhalt des speziellen Schutzprogrammes, welches von der Zentralen Kommission oder im Notfall vom Polizeichef-Generaldirektor der Öffentlichen Sicherheit beschlossen wird, näher zu betrachten. In diesem Programm werden die Schutzmaßnahmen genau angegeben. Das gilt auch für die eingeführten Fürsorgemaßnahmen.

Die Typologie der genannten Maßnahmen umfaßt:

1. Sicherheitsmaßnahmen im Wohnbereich, einschließlich der Kontrolle des Telefons, sofern eine ausdrückliche Einwilligung der beteiligten Personen vorliegt.
2. Schutzmaßnahmen von seiten der örtlich zuständigen Polizeibehörden (z.B. ständige oder zeitweilige Überwachung der beschützten Wohnstätte).
3. Genehmigung für den Gebrauch von Tarnungsdokumenten, nur um hiermit die Geheimhaltung der Umsiedlung der *collaboratori* von ihren Wohnsitzen in andere Gemeinden zu wahren. (Laut *Art. 9 der Verordnung Nr. 687/94* wird das Tarnungsdokument von dem zentralen Schutzdienst auf Formularen in blanco vorbereitet und von den zuständigen Behörden zugestellt. Ihre Ausstellung wird in einem Geheimregister verzeichnet.)
4. Die Umsiedlung der nichtinhaftierten *collaboratori* von ihren Wohnsitzen in andere Gemeinden und auch ins Ausland oder in geschützte Orte.
5. Spezielle Modalitäten für die Aufbewahrung der Unterlagen und für die Mitteilungen an den Computerdienst, um die Geheimhaltung der Angaben bezüglich der geschützten Personen oder derjenigen, mit denen sie Beziehungen haben können, zu gewährleisten.
6. Spezielle Modalitäten der Durchführung der Umsiedlung und der strengen Bewachungen.
7. Spezielle Modalitäten der Haft, der Zulassung zur Arbeit im Freien, Bewilligung von Urlaubsprämie und Zulassung von alternativen Haftmaßnahmen auch in Abweichung von gültigen Vorschriften (gemäß *Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 82/91*).
8. Maßnahmen für die persönliche Assistenz bei Schuldeinschreibungen, Eröffnung von Bankkonten, Kassieren von Renten oder anderen Einkünften.
9. Maßnahmen der finanziellen Fürsorge umfassen:
 - a) Wohnungssuche und Umzugskosten, wenn die Voraussetzungen dieser Maßnahmen aus Sicherheitsgründen, aus Justizgründen oder aus anderen schweren und dringenden familiären Gründen vorliegen.

- b) Sanitäre Kosten für Diagnosen oder Therapien, wenn die öffentlichen Strukturen nicht benutzt werden können.
 - c) Versorgungszulage, wenn eine berufliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Der Betrag dieser Zulage, inklusive vorgesehener Zuschüsse für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, wird jährlich von der Zentralen Kommission bestimmt, wobei die ISTAT-Indizes des Familienkonsums herangezogen werden. Bei speziellem Bedarf und auf Antrag der vorschlagenden Behörde kann dieser Betrag (jetzt rund zwei Millionen Lire im Monat pro *collaboratore* und eine halbe Million Lire im Monat pro Familienmitglied) von der Kommission erhöht werden.
 - d) Rechtsbeistand durch einen Verteidiger und mit Ausnahme spezifischer Bedürfnisse nur für Strafverfahren, die vor der Zulassung zum Schutzprogramm begangene Straftaten betreffen.
10. Änderung der Personalien (laut Bestimmung der Art. 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 687/91 und der gesetzvertretenden Rechtsverordnung vom 29.3.1993 Nr. 119). Dies ist eine wesentliche Maßnahme zur Erlangung des Zwecks der sogenannten Tarnung der beschützten Person in der Umwelt, in der die Person eingegliedert worden ist. Außerdem ermöglicht die Tarnung eine Wiedereingliederung der *collaboratori* in die sozialwirtschaftliche Struktur und besonders in die Arbeitswelt, wodurch ihnen gestattet wird, ein normales Leben zu führen. Die Änderung der Personalien ermöglicht es dem *collaboratore* die falsche Identität zu benutzen, aber natürlich kann sie ihm keine subjektiven Qualitäten oder Eigenschaften – auch beruflich – verleihen, die er nicht besitzt. Nach Erlass des Dekrets für die Änderung der Personalien kann der *collaboratore* ohne Genehmigung der Zentralen Kommission seine vorherigen Personalien nicht mehr benutzen. Dennoch sind die Rechte gutgläubiger Dritter gewährleistet, wenn sie durch die Veränderung der Personalien des Subjekts, das zum speziellen Schutzprogramm zugelassen worden ist, geschädigt worden sind, und andere Lösungen durch die von dem *collaboratore* ernannten Vertreter nicht gefunden werden können. Auch in den Strafverfahren, für welche die Anwesenheit des *collaboratore* unentbehrlich ist, werden besondere Maßnahmen angewandt, um die neue Identität und die evtl. neuen somatischen Eigenschaften geheim zu halten. Die Vernehmung des *collaboratore* findet deshalb in der Hauptverhandlung laut Bestimmung des Art. 147 bis der Durchführungsnormen der StPO statt oder auf jeden Fall in nichtöffentlicher Verhandlung und unter Schutzmaßnahmen, die dazu geeignet sind, zu vermeiden, daß das Gesicht der Person sichtbar wird.

Die Notizen, die Unterlagen und die Verfügungen bezüglich des Verfahrens der Veränderung der Personalien des *collaboratore* sind selbstverständlich vom Amtsgeheimnis gedeckt.

11. Maßnahmen zugunsten der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung des *collaboratore* und seiner Familienangehörigen.
12. Weitere geeignete und außergewöhnliche Maßnahmen, um besonderen Sicherheitsbedürfnissen des *collaboratore* nachzukommen, die von Fall zu Fall zu individualisieren sind.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Abhandlung die Verfügungen, die vorläufig gegenüber den inhaftierten *collaboratori* angewandt werden können, gemäß den *Art. 13 Abs. 4 und 13 bis des Gesetzes Nr. 82/91*. Diese Verfügungen sehen vor allem vor, daß der Staatsanwalt aus ernststen und dringenden Sicherheitsgründen der Gerichtspolizei genehmigen kann, die Inhaftierten oder die Festgenommenen in Räumen außerhalb der Strafanstalten zu verwahren. Dies geschieht in Abweichung von *Art. 386 StPO* und für die unbedingt notwendige Zeit bis zum Beschluß des speziellen Schutzprogrammes. Eine analoge Genehmigung kann vom Richter des Vorverfahrens erteilt werden (in Abweichung von *Art. 285 StPO*), wenn er der Ansicht ist, daß in concreto die Untersuchungshaft angewandt werden muß. Ferner ist vorgesehen, daß auf Antrag des Polizeichef-Generaldirektors der Öffentlichen Sicherheit der örtlich zuständige Generalstaatsanwalt des Appellationsgerichts anordnen kann, daß die zur Strafverbüßung inhaftierten *collaboratori* oder die für die Durchführung einer Sicherheitsmaßnahme internierten *collaboratori* in Räumen außerhalb der Strafanstalten untergebracht werden. Praktisch bleibt der *collaboratore* in Haft, nur der Ort, in dem er seine Strafmaßnahme abbüßt, verändert sich. Klar und eindeutig ist der außergewöhnliche Charakter der obengenannten Anordnung, welche letztlich nur angewandt werden kann, wenn die Abteilung der Strafanstaltsverwaltung ausdrücklich erklärt, daß sie sich nicht in der Lage befindet, jeden Sicherheitsbedarf des inhaftierten *collaboratore* decken zu können. Im allgemeinen wird diese Maßnahme von den Interessenten nicht günstig aufgenommen, da sie das normale Strafanstaltsleben, auch in getrennten Abteilungen, einem Aufenthalt in Kasernen oder in anderen Institutionen, wo die Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten bestimmt geringer sind, vorziehen.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß für die Bewachung eines *collaboratore* außerhalb der Gefängnisse wenigstens zehn Polizeibeamte notwendig

sind. Aus statistischen Angaben, die sich in meinem Besitz befinden, geht hervor, daß sich gegenwärtig 26 inhaftierte *collaboratori* außerhalb der Gefängnisse befinden, wovon 13 eine Strafe verbüßen.

Das spezielle Schutzprogramm, welches von der Zentralen Kommission beschlossen wird, muß vor der Durchführung von seiten des zentralen Schutzdienstes von den Interessenten unterzeichnet werden, die sich persönlich verpflichten:

- a. Die vorgeschriebenen Sicherheitsverfügungen zu beachten und bei der Realisierung des Programms mitzuwirken.
- b. Den Vorschriften und den Verpflichtungen nachzukommen. Unter diesen Verpflichtungen sind z. B. die folgenden zu erwähnen:
 - Die Verpflichtung, keine Straftat zu begehen.
 - Alle erdenklichen Vorsorgemaßnahmen anzuwenden, um zu vermeiden, daß andere Personen Kenntnis von seinem Zustand als beschützte Person bekommen.
 - Eine Erklärung über alle laufenden Rechtsverpflichtungen abzugeben.
 - Für Zustellungen einen Vertreter zu benennen.
 - Eine Zustellungsanschrift in dem Ort, in dem der Sitz der Zentralen Kommission ist, zu bestimmen (d. h. in Rom).
- c. Keiner anderen Person, mit Ausnahme der Justizbehörden oder Polizeibehörden, Erklärungen abzugeben, die sich auf Taten des Verfahrens beziehen, in welchem sie zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben.

Während der Unterzeichnung des Schutzprogrammes wird der *collaboratore* darauf aufmerksam gemacht, daß er bei Nichtbeachtung einer oder mehrerer von ihm übernommener Verpflichtungen eine sofortige Suspension oder die endgültige Aufhebung des Programms, welchem er unterworfen ist, zu erwarten hat.

Ist das spezielle Schutzprogramm einmal von der Zentralen Kommission beschlossen worden, muß es auch durchgeführt werden. Diese Aufgabe über-

nimmt der zentrale Schutzdienst, der mit einem *interministeriellen Dekret* (Innenminister im Einvernehmen mit dem Schatzminister) gemäß *Art. 14 des Gesetzes Nr. 82/91* eingerichtet wurde. Das genannte Amt, eingesetzt im Bereich der Abteilung der Öffentlichen Sicherheit, sorgt nicht nur für die körperliche Unversehrtheit der *collaboratori* und deren Familienangehörigen, sondern fördert auch ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und in die Umgebung, in der sie untergebracht worden sind.

Ab 1. Januar 1993, das Datum, zu welchem formell der zentrale Schutzdienst eingeführt wurde, mußte dieser mit einer Belegschaft von 80 Personen 283 *collaboratori* und 966 Familienangehörige betreuen, wovon 132 *collaboratori* und 455 Familienangehörige vom Hohen Antimafia-Kommissar „geerbt“ worden waren, da diese Behörde einen Tag zuvor mit ihren Funktionen aufgelöst worden war. Gegenwärtig sorgt der Dienst für den Schutz von 5.926 Personen, wovon 1.139 *collaboratori* und 4.787 Familienangehörige sind, und verfügt über eine Belegschaft von 194 Einheiten sowie über einen Interkräftedienst.

Um die Funktionalität dieses wichtigen Dienstes zu verbessern, wurde kürzlich ein Dekret erlassen, das die Einführung von vier zentralen Abteilungen und verschiedenen operativen flankierenden Gruppen vorsieht. Diese werden die örtlichen Polizeiorgane in der Aufgabe der Durchführung des Spezial-Schutzprogrammes ersetzen.

Jede Abteilung wird eine eigene Zuständigkeit gemäß der folgenden Aufstellung haben:

1. Die *erste Abteilung*: Sie wird sich mit der Fachausbildung und der professionellen Anpassung des Personals befassen.
2. Die *zweite Abteilung*: Sie wird sich mit der Durchführung der dringenden Schutzmaßnahmen und u. a. mit der Anfertigung der Tarnungsdokumente befassen.
3. Die *dritte Abteilung*: Sie wird sich mit den notwendigen Eingriffen zur Befriedigung der vielfältigen Bedürfnisse der unter dem Schutzprogramm stehenden *collaboratori* befassen, inklusive der Personalienänderung.
4. Die *vierte Abteilung* (Rechnungswesen): Sie wird sich mit den finanziellen Unterstützungen für die *collaboratori* befassen.

Die Besonderheit dieser Reform des zentralen Schutzdienstes besteht jedoch in dem Umstand, daß dem „Dienst“ auch Personal von anderen Ministerien und nicht nur vom Innenministerium zugeteilt werden kann, so daß in allen operativen Sektoren über spezialisiertes Personal verfügt werden kann; wobei diese Sektoren später allerdings verstärkt werden sollen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die von der Zentralen Kommission erlassenen Schutzprogramme keine unbegrenzte Gültigkeit haben, sondern von periodischen Überprüfungen abhängig sind, die entweder nach sechs Monaten und innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Programms oder je nach Antrag des Polizeichefs durchgeführt werden können. Der Zweck der vorgenannten Überprüfungen ist es festzustellen, ob die Gefahrensituationen in bezug auf die Unverletzlichkeit des *collaboratore* verändert oder gar beendet ist.

Das Schutzprogramm bezweckt nämlich weder eine Prämie für die Zusammenarbeit noch eine lebenslängliche Wohltat, es ist nur das Mittel zur Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit für den *collaboratore* und seine Angehörigen. Deshalb kann das Programm nach einer solchen Überprüfung geändert oder ganz aufgehoben werden, wie das ausdrücklich von *Art. 15 der Verordnung Nr. 687/94* vorgesehen ist. Die Änderungen des Programms können auch personeller Art sein, wenn z. B. ein Familienmitglied des *collaboratore* aus dem Programm ausgeschlossen oder ein anderes Familienmitglied eingeschlossen wird, wie es häufig vorkommt.

Gemäß Statistik wurden von 1991 bis heute 58 von 600 Schutzprogrammen personell geändert. Das sind fast 10%. Von seiten der Zentralen Kommission wurden hingegen bis heute keine objektiven Veränderungen des Programms vorgenommen, was im Fall von Veränderungen der Schutz- und Hilfsmaßnahmen passieren könnte, wenn der *collaboratore* und dessen Angehörige z. B. unter den neuen Personalien eine ertragsbringende berufliche Tätigkeit aufgenommen haben und die üblichen Schutzmaßnahmen der örtlichen Organe der Öffentlichen Sicherheit nun ausreichend geworden sind.

Die Aufhebung des Programms ist hingegen dann vorgesehen, wenn der *collaboratore* keiner großen und aktuellen Gefahr ausgesetzt ist oder er eine seiner wesentlichen Pflichten, die er bei der Unterzeichnung des Programms übernommen hat, nicht beachtet hat (z. B. journalistische Interviews gab oder Memoiren veröffentlichte).

Die *Verordnung Nr. 687/94 (Art. 5)* sieht u. a. die Kriterien und das Verfahren vor, denen im Fall einer Veränderung einer Aufhebung des Programms zu folgen ist.

Zu diesem Zweck ist das Gutachten der Behörde, die den Antrag für das Schutzprogramm stellte, von besonderer Bedeutung. Außerdem ist in den Fällen mafioser Vereinigung bei Verbindungen zum Rauschgifthandel oder Delikten wie erpresserischer Menschenraub auch das Gutachten des Nationalen Antimafia-Staatsanwalts notwendig.

Weiterhin erscheint es mir interessant, darauf hinzuweisen, daß in der letzten Zeit (1. Halbjahr 1995) die Zahl der von dem zentralen Schutzdienst beantragten Aufhebungen des Programms zugenommen hat (12 Aufhebungen von 15 Anträgen).

Eine spezielle Bedeutung im System der Schutzprogramme für *collaboratori* kommt den dringenden Schutzmaßnahmen zu, die gemäß *Art. 11 des Gesetzes Nr. 82/91* in einigen dringenden Fällen vom Polizeichef-Generaldirektor der Öffentlichen Sicherheit in Erwartung eines entsprechenden Erlasses von der Zentralen Kommission angewandt werden können. Der wesentliche Zweck dieses Eingriffs von seiten des Polizeichefs ist es, die Personen, die „in der Zwischenzeit bis zur Bewilligung des Schutzprogramms dem Risiko irgendeiner Drohung oder Gewalttat ausgesetzt sind, zu beschützen“. Der *Art. 4 der Verordnung Nr. 687/94* regelt die Durchführung dieser Tätigkeit des Polizeichefs. Diese Vorschrift sieht vor, daß der Polizeichef die Dringlichkeit seines Einschreitens abzuwägen hat und gemäß dem schon vorbereiteten Schutz-Programmantrag oder aufgrund einer detaillierten Antragsmitteilung von seiten der normalerweise zuständigen Behörden den Inhalt und die Dauer der Maßnahmen festzulegen hat. Es ist weiterhin vorgesehen, daß die obengenannte Akte die besondere Bedeutung des vom *collaboratore* angebotenen Beitrags, die Gewichtigkeit und die Aktualität der Gefahr, die ihm und seinen Angehörigen droht, sowie die Gründe, aus denen die von seiten der Abteilung der Strafanstaltsverwaltung angewendeten Maßnahmen als ungeeignet bezeichnet worden sind, hervorheben müssen.

Zu den dringendsten und wichtigsten Maßnahmen, die auf dem Eilweg vom Polizeichef beschlossen werden können, gehört die sofortige Verbringung der in Freiheit lebenden Person an einen geschützten Ort oder in eine Gemeinde, die nicht sein Wohnsitz ist und die nur dem zentralen Schutzdienst und den örtlichen Sicherheitsbehörden bekannt ist, ferner die sofortige Auszahlung eines

Unterhaltsbeitrags, dessen Höhe jährlich von der Zentralen Kommission gemäß ISTAT-Indizes festgelegt wird. Bis 1995 war die Anwendung der dringenden Maßnahmen eine gewöhnliche Praxis mit der Folge, daß sie schließlich von der Zentralen Kommission, die den Antrag auf üblichem Weg überprüfte, nur ratifiziert werden konnten.

Um ein Beispiel zu geben: Am 30. Juni 1985 waren 459 dringende Schutzmaßnahmen vom Polizeichef beschlossen worden gegenüber 600 Schutzprogrammen, die von der Zentralkommission durchgeführt wurden.

Die *Verordnung Nr. 687/94* versuchte in der Weise diesem Mangel Abhilfe zu schaffen, daß sie die Aufhebung der Wirksamkeit der vorgenannten dringenden Maßnahmen nach 90 Tagen festsetzte (die nur einmal für weitere 90 Tage verlängert werden können). Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Kommission das Schutzprogramm noch nicht erlassen hat und der Antrag auf üblichem Weg ordnungsgemäß gestellt worden ist.

Außer den oben geschilderten Mängeln ist das Schutzsystem der *collaboratori* in Italien der Kritik ausgesetzt, daß die Schutz- und Hilfsmaßnahmen sich auf eine zu hohe Personenzahl ausdehnen und eine Fürsorgefunktion annehmen könnten, besonders in den Gebieten Süditaliens, wo die Arbeitslosigkeit sehr verbreitet ist.

Hierfür wird der Fall eines Staatsanwaltes im mittleren Süden angeführt, der für einen *collaboratore* und für 114 Angehörige Schutz beantragte.

Deshalb wird richtigerweise festgestellt, daß die Durchführung eines Schutzprogrammes mit einem großen Personal- und Geldaufwand verbunden ist; was, realistisch gesehen, in kurzer Zeit zur Lahmlegung des Systems führen wird, wenn die Schutzanträge nicht strenger geprüft werden und der wesentliche Endzweck – nämlich die Eingliederung der *collaboratori* in den Arbeitsmarkt und in die normalen Lebensumstände nicht mit mehr Einsatz durchgeführt wird.

Also sind noch Verbesserungen und Änderungen notwendig, um auch die Zuständigkeit der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Organe während der Aufnahme in das Schutzprogramm besser individualisieren und unterscheiden zu können, um die Konfliktlage, die in diesem Bereich absolut schädlich ist, zu vermeiden und um die von allen sehr befürwortete „institutionelle Kooperation“ zwischen den verschiedenen Ämtern zu realisieren.

Unter diesen verbessernden Vorkehrungen erscheint die Vermehrung des dem zentralen Schutzdienst zugeteilten Personals besonders dringend, aber auch die Einbeziehung von Beamten anderer Sektoren der öffentlichen Verwaltung kann zur Professionalisierung beitragen.

Zur Freude der „Zahlenliebhaber“ möchte ich diesen Beitrag nicht beenden, ohne einige statistische Daten über das Schutzsystem der *collaboratori* in Italien mitgeteilt zu haben.

Am 30. Juni 1995 hatte der Schutzdienst Vorkehrungen zum Schutz von 5.561 Personen getroffen, wovon 1.059 *collaboratori* und 4.502 Angehörige waren.

Von den 1.059 *collaboratori* stammen 991 aus der Verbrecherwelt und werden deshalb allgemein als „Reuige“ bezeichnet, wogegen 68 Personen einfache Zeugen krimineller Vorfälle sind, die keiner kriminellen Organisation angehören.

Von den 991 „Reuigen“ leben 535 in Freiheit und 211 sind in Gefängnissen inhaftiert.

Von den 991 „Reuigen“ stammen 381 von der sizilianischen „Mafia“, 182 von der „Camorra“ Neapels, 144 von der „N'drangheta“ Calabriens, 78 von der apulischen „Sacra Corona Unita“ und 206 Personen entstammen anderen kriminellen Organisationen.

Von den 68 Zeugen haben 23 über „Mafia“-Straftaten berichtet, 15 über Straftaten der „Camorra“, 14 über Straftaten der „N'drangheta“, fünf über Straftaten der „Sacra Corona Unita“ und schließlich 11 über andere kriminelle Vorfälle.

Was die geographische Herkunft der *collaboratori* und deren Angehörige betrifft, geht aus den in meinem Besitz befindlichen Daten hervor, daß die meisten von ihnen in Latium und in der Lombardei geboren sind. Es folgen die aus der Emilia Romagna, dem Venezianischen und aus Sizilien.

Von Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 sind 600 Schutzprogramme beschlossen worden, davon 17 im Jahr 1992, 98 im Jahr 1993, 282 im Jahr 1994 und 203 im Jahr 1995.

Was ihre Dauer betrifft, ist mir bekannt, daß die meisten von ihnen (403) mit der Programmdurchführung vor weniger als einem Jahr begannen, während

153 Schutzprogramme vor mehr als einem Jahr begannen und 44 vor mehr als zwei oder drei Jahren.

Vielleicht interessiert es Sie zu erfahren, daß in den ersten sechs Monaten des Jahres 1995 182 Anträge gestellt wurden und von der Zentralen Kommission 203 Spezial-Schutzprogramme beschlossen worden sind und ferner, daß die vom zentralen Schutzdienst bestrittenen Kosten sich mit 34% auf Unterhaltsbeiträge der *collaboratori* und deren Angehörigen beziehen, 38% sind Kosten der Wohnungsmiete oder der Unterkunft der beschützten Personen, 10% des Rechtsbeistands, 3% medizinische Kosten, 15% andere Auslagen (zum Beispiel juristische Kosten, Umzugs- und Übersiedlungskosten, Schulgebühren usw.).

Was muß an der Lage der Kriminalitätsoffer in Deutschland verbessert werden?

– Eine Podiumsdiskussion –

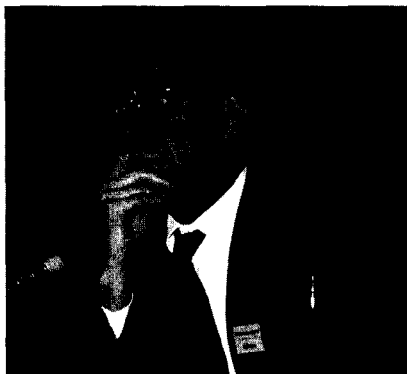
Teilnehmer: *Dieter Eppenstein*
Bernd-Ulrich Haagen
Danielle Hermans
Konrad Hobe
Christine Steinherr

Moderation: *Rainer Hofmeyer*

1 Vorstellung der Gesprächsteilnehmer durch Rainer Hofmeyer

Ich möchte Sie zum letzten Tag unserer BKA-Jahrestagung „Das Opfer und die Kriminalitätsabekämpfung“ recht herzlich begrüßen.

Normalerweise ist es für den Tagungsleiter so, daß er sich am letzten Tag an das Pult stellt, begrüßt und sagt: Jetzt freue ich mich, daß nunmehr der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes die Podiumsdiskussion leiten wird, und daß dann für mich die Veranstaltung beendet ist. Leider ist Vizepräsident Falk in wichtiger Angelegenheit heute morgen ins Innenministerium gerufen worden. Ich hoffe, daß unter meiner Leitung die Diskussion für Sie dennoch genauso interessant und kurzweilig sein wird.



*Der Tagungsleiter und Moderator der
Podiumsdiskussion Rainer Hofmeyer,
Abteilungsleiter des Kriminalistischen Instituts
des Bundeskriminalamts.*

Wir haben in den letzten Tagen meines Erachtens auch für die Polizei einen kleinen Break vom Alltag gemacht und uns auf ein sensibles Feld begeben. Wir sind in den Bereich derjenigen gekommen, die uns mit Hilferufen im wahrsten Sinne des Wortes oder mit Notrufen kontaktieren, zu Menschen, die im Rahmen eines polizeilichen, justitiellen Einsatzes sicherlich nicht immer diejenigen sind, die das Sagen haben. Wir haben versucht, in den letzten drei Tagen uns selbst für Opferfragen zu sensibilisieren, für Fragen, die im Alltag normalerweise nicht diskutiert werden.

Wir haben hier heute morgen Vertreter aus der Polizei, aus dem Bereich der professionellen und ehrenamtlichen Opferhilfen, wir haben einen Vertreter der Öffentlichkeit im Sinne von Presse am Podium, und wir haben einen Vertreter des Justizministeriums, nämlich denjenigen, der für Opferfragen und Entschädigungsfragen federführend ist.

Ich habe mir vorgestellt, daß wir den Podiumsteilnehmern die Möglichkeit geben, zuerst kurze Statements abzugeben, ihre Meinung, ihre Position darzustellen, und daß wir dann in die Diskussion gehen, wobei ich Sie im Plenum ausdrücklich bitte, sich daran zu beteiligen.

Der Vertreter des Bundesdatenschutzbeauftragten, der am ersten Tag bei der Tagung anwesend war, hat mich gebeten, doch noch etwas zur Frage von Datenschutz und Opferhilfe zu sagen. Es war hier im Saal das Problem angeschnitten worden, daß der Datenschutz in Deutschland im Grunde die effektive Opferhilfe behindert, weil Opferdaten nicht an Hilfsorganisationen weitergegeben werden können. Der Datenschutzbeauftragte hat mich ausdrücklich gebeten, für ihn hier vorzutragen, daß es selbstverständlich möglich ist, mit Einverständnis des Opfers, die Daten an die Hilfsorganisation weiterzugeben.

Ich möchte nun die Diskussionsteilnehmer ganz kurz vorstellen.

Frau Steinherr ist Kriminalhauptkommissarin und seit Jahren die Frau im Polizeipräsidium in München, die sich um Opferbelange kümmert. Sie versteht sich mehr oder weniger als Opferbeauftragte, die die Opfer im polizeilichen Alltag betreut.

Herr Eppenstein ist Generalsekretär des WEISSEN RING, seit 1987 eine als gemeinnützig eingetragene Organisation, ein Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. Herr Eppenstein hat

Rechtswissenschaften studiert und ist nach Tätigkeiten in Verbänden, Verwaltung und Finanzwesen 1987 zum WEISSEN RING gekommen.

Frau Hermans ist seit 1993 Vorstandsmitglied des „Arbeitskreises der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland“. In Abgrenzung zu dem ehrenamtlichen Verein Weisser Ring sind die Opferhilfen die mehr oder weniger staatlich unterstützten, kommunal oder sonst geförderten Organisationen und diese arbeiten mit professionellen Kräften. In diesem Arbeitskreis der Opferhilfen sind jedoch nicht alle staatlichen oder kommunalen Opferhilfen der Bundesrepublik vertreten. Wir hoffen auf eine gewisse – Konfrontation wäre zuviel gesagt – starke Belebung der Diskussion.

Des weiteren begrüße ich **Herrn Dr. Haagen**, den stellvertretenden Leiter der ZDF-Redaktion „Recht und Justiz“. Er ist seit 1987 in dieser Redaktion tätig. Hier werden Opfer dargestellt und Opferthemen angegangen. Aber wir müssen trotzdem gerade einer solchen Redaktion dankbar sein, wenn sie diese Themen aufgreift, wenngleich auch hin und wieder spektakulär. Und es ist auch in unserem Sinne, wenn im Rahmen der Pressetätigkeit Opferbelange angeschnitten werden. Das hilft teilweise auch, die Position der Polizei, die Position des Staates neu zu bestimmen.

Herr Dr. Hobe ist Ministerialrat und Referatsleiter in der Außenstelle Berlin des Bundesjustizministeriums. Er ist mitten im Regierungsgeschäft, wenn es um Opferfragen und um Opferhilfeangelegenheit, z.B. das Opferentschädigungsgesetz geht. Wir hoffen, er wird uns noch das eine oder andere sagen, was von Justizseite bzw. vom gesetzgeberischen Moment her noch an Verbesserungen möglich und geplant ist.

Soweit die Vorstellung der Podiumsteilnehmer.

2 Statements

2.1 Statement von Christine Steinherr

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich gehen in Bayern die Uhren etwas anders; so auch manchmal die polizeiliche Arbeit, so auch im Bereich Opferschutz.

Die Landespolizeipräsidenten in Bayern verfügen seit 1987 über eine *Beauftragte für Frauenfragen*; diese Bezeichnung wurde im April 1995 umbenannt in *Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder*. Ich selbst bin in dieser Beauftragtenfunktion seit 1989 und habe demzufolge seit über sechs Jahren Erkenntnisse ausschließlich zu Opferschutz in der täglichen polizeilichen Arbeit im Kriminalitätsbereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“.

Die Hauptaufgaben einer *Beauftragten* sind im wesentlichen:

- Beratungsstelle zu sein für weibliche und kindliche Opfer von Gewaltstraftaten,
- Öffentlichkeitsarbeit intern,
- Öffentlichkeitsarbeit extern.

Die Ziele unserer Arbeit sind:

- Enttabuisierung der Gewalt gegen Frauen und Kinder,
- Aufhellung des Dunkelfeldes,
- Stärkung des Sicherheitsgefühls,
- Optimierung des Vertrauensverhältnisses zur Polizei unter Achtung des Legalitätsprinzips,
- Kriminalitätsverhütung,
- Sensibilisierung nach innen für frauen- und kinderspezifische Opfer- und Ermittlungssituationen.

Die anfängliche Zuständigkeit, nur weibliche Opfer von Sexualstraftaten zu beraten, änderte sich aufgrund der unterschiedlichsten Beratungsbedürfnisse von weiblichen Opfern, insbesondere von Anfragen von Opfern körperlicher Beziehungsgewalt.

Beratungsanfragen erfolgen auch zu sexuellem Mißbrauch von Kindern, Bedrohungen, Nötigungen, Kindesentziehungen, verbunden mit vielfachen Informationswünschen zur Verhinderung weiterer Straftaten.

Die ständig steigende Anzahl von Beratungssuchenden machte in München die sukzessive Mitarbeit von zwei weiteren Kriminalbeamtinnen erforderlich. 1990 waren es 135 Beratungsgespräche; 1994 wurden 1.436 Beratungsgespräche geführt. Für 1995 ist nochmals mit einer Steigerung zu rechnen.

Beratungsgespräche umfassen überwiegend folgende Informationen:

- Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten. Dadurch werden vor allem strafprozessuale Opferschutzrechte realisiert.
- Präventionsempfehlungen, besonders im Hinblick bei Verdacht der Wiederholungsgefahr.
- Benennung anderer fachspezifischer Beratungsstellen und Hilfsmöglichkeiten.

Öffentlichkeitsarbeit intern erfolgt durch Dienstunterrichte in Polizeidienststellen, Referate in Polizeischulen bei Aus- und Fortbildung, Erstellen von Informationsmaterial, aber auch durch Umsetzen von Erkenntnissen und Sensibilisierungsmöglichkeiten allgemein oder zum Einzelfall.

Durch die polizeiinternen Referate, durch häufige Zusammenarbeit mit Sachbearbeitern/innen in Einzelfällen und Informationen von Externen werden Erkenntnisse zum aktuellen Informationsstand und der Arbeitspraxis in der Polizei zum Opferschutz gewonnen. Hierbei stelle ich immer wieder fest, daß eine ständige Fortbildung in noch größerem Umfang erforderlich wäre. Obwohl seit 1986 bedeutende Opferschutzrechte in der StPO vorhanden sind, bestehen immer noch wesentliche Informationsdefizite.

Aber auch nur ein Teil der Opferschutzrechte der StPO wird anlässlich der polizeilichen Erstvernehmung durch Aushändigung eines Merkblattes bekanntge-

geben, soweit die Ausgabe überhaupt erfolgt. Meine Empfehlung gleich hierzu: Stellen Sie bei Ihrer Dienststelle fest, ob hier vorschriftsmäßig gearbeitet wird. Opfer können in der Regel z. B. von der Bestimmung, bereits zur polizeilichen Vernehmung eine Vertrauensperson mitzunehmen, nicht Gebrauch machen, weil das Merkblatt häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt – wenn überhaupt – ausgehändigt und/oder durchgelesen wird. Im Gegensatz dazu der Täter: Der Beschuldigte kennt seine Rechte meist schon vor Betreten eines Polizeigebäudes und handelt entsprechend.

Außerdem ist dieses Merkblatt bürgerunfreundlich mit vielen Paragraphen erläutert. Das Opfer müßte sich ein StGB kaufen, um zu wissen, ob Rechte in Anspruch genommen werden können oder nicht. Aufklärung über strafprozessuelle Rechte, aber auch zu verfahrenstechnischen – und taktischen – Möglichkeiten (z. B. was sind Beweismittel, Beweismittelsicherung allgemein) ist für die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung von zentraler Bedeutung.

Betroffenen ist die Inanspruchnahme der Nebenklage in der Regel überhaupt nicht und den Kollegen/innen die Wichtigkeit derselben weniger bekannt. Somit bleiben noch viele Opfer im Strafverfahren alleine, können ihre Rechte nicht nutzen, den unterschiedlichsten Belastungen eines vor allem länger andauernden Strafverfahrens psychisch nicht standhalten und stehen ständig einem anwaltschaftlich gut vertretenen Beschuldigten gegenüber, mit dem Ergebnis – gemäß einer Aussage nach Beendigung des Verfahrens: „Nie wieder Anzeige erstatten!“.

Opfer sind sich zum einen ohne begleitende Beratung z. B. über die Auswirkungen einer voreiligen Strafantragsrücknahme oder der Ingebrauchnahme des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht bewußt, zum anderen sind sie häufig während der gesamten Dauer eines Strafverfahrens dem Einfluß des Beschuldigten ausgesetzt.

Ein positives Verfahrensergebnis bestätigt sich für uns aber immer wieder, wenn Opfer vor der Anzeige und während der Verfahrensdauer aufgeklärt und informiert werden und in der Hauptverhandlung einen Beistand haben. Ein mögliches anderes Ergebnis ist dann: „Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich schon früher Anzeige erstattet!“. Das ist die gängige Erfahrung in unserer Beratungsstelle.

Ich halte es oftmals im Strafverfahren nicht für vertretbar, Opfer ohne psychischen und/oder rechtlichen Beistand einer Hauptverhandlung auszusetzen, insbesondere dann, wenn der Täter anwaltschaftlich vertreten ist.

Unsere Erkenntnisse beziehen sich zwar ausschließlich auf gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Opferschutz ist aber für alle Opfer, auch für männliche, von Bedeutung. Es darf aber nicht verkannt werden, daß gerade zu Opfern gewordene Frauen in einem Strafprozeß größeren Belastungen aufgrund vorhandener Klischees zur Opfersituation ausgesetzt sind. Die Beratungserfahrungen mit weiblichen Opfern können Maßstab für Bemühungen einer Besserstellung *aller* Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren sein.

Sehr positiv und hilfreich für Opfer erlebe ich immer wieder die in einer Beratung angesprochene individuelle Präventionsmöglichkeit bei Wiederholungsgewalt. Diese speziellen Ratschläge, insbesondere wenn die Täter bekannt sind, waren doch in der Vergangenheit im Präventionsprogramm zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ fast kein Thema und die Betroffenen waren ziemlich alleingelassen.

In dem über einen längeren Zeitraum anhaltenden Kontakt zu Opfern erfahren wir durch das aufgebaute Vertrauensverhältnis auch noch nach Abgabe eines Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft vom Täterverhalten. Polizeiliche Ratschläge zur Prävention sind immer wieder gefragt. Wer wäre auch zuständig und fachlich qualifizierter als die Polizei? Diese Informationen laufen nach meiner Erfahrung grundsätzlich nicht zwischen Opfer und Sachbearbeiter/in, sondern eben zwischen Opfer und der Opferberatungsstelle. Der Nebeneffekt solcher Opferinformationen sind Erkenntnisse über Ursache und Ausmaß zum gesamten Kriminalitätsbereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“. Profundere Aussagen könnten gemacht und Klischees abgebaut werden. Nur um ein Beispiel zu nennen: Wir können dem Klischee begegnen, daß Täter nach Anzeigen meist aggressiver werden.

Hinweise in der Beratung an andere Einrichtungen bestätigen sich laufend als sehr positiv. Opfer nehmen polizeiliche Ratschläge und Hilfe zur Selbsthilfe gerne an. Es wird immer wieder festgestellt, daß in der Bevölkerung ein großes Informationsdefizit über Beratungseinrichtungen vorhanden ist, vor allem in Großstädten, bedingt durch ihre Anonymität.

Mit anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Zielrichtungen wird Kontakt gehalten. Die Zusammenarbeit in lokalen Arbeitskreisen und auch einzelfallbezogen ist für die Kooperation sehr förderlich, was letztendlich den Opfern wieder zugute kommt. Das dadurch erreichte Vertrauen zur polizeilichen Arbeit wird uns bestätigt, beispielsweise durch ständige Vermittlung von Opfern an unsere Beratungsstelle.

Zum Thema des heutigen Tages:

Wo müssen Verbesserungen zum Opferschutz ansetzen?

Erkenntnisse aus der Arbeit mit Sexualopfern wurden in dieser Woche schon genannt. Bedeutungsvoll erscheint mir immer wieder die Thematisierung des Opferschutzes in der Polizei, vor allem in Aus- und Fortbildung. Nach meiner Information ist der Umfang der internen Fortbildung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. In Bayern ist „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ ständiges Unterrichtsthema, seit es diese spezielle Beauftragtenfunktion gibt. Es ist aber auch noch ausbaufähig.

Meine Feststellungen sind, daß in der Polizei zum gesetzlichen Opferschutz für alle Opfer aktuell noch erhebliche Informationsdefizite vorliegen. Aufklärungsarbeit muß polizeiintern, aber weiterhin auch in allen anderen verfahrensbeteiligten Behörden (wie Jugendämter, Familiengerichte) geleistet werden.

Kollegen/innen sind auch heute noch die Rechte des Täters sehr gut, die Rechte des Opfers aber nur sehr beschränkt bekannt, obwohl es sich um täglich vielfach und zwingend anzuwendendes Strafprozeßrecht handelt. Einer Überlegenszeit bedarf es oft dazu, was Opferschutz in der polizeilichen Arbeit bedeutet im Gegensatz zur Position des Täters.

Zu den Verbesserungen gehört auch die generelle Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung. Es kann aber nicht allein Aufgabe der Polizei sein. Jedoch muß gerade der Polizei daran gelegen sein, durch das entgegengebrachte Vertrauen von Opfern Informationen über Straftaten zu erhalten. Denn nur durch ein aufgehelltes Dunkelfeld kann Kriminalität bekämpft und Handlungsbedarf zur Prävention erkannt werden.

Durch mehr Aufklärungsarbeit und Opferverständnis wird Betroffenen das Gefühl vermittelt, daß die Polizei Straftaten ernst nimmt. Gerade bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum sind die Hemmschwellen zur Anzeige oder zur sonstigen Hilfesuche sehr groß. Es kann kaum eine Aufdeckung von Taten und Tätern und somit auch keine Prävention erfolgen, wenn Opfer zur Aufdeckung nicht mitwirkungsbereit sind. Und eine solche Bereitschaft setzt das Vertrauen in eine opferfreundliche Polizei voraus. Hinzu kommt, daß bei Beziehungstaten große Wiederholungsgefahr gegeben ist. Auch hier sehe ich wiederum eine vorrangige Zuständigkeit zur Unterbindung und Verhütung von Straftaten für die Polizei.

Durch optimale Ausschöpfung der bestehenden Opferrechte kann die Zeugenposition verbessert und die psychische Belastung für Opfer reduziert werden. Dies ist wiederum nur eine Anpassung zur bestehenden und nach meiner Meinung übervorteilenden Rechtsposition und Behandlung des Täters.

Daß Opfer professionelle Ansprechpartner brauchen, wurde bei dieser Tagung bereits bestätigt. In der Polizei wäre es wünschenswert, einen „*Opferbeauftragten*“ einzurichten. In Bayern stehen diese Ansprechpartnerinnen, bezogen auf Frauen und Kinder, bereits seit 1987 zur Verfügung.

Ein weiterer Opferschutzaspekt: Opferschutz betrifft für mich nicht nur die Prozeßrechte, sondern auch eine menschliche Unterstützung. Gerade der Erstkontakt eines Opfers zur Polizei hat eine zentrale Bedeutung. Wichtig sind persönliche Befragungs- und Raumatmosphären. Man sagt zwar immer, daß dies bereits der Fall sei; die gängige Praxis ist leider weniger opferfreundlich. Notwendige örtliche Veränderungen sollte man nicht reglementieren müssen, sondern sollten aus der Sensibilität eines jeden einzelnen Dienststellenleiters erfolgen. Auch hier wäre ein polizeilicher *Opferbeauftragter* an der Dienststelle hilfreich.

Auch Opferhilfe für Angehörige wäre ein weiterer wesentlicher Teil der Unterstützung. In unserer Beratungsstelle meldet sich immer wieder eine Mutter, deren Tochter im Januar 1995 ermordet wurde. Obwohl in diesem Falle für unsere polizeiliche Beratungsarbeit jetzt keine Zuständigkeit mehr gegeben ist, sucht die Mutter immer wieder den Kontakt zu uns. Diese Eltern gründen zur Zeit eine Opferhilfe-Initiative.

Ein weiterer Punkt für Opferschutzverbesserungen wäre die Institution eines Opferanwaltes. Es gibt in Bayern hierzu bereits einen Parteiantrag. Dieser sogenannte Opferanwalt wäre wiederum nur ein kleiner Ausgleich zu den Vorteilen des Angeklagten, dem von Amts wegen ein Pflichtverteidiger in bestimmten Fällen zur Verfügung gestellt wird. Das Opfer muß sich bisher immer noch selbst bemühen und scheut aus Kostengründen, sich einen Anwalt zu besorgen.

Opferschutzrechte dürfen auch nicht, wie 1993 im Gesetz zur „Entlastung der Rechtspflege“ geschehen, reduziert werden. § 406 h StPO wurde für die Justiz von einer Ist- in eine Kann-Bestimmung abgeändert. Es kann nicht angehen, daß wesentliche Informationen Opfern zur Behördenentlastung vorenthalten werden. Dies ist eindeutig der falsche Weg.

Weitere Verbesserungen, beispielsweise für Opfer von Familiengewalt, könnten auch eintreten, wenn durch justitielle Entscheidung öfters öffentliches Interesse bejaht werden würde. Der Verweis auf den Privatklageweg ist nach meiner Meinung ungeeignet bei den *vorsätzlichen* Gewalttaten und keine geeignete Möglichkeit, diese Straftaten mit ständiger konkreter Wiederholungsgefahr zu bekämpfen. Hierzu nur im Vergleich: Vielfach wird bei Verkehrsunfällen mit *fahrlässigen* Körperverletzungen das öffentliche Interesse bejaht. Öffentliches Interesse müßte nach meiner Meinung schon alleine wegen des Kostenfaktors angenommen werden. Es ist gravierend, was die gesamte Bevölkerung fortlaufend alleine an Arzt-, Krankenhaus- und Unterbringungskosten u. a. entstehend aus vorsätzlichen Gewalttaten an Frauen und Kinder bezahlen muß.

Ein weiterer Nachteil ist, daß Täter von Gewaltstraftaten nie „vorbestraft“ sind, wenn Anzeigen auf den Privatklageweg verwiesen werden, mit der Folge, daß diese Täter auch für andere Behörden als Täter unerkannt bleiben. Ergo wird der Tatort „Privatwohnung“ quasi zum straffreien Raum für Täter auf Lebenszeit. Die Polizei kann der Staatsanwaltschaft hier gut zuarbeiten, indem sie beim Tatort „Privatraum“ alle wesentlichen Fakten aktenkundig macht. So sind in München Kollegen/innen beispielsweise angewiesen u.a. festzustellen,

- wenn Körperverletzungen *vor Kindern* ausgetragen werden,
- wenn der Täter bereits gewalttätig in Erscheinung getreten ist,
- wenn Hinweise vorliegen, daß der Täter psychisch krank ist.

Sehr belastend wirken sich auf Opfer familiärer Gewalt auch die Einstellung von Strafverfahren aus. Alle mit Maßnahmen und Entscheidungen befaßten Behörden sollten in diesem Kriminalitätsbereich besonders sensibel damit umgehen. Gerade bei Gewalttätigkeiten in Familien handelt es sich häufig um einfache Körperverletzungen, die trotzdem nicht bagatellisiert werden sollten; denn gerade erwachsene Familienangehörige tragen durch ihre negative Vorbildfunktion einen sehr großen Anteil zur Entstehung von Gewalt bei. Der Familiengewalt muß insbesondere beim polizeilichen Erstzugriff große Beachtung geschenkt und alle Opfer auch als solche erkannt werden, vor allem dann, wenn Kinder bei Gewalttaten anwesend und den oft jahrelangen Prügelnszenen ausgesetzt sind. Als bekannt setze ich voraus, daß durch die Erlebnisse im Kleinkindalter der Grundstein für das spätere Verhalten als Erwachsener gesetzt wird. Aus den männlichen Kindern werden jugendliche und erwachsene



Dr. Konrad Hobe (Bundesministerium der Justiz) und Christine Steinherr (Kinder- und Frauenbeauftragte beim Polizeipräsidium München).

Täter, aus den Mädchen erwachsene Opfer. Dies bestätigt sich z. B. auch bei der Anti-Aggressivitäts-Therapie der Justizvollzugsanstalt Hameln.

Auch mehr täterorientierte Maßnahmen können Prävention und zugleich Opferschutz sein. Das wird bestätigt durch ein Modell bei der Staatsanwaltschaft Passau und Augsburg, wonach Strafverfahren bei Familiengewalt nur durch Auflagen für den Angeklagten eingestellt werden, wenn er bereit ist, sich beispielsweise in eine Therapie zu begeben.

Auch behördliche Auflagen und Urteile im Strafverfahren sind – so bestätigen uns betroffene Frauen immer wieder – ein geeignetes Mittel, das Gewaltpotential eines Täters zu reduzieren.

Opfer sind in der Regel nicht an einem hohen Strafmaß interessiert, sondern wollen Hilfe dafür, nicht noch mehr Gewalt erleben zu müssen. Und diese Hilfe bestätigt sich bei uns mit „Prävention durch Repression“.

Opferschutz würde auch bedeuten, daß Betroffene in einer konkreten Gefahrensituation – der typische 110-Notruf-Einsatz – sofort an eine Krisenintervention weitervermittelt werden können. Als optimal stellt sich für mich das Modell „PPS Hannover“ dar. Dessen Erfahrungen laut seines Jahresberichtes sind identisch mit denen unserer Beratungsstelle.

Verbesserungen zum Opferschutz könnten auch im Rahmen eines Präventionsprogramms erfolgen. Zum Vergleich nenne ich hier nur die Gewaltkriminalität und die Verkehrsordnungswidrigkeiten. Straßenverkehrsdelikte waren immer schon ein „geliebtes Kind“ in der Polizei. Ich vermisse den gleich hohen Stellenwert im Präventionsangebot gegen Gewaltstraftaten.

Die vielfachen Opfererfahrungen bestätigen mir immer wieder, daß zur Vorbeugung der gesamten Gewaltkriminalität in der Gesellschaft vor allem die alltägliche Familiengewalt sehr ernst genommen und schnellstmöglichst reagiert werden muß. Und hierzu ist und kann nur die Polizei bei der konkreten Gefahrenunterbindung und bei der Veranlassung weiterer Hilfsmaßnahmen zuständig sein. Als sehr geeignete Hilfestellung hat sich in Bayern die polizeiliche Opferberatung, vielfach in guter Kooperation mit allen anderen Beratungs- und Hilfseinrichtungen für Frauen und Kinder bewährt.

Zu den Opfererfahrungen und Opferschutz könnte ich noch lange berichten. Aufgrund der Kürze der Zeit kann ich abschließend nur empfehlen: Leisten Sie sich *Opferbeauftragte* bei der Polizei, so wie es die opferfreundliche bayerische Polizei macht. Dies wäre für alle ein positiver Ansatz zum Opferschutz durch die Polizei.

Über meine mehrjährige Opfererfahrung gibt es einen Erfahrungsbericht, und ich bin gerne bereit, diesen bei Interesse zu übersenden.

2.2 Statement von Dieter Eppenstein

Vielen Dank, meine Damen und Herren. Lassen Sie mich vielleicht zunächst einen Punkt aus der Begrüßung aufgreifen. Der WEISSE RING ist keineswegs in Frontstellung zu anderen Opferhilfeorganisationen, im Gegenteil, wir freuen uns über jeden, der etwas im Interesse der Opfer tut. Daß wir in Detailfragen unterschiedlicher Auffassung sind, würde ich sagen, belebt eigentlich nur das Geschäft, hat mit Frontstellung überhaupt nichts zu tun. Frontstellung habe ich eher gegen andere Institutionen, die nach unserer Auffassung bewußt oder unbewußt etwas tun, was nach unserer Auffassung für die Opfer eher schädlich ist.

Wenn ich auf das Thema dieser Podiumsdiskussion zurückkomme – „Was muß sich an der Lage der Opfer in Deutschland ändern?“ – dann möchte ich das kurz und prägnant formulieren: Es muß sich zunächst etwas in den Köpfen ändern, und es läßt sich nach meiner Auffassung mit einem einzigen Wort zusammenfassen. Es muß die Rehabilitation des Opfers in jeder Hinsicht anerkannt werden, und daß das eigentliche, das vorrangigste Ziel ist, nach einem Konflikt, nach einer Straftat. Und ich will versuchen, an diesem Beispiel, Rehabilitation des Opfers, an einigen Punkten darzustellen, wie man das durchaus integrativ und nicht nur isoliert für Strafprozesse oder Sozialverfahren möglicherweise bewerkstelligen könnte.

Lassen Sie mich mit dem einfachsten Teil anfangen.

Rehabilitation in vermögensrechtlicher Hinsicht bei einer Straftat, wo materielle Schäden entstanden sind, hier meine ich, daß es für die Opfer vorrangig ist, daß möglichst eine schnelle und auch umfassende Schadenswiedergutmachung stattfinden kann. Wir sind uns bewußt, daß das in vielen Fällen umfassend gar nicht möglich ist, aber ein Beispiel möchte ich doch herausgreifen, wo es meines Erachtens gilt, das doch etwas konsequenter, auch in der Rechtslage und in der Gesetzeslage, umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, insbesondere von den Opfern, wenn beispielsweise verurteilte Straftäter zunächst einmal die Geldstrafe an den „Vater Staat“ zahlen und dann möglicherweise deshalb kein Geld mehr haben, um den Schadensersatzanspruch des Opfers zu befriedigen. Ich meine, hier müßte es ganz klar umgedreht werden. In erster Linie muß die Schadenswiedergutmachung durchgeführt werden, und in zweiter Linie dann der Staat mit seinen wesentlichen besseren Mitteln sehen, wie er an das Geld für die Geldstrafe kommt. Und nach unseren Erfahrungen sind die verurteilten Täter sicherlich auch sehr willig, die Geldstrafen dann zu bezahlen,

wenn sie sonst die anderen Möglichkeiten, die der Staat dann hat, nicht in Anspruch nehmen möchten.

Der wesentlich größere Bereich ist meines Erachtens aber zu sehen in der Rehabilitation auf der medizinischen und psychischen Seite des Opfers. Hier meine ich, müßte man zu einem Konsens kommen, daß alles getan werden muß, vielleicht noch besser, alles unterlassen werden muß, um eine Rehabilitation in psychischer Hinsicht der Opfer nicht zu gefährden oder gar unmöglich zu machen. Ein Punkt ist eben von meiner Vorrednerin schon angesprochen worden. Im Strafverfahren der Opferanwalt auf Staatskosten, die Betonung liegt auf „Staatskosten“, den Opferanwalt haben wir ja schon. Er ist meines Erachtens dringend überfällig, und wenn man die Diskussion mit den Opfern sieht, dann sieht man auch, wie frustriert die sind, wenn sie die Erfahrung machen, daß sie zum Teil in schweren Fällen, schweren Delikten, sich ihr Opferschutzrecht selber finanzieren müssen und in der Regel auch noch einen, bei der heutigen Rechtslage, einen langen Streit mit den Gerichten führen müssen. Ob dann wohl die Regeln der Prozeßkostenhilfe greifen oder es sich hier um einen einfachen Fall handelt, den das Opfer gefälligst selbst abwickeln sollte. Dies meinen wir, ist höchst überfällig. Und wie inkonsequent der Gesetzgeber seinerzeit bei der Verabschiedung des Opferschutzgesetzes gewesen ist, kann man daran sehen, daß die Regelungen über die Pflichtverteidigung um einen Fall erweitert wurden. Wenn nämlich das Opfer mit einem Opferanwalt in das Verfahren hineingeht, ist spätestens dann die Situation gegeben, daß eine Pflichtverteidigungssituation entsteht, d. h. dann wird auf Staatskosten dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger zur Verfügung gestellt. Wir haben überhaupt nichts dagegen, im Gegenteil, es ist gut und richtig so, daß die Täterrolle und das faire Verfahren in der Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, aber auch die Opfer und die Opferzeugen sind Menschen. Und wenn es in der Menschenrechtskonvention schon nicht drinsteht, dann sollte man sich überlegen, ob nicht allein schon das Grundgesetz mit dem Recht auf Menschenwürde hier eingreift und klarlegt, daß durch die Abwicklung des Strafverfahrens oder eines Sozialgerichtsverfahrens nichts in die Wege geleitet werden darf, was eine Rehabilitation verhindert.

Und hier meine ich, kann man auch zu einem weiteren Punkt überleiten, der speziell an kindlichen Zeugen deutlich macht, wie die Opferzeugen in die Verfahren einbezogen werden. Ich möchte hier an das von uns begrüßte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens in den „Mainzer Kinderschutzprozessen“ erinnern, wo das Gericht sehr mutig und sicherlich auch sehr umstritten mit Videoaufzeichnungen das Verfahren durchführte. Ich meine, es ist nicht richtig, daß

der Zeuge, ob es ein kindlicher oder ein anderer Zeuge ist, spielt da eigentlich keine Rolle, in ein Verfahren hineingezogen wird mit der Konsequenz, daß seine Rehabilitation nach der Straftat gefährdet oder möglicherweise sogar ganz verhindert wird. Hier muß sich die Strafjustiz meines Erachtens Mittel und Wege einfallen lassen, wie das verhindert werden kann bzw. minimiert werden kann. Und wenn ich so an andere Regelungen denke, beispielsweise in Holland, da geht es auch und niemand kommt auf die Idee, den Holländern zu unterstellen, sie hätten kein rechtsstaatliches Strafverfahren.

Ein weiterer Punkt, der uns sehr am Herzen liegt, und ich freue mich, daß der Datenschutzbeauftragte hier ist und sich auch schon zu Wort gemeldet hat. Das war nur ein Teil dessen, was uns immer stört. Das ist, daß der Kontakt zwischen Opferhilfsorganisationen und Opfern häufig unter der Überschrift Datenschutz behindert wird.

Aber wir sehen auch den Datenschutz gefordert auf der anderen Seite, nämlich den Schutz von Opferdaten in den Akten. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen bearbeitet, wo über das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers Wohnungen von Opferzeugen bekannt geworden sind und die in der Regel vorher zugrunde liegenden Kapitaldelikte oder Bedrohungsdelikte dann postwendend weitergehen. Und wenn wir uns mit unseren Ehrenamtlichen mit großer Mühe darum bemühen, eine neue Wohnung für solche Opfer zu finden, dann bei der nächsten Akteneinsicht wieder alles zunichte gemacht wird, das meinen wir, ist mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht eines Opferzeugen so ohne weiteres nicht in Einklang zu bringen. Und ich meine, die Justiz muß sich einfallen lassen, das, was sie für die verdeckten Ermittler inzwischen ja gesetzlich geregelt hat, daß sie das auch auf die „normalen“ Opferzeugen überträgt. Daß, gegebenenfalls, ich sag mal so, Beiakten im Sinne von Personalakten in den Ermittlungsakten geführt werden, die ggf. nur auf richterlichen Beschluß eingesehen werden können. Ich bin mir bewußt, daß wir hier an einem Punkt, einem kritischen Punkt, des Strafverfahrens und der Verteidigerrechte sind. Aber hier muß meines Erachtens gesehen werden, daß man dabei etwas ändern kann.

Ein weiteres Problem, wo der Opferschutz im Argen liegt, ist insbesondere dann der Fall, wenn jugendliche Straftäter da sind, das heißt wenn's nach dem Jugendgerichtsgesetz geht. Wir meinen, daß der § 80 Abs. 3 JGG und die entsprechende Vorschrift im Sicherungsverfahren abgeschafft werden müssen. Sie sind nämlich überholt. Die Nebenklage, die im § 80 Abs. 3 JGG drinsteht, ist die Nebenklage alter Prägung. Das war ein Angriffsmittel. Die Nebenklage der

heutigen Situation ist ein Verteidigungsmittel für Opferschutzrechte, und deswegen paßt das nicht mehr. Es führt in der Konsequenz dazu, daß ein Opfer, das einem jugendlichen Straftäter gegenübersteht, praktisch keine Opferschutzrechte hat, wie es für den Erwachsenen vorgesehen ist. Und das meinen wir, ist so nicht hinnehmbar.

Schließlich meinen wir, daß die Trennung von Opferrechten im strafrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren in dieser Schubladendenkweise, wie das die Juristen hier in Deutschland häufig tun, nicht so ganz gerechtfertigt ist. Wir meinen, daß zumal das Opferentschädigungsgesetz, das auch im nächsten Jahr 20 Jahre alt wird, viel zu unbekannt ist, und daß man Mittel und Wege finden muß, daß im Strafverfahren, das ja wohl immer zuerst anfängt, ausdrücklich auf das Opferentschädigungsgesetz hingewiesen wird. Wenn man sich die Zahlen anguckt, wieviel Opfer von Gewalttaten überhaupt einen Antrag stellen, dann ist das reichlich beschämend, und man sollte von vornherein den Eindruck vermeiden, daß dies gewollt ist aus fiskalischen Gesichtspunkten. Ich weise hier auf das Opferentschädigungsgesetz der Österreicher hin. Dort steht ausdrücklich im Gesetz, daß das Strafgericht bzw. die Staatsanwaltschaft auf die Entschädigungsmöglichkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz hinzuweisen hat, eine Pflicht.

Wenn ich zum Schluß dann noch einen Punkt aufgreifen darf, der nach unserer Auffassung auch dringend einer Regelung bedarf, weil es immer sehr ärgerlich ist und für die Opfer besonders belastend. Das ist der Schutz vor dem Mißbrauch der Medien. Die Medien greifen immer wieder auf die Fallgestaltungen bei spektakulären Delikten zurück, ohne Rücksicht darauf, was mit dem Opfer passiert. Hin und wieder soll es, wie ich mal gehört habe, vorkommen, daß da Anwälte die Finger im Spiel haben, weil da auch größere Beträge fließen. Und hier muß man sich überlegen, wie man das verhindern kann. Ein ganz konkretes Beispiel aus unserer Akte Praxis zeigt, was da eigentlich passieren muß. Ein Tötungsdelikt aus 1984. Dort haben die Medien Tatortfotos veröffentlicht. Die sind vom Presserat gerügt worden. Zehn Jahre später ist der Täter geschnappt worden. Der Prozeß steht an. Nachdem der Täter geschnappt worden ist, haben die gleichen Medien, die schon 'mal vom Presserat gerügt worden sind, das gleiche Foto wieder veröffentlicht. Und die Opfer schlagen sich zur Zeit unter anwaltschaftlicher Unterstützung mit den Medien herum, damit die eine Erklärung abgeben, daß bei Beginn des Prozesses diese Fotos nicht wieder in der Öffentlichkeit erscheinen. Ich meine, das ist ein unhaltbarer Zustand, und hier muß man die Medien schon an ihre Verantwortung erinnern.

2.3 Statement von Danielle Hermans

Meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst möchte ich mich für die gelungene inhaltliche Ausgestaltung dieser Arbeitstagung bedanken.

Mich persönlich hat die Tatsache, daß eine so bedeutende Institution wie das BKA im Zusammenhang mit der Frage der Kriminalitätsbekämpfung die Opfer miteinbezieht, motiviert, mich trotz immer wieder auftretender Frustration für die Interessen der Opfer einzusetzen.

Wir haben im Rahmen dieser Tagung sehr viel über die Opferbefürfnisse und -interessen und die Erwartungen der Opfer gegenüber der Polizei und der Justiz gehört.

Und es wurde von dem Referenten, Herrn Baurmann, eine sehr wichtige Aussage getroffen: *Opferrechte sind Menschenrechte.*

Damit wurde der Fokus auf die Opfer erweitert, das heißt es wurde die Notwendigkeit deutlich, sie nicht ausschließlich in ihrer Funktion als Beweismittel zu betrachten. Der Begriff Opfer ist damit um die Dimension Mensch erweitert worden.



Dieter Eppenstein, Generalsekretär des Weißen Rings sowie Danielle Hermans, Sprecherin des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland.

Welche Folgerungen und Forderungen ergeben sich nun daraus? Welchen Beitrag müssen Staat und Gesellschaft leisten, um den Opfern eine angemessene Behandlung zuteil werden zu lassen?

Diese Fragen betreffen nicht nur das Strafverfahren; sie stellen sich auch im Zusammenhang mit Unterstützungs- und Beratungsangeboten, mit finanzieller Entschädigung und mit der Berichterstattung in den Medien. Aber eines nach dem andern.

Ich werde im folgenden auf das Recht auf *professionelle Beratung*, auf Opferaspekte im Strafverfahren, auf Schadenswiedergutmachungsaspekte bzw. auf die staatliche Opferentschädigung, auf den Umgang mit den Opfern im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung, auf Probleme von Migrantinnen und zum Schluß auf den Reviktimisierungsfaktor „Medien“ eingehen. Zu einigen Aspekten sind hier bereits von meinen VorrednerInnen Aussagen getroffen worden. In diesen Punkten werde ich mich etwas kürzer fassen.

Wir haben im Laufe der Tagung gehört, daß *professionelle Beratung* ein unverzichtbarer Bestandteil der Unterstützung für Opfer ist. Ich sehe den Staat in der Pflicht, den Opfern ein professionelles, bei freien Trägern angesiedeltes Unterstützungsangebot vorzuhalten. Vielleicht stellen sich einige von Ihnen jetzt die Frage: „Warum in freier Trägerschaft?“ Die Antwort ist relativ einfach: Die Schwellenangst hinsichtlich der Kontaktaufnahme wird reduziert, und es ist einfacher für die Opfer, Vertrauen zu fassen.

Zusätzlich muß, ähnlich wie in der Schweiz, der Anspruch auf diese professionelle Unterstützung und eine ausreichende Finanzierung aus staatlichen Mitteln gesetzlich festgeschrieben werden.

Es kann nach meiner Ansicht nicht sein, daß ein Staat, der laut Verfassung den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, des Lebens, des Eigentums und der Privatsphäre garantiert, nicht verpflichtet ist, die Folgeschäden zu mindern, wenn er diese Garantie, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus, so haben wir es ebenfalls im Rahmen dieser Tagung gehört, ist er hinsichtlich der Ausübung seines Gewaltmonopols auf die Mitarbeit der Opfer angewiesen. In diesem Zusammenhang ist mir die Beschreibung: „Das Opfer, dein Freund und Helfer“ im Kopf geblieben.

Die Opfer können sich nicht der Zeugenpflicht entziehen, bei der Aufklärung von Straftaten und der Sachverhaltsrekonstruktion mitzuarbeiten. Das heißt, sie haben offensichtlich im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung eine wichtige Funktion. Eine Funktion, die heutzutage in den meisten Fällen eine extreme Belastung darstellt und Folgeschäden nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es nach meiner Ansicht selbstverständlich, daß in Deutschland ein flächendeckendes Netz professionell arbeitender Beratungsstellen aufgebaut wird, das durch eine feste und angemessene Finanzierung aus öffentlichen Mitteln abgesichert wird. Wir sind noch weit davon entfernt. Im Arbeitskreis der Opferhilfen (AdO) sind 19 professionell arbeitende Beratungsstellen angesiedelt, wovon 11 sich auf eine bestimmte Opfergruppe bzw. ein bestimmtes Unterstützungsangebot spezialisiert haben. Lediglich die vier Beratungsstellen in Hessen und die Zeugenberatung in Limburg sind staatlicherseits finanziell abgesichert.

Ich denke, die Gesamtzahl, aber auch die Tatsache, daß in Deutschland wiederum so wenig Opferberatungsstellen – und zwar ausschließlich die in Hessen – finanziell abgesichert sind, spiegelt die gesellschaftliche Einstellung zu den Opfern wieder. Das heißt, 14 aller Mitgliedsorganisationen kämpfen jedes Jahr um das finanzielle Überleben bzw. darum, das inzwischen aufgebaute gut funktionierende Beratungsangebot aufrechtzuerhalten.

Als nächstes möchte ich mich dem *Strafverfahren* zuwenden. Wir haben im Rahmen der Tagung zu den Erwartungen und den Interessen der Opfer auch in diesem Zusammenhang sehr viel Information erhalten (s. a. Beitrag von Baurmann und Schädler). Die Ergebnisse, die uns aus der Forschung vorgetragen worden sind, decken sich mit den Erfahrungen, die wir im Bereich der Beratung machen.

Opfer beklagen sich nicht selten über eine unangemessene Vernehmungssituation oder Behandlung durch die Polizei bzw. die Justiz.

Die Mitarbeit der Opfer im Strafverfahren bringt eine enorme Belastung mit sich. Dieses äußert sich schon allein dadurch, daß sich oft, wenn Opfer eine Aufforderung zur polizeilichen Vernehmung oder eine Ladung zur Gerichtsverhandlung erhalten, die gleichen emotionalen Reaktionen einstellen, wie sie unmittelbar nach der Tat und als deren Folge aufgetreten sind.

Insbesondere die Opfer von Gewalttaten leiden dann unter Schlafstörungen oder Schlaflosigkeit, Angstzuständen, Schweißausbrüchen, haben Antriebsprobleme usw. Diese Beeinträchtigung führt häufig zur Arbeitsunfähigkeit bzw. zur Einnahme von Beruhigungsmedikamenten oder gesteigertem Alkoholkonsum.

Während der *Vernehmung* müssen die Opfer das Tatgeschehen in allen Einzelheiten erinnern. Sie werden von Menschen befragt, die ihnen nicht vertraut sind, sie müssen eventuell über demütigende Aspekte der Tat sprechen. Und das alles häufig in einer Büroatmosphäre, die nicht unbedingt geeignet ist, Vertrauen zu schaffen. Spätestens dann, wenn auch noch das Telefon während der Vernehmung klingelt oder eine KollegIn des/der vernehmenden BeamtIn den Raum betritt, um eine Frage zu klären oder einen Vordruck zu besorgen oder der/die vernehmende BeamtIn beginnt, nebenbei zu frühstücken, wird dem Opfer der nachhaltige Eindruck vermittelt, lediglich auf die Funktion des Beweismittels reduziert worden zu sein.

Hinsichtlich der *Gerichtsverhandlung* haben Opfer häufig das Problem der großen zeitlichen Distanz zwischen dem Tatgeschehen und der Vernehmung. Sie können sich schon ein halbes Jahr nach dem Tatgeschehen selten an alle Einzelheiten erinnern. Die aus den Erinnerungslücken resultierende Verunsicherung, Angst vor der Begegnung mit dem/der Angeklagten, Angst vor eventuellen Racheaktionen, fehlende Kenntnis über die Sitzordnung, die Rechte und Pflichten der ZeugInnen, die Rolle der Verfahrensbeteiligten und nicht nur bei Gewalttaten die Erinnerung an das Tatgeschehen und die damit verbundene existentielle Bedrohung verursachen eine psychische und emotionale Belastung, die die Kommunikationsfähigkeit und das Erinnerungsvermögen zusätzlich beeinträchtigen.

Die voranstehenden Ausführungen treffen nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf ZeugInnen zu. In diesem Zusammenhang muß wesentlich mehr für die Opfer und die ZeugInnen getan werden. In den Gerichten müssen *ZeugInnen-Beratungsstellen* eingerichtet werden, die mit professionellen BeraterInnen besetzt und von freien Trägern betrieben werden. Die Beratung muß auf die vorangehend geschilderte Problematik abgestellt sein.

Erfahrungen in der *ZeugInnen-Beratung* haben gezeigt, daß ein emotional stabiler Mensch wesentlich mehr zur Sachverhaltsaufklärung und damit zur Urteilsfindung beitragen kann als ein zutiefst verunsicherter Mensch.

Aber bei der Einrichtung professionall arbeitender und staatlich finanzierter Opfer- und *ZeugInnen-Beratungsstellen* kann es nach meiner Ansicht nicht bleiben.

Ich habe hinsichtlich des angemessenen Umgangs mit Opfern noch weitere Forderungen bezüglich der Professionalität der Strafverfolgung. Zu nennen sind da *Aus- und Fortbildung* der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft und Supervision für diese Berufsgruppen, denn die tägliche Konfrontation mit Kriminalität, mit Gewalt hat einen Einfluß auf die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen der genannten Institutionen und damit auch Einfluß auf den Umgang mit Opfern.

Außerdem haben wir gehört, daß auch Polizisten und Polizistinnen durch ihre Arbeit traumatisiert werden können (s. a. Beitrag von Buchmann), durch viele kleine Ereignisse, aber auch durch einzelne einschneidende Erlebnisse. Ich halte daher auch für diese Menschen ein Unterstützungsangebot für unabdingbar. Auch dieses sollte extern angesiedelt sein, um die Hemmschwelle herabzusetzen und darüber hinaus die Vertrauensbildung zu begünstigen.

In diesem Kontext möchte ich darauf hinweisen, daß es problematisch wird oder ist, wenn traumatisierte MitarbeiterInnen der Polizei bzw. der Justiz Opferkontakte haben. Die ständige Konfrontation mit dem Leid der Opfer führt zur emotionalen Belastung und kann Abwehrmechanismen erzeugen, die sich negativ auf den Umgang mit den Opfern auswirken. Deshalb ist Supervision für alle drei genannten Berufsgruppen erforderlich.

Statt dessen: Professionelles Verständnis für die Opfer zu zeigen bedeutet nicht Parteilichkeit, sondern sichert eine erfolgreiche Kooperation zwischen Opfern, ZeugInnen und Strafverfolgungsorganen.

Angemessener Umgang mit den Opfern erfordert:

1. Vernehmung durch für die Opfersituation sensibilisiertes, d. h. geschultes Personal in Räumen mit einer angenehmen und störungsfreien Atmosphäre.
2. Informationen an das betroffene Opfer über den weiteren Verlauf des Verfahrens und Einsicht in die Hintergründe der belastenden Fragen und der Entscheidungen, die das Verfahren betreffen. Das heißt also: mehr Transparenz.

3. Vollständige Aufklärung der Opferzeugen über Rechte und Pflichten.
4. Beschleunigung des Verfahrens. Wenn man berücksichtigt, daß es von der Anzeige bis zur Durchführung der Hauptverhandlung teilweise bis zu zwei Jahren dauern kann und man dann feststellt, daß die Opfer schon gar nicht mehr damit gerechnet haben, daß es zur Verhandlung kommen würde und die Ladung sie wie aus heiterem Himmel überrascht und sie sich darüber hinaus sehr negativ auswirkt, liegt der Schluß nahe, daß durch eine Beschleunigung des Verfahrens an der Situation der Opfer sehr viel verbessert werden kann.
5. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen nicht nur bei Opfern von „Gewalt gegen Kinder“, sondern auch bei jeder Form sexualisierter Gewalt, versuchter Tötung, Geiselnahme und ähnlich traumatisierenden Übergriffen.
6. Gerichtliche Vernehmungen im Nebenraum, die audivisuell in den Sitzungssaal übertragen werden. Zu überlegen wäre, ob nicht auch sogar in einigen Fällen diese Forderung oder dieses Vorgehen auf Tatzeugen und -zeuginnen übertragen werden sollte, die keine Opfer im engeren Sinn waren.
7. Bei allen Gewaltdelikten, die ich jetzt nicht genannt habe, soll auf Wunsch der Opfer Ausschluß des oder der Angeklagten für die Dauer der Vernehmung möglich sein. Ich denke, es ist sehr wichtig, den Opfern nicht die Beweislast für ihre Traumatisierung aufzuerlegen.
8. Angemessene emotionale Vorbereitung und Unterstützung im Zusammenhang mit den Vernehmungen und Einrichtungen von Zeugenberatungszimmern in den Gerichten, die dann mit ausgebildeten Kräften besetzt sind.
9. Übernahme der Kosten für eine Nebenklagevertretung durch den Staat, völlig unabhängig von den zivilprozeßrechtlichen Vorschriften zur Prozeßkostenhilfe.
10. Schnellstmögliche Rückgabe von sichergestellter Beute bzw. des für die Spurensicherung benötigten Eigentums der Opfer.

Für die Umsetzung der Forderungen in die Praxis halte ich es für erforderlich, *bei der Polizei und der Justiz Stellen für Opferbeauftragte* zu schaffen.

Ein weiterer Aspekt ist die *Schadenswiedergutmachung* bzw. -regulierung im Strafverfahren.

Statt Geldstrafen oder -bußen zu verhängen, sollten in erster Linie die Interessen der Opfer berücksichtigt werden, das heißt also, statt Geldstrafen zu verhängen, die an den Staat zu zahlen sind, halte ich es für notwendig, daß den Opfern dieses Geld zugute kommt. Das gleiche gilt für die Geldbuße.

In bezug auf den *Täter-Opfer-Ausgleich* ist es nach meiner Ansicht erforderlich, daß ein Gesetz vergleichbar den österreichischen Bestimmungen erlassen wird. Diese sehen vor, daß der Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich von ausgebildeten Kräften durchzuführen ist. Hierdurch soll eine ausgewogene Berücksichtigung der Opfer- und TäterInneninteressen gewährleistet werden. Außerdem darf sich eine Erfolgskontrolle nicht nur auf die TäterInnen beziehen, sondern muß auch die Opfer mitberücksichtigen.

Auch darf ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich nicht mit schwer traumatisierten Opfern durchgeführt werden. Die Tatsache, daß beispielsweise immer wieder sexualisierte Gewalttaten als für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet eingestuft werden, macht deutlich, daß gerade hinsichtlich der Opferproblematik ein Qualifizierungsbedarf besteht.

Im Zusammenhang mit der staatlichen Opferentschädigung stimme ich Herrn Baurmann und Herrn Schädler zu, wenn sie die *Einbeziehung der Fahrlässigkeitsdelikte* fordern. Der Ausschluß der Opfer dieser Delikte stellt nach meiner Ansicht eine Ungleichbehandlung dar.

Darüber hinaus stimme ich ebenfalls zu, daß es nicht angehen kann, den Opfern die Beweislast in bezug auf die Kausalität zwischen Tatgeschehen und psychischen und körperlichen Folgeschäden aufzuerlegen.

Außerdem bin ich der Auffassung, daß unbestimmte Rechtsbegriffe, wie *Unbilligkeit* und *Mitverschulden* deutlicher von der Rechtsprechung zu definieren sind. Diese Ausschlußtatbestände lassen meines Erachtens zuviel Raum für persönliche Ermessensentscheidungen der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, das heißt es besteht die Gefahr, daß persönliche Normen und Werte in die Beurteilung der Frage des Mitverschuldens bzw. der Unbilligkeit einfließen.

Allzu deutlich wird dieses im Zusammenhang mit der Tatsache, daß den Opfern von Beziehungsgewalt ein Anspruch mit der Begründung verwehrt wird,

sie hätten die Gefahr einer dauerhaften körperlichen Schädigung aufgrund bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Übergriffe erkennen müssen oder können und sich daher frühzeitiger aus der Beziehung lösen müssen. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise die besondere Dynamik, die im Bereich Beziehungsgewalt entsteht, außer acht gelassen. Denn es ist den betroffenen Frauen nahezu unmöglich, ohne Hilfe von außen diese Gewaltspirale zu durchbrechen und die Beziehung zu verlassen. Der Vorwurf des Mitverschuldens trifft ebenso Personengruppen oder kann ebenso Personengruppen treffen, deren Lebensweise in der Bevölkerung nicht akzeptiert ist.

Flankierend zu der präziseren Definition ist darüber hinaus *Fortbildung hinsichtlich der Vermittlung viktimologischer Hintergrundkenntnisse auch für die SachbearbeiterInnen der Versorgungsämter* erforderlich, die über die Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz entscheiden.

Im folgenden komme ich zu einem weiteren Aspekt des Umganges mit den Opfern, nämlich im Zusammenhang mit der *medizinischen und therapeutischen Versorgung*.

Viele Opfer berichten, daß sie auch in diesem Bereich in ihrer Opfersituation nicht wahrgenommen werden. Dieses mag einerseits in der mangelnden Kenntnis der Opfersituation, der Opferbedürfnisse liegen, aber andererseits auch in der Hilflosigkeit der ÄrztInnen und des Pflegepersonals begründet sein. In den schlimmsten Fällen werden die normalen Symptome einer Traumatisierung als psychische Erkrankung diagnostiziert. Wehren sich die Opfer dagegen, weil sie richtigerweise von der Normalität ihrer Reaktionen ausgehen, werden sie nicht ernst genommen und als lästig empfunden und entsprechend behandelt. Oder ihnen werden Medikamente verabreicht, die sie ruhigstellen sollen. Das gleiche gilt für die MitarbeiterInnen der sozialen Dienste in Krankenhäusern.

Vor diesem Hintergrund muß Fortbildung zur Opferproblematik eine Selbstverständlichkeit sein. Langfristig gesehen muß diese Thematik in die Ausbildung der MedizinerInnen und des Pflegepersonals einfließen. Gerade in diesem Zusammenhang halte ich die *Einrichtung von Traumaforschungszentren* für erforderlich, die u. a. die Aus- und Fortbildung der genannten Berufsgruppen qualifiziert übernehmen könnten.

Außerdem muß mit den Krankenhäusern und den niedergelassenen Allgemeinmedizinern ein Kooperationsnetz aufgebaut werden, damit diese an professionelle Opferberatungsstellen weiterverweisen können.

Bevor ich jetzt zu den Medien komme, möchte ich eine bestimmte Opfergruppe ansprechen, und zwar die *Migrantinnen*. Die Situation dieser Frauen in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, daß ihr Aufenthaltsstatus von dem des Ehemannes oder des Vaters abhängt bzw. daran gekoppelt ist. Das bedeutet für diese Frauen, wenn sie Gewalt in der Beziehung oder zu Hause in der Familie erleiden, haben sie so gut wie keine Chance, diese Situation zu verlassen, denn wenn sie das Haus verlassen, die Beziehung verlassen, dann wird dieses als Trennung gedeutet. Und diese Trennung führt dazu, daß die betroffenen Frauen kein Aufenthaltsrecht mehr in der Bundesrepublik haben, so daß sie abgeschoben werden. Auch eine Anzeigenerstattung ist diesen Frauen nahezu unmöglich, da die Täter mit Trennung drohen, wenn sie sich Hilfe von außen organisieren.

Mich hat vor diesem Hintergrund die Darstellung von Frau Steffen (s.o.) sehr interessiert. Ich hab es leider nicht geschafft, nachzuhaken und zu fragen, ob sie auch in diesem Kontext geforscht hat und wenn ja, zu welchen Ergebnissen sie gekommen ist.

Als letzten Punkt habe ich die *Medien* ins Auge gefaßt. Herr Eppenstein hat schon einiges dazu beigetragen.

Die Darstellung von Gewalt wird immer detaillierter und blutrünstiger. Oft berichten Opfer, daß sie sich schon gar nicht mehr trauen, einen Spielfilm anzusehen, auch wenn es sich nicht um einen Kriminalfilm handelt.

Ein weiterer zu betrachtender Aspekt ist die Berichterstattung auch in den Printmedien über einzelne spektakuläre, tatsächliche oder vermutete Straftaten.

Am Beispiel Uwe Barschel wird deutlich, wie die Opfer zwecks Auflagen- und Einschaltquotensteigerung mißbraucht werden. Die auch nach Jahren wiederholte Zurschaustellung des toten Menschen in der Badewanne kann beim besten Willen nicht mehr mit einer Informationspflicht oder einem Informationsbedürfnis begründet werden. Die Auswirkungen auf die Hinterbliebenen können wir uns vorstellen.

Gegen solche Vorgehensweisen der Medien muß etwas getan werden. Aufrufe zur Selbstbeschränkung scheinen nicht oder nur geringfügig zu fruchten. Vielleicht ist es ja utopisch oder traumtänzerisch, aber ich bin der Ansicht, daß es ähnlich wie im Bereich des unlauteren Wettbewerbes, nur viel härter, Bestimmungen geben muß, die die jeweiligen Medien dazu verpflichten, eine hohe

Ordnungsstrafe zu zahlen, wenn sie die Grundsätze der Menschenwürde verletzen.

Diese sollte dann entweder in die Opferhilfe investiert werden oder aber den betroffenen Angehörigen im Sinne eines Schmerzensgeldes zugute kommen.

Den Ansatz der Funkmedien, in Fernsehsendungen präventiv zu wirken und zur Kriminalitätsbekämpfung beizutragen, finde ich begrüßenswert. Aber die Art und Weise, wie das gemacht wird, halte ich für sehr bedenklich.

In Bremen existiert ein spezielles Beratungsangebot für alte Menschen, die unter *Kriminalitätsfurcht* leiden. Und immer wieder, wenn diese alten Menschen eine solche Sendung gesehen haben, berichten sie, daß sie sehr verunsichert sind, nachts nicht schlafen können, überwachsam reagieren und Angst haben, die Wohnung zu verlassen.

Es wird also durch diese Sendungen ein Bild vermittelt, daß gerade im öffentlichen Raum das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, besonders groß ist. Wir wissen alle, daß das so nicht stimmt.

Außerdem werden in diesen Sendungen ganz eindeutig auch Opferinteressen verletzt und Grenzen überschritten.

Vorgeführte Opfer werden nach einer solchen Sendung immer wieder angesprochen. Und dieses immer wieder Angesprochenwerden ist ihnen sehr unangenehm. Reaktionen darauf sind nicht selten Einschränkung des Aktionsradius und der sozialen Kontakte, also zusätzliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Lebensgestaltung. Die Rückkehr in den normalen Lebensalltag wird dadurch erschwert.

Ein weiterer Aspekt ist der „unsaubere“ *Umgang mit Polizeistatistiken*. Vor etwa ein bis zwei Jahren wurde in einer Frauenzeitschrift ein Bericht zur Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung in deutschen Großstädten im Vergleich veröffentlicht.

Die veröffentlichte Statistik erweckte den Eindruck, daß Bremen hinsichtlich des Risikos, Opfer einer Vergewaltigung zu werden, mit Abstand zu anderen Städten an der Spitze rangiert. Aus dem Bericht ging nicht hervor, daß es sich um eine Anzeigestatistik handelt und somit diese eigentlich nur im Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten aussagekräftig ist.

Resultat des Berichtes war eine starke Verunsicherung der Frauen im allgemeinen und eine besondere Belastung der Frauen, die sich zum damaligen Zeitpunkt in der Beratung befanden.

Ein paar zusammenfassende Worte zum Abschluß:

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Opfers bei der Kriminalitätsbekämpfung stehen wir noch am Anfang. Diese Tagung ist einer der ersten Schritte, die Situation der Opfer zu verbessern. Wir haben einen langen Weg vor uns:

- ein flächendeckendes professionelles Beratungsnetz muß entstehen,
- die Situation der Opfer im Strafverfahren muß erleichtert werden,
- die soziale Situation von Opfern muß verbessert werden
- und gesellschaftliche Strukturmängel müssen behoben werden, um die Situation der Opfer insgesamt zu verbessern.

Wir stehen am Anfang. Wir müssen uns *gemeinsam* in Bewegung setzen, um das Ziel am Ende des langen Weges zu erreichen.

2.4 Statement von Bernd Ulrich Haagen

Nur ein Satz als Vorbemerkung: Wenn ich hier eine Meinung äußere, dann ist das meine, nicht die des ZDF. Mancher Kollege wird sicherlich in einigen Punkten anderer Auffassung sein.

Ich verstehe die Aufregung meiner Vorrednerin über bestimmte Medienhervorbringungen. Wenn die journalistische Moral sinkt, dann steigt die Auflage bzw. die Einschaltquote. Das gilt sicherlich für viele Printmedien. Und für die privaten Fernsehveranstaltungen gilt's etwas mehr als für die öffentlich-rechtlichen. Ich glaube, daß ich da nicht pharisäerhaft bin. Es liegt schlichtweg daran, daß die öffentlich-rechtlichen Medien dem Wettbewerb nicht dermaßen ausgesetzt sind wie die privaten. Trotzdem: an den beim Publikum so beliebten Sex- und Crime-Themen kommen wir natürlich auch nicht vorbei beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen.



*Dr. Bernd-Ulrich Haagen (ZDF,
Redaktion Recht und Justiz).*

Wenn ich mal Revue passieren lasse, wie spektakulär Kapitalverbrechen journalistisch aufgearbeitet werden, dann gibt es da für mich verschiedene Stadien.

Das erste Stadium: Die grausame Tat, die Phase der Empörung, wie kann man so etwas nur machen, wie ist das nur möglich – ich karikiere etwas.

Das zweite Stadium: Wer ist der Täter, war er's, oder war er's nicht?

Drittes Stadium: Der Verdacht hat sich auf einen Täter oder auf einen Verdächtigen konzentriert. Man beschäftigt sich jetzt mit dem Hintergrund dieses Menschen, mit seiner Familie, mit seinem Werdegang.

Viertes Stadium: Ist der Täter „ausgelutscht“, läßt sich da nichts mehr holen, dann kommt das Opfer ins Spiel.

Fünftes Stadium: Das ist das letzte, nämlich das prozessuale Stadium. Jetzt haben wir große Schwierigkeiten, neue Informationen zu bekommen. Wir suchen händeringend. Bei der Polizei ist nichts mehr zu holen. Die muß sich jetzt zurückhalten, ebenso die Staatsanwaltschaft, und die Richter ohnehin. Die haben sich gewissermaßen schon von Amts wegen zurückzuhalten. Bleibt eigentlich nur ein Teilnehmer des Verfahrens, nämlich der Verteidiger. Und bei den Verteidigern ist (aus unserer Warte: Gott sei Dank) Zurückhaltung nicht gerade an der Tagesordnung. Ich will das gar nicht kritisieren, das liegt sicherlich auch an den Marktbedingungen. Rechtsanwälte stehen in einem harten Wettbewerb. Wenn diese Leute sich gegenüber den Medien äußern, dann sicherlich auch aus Eigeninteresse. Ihr Motiv ist häufig genug nicht nur im Interesse des Mandanten begründet, sondern auch Public Relations in eigener Sache. Ein Auftritt in den Medien, kein Zweifel, bringt Anschlußaufträge, bringt neue Mandanten. Natürlich betreibt man auch Prozeßführung über die Medien, man steckt den Journalisten Informationen über Ermittlungsspannen. Ich erinnere nur an Solingen. Man streut Zweifel an der Täterschaft des eigenen Mandanten. Ich erinnere wiederum an Solingen. Oder man gibt Indizien an die Hand, daß der Täter vielleicht doch nicht so zurechnungsfähig ist, wie er anfänglich hingestellt wurde. Da erinnere ich an den Fall „Dagobert“ in Berlin. Ich will das nicht negativ bewerten. Ich finde, auch diese Art von Prozeßführung gehört – in Grenzen – zu den Aufgaben eines rechtschaffenen Verteidigers. Und daß wir Journalisten auf solche Informationen hüpfen, das wird jeder verstehen.

So, da finden sie nun also ihren Niederschlag in den Medien, die Informationen über Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten bzw. an seiner Zurechnungsfähigkeit. Und diese Berichte wühlen vor allem natürlich das Opfer auf oder die Hinterbliebenen. Zu einer erfolgreichen psychologischen Verarbeitung des Verbrechens auf seiten der Opfer, zu einer erfolgreichen Trauerarbeit auf seiten der Hinterbliebenen gehört es ganz maßgeblich, daß ein Täter dingfest gemacht wird, daß eine harte Strafe gefällt wird. Werden da nun in aller Öffentlichkeit Zweifel gestreut, dann stört das diesen „Gesundungsprozeß“. Aber kann man deswegen von einem Journalisten verlangen, daß er auf seine Story verzichtet?

Schlimm wird es allerdings dann, wenn seitens des Angeklagten oder seines Verteidigers in den Medien die Wahrhaftigkeit des Opferzeugen in Frage gestellt wird. Und ganz besonders schlimm wird es natürlich dann, Herr Eppenstein hat es angesprochen, wenn das Opfer feststellen muß, daß der Täter seine Story meistbietend in den Medien verkauft. Da gibt es in der Tat in den letzten Jahren eine ganz unleidliche Entwicklung auf dem Medienmarkt. Die Frage: Wie läßt sich das unterbinden?

Gut, da gäbe es die Möglichkeit des gesetzlichen Forderungsübergangs, eine gesetzliche Konstruktion also, die das Opfer zum Nutznießer dieses Medienhonorars werden ließe. Manch juristischer Experte behauptet, dies wäre bereits de lege lata möglich. Ich habe da gewisse Zweifel. Zumindest ist mir kein Fall bekannt, wo das Opfer auf diese Weise dann zum Nutznießer eines solchen Exklusivstoryhonorars wurde.

Abschließend zwei Anmerkungen noch zur Beziehung „Opfer-Medien“, die mir wichtig sind. Es besteht doch wohl kein Zweifel, daß das Gros der Journalisten die Persönlichkeitsrechte der Opfer respektiert. Es gibt sicherlich das, was Oskar Lafontaine seinerzeit im Zusammenhang mit der sogenannten Rotlichtaffäre als Schweinejournalismus bezeichnet hat. Den gibt es natürlich, kein Zweifel. Aber man sollte doch nicht so tun, als wäre das bereits der durchgängige Standard.

Und die zweite Anmerkung: Es sind nicht immer die Medien, die im Zusammenhang mit Prozessen an die Opfer rangehen. Es gibt auch Opfer, die ganz bewußt den Kontakt suchen mit den Journalisten, und das u. U. aus ganz ehrbaren Motiven. Ich erinnere an Frau Gueffroy. Sie erinnern sich: die Mutter des letzten an der innerdeutschen Mauer erschossenen Jungen, eine Frau, die mich ungeheuer beeindruckt hat. Diese Frau hat es fertiggebracht, ihren Umgang, ihren Kontakt zu den Journalisten zu steuern, über Jahre hinweg. Sie hat ihre Sache über die Medien betrieben, ohne sich selbst zu entäußern.

Es gibt andere Fälle, da nehmen zwar die Medien den Kontakt zu den Opfern auf, aber diese Annäherung wird auch in keiner Weise von den Opfern abgeblockt. Im Gegenteil: Manchem Opfer ist es offenbar ein tiefes Bedürfnis, sein Leid öffentlich zu machen. Man sollte also nicht immer so tun, als wären es die Medien, die bösen Journalisten, die sich aggressiv an die Opfer heranmachen.

2.5 Statement von Konrad Hobe

Dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes und seinen Mitarbeitern gebührt großer Dank, daß sie eine Arbeitstagung speziell zu den Fragen des Opfers von Straftaten durchführen. Eine solche Tagung trägt wesentlich dazu bei, die Fachöffentlichkeit, weit über die Polizei hinaus, für die Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit Verbrechenopfern auftreten, sensibel zu machen. Hier sehe ich noch einigen Nachholbedarf.

Alle Verantwortlichen sind sich darüber einig, daß diesen Problemen eine besondere Bedeutung zukommt. Ich darf daran erinnern, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bei den Beratungen des Ersten Opferschutzgesetzes, das am 18. Dezember 1986 verkündet wurde und eine erhebliche Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren brachte, die Zielsetzung dieses Gesetzes wie folgt beschrieben hat:

„Insbesondere die Opfer schwerer Straftaten, z. B. die Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bedürfen einer gesicherten Beteiligungsbefugnis. Außerdem sollten sie, wie auch andere Verfahrensbeteiligte, einen besseren Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren erhalten. Auch die Möglichkeiten, daß das Opfer der Straftat Ersatz seines materiellen Schadens erlangt, sollten verbessert werden.“ (BT-Drs. 10/6124, S. 1 ff.).

Diesen Äußerungen ließen sich weitere aus den Fachkreisen hinzufügen. Sie gehen alle in dieselbe Richtung. Sie unterscheiden sich allerdings darin, wie weit die einzelnen Ziele gesteckt sind.

Zu den Forderungen und Wünschen, die auch heute während der Podiumsdiskussion zur Sprache kamen, sei eine Stellungnahme versucht mit Hinblick auf die Gesetzgebung – die erfolgte und die erwartete. Dabei sind insbesondere die Forderungen von Interesse, die aus verschiedenen Gründen bei der bisherigen Gesetzgebung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Es seien die folgenden Punkte aus der Podiumsdiskussion aufgegriffen. Ein Eingehen auf alle Punkte ist mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit nicht möglich.

Zunächst einige Worte über den *Opferanwalt*. Hier hat das Opferschutzgesetz erhebliche Verbesserungen mit sich gebracht. Jeder Verletzte kann sich anwaltlichen Beistands bedienen oder sich anwaltlich vertreten lassen. Dem Anwalt

stehen dann bestimmte Befugnisse zu. Ist der Verletzte nebenklageberechtigt, stehen seinem Rechtsanwalt weitere Befugnisse zu. Das Opferschutzgesetz hat zudem den Kreis der nebenklagebefugten Verletzten neu bestimmt. Maßgeblich für die Einräumung der Nebenklagebefugnis ist vorrangig die Schutzbedürftigkeit des Verletzten: anschlussberechtigt sind in erster Linie diejenigen Verletzten, die durch schwerwiegende Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Damit hat das Opferschutzgesetz eine sachgerechte Lösung gefunden. Darüber hinausgehende Forderungen nach mehr Befugnissen für den Beistand sowie auf weitere Ausdehnung der Nebenklagebefugnis erscheinen mir unbegründet. Auch hat sie in dieser Diskussionsrunde niemand spezifiziert geltend gemacht.

Ausgenommen ist freilich ein Punkt. Es geht um die *Kostentragung* für den Rechtsanwalt als *Beistand des Verletzten*. Nach dem geltenden Recht übernimmt der Staat nur in den Fällen der Nebenklageberechtigung und außerdem nur im Rahmen der Prozeßkostenhilfe die Kosten des Rechtsanwalts. Die etwas komplizierte Regelung, die von der Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Angeklagten deutlich absticht, läuft jedoch in der Praxis durchaus gut. Prozeßkostenhilfe kann gegeben werden, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Diese weite Formulierung deckt die nötigen Fälle ab. Allerdings erhält der Verletzte auch dann Prozeßkostenhilfe nur, wenn er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für den Rechtsanwalt nicht aufbringen kann. Die hierfür geltenden Regeln wurden jedoch Anfang des Jahres erheblich verbessert. Das alles sollte Berücksichtigung finden gegenüber Forderungen, die auf eine weitere Erleichterung der Gewährung von Prozeßkostenhilfe abzielen.

Im *Jugendstrafverfahren* kann sich der Verletzte zwar grundsätzlich ebenfalls eines Beistands bedienen. Die Bestellung eines Beistands im Rahmen der Prozeßkostenhilfe ist hier aber generell nicht möglich, weil diese Bestellung an die Nebenklagebefugnis gekoppelt ist. Im Jugendstrafverfahren ist aber die Nebenklage nicht zulässig. Es wurde in der Diskussion zu Recht darauf hingewiesen, daß hier eine Lücke besteht. Es ist zwar nicht daran gedacht, auch im Jugendstrafverfahren die Nebenklage zuzulassen. Wohl aber ist daran gedacht, hinsichtlich des Opferanwalts eine Regelung im Jugendstrafverfahren zu schaffen, als ob Nebenklagebefugnis bestünde. Eine entsprechende Änderung könnte eventuell mit dem nächsten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes erfolgen.

Eine weitere Forderung geht dahin, der *Opferentschädigung* den *Vorrang vor der Geldstrafe* einzuräumen. Nach geltendem Recht ist immerhin vorgesehen, daß die Behörde bei der Vollstreckung der Geldstrafe Zahlungserleichterungen geben kann, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre. Hier liegt also bereits eine gewisse Umorientierung vor.

Die Forderung nach einem *flächendeckenden Netz* der Opferberatung erscheint legitim. Allerdings ist es von Bundesseite leicht, diese Forderung zu unterstützen. Die Finanzierung von entsprechenden Einrichtungen, seien sie staatliche oder staatlich geförderte, fällt in den Aufgabenbereich der Länder.

Auch die Forderung, das *Personal*, das sich mit den Opferangelegenheiten befaßt, für diese Aufgaben *besonders zu schulen*, ist von der Sache her gut begründet. Allerdings geschieht hier schon manches. So gibt es in Nordrhein-Westfalen bei den Versorgungsämtern, die das Opferentschädigungsgesetz (OEG) umsetzen, spezielle Sachbearbeiter für die Fälle von Vergewaltigungen.

Noch einige Worte zum OEG.

Das OEG sieht eine *Versorgung auf Staatskosten* insbesondere für die Fälle vor, in denen das Opfer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Demgegenüber wird gefordert, auch Opfer anderer Straftaten, insbesondere die Angehörigen bei fahrlässiger Tötung, zu versorgen. Es gibt einige gewichtige Gründe dafür, eine solche Ausweitung vorzunehmen, jedenfalls hinsichtlich der fahrlässigen Tötung. Zitiert wird hier immer wieder der Fall, daß jemand auf der Straße durch eine Pistolenkugel eine tödliche Verletzung erhielt, es aber nicht mehr feststellbar war, ob der Schütze vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hatte, mit der Folge, daß das Versorgungsamt eine Entschädigung ablehnt. Dieser Fall scheint jedoch eine Ausnahme zu sein. Einmal kann man in vielen Fällen aus der Art der Schußverletzung Schlüsse darauf ziehen, ob der Täter töten wollte oder ob er fahrlässig gehandelt hat. In gewissem Umfang genügt es außerdem, wenn Indizien dafür sprechen, daß der Täter vorsätzlich gehandelt hat.

Gegenüber der Forderung einer generellen Ausweitung *der Versorgungspflicht des Staates auch bei fahrlässiger Tötung* ist ferner folgendes zu bedenken. Das OEG, das hier allein zur Erörterung steht, gehört zum Sozialrecht. Hier gilt der Grundsatz der unterstützenden staatlichen Hilfe. Sie erfolgt, wenn es geboten

ist, um eine Last, die auf dem einzelnen liegt, auf das Kollektiv zu übernehmen. Eine solche Übernahme stößt jedoch an Haushaltsgrenzen. Um eine Versorgung auch in diesen Fällen vorzunehmen, wären, da eine Steuererhöhung deshalb wohl nicht in Betracht kommt, andere Aufgaben zu streichen. Bereits dieses ist nahezu unmöglich. Hinzu kommt, daß es nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang bei Berücksichtigung auch der fahrlässigen Tötung weitere Haushaltsmittel erforderlich sind. Die Ausgaben bereits nach dem bestehenden Opferentschädigungsgesetz steigen ständig. Im Jahr 1994 lagen sie bei 78 Millionen DM. Das setzt der Forderung nach einer Ausweitung des OEG Grenzen.

3 Diskussion

3.1 Eröffnung der Diskussion durch Rainer Hofmayer

Ich gehe einfach mal auf drei Punkte ein: „Polizei“, das Thema „Medien“ und unser Thema „Opferhilfen“. Vertreter all dieser Bereiche sind hier. Und Frau Steinherr hat sich als Opferbeauftragte des Polizeipräsidioms München vorgestellt. Die Frage, nicht nur an Sie, sondern auch an die Polizeiführer hier im Haus: Übernimmt sich die Polizei hier nicht? Ist es nicht so, daß beispielsweise am Ende die Frau Steinherr oder ihre Kollegin und Kollegen nicht mehr Polizei sind, sondern Anwalt oder Partei für das Opfer?

Dazu die *erste Frage*: Ist es nicht vielmehr so, daß eher die Forderung von Frau Hermans, ich hab das sehr wohl gehört, greifen sollte, daß wir sensibilisiertes Personal haben, das heißt Personal, das bei der Erledigung *der ureigenen Aufgaben der Polizei* durch bestimmte Schulung geprägt, bestimmte Verhaltensmaßregeln geprägt, sensibel an das Opfer als Person, als Mensch, als Mensch mit Würde herangeht. Oder ist es tatsächlich so, wie in anderen Fällen auch, ich hab das schon mal mit dem Bereich „Prävention“ verglichen, daß die Polizei wieder mangels sonstiger Institutionen das Ganze übernimmt und versucht, das mit Worten durchzuführen.

Die *zweite Frage* ist, ob beispielsweise *Medien* so weit gehen können, daß die Opfer in Reality-TV vermarktet werden. Ich hab das mal in einer Sendung gesehen, in der die Szene dargestellt wird in allen Einzelheiten, wie ein Selbstmörder von einer Brücke runterspringt und die Kamera dabei draufgehalten wird, bis einschließlich zu dem Zeitpunkt, wo es wirklich nicht mehr notwendig war, nämlich als dann der Rettungswagen aus dem Bereich der Kameraführung rausgeschwenkt ist.

Und die *dritte Frage*: ist denn die Buntheit der *Opferhilfen* in der Bundesrepublik Deutschland wirklich geeignet, eine Effizienz herbeizuführen? Ich glaube, da gibt es auch das eine oder andere an Konkurrenzen, die ja letztendlich die Effizienz mindern.

Also die erste Frage, ich gebe auch das an das Auditorium mal weiter. Die Frage, Themenkreis Polizei und ureigene Aufgabe. Und dann kommen wir zu den Medien. Ich darf bitten, daß Sie sich ganz kurz immer noch vorstellen, weil wir teilweise dann einen anderen Zuhörerkreis heute haben als die Tage zuvor.

3.2 Diskussionsbeiträge

Mein Name ist **Hauch**, ich bin Leitender Kriminaldirektor beim Polizeipräsidium in München. Also zu der Frage, ob die Polizei das leisten kann und ob sie's leisten soll, würde ich sagen, grundsätzlich ja.

Ich glaube, die Tagung hat schon gezeigt, daß die Frage der *Opferrechte* und *Opferberatung* und *Opferschutz* auch eine Frage des Kopfes ist. Und ich bin jetzt 33 Jahre Polizeibeamter, ich meine schon, daß wir bei der Polizei in der Vergangenheit das Opfer schon sehr stark funktionalisiert haben und zwar als Beweismittel. Wir sind ja nicht nur Knecht der Strafprozeßordnung, wir sind ja auch Diener eines anderen Gesetzes, das uns verpflichtet, zu schützen. Und unter diesem Aspekt glaube ich, sollten wir uns, ich sag mal in Anführungszeichen, diesen „Luxus“ leisten, *auch innerhalb der Polizei einen opferschützenden Kristallisationspunkt zu schaffen*, also organisatorisch, der zum einen an der Bewußtseinsbildung dieser Opferproblematik innerhalb der Polizei beiträgt und der vielleicht, weil die Polizei manchmal sehr intime Kenntnis von Opferproblemen hat, das an die Öffentlichkeit tragen kann. Die Frage wird sicher in Zukunft mal eine Rolle spielen, wo sozusagen die Grenzen verlaufen sollen zwischen Opferhilfen freier Träger und anderer Behörden. Aber noch steckt der ganze Opferschutz so in den Kinderschuhen, daß auch die Polizei einen Beitrag dazu leisten kann und soll.

Dr. Wolfram Schädler (Leitender Oberstaatsanwalt im Hessischen Justizministerium): Ich will an den Vorredner anschließen. Ich denke, was mir während dieser Tagung hier deutlich geworden ist, daß die *Bedeutung der Polizei als erster Ansprechpartner für die Opfer von Straftaten*, wenn sie sich zur Anzeige entschließen, sehr, sehr hoch einzuschätzen ist und gar nicht genug hoch eingeschätzt werden kann. Und ich denke, was verhängnisvoll wäre, wenn als Ergebnis dieser Tagung festgehalten werden würde, es sei ein Luxus, auf die Opfer einzugehen. So sehr ich den Kollegen von der Münchener Polizei zustimme, es wird einen verhängnisvollen Verlauf nehmen, wenn wir sagen würden: Die Polizei macht eine zusätzliche Arbeit, die wir eigentlich ganz schnell an die Opferhilfen abgeben wollen. Es ist eine, das sind zwei Schienen, die sich gegenseitig ergänzen müssen. Ich denke, es ist unverzichtbar, daß es in den alltäglichen Tagesablauf der Polizei einkehrt, daß es einen Umgang mit dem Opfer gibt, der das Opfer als Partner akzeptiert. Herr van Dijk hat es meines Erachtens sehr schön hier herausgearbeitet in seinem Referat. *Ein sorgfältiger Umgang mit den Opferzeugen befördert die Polizei in ihren kriminalistischen Erkenntnissen; es sichert einen rationaleren Umgang mit dem Opfer*,

und es ist ökonomischer und effektiver. Es muß in die Köpfe – das gilt für uns Staatsanwälte ganz genauso – es muß in unsere Köpfe hinein, daß wir alltäglich sorgfältiger mit dem Opfer umgehen und daß dies keine Zusatzbelastung ist. Es muß selbstverständlich werden. Und der Nutzen muß auch gesehen werden.

Dr. Bernd-Ulrich Haagen: Darf ich dazu eine Anmerkung machen, es geht hier nicht nur um die Phase des Ermittlungsverfahrens. Es geht ja auch um die Phase danach, und zwar vor Gericht. Und da habe ich häufig genug den Eindruck, daß die Opferzeugen sehr stark alleingelassen werden. Da gibt's keine Rückzugsräume im Gericht. Ich hab's jedenfalls noch nie erlebt, daß sich die Opferzeugen, die warten müssen, während der Verhandlungspausen irgendwohin absetzen können, um sich der Medienmeute, ich gehöre dazu, zu entziehen. Also, da denke ich, müßte mit Sicherheit was gemacht werden.

Und zweiter Punkt, ich stelle mir immer vor, ich erlebe das ja nun eigentlich jedesmal bei den Prozessen, bei denen wir anreisen, das sind dann meistens schon etwas größere Kaliber. Da sind dann auch zumindest zehn Kamerateams und entsprechend mehr Fotografen etc. *Diese aggressive Phalanx, die sich natürlich auch auf die Opferzeugen stürzt, die wäre auch für mich bedrohlich, wenn ich in der umgekehrten Situation wäre.* Nur werden Sie verstehen, daß ich trotzdem nicht darauf verzichte, wenn sich die Gelegenheit ergibt, ich stehe auch irgendwo im Wettbewerb, auf diese Opferzeugen zuzugehen, sie anzusprechen, sie zu interviewen, mit dem Scheinwerfer, der hier nun mal im Gericht, im dunklen Gericht erforderlich ist. Eine Möglichkeit sehe ich in diesem Bereich dadurch, daß man die von uns, von der Redaktion sehr promotete Pool-Lösung etwas stärker in die Gerichtssäle einziehen läßt: das ist dann immer nur ein Team, ein Fotograf zugelassen wird, der natürlich dann sein Machwerk, sein Produkt den anderen Anstalten, den anderen Zeitungen abgeben muß. Also ich denke, daß dieses auch schon sehr opferschonend, zeugenschonend wäre, wenn man nicht mit einer derartigen Phalanx konfrontiert wäre. Also einerseits diese Pool-Lösung und zweitens die Rückzugsräume für Opferzeugen im Gericht.

Mein Name ist **Peetz**, ich bin Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Bamberg. Zu Ihrer ersten Feststellung möchte ich anmerken, daß in Bayern ein Projekt zur Zeugenbetreuung läuft. Sowohl beim Landgerichtsbezirk Aschaffenburg als auch Augsburg, als auch in anderen Bezirken wird Zeugen durchaus die Gelegenheit gegeben, vor ihrer Einvernahme bei Beamten über ihre Nöte zu sprechen und ihre Schwierigkeiten darzulegen. Und ich kann, das ganze Projekt läuft jetzt, glaube ich, schon fast ein

Jahr, und ich kann dazu sagen, daß das sehr, sehr stark und gerne in Anspruch genommen wird. Aber wie überall ist das natürlich auch eine Frage der Haushaltsmittel. Im Moment machen das ABM-Kräfte. Wie weit das weiterläuft, wissen wir nicht. Wie gesagt, alles und auch die anderen vielen Forderungen, die gestellt worden sind, sind meines Erachtens eine Frage der Kosten und wie weit der Staat das tragen kann.

Christine Steinherr: Ja, ob sich die Polizei übernimmt, ich glaube, die Frage stellt sich gar nicht mehr, weil wir in der Strafprozeßordnung ja in dem § 406h die Bestimmung haben, daß das Opfer aufzuklären ist. Was wir in der Beratung machen, ist Sachinformation, Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten.

Es wäre lediglich noch eine Abgrenzung zu machen: Macht das die Justiz oder macht das die Polizei? Grundsätzlich ist es Aufgabe der Justiz, aber der Polizei ist es übertragen worden. Zum anderen ist es gar nicht anders machbar, als daß die Polizei das übernimmt, weil, wenn das Opfer zur Anzeigeerstattung geht, soll es ja zum Beispiel über das Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen, ja bereits vor Beginn der Vernehmung wissen. Und wer weiß es sonst, diese Information würde sonst unterlassen. Wir können gar keinen anderen Weg gehen als zu Beginn einer Vernehmung, wie wir es beim Täter auch machen, zu diesem Zeitpunkt das Opfer aufzuklären. Zum *Opferentschädigungsgesetz (OEG)*, zur Nebenklage insgesamt hätte ich noch kurz was ausgeführt. In der Theorie sind wir hervorragend gut. Ich weiß, daß Nebenklage in vielen Delikten in meinem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen ist, daß wir das raten können. Nur die Praxis schaut eben so aus, daß sich die Frauen trotzdem keinen Anwalt leisten können, weil die Prozeßkostenhilfe in der Regel ja nur ein Kreditgeschäft ist mit der Justiz und vor allem die Einkommensgrenzen, bei ca. 1.300 DM liegen, so daß ich mir z. B. beim Einkommen mit 1.800 DM dann auch keinen Anwalt leisten könnte. Also es ist noch unbefriedigend. Wie gesagt, wir haben die Theorie, die ist hervorragend, nur die Praxis schaut noch anders aus. Die meisten weiblichen Opfer erscheinen immer noch im Gerichtssaal ohne Nebenklagevertreter. Und das ist das Problem und das muß man eben in der Beratung unterstützen und hinweisen auf diese Rechte des Opfers. Also die Rechte des Opfers müssen mehr ausgeschöpft werden.

Zum OEG, das ja die zivilrechtlichen Ansprüche dann regelt, ist es so, daß z. B. die zuständige Dame vom Arbeits- und Sozialministerium in München nicht gefragt hat und sich auch nicht gewundert hat, warum so wenige Anträge kommen. Ich hätte ihr schon sagen können, ich weiß es schon, weil wir nämlich ein polizeiinternes Defizit haben, daß die meisten Kollegen das OEG nämlich gar nicht kennen. Und da gibt es kein Nord-Süd-Gefälle, daß das nur in Bayern so ist. Ich hab die Erfahrungen und den Austausch auch mit dem Norden. Es läuft

dort auch nicht anders. Und deshalb halt ich es für ganz wichtig, daß eben polizeiintern die Kollegen über Opferschutzrechte erst einmal aufgeklärt werden, daß dadurch die Opfer auch mehr Informationen bekommen.

Danielle Hermans: Ich möchte noch mal auf die Eingangsbemerkung eingehen. Also, *mir geht es nicht um die Alternative, ob Schulung, geschultes Personal oder Opferbeauftragter oder -beauftragte, sondern ich seh es so, daß beides geschaffen werden muß.* Denn ich denke, eine Schulung nutzt nicht viel, wenn sie nicht immer wieder aufgefrischt wird, wenn nicht immer wieder auch im Alltag die Möglichkeit besteht, sich mit diesen Zusammenhängen auseinanderzusetzen. Außerdem halte ich Einrichtung von Stellen von Opferbeauftragten für ungeheuer wichtig, weil dadurch Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Opfer in den Behörden gestellt werden können. Denn unsere Erfahrung ist so, daß, wenn ein Opfer eine Anzeige erstattet hat, dann weiß es selber im nachhinein gar nicht oder bekommt auch nicht die Information, wer jetzt weiter an dem Fall tätig ist. Mehrere Versuche, beim Revier oder beim zuständigen Kommissariat anzurufen, sind dann vergeblich, weil keiner eigentlich so richtig weiß, wer denn jetzt hier zuständig ist oder ob der Fall schon bei der Staatsanwaltschaft ist usw. Da gibt's große Probleme, und ich denke, die können nur durch Opferbeauftragte aus der Welt geschaffen werden.

Hagen Saberschinsky (Polizeipräsident Berlin): Ich finde es schon bemerkenswert, immer wenn neue Felder aufgetan werden, kommt der Ruf zur Polizei, weil die Polizei präsent ist. Verständlich, nachvollziehbar. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß wir in allen Bereichen – auch hier gibt es kaum ein Nord- und Süd-Gefälle, die Haushalte eng sind – gefordert werden als Polizei, unsere originären Aufgaben wahrzunehmen. Das heißt, der Ruf nach immer neuen Beauftragten, nach immer weiterer Ausdehnung der polizeilichen Felder wird an der Realität scheitern. Wenn ich das so deutlich sage, kann es natürlich überhaupt keine Frage geben, daß das Opfer in der polizeilichen Arbeit eine dominierende Rolle spielt und daß die Polizei, selbstverständlich, auch im Verhältnis zum Opfer ihre Aufgaben wahrnehmen muß. Hier gibt es deutlich Defizite. Das ist auch bei dieser Tagung deutlich geworden.

Ich erinnere an diesen Video-Lehrfilm vom BKA mit Aufnahmen von Tatorten, Einbruchstatorten. Ganz klar, hier muß sehr deutlich nachgearbeitet werden. Ich möchte ein Plädoyer dafür abgeben, *daß man sich auch in der Polizei wieder daran orientiert, was unsere gesetzliche Aufgabe ist.* Das geht in den Köpfen los und geht in Aus- und Fortbildung weiter. Wenn wir da ausreichend Vorsorge treffen und uns wieder auf alte Tugenden besinnen, einschließlich der Tugend, wieder zu führen in der Polizei. Es ist durch einen Beitrag im Rahmen

der Diskussion hier deutlich geworden. Wenn auch die Führung ein Blick darauf wirft, erledigt der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin ihre Aufgabe auch im Bereich der Opferbetreuung vernünftig, und dann wäre ganz pragmatisch vieles getan auch im Sinne von Verbesserung.

Die Polizei hat zweifelsfrei eine Scharnierfunktion hin zu Institutionen, die dann, nachdem die Polizei tätig geworden ist, einzugreifen haben. Vertreter von entsprechenden Vereinigungen, Institutionen sind hier vertreten. Die Scharnierfunktion ist wahrzunehmen.

Ich warne aber davor, zu meinen, daß man durch immer wieder erneute Beauftragte diese Probleme hinbekommen kann. Es wird zwar eine Blickschärfung erzeugt, die Probleme selber werden aber kaum transportiert.

Mein Name ist **Wenz** vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Und ich wollte erstens mal die Gelegenheit ergreifen, mich zu bedanken, daß Sie unsere Position eingangs schon mal dargestellt haben, andererseits ist das Problem, inwieweit der Opferdatenschutz die Hilfe für das Opfer behindert, dann vom Weißen Ring noch mal eingeführt worden. Ich möchte noch mal klarstellen, ich bedauere diese Mißverständnis, daß der Datenschutz den Opferschutz behindern würde und die Opferhilfe. Im Gegenteil, ich sehe es so wir ziehen am selben Strang: *Aber ein wesentlicher Bestandteil des Opferschutzes und der Opferhilfe ist natürlich auch, daß das Opfer selbst entscheiden kann, was mit seinen Daten geschieht, wer ihm helfen darf und wer hierüber entsprechende Informationen erhält.*

Zu der anderen angesprochenen Frage, inwieweit der Opferdatenschutz im Strafverfahren nicht ausreichend gewährleistet ist, werden wir natürlich noch mal prüfen, ob wir uns da irgendwelche Versäumnisse vorzuwerfen haben. Ich glaube es nicht, aber wir werden es auf jeden Fall noch mal prüfen.

Danielle Hermans: Ich denke, wir müssen uns darüber klar sein, daß der *Ein-satz von Opferbeauftragten* natürlich Geld kostet, aber auf der anderen Seite sehe ich in diesem Zusammenhang auch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Ich sehe in diesem Zusammenhang *die zeitliche Verkürzung von Aufklärungsarbeiten* und so fort. Wir müssen in solchen Zusammenhängen einfach anfangen, langfristig zu denken und hinschauen, wo können wir langfristig Geld einsparen. Es reicht uns nicht, immer nur kurzfristig Intervention aufzubauen oder Interventionsmöglichkeiten zu finden, die dann doch letztendlich nicht zu dem gewünschten Effekt führen.

Christine Steinherr: Ich kenn die Vorbehalte zum Beauftragtenunwesen. Es ist mir bekannt, es ist nur leider so, daß die Polizeiführung heute lieber Beauftrag-

te einführt, wenn politische Interessen dahinterstehen. Ausländerbeauftragte schafft man wesentlich leichter als Frauenbeauftragte. Es ist halt ein undankbares Thema. Man sollte aber nicht nur immer die öffentlich wirksame politische Richtung entlang denken, nämlich Ausländerbeauftragte Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensformen usw. zu schaffen. *Man kann einfach generell Opferbeauftragte einrichten. Das kann man doch alles vereinigen in eine Zentralstelle „Opferbeauftragte“.* Also ich kenn diese Vorbehalte zu diesen Beauftragten, daß man das immer so gern als nichtpolizeiliche Aufgabe wegschiebt. Ich muß aber auch sagen, Polizisten, die Aufklärung betreiben, erhöhen das Sicherheitsgefühl, besser als Therapeuten, die man dann später für Opfer braucht. Zum anderen ist immer der Ruf nach den privaten Institutionen da. Die kämpfen aber alle um's finanzielle Überleben. Wenn wir schauen, was wir für Beratungseinrichtungen insgesamt haben, das sind immens viele, die auch viel kosten.

Es ist erschütternd, muß ich feststellen, ich habe in 20 Jahren Sachbearbeiter-tätigkeit dieses Gewaltpotential, das wir in der Gesellschaft haben, nicht festgestellt. Man hat als Sachbearbeiterin ganz einen anderen Blickwinkel als in einer Beratungsstelle. Was wir an Kosten täglich bezahlen, da macht man sich keine Gedanken. Uns wird täglich von immensen Verletzungen bekannt, die stationär und ambulant, über Therapeuten, Frauenhäuser, Beratungseinrichtungen Kosten erzeugen. Für das haben wir dann Geld. Nur: das im Vorfeld schon anzugehen im Rahmen der Prävention, im Rahmen der Aufklärung, das nützt man zuwenig. Zum anderen erfahren wir z. B. durch die polizeiliche Beratung von Opferzeugen, auch die sog. Zufallsaufklärungen. Wir erfahren Informationen von OK, von Mafia, von Kurdenproblemen, und zwar über Informationen von Frauen, die eben in diese Lebensgeschichte der Männer-Täter miteingebunden sind. Man kann auch diese Quelle nützen zur Information über andere Straftaten. Also, wie gesagt, das Gesamtergebnis zur polizeilichen Beratung, Sachinformation zu geben, muß man nützen, um auch anders mehr draus zu machen.

Rainer Hofmeyer: Wir liegen ja überhaupt nicht auseinander. Ich halt Ihnen nur ein Argument entgegen. Wir brauchen nicht einen Opferbeauftragten, alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind Opferbeauftragte, weil es nämlich schlichtweg mit zu ihrer Aufgabe gehört.

Christine Steinherr: Ja, es ist aber *die Professionalität in der Beratung, die wichtig ist.* Wie gesagt, immer mein Erkenntnisstand von vor sechs Jahren und heute.

Eine Opferbeauftragte reicht auch für München nicht. Berlin hat 550.000 Straftaten und ein Vielfaches von Opfern. Das kann nur der Sachbearbeiter in

der großen Menge vor Ort, im unmittelbaren Gespräch, unmittelbar mit der Problematik konfrontiert, erledigen.

Es ist optimal, auf die Stunde hinzuarbeiten, wo wir Beauftragte nicht mehr brauchen, aber leider sehe ich das nicht so positiv.

Mein Name ist **Hilken**; ich bin Leiter der Kriminaldirektion in Koblenz. Ich möchte zum Beitrag von Herrn Saberschinsky noch etwas ergänzen. Wir haben ja, wann immer wir Beauftragten- oder Ansprechpartnerstellen eingerichtet haben, auch ein anderes Phänomen noch. Und das ist das, es gibt sofort Zuständigkeiten, und die anderen kümmern sich überhaupt nicht mehr um das, was eigentlich in allen Köpfen sich abspielen müßte. Und deswegen halte ich ein System nach dem, was Frau Hermans angedeutet hatte, nämlich *sensibilisierte Mitarbeiter*, für höchst effektiver, als daß wir immer ständig neue Beauftragte einführen.

Christine Steinherr: Ich muß jetzt doch noch mal aus der Münchener Sicht was dazusagen. Sie haben vollkommen recht. Im Grunde sind wir nicht weit auseinander. Sie haben auch vollkommen recht, wenn man sagt, eine Frauenbeauftragte mit zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen kann nicht alle Operberatungsgespräche durchführen. Das ist sicher richtig. Aber wir sollten folgendes schon sehen: Wir haben auch das Institut einer präventiven Beratungsstelle, wo wir uns sozusagen um technische Probleme im Zusammenhang des Opferschutzes kümmern. Da haben wir merkwürdigerweise kein Problem mit, daß man dafür ein Institut geschaffen hat, also jetzt organisatorisch gesehen. Und ich glaube, wir müssen *alle Polizeibeamten für das Opferdenken sensibilisieren*. Und das ist im Bereich interner Aus- und Fortbildung. Dazu brauchen Sie nach meiner Überzeugung so ein Organisationsinstitut wie einen Opferbeauftragten. Nur, wie es bei uns halt heißt, Beauftragte für Frauen und Kinder.

Rainer Hofmeyer: Ich möchte eine Frage an den Journalisten Herrn Dr. Haagen stellen: Würden Sie es zur Attraktivierung Ihres Fernsehprogramms begrüßen, wenn ein Polizeipräsident einer großen Stadt, so wie es in Moskau beispielsweise geschieht, es Ihnen ermöglichen würde, exklusiv bei Tatorterkontakten, d. h. beim ersten Angriff beim Tatort, mit Ihren Kameras dabeizusein? Würden Sie ein solches Angebot annehmen?

Dr. Bernd-Ulrich Haagen: Das ist eine Frage. Würde es Sie überraschen, wenn ich sage, „ja“? Ich sagte das vorhin ja schon, wir stehen im Wettbewerb, und wir können nicht so tun, als wär eine öffentlich-rechtliche Anstalt etwas

Externes und müßte nicht auch den Zuschauerbedürfnissen zumindest teilweise entsprechen. Das Entscheidende für mich ist ja, wie stellt man's dar. In der nächsten Sendung „recht brisant“, das ist nur keine ZDF-Sendung, sondern eine 3-SAT-Sendung, beschäftigen wir uns beispielsweise mit dem Komplex der unentdeckten Morde oder Totschlagsfälle. Das ist natürlich eine heikle Sache, wie kriegt man Bilder dazu, zu unentdeckten Fällen? Trotzdem, also man begibt sich dazu natürlich auch schon mal in die Gerichts-anatomie etc. Nur, wie präsentiert man denn diese Bilder? Und darüber haben wir z. B. diskutiert. Man wird sie also etwas entstellen, dezenter machen etc. Aber grundsätzlich, wenn man mir oder uns Angebote machen würde, irgendwo bei einer Tatortbesichtigung mitzufahren und das erste exklusive Kamerateam zu sein, aber hallo, natürlich sind wir dabei.

Mein Name ist **Faß**, ich bin Projektleiter „Schwules Überfalltelefon“ in Köln, eine Beratungseinrichtung für schwule Männer, die Opfer oder Zeugen von Straftaten geworden sind. Herr Dr. Haagen, ich kann Ihnen aus meiner Beratungstätigkeit zustimmen. Es gibt einen bestimmten Anteil von Opfern, der den *Kontakt mit den Medien* geradezu sucht, der auch zu uns kommt und sagt: „Können Sie den Kontakt zu den Medien nicht herstellen? Das muß man der Welt doch mitteilen.“ Wir stellen den Kontakt *nicht* her. *Wenn Opfer sich an die Medien gewandt haben, kommen Sie in aller Regel anschließend wieder zu uns, sind hochgradig deprimiert, weil sie ihre Geschichte, so wie sie sie darstellen möchten, in den Medien nicht rüberbringen konnten.* Ich denke, das liegt auch an der Struktur der Medien. Ich mache Ihnen da gar keinen persönlichen Vorwurf, das liegt an der Interviewstruktur, wo Fragen einfach vorgegeben werden und die Opfer nicht die Gelegenheit haben, ihre eigene Sichtweise darzustellen. Ich kann Ihnen auch deswegen nur schwer einen Vorwurf machen, solange Vereine, die sich die Interessenvertretung der Opfer auf die Fahne geschrieben haben, selbst Publikationen hervorbringen, die in ähnlicher Weise arbeiten. Ich habe hier die Zeitschriften des WEISSEN RINGS mitgenommen, die hier ausliegen und sie im Hotel gelesen und war, gelinde gesagt, erschrocken. Da werden mit einem Boulevardzeitungsstil Fotografien der Opfer veröffentlicht, es werden Namen der Opfer veröffentlicht, es werden Opfer instrumentalisiert, um Mitglieder für einen Verein zu werben. So ist mein Eindruck entstanden, *daß Opfer instrumentalisiert werden, um Erfolgsmeldungen des eigenen Vereins zu präsentieren.* Das finde ich mindestens genauso gefährlich und Ihr Verein, Herr Eppenstein, hat dadurch für mich an Glaubwürdigkeit massiv verloren.

Dieter Eppenstein: Das will ich nicht ausschließen, daß das ein Punkt ist, die *Öffentlichkeitsarbeit der Vereine* und der Art wie das gemacht wird. Zunächst

kann ich nur sagen, da stehen Namen drin, das sind aber nicht die echten Namen. Die Berichte, die dort veröffentlicht werden, erscheinen auch jeweils im Einvernehmen mit den Betroffenen. Ich will jetzt gar nicht weiter darüber diskutieren, weil ich nicht meine, daß es um den Weissen Ring geht.

Weshalb wir das machen? Ich kann Ihnen dazu nur sagen. In unserer Satzung steht drin, daß wir neben der unmittelbaren Hilfe für konkrete Opfer, für die Belange der Opfer in der Öffentlichkeit eintreten, d. h. also Bewußtseinsbildung und Bewußtseinsänderung in der Betrachtungsweise von Opferproblemen. Und es tut mir da leid, da bleibt einem in der Regel nicht viel anderes übrig, als auch tatsächliche Fallschilderungen zu bringen. Die Diskussion, ob wir beispielsweise mit unserer Zeitung direkt einen BILD-Zeitungsstil gewählt haben: Da kann ich Ihnen sagen, der ist bewußt gewählt. Es ist nun mal so, daß die Öffentlichkeit auf Printmedien einer bestimmten äußeren Gestaltung anders anspricht als beispielsweise auf die FAZ. Und wenn man weiß, wieviele Bürger am Tag solche Zeitungen lesen, und wenn man in den Köpfen dieser Bürger etwas verändern will, muß man möglicherweise diesen Weg mitgehen. Ich hoffe nur, das sage ich ganz bewußt, ich hoffe nur, daß der Wahrheitsgehalt dessen, was in diesen Berichten drinsteht, möglicherweise ein bißchen anders ist als das, was in anderen Boulevardzeitungen drinsteht.

Aber, da ich ja hier vorhin noch das Thema „Medien“ angesprochen habe und hinterher dann gewisse Zweifel von Herrn Dr. Haagen geäußert wurden, lassen Sie mich das vielleicht noch einmal kurz verdeutlichen. Wir haben im Rahmen eines Opferforums, auf dem wir uns mit der Medienproblematik beschäftigt haben, *Professor Heinze*, das ist der Leiter des Instituts für Sozial- und Arbeitsrecht an der Universität Bonn, zu Gast gehabt. Und der hat das kurz auf den Nenner gebracht. *Die Vermarktung eines Verbrechens durch den Täter bzw. seinen Anwalt ist die Fortsetzung der Straftat mit anderen Mitteln*. Wenn man dies zunächst sich einmal durch den Kopf gehen läßt und sich Gedanken darüber macht, komme ich zumindest zu dem Ergebnis, das ist eine gute Formulierung und bringt eigentlich das zum Ausdruck – zumindest wenn die Berichterstattung gegen den Willen des Opfers geschieht – was bei den Opfern vorgeht und was da gemacht wird. Gegen die Tat konnte das Opfer sich schon nicht wehren und gegen die Fortsetzung in der Medienberichterstattung dann auch nicht mehr. Und wir nehmen überhaupt nicht für uns in Anspruch, daß wir der Erfinder dieser Forderung nach dem gesetzlichen Forderungsübergang wären. Den gibt es nämlich schon. In einem Bundesstaat in den USA gibt es ein entsprechendes Gesetz, wo, wie beispielsweise im Sozialversicherungsrecht geregelt ist, wenn hier für irgendeine bestimmte Sache der öffentliche Sozialleistungsträger den Schaden ersetzt, gehen die Ersatzansprüche gegen den Schädiger kraft Gesetzes in der gleichen logischen Sekunde über. Und das meine

ich, könnte man sehr wohl konstruieren, wenn man sagt, also wenn hier beispielsweise die Rechtsanwälte bzw. die Opfer die Vermarktung, die Opfer die Vermarktung betreiben und der Vertrag mit dem entsprechenden Medium, sei es nun Print oder elektronisches Medium, wenn dieses Honorat, kraft Gesetzes übergeht auf die Geschädigten. Dann haben möglicherweise die Täter und vor allem die Anwälte kein besonderes Interesse mehr, diese Verträge zu schließen, denn der Erfolg der Story kommt dann nicht in die eigene Kasse, sondern kommt dann in die Kasse des Opfers. Vielleicht unterbleibt es dann, das wär wahrscheinlich aus Opferinteresse das beste. Wenn es nicht unterbleibt, ist es wenigstens ein Beitrag zur materiellen Schadenswiedergutmachung auf Opferseite. Deswegen meine ich schon, daß man darüber nachdenken könnte. Richtig ist, daß mit dem derzeitigen gesetzlichen Instrumentarium man nach einer erfolgten Abtretung leider immer zweiter Sieger bleibt.

Dr. Michael Baurmann: Zu dem Problem *Medien und das Opfer* geht es meiner Ansicht nach um ein grundsätzlicheres Problem. Wir haben Erfahrungen auf einer Tagung gewonnen, zu der wir Medienvertreter und Opferhelfervertreter eingeladen hatten. Erstes auffallende Ergebnis: Beide Seiten wissen sehr wenig voneinander. Zweites Problem ist: die Opferhilfe-Einrichtungen stehen sehr stark unter dem Druck, Geldmittel zu bekommen für ihre Einrichtung und benützen dann – was vorhin von Herrn Faß meiner Ansicht nach zu Recht kritisiert wurde – Opferfälle, bringen diese an die Öffentlichkeit, wollen damit Mitleid wecken und insofern auch an öffentliche Gelder rankommen. Dabei werden Opfer auch instrumentalisiert.

Das zweite Problem auf der anderen Seite: Wir haben bei den Medienvertretern festgestellt, daß da sehr wenig Problembewußtsein gegenüber der Opferrolle besteht. Ein Beispiel: Ich habe über mehrere Jahre hinweg eine vergewaltigte Frau begleitet. Sie hat langwierige Prozesse durchstehen müssen, die bis zum BGH gingen. Weil es Folgeprozesse gab, ging das Ganze insgesamt über zehn Jahre hinweg. In einer Phase wurde in der BILD-Zeitung berichtet: Anna B. aus, ich nenne jetzt irgendeinen Ort, „Rüdesheim“ (das war etwa die Ortsgröße) hat... Und dann wurde alles geschrieben, was sie erlebt hatte. Das war fürchterlich, was dort geschrieben wurde. Anna B. konnte dann in „Rüdesheim“ leicht identifiziert werden. Jeder wußte, was passiert war, ein Fehler im Polizeibericht mitverantwortlich, und die Medien haben hier opferschädigend gearbeitet.

Jetzt war der nächste Schritt, daß das Opfer dann an den Presserat herangetreten ist. Der Presserat wurde in einem Schreiben aufgefordert, daß doch die BILD-Zeitung für den kommenden Gerichtsprozeß darauf hingewiesen werden soll, daß sie den Namen nicht mehr in dieser Form veröffentlicht und auch nicht mehr den Ort nennt. Der Presserat hat daraufhin geantwortet: Das können

wir nicht machen, das ist eine Art Zensur. Wir können erst auf die BILD-Zeitung einzuwirken versuchen, wenn ein neuerlicher Verstoß gegen die Regeln des Presserates vorliegt, nicht aber, wenn er nur zu befürchten wäre. Und es lief beim zweiten Mal wieder genauso. Generell reden sich die Medien damit heraus, daß das die öffentliche Informationspflicht sei. Speziell die Fernsehanstalten stecken wegen ihres Mediums darüber hinaus grundsätzlich in dem Problem drin, daß sie Bilder liefern müssen. Und weil sie Bilder und Betroffenheit darstellen müssen, wollen sie auch immer wieder Opfer im Fernsehen haben. Die Opferhilfe-Einrichtungen und Vereine spielen da manchmal mit. Erst neuerdings beginnen Opferberater und -beraterinnen, sich diesem Anliegen zu verwehren. Zu Recht, wie ich meine. Die Kriminalitätsoffer dürfen nicht unnötigerweise zusätzlich geschädigt werden – auch nicht durch die Journalisten. Und schon gar nicht mit Unterstützung der OpferhelferInnen.

Rainer Hofmeyer: Leider müssen wir hier die Diskussion abschließen. Ich danke Ihnen sehr für Ihre interessanten Beiträge.

Schlußwort

Hans-Ludwig Zachert

Die Podiumsdiskussion, die soeben zu Ende gegangen ist, hat uns zum Abschluß unserer diesjährigen Arbeitstagung noch einmal deutlich vor Augen geführt, daß die Lage der Kriminalitätsoffer in Deutschland verbesserungsbedürftig ist. Die Beteiligten wie auch die Referenten der vergangenen Tage haben uns aber gleichzeitig Wege aufgezeigt, die es nunmehr mit der gleichen Intensität einzuschlagen gilt wie Wege zu einer verbesserten phänomenologischen Beschreibung von Kriminalität oder zur Darstellung von Tätertypen und -verhaltensweisen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß es eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Opfertypen gibt. Allen gemeinsam ist die mehr oder weniger starke Traumatisierung durch einen unerwünschten Eingriff in die persönliche Freiheit, in die körperliche Integrität, in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder in



Am Rande der Tagung: Dr. Wolfram Schädlcr (Hessisches Ministerium der Justiz) im Gespräch mit dem Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes Bernhard Falk und Hans-Ludwig Zachert (v. l. n. r.).

das Eigentum. Anzeigen dürfen wir nicht nur als Initialisierung eines Vorgangs ansehen, welcher der Gerechtigkeit zum Sieg verhelfen und den oder die Täter ihrer verdienten Strafe zuführen soll. Es handelt sich in gleichem Maße um Hilferufe, um erste Versuche, einen gänzlich ungewohnten Zustand persönlicher Erschütterung zu stabilisieren. Darin artikuliert sich der Wunsch nach Rat und – wenn möglich – vor allem Tat, um die entstandenen Schädigungen im weitesten Sinne zu begrenzen und eine Wiederholung des Erlebten zu verhindern.

In den Beiträgen ist immer wieder angeklungen, daß sich die Polizei, aber auch Staatsanwaltschaften und Gerichte schwertun im Umgang mit Opfern, weil sie ihren auftragsgemäßen Schwerpunkt in der Aufklärung der Delikte oder in der Verhinderung weiterer Straftaten sehen, weniger aber in der emotionalen Zuwendung zum Opfer. Dabei wird offensichtlich verkannt, daß man sich auf diese Weise viele Chancen entgehen läßt, den Gang des Verfahrens zu fördern. Auch müssen wir uns gewärtig sein, daß sich an dieser Nahtstelle permanent die Frage des Vertrauens in den Rechtsstaat, die Frage auch nach dem Sinn des staatlichen Gewaltmonopols stellt. Selbstverständlich brauchen wir – auch dies klingt deutlich an und dürfte wohl unzweifelhaft sein – das Opfer als Zeugen, als personifiziertes Hilfsmittel für die Fallaufklärung, als sprechendes Beweismittel zur Überführung des Täters, nicht zuletzt auch als Ausgangspunkt für Überlegungen zur Vermeidung weiterer Viktimisierungen. Mit Verständnis für unsere Maßnahmen und mit der unmittelbaren Hilfe durch das Opfer können wir aber nur rechnen, wenn wir uns ihm gegenüber aufgeschlossen zeigen, ihm ein Mindestmaß an Zuwendung zuteil werden lassen und ihm nicht das Gefühl der Instrumentalisierung vermitteln.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Prävention, des Opferschutzes und der Opferhilfe müssen wir uns fragen, ob wir genug wissen über Art und Umfang der Viktimisierung in unserer Gesellschaft. Angesichts des in manchen Deliktsbereichen sehr großen Dunkelfeldes erscheint es sinnvoll, weitere Daten zur Viktimisierung beispielsweise über eine verstärkte Dunkelfeldforschung zu erlangen. Selbstverständlich sind solche Projekte mit hohen Kosten verbunden. Vergewärtigen wir uns allerdings die Höhe der Kosten für Kriminalitätskontrolle und Opferhilfe, die sich einsparen lassen, wenn es uns gelingt, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse mehr Straftaten als bisher zu verhüten, so muß das als eine aussichtsreiche Investition in die Zukunft bezeichnet werden. Ob wir uns das leisten können, muß allerdings an dieser Stelle offenbleiben.

Weitere Ansätze für die kriminalistisch-kriminologische Forschung sind erkennbar geworden. So sollten wir beispielsweise unser Augenmerk auf die

demographische Entwicklung in unserem Lande richten. Die zunehmende Zahl älterer Menschen verschafft Straftätern veränderte Aktionsmöglichkeiten, vergrößert den Kreis potentieller Opfer. Es gilt, die spezifischen Opferrisiken dieses Personenkreises einer intensiven Betrachtung zu unterziehen und sich antizipativ auf präventive Maßnahmen einzustellen. Zugleich sollten wir uns um angemessene Formen des Eingehens auf die Belange dieses besonders sensiblen Opferpotentials kümmern. Ähnliche Fragestellungen tauchen auf, wenn es um Opfer von Anlagebetrug geht. Ein wachsender Teil der Bevölkerung verfügt über Vermögen. Ein größerer Kreis von Mitbürgern kommt gegenwärtig und in naher Zukunft in den Genuß von Erbschaften. Diese Menschen sind in der Gefahr, bei ihrer Suche nach rentablen Anlagemöglichkeiten an Betrüger zu geraten. Auch hier sind mit Sicherheit noch nicht alle Möglichkeiten zur Verhinderung von Viktimisierungen ausgeschöpft.

Nicht nur unmittelbare Opfer sind bei einer Straftat zu beklagen, auch die mittelbaren Opfer bedürfen in bestimmten Situationen der Hilfe und Unterstützung. So sind etwa die Angehörigen der Opfer schwerer Straftat oftmals in ähnlichem Maße betroffen wie diese selbst. Opferhilfe kann sich deshalb nicht nur auf unmittelbar Viktimisierte beschränken. Opferhilfeeinrichtungen sind aufgerufen, sich dieses Personenkreises ebenso anzunehmen wie des Opfers im engeren Sinne. Dabei hilft uns in vielen Fällen ein „Blick über den Zaun“. In anderen Ländern bereits mit Erfolg praktizierte Modelle sollten daraufhin überprüft werden, ob sie sich auf unsere Verhältnisse übertragen lassen.

Nicht alle noch offenen Fragestellungen lassen sich kurz- oder auch nur mittelfristig durch Forschungsaktivitäten beantworten. Wirkliche Patentrezepte sind in aller Regel sehr rar und können mit Blick auf die Opfer von Straftaten nur selten eingelöst werden. Vielleicht sollten wir uns in manchen Bereichen einen hier geäußerten Ratschlag zu Herzen nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß doch in vielen Bereichen bereits ausreichend geforscht worden sei. Jetzt gelte es, die vorliegenden Ergebnisse umzusetzen. Sind wir uns darüber einig, daß diese Aussage für einen konkreten Bereich zutrifft, sollten wir uns in der Tat unverzüglich an die Umsetzung begeben, selbst dann, wenn noch nicht alle Einzelfragen abschließend geklärt sind. Wir müssen den Beweis antreten, daß wir nicht nur von Besserung der Situation reden, sondern gewillt sind zu handeln. Hüten sollten wir uns allerdings vor symbolischem Aktionismus. Damit wird möglicherweise mehr Schaden angerichtet, als weitere Maßnahmen verhindern können. Es geht darum, Vertrauen zu gewinnen. Dann bedeuten selbst Rückschläge im einen oder anderen Fall nicht das endgültige Aus für unsere weiteren Bemühungen. Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Einzelaspekt der

Tagung ansprechen, und zwar die hier aufgeworfene Frage, ob der Datenschutz wirksamen Opferschutz verhindere. Dazu erreichte mich eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz, die ich Ihnen zur Kenntnis geben will.

Besonders deutlich wurde im Verlaufe der Tagung, daß insbesondere wir als Polizei, als erste formelle Instanz, an die sich ein Opfer nach der Tat wendet, aufgerufen sind, unsere Rolle im viktimologischen Kontext zu überdenken. Auslöser für derartige Überlegungen sind nicht zuletzt Warnzeichen wie nachlassende Bereitschaft zur Strafanzeige, zur Förderung des Verfahrensfortgangs oder zum Engagement, wenn andere Mitbürger in Gefahr geraten, Opfer einer Straftat zu werden. Allzuoft wird deutlich, daß wir den Opfererwartungen und -ansprüchen nicht gewachsen sind. Wenn wir uns allerdings die Bedeutung der Opfer für unsere eigene Arbeit – beispielsweise in der Funktion des Zeugen – vor Augen führen, muß uns daran gelegen sein, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern. Verstärkt sollten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ergriffen werden, die den sensiblen Umgang mit Opferzeugen bewältigen helfen. Funktioniert die Interaktion zwischen Geschädigten und Polizeibeamten nicht, gerät im äußersten Fall das unverzichtbare staatliche Gewaltmonopol in Gefahr, die Bürger greifen zur Selbsthilfe.

Angewandte Opferhilfe bedeutet in diesem Sinne Sicherung des Rechtsfriedens. Rechtsfrieden bedeutet Gerechtigkeit. Gerechtigkeit soll nicht nur dem Straftäter widerfahren, sondern auch dem Opfer – im Interesse des Rechtsfriedens. Straftäter sollen resozialisiert, reintegriert werden, auch um sie von der zukünftigen Begehung von Straftaten abzuhalten. Dieser spezialpräventive Gedanke beinhaltet naturgemäß auch Opferschutzaspekte, nämlich den Schutz künftiger potentieller Opfer. Aber unabhängig davon muß künftig neben die Reintegration des Straftäters auch das Bemühen um Reintegration des – vor allem psychisch destabilisierten – Opfers treten. Hierzu zählen, das wollen wir nicht vergessen, auch Polizeibeamte, die selber Opfer einer Straftat wurden oder durch das Erleben einer solchen traumatisiert worden sind. Wenn Fürsorge allein dem Täter gilt, werden faktisch Ursache und Wirkung verkehrt. Gleichbehandlung ist das mindeste, das wir den Opfern schulden und das diese zu Recht von uns erwarten. Wir müssen lernen, Opfer als diejenigen wahrzunehmen und zu behandeln, die sie sind: als Menschen, deren Selbst empfindlich gestört worden ist und die in ihren unveräußerlichen Menschenrechten verletzt worden sind.

Über die Referenten¹

Baurmann, Michael C., Dr. phil.

Wissenschaftlicher Oberrat; Leiter des Fachbereichs „Kriminologische Grundlagen, Delikts- und Tätergruppen, Viktimologie“ im Bundeskriminalamt (seit 1992); Diplom-Psychologe; 1976 Referent für Viktimologie in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts; Lehrbeauftragter am Psychologischen Institut der Technischen Hochschule Darmstadt und am Pädagogischen Institut der Universität Mainz; zahlreiche Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen zur „Sexuellen Gewalt“, „Gewaltkriminalität“, zu viktimologischen Fragen und zur Kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse (KKF).

65173 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Buchmann, Knud Eike, Prof. Dr. phil.

Professor an der Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg (seit 1980); Studium der Pädagogik und der Psychologie; fundierte psychotherapeutische Ausbildung, anschließend entsprechende Tätigkeit in verschiedenen Kliniken; derzeitige Arbeitsschwerpunkte sind: Konfliktmanagement, Führung, Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation; Experte für schwierige polizei-psychologische Einsätze „vor Ort“.

78054 Villingen-Schwenningen, Sturmbühlstraße 250

van Dijk, Jan J. M., Prof. Dr.

Direktor der Abteilung für Planung innerhalb der Polizei im Justizministerium der Niederlande (seit 1994); Professor für Kriminologie an der Universität Leiden; 1976 Direktor der Abteilung für Forschung und Dokumentation im niederländischen Justizministerium; seit 1992 Vorsitzender des Nationalen Prä-

¹ Stand: November 1995

ventionsrates der Niederlande; Vizepräsident der „World Society of Victimology“; zahlreiche Veröffentlichungen zu kriminologischen und viktimologischen Fragen; Koordinator des International Crime Victims Survey.
NL-2511 EX Den Haag, Schedeldoekshaven 100

Eppenstein, Dieter

Generalsekretär des WEISSEN RING, gemeinnütziger Verein für Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. (seit 1987); 1990-1994 Mitglied im Exekutive Committee des European Forum of Victim Services; Studium der Rechtswissenschaften; 1970-1979 Tätigkeit beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V.; 1979-1985 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., Abteilungsleiter für Verwaltung und Finanzen; 1985-1987 Bank für Sozialwirtschaft in Köln. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Rechts- und Tariffragen der privaten Krankenversicherung sowie zu Fragen des Opferschutzes.
55130 Mainz, Weberstraße 16

Haagen, Bernd-Ulrich, Dr. jur.

Stellvertretender Leiter der ZDF-Redaktion Recht und Justiz (seit 1987); nach Studium der Psychologie, Politikwissenschaften und Jurisprudenz in Göttingen, Mainz, Bologna, Leeds und Nizza zunächst Abgeordnetenassistent beim Deutschen Bundestag, anschließend Fernsehredakteur beim Westdeutschen Rundfunk.
55127 Mainz, ZDF-Straße 1

Hermann, Kai Sten

Vizekriminaldirektor der Polizei von Glostrup (seit 1995); zuvor seit 1977 Dienst bei der Glostruper Polizei in verschiedenen Positionen; seit 1986 befaßt mit dem Glostruper Programm betreffend Videoaufzeichnungen von Kindervernehmungen; Mitglied des ständigen Arbeitsausschusses der INTERPOL für Verbrechen gegen Kinder.
DK-2620 Albertslund, Birkelundsvej 2

Hermans, Danielle

Vorstandsmitglied des Arbeitskreises der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (seit 1993); Delegierte des Arbeitskreises der Opferhilfen im European Forum for Victim Services; Geschäftsführerin des „bob“ Beratung für Opfer und Zeugen im Land Bremen e. V. (seit 1991); nach Studium der Sozialarbeit und Jurisprudenz ein Jahr Ausbildung in der Opferberatung in den Niederlanden; als Geschäftsführerin des „bob“ u. a. zuständig für die Entwicklung von Konzeptionen für die Beratung verschiedener Zielgruppen sowie die Evaluierung der Beratungsfälle; Lehrbeauftragte an der Hochschule Bremen, Fachbereich Sozialwesen (seit 1992).

28203 Bremen, Am Dobben 14-16

Hobe, Konrad, Dr. jur. Dr. phil.

Ministerialrat, Referatsleiter in der Außenstelle Berlin des Bundesministeriums der Justiz (seit 1992); dort Befassung mit Fragen der Opferentschädigung und Opferhilfe; Studium der Rechtswissenschaft und der Philosophie in Berlin, Tübingen, Freiburg und Heidelberg; Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg; Richter am Amtsgericht Heidelberg; seit 1970 im Bundesministerium der Justiz in Bonn; Tätigkeit im Bereich Strafvollzug, dann Referatsleiter für Kriminologie und Kriminalstatistik.

10117 Berlin, Jerusalemer Straße 24-28

Janssen, Peter

Staatsanwalt in der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Hannover (seit 1980); nach Studium der Rechtswissenschaften vorübergehende anwaltliche Tätigkeit; seit 1977 im juristischen Staatsdienst, zunächst bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg, seit 1977 in Hannover.

30175 Hannover, Volgersweg 67

Kirchhoff, Gerd Ferdinand, Prof. Dr. jur.

Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Fachhochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen; Secretary General der World Society of Victimology; Mitglied im International Scientific and Professional Advisory Council of

the UN Crime Program; Initiator und Leiter des ersten deutschen Diversionsprogramms (STOP – Program der INTEG e. V. 1980-1987) in Zusammenarbeit mit der Polizei; Tätigkeiten als Sachverständiger im Gebiet der Viktimologie; empirische Forschung zur versteckten Delinquenz, zur Praxis des Opferschädigungsgesetzes, zur versteckten sexuellen Viktimisierung; Mitwirkung in allen Advisory Councils der International Symposia on Victimology seit 1979; Leiter der World Society of Victimology Bibliography; Herausgeber und Autor mehrerer Bücher und zahlreicher Aufsätze zur Kriminologie und besonders zur Viktimologie.

41065 Mönchengladbach, Richard-Wagner-Straße 101

Liebel, Hermann Josef, Prof. Dr. phil. habil.

Professor für Psychologie an der Universität Bamberg (seit 1978); 1992 Direktor des Forschungsinstituts zur Wirtschaftskriminalität des Arbeitskreises für Wirtschaft und Verwaltung an der Universität Bamberg e. V.; 1992-1994 Dekan der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie; Forschungsprojekte und Arbeitsschwerpunkte: Personalmarketing im öffentlichen Dienst, Psychologietransfer in den öffentlichen Dienst, Fortbildungsmanagement für höhere Beamte in der Volksrepublik China, Psychologie wirtschaftskriminellen Verhaltens, Qualitätssicherung in der öffentlichen Verwaltung und in Dienstleistungsbetrieben.

96047 Bamberg, Kapuzinerstraße 16

Maffa, Antonio, Dr. jur.

Appellationsgerichtsrat in Reggio Calabria (seit 1993); dort befaßt mit Strafsachen, u. a. Prozesse gegen kriminelle Vereinigungen; derzeit abgeordnet zum Justizministerium in Rom; 1969-1979 am Amtsgericht Turin als Zivil- und Strafrichter; 1979-1986 Tätigkeit am Gericht von Reggio Calabria; 1986-1992 am Gericht in Messina überwiegend mit Strafsachen befaßt, daneben Arbeiten am Haftgericht und am Vorbeugungsmaßnahmengericht; 1992 beim Appellationsgericht in Caltanissetta.

I-98168 Messina, Vico del Maro 6

Maiwald, Manfred, Prof. Dr. jur.

Professor für Strafrecht an der Universität Göttingen (seit 1984); nach Habilitation 1969 Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Hamburg, danach Lehrstühle für Strafrecht in Göttingen (1976-1983) und Heidelberg (1983-1984); seit 1978 Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht Celle in einem Strafsenat; Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit: Die Strafrechtsdogmatik mit ihren rechtsphilosophischen Grundlagen. In den letzten Jahren ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Strafrechtsvergleichung, insbesondere mit der italienischen Strafrechtswissenschaft.

37073 Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6

Mittendorff, Carlo, Prof. Dr.

Direktor des Instituts für Psychotrauma in Utrecht; klinischer Psychologe und staatlich anerkannter Psychotherapeut; spezialisiert auf Hilfeleistung und Beratung von Traumaopfern und die Behandlung von posttraumatischen Stressstörungen; regelmäßige Seminare und Ausbildungskurse für Angehörige des staatlichen Gesundheitswesens.

NL- 3511 HN Utrecht, Justus van Effenstraat 52

Roll, Winfried

Kriminaldirektor; Referent für Kriminalpolizeiliche Vorbeugung und Beratung in der Landespolizeidirektion Berlin bzw. für Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Jugendsachen im Landeskriminalamt Berlin (seit 1976); Vertreter der Berliner Kriminalpolizei in der bundesweiten Kommission „Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung“ (seit 1984) und in der Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“ (seit 1994); Verfasser des „Handbuchs für Polizeibeamte zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung“ (Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm, 1993) sowie zahlreicher Fachaufsätze, Zeitschriften- und Zeitungsbeiträge.

12101 Berlin, Platz der Luftbrücke 6

Roters, Jürgen

Polizeipräsident von Köln (seit 1994); zuvor Leitender Ministerialrat im Innenministerium Nordrhein-Westfalen (seit 1992); 1985 - 1988 Leiter der Abteilung Köln der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen; in diversen Positionen in der Innenverwaltung von Nordrhein-Westfalen tätig gewesen.

50676 Köln, Waidmarkt 1

Schädler, Wolfram, Dr. jur.

Leitender Oberstaatsanwalt; Leiter der Referatsgruppe für kriminalpolitische Projekte, Kriminologie und Strafvollzug im Hessischen Justizministerium (seit 1995); zuvor (seit 1982) bereits in verschiedenen Positionen in diesem Hause tätig; 1978 - 1982 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau; verschiedene Veröffentlichungen, vor allem im Bereich der Viktimologie und der alternativen Strafsanktion.

65185 Wiesbaden, Luisenstraße 13

Steffen, Wiebke, Dr. phil., M.A.

Regierungsdirektorin; Leiterin des Dezernates „Forschung, Statistik, Prävention“ beim Bayerischen Landeskriminalamt (seit 1994); davor (seit 1978) Leiterin der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei beim Bayerischen Landeskriminalamt; bis 1978 Wissenschaftliche Referentin beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, in Freiburg.

80636 München, Maillinger Straße 15

Steinherr, Christine

Kriminalhauptkommissarin; Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium München (seit 1995); zuvor dort Beauftragte für Frauenfragen (seit 1989); seit 1969 im Polizeidienst in verschiedenen Positionen und Dienstorten; Mitglied der Verhandlungsgruppe beim Polizeipräsidium München (1988 - 1989).

80333 München, Ettstraße 2

Zachert, Hans-Ludwig, Prof.

Präsident des Bundeskriminalamtes (seit 1990); Honorarprofessor an der Universität Trier; zuvor (ab 1987) Vizepräsident des Bundeskriminalamtes; im Bundeskriminalamt seit 1965; 1976 - 1980 Fachbereichsleiter für Kriminalistik und Kriminologie an der Polizei-Führungsakademie Münster; 1982 - 1985 Leiter der Abteilung Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes; danach als Hauptabteilungsleiter zuständig für die Bekämpfung von Staatsgefährdung und Landesverrat sowie für den persönlichen Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane und ihrer Gäste.

65193 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Tagungsleitung

Hofmeyer, Rainer

Abteilungsleiter, Leiter der Abteilung „Kriminalistisches Institut“ des Bundeskriminalamts.

65193 Wiesbaden, Thaerstraße 11

BKA – Forschungsreihe

In der „BKA – Forschungsreihe“ werden Abschlußberichte von kriminalistisch-kriminologischen Projekten veröffentlicht, die entweder von der Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts selbst durchgeführt oder vom BKA finanziert wurden. Weiterhin werden in dieser Reihe Vorträge und Diskussionsbeiträge von der alljährlichen BKA-Arbeitstagung und von wissenschaftlichen Symposien publiziert. Schließlich erscheinen in dieser Reihe auch Bibliographien.

Die Bände der „BKA-Forschungsreihe“ werden in der Regel nur an Polizeidienststellen, Justizbehörden und amtliche Institutionen sowie an einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen und Bibliotheken abgegeben. Der Bezug ist für die genannten Stellen kostenlos. Interessenten wenden sich bitte an:

Bundeskriminalamt
Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe
Fachbereich KI 11, 65173 Wiesbaden

Über sämtliche Veröffentlichungen der Kriminalistisch – kriminologischen Forschungsgruppe des BKA gibt es ein Gesamtverzeichnis, welches über die o. a. Anschrift angefordert werden kann.

In den letzten zwei Jahren sind folgende Bände in der BKA-Forschungsreihe erschienen:

Michael C. Baurmann:
Sexualität, Gewalt und psychische Folgen (Bd. 15) 2., nahezu unveränderte Aufl. 1996

Helmut Kury u.a.:
Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland (Bd. 25), 2., unveränderte Aufl. 1996

Bundeskriminalamt (Hg.):
Aktuelle Phänomene der Gewalt. Arbeitstagung des BKA. 1993 (Band 29) 1994

Robert Mischkowitz:
Fremdenfeindliche Gewalt und Skinheads. Eine Literaturanalyse und Bestandsaufnahme polizeilicher Maßnahmen (Bd. 30) 1994

- Heinz Büchler, Dieter Wagner, Achim Grawert und Anne-Katrin Fiedler:
Effektivität und Effizienz kriminalpolizeilicher Organisationsformen auf Zeit (Bd. 31)
1995
- Bundeskriminalamt (Hg.):
Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik. Arbeitstagung des BKA
1994 (Bd. 32) 1995
- Werner Vahlenkamp und Ina Knauß:
Korruption – hinnehmen oder handeln? Mit einem Beitrag von Ernst-Heinrich Ahlf
(Bd. 33) 2. Aufl. 1996
- Dieter Dölling:
Drogenprävention und Polizei. (Bd. 34) 1996
- Gerhard W. Wittkämper, Peter Krevert und Andreas Kohl:
Europa und die innere Sicherheit (Bd. 35) 1996
- Bundeskriminalamt (Hg.):
Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. Arbeitstagung des BKA 1995 (Bd. 36)
1996
- Robert Mischkowitz, Manfred R. Möller und Martin Hartung:
Gefährdungen durch Drogen (Bd. 37) 1996
- Projektgruppe Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF) (Hg.):
Aktuelle Methoden bei der Fallanalyse und bei der Erstellung von Täterprofilen (Bd.
38.1) 1996 – *in Vorbereitung*
- Project Group Criminological Case Analysis (CCA) (ed.):
Methods of Case Analysis and Offender Profiling (Bd. 38.2) 1996
– *in Vorbereitung*
- Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler:
Das Opfer nach der Straftat. – seine Erwartungen und Perspektiven (Bd. 22) 2., überar-
beitete und ergänzte Aufl. 1996 – *in Vorbereitung*
- Marion Gradowski und Jörg Ziegler:
Geldwäsche, Gewinnabschöpfung (Bd. 39) 1996 – *in Vorbereitung*
- Uwe Dörmann:
Wie sicher fühlen sich die Deutschen? (Bd. 40) 1996
- Rüdiger Weiß und Monika Plate (Hg.):
Privatisierung von polizeilichen Aufgaben (Bd. 41) 1996
- Ernst-Heinrich Ahlf:
Ethik im Polizeimanagement (Bd. 42) 1996